Beteiligungssynopse: Öffentlichkeit

Bezirksregierung Köln

Zweite Beteiligung (21.05.2024 bis einschließlich 25.06.2024)

Hinweise: Exportbedingt werden Umlaute und Sonderzeichen in der pdf-Datei nicht korrekt dargestellt.

Regionalplan Köln

Nichtenergetische Rohstoffe

Zweiter Planentwurf (April 2024)

www.brk.nrw.de

AZ: oeff_0001_1

1020166

1028319_001

Inhalt

Namens und im Auftrage der [ANONYMISIERT] möchten wir hiermit fristgerecht im Rahmen der derzeitigen Offenlage zum zweiten Planentwurf des Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe wie folgt Stellung beziehen:

Als Anlage beigefügt finden Sie nochmals das im Verfahren gemeldete Abgrabungsinteresse [ANONYMISIERT]. Der Planausschnitt unten zeigt dabei die bestehende bzw. genehmigte Kiesgrube sowie das gemeldete Erweiterungsinteresse. Des Weiteren sehen Sie unten den Planausschnitt zum derzeit geplanten BSAB-L-65. Der dritte Planausschnitt aus den Darstellungen zum zweiten Planentwurf zeigt das geplante BSAB im Zusammenhang mit den angrenzenden bereits gewonnenen/ genehmigten Flächen. Diese Abbildung verdeutlicht das Interesse [ANONYMISIERT] in östlicher Richtung um einen Streifen zu erweitern, sodass letztendlich im Zusammenhang mit der genehmigten Kiesgrube auf ganzer Breite ein durchgehender südlicher Abschluss der Gewinnung realisiert werden kann. Dies auch vor dem Hintergrund, da der Unternehmer die betroffenen Flurstücke bereits zivilrechtlich sichern konnte.

[Abbildungen]

Die nächsten 4 Abbildungen, die auch als Anlage beigefügt sind, beinhalten allesamt den bereits oben angesprochenen Streifen, und den das geplante BSAB L 65 erweitert werden sollte. Die 4. Darstellung (Vorschlag 4) lässt dabei deutlich den bereits genannten durchgehenden südlichen Abschluss des Gewinnungsbereiches erkennen. Unseres Erachtens müsste gemäß den Vorgaben der Regionalplanung diese Gesamtdarstellung inklusive der bereits genehmigten Flächen als BSAB dargestellt werden. Dies ist in allen anderen unsererseits ausgewerteten Bereichen so geschehen. Als Beispiel habe ich dazu als letzte Darstellung einen Ausschnitt zum BSAB-L 35 beigefügt. Auch hier ist neben einer nordöstlichen Erweiterungsoption die komplette bereits genehmigte Kiesgrube mit in die Darstellung als BSAB aufgenommen. Im Rahmen der Gleichbehandlung bitten wir daher darum, den Vorschlag 4 im Regionalplan als BSAB L 65 darzustellen. Sollten Sie aus unsererseits derzeit nicht erkennbaren Gründen dieser Gesamtdarstellung nicht zustimmen

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A *Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB*). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die fachrechtlich bereits genehmigten FLächen werden in die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-65 integriert. Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden - unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung - als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die geänderte Abgrenzung des BSAB-L-65 bildet auf Ebene des Regionalplanes zudem den angeregten durchgehenden südlichen Abschluss des Gewinnungsbereiches ab (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-026-KKS-1).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

können, so bitten wir darum in jedem Fall das BSAB um den unsererseits dargestellten südöstlichen Streifen zu erweitern, sodass der Lagerstättenzuschnitt unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Grundstückssicherung für die geplante Gewinnung optimiert werden kann. **[Abbildungen]**	

AZ: oeff_0002_1	
1020180	
1028328_001	
Inhalt Mit Erleichterung haben wir wahrgenommen, dass das potentielle Abgrabungsgebiet zwischen HS-Unterbruch und HS -Kempen in der 2.Offenlage des Teilplans nichtenergetische Rohstoffe vom Mai 2024 explizit **nicht** ausgewiesen ist- auch **nicht** als Reservegebiet. Sie bewahren dadurch die Bevölkerung von Unterbruch und Kempen und die angrenzenden Gemeinden vor der jahrelangen Belastung durch die Kiesabgrabung und den Abtransport von Kies. Sie erhalten wertvolle Ackerfläche und eine lang gewachsene Kulturlandschaft mit ihrem entsprechenden unverwechselbaren Biotop, schützen das Grundwasservorkommen und unterstützen den Hochwasserschutz in unserem Gebiet zwischen Wurm und Rur. Im Namen der Bevölkerung von Unterbruch und Kempen, die sich spontan mit 2300 Unterschriften gegen die Abgrabung ausgesprochen hat, begrüßen wir diese Entscheidung.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Begründung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: oeff_0003_1

1020309

1028350_001

Inhalt

Hiermit melden wir die von uns geplanten Abgrabungserweiterungen an den Standorten

- Erkelenz
- Erftstadt-Herrig und
- Leverkusen-Hitdorf

als Abgrabungsinteressensbereiche nach. Die für die geplanten Erweiterungen ausgefüllen Fragebögen nebst Übersichtsplänen fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei und bitten Sie, die nachgemeldeten Flächen im weiteren Regionalplanverfahren für eine BSAB-Darstellung vorzusehen.

Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich des 2. Planentwurfs des Teilplans NR auf die Stellungnahme unserer Verfahrensbevollmächtigten, der [ANONYMISIERT], die Ihnen in den nächsten Tagen noch gesondert über das besondere Anwaltspostfach zugehen wird.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Im Übrigen stand es jedem Unternehmen frei, sich die Zukunft des eigenen Abgrabungsgeschehens unabhängig vom Regionalplanverfahren rechtlich zu sichern (Genehmigungen, Vorbescheide) - viele Unternehmen haben diese Möglichkeiten bekanntlich genutzt und nutzen sie auch aktuell im besonderem Maße: Seit mehreren Jahren ist Genehmigungsebene im Regierungsbezirk Köln von einer außergewöhnlich hohen Dynamik und Antragsdichte geprägt.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist

grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

Dem Regionalrat als Plangeber steht es zu, das gesamträumliche Planungskonzept im Laufe des Planverfahren zu verändern. Die etwaige Annahme, hieraus eine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Abgrabungsinteressen - von privater oder kommunaler Seite - im Lichte des veränderten Plankonzepts stets nachgemeldet werden können, geht fehlt. Diese Abwägungsentscheidung obliegt dem Regionalrat. Durch ein geändertes gesamträumliches Planungskonzept verändert sich zwar der Bewertungs*maßstab*. Der Bewertungs*gegenstand* - welcher maßgeblich durch die Abgrabungsinteressen gebildet wird - kann jedoch unverändert bleiben.

Eine Pflicht zur Möglichkeit der Nachmeldung lässt sich auch nicht aus dem Entstehen neuer Ausschlussbelange herleiten, durch die größere Teilräume einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen werden (insb. ehemaliges Braunkohlentagebauvorfeld). Vielmehr müssen Nutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zudem würde es eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn nur diese Akteure nachmelden dürften, die von diesem Ausschluss betroffen wären (insb. bestimmte Unternehmen), da hierdurch die Schlüssigkeit des Planungskonzepts nicht mehr gewahrt wäre: Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein.

Unbeschadet dessen sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR bereits mit einem überaus hohen Gewicht berücksichtigt: Sie bilden den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Diese große Möglichkeit der Einflussnahme wird von Seiten anderer Privater sowie von behördlichen Seiten regelmäßig als unverhältnismäßige Einflussnahme beanstandet. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich - auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. z.B. textliches Ziel 10 sowie Grundsatz 1) - nicht ab. Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Die Meldung neuer Abgrabungsinteressen nach Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung kann aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und

	Gleichbehandlung somit nicht durchgreifend berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 8.2.4). Die dokumentierten Nachmeldungen sind in Anhang M (regionalplanerische Prüfbögen zu Abgrabungsinteressen) ab Seite 421 aufgeführt. Dies gilt auch für die in der Stellungnahme erwähnten Nachmeldungen; sie sind in Anhang M als verfristete Abgrabungsinteressen 248-HS-7, 249-BM-7 sowie 250-LEV-7 aufgeführt. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen. Die in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiche sind damit dokumentiert und können somit bei zukünftigen Handlungsoptionen in die regionalplanerische Abwägungsentscheidung einbezogen werden. Die Ausgleichsvorschläge zu den Eingaben der Verfahrensbevollmächtigten können den Stellungnahmen mit der vorangestellten ID 1035178 (Teil C-2, Beteiligunggsysnopse: Öffentlichkeit) entnommen werden.

AZ: oeff_0003_2

1020395

1028484_001

Inhalt

Hiermit melden wir die von uns geplanten Abgrabungserweiterungen an den Standorten

- Erkelenz
- Erftstadt-Herrig und
- Leverkusen-Hitdorf

als Abgrabungsinteressensbereiche nach. Die für die geplanten Erweiterungen ausgefüllen Fragebögen nebst Übersichtsplänen fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei und bitten Sie, die nachgemeldeten Flächen im weiteren Regionalplanverfahren für eine BSAB-Darstellung vorzusehen.

Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich des 2. Planentwurfs des Teilplans NR auf die Stellungnahme unserer Verfahrensbevollmächtigten, der [ANONYMISIERT], die Ihnen in den nächsten Tagen noch gesondert über das besondere Anwaltspostfach zugehen wird.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Im Übrigen stand es jedem Unternehmen frei, sich die Zukunft des eigenen Abgrabungsgeschehens unabhängig vom Regionalplanverfahren rechtlich zu sichern (Genehmigungen, Vorbescheide) - viele Unternehmen haben diese Möglichkeiten bekanntlich genutzt und nutzen sie auch aktuell im besonderem Maße: Seit mehreren Jahren ist Genehmigungsebene im Regierungsbezirk Köln von einer außergewöhnlich hohen Dynamik und Antragsdichte geprägt.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist

grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

Dem Regionalrat als Plangeber steht es zu, das gesamträumliche Planungskonzept im Laufe des Planverfahren zu verändern. Die etwaige Annahme, hieraus eine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Abgrabungsinteressen - von privater oder kommunaler Seite - im Lichte des veränderten Plankonzepts stets nachgemeldet werden können, geht fehlt. Diese Abwägungsentscheidung obliegt dem Regionalrat. Durch ein geändertes gesamträumliches Planungskonzept verändert sich zwar der Bewertungs*maßstab*. Der Bewertungs*gegenstand* - welcher maßgeblich durch die Abgrabungsinteressen gebildet wird - kann jedoch unverändert bleiben.

Eine Pflicht zur Möglichkeit der Nachmeldung lässt sich auch nicht aus dem Entstehen neuer Ausschlussbelange herleiten, durch die größere Teilräume einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen werden (insb. ehemaliges Braunkohlentagebauvorfeld). Vielmehr müssen Nutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zudem würde es eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn nur diese Akteure nachmelden dürften, die von diesem Ausschluss betroffen wären (insb. bestimmte Unternehmen), da hierdurch die Schlüssigkeit des Planungskonzepts nicht mehr gewahrt wäre: Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein.

Unbeschadet dessen sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR bereits mit einem überaus hohen Gewicht berücksichtigt: Sie bilden den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Diese große Möglichkeit der Einflussnahme wird von Seiten anderer Privater sowie von behördlichen Seiten regelmäßig als unverhältnismäßige Einflussnahme beanstandet. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich - auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. z.B. textliches Ziel 10 sowie Grundsatz 1) - nicht ab. Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Die Meldung neuer Abgrabungsinteressen nach Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung kann aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und

	Gleichbehandlung somit nicht durchgreifend berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 8.2.4). Die dokumentierten Nachmeldungen sind in Anhang M (regionalplanerische Prüfbögen zu Abgrabungsinteressen) ab Seite 421 aufgeführt. Dies gilt auch für die in der Stellungnahme erwähnten Nachmeldungen; sie sind in Anhang M als verfristete Abgrabungsinteressen 248-HS-7, 249-BM-7 sowie 250-LEV-7 aufgeführt. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen. Die in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiche sind damit dokumentiert und können somit bei zukünftigen Handlungsoptionen in die regionalplanerische Abwägungsentscheidung einbezogen werden. Die Ausgleichsvorschläge zu den Eingaben der Verfahrensbevollmächtigten können den Stellungnahmen mit der vorangestellten ID 1035178 (Teil C-2, Beteiligunggsysnopse: Öffentlichkeit) entnommen werden.

AZ: oeff_0004_1

1020320

1028356_001

Inhalt

Gegen den vorgenannten Planentwurf bestehen erhebliche Einwände, die sich wie folgt vorab zusammenfassen lassen: 1. Die Nichtberücksichtigung von zur Ausweisung beantragten Neuaufschlüssen, die den Kriterien der Bezirksregierung Köln für die Neuanmeldung von Abgrabungsinteressen entsprachen, verstößt gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen die LEP-Grundsätze:

Zu 1.: Der pauschale Ausschluss von Neuaufschlüssen im 2. Planentwurf widerspricht bereits den Maßgaben der Landesplanung, die im Sinne einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme ein besonderes Gewicht auf die Mächtigkeit der jeweiligen Rohstoffvorkommen legt.

Der pauschale Ausschluss von Neuaufschlüssen im 2. Planentwurf widerspricht bereits den Maßgaben der Landesplanung, die im Sinne einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme ein besonderes Gewicht auf die Mächtigkeit der jeweiligen Rohstoffvorkommen legt.

Dem Kriterium der Mächtigkeit wird, obwohl diesem nach den Grundsätzen und Vorgaben der gesetzlichen Rahmenbedingungen erhebliches Gewicht zukommen müsste, nicht ausreichend Gewicht beigelegt. Die Mächtigkeit stellt mit anderen Worten nur ein Kriterium von vielen dar und wird anderen Aspekten gegenüber nicht ausreichend gebührend gewichtet.

Darüber hinaus entspricht das dem 2. Planentwurf zugrunde liegende gesamträumliche Planungskonzept nicht den von Rechtswegen zugrunde zu legenden Voraussetzungen. Es ist weder schlüssig, noch wird eine hinreichende Abwägung vorgenommen. Zudem vermag es weder die verschiedenen Interessen zu einem verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen, noch kann es Zweifel an einer Sicherung der angegebenen Versorgungszeiträume mit hinreichender Sicherheit ausräumen.

Der pauschale Ausschluss von Neuaufschlüssen widerspricht den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW. Die von der Bezirksregierung Köln vorgenommenen Festsetzungen stehen nicht in Einklang mit dem gesamtplanerischen Konzept, welches wiederum in sich nicht schlüssig ist.

Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass dem Leitbild des Planungskonzeptes, nämlich der schrittweisen Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume, durch den Umstand, dass Neuaufschlüsse nicht berücksichtigt werden, gerade nicht Rechnung getragen wird.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Grundannahme der gesamten Stellungnahme, Neuaufschlüsse würden im Zweiten Planentwurf "von vornherein" bzw. "pauschal" bzw. "kategorial" ausgeschlossen werden, geht fehl. Folglich greifen wesentliche Argumente des Eingebers nicht. Dies wird im folgenden sowie in den weiteren Ausgleichsvorschlägen verdeutlicht. Die Ausgleichsvorschläge zu diesem Eingeber ergänzen sich untereinander, da sich der Eingeber gleichfalls in seiner Argumentationslinie mitunter wiederholt bzw. auf vorgenannte Passagen verweist.

Richtig ist, dass der Plangeber im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB, vgl. B.5 Kapitel 15 - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss gekommen ist, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse mitnichten "von vornherein" oder "pauschal" ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das (unvorhergesehene) Planungs- und Abwägungsergebnis dar. Im Übrigen wurde ein Neuaufschluss festgelegt, was der Eingeber selbst eingesteht, so dass er sich in seiner Grundannahme selbst zu widersprechen scheint.

Der Zweite Planentwurf entspricht den Maßgaben des LEP, insbesondere einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme durch besondere Berücksichtigung der jeweiligen Rohstoffvorkommen. Die Rohstoffergiebigkeit stellt im gesamträumlichen Planungskonzept einen Belang außerordentlich hoher Gewichtung dar. Durch den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe soll das Abgrabungsgeschehen zukünftig *schrittweise* in *möglichst* ergiebige Standorte verlagert werden. Dies wird schon darauf ersichtlich, dass besonders unergiebige Standorte als sonstiger

Es ist vielmehr so, dass dieses Ziel bereits aus diesem Grund nicht erreicht werden kann. Die durchgehende Bevorzugung von beantragten Erweiterungen vor beantragten Neuaufschlüssen macht eine Verlagerung in konfliktarme Räume unmöglich. Es ist im Gegenteil so, dass vorhandene Standorte durch Erweiterungen gestärkt werden und damit die doch durch die Verlagerung beabsichtigte Konfliktverlagerung nicht erreicht wird, sondern die Konfliktlage sogar verstärkt wird. Der Entwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass der Rohstoffergiebigkeit innerhalb des Planungskonzepts gerade ein sehr hohes Gewicht beigemessen werden soll, wenn es um die Größe und Bewertung von potenziellen BSAB geht (Teil 8.5, S. 57; siehe auch Teil B.5, S. 47 ff., S. 92). Im Übrigen beruht der konzeptionelle Ausschluss von Neuaufschlüssen auch auf einer unzureichenden Abwägungsentscheidung zwischen bloßer Erweiterung bestehender Aufschlüsse und zusätzlichen Neuaufschlüssen. Der Plangeber räumt dem Leitbild „Erweiterung vor Neuaufschlüssen" die maximale Gewichtung ein (vgl. Teil 8.5, S. 257). Diese Entscheidung zugunsten einer maximalen Gewichtung ist in keinster Weise begründet und widerspricht zahlreichen weiteren Grundsätzen des LEP sowie des Regionalplanentwurfs im Textteil selbst. Der kategoriale Ausschluss von Neuaufschlüssen erweist sich in mehrfacher Hinsicht rechtlich als unverhältnismäßig: Dies gilt zunächst insbesondere für den Marktzugang von Unternehmen, die allein über neue Flächen verfügen und denen der Zugang vollständig verschlossen wird. Hierin ist ein Eingriff in die Rechte der beantragenden Unternehmen aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz zu sehen. Im Übrigen bestehen erhebliche Zweifel an einer hinreichenden Sicherung des Versorgungszeitraums. Die mit dem Entwurf erzielte Versorgungsreichweite liegt nur noch knapp über dem vom Landesplangeber vorgesehenen absoluten Mindestwert. Dies widerspricht dem Umstand, dass die Versorgungszeiträume des LEP als „Mindestzeiträume" vorgesehen sind. Faktisch wird auf diese Weise der Mindestzeitraum zu einem Maximalversorgungszeitraum gemacht. Dies widerspricht dem gesetzlichen Grundgedanken. Wir berufen uns in diesem Zusammenhang auf die rechtliche Bewertung von [ANONYMISIERT]. Die rechtliche Einschätzung von [ANONYMISIERT] ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Den Inhalt der rechtlichen Stellungnahme machen wir uns vollumfänglich zu eigen. [Hinweis: Der Stellungnahme wurde weitergehende Informationen als Anlage angefügt]	Ausschlussbelang von der weiteren Detailanalyse ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Die Rohstoffergiebigkeit hat nicht nur wesentlichen Einfluss auf die Eignungsprüfung, sondern auch auf die Flächenabgrenzung (maximale Flächengröße). Insofern stellt die Rohstoffergiebigkeit mitnichten ein Kriterium unter vielen dar. Leitbild des Teilplans NR ist: "Das Abgrabungsgeschehen soll schrittweisen in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden" (vgl. insb. B.5, Kapitel 3.4). "Es kann schwerlich pauschal konstatiert werden, ob in dem vorliegenden Planungskonzept die weitgehende Abwesenheit konkurrierender Belange (Konfliktarmut) grundsätzlich gewichtiger ist als die natürlichen Rohstoffvorkommen (Ergiebigkeit). Beide Belange sind von großem Gewicht und bedingen sich gegenseitig. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange und aus dem Prüfvorgang (vgl. B.5, Kapitel 3.4.3). Dies verdeutlicht, dass das exakte Verhältnis beider Belange schwerlich pauschal zu beschreiben ist, sondern sich aus der Gesamtbetrachtung und dem Einzelfall ergibt. Eine (pauschale) Verkürzung im Sinne des Eingeber wird dem Sachverhalt in jedem Falle nicht gerecht. Im Übrigen besagt bereits das Leitbild, dass es um eine schrittweise Verlagerung geht, also der Teilplan NR selbst als Teil eines generationenübergreifenden Verlagerungsprozesses zu verstehen ist. "Die vorliegende Planung soll also darauf hinwirken, dass das zukünftige Abgrabungsgeschehen zwar an möglichst konfliktarmen und ergiebigen Standorten erfolgt, die bereits genehmigten Abgrabungen und die bestehenden BSAB sollen jedoch ebenfalls hinreichend berücksichtigt werden." (vgl. B.5, Kapitel 3.4.4). Im Übrigen wird das Leitbild in seiner (vermeintlichen) Absolutheit eingeschränkt durch die Wortwahl des Leitbildes ("möglichst"). Aus alldem eine Unschlüssigkeit des Planungskonzepts abzuleiten, erscheint dem Plangeber unschlüssig. Der Marktzugang von Unternehmen ist durch den Teilplan NR möglicherweise zeitweise erschwert, in jedem Falle jedoch nicht verwehrt und erst recht nicht dauerhaft. Eigentum kann auch an bestehenden Abgrabungsunternehmen erworben werden. Zudem erfolgt eine regelmäßige Evaluierung bzw. ein Rohstoff-Monitoring, so dass bei Bedarf mittels weiterer BSAB-Festlegungen nachgesteuert werden kann (G1 und Z10). Die Zweifel an einem hinreichenden Versorgungszeitraumes teilt der Plangeber nicht. Jedwede Planung steht stets vor der Herausforderung von Prognoseunsicherheiten. Dem begegnet der Teilplan NR inbsesondere mittels G1, Z10 und Z6. Im Übrigen obliegt es dem Plangeber im Zuge seiner Abwägungskompetenz den Mindestversorgungszeitraum nur geringfügig zu überschreiten. Auf das dem Schreiben beigefügte Rechtsgutachten wird weiter unten gesondert eingegangen (s. Stellungnahme ID 1028356_00 ff.).

1028356_002

Inhalt

Zu 2.: Die Nichtdarstellung von zur Ausweisung angemeldeten Neuaufschlüssen widerspricht im Übrigen auch den Regionalplangrundsätzen des Entwurfs selbst.

Die Nichtdarstellung von angemeldeten Neuaufschlüssen widerspricht auch den Regionalplangrundsätzen im Textteil des Regionalplans selbst.

Aus den textlichen Ausführungen kann entnommen werden, dass den von der Regionalplanung selbst aufgestellten Kriterien im aktuellen Entwurf nicht entsprochen wird. Der Umstand, dass durchgehend Erweiterungen von vorhandenen BSABFlächen vorgenommen wurden, Neuaufschlüsse mit einer einzigen - jedoch nicht vergleichbaren - Ausnahme somit gänzlich fehlen, widerspricht den von der Regionalplanung selbst aufgestellten Leitideen in mehrfacher Hinsicht:

Kapitel 3.4 der Begründung zum Regionalplan Köln stellt ein Leitbild auf, dem dann beginnend mit Kapitel 3.4.1 und endend mit 3.9.9 insgesamt 14 Leitideen bzw. Leitlinien zugrunde gelegt werden.

In Kapitel 3.4 heißt es zum Leitbild u. a. auf den Seiten 45 ff.:

„Das Abgrabungsgeschehen so// schrittweise möglichst in konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden."

[...]

,,Das Abgrabungsgeschehen erfolgt heute an Standorten, die entweder historisch gewachsen sind, sich an den BSAB-Festlegungen des aktuellen Regionalplanes orientiert haben oder entwickelt wurden, nachdem der aktuelle Regionalplan seine räumliche Steuerungswirkung weitgehend verloren hat. Insbesondere die letzten Jahre haben gezeigt, dass mitunter Abgrabungsstandorte entstanden sind bzw. im Entstehen begriffen sind, die sich - aus regionalplanerischer und teils auch kommunaler Sicht - an eher konfliktträchtigen Standorten befinden. Hierzu zählen bspw. Standorte in großer räumlicher Nähe zu Siedlungen oder in Bereichen, die wichtige Freiraumfunktionen übernehmen. Zudem werden bzw. wurden mitunter relativ unergiebige Lagerstätten aufgeschlossen, was zu einem erhöhten Flächenverbrauch führt." [...]

Aufgrund des Umstandes, dass Neuaufschlüsse überhaupt nicht zugelassen werden, ist die Zielsetzung der Verlagerung der Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Bereiche unerreichbar. Nach Selbsteinschätzung des Regionalplangebers handelt es sich hierbei sogar um ein wesentliches Ziel, welches dann aber durch die einseitige Bevorzugung von Neuaufschlüssen verfehlt wird.

Weiterhin heißt es in der Begründung des Regionalplans zum Leitbild:

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Plangeber ist im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB, vgl. B.5 Kapitel 15 - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss gekommen, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse mitnichten "von vornherein" oder "pauschal" ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das (unvorhergesehene) Planungs- und Abwägungsergebnis dar.

Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der vorgenannten Teilstellungnahme (ID 1028356_001) verwiesen.

Seite 47:

,,Ein weiteres wesentliches Ziel der Planung besteht darin, das Abgrabungsgeschehen in solche Räume zu verlagern, die über ergiebige Rohstoffvorkommen verfügen."

[...]

„Auch insgesamt, also bezirksweit, sinkt der Flächenverbrauch, wenn sich das Abgrabungsgeschehen auf ergiebige Standorte fokussiert, da die Fläche effizienter genutzt wird (auf weniger Fläche wird das gleiche Rohstoffvolumen vorgehalten). Ein sparsamer Umgang mit der Fläche entspricht nicht nur dem LEP NRW, sondern auch den Grundsätzen des ROG und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (DNS). Ein sparsamer Umgang mit der Fläche ist nicht zuletzt aus Gründen des Bodenschutzes geboten."

[...]

„Die Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und ergiebige Räume soll schrittweise erfolgen."

[...]

,,Der Rohstoffindustrie soll es regionalplanerisch ermöglicht werden, Veränderungsprozesse frühzeitig einzuleiten und diese Prozesse mit einer gewissen Planungssicherheit zu gestalten. Die vorliegende Planung soll also darauf hinwirken, dass das zukünftige Abgrabungsgeschehen zwar an möglichst konfliktarmen und ergiebigen Standorten erfolgt, die bereits genehmigten Abgrabungen und die bestehenden BSAB sollen jedoch ebenfalls hinreichend berücksichtigt werden. Insgesamt soll es sich um eine verhältnismäßige Planung handeln, in deren Ergebnis sich viele Abgrabungen an konfliktarmen und ergiebigen Standorten befinden, bestehende „Alt-Abgrabungsstandorte" aber noch geordnet also noch betriebs- und sozialverträglich zu Ende geführt werden können."

Die unverhältnismäßige Übergewichtung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschlüssen" zeigt, dass der aus dem Leitbild abgeleiteten Leitidee der Verlagerung zukünftiger Abgrabungsgeschehen in möglichst konfliktarme und ergiebige Bereiche nicht nur nicht entsprochen wird, sondern die Umsetzung dieser Leitidee sogar verhindert bzw. unmöglich gemacht wird. Es kann keine Rede davon sein, dass AltAbgrabungsstandorte auch geordnet, also betriebs- und sozialverträglich zu Ende geführt werden, wenn die Alt-Abgrabungsstandorte mit Erweiterungen versehen werden und allein durch diese Erweiterungen die gesamte Versorgungssicherheit für Rohstoffe sichergestellt werden soll. Durch diese Vorgehensweise werden AltAbgrabungen über Jahrzehnte festgeschrieben und fortgeführt, während Neuaufschlüsse in konfliktärmeren bzw. ergiebigeren Bereichen entgegen den Grundideen des Leitbildes unmöglich gemacht werden.

Der Regionalplangeber beachtet im Übrigen nicht die in Kapitel 3.5.1 der Begründung des Regionalplans Köln als ergebnisoffene Planung definierte Leitidee 1, in der es u.

a. heißt:

Seite 49:

,,Allein aus rechtlichen Gründen können die im heutigen Regionalplan festgelegten BSAB nicht pauschal bzw. automatisch übernommen und bestätigt werden."

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass den ursprünglich als BSAB ausgewiesenen Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln durch eine gerichtliche Überprüfung des Regionalplans die Zielwirkung von Eignungsgebieten abgesprochen wurde, sodass Teilen der bestehenden BSAB die regionalplanerische Legitimation fehlte und dem Regionalplan insoweit keine Steuerungsfunktion zukam. Damit kam diesen Abgrabungen auch keine Bindungskraft i. S. d. Art. 14 Abs. 1, Satz 2 GG zu. Hieraus wird abgeleitet, dass diesen Bereichen auch kein in Art. 14 GG verankerter Bestandsschutz zugesprochen werden kann, welcher den vorhandenen BSAB im Hinblick auf Erweiterungen eine außerordentlich große Abwägungsgewichtung verliehen hätte.

,,Stattdessen soll und muss für jeden BSAB im Zuge der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange erneut entschieden werden, welcher „raumordnerischer Charakter" diesem in Zukunft zugedacht werden soll. Nur wenn sich der Abgrabungsstandort eines BSAB im Zuge der Abwägung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und gegenüber anderen Abgrabungsstandorten durchzusetzen vermag, kann er erneut als BSAB festgelegt werden."

[...]

,,Auch unabhängig von bestehenden BSAB soll es sich um eine ergebnisoffene Planung handeln."

Die kategorische Bevorzugung von Erweiterungen vorhandener Abgrabungen, die teilweises ohne regionalplanerische Legitimation durchgeführt wurden, ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ermessenfehlerhaft.

Zwar ist der Grundsatz, Erweiterungen angemeldeten Neuaufschlüssen vorzuziehen, im Textteil des Regionalplans enthalten, so heißt es im Leitbild 4 im Kapitel 3.5.4 zum Thema räumlich konzentrierende Planung:

Seite 55:

,,Deshalb spricht sich der Plangeber explizit dafür aus, dass im Zuge des vorliegenden Regionalplanverfahrens Erweiterungen bestehender Abgrabungen bzw. BSAB grundsätzlich Vorrang vor Neuaufschlüssen bzw. Neufestlegungen zu geben ist."

Hierbei dachte der Plangeber aber nicht daran, diesem Grundsatz eine allen anderen Kriterien vorgehende und gewichtigere Bedeutung beizumessen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es einige Zeilen weiter auf den Seiten 55/56 des Textteils im Regionalplan heißt:

,,[...] erscheint es grundsätzlich sinnvoll, dass bestehende Abgrabungsstandorte zunächst weitergeführt werden können, sofern andere Abgrabungsstandorte nicht deutlich besser geeignet sind."

Weiter heißt es auf Seite 65 der Begründung:

,,Dem Plangeber ist bewusst, dass es bestimmte Konstellationen geben kann, in denen Neuaufschlüsse unter Berücksichtigung aller Belange angemessen sein könnten, insbesondere bei besonders ergiebigen Rohstoffvorkommen. Im Zuge einer gerechten Abwägung muss die Grenze zwischen noch erträglicher Erweiterung und sinnvoller Neuausweisung behutsam ermittelt werden. Diese Grenze kann jedoch erst im Laufe des Regionalplanverfahrens unter Kenntnis aller Belange und Einzelfälle bestimmt werden. Unverzichtbar ist aber eine bezirksweite einheitliche Methodik."

Von einer „behutsamen Ermittlung" in diesem Sinne kann aufgrund des kategorischen Ausschlusses von Neuausweisungen keine Rede sein.

Zur 5. Leitidee heißt es auf Seite 56 der Begründung:

„Auch der LEP weist darauf in den Erläuterungen zu Grundsatz 9. 1-3 hin: ,,Der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen und der mit der Gewinnung von Bodenschätzen verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gebietet eine mindestens vollständige Gewinnung der Rohstoffe [. . .]. Dabei soll sich die Gewinnung an geologisch vorgegebenen Rohstoffmächtigkeiten orientieren."

Der Plangeber sieht also selbst eine im Leitbild zum Ausdruck gebrachte Erforderlichkeit, Rohstoffmächtigkeiten stärker zu gewichten als andere Leitideen.

Darüber hinaus wird durch die einseitige Bevorzugung von Erweiterungen auch der 7. Leitidee aus Kapitel 3.5.7 zum Thema „Angemessene Planung" eklatant widersprochen:

Dort heißt es auf Seite 63:

„Im Übrigen soll es sich um eine angemessene Planung der Art handeln, dass bestimmte Teilräume nicht unverhältnismäßig stark vom Abgrabungsgeschehen beeinträchtigt werden. Die räumliche Konzentration von Abgrabungen soll in solchen Teilräumen vermieden werden, die bereits von (früherer oder statt findender) oberflächennaher Bodenschatzgewinnung besonders erheblich vorgeprägt sind."

Durch die alleinige Ausweisung von Erweiterungen wird dieser Leitidee nicht entsprochen. Vielmehr wird gerade im Gegenteil die Konzentration von Abgrabungen an den vorhandenen Stellen verstärkt.

Auf Seite 66 wird erläutert:

„Das Leitbild sieht eine schrittweise Verlagerung des Abgrabungsgeschehens hin zu möglichst konfliktarmen und ergiebigen Standorten vor. In dem vorliegenden Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe sollen diejenigen gemeldeten Abgrabungsinteressen als

BSAB festgelegt werden, die im Vergleich zu den anderen gemeldeten Abgrabungsinteressen die „bestmöglichen" sind, also relativ gesehen die ergiebigsten und konfliktärmsten." Zusammenfassend lässt sich sagen, dass unter Verstoß gegen die vorgenannten Leitideen zum Leitbild des Regionalplans sich die allein politisch motivierte Meinung im Regionalrat durchgesetzt hat, grundsätzlich auf Neuaufschlüsse für BSAB im Regierungsbezirk Köln zu verzichten. Zwar wird in einem einzigen Fall ein als „Neuaufschluss" bezeichneter BSAB im Entwurf ausgewiesen. Es wird aber zur Begründung dieser Ausweisung seitens des Plangebers darauf verwiesen, dass diese Ausweisung einen nordöstlich gelegenen und genehmigten Abgrabungsbereich anschließt. Damit handelt es sich auch hierbei tatsächlich nicht um einen Neuaufschluss, sondern faktisch ebenfalls um eine Erweiterung einer vorhandenen Abgrabungsfläche. Hierzu wurden entsprechende Beschlüsse gefasst, die die gesamte Systematik des Leitbildes und der dazu ergänzenden Leitideen einfach ignorieren und diesen daher in eklatanter Weise widersprechen.	

1028356_003

Inhalt

Zu 3.: Gegen das von der Bezirksregierung Köln angewandte Bewertungssystem bestehen erhebliche Einwände.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bestehen erhebliche Einwände allgemeiner Art gegen das Bewertungssystem.

a) Gewichtung des Beurteilungskriteriums „Rohstoffmächtigkeit" zu gering

Das Leitbild des vorliegenden gesamträumlichen Planungskonzepts besteht darin, das Abgrabungsgeschehen in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern, vgl. 8.1.1. Unter den zur Auswahl stehenden Flächen seien die möglichst konfliktärmsten und möglichst ergiebigsten auszuwählen. Die Kriterien der Konfliktarmut und Ergiebigkeit stehen demnach auf einer Ebene gleichwertig nebeneinander.

In Punkt 8.1.1. stellt der Plangeber zudem heraus, dass auch der LEP NRW einen relativen Ansatz wählt. Dieser Ansatz ist jedoch allein auf das Kriterium der Rohstoffmächtigkeit bezogen. Der Rohstoffmächtigkeit wird im LEP NRW also eine herausragende Bedeutung bei der Bewertung von Flächen zugesprochen. Daher müsste auch der regionale Planungsträger die Rohstoffmächtigkeit in besonderem Maße berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Abgrabungsinteressen entschließt sich der Regionalplangeber jedoch, der Mächtigkeit bzw. - mehr oder weniger gleichbedeutend - der Rohstoffergiebigkeit nur max. 3 von möglichen 34 Punkten in seinem Flächenbewertungssystem beizumessen. Dies entspricht einem Prozentanteil von noch nicht einmal 10 % in der vorgenommenen relativen Bewertung. Während 16 Merkmale zur Untersuchung der Konfliktarmut ausgewählt werden, bei denen bis zu 29 Punkte erreicht werden können, ist die Rohstoffergiebigkeit lediglich ein einzelnes und im Hinblick auf die im LEP NRW hervorgehobene Bedeutung der Mächtigkeit ermessensfehlerhaft gleichgewertetes Kriterium im gesamten Bewertungssystem. Damit wird das Kriterium der Mächtigkeit relativ bedeutungslos.

Die Folge davon ist, dass unter den ausgewiesenen BSAB insgesamt 11 Flächen sind, die eine nur unterdurchschnittliche Ergiebigkeit aufweisen. Der Großteil der ausgewiesenen Flächen verfügt darüber hinaus über eine nur durchschnittliche Ergiebigkeit (25 von 43 Flächen). Die aus Sicht des Regionalplangebers besonders geeigneten Flächen weisen ebenfalls eine maximal nur durchschnittliche Ergiebigkeit auf. Bei einer als besonders geeignet bezeichneten Fläche liegt sogar eine nur unterdurchschnittliche Ergiebigkeit vor (BSAB L-49).

Dagegen stehen 6 nicht berücksichtigte und nicht ausgewiesene Flächen mit einer besonders hohen Ergiebigkeit!

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Zweite Planentwurf entspricht den Maßgaben des LEP, insbesondere einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme durch besondere Berücksichtigung der jeweiligen Rohstoffvorkommen. Die Rohstoffergiebigkeit stellt im gesamträumlichen Planungskonzept einen Belang außerordentlich hoher Gewichtung dar. Die Rohstoffergiebigkeit hat nicht nur wesentlichen Einfluss auf die Eignungsprüfung, sondern auch auf die Flächenabgrenzung (maximale Flächengröße). Insofern stellt die Rohstoffergiebigkeit mitnichten ein Kriterium unter vielen dar.

Der Plangeber ist im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB, vgl. B.5 Kapitel 15 - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss gekommen, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse mitnichten "von vornherein" oder "pauschal" ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das (unvorhergesehene) Planungs- und Abwägungsergebnis dar.

Der Beurteilungsmaßstab ist nicht widersprüchlich. Das Leitbild des Teilplans NR sieht vor, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern. Aus diesem Leitbild leitet sich eine relative Beurteilung ab. Unter den zur Auswahl stehenden Flächen sind also die *möglichst* konfliktärmsten und *möglichst* ergiebigsten auszuwählen. Bezogen auf die Ergiebigkeit bedeutet dies vereinfacht ausgedrückt: Standorte, die ergiebiger sind als andere. Der LEP sieht in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 ebenfalls einen relativen Ansatz vor: „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit *vergleichsweise* höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind." Dieser relative Ansatz ist auch deshalb erforderlich, da im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffvorkommen von Kies/Kiessand zwar großflächig vorhanden sind und auch häufig mit hohen und sehr hohen Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Zugleich befindet sich aber eine nicht unbedeutende

Dies steht im eklatanten Widerspruch zu dem eingangs selbst gegebenen Leitbild und ist rechtlich eindeutig als Ermessensfehlgebrauch zu werten.

Über 90 % der Kriterien im Bewertungssystem werden für Merkmale zur Untersuchung der Konfliktarmut angewendet, obwohl der Plangeber selbst vorgibt, dass die möglichst konfliktärmsten und möglichst ergiebigsten Flächen ausgewählt werden sollen. Es liegt erst recht deshalb ein Ermessensfehlgebrauch vor, weil es dem Plangeber vorliegend hätte bewusst sein müssen, dass der LEP NRW nahezu ausschließlich und damit vorrangig vor allen anderen Belangen auf die Rohstoffmächtigkeit und Standortgebundenheit der Lagerstätten in der Bewertung von Flächen abstellt, sodass diesen Kriterien ein wesentlich höheres, wenn nicht sogar überragendes Gewicht in der Abwägung gegenüber anderen Kriterien hätte beigemessen werden müssen.

Obwohl dieses Missverhältnis zwischen den Kriterien „Konfliktarmut" (90 %) und „Mächtigkeit" (10 %) ermessensfehlerhaft besteht, werden im Ergebnis durch die durchgehend vorgenommenen Erweiterungen die vorhandenen Abgrabungsstandorte bestätigt und auf Jahre festgeschrieben, wobei nach dem Inhalt des Leitbildes doch gerade eine Verlagerung des zukünftigen Abgrabungsgeschehens in konfliktärmere und ergiebigere Bereiche hätte vorgenommen werden müssen.

Festzuhalten bleibt, dass der Rohstoffergiebigkeit eine wesentlich höhere Gewichtung im Rahmen des Bewertungssystems des Regionalplangebers hätte zugesprochen werden müssen. Dass dies unterblieben ist, verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben des LEP NRW und die im Entwurf des Regionalplans Köln vom Plangeber selbst aufgestellten Rahmenbedingungen und ist somit als ermessensfehlerhaft zu werten.

b) Zusätzliche Bevorzugung von Erweiterungen

Nachdem Erweiterungen bereits generell der Vorzug vor Neuaufschlüssen eingeräumt wird, findet eine weitere Bevorzugung der Abgrabungserweiterungen zusätzlich im Bewertungssystem selbst Niederschlag. So ist ein Merkmal mit höchster Gewichtung (3 Punkte) die Angrenzung an eine bestehende Abgrabung. Darunter können nur Erweiterungen fallen. Neuaufschlüsse können dieses Kriterium nicht erfüllen. Damit werden Neuaufschlüsse insoweit sogar zusätzlich benachteiligt.

c) Widersprüchlicher und logisch nicht nachvollziehbarer Beurteilungsmaßstab

Unter 8.1.5 der Begründung des Teilplans heißt es wörtlich:

„Basierend auf der vorgenannten Berechnungsmethodik werden je Rohstoffgruppe die durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten ermittelt. Diese Werte werden den weiteren Berechnungen des 2. Planentwurfes zugrunde gelegt: - Kies/Kiessand: 168.000 m3 / ha Ton/Schluff: 57.000 m3 /ha - präquartäre Kiese und Sande: 104.000 m3 /ha Sämtliche dieser Werte liegen unterhalb der Unternehmerangaben. Insofern sind sie auf der sicheren Seite bzw. werden zugunsten der Unternehmen ausgelegt. Hierdurch wird die Schwelle zur Erreichung einer mindestens unterdurchschnittlichen Anzahl genehmigter Abgrabungen tatsächlich in Bereichen, in denen laut Rohstoffkarte NRW offenbar eher geringe Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Es muss also definiert werden, was „vergleichsweise höhere Rohstoffmächtigkeiten“ bzw. „möglichst ergiebige“ Standorte sind.

Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit ist im gesamträumlichen Planungskonzept mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. So entfallen besonders unergiebige Standorte (nach dem relativen Maßstab des Teilplans NR) bereits im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Hierbei werden einerseits die von Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen betrachtet. Anderseits werden ausschließlich die *ursprünglich gemeldeten* Abgrabungsinteressen betrachtet, also bevor sie mit Ausschlussbelangen verschnitten (und unter Umständen verkleinert) werden. Gegenüber dem Ersten Planentwurf wurden die nunmehr maßgeblichen durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten auf erheblich breiterer Datenbasis ermittelt. In der Folge stieg die durchschnittliche Ergiebigkeit insbesondere in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erheblich an. Potentielle Abgrabungsstandorte oberhalb dieser Schwelle markieren demnach bereits ergiebige Lagerstätte im Sinne des Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Die ermittelten Schwellenwerte bezüglich der Rohstoffergiebigkeit wurden zudem in der Eignungsprüfung entsprechend der Ausführungen in Kapitel 10.2 der Begründung berücksichtigt: Je ergiebiger ein Standort ist, mit desto mehr Punkte wird er bewertet, ist also eher in der Lage, sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen.

Im Ergebnis ist das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit in Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) und teilräumlichen Vorbelastungen nicht fehlgewichtet. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5).

Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der vorgenannten Teilstellungnahme (ID 1028356_001) sowie die Begründung zum Planentwurf (insbesondere Kapitel 3.4, 7, 8, 10 und 11) verwiesen.

Ergiebigkeit - und damit die Schwelle zur weiteren Betrachtung des betroffenen Abgrabungsinteresses im Zuge der Detailanalyse - tendenziell gesenkt. Anders gesagt: Das gewählte Vorgehen reduziert die Chance, dass ein Abgrabungsinteresse als besonders unergiebig eingestuft und in Konsequenz nicht weiter betrachtet wird. Diese Auslegung erscheint verhältnismäßig, da Ziel und Zweck dieser Planung in der die Verlagerung hin zu möglichst ergiebigen Standorte liegt." Dieser Text ist sowohl grammatikalisch, als auch inhaltlich schwer nachzuvollziehen (z.B.: ,,Chance" einer besonders unergiebigen Einstufung; ,,Verlagerung hin zu möglichst ergiebigen Standorten" bei „mindestens unterdurchschnittlicher Ergiebigkeit"). Der Beurteilungsmaßstab zur Ermittlung der Rohstoffergiebigkeit ist widersprüchlich. In Punkt 8.1.5. erläutert der Plangeber, dass er im Rahmen des Beurteilungsmaßstabs zur Ermittlung der Rohstoffergiebigkeit die Schwelle zur Erreichung einer mindestens „unterdurchschnittlichen" Ergiebigkeit gesenkt hat. Damit privilegiert der Plangeber Flächen, die eine schlechtere Ergiebigkeit aufweisen, als alternative Flächen, die wegen anderer Ablehnungskriterien von der Ausweisung ausgeschlossenen werden. Die Flächen mit einer schlechteren Ergiebigkeit werden dann nicht als ,,besonders unergiebig" eingestuft, sondern in der Konsequenz weiter betrachtet. Der Plangeber begründet dies damit, dass Ziel und Zweck der vorliegenden Planung schließlich die „Verlagerung hin zu möglichst ergiebigen Standorten" seien. Diese Begründung verletzt jegliche Regeln der Logik. Wenn bei einem Qualitätsmerkmal die Anforderungen zu dessen Erreichung gesenkt werden, führt dies logischerweise gerade nicht dazu, dass das Qualitätsmerkmal in einem besseren Maße erfüllt wird. Ganz im Gegenteil führt dies dazu, dass eine Fläche mit einer eher schlechten Ergiebigkeit gerade noch als das Qualitätsmerkmal erfüllend gewertet und damit weiter berücksichtigt wird. Ein solches Vorgehen kann das Ziel, besonders ergiebige Flächen zu identifizieren, nicht erreichen.	

1028356_004

Inhalt

Zu 4.: Unabhängig von den zuvor unter Ziff. 3 geschilderten Einwänden gegen das Bewertungssystem im Allgemeinen bestehen auch konkrete Fehler in der Vornahme der Bewertung. a) Fehlerhafte Beurteilung einer bewaldeten Fläche im Gebiet des gemeldeten Abgrabungsinteresses Im Bewertungsbogen wird für das angemeldete Abgrabungsinteresse „Effeld" eine bewaldete Fläche mit einem Umfang von angeblich 2,2 ha ausgewiesen, sodass insoweit aufgrund dieses Umstandes keine Punkte vergeben und das Abgrabungsinteresse nachteilig beurteilt wurde. Auf der Fläche des gemeldeten Abgrabungsinteresses befindet sich jedoch tatsächlich nur eine bewaldete Fläche von ca. 1 ,65 ha, sodass die Bewertung fehlerhaft ist mit der Folge, dass im Prüfbogen die volle Punktbewertung hätte erfolgen müssen. b) Wirtschaftliche Beurteilung nach Anpassung des Abgrabungsinteresses Der Plangeber passt das gemeldete Abgrabungsinteresse „Effeld" im Nordwesten zunächst an, weil angeblich kein Abstand zu Ortslagen eingehalten wird. Die Anpassung führt dazu, dass die Flächengröße von 50 ha auf 43 ha reduziert wird. In den Erläuterungen zur Anwendung der Zeichenregeln wird unter Ziff. 16 diese Größe auch bestätigt. Zusätzlich wird vermerkt, dass die Mindestflächengröße für einen BSAB erreicht ist. Diese wurde vom Plangeber auf 10 ha festgelegt. Gleichwohl behauptet der Plangeber im Prüfbogen aber, dass eine wirtschaftliche Abgrabung aufgrund der Anpassung nicht möglich sei! Unabhängig davon, dass es allein dem die Abgrabung durchführenden Unternehmen obliegen sollte, die Wirtschaftlichkeit einer Abgrabung einzuschätzen, sollte eine Fläche, die die vom Plangeber vorgegebene Mindestfläche um ein Vielfaches überschreitet, wirtschaftlich einer Abgrabung zugänglich sein. Vor dem Hintergrund der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Leitbild sowie den Leitideen des Entwurfs des Regionalplans Köln kann der Ausschluss einer nach Anpassung immer noch 43 ha großen Abgrabungsfläche mit einer Mächtigkeit von nahezu 40 m Kies und Sand nur als in der Sache fehlerhaft und in rechtlicher Hinsicht ermessensmissbräuchlich gewertet werden. Möglicherweise hat der Plangeber hier den Fehler begangen, die eingekürzte Fläche im Umfang von 7 ha als verbliebenes Abgrabungsinteresse zu werten. Sollte dies der Fall gewesen sein, so wäre dies in rechtlicher Hinsicht um so gravierender. c) Fehlerhafte Beurteilung des Abstandes zur Ortslage Effeld Der Regionalplangeber behauptet, dass das Abgrabungsinteresse „Effeld" keinen Schutzabstand von 300 m zur Ortslage einhalte. Das Abgrabungsinteresse hält jedoch vollumfänglich einen Schutzabstand von 300 m zur benachbarten Ortslage ein. Im Nordwesten des Abgrabungsinteresses befindet sich zwar das Haus Neuerburg, ein Konglomerat von 3 Gebäuden als einheitliche Hofanlage, bei dem es sich jedoch nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gern. § 34 BauGB, respektive um eine gern. 8.3.3. isolierte Ortslage, handelt. Im Übrigen hat der Eigentümer dieser Gebäude keine Bedenken gegen die Abgrabung geäußert, sondern bereits Vorgespräche mit der Antragstellerin geführt. Ein Zusammenhang für das Haus Neuerburg ergibt sich auch nicht aus der „Nähe" zu einer Baufläche, die Hofanlage ist vielmehr vereinzelt und daher isoliert zu betrachten. Es entspricht im Übrigen durchaus regionalplanerischer Praxis, BSAB-Flächen

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Zu a): Grundlage für die Ermittlung des Belangs "Tatsächlicher Wald größer gleich 2 ha" sind die Geodaten des „Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems“ (ATKIS), in denen der tatsächliche Wald im Regierungsbezirk Köln abgebildet ist. Der Regionalplangeber ist der Auffassung, dass Standorte aus Vorsorgegründen zu bevorzugen sind, die sich außerhalb von tatsächlichen Wäldern befinden. Schließlich stehen ausreichend Alternativstandorte im Bezirk Köln grundsätzlich zur Verfügung. Im Zuge einer Abgrabungsnutzung ist es erforderlich, dass etwaig auf der Abgrabungsfläche vorhandene Wälder und der Waldboden vollständig entfernt werden. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Neupflanzungen benötigen jedoch in der Regel Jahrzehnte bis sie die Funktion eines natürlichen Waldes gleichwertig übernehmen können; zu diesem Zeitpunkt dürfte der ursächliche Eingriff (Abgrabung) schon längst abgeschlossen sein. Im Übrigen wird auf Kapitel 10.3.8 der Begründung verwiesen.

Zu b): Der in Rede stehende Suchraum hat die Eignungsprüfung durchlaufen und ist mit 14 Punkten Durchschnittlich geeignet. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl konnte sich der potentielle Neuaufschluss-BSAB jedoch nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da dieser über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügt. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Der Neuaufschluss wurde folglich mitnichten "von vornherein" oder "pauschal" ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das Planungs- und Abwägungsergebnis dar. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der vorgenannten Teilstellungnahme (ID 1028356_001) verwiesen.

Zu c): Die aufgeführte Hofanlage wird nicht als Ortslage bewertet. Der Schutzabstand bezieht sich vielmehr auf die im FNP dargestelle Baufläche. Im Übrigen wird auf Kapitel 8.3 der Kapitel verwiesen.

Zu d): Abgrabungsnutzungen stellen grundsätzlich einen nicht unerheblichen Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt dar. Da im Planungsbezirk Köln ausreichend Standortalternativen für Abgrabungsvorhaben vorhanden sind, erscheint es dem Plangeber verhältnismäßig grundsätzlich Flächen zu bevorzugen, die keine Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung berühren. Aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und aus Gründen der planerischen Vorsorge werden die Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ im Teilplan

auszuweisen, die an vorhanden Hofanlagen angrenzen und in vielen Fällen diese sogar überplanen. Haus Neuerburg hätte insoweit raumplanerisch anders beurteilt werden müssen. Die Bewertung des Abgrabungsinteresses „Effeld" ist auch aus diesem Grund ermessensfehlerhaft. d) Fehlerhafte Beurteilung der Biotopverbundfläche Das Abgrabungsinteresse wurde ebenfalls negativ, d. h. ohne Punkte bewertet, da es sich um eine Biotopverbundfläche handele. Diese Beurteilung ignoriert das von der Antragstellerin vorgesehene Rekultivierungskonzept, welches sich in das Biotopverbundsystem einfügt und dieses im Sinne der Schutzziele aufwertet. Dieser Umstand ist in der Beurteilung ermessensfehlerhaft unberücksichtigt geblieben. e) Fehlerhafte Beurteilung der Erschließungssituation Das Abgrabungsvorhaben „Effeld" wurde ebenfalls negativ, d. h. punktelos bewertet, da es einen Erschließungsabstand von ca. 3.000 m zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen aufweise. Der Plangeber hat hier ein weiteres Bewertungskriterium aufgestellt, indem er für alle gemeldeten Abgrabungsinteressen den gemittelten Abstand zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen gebildet und mit rd. 1.300 m angeben hat. Dieses Bewertungssystem ist nicht praxisgerecht. Viele Abgrabungen sind durch Landstraßen verkehrlich erschlossen. Bundesstraßen und Bundesautobahnen sind in der Regel stark befahrene Straßenverbindungen, die durch zusätzlichen LKWVerkehr unnötig belastet würden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein solches Bewertungskriterium eine Gewichtung von bis zu 2 Punkten erhalten sollte. Die Bewertung ist aber vor allem auch deshalb ermessensfehlerhaft, weil unberücksichtigt bleibt, dass die Antragstellerin beabsichtigt, den angemeldeten Neuaufschluss über eine Bandanlage an ein bereits vorhandenes Kieswerk anzuschließen. In einer mit der Anmeldung des Abgrabungsinteresses „Effeld" im Zusammenhang stehenden Email-Nachricht hat die Antragstellerin den Plangeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Anbindung an das Kieswerk der laufenden Abgrabung „Ophoven", die von der Antragstellerin betrieben wird, der Neubau eines Kieswerks und das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen für die Ortschaft Effeld vermieden werden kann. Unabhängig davon, ob das Abgrabungsinteresse in diesem Sinne nicht sogar im Zusammenhang mit der Ophovener Seenplatte als Erweiterungsfläche gewertet werden könnte, bleibt vollkommen unberücksichtigt, dass mit Ausnahme der Errichtung einer Bandanlage überhaupt kein zusätzlicher Erschließungsaufwand und auch kein zusätzliches Verkehrsaufkommen entsteht. Zusammenfassung zu 4.: Aus den dargelegten Gründen ist - unabhängig von der allgemeinen Kritik am Bewertungssystem - die konkret vorgenommene Bewertung ermessensfehlerhaft. Die Antragstellerin behält sich insoweit weiteren Sachvortrag zur Begründung vor.	Nichtenergetische Rohstoffe als Eignungsbelang berücksichtigt. Im Übrigen wird auf Kapitel 10.3.7 der Begründung verwiesen. Zu e): Die Gewichtung der verkehrlichen Anbindung entspricht der Gewichtung der überdurchschnittlichen Rohstoffergiebigkeit und damit der grundsätzlichen Gewichtungssystematik des vorliegenden Planungskonzepts. Zudem handelt es sich um ein tatsächliches Merkmal eines (potentiellen) Abgrabungsstandortes, welches Vorteile sowohl für die Umgebung als auch für den jeweiligen Abgrabungsbetrieb mit sich bringen dürfte. Im Übrigen entspricht es grundsätzlich dem raumordnerischen Anspruch, Nutzungen, von denen belastende Wirkungen ausgehen, räumlich in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen zu konzentrieren, um dadurch unbelastete Teilräume vor zusätzlichen Belastungen (vorsorglich) zu schützen. Eine höhere oder niedrigere Gewichtung erscheint dem Plangeber weder angemessen noch schlüssig. Im Übrigen wird auf Kapitel 10.4 der Begründung verwiesen.

1028356_005

Inhalt

zu 5.: Die Ablehnung von geeigneten, weil insbesondere sehr ergiebigen Neuaufschlüssen wird aus den dargelegten Gründen nicht ausreichend begründet. Hierbei bleibt insbesondere auch unberücksichtigt, dass bei geringfügigen Modifikationen der angemeldeten Abgrabungsinteressen die Bewertung zu anderen, d. h. im Sinne einer Ausweisung positiven, Ergebnissen hätte gelangen müssen. Auch wenn der Plangeber in 8.2.4. die Veränderung von gemeldeten Abgrabungsinteressen zwar grundsätzlich ausschließt, hätte er jedoch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung die Ermessensprüfung durchführen müssen, inwieweit durch eine im Vergleich zum angemeldeten Interesse geringfügigere Ausweisung ein aus Sicht der Antragstellerin milderes Mittel als Alternative zum vollständigen Ausschluss des gemeldeten Abgrabungsinteresses gegeben gewesen wäre und gewährt hätte werden können. Es entspricht jahrzehntelanger regionalplanerischer Praxis, dass angemeldete Abgrabungsinteressen an die Rahmenbedingungen raumplanerischer Vereinbarkeit angepasst werden. Ungewöhnlich ist es hingegen, ein Abgrabungsinteresse als unabänderbar zu betrachten und vollständig zu streichen, obwohl lediglich in unbedeutenden Teilbereichen Unvereinbarkeiten bestehen. Hierdurch werden pauschal alle Teilbereiche der angemeldeten Abgrabungsinteressen, die mit den raumplanerischen Rahmenbedingungen vereinbar wären, den unvereinbaren Teilflächen gleichstellt und von einem ermessensgerechten Abwägungsprozess ausgeschlossen. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Antragstellerin weder mit den gesetzlichen Vorgaben des LEP NRW zu vereinbaren, noch entspricht es den verfassungsrechtlichen Vorgaben verhältnismäßigen Verwaltungshandelns. Für das konkret gemeldete Abgrabungsvorhaben „Effeld" hätte die Aussparung der angeblich 2,2 ha großen „Waldfläche" zu einer anderen Beurteilung der dann immer noch mehr als 40 ha großen Restfläche führen müssen. In diesem Zusammenhang verweist die Antragstellerin noch einmal ausdrücklich darauf, dass die bewaldete Fläche tatsächlich nur ca. 1,65 ha beträgt und ohnehin nicht als Negativkriterium bewertet werden hätte dürfen. Eine Anpassung der gemeldeten Abgrabungsinteressen an die raumplanerische Vereinbarkeit hätte zu einer gänzlichen Neubewertung aller gemeldeten Abgrabungsinteressen führen müssen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum diese Anpassung durch den Plangeber nicht hätte vorgenommen werden können. Die Anpassung eines Abgrabungsinteresses an die Raumverträglichkeit entsprich langjähriger regionalplanerischer Praxis und hat sich als zweckmäßiges und verhältnismäßiges Mittel zur weiteren Berücksichtigung von Abgrabungsinteressen im Planungsprozess bewährt. Stellt sich im Planungsprozess heraus, dass ein Beurteilungsmerkmal für eine Fläche nur aufgrund einer geringen Abweichung von den Zielvorstellungen nicht erreicht wird, kann eine Beurteilung ohne großen Aufwand durch Aussparung der von den Zielvorstellungen abweichenden Teilfläche durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise entspräche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aus dem sich die Verpflichtung des Plangebers ableitet, den von der Verwaltungsentscheidung betroffenen Antragsteller mit dem jeweils mildesten Mittel zu belasten. In diesem

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Plangeber ist im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB, vgl. B.5 Kapitel 15 - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss gekommen, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse mitnichten "von vornherein" oder "pauschal" ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das (unvorhergesehene) Planungs- und Abwägungsergebnis dar.

Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der vorgenannten Teilstellungnahme (ID 1028356_001) verwiesen.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst zeitnahe vollumfängliche Wieder-herstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren. Im Übrigen wird auf Kapitel 8.2.4 der Begründung verwiesen.

Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der vorgenannten Teilstellungnahme (ID 1028356_004) verwiesen.

Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Antragstellerin aufgrund der Ausweisung von BSAB als „Konzentrationszonen" mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum der Regionalplan Köln nahezu existentiell bedeutsam ist. Eine positive Planausweisung ermöglicht die weitere wirtschaftliche Tätigkeit, die negative Bewertung schließt die wirtschaftliche Betätigung für die Gesamtdauer des Regionalplans aus. Die Nichtberücksichtigung der gesamten Fläche wegen Unvereinbarkeit einer Teilfläche gefährdet zudem das selbst gesteckte Ziel, möglichst ergiebige und konfliktarme Standorte für Abgrabungen zu sichern. Die Nichtberücksichtigung einer konfliktträchtigen Teilfläche würde zudem zu einer höheren Akzeptanz der wesentlich größeren konfliktarmen Restfläche führen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung würde die eingekürzte Fläche sogar eine Aufwertung erfahren müssen. Alle aufgeführten Aspekte bleiben in dem von der Bezirksregierung Köln vorgenommenen Bewertungssystem unberücksichtigt und sind als ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig zu werten.	

1028356_007

Inhalt

Kurzstellungnahme

Rechtliche Bewertung Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf 2024

A. Einleitung

Der Zweite Planentwurf für einen Teilplan für Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) für den gesamten Regierungsbezirk Köln (Stand April 2024) entspricht in seiner derzeitigen Fassung in verschiedener Hinsicht nicht den rechtlichen Maßgaben.

Ausweislich des Zweiten Planentwurfs sind anders als noch in der Ersten Planfassung für den gesamten Regierungsbezirk Köln für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand - mit einer Ausnahme, die der Plangeber jedoch faktisch als Erweiterung interpretiert (Teil A - Zusammenfassung, S. 2 Ziff. 4) - keine Neuausweisungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mehr vorgesehen (Teil B.5, S. 27, 55, 92, 257, 285 ff.). Die Versorgungssicherheit für diese Rohstoffgruppe
soll allein über die Erweiterung bestehender Abgrabungsflächen sichergestellt werden.

Dieser pauschale Ausschluss von Neuaufschlüssen im Zweiten Planentwurf begegnet aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht Bedenken:

- Er widerspricht bereits den Maßgaben der Landesplanung, die im Sinne einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme ein besonderes Gewicht auf die Mächtigkeit der jeweiligen Rohstoffvorkommen legt.
- Darüber hinaus entspricht das dem Zweiten Planentwurf zugrunde liegende gesamträumliche Planungskonzept nicht den von Rechts wegen zugrunde zulegenden Voraussetzungen. Es ist weder in sich schlüssig noch wird eine hinreichende Abwägung vorgenommen. Zudem vermag es weder die verschiedenen Interessen in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen noch kann es Zweifel an einer Sicherung der angegebenen Versorgungszeiträume mit hinreichender Sicherheit ausräumen.

Diese aus der kategorischen Ablehnung der Ausweisung von neuen BSAB-Flächen resultierenden Mängel des Zweiten Planentwurfs betrifft solche Unternehmen, die Neuaufschlüsse angemeldet haben, unmittelbar. So haben nach Auslage des Ersten Planentwurfs, der noch die Festsetzung von Neuaufschlüssen zuließ, im Wege der Nachmeldung sowohl die [ANONYMISIERT] als auch die [ANONYMISIERT] neue Projekte angemeldet. Diese Projekte können nunmehr trotz der besonderen Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen von vornhereinnicht zum Zuge kommen. Dies stellt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Interessen der Unternehmen dar.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionaplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A *Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB*). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Sämtliche zur Ausweisung empfohlenen BSAB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet und entsprechen damit dem Leitbild des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Weiterhin wird für diese neuen Abgrabungsstandorte das Ziel einer maximalen und gebündelten Rohstoffgewinnung festgelegt, womit perspektivisch im Vergleich zum Status Quo insgesamt von einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auszugehen ist.

Das Leitbild des Teilplans NR sieht vor, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern. Aus diesem Leitbild leitet sich eine relative Beurteilung ab. Unter den zur Auswahl stehenden Flächen sind also die *möglichst* konfliktärmsten und *möglichst* ergiebigsten auszuwählen. Bezogen auf die Ergiebigkeit bedeutet dies vereinfacht ausgedrückt: Standorte, die ergiebiger sind als andere. Der LEP sieht in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 ebenfalls einen relativen Ansatz vor: „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit *vergleichsweise* höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind.“ Dieser relative Ansatz ist auch deshalb erforderlich, da im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffvorkommen von Kies/Kiessand zwar großflächig vorhanden sind und auch häufig mit hohen und sehr hohen Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Zugleich befindet sich aber eine nicht unbedeutende Anzahl genehmigter Abgrabungen tatsächlich in Bereichen, in denen laut

Im Einzelnen:	Rohstoffkarte NRW offenbar eher geringe Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Es muss also definiert werden, was „vergleichsweise höhere Rohstoffmächtigkeiten“ bzw. „möglichst ergiebige“ Standorte sind. Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit ist im gesamträumlichen Planungskonzept mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. So entfallen besonders unergiebige Standorte (nach dem relativen Maßstab des Teilplans NR) bereits im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Hierbei werden einerseits die von Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen betrachtet. Anderseits werden ausschließlich die *ursprünglich gemeldeten* Abgrabungsinteressen betrachtet, also bevor sie mit Ausschlussbelangen verschnitten (und unter Umständen verkleinert) werden. Gegenüber dem Ersten Planentwurf wurden die nunmehr maßgeblichen durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten auf erheblich breiterer Datenbasis ermittelt. In der Folge stieg die durchschnittliche Ergiebigkeit insbesondere in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erheblich an. Potentielle Abgrbaungsstandorte oberhalb dieser Schwelle markieren demnach bereits ergiebige Lagerstätte im Sinne des Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Die ermittelten Schwellenwerte bezüglich der Rohstoffergiebigkeit wurden zudem in der Eignungsprüfung entsprechend der Ausführungen in Kapitel 10.2 der Begründung berücksichtigt: Je ergiebiger ein Standort ist, mit desto mehr Punkte wird er bewertet, ist also eher in der Lage, sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen. Im Ergebnis ist das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit in Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) und teilräumlichen Vorbelastungen nicht fehlgewichtet. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5).

1028356_008

Inhalt

B. Pauschaler Ausschluss von Neuaufschlüssen widerspricht landesplanerischen Vorgaben

Ein kategorischer Verzicht auf die Ausweisung von Neuaufschlüssen widerspricht bereits den landesplanerischen Vorgaben. Der Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sieht in Grundsatz 9.1-3 eine flächensparende Gewinnung der Rohstoffe vor. Danach soll der Rohstoffabbau „im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht." Daher sollen nach Möglichkeit „eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte" erfolgen (LEP NRW, S. 134).

Ausweislich der Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-3 soll sich die Gewinnung der Rohstoffe für einen ressourcen-, flächen- und umweltschonenden Umgang mit den Bodenschätzen an den geologisch vorgegebenen Rohstoffmächtigkeiten orientieren (LEP NRW, Zu 9.1-3, S. 135). Die Mächtigkeit des jeweiligen Rohstoffvorkommen ist mithin bereits auf landesplanerischer Ebene ein zentrales Kriterium für die Auswahl geeigneter Flächen. Dies bestätigen auch die weiteren Erläuterungen, wonach bei der Zulassung neuer Abgrabungen „in Abhängigkeit von Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte" möglichst große Abbautiefen festgesetzt werden sollen (LEP NRW, Zu 9.1-3, S. 135). In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1, wonach die BSAB für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit oder ohne Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind, heißt es zudem: „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden" (LEP NRW, Zu 9.2-1, S. 137).

Zwar weisen die Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-3 ebenso darauf hin, dass auch die Erweiterung von bestehenden Abgrabungen zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten beitragen kann (LEP NRW, Zu 9.1-3, S. 135). Allerdings handelt es sich hierbei nicht um ein vorrangig bei der Planung zu berücksichtigendes Kriterium. Vielmehr stehen die Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen sowie die Möglichkeit einer Flächenschonung über Erweiterungen bestehender Abgrabungsorte als zu berücksichtigende Maßgaben nebeneinander. Eine ordnungsgemäße Anwendung dieser landesplanerischen Leitsätze führt damit, anders als der Zweite Planentwurf annimmt (dort, Teil B.5, S. 257), gerade nicht zu einem konzeptionellen Vorrang von Erweiterungen bestehender Abgrabungen. Vielmehr hätte hier der Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen auf den in Betracht kommenden Flächen ein mindestens gleichwertiges Gewicht eingeräumt werden müssen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht per se ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Im Ergebnis wird mit dem BSAB-L-34 ein Neuaufschluss zur Ausweisung empfohlen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34). Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantitativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber als angemessen, in jenen Teilräumen BSAB als Neuaufschlüsse an zukünftig auszuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungsstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim, Elsdorf und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind.

Dem Grundsatz 9.1-3 LEP NRW wird im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) angemessen Rechnung getragen. Auf eine flächensparende Gewinnung wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Je ergiebiger ein Standort ist, desto eher wird er als BSAB ausgewiesen (Eignungsbelang);
- Je ergiebiger ein Standort ist, desto größer darf der BSAB werden (Zeichenregel);
- Der Erweiterung bestehender Abgrabungen wird konzeptionell Vorrang gegeben werden vor Neuaufschlüssen, was zu einer optimierten Ausbeute der Lagerstätten beiträgt (Zeichenregel und Eignungsbelang);
- Besonders unergiebige Standorte werden nicht als BSAB ausgewiesen (Ausschlussbelang).

Auf eine vollständige Gewinnung eines Rohstoffes wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Die Regionalplanungsbehörde legt den Berechnungen grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde (max. 40 m), es sei denn, es wird im Einzelfall nachgewiesen, dass nur eine höhere oder geringere Gewinnungstiefe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist;
- Eine Abgrabung ist regionalplanerisch nur zulässig, sofern in dem entsprechenden Abgrabungsantrag die Gewinnungstiefe angestrebt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurde (geringfügige Abweichungen sind möglich) (vgl. Ziel 5);
- BSAB dürfen ausnahmsweise geringfügig erweitert werden, sofern für die zu erweiternde Fläche die diesem Regionalplanverfahren zu Grunde gelegte (maximale) Gewinnungstiefe beantragt wurde (Erweiterungsklausel, vgl. Ziel 6).

Auf eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Ein Standort wird eher als BSAB ausgewiesen, wenn ein Abgrabungsunternehmen eine gebündelte Gewinnung beabsichtigt (Eignungsbelang);
- Eine Abgrabung ist nur zulässig, sofern in dem Abgrabungsantrag die Gewinnung aller Rohstoffe beantragt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurden (vgl. Ziel 5).

Das Leitbild des Teilplans NR sieht vor, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern. Aus diesem Leitbild leitet sich eine relative Beurteilung ab. Unter den zur Auswahl stehenden Flächen sind also die *möglichst* konfliktärmsten und *möglichst* ergiebigsten auszuwählen. Bezogen auf die Ergiebigkeit bedeutet dies vereinfacht ausgedrückt: Standorte, die ergiebiger sind als andere. Der LEP sieht in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 ebenfalls einen relativen Ansatz vor: „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit *vergleichsweise* höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind.“ Dieser relative Ansatz ist auch deshalb erforderlich, da im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffvorkommen von Kies/Kiessand zwar großflächig vorhanden sind und auch häufig mit hohen und sehr hohen Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Zugleich befindet sich aber eine nicht unbedeutende Anzahl genehmigter Abgrabungen tatsächlich in Bereichen, in denen laut Rohstoffkarte NRW offenbar eher geringe Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Es muss also definiert werden, was „vergleichsweise höhere Rohstoffmächtigkeiten“ bzw. „möglichst ergiebige“ Standorte sind. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Für konkrete Teilräume können konkurrierende Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit demnach überwiegen. Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit wird in

	Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) und der teilräumlichen Vorbelastungen angemessen berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 1028356_007).

1028356_009

Inhalt

C. Gesamträumliches Planungskonzept entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen

Dem derzeitigen Planentwurf fehlt es zudem an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (siehe hierzu auch LEP NRW, S. 137), welches den ausdifferenzierten Anforderungen der Rechtsprechung an die Aufstellung von Regionalplänen hinreichend
Rechnung trägt. So muss der Plangeber insbesondere den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht werden. Es ist also nicht nur erforderlich, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet und die erforderlichen Belange eingestellt werden. Vielmehr muss die Bedeutung der unterschiedlichen Belange erkannt und ein angemessener Ausgleich zwischen ihnen vorgenommen werden (siehe etwa OVG Münster, Urt. v. 26. September 2013, Az. 16 A 1294/08, juris Rz. 64). Zwar kommt dem Plangeber insoweit ein planerischer Gestaltungsspielraum zu, den er eigenverantwortlich ausfüllen darf; hierzu zählt insbesondere auch die Möglichkeit, harte und weiche Tabuzonen anhand bestimmter Kriterien zu bestimmen (VG Düsseldorf, Urt. v. 19. Februar 2019, Az. 17 k 8130/16, juris Rz. 160). Allerdings müssen entsprechende Festsetzungen mit dem gesamtplanerischen Konzept, welches wiederum in sich schlüssig sein muss, in Einklang stehen. Daran fehlt es hier:

I. Ergiebigkeit der Flächen als zentrales Kriterium zur Erreichung des Planungsziels

Leitbild des Planungskonzepts des Entwurfs des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist die schrittweise Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume (vgl. Teil B.5, S. 45). Ein konzeptioneller
Ausschluss von Neuaufschlüssen steht diesem Planungsziel diametral entgegen. Denn er bewirkt gerade nicht eine Verlagerung des Abgrabungsgeschehens, sondern zementiert vielmehr durch eine alleinige Zulassung von Erweiterungen bestehender BSAB den derzeitigen status quo. Durch diese ausschließliche Fokussierung auf den Bestand und dessen etwaige Erweiterung kann die avisierte Verschiebung von Abgrabungen gerade nicht erreicht werden.

Ebenso lässt dieser Ansatz im Gesamtvergleich von Neuauflassungen und Erweiterungen das Kriterium der Ergiebigkeit der Räume als Konkretisierung des vorstehenden Leitbildes der Planung unberücksichtigt. Dies widerspricht nicht nur den Maßgaben des LEP NRW (siehe hierzu bereits unter A.), sondern auch den planerischen Zielsetzungen des Teilplanentwurfs selbst. Bereits nach Ziel 5 Abs. 1 (Teil B.2, Z5, S. 54) sind die in einem BSAB lagernden Bodenschätze im Interesse der flächensparenden, umweltschonenden und haushälterischen Nutzung vollständig zu

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht per se ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Im Ergebnis wird mit dem BSAB-L-34 ein Neuaufschluss zur Ausweisung empfohlen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34). Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantitativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10).

Richtig ist, dass der Plangeber im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB, vgl. B.5 Kapitel 15 - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss gekommen ist, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im Wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse nicht konzeptionell per se ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das (unvorhergesehene) Planungs- und Abwägungsergebnis dar.

Der Teilplan NR entspricht den Maßgaben des LEP, insbesondere einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme durch besondere Berücksichtigung der jeweiligen Rohstoffvorkommen. Die Rohstoffergiebigkeit stellt im gesamträumlichen Planungskonzept einen Belang außerordentlich hoher Gewichtung dar. Durch den

gewinnen, also mit der maximal möglichen Gewinnungstiefe. Demnach soll der Rohstoffergiebigkeit innerhalb des Planungskonzepts gerade „ein sehr hohes Gewicht beigemessen werden, wenn es um Größe und Bewertung von (potentiellen) BSAB gehr (Teil B.5, S. 57; siehe auch Teil B.5, S. 47 f., S. 92). Allein „besonders ergiebige und konfliktarme Lagerstätten", vom Planentwurf als „Premium-Standorte" bezeichnet, sollen daher als BSAB ausgewiesen werden (Teil B.5, S. 34, 138 ff.) Umgesetzt wird dies indes nicht. Das Kriterium findet allenfalls bei der Auswahl geeigneter Erweiterungen im Binnenvergleich zwischen den Erweiterungsflächen Anwendung. Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zu seiner besonderen Bedeutung im Rahmen der Planung. Bei konsequenter Umsetzung der aufgestellten Maßgaben hätten die von der [ANONYMISIERT] sowie der [ANONYMISIERT] angemeldeten Flächen, die jeweils eine Mächtigkeit von rund 40 Metern aufweisen, als Neuaufschlüsse Berücksichtigung finden müssen.	Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe soll das Abgrabungsgeschehen zukünftig *schritt weise* in *möglichst* ergiebige Standorte verlagert werden. Dies wird schon darauf ersichtlich, dass besonders unergiebige Standorte als sonstiger Ausschlussbelang von der weiteren Detailanalyse ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Die Rohstoffergiebigkeit hat nicht nur wesentlichen Einfluss auf die Eignungsprüfung, sondern auch auf die Flächenabgrenzung (maximale Flächengröße). Im Ergebnis wird das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln angemessen berücksichtigt. Leitbild des Teilplans NR ist: "Das Abgrabungsgeschehen soll schrittweisen in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden" (vgl. insb. B.5, Kapitel 3.4). Es kann schwerlich pauschal konstatiert werden, ob in dem vorliegenden Planungskonzept die weitgehende Abwesenheit konkurrierender Belange (Konfliktarmut) grundsätzlich gewichtiger ist als die natürlichen Rohstoffvorkommen (Ergiebigkeit). Beide Belange sind von großem Gewicht und bedingen sich gegenseitig. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange und aus dem Prüfvorgang (vgl. Begründung Kapitel 3.4.3). Dies verdeutlicht, dass das exakte Verhältnis beider Belange schwerlich pauschal zu beschreiben ist, sondern sich aus der Gesamtbetrachtung und dem Einzelfall ergibt. Im Übrigen besagt bereits das Leitbild, dass es um eine schrittweise Verlagerung geht, also der Teilplan NR selbst als Teil eines generationenübergreifenden Verlagerungsprozesses zu verstehen ist. "Die vorliegende Planung soll also darauf hinwirken, dass das zukünftige Abgrabungsgeschehen zwar an möglichst konfliktarmen und ergiebigen Standorten erfolgt, die bereits genehmigten Abgrabungen und die bestehenden BSAB sollen jedoch ebenfalls hinreichend berücksichtigt werden." (vgl. Begründung Kapitel 3.4.4). Zudem wird das Leitbild in seiner (vermeintlichen) Absolutheit eingeschränkt durch die Wortwahl des Leitbildes ("möglichst"). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen ID 1028356_007 und 1028356_008 verwiesen.

1028356_010

Inhalt

II. Unzureichender Abwägungsentscheidung des Plangebers

Der konzeptionelle Ausschluss von Neuaufschlüssen fußt des Weiteren auf einer unzureichenden Abwägungsentscheidung zwischen bloßen Erweiterungen bestehender Aufschlüsse sowie (zusätzlichen) Neuaufschlüssen. Es muss zunächst abstrakt zwischen diesen beiden Grundprinzipien einer Planung abgewogen werden. Bereits hier räumt der Plangeber dem Leitbild „Erweiterung vor Neuaufschluss" die maximale Gewichtung ein (vgl. Teil B.5, S. 257). Darüber hinaus bedarf es einer konkreten Abwägung aller potentiellen BSAB-Flächen. Auch der Planentwurf selbst geht davon aus - ohne dies jedoch umzusetzen -, dass sich ein Abgrabungsstandort im Zuge der Abwägung „gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und gegenüber anderen Abgrabungsstandorten" durchsetzen müsse, um (erneut) ausgewiesen zu werden (Teil B.5, S. 50). Zudem führt der Plangeber aus, dass bestehende Abgrabungsorte weitergeführt werden können, „sofern andere Abgrabungsstandorte nicht deutlich besser geeignet sind" (Teil B.5, S. 55). Ihm sei bewusst, „dass es bestimmte Konstellationen geben kann, in denen Neuaufschlüsse unter Berücksichtigung aller Belange angemessener sein können, insbesondere bei besonders ergiebigen Rohstoffvorkommen. Im Zuge einer gerechten Abwägung muss die Grenze zwischen noch verträglicher Erweiterung und sinnvoller Neuausweisung behutsam ermittelt werden" (Teil B.5, S. 56).

Umgesetzt worden sind diese vom Plangeber selbst anerkannten Maßgaben indes nicht. Vielmehr steht der konzeptionelle Ausschluss von Neuaufschlüssen, wie er erst mit dem Zweiten Planentwurf im Juli 2023 Eingang in das Planungskonzept gefunden hat und nunmehr mit einer Ausnahme, die der Plangeber aber selbst als faktische Erweiterung wertet, fortgeführt wurde, diesen Vorgaben diametral entgegen. Ein genereller Ausschluss von Neuaufschlüssen käme bei konsequenter Umsetzung der Anforderungen an eine hinreichende Abwägung allenfalls dann in Betracht, sofern alle 52 angemeldeten Neuaufschlüsse in der Abwägung hinter allen 176 angemeldeten Erweiterungen bestehender Flächen zurückstünden. Dies ist indes nicht der Fall. Der Zweite Planentwurf kommt allein aufgrund der gewählten Methodik zu einem Vorrang von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen. Diese sieht die vor, dass bei gleicher Eignung möglicher BSAB-Flächen die Erweiterungen in der Rangfolge vor den Neuaufschlüssen einzuordnen sind (Teil B.5, Tabelle 25, S. 325). Dies führt im Ergebnis dazu, dass gerade im Bereich der nach der Eignungsprüfung durchschnittlich geeigneten potentiellen BSAB allein Erweiterungen ausgewählt werden und keine Neuaufschlüsse, obwohl diese einen höheren Punktwert als Ergebnis der Eignungsprüfung ausweisen (siehe Tabelle in B.6, Anhang J, S. 1).

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Methodik zur Flächenauswahl der potentiellen BSAB entspricht dem Leitbild des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Dementsprechend sollen vornehmlich diejenigen potentiellen BSAB zur Ausweisung vorgesehen werden, die möglichst ergiebig und möglichst konfliktarm sind. Beides wird durch das Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung der potentiellen BSAB ausgedrückt (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

Die Auswahl der zur Festlegung vorgesehenen BSAB erfolgt schrittweise sowohl anhand der Bewertungsgruppen als auch anhand der Art des potentiellen BSAB (Erweiterung/ Neuaufschluss). Zunächst wird geprüft, ob mit den potentiellen BSAB mit besonders hoher Bewertung (≥ 25 Pkt.) der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. BSAB mit besonders hoher Bewertung sind schließlich diejenigen BSAB, welche dem Leitbild und den Leitlinien des Teilplans NR am besten entsprechen. Eine weitere qualitative Unterscheidung zwischen Erweiterung oder Neuaufschluss wird in dieser höchsten Bewertungskategorie nicht vorgenommen, da es sich in beiden Fällen um die „idealen“ Abgrabungsstandorte im Sinne des Teilplans NR handelt.

Kann mit den BSAB besonders hoher Bewertung der Mindestversorgungszeitraum nicht erreicht werden, werden diejenigen BSAB mit überdurchschnittlicher Bewertung (≥ 21 Pkt.) hinzugenommen, bei denen es sich um *Erweiterungen* handelt. Genügt auch das nicht, werden die BSAB mit überdurchschnittlicher Bewertung hinzugenommen (≥ 21 Pkt.), bei denen es sich um *Neuaufschlüsse* handelt. Sollte auch das nicht ausreichen, wird diese Systematik fortgeführt mit den durchschnittlich geeigneten Erweiterungs-BSAB (≥ 13 Pkt.).

Die Unterscheidung bei der konkreten Flächenauswahl zwischen BSAB, bei denen es sich um eine Erweiterung oder einen Neuaufschluss handelt, stellt aus Sicht des Plangebers eine konsequente Umsetzung der Leitlinie 4: räumlich konzentrierende Planung dar (verkürzt: Erweiterung vor Neuaufschluss). Diese Unterscheidung erscheint dem Plangeber insbesondere erforderlich, da er beabsichtigt, über den Mindestversorgungszeitraum des LEP von 20 Jahren möglichst wenig hinauszugehen. Diese Unterscheidung ermöglicht also eine „Feingliederung“ bzw. eine die Eignungsbelange ergänzende Differenzierung innerhalb der ansonsten eher groben Bewertungsskala. Eine Begrenzung der Flächenauswahl anhand anderer (bzw. beliebig anmutender) Schwellenwerte (z.B. bei 22 Punkten) als der gewählten und

	bewährten Bewertungsskala erscheint dem Plangeber unverhältnismäßig bzw. unschlüssig. Die gewählte Differenzierung erscheint dem Plangeber auch verhältnismäßig, obwohl Erweiterungen in die Eignungsprüfung bereits als positiver Eignungsbelang höchster Kategorie (+++) eingeflossen sind. Schließlich wird hierdurch das Ergebnis der Eignungsprüfung nicht negiert. Vielmehr handelt es sich bei der Differenzierung um ein schematisches Vorgehen, welches die Eignungsprüfung bei der konkreten Flächenauswahl methodisch ergänzt. Der Plangeber beabsichtigt, den vom LEP normierten Mindestversorgungszeitraum nicht wesentlich zu überschreiten, insbesondere um auf einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden (und der vorhandenen Rohstoffe) hinzuwirken. Der sparsame Umgang mit diesen endlichen Ressourcen erscheint dem Plangeber insbesondere erforderlich, da der Regierungsbezirk Köln durch frühere und aktuelle oberirdische Bodenschatzgewinnung (inklusive Braunkohlegewinnung) in einem beispiellosen Ausmaß betroffen ist. Im Übrigen stellt der Plangeber mit den Erweiterungsklauseln (Z6) ein Instrument zur Verfügung, womit der durch BSAB gesicherte Versorgungszeitraum auf der Zulassungsebene nochmals um mehrere Jahre ausgeweitet werden kann. Der Plangeber stellt mit dem Rohstoff-Monitoring (G1) ein weiteres Instrument zur Verfügung, um regelmäßig zu überprüfen, ob die Ausweisung weiterer BSAB erforderlich ist (Z10). Einer etwaigen Verknappung der verfügbaren Rohstoffe mit nachteiligen gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen kann so frühzeitig begegnet werden. Im Ergebnis kommt der Plangeber im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im Wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse nicht konzeptionell per se ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das (unvorhergesehene) Planungs- und Abwägungsergebnis dar. Eine unzureichende Abwägungsentscheidung ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

1028356_011

Inhalt

III. Kategorialer Ausschluss von Neuaufschlüssen unverhältnismäßig

Darüber hinaus erweist sich der kategoriale Ausschluss von Neuaufschlüssen in verschiedener Hinsicht als unverhältnismäßig.

So wird dadurch der Marktzugang für Unternehmen, die allein über neue Flächen verfügen, vollständig verschlossen. Geplante Nutzungen können mithin nicht mehr ausgeübt werden. Dies stellt einen unangemessenen Eingriff in die Rechte der Unternehmen
aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG dar.

Darüber hinaus berücksichtigt der Zweite Planentwurf in unzureichender Form, dass die Ausweisung von Neuaufschlüssen als Reservegebiete ein milderes Mittel gegenüber dem Ausschluss von Neuaufschlüssen darstellen würde. Er weist allein ein Reservegebiet
im Bereich Erftstadt-Erp aus (vgl. Teil A - Zusammenfassung, S. 3 Ziff. 5); im Übrigen verzichtet er vollständig auf dieses Instrumentarium. Dabei können Reserveflächen als Auffangmöglichkeit dienen, sollte der Rohstoffverbrauch schneller steigen als dem Planentwurf zugrunde gelegt. Auch würden die Flächen dadurch langfristig gesichert (hierzu auch Teil B.2, Z1, S. 42 f. sowie Z9, S. 84, 86). Dementsprechend sieht Grundsatz 9.2-4 des LEP NRW ausdrücklich vor, dass im Sinne einer langfristigen Rohstoffversorgung
Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden sollen (LEP NRW, S. 136).

Zudem profitierte ein über eine Reservefläche verfügendes Unternehmen im Falle der Fortschreibung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe davon, dass der Reservebereich mit einem besonderen Gewicht in die zu treffende Abwägungsentscheidung eingestellt würde (siehe hierzu Teil B.2, Z9, S. 84). Nicht zuletzt würde durch die Ausweisung von Reservegebieten für unser Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, zukünftig eine Flächentauschregelung anzuregen und so - unter Verkleinerung/Zurückstellung/Aufgabe eines BSAB - eine Umwandlung eines Reservegebiets in ein BSAB erreichen zu können (vgl. Teil B.2, G1 Abs. 1, S. 94 f. sowie Z9, S. 85).

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht kategorisch ausgeschlossen (vgl. insbesondere Stellungnahmen ID 1028356_008 und 1028356_009).

Jedwede Konzentrationszonenplanung stellt zugleich eine Positiv- und Negativplanung dar, so auch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das Abgrabungsgeschehen soll zukünftig in bestimmten Bereichen konzentriert und zugleich Abgrabungstätigkeiten in den übrigen Bereichen ausgeschlossen werden. Beim Ausschluss von Abgrabungsnutzungen handelt es sich um eine Einschränkung des Eigentumsrechts, allerdings um eine zulässige Einschränkung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz. Eine Konzentrationszonenplanung birgt grundsätzlich das Risiko, dass Härtefälle entstehen können, wenn zuvor beabsichtigte Nutzungsabsichten aufgrund der Konzentrationswirkung nicht mehr ausgeübt werden können. Dies kann soweit führen, dass die Existenz einzelner Betriebsstandstandorte gefährdet wird. Diese Risiken sind dem Träger der Regionalplanung bewusst.

Anderseits handelt es sich bei Abgrabungen um Nutzungen des bauleitplanerischen Außenbereichs, die nur unter dem steten Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher Belange zulässig sind - entgegenstehende Belange können auch jederzeit neu entstehen. Somit stellt weder die private Planungsabsicht (z.B. eine beabsichtigte Erweiterung) noch der Grundstückserwerb oder sonstige privatrechtlichen Vereinbarungen ein Tatbestandsmerkmal dar, welches bei der regionalplanungsrechtlichen Zulässigkeit entscheidungserheblich ist. Alleinig eine erteilte Zulassung garantiert Nutzungsrechte. Zudem war jedes Abgrabungsunternehmen bzw. jeder Betrieb in den letzten Jahren in der Lage, entsprechende Abgrabungsanträge zu stellen bzw. sich auf die neue regionalplanungsrechtliche Situation anderweitig einzustellen. Spätestens seit Anfang 2017 war mit Beginn des Regionalplanverfahrens zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe allgemein bekannt, dass die Konzentrationswirkung der BSAB wieder vollumfänglich hergestellt werden soll. Die Planungsabsicht einer entsprechenden Regionalplanänderung hat die Regionalplanungsbehörde sogar noch wesentlich früher geäußert.

Trotz dieser Hintergründe erachtet es der Träger der Regionalplanung für angebracht, Regelungen vorzusehen, um durch die Wiederherstellung der Konzentrationswirkung

möglicherweise entstehende Härtefälle angemessen zu vermindern. Dieser Planungswille ist Ausdruck des Leitbildes der *schrittweisen* Verlagerung hin zu den bestmöglichen Abgrabungsstandorten. Sie kann daher auch als Überleitungsregelung betrachtet werden. Eine solche Regelung erscheint insbesondere erforderlich, da Abgrabungsunternehmen in einem hohen Maße standortgebunden sind. Eine betriebswirtschaftliche Umorientierung durch möglicherweise veränderte regionalplanerisch festgelegte Abgrabungsbereiche dürfte in der Regel einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordern. Eine solche Härtefall- bzw. Überleitungsregelung soll - neben der erweiterten Bestandsschutzklausel des textlichen Ziels 4 *Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen* - derart gestaltet werden, dass bestehenden Abgrabungsstandorten (innerä- und außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB) unter bestimmten Voraussetzungen ein angemessenes Erweiterungspotential zugesprochen wird. Die Erweiterungsfläche soll der zu erweiternden Fläche in seiner Größe untergeordnet sein. Mit einer solchen Erweiterungsklausel gem. textlichem Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* soll den Unternehmen ausreichend Zeit und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, betriebswirtschaftlich umzulenken und unter Umständen den Betrieb auf eine Abgrabungsfläche zu verlagern, die dem gesamträumlichen Planungskonzept entspricht.

Unbeschadet dessen weist der Regionalplangeber ausdrücklich darauf hin, dass es Unternehmen grundsätzlich zuzumuten ist, sich ggf. unter Nutzung anderer Abbautechniken um Flächen auch in anderen bestehenden oder neu festgelegten BSAB zu bemühen (schließlich gibt es viele unverritzte BSAB-Flächen im Regierungsbezirk Köln), sich beispielsweise in Abgrabungsunternehmen und Standorte mit BSAB-Flächen oder Reservegebiete „einzukaufen“ oder auch sich auf andere Regionen oder Tätigkeitsfelder zu verlagern (vgl. Urteil des VG Düsseldorf vom 19.02.2019 -17 K 8130/16).

Reservegebiete sollen nur dann als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt werden, sofern es sich im Sinne der Eignungsprüfung um besonders ergiebige Abgrabungsstandorte (Suchraum) handelt und zugleich um überdurchschnittlich geeignete (Punktzahl: ≥ 21 Punkte). Diese erhöhten Anforderungen ergeben sich aus dem Leitbild der *schrittweisen* Entwicklung hin zu möglichst konfliktarmen und ergiebigen Standorten (vgl. Begründung Kapitel 13).

Der Plangeber beabsichtigt ungeachtet dessen die Etablierung eines eigenständigen Überwachungsinstrumentes für die Phase des Planvollzuges mittels textlichem Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Hiermit wird ein ergänzendes systematisches Instrument zur Überwachung des Planvollzuges geschaffen, um den planungsimmanenten Prognoseunsicherheiten begegnen zu können. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. So halten z.B. die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit. Einer etwaigen (teil)regionalen Verknappung der verfügbaren Rohstoffe mit nachteiligen gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen kann so frühzeitig

	begegnet werden.

1028356_012

Inhalt

IV. Zweifel an hinreichender Sicherung des Versorgungszeitraums

Schließlich bestehen aus unserer Sicht erhebliche Zweifel an einer hinreichenden Sicherung einer langfristigen Versorgung mit der Rohstoffgruppe Kiessand/Kies.

1. Prognostizierte Versorgungssicherheit für vorgeschriebenen Zeitraum von 20 Jahren nicht belastbar

Der Zweite Planentwurf geht in tatsächliche Hinsicht davon aus, dass - abgesehen von einer Ausnahme, die aber faktisch als Erweiterung gewertet wird - allein mit Erweiterungen bestehender BSAB der vom Landesentwicklungsplan NRW vorgegebene Versorgungszeitraum von 20 Jahren (LEP NRW, Ziel 9.2-2) für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gesichert werden könne und keine Neuaufschlüsse erforderlich seien. Er rekurriert dabei - entsprechend der Vorgabe im LEP NRW (Erläuterung zu Ziel 9.2-2 LEP NRW) - für die Bestimmung der Versorgungsreichweite für Kies/Kiessand auf die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW. Nach dem im Planentwurf angeführten „Abgrabungsmonitoring NRW - Lockergesteine - Köln" mit Stichtag 1. Januar 2023 (Abgrabungsmonitoring 2023) wird für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand derzeit eine verbleibende Versorgungsreichweite von nur rund 24 Jahren angenommen (Teil B.5, S. 18).

Trotz des leichten Anstiegs gegenüber 2022 liegt die Versorgungsreichweite nur noch knapp über dem vom Landesplangeber vorgesehenen absoluten Mindestwert (vgl. hierzu LEP NRW, Ziel 9.2-2 - „Mindestzeitraum"). Dies räumt der Plangeber selbst ein, indem er allein von einer „geringfügigen" Überschreitung des Mindestversorgungszeitraums durch die geplanten BSAB-Festlegungen ausgeht (vgl. Teil A - Zusammenfassung, Ziff. 2 Nr. 3 (S. 2); Teil B.5, S. 330).

Zudem hälft der Zweite Planentwurf zur derzeitigen Versorgungsreichweite selbst fest: „Im Vergleich zur jährlichen Förderrate des Vorjahres (bisheriges ‚Rekordjahr') ist diese geringfügig um ca. 5 % gesunken auf 13,5 Mio. m3/Jahr. Die Versorgungsreichweite ist
folglich (leicht) gestiegen auf rund 24 Jahre." Es geht damit bereits aus dem Planentwurf selbst hervor, dass die Versorgungsreichweite in den letzten Jahren deutlichen Schwankungen unterliegt. In dem im vorstehenden Zitat in Bezug genommenen Rekordjahr
2022 war die Förderrate im Vergleich zum Vorjahr um ganze 10°% gestiegen und die Versorgungsreichweite entsprechend stark um vier Jahre auf rund 22 Jahre gesunken. Hierbei handelt es sich nicht nur um einen kurzfristigen Trend. Das Abgrabungsmonitoring
2023 verdeutlicht vielmehr, dass die volumenbezogene Jahresförderung - und mithin die derzeit prognostizierte zeitliche Reichweite - seit dem Stichtag 1. Januar 2018 bis 2023 deutlichen Schwankungen unterliegt (siehe hierzu auch die Abbildung unter

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Versorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Darüber hinaus wendet der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angesssem (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers folglich bedarfsgerecht und belastbar.

Ein Blick auf die jährliche Förderrate innerhalb der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand im Berichtsjahr 2023 verdeutlicht zunächst jedoch, dass die Jahresförderung mit rund 13,5 Mio. m³/a deutlich über dem langjährigen Mittel vergangener Beobachtungszyklen liegt und insofern zumindest in der langfristigen Perspektive einen „Ausreißer“ nach oben darstellt. Die jährliche Förderrate 2023 stellt somit eine der höchsten Förderraten seit Beginn des Abgrabungsmonitorings dar. Sollte die Förderrate gem. Abgrabungsmonitoring in den Folgejahren wider Erwarten kontinuierlich steigen, dürfte die Steigerung aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Lage eher moderat ausfallen. Eine Steigerung der Förderrate würde im Regierungsbezirk Köln im Jahr 2024 zeitlich zusammenfallen mit mehreren Genehmigungen neuer Abgrabungen: In den letzten Jahren wurden bezirksweit zahlreiche Zulassungsverfahren angestoßen, die sich zum Teil außerhalb der vorgesehen BSAB befinden. Diese sind mitunter durch abgrabungsrechtlicher Vorbescheide gegenüber dem Teilplan NR immunisiert. In der Folge wird sich in 2024 das Rohstoffvolumen der genehmigten Reserve („Sockelbetrag“) voraussichtlich weiter erhöhen. Dies bestätigt auch eine entsprechende Anfrage der Regionalplanungsbehörde an die Zulassungsbehörden

B.5, S. 21). Zudem ist zu beachten, dass der Wert der Jahresförderung aus einem 6-jährigem Mittel gebildet wird und gerade „nicht die aktuelle [...] Jahresförderung desBerichtsjahres abbildet` (Abgrabungsmonitoring 2023, S. 9). Da es sich um einen 6-jährigen Mittelwert handelt und somit die deutlichen Schwankungen in der Jahresförderung aus einer prognostischen Betrachtung resultieren, kann eine abschließend gesicherte Aussage über die zeitlich noch verfügbare Rohstoffreichweite in langfristigen Zeiträumen auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Bei einem starken Anstieg der Jahresförderung kann die Reichweite auch bereits im kommenden Jahr unter den vom LEP NRW als maßgeblich vorgegebenen 20-jährigen Versorgungszeitraum fallen. Die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings zum Stichtag 1. Januar 2024 liegen derzeit nach unserem Kenntnisstand noch nicht vor, wären aber ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen.	Ende des Jahres 2023. Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele *(Z6) Erweiterungsklauseln* und *(Z10) Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz *(G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich achtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028356_013

Inhalt

2. Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes als primär prognostisches Instrument ohne Berücksichtigung von Marktschwankungen und Verbrauchsspitzen

Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW versteht sich als Prognoseinstrument, welches überdies ein konstantes Verbrauchsverhalten der Nutzer voraussetzt, um zu aussagekräftigen Zahlen im 6-jährigen Mittel und zum zeitlichen Versorgungszeitraum zu gelangen. Prognosen zu einem gleichmäßigen Verbrauchsverhalten der Nutzer bei den Rohstoffen Kies/Kiessand können nach Einschätzung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aber nicht sicher getroffen werden.

„**Kiese, Sande** und gebrochene Natursteine werden zu ca. 95 % in der Bauindustrie verwendet. Hier dienen sie u. a. als Zuschläge für Beton, Mörtel, Asphalt oder Kalksandstein. Zudem werden sie als Tragschicht- oder Frostschutzmaterial sowie als Splitte und Schotter verwendet. **Die Produktionsmenge dieser Massenrohstoffe ist somit direkt vom inländischen Bauvolumen abhängig und unterliegt demnach konjunkturellen Schwankungen."** Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2020, S. 59, Deutschland - Rohstoffsituationsbericht 2020 (bund.de) - Hervorhebungen diesseits.

Die BGR folgert hieraus richtigerweise, dass „dieser Massenrohstoff [...] **nicht über mehrere Jahrzehnte - mutmaßlich vorausschauend - bedarfsorientiert gesteuert werden [kann].**" Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2016, S. 53, Deutschland - Rohstoffsituation 2016 (bund.de) - Hervorhebungen diesseits.

Eine langfristige Planung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen der Gruppe Kies/Kiessand muss daher - um eine sichere Steuerungswirkung entfalten zu können - in ihrer Gesamtbetrachtung über die Prognosen des Abgrabungsmonitorings
hinaus gehen. Dies räumt der Plangeber mit Grundsatz 1 Abs. 1, der die Überprüfung der BSAB-Ausweisungen mittels eines neuen „Rohstoff-Monitorings" als eigenständigem, vom Abgrabungsmonitoring NRW unabhängigem Controlling-System vorsieht, selbst ein (vgl. Teil B.2, G1, S. 94 f.).

Der Landesplanungsgeber berücksichtigt die beschränkte Prognosefähigkeit des Abgrabungsmonitorings dahingehend, dass der Plansatz 9.2-2 LEP NRW das Abgrabungsmonitoring nur als „Grundlage" einstuft, auf der der regionale Planungsträger seine Bedarfsermittlung für Nichtenergetische Rohstoffe aufbauen soll. Es handelt sich aber gerade nicht um einen vorgegebenen, feststehenden Datensatz, dem absolute Grenzwerte entnommen werden können. Der regionale Plangeber wird

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht allerdings eine einheitliche Methodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage dieses landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit des Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 - 17 K 8130/16). Dem Teilplan NR legt im Gegenteil dabei eine Förderrate zugrunde, die im langjährigen Vergleich einen Ausreißer nach oben abbildet. Dies legt wiederum die Vermutung nahe, dass die Betreiber im Regierungsbezirk zumindest teilweise auch Bedarfe angrenzender Märkte bedienen (z.B. Kiessandtransporte in die benachbarten Benelux-Staaten, dies wird auch in der zitierten Studie des BGR aus 2022 erwähnt) und das BSAB-Mengengerüst mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln angemessen ist.

Wie in Kapitel 3 der Planbegründung dargelegt, ist der Regierungsbezirk Köln allgemein durch vielfältige, teils miteinander unvereinbare Raumnutzungsansprüche und speziell im Bereich der Lockergesteinsabgrabungen durch besondere planerische Konfliktlagen charakterisiert. Der Regierungsbezirk Köln verfügt einerseits über großflächige, anderseits über regional-konzentrierte, seltene Lockergesteins-Rohstoffvorkommen und in der Folge über zahlreiche Abgrabungsstandorte (mit hohen Jahresfördermengen), ist zugleich sehr dicht besiedelt und in vielen Teilen von einem Wachstum des Siedlungsraumes (zumeist) zu Lasten des Freiraums geprägt, der seinerseits vielfach über besondere räumliche Qualitäten verfügt, die einer Abgrabungsnutzung entgegenstehen können. Hinzu kommen weitere Faktoren wie zum Beispiel die besondere teilräumliche Konfliktlage durch den Braunkohlentagebau (vgl. Sitzungsvorlage für die 17. Sitzung des Regionalrates Köln am 22. Juni 2018, TOP 9, Drucksache Nr. RR 43/2018).

Seit dem Aufstellungsbeschluss zum Teilplan NR im März 2020 hat sich diese Situation noch weiter verschärft. Deutlich wird dies insbesondere (aber nicht nur) am forcierten Kohleausstieg und dem damit einhergehenden Strukturwandel sowie am Auftrag zur Förderung der Windenergie an Land: So verpflichtet Ziel 10.2-2 des LEP NRW die Träger der Regionalplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen. Der Planungsregion Köln wird hierbei ein Teilflächenziel von 15.682 Hektar zugeteilt. Dies entspricht 2,13 % der Fläche der Planungsregion.

mithin nicht aus seiner Planungsverantwortung entlassen, bei der auf der „Grundlage" des Abgrabungsmonitoring weitere Faktoren berücksichtigt werden müssen. Solche Faktoren, die der Plangeber im vorliegenden Fall ergänzend hätte berücksichtigen müssen, ist die weiterhin stark ansteigende Nachfrage nach Kiessand und Kies bei gleichzeitiger Verknappung von Ressourcen, da Kies und Sand aus Hambach und Garzweiler dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen. Hinzu kommen die Unwägbarkeiten, die aus der Methodik der Karten des Geologischen Dienstes resultieren, da sie die Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen nur ungenau erfassen.	Diesem Auftrag kommt der regionale Planungsträger mit der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nach.Im Ergebnis steigt der Nutzungsdruck auf den Freiraum insgesamt weiter an, während auch die identifizierten anderweitigen Konfliktlagen im Kontext von Lockergesteinsabgrabungen (konkurrierende kleinräumige Nutzungsansprüche, mitunter erhebliche räumliche Vorprägung etc.) nach wie vor bestehen. Der Plangeber entscheidet sich vor diesem Hintergrund bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Kapitel 15.4, 15.5.1 und 15.5.2). Weiterhin legt der Plangeber ergänzend zur Ermittlung der rechnerischen Versorgungsreichweite gem. Methodik des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings weitere Beurteilungsmaßstäbe zu Grunde, um die Frage zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers folglich bedarfsgerecht und belastbar. Im Übrigen berücksichtigt der Teilplan NR bereits ausdrücklich die der Rohstoffplanung immanenten Prognoseunsicherheiten mittels G1 (Rohstoff-Monitoring) und Z10 (BSAB „nachlegen“). Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte: • Genügen die sich abzeichnenden neuen Abgrabungen des Jahres 2024? Welchen Effekt hätten die Erweiterungsklauseln (Z6)? • Sollte mittels G1 i.V.m. Z10 planerisch nachgesteuert werden, indem neue BSAB festgelegt werden? • Eignen sich in diesem Fall vielleicht auch bestimmte Neuaufschlüsse als

	BSAB? • Könnten dann vielleicht Synergieeffekte genutzt werden, z.B. im Sinne von innovativen integrierenden Abgrabungs- bzw. Rekultivierungsprojekten? • Reagiert der Landesgesetzgeber mit dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Degressionspfad?

1028356_014

Inhalt	Abwägung
3. Folge: Unwägbarkeiten bei der Versorgungssicherheit muss planerisch begegnet werden Bei der Neuaufstellung des Regionalplans Nichtenergetische Rohstoffe muss die Versorgungssicherheit für einen langen Zeitraum hergestellt werden. Der Plangeber muss also auf Grundlage einer möglichst gesicherten Datenbasis entscheiden. Stand heute kann allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit plausibel festgestellt werden, dass die Versorgungsicherheit für die nächsten 20 Jahre gänzlich ohne Neuausweisungen von BSAB sichergestellt werden kann. 2Das Abgrabungsmonitoring der letzten Jahre (insb. aus 2022) zeigt deutlich, dass bereits durch eine kurzzeitige Zunahme der Jahresförderung eine signifikante Verkürzung der zeitlichen Rohstoffreichweite eintritt. Dies gilt erst recht, wenn man bedenkt, dass es sich um einen 6-jährige Mittelwert handelt, die reale Jahresförderung im Jahr 2022 also sogar wesentlich höher gewesen sein muss, um einen Anstieg von 10% im Vergleich zum Jahr 2021 hervorzurufen. 27 Es ist damit bezeichnend, wenn der Plangeber einerseits meint, die Versorgungssicherheit sei hinreichend gewährleistet, auf der anderen Seite aber selbst nur von einer geringfügen Überschreitung des vom LEP NRW definierte Mindestversorgungszeitraums von 20 Jahren ausgeht (so Teil B.5, S. 330). Es handelt sich nämlich allein um eine minimale Überschreitung, die noch dazu rechnerischen Schwankungen aufgrund der Methodik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes unterliegt. Bei der Neuaufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, soll jedoch bereits jetzt eine langfristige Planungssicherheit erreicht und somit ein Versorgungzeitraum von 20 Jahren für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gesichert werden. Angesichts der nur geringfügigen Überschreitung der 20 Jahres-Grenze kann eine sichere Planung nur dann erfolgen, wenn bereits jetzt künftige Schwankungen und Marktspitzen in Form eines Sicherheitszuschlags berücksichtigt werden. Ansonsten droht der Regionalplan bereits kurz nach Inkrafttreten im Hinblick auf die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand überholt zu sein. Einen solchen Sicherheitszuschlag lässt der Zweite Planentwurf indes vermissen.	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Den Bedenken wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028356_012 und 1028356_013). Das BSAB-Mengengerüst entspricht der Regel (vgl. Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 LEP NRW) und berücksichtigt die besondere räumliche Ausgangssituation im Regierungsbezirk Köln. Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Begründung Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Begründung Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefan gen. Zusammenfassend betrachtet sind durch die Festlegungen des Teilplans NR keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu befürchten.

AZ: oeff_0004_2

1020632

1028792_001

Inhalt	Abwägung
Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2024 zum zweiten Planentwurf 2024 für den Regionalplan Köln und möchten hierzu noch ergänzen: In der o. g. Stellungnahme wurde unter Ziffer 3 ausführlich auf die Einwände gegen das Bewertungssystem hingewiesen. Im Vordergrund steht hierbei insbesondere, dass das Kriterium der „Rohstoffmächtigkeit" stärker hätte gewichtet werden müssen. Das dies nicht der Fall ist, führt zu falschen Abwägungsentscheidungen. Als Beispiel hierfür sei der Einfluss kommunaler Aspekte genannt. Durch die Punkte „keine entgegenstehenden kommunalen Planungen", ,,positive kommunale Konzentrationszonenplanung" sowie „kom munaler Konsens" können insgesamt bis zu zehn Punkte, die für eine Abgrabung sprechen, aufaddiert werden. Eine solche Beurteilung überwiegt also den Aspekt der Rohstoffmächtig keit um mehr als das dreifache. Hier kann von einer angemessenen Gewichtung nicht die Rede sein. In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, von welchen positiven kommunalen Konzent rationszonenplanungen die Rede ist, da die Planungshoheit für Rohstoffgewinnungsflächen bei der Bezirksregierung liegt.	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Kapitel 5, 8.1, 10.1 und 10.2 der Begründung verwiesen.

1028792_002

Inhalt

Das Kriterium „gebündelte Gewinnung" erscheint ebenfalls nicht sachgerecht. Hierunter soll offensichtlich der Umstand verstanden werden, dass neben den Rohstoffen Kies und Sand weitere präquartäre Rohstoffe gewonnen werden, was für eine stärkere Gewichtung als bei einer reinen Kies- und Sandlagerstätte sprechen soll. Diese Gewichtung ist nicht nachzuvollziehen. Die Reinheit einer Lagerstätte von Kies und Sand müsste gerade zu einer stärkeren Gewichtung führen. Oftmals sind die Nebenprodukte wie Lehm, Ton und Schluff als Verunreinigungen der eigentlichen Kies- und Sandlagerstätten anzusehen. Sicher ist hingegen, dass diese Rohstoffe im Gewinnungsprozess ebenfalls mit gewonnen werden. Allerdings gehen sie in der Regel nicht in den Markt, sondern werden im Rahmen der Rekultivierung bei der Böschungs- und Ufergestaltung eingebaut. Insofern liegt fast immer eine „gebündelte Gewinnung" vor. Warum dieser Umstand eine für die Gewich tung entscheidende Rolle spielen soll, ist nicht hinreichend begründet.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Es ist erklärtes Ziel des vorliegenden Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe – im Sinne einer ressourcen- und flächensparenden Regionalplanung – auf eine möglichst effiziente und vollständige Ausnutzung der zukünftigen BSAB hinzuwirken (vgl. auch Ziel 5 der textlichen Festlegungen). Folgerichtig sollen Abgrabungsinteressen mit einer dokumentierten Absicht zur gebündelten Gewinnung mehrerer Lockergesteinsrohstoffe gesondert betrachtet und grundsätzlich positiv bewertet werden. Die Würdigung dieses Aspektes kann nicht pauschal, sondern nur einzelfallbezogen bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB auf der Ebene der Detailanalyse erfolgen. Konkret wird der Belang in der 2. Eignungsprüfung bei der Ermittlung des räumlichen Zuschnitts der potentiellen BSAB (maximale Flächengröße) berücksichtigt.

Sollen an bestimmten Standorten laut Angabe der Abgrabungsunternehmen bzw. Kommune zwei oder drei nichtenergetische Bodenschätze (Rohstoffgruppen) im Zuge einer gebündelten Gewinnung abgebaut werden, werden diese Abgrabungsinteressen bzw. Suchräume mittels eines gesonderten Verfahrens betrachtet. In diesen Fällen wird die Gesamtgewinnungstiefe zu Grunde gelegt, also die Summe der rohstoffbezogenen Gewinnungstiefen. Basierend auf dieser Gesamtgewinnungstiefe wird für jedenzu gewinnenden Rohstoff die jeweilige Ergiebigkeit ermittelt. Dem Plangeber ist bewusst, dass es sich dabei um fiktive Werte der Rohstoffergiebigkeit handelt. Anhand dieser fiktiven Ergiebigkeit wird die Bewertungsstufe der maximalen Flächengröße für jede Rohstoffgruppe ermittelt (z.B. besonders ergiebig). Der „größte gemeinsame Nenner“ bezüglich der Flächengröße ist maßgeblich.

Diese Regelung erscheint erforderlich, um der beabsichtigten gebündelten Gewinnung konzeptionell Rechnung zu tragen. Gemäß Grundsatz 9.1-3 LEP NRW und dem Z5 des vorliegenden Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe soll auf eine gebündelte Gewinnung hingewirkt werden. Im Ersten Planentwurf erfolgte dies noch durch eine pauschale positivere Bewertung im Zuge der Eignungsprüfung bei gebündelter Gewinnung. Diese Pauschalität wurde von mehreren Seiten während des Planverfahrens kritisiert. Der Regionalpangeber nimmt sich dieser Kritik mit der oben dargelegten Regelung an. Mit der neuen Regelung erfolgt eine verhältnismäßige und einzelfallbezogene Prüfung. Bei signifikanten Vorteilen einer gebündelten Gewinnung wird dem Standort eine größere maximale BSAB-Fläche zugestanden. Durch die gebündelte Gewinnung müssen für mindestens zwei Rohstoffe Rohstoffmengen von einem gewis-sen Gewicht gefördert werden. Auf diese Weise wird grundsätzlich

	vermieden, dass die gebündelte Gewinnung geringer Rohstoffmengen nicht bereits zu einer wesentlich besseren Bewertung des Abgrabungsstandortes führt (wie noch im Ersten Planent-wurf). Im Ergebnis handelt es sich nach Auffassung des Plangebers um eine verhältnismäßige Regelung, die sich in zweierlei Hinsicht positiv auf das konkrete Abgrabungsinteresse auswirken kann: Die Maximale Flächengröße des BSAB kann steigen.Der Standort wird in der Eignungsprüfung besser bewertet, da er in der Ergiebigkeit steigen könnte. Weiters dazu ist Kapitel 10.2 der Begründung zu entnehmen.

1028792_003

Inhalt

Im Zusammenhang mit der „gebündelten Gewinnung" wird auch auf das Vorhandensein präquartärer Kiese und Sande abgestellt, die für eine Ausweisung bzw. deren stärkere Ge wichtung sprechen sollen. Dieser Ansatz ist ebenfalls nicht nachzuvollziehen, da es sich bei Kies- und Sandlagerstätten in der Regel immer um quartäre Lagerstätten handelt.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Es ist erklärtes Ziel des vorliegenden Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe – im Sinne einer ressourcen- und flächensparenden Regionalplanung – auf eine möglichst effiziente und vollständige Ausnutzung der zukünftigen BSAB hinzuwirken (vgl. auch Ziel 5 der textlichen Festlegungen). Folgerichtig sollen Abgrabungsinteressen mit einer dokumentierten Absicht zur gebündelten Gewinnung mehrerer Lockergesteinsrohstoffe gesondert betrachtet und grundsätzlich positiv bewertet werden. Die Würdigung dieses Aspektes kann nicht pauschal, sondern nur einzelfallbezogen bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB auf der Ebene der Detailanalyse erfolgen. Konkret wird der Belang in der 2. Eignungsprüfung bei der Ermittlung des räumlichen Zuschnitts der potentiellen BSAB (maximale Flächengröße) berücksichtigt.

Sollen an bestimmten Standorten laut Angabe der Abgrabungsunternehmen bzw. Kommune zwei oder drei nichtenergetische Bodenschätze (Rohstoffgruppen) im Zuge einer gebündelten Gewinnung abgebaut werden, werden diese Abgrabungsinteressen bzw. Suchräume mittels eines gesonderten Verfahrens betrachtet. In diesen Fällen wird die Gesamtgewinnungstiefe zu Grunde gelegt, also die Summe der rohstoffbezogenen Gewinnungstiefen. Basierend auf dieser Gesamtgewinnungstiefe wird für jedenzu gewinnenden Rohstoff die jeweilige Ergiebigkeit ermittelt. Dem Plangeber ist bewusst, dass es sich dabei um fiktive Werte der Rohstoffergiebigkeit handelt. Anhand dieser fiktiven Ergiebigkeit wird die Bewertungsstufe der maximalen Flächengröße für jede Rohstoffgruppe ermittelt (z.B. besonders ergiebig). Der „größte gemeinsame Nenner“ bezüglich der Flächengröße ist maßgeblich.

Diese Regelung erscheint erforderlich, um der beabsichtigten gebündelten Gewinnung konzeptionell Rechnung zu tragen. Gemäß Grundsatz 9.1-3 LEP NRW und dem Z5 des vorliegenden Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe soll auf eine gebündelte Gewinnung hingewirkt werden. Im Ersten Planentwurf erfolgte dies noch durch eine pauschale positivere Bewertung im Zuge der Eignungsprüfung bei gebündelter Gewinnung. Diese Pauschalität wurde von mehreren Seiten während des Planverfahrens kritisiert. Der Regionalpangeber nimmt sich dieser Kritik mit der oben dargelegten Regelung an. Mit der neuen Regelung erfolgt eine verhältnismäßige und einzelfallbezogene Prüfung. Bei signifikanten Vorteilen einer gebündelten Gewinnung wird dem Standort eine größere maximale BSAB-Fläche zugestanden. Durch die gebündelte Gewinnung müssen für mindestens zwei Rohstoffe Rohstoffmengen von einem gewis-sen Gewicht gefördert werden. Auf diese Weise wird grundsätzlich

	vermieden, dass die gebündelte Gewinnung geringer Rohstoffmengen nicht bereits zu einer wesentlich besseren Bewertung des Abgrabungsstandortes führt (wie noch im Ersten Planent-wurf). Im Ergebnis handelt es sich nach Auffassung des Plangebers um eine verhältnismäßige Regelung, die sich in zweierlei Hinsicht positiv auf das konkrete Abgrabungsinteresse auswirken kann: Die Maximale Flächengröße des BSAB kann steigen.Der Standort wird in der Eignungsprüfung besser bewertet, da er in der Ergiebigkeit steigen könnte. Weiters dazu ist Kapitel 10.2 der Begründung zu entnehmen.

1028792_004	
Inhalt Auch dass das Vorhandensein landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Gewichtung zum Nachteil einer BSAB-Ausweisung eine Rolle spielen soll, ist aus Sicht der Antragsstellerin nicht ausreichend begründet. In der Regel handelt es sich bei den dargestellten Abgra bungsbereichen immer um landwirtschaftliche Flächen, da nahezu alle anderen Flächen in der Regel als Tabu-Flächen qualifiziert werden. Hierzu gehören beispielsweise geschützte Bereiche wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Wasserreserve gebiete oder wertvolle Biotop-Flächen. Auch Waldflächen stellen in der Regel ein Tabu für eine BSAB-Ausweisung dar. Im Prinzip ist in der Regel bei jeder BSAB-Ausweisung eine landwirtschaftliche Fläche (Acker- oder Grünland) betroffen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht verständlich, warum das Vorhandensein einer landwirtschaftlichen Fläche gegen eine Gewichtung als BSAB sprechen soll. Schließlich soll auch das Kriterium der „langbestehenden BSAB" eine Rolle spielen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im vorliegenden Planungskonzept werden landwirtschaftliche Nutzflächen der Standortwertstufe 1 als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet (+), wenn er keine der o.g. Flächen tangiert. Mit diesem Vorgehen wird dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen, indem das Schutzgut Landwirtschaft in der vorliegenden Regionalplanung hinreichend berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung dieses Fachbeitrages erscheint insbesondere erforderlich, da die Nutzungsfunktion der Landwirtschaft im Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes nicht berücksichtigt wurde. Die Standortwertstufen 2 und 3 werden aus Gründen der gleichförmigen Gewichtung gegenüber den anderen umweltfachlichen Belangen nicht berücksichtigt; im Übrigen erscheint ihre Berücksichtigung nicht zweckdienlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 10.3.2 der Begründung verwiesen.

1028792_005

Inhalt

Vor dem Hintergrund, dass für die Aufstellung des Regionalplans Köln ein einheitliches Planungskonzept zu erstellen war, da die dargestellten Flächen mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden, ist die pauschale Übernahme bestehender älterer BSAB nicht ausreichend abgewogen und begründet. Vielmehr hätten alle Abgrabungsinteressen unabhängig von der Frage, ob sie teilweise bereits durch eine BSAB-Ausweisung gedeckt waren oder nicht, berücksichtigt werden müssen. Dies gilt vor dem Hintergrund der beabsichtigten Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in konfliktärmere Bereiche umso mehr.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Bestehende BSAB, also im derzeit geltenden Regionalplan Köln festgelegte BSAB, stellen Ziele der Raumordnung dar. Von bestehenden BSAB geht eine Planungssicherheit für alle Akteure aus. Diese Planungssicherheit besteht auch fort, obwohl den (meisten) BSAB im Regierungsbezirk Köln die eignungsgebietliche Wirkung aberkannt wurde – schließlich war die vorranggebietliche Wirkung von den gerichtlichen Entscheidungen unbenommen. Dass auch die Wirkung eines Vorranggebietes ein hinreichendes regionalplanerisches Instrument der Rohstoffplanung darstellen kann, zeigt unter anderem der LEP 2019. Insofern erscheint es nur folgerichtig und geboten, den bisher festgelegten BSAB im Regierungsbezirk Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ausdrücklich einen Vertrauensschutz zuzusprechen. Die regionalen Akteure sollen sich darauf verlassen dürfen, dass ihr auf eine bestimmte Rechtslage gegründetes Verhalten nicht durch die Regionalplanüberarbeitung anders bewertet wird und getroffene Dispositionen dadurch entwertet werden. Dies erscheint umso mehr geboten, da BSAB mindestens seit ihrer Festlegung Anfang 2000 tatsächlich maßgeblichen Einfluss auf die räumliche Entwicklung im gesamten Regierungsbezirk Köln hatten. Auch heute noch ist dies an Zulassungsverfahren erkennbar, deren beantragte Vorhabengebiete sich häufig an BSAB orientieren. Die bestehenden BSAB entfalten somit bis heute eine faktische Wirkung, die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe dadurch angemessen berücksichtigt wird, dass über ihren Fortbestand bzw. ihre planerische Bestätigung grundsätzlich im Zuge einer einzelfallbezogenen Abwägung entschieden wird.

Um sicherzustellen, dass bestehende BSAB einer einzelfallbezogenen Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange im Zuge der Detailanalyse überhaupt vollumfänglich zugeführt werden können, und diese nicht bereits auf Ebene der Tabuzonen ausscheiden, ist es erforderlich das gesamträumliche Planungskonzept derart zu gestalten, dass bestehende BSAB entsprechend ihrer Bedeutung besonders berücksichtigt werden: Bestehende BSAB sind mit Ausnahme des Belangs Braunkohlenpläne von der weichen Tabuzone ausgenommen. Bestehende BSAB sind – abgesehen von wenigen Ausnahmen – von den sonsti-gen Ausschlussbelangen ausgenommen. Bestehende BSAB stellen einen Eignungsbelang höchster Gewichtung dar.

Mit der Privilegierung bestehender BSAB ist auch sichergestellt, dass sie nicht aufgrund anderer regionalplanerische Zielvorgaben (BSN, Waldbereiche)

	ausscheiden, da es sich bei diesen Zielvorgaben in der Regel um Rekultivierungsziele handelt. Im Übrigen wird insbesondere auf Kapitel 5.4 der Begründung verwiesen.

AZ: oeff_0005_1	
1020323	
1028366_001	
Inhalt In der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen der [ANONYMISIERT] anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht haben wir Ihrem Hause bereits mit Schreiben vom 02.11.2020 vorgelegt. Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zu dem Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs wie folgt Stellung: Es wird begrüßt, dass die von unserer Mandantin • für den Standort Titz (AI 028-DN-0) un • für den Standort Aldenhoven (AI 031-DN-0) benannten Abgrabungsinteressensbereiche im 2. Planentwurf jeweils vollständig für eine BSAB-Darstellung (BSAB-L-23 und BSAB-L-20) vorgesehen wurden. Gegen die in den zeichnerischen Festlegungen (Blatt 2, Anlage b_3) vorgesehenen Rekultivierungsziele für den BSAB-L-23 am Standort Titz bestehen diesseits keine Bedenken. Sie berücksichtigen bereits die von unserer Mandantin an diesem Standort angestrebte Zwischennutzung als DK-0-Deponie.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028366_002

Inhalt

Ausweislich der Erläuterungen im Prüfbogen BSAB für den BSAB-L-20 am Standort Aldenhoven wurde eine entsprechende Zwischennutzung als DK 0-Deponie demgegenüber lediglich für die genehmigte und bereits abgegrabene Teilfläche des BSAB berücksichtigt. Für die Abgrabungserweiterungsflächen an diesem Standort, die als Abgrabungsinteressensbereich angemeldet wurden, heißt es dagegen im Prüfbogen BSAB "Landwirtschaft, Sonstiges (beantragte Ökokontofläche)". Für die Abgrabungserweiterungsfläche wurde aber entgegen der Angaben im Prüfbogen keine Ökokontofläche beantragt. Vielmehr wurde im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfs ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Erweiterungsflächen ebenfalls eine Zwischennutzung als DK-0-Deponie angestrebt wird. In dem parallel eingeleiteten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln wurde deshalb mit unserem Schreiben vom 01.04.2022 auch bereits darum gebeten, die Abgrabungserweiterungsflächen ebenfalls als Deponiestandort auszuweisen.

Insoweit regen wir deshalb an,

- **den Prüfbogen BSAB für den geplanten BSAB-L-20 hinsichtlich der fehlerhaften Angabe "beantragte Ökokontofläche" zu korrigieren,**
- **in den Prüfbogen BSAB für den geplanten BSAB-L-20 einen Hinweis auf die geplante Zwischennutzung der Abgrabungserweiterungsflächen als DK 0-Deponie aufzunehmen und**
- **klarzustellen, dass die für den BSAB-L-20 zur Festlegung vorgesehenen Rekultivierungsziele (AFAB, BSLE) der beabsichtigten Zwischennutzung als DK 0-Deponie nicht entgegenstehen.**

Da die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche im 2. Planentwurf nunmehr vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen sind, haben wir über eine darüber hinaus gehende detaillierte Überprüfung des Abwägungsvorschlags Ihres Hauses hinsichtlich der Abgrabungsinteressensbereiche unserer Mandantin sowie des 2. Planentwurfs und der zugehörigen (Plan-) Unterlagen verzichtet.

Für den Fall, dass sich an der geplanten Darstellung der Abgrabungsinteressensbereiche unserer Mandantin als BSAB im weiteren Verlauf des Regionalplanverfahrens etwas ändern sollte, behalten wir uns daher weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der regionalplanerische Prüfbogen zum in Rede stehenden BSAB-L-20 wird der Anregung entsprechend angepasst (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-20).

AZ: oeff_0005_2	
1020375	
1028458_001	
Inhalt **<u>1. Zum Verfahren</u>** Die Offenlage des 2. Planentwurfs leidet an gravierenden Verfahrensfehlern, die – sofern sie nicht behoben werden - die Unwirksamkeit des Teilplans NR zur Folge hätten. Die Verfahrensfehler resultieren zum einen daraus, dass die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW einschränkende Zusätze enthält, die sowohl die Öffentlichkeit als auch die am Verfahren beteiligten Kommunen dahingehend beeinflussen sollen, entweder gar nicht mehr oder zumindest nur noch eingeschränkt zu dem 2. Planentwurf Stellung zu nehmen. Zum anderen erweist sich die eingeräumte Stellungnahmefrist angesichts des Umfangs der Planunterlagen als unzumutbar kurz.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Stellungnahme des Einwenders wird teilweise gefolgt. Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1028458_002 und 1028458_003 verwiesen.

1028458_002

Inhalt

Im Einzelnen:

1.1 Zur Bekanntmachung

Mit der Pflicht zur Bekanntmachung wird nach der auf § 9 Abs. 2 ROG übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB der Zweck verfolgt, die Beteiligungsberechtigten zu ermuntern, zur Planung Stellung zu nehmen, also einen Beitrag zur Planung zu leisten (Anstoßfunktion).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.1978,
Az.: IV C 9.77, BVerwGE 55, 369 ff. [376];
BVerwG, Urteil vom 29.01.2009,
Az.: 4 C 16/07, NVwZ 2009, 1103 ff., TA 34;
BVerwG, Beschluss vom 29.06.2017,
Az.: 4 BN 37/16, ZfBR 2017, 796 ff., TA 2;
Kment, ROG, Kommentar, 1. Aufl. [2019],
§ 9 Rdn. 60 m. w. N.

Die Bekanntmachung muss daher geeignet sein, dem Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung an der Planung "durch Anregung bewusst zu machen und dadurch Öffentlichkeit herzustellen".

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.09.2008,
Az.: 4 BN 22/08, ZfBR 2008, 806 f.

Die Beteiligungsberechtigten sollen dazu bewegt werden, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zu den angegebenen Zeiten über die Planungsabsichten zu informieren und ggf. mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.09.2008, a. a. O.

Diese Anstoßfunktion wird verfehlt, wenn die öffentliche Bekanntmachung Zusätze oder Einschränkungen enthält, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Planung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.01.1997,
Az.: 4 BN 39.96, ZfBR 1997, 213 f.;
BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013,
Az.: 4 BN 28.13, ZfBR 2013, 580, TA 7;
OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015,
Az.: 1 KN 6/13, NordÖR 2015, 261, TA 53;
OVG Magdeburg, Urteil vom 21.10.2015,
Az.: 2 K 19/14, Juris, TA 46.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Nach Auffassung des Plangebers verfehlt die öffentliche Bekanntmachung zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht die erforderliche Anstoßfunktion. Im Bekanntmachungstext wird deutlich ausgeführt, dass sämtliche Planunterlagen (Teile A bis C) Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind. Der Zweck, die Beteiligungsberechtigten dazu zu bewegen, sich über die Planungsabsichten zu informieren und ggfs. Anregungen und Bedenken beizutragen, wurde erfüllt.

Die als Einschränkung bemängelten Ausführungen in der Bekanntmachung verweisen lediglich auf konzeptionelle Elemente des gesamträumlichen Planungskonzeptes bzw. der Planbegründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und beziehen sich mitunter auf konzeptionelle Aspekte, die bereits vor dem Start der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 eindeutig kommunziert worden sind (z.B. die letztmalige Meldung von Abgrabungsinteressen). Die Rechtsprechung zu der Thematik befasst sich auf Ebene der Regionalplanung weit überwiegend mit formalen Beschränkungen; ein eindeutiger Rechtsfehler aufgrund des Hinweises auf bestimmte Regelungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist nicht erkennbar.

Dessen ungeachtet ist eine erneute (dritte) öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aus materiellen Gründen erforderlich. Eine Beschränkung der Stellungnahmemöglichkeit auf die geänderten Planinhalte i.S.d. § 9 Abs. 3 S. 1 ROG ist nicht vorgesehen. Die Beteiligungsberechtigten erhalten folglich wiederholt die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum Planentwurf beizutragen.

So liegt der Fall hier. In der am 13.05.2024 im Amtsblatt Nr. 19 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Bekanntmachung wird seitens der Regionalplanungsbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzepts die "Grundlagenermittlung" weitestgehend abgeschlossen sei. Die Meldung von Abgrabungsinteressen sei (deshalb) in der zweiten öffentlichen Auslegung nicht (mehr) möglich. Außerdem könnten seitens der Kommunen keine sonstigen Ausschlussbelange mehr geltend gemacht werden. Dies betreffe die Meldung des Verzichts auf den Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, die Meldung entgegenstehender Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie die Meldung einer besonders erheblichen räumlichen Vorprägung.

Dieser Zusatz kann nur als Einschränkung des Umfangs der berücksichtigungsfähigen Bedenken und Anregungen verstanden werden. Er zielt darauf ab, die Öffentlichkeit und die beteiligten Kommunen dahingehend zu beeinflussen, entweder gar nicht mehr oder zumindest nur noch eingeschränkt zu dem 2. Planentwurf Stellung zu nehmen mit dem Ziel, das Planungsverfahren trotz der durch die erst nach der Offenlage des 1. Planentwurfs erfolgten gravierenden Änderungen des gesamträumlichen Planungskonzepts erzeugten erstmaligen und zusätzlichen Betroffenheiten im Eilverfahren zu Ende zu bringen, ohne die im 2. Planentwurf vorgesehenen BSAB-Darstellungen nochmals anpassen zu müssen. Das ist mit den Anforderungen an eine wirksame Konzentrationszonenplanung nicht vereinbar, da sich die im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfs gemeldeten Abgrabungsinteressen im Wesentlichen an dem ursprünglichen Planungskonzept der Regionalplanungsbehörde orientierten. Da dieses den nunmehr geplanten generellen Ausschluss von Abgrabungserweiterungen im Tagebauvorfeld sowie die Einschränkung von Abgrabungserweiterungen sowie den Ausschluss von Neuaufschlüssen im Bereich von durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen in der jetzigen Gestalt noch nicht vorsah, bestand für die betroffenen Unternehmen im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfs keine Veranlassung, Abgrabungsinteressen für andere Standorte anzumelden. Das hat sich durch die nunmehr kreierten zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange geändert. Insbesondere Abgrabungsunternehmen, die bislang lediglich im Tagebauvorfeld tätig waren und die häufig lediglich über eine zeitlich auf wenige Jahre befristete bergrechtliche Hauptbetriebsplanzulassung für einen einzigen Standort verfügen, wird durch die neu kreierte Tabuzone "Lage im Braunkohlenplangebiet" die Existenzgrundlage entzogen, da sie aufgrund der geplanten Restriktionen in Ziel 6 der textlichen Festsetzungen auch nicht von den zur Vermeidung von Härtefällen vorgesehenen Erweiterungsklauseln profitieren können. Diesen Unternehmen die Möglichkeit zu nehmen, jetzt zur Existenzsicherung ihrer Unternehmen Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte "nachzumelden", käme einem totalen Abwägungsausfall gleich. Entsprechendes gilt für Unternehmen, die von der durch den neu kreierten Ausschlussbelang "Lage in einer durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommune" betroffen sind und deren angemeldete Abgrabungserweiterungen deshalb im 2. Planentwurf – anders als noch im 1. Planentwurf – gar nicht mehr oder nur noch zu einem Bruchteil für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden sollen. Auch diesen Unternehmen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Interessen erneut vollumfänglich in das Verfahren

einzubringen und ggf. alternative Abgrabungsinteressensbereiche zu benennen. Dies ist im Hinblick auf die gravierenden Änderungen des Planungskonzepts zwingende Voraussetzung einer abschließend abgewogenen schlüssigen Planung und muss deshalb Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sein. Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015, Az.: 1 KN 6/13, ZUR 2015, 498 ff. [499]. Der oben genannte Zusatz ist dazu geeignet, die gesetzlich vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschränken und würde, sofern der Fehler nicht korrigiert würde, zur Unwirksamkeit des Teilplans NR führen. Vgl. OVG Schleswig, a. a. O.; BVerwG, Beschluss vom 11.04.1978, Az.: 4 B 37.78, Juris, TA 2 m. w. N.	

1028458_003

Inhalt

1.2 Zur Stellungnahmefrist

Nach § 9 Abs. 2 ROG muss die Frist, innerhalb derer Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können, "angemessen" sein und mindestens der Auslegungsfrist entsprechen. In der einschlägigen Kommentarliteratur wird allerdings zurecht darauf hingewiesen, dass es wenig sinnvoll ist, die Stellungnahme- und die Auslegungsfrist gleichzeitig enden zu lassen, da nach Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen für das Abfassen einer (substanzhaltigen) Stellungnahme im Regelfall
eine gewisse Zeit benötigt wird, die auch denen zugestanden werden muss, die von ihrem Einsichtsrecht erst gegen Ende der Auslegungsfrist Gebrauch machen (können).

Vgl. beispielsweise Kment, ROG, Kommentar, 1. Aufl. [2019], § 9 Rdn. 63.

Deshalb entspricht es der gängigen Praxis, die Stellungnahmefrist länger laufen zu lassen als die Dauer der Auslegung.

Vgl. Kment, a. a. O., § 9 Rd, 63 m. w. N.

Von dieser gängigen Praxis ist Ihr Haus bereits im Zuge der Offenlage des 1. Planentwurfs abgewichen und hat die Stellungnahmefrist und die Auslegungsfrist gleichzeitig enden lassen. Wenigstens wurde aber der besonderen Komplexität der Planung dadurch Rechnung getragen, dass die Auslegungsfrist auf zwei Monate festgelegt wurde.

Dieser Zeitraum ist auch im Minimum erforderlich, um zu dem nunmehr offengelegten 2. Planentwurf eine substanzhaltige Stellungnahme abzugeben.

Zwar eröffnet § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG die Möglichkeit, bei einer nachträglichen Änderung des Planentwurfs die Auslegungs- und Stellungnahmefrist angemessen zu verkürzen. Der Vorbehalt der Angemessenheit gebietet es aber, die Dauer der verkürzten Fristen nach dem Umfang der Änderungen und dem daraus resultierenden Zeitbedarf für Einsicht und Stellungnahme zu bemessen.

Vgl. Kment, a. a. O., § 9 Rdn. 82.

Im vorliegenden Fall hat das gesamträumliche Planungskonzept nach der Offenlage des 1. Planentwurfs gravierende Änderungen erfahren, die die Grundzüge der Planung berühren und infolge derer der 2. Planentwurf sowohl hinsichtlich der textlichen als auch der geplanten zeichnerischen Festsetzungen erheblich gegenüber dem 1. Planentwurf modifiziert wurden. Aufgrund des Umfangs der offengelegten Planunterlagen sowie der besonderen Komplexität der Planung halten wir daher eine

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Zeitraum der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beachtet die gesetzlichen Vorgaben. Die Orientierung an der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist des § 9 Abs. 2 ROG bzw. die lediglich geringfügige Überschreitung resultiert aus verschiedenen Gründen.

Ziel der ersten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) im Jahr 2020 war es, das grundsätzliche gesamträumliche Planungskonzept erstmalig zur Diskussion zu stellen und den Akteuren der Region die Möglichkeit zu eröffnen, Abgrabungsinteressen in das Verfahren einzubringen. Dementsprechend wurde der Erste Planentwurf im Juni 2020 veröffentlicht und lag von September bis November 2020 über einen längeren Zeitraum öffentlich aus.

In der Sitzung am 09. Mai 2023 hat der Regionalrat beschlossen, dass für das vorliegende Planverfahren die verfügbaren Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung genutzt werden sollen. Dieser Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund des besonderen Planerfordernisses (vgl. Vorlage RR 17/2023).

Die zweite öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) im Jahr 2024 basierte auf einem stellenweise modifizierten gesamträumlichen Planungskonzept, welches der Regionalrat bereits am 18. August 2023 (Vorlage RR 20/2023) zu weiteren Anwendung beschlossen hat und welches im Anschluss den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden ist. Ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Zweiten Planentwurfes wurde damit bereits deutlich vor der zweiten öffentlichen Auslegung veröffentlicht. Mit der zweiten öffentlichen Auslegung sollten hingegen insbesondere die für das gesamträumliche Planungskonzept maßgeblichen Datengrundlagen (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungslage) zur Diskussion gestellt werden sowie die erneute Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes eröffnet werden im Sinne einer Validierung des überarbeiteten Planentwurfes. Vor diesen Hintergründen wird die gewählte Auslegungsfrist insgesamt als angemessen erachtet.

Verkürzung der Stellungnahmefrist auf 1 Monat für unangemessen. Das gilt zumal, als sich Regionalplanungsbehörde und Regionalrat seit dem Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs 3 ½ Jahre Zeit gelassen haben, um die eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Offenlage auszuwerten, das gesamträumliche Planungskonzept völlig zu überarbeiten und auf dessen Basis die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen grundlegend zu ändern. Denn wer sich selbst ausreichend Zeit zur Meinungsbildung einräumt, sollte dies auch der Öffentlichkeit und den berührten öffentlichen Stellen für ihre Stellungnahmen zugestehen. So auch Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. [2018], § 9 Rdn. 55. Dafür reicht eine Stellungnahmefrist von lediglich 1 Monat nicht aus, auch wenn Ihr Haus die im Verfahren beteiligten Abgrabungsunternehmen bereits mit E-Mail vom 13.10.2023 über den Grundsatzbeschluss des Regionalrats vom 18.08.2023 zu dem diesem von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten "aktualisierten" gesamträumlichen Planungskonzept, Stand: Juli 2023, informiert und auf mögliche Konsequenzen der Anpassung des Planungskonzepts hingewiesen hat. Denn das Planungskonzept wurde vor der Offenlage des 2. Planentwurfs noch mehrfach, zuletzt am 08.05.2024, modifiziert. Eine Überarbeitung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen lag zum fraglichen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht vor, sodass die Informations-Mail Ihres Hauses vom 13.10.2023 keinen zureichenden Grund für eine Verkürzung der Stellungnahmefrist im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs liefert.	

1028458_004	
Inhalt **2. Zum Planentwurf** Plansatz 2.3. Ziel 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die rechtlichen Anforderungen, die an eine raumordnerische Steuerungsplanung gestellt werden. 2.1 Verstoß gegen höherrangiges Landesplanungsrecht Die Konzentrationszonenplanung des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die landesplanerischen Vorgaben für die Sicherung der Rohstoffversorgung. Diese verpflichten den Regionalrat dazu, die abbauwürdigen Lagerstätten nach Quantität und Qualität zu ermitteln und auf der Grundlage dieser Ermittlung BSAB in Gestalt von Vorranggebieten oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan darzustellen und Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufzunehmen. Dies ist im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht in der gebotenen Weise geschehen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erfüllt die landesplanerischen Vorgaben für die Sicherung der Rohstoffversorgung. Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Argumenten im Einzelnen können den Stellungnahmen ID 1028458_005 bis 1028458_015 entnommen werden.

1028458_005

Inhalt

2.1.1 Vom Regionalplangeber zu beachtende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW und des allgemeinen Abwägungsgebots

Der Träger der Regionalplanung hat bei der Steuerung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung folgende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW zu beachten:

Nach Plansatz 9.1-1 des LEP NRW sind bei allen räumlichen Planungen ausdrücklich die Ortsgebundenheit, Begrenztheit und mangelnde Regenerierbarkeit der Lagerstätten sowie die Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens zu berücksichtigen. Erst bei ausreichender Kenntnis der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (z. B. der Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen. Dies verdeutlichen auch die Erläuterungen zu Plansatz 9.2-1 des LEP NRW, in denen es unter anderem heißt:

Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.

Das im LEP NRW niedergelegte Konzept verlangt, dass die abbauwürdigen Lagerstätten zunächst - in einem 1. Schritt - nach räumlicher Verbreitung, Qualität und Quantität insgesamt erfasst werden. Der darauffolgende 2. Schritt besteht darin, aus diesen Lagerstätten die geeignetsten auszuwählen und im Regionalplan als BSAB darzustellen.

Die BSAB sind dabei so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht energetischen Rohstoffen für 20 Jahre bei Lockergesteinen und 35 Jahren bei Festgesteinen sichert (Plansatz 9.2-2 des LEP NRW). Insoweit handelt es sich um eine quantitative Vorgabe, deren Verfehlen die Fehlerhaftigkeit des Plans zur Folge hat.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007,
Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689 ff.,
hier zitiert nach Juris, TA 49 f.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen sowie die unterschiedlichen Qualitäten, Quantitäten und Seltenheiten der Bodenschätze (Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) werden im gesamträumlichen Planungskonzept insbesondere dadurch berücksichtigt, dass der Planung entsprechend der landesplanerischen Vorgaben grundsätzlich die Landesrohstoffkarten des Geologischen Dienstes zu Grunde gelegt werden. Auf diese Weise können diejenigen Bereiche identifiziert werden, die sich langfristig zum Abbau eignen. Die Rohstoffqualitäten sowie die Seltenheit werden durch die Untergliederung der Kiese/ Sande auf Ebene der Rohstoffgruppen berücksichtigt; demnach werden die „qualitativ hochwertigeren“ Kiese und Sande, die sich durch einen besonders hohen Quarzgehalt und eine in der Regel höhere Homogenität auszeichnen, in Form der Rohstoffgruppe „präquartäre Sande und Kiese“ berücksichtigt. Im Übrigen werden die Qualitäten im Planungskonzept dadurch berücksichtigt, dass den von Unternehmen und Kommunen gemeldeten Abgrabungsinteressen ein sehr hohes Gewicht beigemessen wird (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4 bis 15.6).

Diese vom Regionalrat zu beachtenden konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW konkretisieren das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Konzentrationsfestlegungen geltende allgemeine Abwägungsgebot, das an die Rechtfertigung der mit der Verbotswirkung von Konzentrationsfestlegungen für die Grundeigentümer der außerhalb der Vorranggebiete liegenden Grundstücke einhergehenden Folgen besondere Anforderungen stellt. Vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 ff. [1065 f.]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3.02, ZfBR 2003, 469 ff. Das Abwägungsgebot verlangt unter anderem, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, was eine entsprechende Ermittlung der planungsrelevanten Tatsachen erfordert. Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, Az.: IV C 105.66, BRS 22 Nr. 4; BVerwG, Beschluss vom 16.02.2001, Az.: 4 BN 55/00, BRS 64 Nr. 221. Diese landesplanerischen Vorgaben werden im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs grob missachtet.	

1028458_006

Inhalt

Im Einzelnen:

2.1.1.1 Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nicht energetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten

An einer den konzeptionellen Maßgaben des LEP NRW entsprechenden Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk Köln fehlt es vorliegend, da die Darstellung der BSAB seitens des Plangebers erklärtermaßen allein aufgrund der Anmeldung von Abgrabungsinteressen durch Unternehmen der Rohstoffindustrie sowie durch Kommunen erfolgte, nicht aber auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten. Zwar wurde ausweislich der den Planunterlagen beigefügten Erläuterungskarte 2 augenscheinlich festgestellt, wo im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande vorkommen. Darüber hinaus soll die Erläuterungskarte 3 die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche darstellen. In dieser Karte sind allerdings selbst die auf Erkelenzer Stadtgebiet bereits abgebauten Flächen des Tagebaus Garzweiler als Potenzialfläche gekennzeichnet, obwohl die Lage innerhalb der derzeit noch gültigen Braunkohlenplangebiete im 2. Planentwurf als zusätzliche weiche Tabuzone eingeführt wurde. Ob die Erläuterungskarte 3 noch weitere Fehler enthält, lässt sich mangels Dokumentation der räumlichen Lage und Ausdehnung der einzelnen weichen Tabuzonen sowie des Umstands, dass es sich bei der Erläuterungskarte 3 lediglich um eine grobe Übersicht ohne Maßstab handelt, nicht feststellen.

Daten zur Quantität der näher betrachteten Abgrabungsinteressensbereiche wurden zudem nicht zutreffend bewertet. Die typisierende Einteilung in Mächtigkeitsklassen - wie in den Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes NRW geschehen - ist nicht zulässig, wenn standortbezogen genauere Daten vorliegen oder entsprechende Grunddaten abgerufen werden können.

Eine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten nach der Rohstoffqualität ist nicht erfolgt. Es erfolgte in Bezug auf Kies und Sand lediglich eine Differenzierung zwischen den Rohstoffgruppen "Kies/Kiessand" und "präquartäre Sande und Kiese", weil der Geologische Dienst NRW nicht über flächendeckende Kenntnisse über die Körnungsverhältnisse, Quarzgehalte etc. verfügt und sich ferner die nachgefragten Qualitäten nachfragebedingt ändern könnten (Begründung, Seite 24). Eine weitergehende Ermittlung der Rohstoffqualitäten hält die Regionalplanungsbehörde entgegen des LEP NRW und des Abwägungsgebots für verzichtbar, weil für die Darstellung von BSAB nur solche Flächen herangezogen worden seien, für die ein konkretes Abgrabungsinteresse seitens eines Branchenunternehmens oder einer Kommune benannt worden sei, und die Branchenunternehmen das Marktgeschehen und die nachgefragten Rohstoffqualitäten am kompetentesten beurteilen könnten

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Erläuterungskarte wird angepasst und um die in Rede stehende Tabuzone ergänzt (s. Teil B-4, Erläuterungskarte 3).

Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt zur Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in den regionalplanerischen Prüfbögen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt.

Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit (Rohstoffquantität) ist im gesamträumlichen Planungskonzept mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. So entfallen besonders unergiebige Standorte bereits im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Hierbei werden einerseits die von Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen betrachtet. Anderseits werden ausschließlich die *ursprünglich gemeldeten* Abgrabungsinteressen betrachtet, also bevor sie mit Ausschlussbelangen verschnitten (und unter Umständen verkleinert) werden. Gegenüber dem Ersten Planentwurf wurden die nunmehr maßgeblichen durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten auf erheblich breiterer Datenbasis ermittelt. In der Folge stieg die durchschnittliche Ergiebigkeit insbesondere in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erheblich an. Potentielle Abgrbaungsstandorte oberhalb dieser Schwelle markieren demnach bereits ergiebige Lagerstätte im Sinne des Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens.

Die ermittelten Schwellenwerte bezüglich der Rohstoffergiebigkeit wurden zudem in der Eignungsprüfung entsprechend der Ausführungen in Kapitel 10.2 der Begründung berücksichtigt. Unterdurchschnittlich ergiebige Standorte sind auch berücksichtigt, indem sie keine Gewichtung erhalten und somit neutral bewertet werden. Zusammen

(Begründung, Seite 24). Die Darstellung der BSAB erfolgt demnach also aufgrund der Anmeldung von Interessensbereichen und nicht auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller (abbauwürdigen) Rohstoffe. Infolge des Fehlens einer über die quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse Aufschluss gebenden Ermittlung aller (abbauwürdigen) Rohstoffe ist eine Planung, die einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen bezweckt, undenkbar, zumal Rohstoffe oft nicht an den günstigsten Standorten gewonnen werden und die im Verfahren beteiligten Branchenunternehmen im Regelfall aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur geplante Erweiterungen an ihren vorhandenen Abgrabungsstandorten als Interessensbereiche gegenüber der Regionalplanungsbehörde benannt haben. Da nur die angemeldeten Interessensbereiche hinsichtlich ihrer Eignung für eine Rohstoffgewinnung bewertet wurden, ist keineswegs sichergestellt, dass alle bedeutsamen Lagerstätten im Regierungsbezirk Köln identifiziert und im Abwägungsprozess Berücksichtigung gefunden haben.	mit den besonders unergiebigen Standorten (die als sonstiger Ausschlussbelang gewichtet werden) sind somit alle gebildeten Ergiebigkeitsstufen in dem Planungskonzept berücksichtigt und entsprechend des Leitbildes gewichtet: Je ergiebiger ein Standort ist, mit desto mehr Punkte wird er bewertet, ist also eher in der Lage, sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen. Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt eine absolut betrachtet sehr große Potentialfläche (vgl. Begründung Kapitel 7.9). Diese Größe der Potentialfläche ergibt sich im Regierungsbezirk Köln aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen und der bewusst konservativ definierten Tabuzonen. Um innerhalb dieser sehr großen Potentialfläche möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte zu identifizieren, ist ein besonderes Vorgehen erforderlich. Das besondere Vorgehen besteht im vorliegenden Planungskonzept darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Im vorliegenden Planungskonzept besteht daher der erste und maßgebliche Schritt zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und öffentlicher Akteure. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann. Dieser Belang ist Ausdruck der regionalplanerischen Leitlinien dieses Planverfahrens (vgl. Begründung Kapitel 8.2). Im Ergebnis ist das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit in Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) nicht fehlgewichtet. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird erreicht. In Anbetracht der Vielzahl der grundsätzlich abbauwürdigen Laggerstätten im Bezirk ist auch die teilräumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressebereiche zweckmäßig.

1028458_007

Inhalt

2.1.1.2 Quantitatives Defizit: Keine BSAB für 20 Jahre

Der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die quantitativen Anforderungen des LEP NRW an die Darstellung von BSAB, die ihrerseits gemäß Plansatz 9.2-2 des LEP NRW einen Versorgungsicherungszeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten haben. Bleibt ein Regionalplan hinter derart quantitativen Vorgaben des Landesplanungsrechts zurück, begründet dies seine Fehlerhaftigkeit. Das kommt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg z. B. in Betracht, wenn ein Landesraumordnungsprogramm die verbindliche Vorgabe enthält, dass innerhalb eines Landkreises Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mit einem Leistungspotenzial 150 MW festzulegen sind, der Regionalplan diese Vorgabe mit 105 MW aber deutlich verfehlt.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007,
ZfBR 2007, 689 ff., hier zitiert nach Juris, TA 49 f.

Die quantitativen Vorgaben des LEP NRW sind in Bezug auf die zur Festlegung vorgesehenen BSAB für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand entgegen der Angaben in Kapitel 15.4.5. der Begründung (Seite 329 ff.) verfehlt worden. Sie stellen zusammen mit den genehmigten Reserven bei realistischer Betrachtung lediglich einen Versorgungszeitraum von rund **5 Jahren** sicher.

Es steht außer Zweifel, dass die Verfehlung des landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeitraums in einer Größenordnung von - wie hier - 75 % außerhalb jeder landesplanerisch möglicherweise tolerablen Prognoseunschärfe liegt.

Die inakzeptable Verfehlung des durch den LEP NRW zielförmig festgelegten Versorgungssicherheitszeitraums von 20 Jahren beruht darauf, dass die Regionalplanungsbehörde unzutreffend unterstellt hat, dass

- sämtliche im Rahmen des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, als noch unverritzt identifizierten Flächen innerhalb der bereits genehmigten Abgrabungen innerhalb und außerhalb der derzeit im Regionalplan dargestellten BSAB tatsächlich für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen und sich das aus diesen Flächen zur Verfügung stehende Sand- und Kiesvolumen auf 118,6 Mio. m³ beläuft,
- aus dem Braunkohlentagebau Garzweiler bis 2030 6 Mio. m³ Sand und Kies zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen,
- die im Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, angegebene Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³ Sand und Kies dem tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln entspricht,

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers auch unter Betrachtung alterantiver Beurteilungsmaßstäbe insgesamt bedarfsgerecht und belastbar; der Rohstoffgewinnung wird im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben substantiell Raum verschafft (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5).

Der Auffassung des Einwenders, der landesplanerisch vorgegebene Versorgungszeitraum sei um 75 % verfehlt, wird somit nicht gefolgt. Hinsichtlich der im Einzelnen vorgebrachten Argumente wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1028458_008 bis 1028458_013 verwiesen.

• die im Teilplan NR für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen vollständig für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, • während der nächsten 20 Jahre nicht mit einer Steigerung, sondern mit einer Verringerung des Sand- und Kiesbedarfs zu rechnen ist und • über die bereits genehmigten und durch die geplanten BSAB-Darstellungen generierbaren Sand- und Kiesvorräte hinaus eine "stille Reserve" im Umfang von insgesamt 60 Mio. m³, bestehend aus Vorräten, die aus im Jahr 2024 voraussichtlich noch zu genehmigenden Abgrabungen außerhalb von BSAB sowie in Anwendung der Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Kapitel 2.6., Ziel 6, der textlichen Festsetzungen generiert werden können sollen, zur Verfügung steht.	

1028458_008

Inhalt

Im Einzelnen:

2.1.1.2.1 Genehmigte Reserven

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass sämtliche im Rahmen des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, als noch unverritzt identifizierten Flächen innerhalb der bereits genehmigten Abgrabungen innerhalb und außerhalb der derzeit im Regionalplan dargestellten BSAB tatsächlich für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen und sich das aus diesen Flächen zur Verfügung stehende Sand- und Kiesvolumen auf 118,6 Mio. m³ beläuft.

Diese Unterstellung der Regionalplanungsbehörde geht indes fehl. Sie berücksichtigt nicht, dass die Erteilung von Abgrabungsgenehmigungen für Trockenabgrabungen, wasserrechtlichen Planfeststellungen für Nassabgrabungen sowie bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanzulassungen keine vorherige zivilrechtliche Sicherung der genehmigten Abgrabungsflächen voraussetzt. In abgrabungsrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sind für Fremdgrundstücke lediglich so genannte Eigentümereinverständniserklärungen nach § 4 Abs. 4 AbgrG NRW beizubringen, die den betreffenden Unternehmen jedoch keinerlei zivilrechtliche Verfügungsbefugnisse über die Fremdgrundstücke einräumen. Hierzu bedarf es vielmehr zivilrechtlicher Vereinbarungen, die von den betreffenden Unternehmen im Regelfall erst nach Vorliegen der Zulassung im Detail ausgehandelt werden, weil sie erst dann abschätzen können, mit welchen Kosten sie aufgrund von behördlichen Nebenbestimmungen für die Realisierung des jeweiligen Vorhabens rechnen müssen und welchen Preis sie für den Kauf der Abgrabungsgrundstücke zahlen können. Entsprechend wird üblicherweise auch bei Abgrabungsplanungen verfahren, die dem Anwendungsbereich des BBergG unterliegen, zumal die Rahmenbetriebsplanzulassung - anders als die abgrabungs- und wasserrechtlichen Zulassungen - lediglich die grundsätzliche Zulässigkeit eines Vorhabens feststellt, aber die betreffenden Flächen noch nicht zum Abbau freigibt. Die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis muss deshalb bei dem Bergrecht unterliegenden Vorhaben erst in den nachfolgenden Hauptbetriebsplanverfahren nachgewiesen werden.

Dementsprechend kommt es nicht selten vor, dass die Realisierung von Abgrabungen auch nach der Genehmigungserteilung noch ganz oder teilweise daran scheitert, dass mit den Eigentümern der Abgrabungsflächen keine zivilrechtliche Einigung über die Inanspruchnahme von deren Flächen für den Sand- und Kiesabbau erzielt werden kann.

Um den Belangen der Bodendenkmalpflege im Rahmen der Zulassung von Abgrabungsvorhaben hinreichend Rechnung zu tragen, werden die Zulassungen bei im Regierungsbezirk Köln regelmäßig vorliegenden Hinweisen auf im Boden erhaltene

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit dieses Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 - 17 K 8130/16).

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der genehmigten Reserven wird in den Kapitel 15.2 und 15.3 der Begründung erläutert; das Ergebnis ist in der Erläuterungskarte 1 grafisch aufbereitet. Die Laufzeitberechnung der genehmigten Rohstoffreserven (also der bisher unverritzten Teilflächen einer genehmigten Abgrabung) erfolgte mittels AM-Tool. Die Berechnungen des AM-Tools und des Geologischen Dienstes bezüglich des jährlichen Abgrabungsmonitorings basieren grundsätzlich auf denselben Algorithmen. Somit stellt das AM-Tool das beste zur Verfügung stehende und landesweit einheitliche Instrument für diesen Zweck dar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Funktionsweise des verwendeten AM-Tools wurde den Planunterlagen ein neuer Anhang R angefügt (vgl. Teil B-6, Anhang R). Betrachtet werden fachrechtlich genehmigte Flächen, denen der Regionalplangeber in pauschalisierender Betrachtungsweise eine substantielle Vollzugsfähigkeit unterstellt. Eigentumsrechtliche Aspekte sind hierbei der Ebene der Regionalplanung entsprechend nicht entscheidungserheblich, da sie veränderlich sind. Zu diesem Zweck hat die Regionalplanungsbehörde Ende des Jahres 2023 den aktuellen Stand des Abgrabungsgeschehens bei den Zulassungsbehörden abgefragt und diesbezüglich den Stichtag 01.12.2023 zugrunde gelegt. Die Begründung zur zweiten öffentlichen Auslegung (Stand April 2024, Teil B_5 der Planunterlagen) enthält bezüglich der Stichtagsregelung einen redaktionellen Fehler und definiert irrtümlicherweise den 01.03.2024 als Stichtag genehmigter Abgrabungen. Im März 2024 konnte die Flächenauswahl der BSAB zum Zweiten Planentwurf des Teilplans NR zwar abgeschlossen werden. Faktisch liegt dieser Flächenauswahl jedoch die Katasterabfrage mit Stichtag 01.12.2023 zugrunde.

Unter Berücksichtigung der Stichtagsrelegung wurden im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung Informationen seitens der Genehmigungdbehörden vorgebracht, die zu einer Reduzierung der angenommenen genehmigten Reserve der

archäologische Siedlungsspuren üblicherweise mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, der es ermöglicht, die betreffenden Zulassungen ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn sich bei den im Vorfeld der Rohstoffgewinnung durchzuführenden archäologischen Untersuchungen herausstellt, dass es sich um bedeutende Bodendenkmäler handelt, die aus denkmalrechtlichen Gründen zwingend in situ zu erhalten sind. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Vorhaben entweder gar nicht oder nur in erheblich eingeschränkter Form realisiert werden können. Im Regierungsbezirk Köln gibt es Fälle, in denen das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland aufgrund von erst nach der Genehmigungserteilung gewonnenen Erkenntnissen über die Bedeutung und Ausdehnung von innerhalb der betreffenden Abgrabungen vermuteten Bodendenkmälern eine Situ-Erhaltung erwirkt hat, die sich nicht lediglich auf untergeordnete Teilflächen erstreckte, sondern erhebliche Flächenanteile der genehmigten Abgrabungen (30 % und mehr) betrafen, die im Rahmen des Abgrabungsmonitorings mangels Kenntnis der Sachlage gleichwohl als unverritzte Flächenreserven behandelt wurden.

Schon das zeigt, dass die Ermittlung der genehmigten, unverritzten Reserven lediglich auf der Grundlage eines auf Luftbildauswertungen gestützten Monitorings mit erheblichen Fehlern behaftet ist.

Festzustellen ist demnach, dass die Annahme, dass noch rund 118,6 Mio. m³ aus den genehmigten, unverritzten Abgrabungsflächen im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen, schlicht falsch ist.

Unklar ist zudem, wie dieser Wert überhaupt zustande gekommen ist, da dies in den Unterlagen zum 2. Planentwurf nicht dokumentiert wurde. Aus dem Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, ist der Wert jedenfalls nicht ableitbar, da der Bericht die genehmigten Reserven nicht gesondert ausweist, sondern lediglich die vermeintlich noch zur Verfügung stehende Reserve aus den derzeit ausgewiesenen BSAB und den genehmigten Abgrabungen zusammen. Im Übrigen gibt der Monitoringbericht 2023 lediglich wieder, wieviel Fläche bis zum Jahresende 2022 abgegraben wurde. Er berücksichtigt also nicht den Abbaufortschritt in den Jahren 2023 und 2024, der aber bei der Ermittlung der noch verfügbaren Reserven mit eingerechnet werden müsste, weil die Regionalplanungsbehörde nach ihrer eigenen - mehr als ambitionierten - Zeitplanung davon ausgeht, dass der Teilplan NR jedenfalls nicht vor dem Jahresbeginn 2025 Rechtsgültigkeit erlangen wird.

Zwar will die Regionalplanungsbehörde ausweislich der Angaben in der Begründung (Seite 321) die genehmigte Reserve zum Stichtag 01.03.2024 berücksichtigt haben. Ein Abgleich der in der Erläuterungskarte 1 ausgewiesenen genehmigten, unverritzten Flächen mit dem letzten aktuellen Luftbild (Bildflugdatum: 30.05.2023) belegt hinsichtlich einiger von uns stichprobenhaft überprüfter Abgrabungsstandorte allerdings, dass diese Angabe nicht zutreffen kann. Danach wurden beispielsweise auf dem Gebiet der Stadt Kerpen 5 ha als genehmigte, unverritzte Flächen in der Erläuterungskarte 1, Blatt 4, dargestellt, die sich ausweislich des aktuellen Luftbilds nachweislich bereits im Mai 2023 im Abbau befanden. An einem dieser Standorte wurde darüber hinaus eine rund 2,8 ha große Teilfläche als unverritzte genehmigte Reserve dargestellt, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich nicht

Rohstoffgruppe Kies/Kiessand für den dritten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) führen (vgl. Begründung Kapitel 15.3). Die BSAB des Dritten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten daher in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ein größeres regionalplanerisches Rohstoffpotential vor (vgl. Begründung Kapitel 15.4.5).

Die maßstabsbedingten Prognoseunsicherheiten, die sich auf Basis der bezirksweiten Ermittlingsmethodik für das Planungsergebnis ergeben, werden zum einen durch verschiedene konzeptionelle Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aufgefangen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Darüber hinaus legt der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die regionale Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angesssem. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP NRW erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.5 und 15.6).

mehr abgegraben werden kann, weil darin ein bedeutendes Bodendenkmal zu vermuten ist. Daran, dass der Wert von 118,6 Mio. m³ die genehmigte, unverritzte Reserve zum Stand 01.03.2024 wiedergibt, bestehen vor diesem Hintergrund begründete Zweifel. Anzunehmen ist vielmehr, dass dieser - mangels Dokumentation in den Unterlagen zum 2. Planentwurf - ohnehin nicht verifizierbare Wert - anknüpfend an das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW - die vermeintlich genehmigte Reserve zum Stand 01.01.2023 wiedergibt. Zieht man hiervon die nach diesem Stichtag an den beiden Standorten auf dem Gebiet der Stadt Kerpen bereits abgebauten Rohstoffmengen sowie die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen dort sowie an anderen Standorten nicht abbaubaren Flächen bzw. Rohstoffmengen ab, ergibt sich ein bereinigter Wert von 115,1 Mio. m³. Zur Ermittlung des bei - unterstelltem - Inkrafttreten des Teilplans NR zum Jahresbeginn 2025 noch verfügbaren genehmigten Restvolumens an Sand und Kies müssten darüber hinaus noch die Rohstoffmengen in Abzug gebracht werden, die in den Jahren 2023 und 2024 bereits abgebaut wurden bzw. voraussichtlich noch abgebaut werden. Diese würden sich - bei unterstellter gleichbleibender jährlicher Förderrate und unter Berücksichtigung der jährlich aus dem Tagebau Garzweiler zur Verfügung gestellten Sande und Kiese im Umfang von 0,3 Mio. m³/a (siehe dazu nachfolgend im Einzelnen unter Ziffer 2.1.1.2.2) - auf 27,6 Mio. m³ belaufen, sodass bei Inkrafttreten des Teilplans NR zum Jahresbeginn 2025 von den 118,6 Mio. m³ nur noch Restvorräte in Höhe von 87,5 Mio. m³ verfügbar wären.	

1028458_009

Inhalt

2.1.1.2.2 Reserven aus dem Tagebau Garzweiler

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass aus dem Braunkohlentagebau Garzweiler bis 2030 6 Mio. m³ Sand und Kies zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen.

Auch diese Unterstellung ist unzutreffend. Aus dem Tagebau Garzweiler werden jährlich rund 1,7 Mio. m³ Sand und Kies für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft bereitgestellt. Hiervon werden nach unserer Kenntnis allerdings jährlich nur rund 0,3 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet. Die übrigen rund 1,4 Mio. m³ werden in dem auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss) gelegenen Kieswerk Garzweiler ausschließlich im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Ruhrgebiet vermarktet. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden 6 Mio. m³ Sand und Kies können in die Reserve für den Regierungsbezirk Köln demnach lediglich 0,9 Mio. m³ Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler eingerechnet werden.

Da die jährlich aus dem Tagebau Garzweiler zur Verfügung gestellten 0,3 Mio. m³ Sand und Kies nicht auf Halde produziert, sondern jährlich tatsächlich "verbraucht" werden, sind sie zu der vom Geologischen Dienst NRW im Monitoringbericht 2023 angegebenen Jahresfördermenge von 13,5 Mio. m³ hinzuzurechnen, sodass sich eine bereinigte Jahresfördermenge von 13,8 Mio. m³ ergibt. Denn wenn die ohnehin lediglich noch für rund 3 Jahre reichenden Sand- und Kiesvorräte aus dem Tagebau Garzweiler nicht zur Verfügung stünden, müssten sie aus den genehmigten Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln gedeckt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Aus Sicht des Regionalplangebers sind für den Teilplan NR die geförderten Rohstoffmengen auf dem Hoheitsgebiet des Regierungsbezirks Köln maßgeblich. Die 6 Mio. m³ werden aufgrund des Fortschritts des Braunkohlentagebaus Garzweiler zukünftig zum weitaus überwiegenden Teil im Regierungsbezirk Köln gewonnen werden. Die Tatsache, dass diese Rohstoffe im Kieswerk in Jüchen (also außerhalb des Regierungsbezirks Köln) aufbereitet werden, erscheint in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Unbeschadet dessen sind aus Sicht des Regionalplangebers für den Teilplan NR die geförderten Rohstoffmengen auf dem Hoheitsgebiet des Regierungsbezirks Köln maßgeblich. Die 6 Mio. m³ werden aufgrund des Fortschritts des Braunkohlentagebaus Garzweiler zukünftig zum weitaus überwiegenden Teil im Regierungsbezirk Köln gewonnen werden. Die Tatsache, dass diese Rohstoffe im Kieswerk in Jüchen (also außerhalb des Regierungsbezirks Köln) aufbereitet werden, erscheint in diesem
Zusammenhang unbeachtlich. Auch die Hinweise bezüglich der Vermarktungsströme sind aus regionalplanerischer Sicht nicht entscheidungserheblich, da Vermarktungsstrategien grundsätzlich eigentumsbezogen und somit veränderlich sind - mithin für die Regionalplanung unerheblich. Allein die große räumliche Nähe zum Regierungsbezirk Köln würde auch andere Stoffströme vermuten bzw. grundsätzlich plausibel erscheinen lassen. Umgekehrt werden offensichtlich auch nicht unerhebliche Mengen an Kies/Kiessand
aus dem Regierungsbezirk Köln in benachbarte Regionen "exportiert" - dennoch sind diese im Zuge des Teilplans NR der Jahresförderung im Regierungsbezirk Köln zuzurechnen. Zusammenfassend bleibt festzuhalten. dass der Teilplan NR nicht auf einer vermarktungsbasierten Betrachtung, sondern auf einer gewinnungsbasierten Betrachtung unter Zugrundelegung der Jahresförderung gem. Methodik des GD basiert. Dies entspricht den Regelungen des LEP NRW.

Selbst wenn die 6 Mio. m³ (in Teilen) bei der Berechnung der genehmigten Reserve / Sockelbetrag des Teilplans NR unberücksichtigt blieben, hätte dies keine Auswirkungen auf das grundsätzliche Planungsergebnis. Der Teilplan NR legt weiterhin BSAB in einem bedarfsgerechten Umfang fest (vgl. Begründung Kapitel 15.4 bis 15.6). Im Übrigen wird auf den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. Grundsatzes 1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar,

	welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028458_010

Inhalt

2.1.1.2.3 Jährlicher Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass die im Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, angegebene Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³ Sand und Kies dem tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln entspricht.

Das trifft jedoch nicht zu. Beim Abgrabungsmonitoring werden die Abbaufortschritte in den Rohstoffsicherungsflächen anhand von Lutfbildzeitreihen inventarisiert und zur Berechnung der Rohstoffvolumina mit der Rohstoffkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 verschnitten. Im Rahmen des Monitorings werden für die inventarisierten Flächen Aussagen zu der noch zur Verfügung stehenden Restflächengröße bzw. zur Flächeninanspruchnahme sowie zum gesicherten Rohstoffvolumen bzw. zur Menge der bisherigen Rohstoffgewinnung getroffen. Die Auswertungen werden für die Regionalplanungsbehörden Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, Arnsberg und den Regionalverband Ruhr durchgeführt und dokumentiert.

Bei den im Rahmen des Monitorings des Geologischen Dienstes NRW ausgewiesenen Mengen handelt es sich indes um reine Fördermengen der Gewinnungsstellen innerhalb ndes Plangebiets, die den tatsächlichen Bedarf an Sand und Kies nicht ansatzweise realistisch widerspiegeln. Zum Teil wird dies seitens des Geologischen Dienstes NRW auch eingeräumt. So heißt es in dem Monitoringbericht 2023 für den Regierungsbezirk Köln auf Seite 14 beispielsweise:

Die Mengen des Abgrabungsmonitorings sind reine Fördermengen der Gewinnungsstellen im Planungsgebiet. Im Vergleich mit der Statistik der gehandelten Produkte kann letztere durch die zusätzliche Berücksichtigung von Zukaufmengen beispielsweise für eine Verbesserung der Körnung bzw. Zwischenhandel zu höheren Mengen führen. Das Abgrabungsmonitoring berücksichtigt zudem keine qualitativen Schwankungen innerhalb einer Rohstoffgruppe. Das Abgrabungsmonitoring macht keine Aussage zu einzelnen Betriebsflächen, sondern bezieht sich auf das gesamte Planungsgebiet.

Methodenbedingt können im Rahmen des Monitorings Effekte wie beispielsweise eine Drosselung der Produktion aufgrund knapper werdender oder gar zur Neige gehender Rohstoffvorräte in den genehmigten Abgrabungen aufgrund fehlender Anschluss- bzw. Erweiterungsgenehmigungen sowie nicht rechtzeitiger Ausweisung ausreichender und geeigneter Rohstoffgewinnungsstellen im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Produktionsausfälle aufgrund technischer Großschäden wie beispielsweise der Totalausfall des Kieswerks in Erftstadt-Blessem seit der Flutkatastrophe im Juli 2021.

Seitens der Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe (BGR) wird zutreffend darauf

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht allerdings eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage dieses landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit des Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 - 17 K 8130/16).

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5).

Die Ausführungen bzgl. Betriebsdrosselungen mögen grundsätzlich zutreffend sein, zeichnen sich für den Regierungsbezirk Köln jedoch nicht ab. Dem Teilplan NR legt im Gegenteil vielmehr eine Förderrate zugrunde, die im langjährigen Vergleich einen Ausreißer nach oben abbildet. Dies legt wiederum die Vermutung nahe, dass die Betreiber im Regierungsbezirk zumindest teilweise auch Bedarfe angrenzender Märkte bedienen (z.B. Kiessandtransporte in die benachbarten Benelux-Staaten, dies wird auch in der zitierten Studie des BGR erwähnt) und das BSAB-Mengengerüst mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln angemessen ist.

Der Regionalplangeber geht davon aus, dass die allgemeine konjunkturelle Lage (Rezession seit 2023) perspektivisch zu einem Rückgang der jährlichen Förderrate führen wird. Ein Blick auf die jährliche Förderrate innerhalb der Rohstoffgruppe Kies/ Kiessand im Berichtsjahr 2023 verdeutlicht zunächst jedoch, dass die Jahresförderung mit rund 13,5 Mio. m³/a deutlich über dem langjährigen Mittel vergangener Beobachtungszyklen liegt und insofern zumindest in der langfristigen Perspektive einen „Ausreißer“ nach oben darstellt. Die jährliche Förderrate 2023 stellt somit eine der höchsten Förderraten seit Beginn des Abgrabungsmonitorings dar - wenn mit dieser Förderrate der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht werden kann, dürfte dies erst recht für die Folgejahre gelten.

hingewiesen, dass die Abbauunternehmen auf eine Verknappung ihrer Vorräte meist frühzeitig durch Drosselung ihrer Produktion reagieren, die dann häufig über mehrere Jahre zur Einschränkung der nachgelagerten Versorgungskette und zumeist auch deutlich erhöhten Abgabepreisen für Sand und Kies führen. In diesem Zusammenhang sei es den mittelständischen und meist familiengeführten Abbauunternehmen viel wichtiger, die Produktion zum Fortbestehen des Familienbetriebs auf niedrigem Niveau aufrecht zu erhalten, als in diesem kritischen Zeitraum neue Kunden zu gewinnen oder sich an Ausschreibungen für lokale Baustellen zu beteiligen.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. I – Grundlagen, 2022, Seite 62.

Sehr ähnlich treffe das aber auch auf den Regelbetrieb zu. Die mittelständischen Familienbetriebe hätten kein Interesse, die ihnen genehmigten Abbauflächen mit stets endlichen Vorräten schnell auszukiesen. Die Freude über eine schnelle Gewinnmaximierung aufgrund der Versorgung eines neuen Großkunden oder von lokalen Großbauvorhaben verschwinde nur allzu schnell, wenn dadurch die Lagerstätte viel schneller ausgekiest sei und weitere Abbauflächen nicht zur Verfügung stünden.

Vgl. BGR, a. a. O.

Nach Angaben der BGR trifft dies auch auf diverse Unternehmen zu, die im Bereich der Kölner Bucht tätig sind. Zu nennen sind hier beispielsweise unsere Mandantin, die ihren Betrieb derzeit lediglich mit Fremdkieszulieferungen und einer neuen kleinen Trockenkiesgrube nördlich Mondorf aufrechterhalten kann, sowie die [ANONYMISIERT], die ihre jährliche Produktion aufgrund der zur Neige gehenden Kiesvorräte inzwischen um rund die Hälfte (von 600.000 t/a – 650.000 t/a auf nur noch 300.000 t/a) reduziert hat.

Vgl. BGR, Sand und Kies, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 115 ff.

Auch die [ANONYMISIERT] hat ihre Produktion am Standort Wesseling- Berzdorf, die in 2022 noch bei rund 900.000 t/a - 1.000.000 t/a lag, inzwischen aufgrund zur Neige gehender Rohstoffvorräte massiv reduzieren müssen, um den Zeitraum bis zur Genehmigung des neuen Kieswerks für das Anschlussvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Brühl (Schwadorfer Hof) überbrücken zu können.

Vgl. dazu ebenfalls BGR, a. a. O., Seite 119 f.

Hierbei handelt es sich nicht bloß um Einzelfälle, die auf das Ergebnis des Abgrabungsmonitorings nicht durchschlagen. Vielmehr sind entsprechende Reaktionen inzwischen auch bei größeren Unternehmen zu beobachten, da auch diese von der Verknappung der Rohstoffvorräte betroffen sind.

Die vorbeschriebene Drosselung der Produktion stellt - wie dargelegt - eine typische Reaktion der betroffenen Abgrabungsunternehmen auf zur Neigung gehende

Sollte die Förderrate gem. Abgrabungsmonitoring in den Folgejahren wider Erwarten kontinuierlich steigen, dürfte die Steigerung aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Lage eher moderat ausfallen. Eine Steigerung der Förderrate würde im Regierungsbezirk Köln im Jahr 2024 zeitlich zusammenfallen mit mehreren Genehmigungen neuer Abgrabungen: In den letzten Jahren wurden bezirksweit zahlreiche Zulassungsverfahren angestoßen, die sich zum Teil außerhalb der vorgesehen BSAB befinden. Diese sind mitunter durch abgrabungsrechtlicher Vorbescheide gegenüber dem Teilplan NR immunisiert. In der Folge wird sich in 2024 das Rohstoffvolumen der genehmigten Reserve („Sockelbetrag“) voraussichtlich weiter erhöhen. Dies bestätigt auch eine entsprechende Anfrage der Regionalplanungsbehörde an die Zulassungsbehörden Ende des Jahres 2023.

Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

Davon losgelöst ist das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) auch unter Betrachtung alternativer Beurteilungsmaßstäbe insgesamt bedarfsgerecht und belastbar (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Entgegen der Auffassung des Einwenders ist z.B. die herangezogene Größenordnung des jährlichen Rohstoffbedarfes von 2,3 m³/Jahr sachgerecht und angemessen. Für die Herleitung dieser Bezugsgröße wurden verschiedene aktuelle Quellenangaben herangezogen wie z.B. eine Bezifferung des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. aus dem Jahr 2018 (vgl. Begründung Kapitel 15.5.2, Quellenangabe in der Fußzeile: https://www.focus.de/wissen/mensch/die-sand-und-kiesgesellschaft-rohstoffe_id_2179890.html). Der vom Einwender zugrunde gelegte Pro-Kopf-Bedarf von 8,8 m³/Jahr übersteigt hingegen die Angaben anderer Quellen erheblich. Zunächst ist nicht eindeutig, auf welche Quelle sich die Stellungnahme im Detail bezieht (erwähnter Verbrauch nach MIRO 2019, Pro-Kopf-Verbrauch von Sand und Kies bei 1 kg/h). Im Übrigen ist offenbar keine Umrechnung in m³ erfolgt. Statt 8,8 m³/Jahr würden sich demnach 5,2 m³/Jahr ergeben.

Die erwähnte Studie von Ernest & Young aus dem Jahr 2022 prognostiziert auf Grundlage von Stakeholder-Befragungen und der Entwicklung verschiedener Szenarien für den gesamtdeutschen Raum den zukünftigen Bedarf für verschiedene Rohstoffgruppen. Das dem Teilplan NR zugrundeliegende Abgrabungsmonitoring bildet hingegen eine spezifische Datengrundlage für die Planungsregion Regierungsbezirk Köln und liefert eine neutrale Datengrundlage für die Entwicklung

Rohstoffvorräte dar. Diese Reaktion wirkt sich im Rahmen des Abgrabungsmonitorings methodenbedingt dahingehend aus, dass der Versorgungssicherungszeitraum ansteigt, weil der "Flächenverbrauch" mehr oder weniger stagniert und sich die "Jahresfördermenge" entsprechend reduziert. Das heißt: Je prekärer die Versorgungslage, umso größer ist der Versorgungssicherungszeitraum, von dem das Berechnungssystem der Regionalplanungsbehörde ausgeht. Das zeigt, dass das Abgrabungsmonitoring völlig ungeeignet ist, um den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf zu ermitteln und die mittels des Monitorings ermittelte Jahresförderrate keinerlei realistische Aussagen über den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln zulässt.

Methodenbedingt weist das Abgrabungsmonitoring darüber hinaus weitere gravierende Mängel auf, die zu einer Überschätzung der noch verfügbaren Rohstoffvorräte führen:

- Die Befliegung der Monitoringflächen erfolgt lediglich alle drei Jahre. Zwischen den Befliegungszeiträumen bereits abgebaute und renaturierte bzw. rekultivierte Flächen können deshalb nicht erkannt werden, was zur Annahme zu großer, theoretisch noch verfügbarer Abbauflächen ("Restflächen") führt.
- Im Rahmen des Monitorings werden auch potenzielle Rohstoffsicherungsflächen berücksichtigt, für die die Abgrabungsunternehmen zwischenzeitlich durch Bohrungen nachgewiesen haben, dass diese nicht abbauwürdig sind oder in Gesprächen mit Grundstückseigentümern erfahren haben, dass diese nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Auswertung erfolgt nach Planungsregionen und nicht, obwohl dies regional notwendig wäre, nach Landkreisen. So wird für gesamte Planungsgebietsflächen eine ausreichende Rohstoffversorgung berechnet, wobei diese in einzelnen Landkreisen des Planungsgebietes real nicht vorhanden ist und Rohstoffe mit hohen Umweltbelastungen zugefahren werden müssen.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 114 f.

Nach Ansicht der BGR, die im Frühjahr 2022 eine intensive Datenrecherche bei den in der Kölner Bucht tätigen Abgrabungsunternehmen unternommen hat, können Störungen des Produktionsablaufs oder der Totalausfall eines Kieswerks wie beispielsweise am Standort Erftstadt-Blessem mit einer Jahreskapazität von rund 500.000 t innerhalb weniger Stunden zu großen Verschiebungen im Transportverkehr innerhalb des regionalen Marktes führen. Die BGR geht sogar davon aus, dass mit dem absehbaren Wegfall der Kiessandproduktionsmenge aus dem Deckgebirge der Braunkohlentagebaue Garzweiler und Hambach bereits in wenigen Jahren **mit einem Zusammenbruch des Regionalmarktes zu rechnen ist**.

Vgl. BGR, a. a. O., Seite 115.

Entsprechende Effekte - wie die von der BGR angesprochenen - werden auch in der

des Abgrabungsgeschehens auf Basis statistischer Erhebungen. Die Studie von Ernest & Young ist aufgrund der angewandten Methodik (Befragung) und aufgrund der bundesweiten Betrachtungsebene nicht unmittelbar übertragbar und betrachtet im Übrigen auch verschiedene alternative Zukunftsszenarien, die wiederum auf spezifischen Grundannahmen basieren. Gleichwohl die gewählte Methodik der Stakeholderbefragung für eine Analyse des gesamtdeutschen Raumes geeignet sein mag, sind mit dieser Vorgehensweise - insbesondere bei Reduzierung der Ableitungen für den gesamtdeutschen Raum auf den Regierungsbezirk Köln - zwangsweise Prognoseunsicherheiten verbunden. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass im Rahmen der Studie verschiedene alternative Zukunftsszenarien betrachtet werden und Maßnahmen der Vermeidung, Effizienz und Kreislaufwirtschaft hierbei unterschiedlich stark gewichtet werden.

im Auftrag des BMWK von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erstellten Studie "Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland" (Endbericht,
2022) beschrieben. Die Ernst & Young GmbH kommt unter anderem vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass **die genehmigte Abbaufläche kein geeigneter Indikator zur Beurteilung der Versorgungssicherheit ist**.

Vgl. Ernst & Young GmbH (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 30.

Erforderlich ist danach vielmehr eine Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage.

Vgl. Ernst & Young GmbH, a. a. O., Seite 73 m. w. N.

Deshalb werden in allen anderen Bundesländern im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs an künftigen Rohstoffsicherungsflächen Daten bei den Unternehmen vor Ort erhoben. Das ist auch nur folgerichtig, da die Branchenunternehmen - wie die Regionalplanungsbehörde
auf Seite 24 der Planbegründung in anderem Zusammenhang hervorgehoben hat - das Marktgeschehen und die nachgefragten Rohstoffqualitäten am kompetentesten beurteilen können.

Näherungsweise lässt sich die Nachfrage nach Sand und Kies auf der Grundlage des Pro-Kopf-Verbrauchs bestimmen. Nach Angaben des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) aus dem Jahr 2019 lag der Pro-Kopf-Verbrauch von Sand und Kies im Jahr 2019 bei 1 kg/h. Das entspricht einem Jahresverbrauch von **8,8 m³/a**. Der demgegenüber in der Begründung des Planentwurfs unter Ziffer 15.5.2 von der Regionalplanungsbehörde angegebene Wert von 2,3 m³/a beruht auf veralteten Daten des Geologischen Dienstes NRW aus den Jahren 2009 und berücksichtigt nicht den seither erfolgten Anstieg des Pro-Kopf-Verbrauchs.

Wie sich aus der vorgenannten Studie der Ernst & Young GmbH im Auftrag des BMWK ergibt, ist allerdings zu erwarten, dass der Sand- und Kiesverbrauch von 2021-2050 um rund 30-35 % ansteigen wird (siehe dazu im Einzelnen unter Ziffer 2.1.1.2.5). Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bedarfssteigerung ergibt sich für die Laufzeit des Teilplans NR von 2025-2044 ein durchschnittlicher Jahresverbrauch pro Kopf von **10,2 m³/a**. Bei einer Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Köln von rund 4,53 Millionen ergibt sich demnach ein Jahresbedarf an Sand und Kies von 46,2 Mio. m³/a. Das sind 32,7 Mio. m³/a mehr als die von der Regionalplanungsbehörde - gestützt auf das Abgrabungsmonitoring - zugrunde gelegte Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³/a.

Selbst wenn man entgegen der wissenschaftlich fundierten Prognose der Ernst & Young GmbH unterstellen würde, dass der Sand- und Kiesverbrauch bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR nicht ansteigen würde, läge der Jahresbedarf an Sand und Kies - ausgehend von einem Pro-Kopf-Verbrauch von 8,8 m³/a - mit 39,7 Mio. m³/a immer noch um 26,2 Mio. m³/a höher als die von der Regionalplanungsbehörde

zugrunde gelegte Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³/a. Das zeigt, dass die von der Regionalplanungsbehörde zugrunde gelegte Jahresförderrate den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf nicht ansatzweise widerspiegelt. Sie deckt unter Berücksichtigung der bis 2044 zu erwartenden Bedarfssteigerung nicht einmal 1/3 des jährlichen Sand- und Kiesbedarfs ab.	

1028458_011

Inhalt

2.1.1.2.4 Verfügbarkeit der für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass sämtliche für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen auch tatsächlich für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung stehen.

Diese Unterstellung trifft auf die zur Darstellung vorgesehenen BSAB jedoch ebenso wenig zu wie auf die oben unter Ziffer 2.1.1.2.1 bereits behandelten "genehmigten Reserven". Wie dort bereits dargelegt wurde, erfolgt die zivilrechtliche Sicherung der Abbauflächen heute im Regelfall erst nach Erteilung der Zulassungsentscheidung, weil sich erst dann die Kosten des Rohstoffabbaus, die sich maßgeblich auf die Preisgestaltung auswirken, abschätzen lassen. Dementsprechend kann es vorkommen, dass sich erst zu diesem Zeitpunkt herausstellt, dass Abgrabungsvorhaben entweder gar nicht oder nur in eingeschränkter Form realisierbar sind.

Hinzu kommt, dass auf potenziellen Abgrabungsflächen heutzutage generell ein erheblicher Flächendruck lastet, der sich negativ auf die Bereitschaft der Eigentümer, Flächen für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, auswirkt. So weist etwa die BGR darauf hin, dass neue Kiesabbauflächen regelmäßig nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen können, um die allerdings eine große Nutzungskonkurrenz herrscht. Nicht nur die ansässigen Landwirte bemühten sich um möglichst große Eigen- und Pachtflächen, teils auch überregional, sondern auch Landwirte aus anderen EU-Ländern, Agrargenossenschaften, Entwicklungsgesellschaften, Großinvestoren aus der Industrie und Privatinvestoren aus den Städten. Dazu würden Ausgleichsflächen nicht nur von Rohstoffgewinnungsunternehmen, sondern in viel größerem Umfang auch von den Kommunen und den Ländern für regionale Infrastrukturmaßnahmen benötigt. Ein besonderes geringes Interesse, landwirtschaftliche Nutzflächen für eine Kiesgewinnung zur Verfügung zu stellen, herrsche in Regionen mit vielen Biogasanlagen oder mit guten Böden für den Speisekartoffel-, Obstund Gemüseanbau. **Zukünftig werde auch die zunehmende Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Energie aus alternativen Quellen (Windkraft, Solar) den bereits bestehenden Flächendruck noch verschärfen.** In Zeiten niedriger Zinsen bestehe auch seitens ansonsten verkaufswilliger Landwirte keinerlei Interesse, Grundstücke zu veräußern.

Vgl. BGR, Sand- und Kies in Deutschland,
Bd. I – Grundlagen, 2022, Seite 60.

Dementsprechend kann nicht angenommen werden, dass sämtliche für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Flächen zivilrechtlich auch tatsächlich für

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Bezüglich der vorgebrachten Einschätzung zur privatrechtlichen Verfügbarkeit von Grundstücken gilt, dass (wechselnde) Eigentumsverhältnisse auf der Maßstabsebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich sind. Im Übrigen unterstellt der Regionalplangeber angesichts des wirtschaftlichen Wertes der vorhandenen abbauwürdigen Vorkommen innerhalb der BSAB in typisierender Betrachtungsweise, dass ein grundsätzliches Interesse von Grundstückseigentümern an einer Nutzung bzw. Bereitstellung ihrer Flächen zur Rohstoffgewinnung besteht (vgl. auch OVG NRW Urteil vom 03.12.2009 - 20 A 628/05).

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll durch die Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene des Bundes und des Landes NRW positivplanerisch gesteuert werden. Der Entwurf zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Ernerbare Energien (Stand Oktober 2024) die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als Ausschlusskrtierium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S-37-38). Insofern erfolgt auf regionalplanerische Ebene eine Abstimmung zwischen den Belangen der Erneuerbaren Energien und der Rohstoffgewinnung von Lockergesteinen.

Hinsichtlich des Belangs der Bodendenkmalpflege wird auf die Ausführungen in Kapitel 11.9.3. der Begründung verwiesen Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler und vermutete Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt, wobei insbesondere im Hinblick auf vermutete Bodendenkmäler flächenhafte Überschneidungen mit den BSAB eine detaillierte Betrachtung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als angemessen erachtet wird. Für die Betrachtung dieses Belangs hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2022 vorbereitend zur Erstellung des zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR aktuelle Daten von den zuständigen Fachbehörden angefragt. Eine Überschneidung mit eingetragenen Bodendenkmäler bzw. zur Eintragung beantragten oder in Eintragung befindlichen Bodendenkmälern ist für die regionalplanerisch vorgesehenen Erweiterungspotentiale (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) der zeichnerisch festgelegten BSAB auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt demnach nicht erkennbar; die Überlagerungen beziehen sich auf vermutete Bodendenkmäler (s. Anhang N).

eine Sand- und Kiesgewinnung gesichert werden können. Ein weiteres Hindernis, Abgrabungsvorhaben zu realisieren, kann sich aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ergeben, wenn sich herausstellt, dass sich im Boden der potenziellen Abgrabungsflächen bedeutende Bodendenkmäler erhalten haben, deren In Situ-Erhaltung zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege zwingend erforderlich ist. Die Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass dies immer nur untergeordnete Teilflächen einer potenziellen Abgrabungsfläche betreffen könne, trifft dabei nachweislich nicht zu. So ist uns ein Fall auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt bekannt, in dem die gesamte für eine BSAB-Darstellung vorgesehene Erweiterungsfläche von einem bedeutenden, großflächigen Bodendenkmal eingenommen wird und deshalb für eine Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung steht, weil die Rechtsprechung der ungestörten Erhaltung eine Bodendenkmals in entsprechenden Fällen absolute Priorität einräumt. Vgl. beispielsweise OVG Münster, Beschluss vom 15.07.2019, Az.: 10 A 4382/18, Juris, TA 12 ff. m. w. N. Das hierdurch entfallende Sand- und Kiesvolumen beläuft sich nach unserer Kenntnis auf rund 8,3 Mio. m³. Das Beispiel zeigt, dass die Annahme, dass aus bodendenkmalschutzrechtlichen Gründen allenfalls untergeordnete Flächenanteile in den zur Darstellung vorgesehenen BSAB nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stünden, nicht zutrifft.	Die maßstabsbedingten Prognoseunsicherheiten, die sich auf Basis dieser bezirksweiten Ermittlingsmethodik für das Planungsergebnis ergeben können, werden dessen ungeachtet durch verschiedene konzeptionelle Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aufgefangen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

1028458_012

Inhalt

2.1.1.2.5 Prognostizierte Entwicklung des Sand- und Bedarfs während der Laufzeit des Teilplans NR

Die auf die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings gestützte Annahme, dass der Bedarf an Sand und Kies während der Laufzeit des Teilplans NR nicht steigen, sondern abnehmen werde, widerspricht den Befunden der vom BMWK beauftragten Studie der Ernst & Young GmbH aus dem Jahr 2022. Diese Studie kommt auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass der Sand- und Kiesbedarf von 2021 bis 2050 um rund 30-35 % steigen wird.

Vgl. Ernst & Young GmbH, (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 115 ff.

Gründe hierfür sind eine erhöhte Nachfrage aus dem Bereich des Gebäude- und Bausektors einerseits und der verstärkte Ausbau von erneuerbaren Energien, durch den nach Schätzungen des Umweltbundesamtes sowie des Öko-Instituts alleine eine Steigerung des Bedarfs von bis zu 10 % zu erwarten ist.

Vgl. Ernst & Young GmbH, a. a. O., Seite 120 m. w. N.

Diese Prognose wird gestützt durch die vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) sowie dem Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) erst vor wenigen Wochen veröffentlichte Kurzstudie, wonach für die Sanierung der maroden Infrastruktur in Deutschland allein in den nächsten 10 Jahren knapp 600 Milliarden Euro von der öffentlichen Hand aufgewandt werden müssen.

Vgl. IMK (Hrsg.), Herausforderungen für die Schuldenbremse - Investitionsbedarfe in der Infrastruktur und für die Transformation, Policy-Brief Nr. 168 vom Mai 2024.

Ein beträchtlicher Teil des Investitionsbedarfs erstreckt sich auf Hoch- und Tiefbaumahmen, die nur realisiert werden können, wenn hierfür die erforderlichen Baurohstoffe, in erster Linie Sand- und Kies, zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Sand- und Kiesbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR erheblich ansteigen wird.

Selbst wenn - wie der Regionalplangeber annimmt - die kommenden Berichte des Abgrabungsmonitorings sinkende Förderraten feststellen würden (Begründung, Seite 322), würde dies kein Indiz dafür darstellen, dass der jährliche Sand- und Kiesbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR abnehmen könnte. Der sich nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde im Bericht 2023 abzeichnende, in den benachbarten Planungsregionen seit mehreren Jahren beobachtete Trend dürfte im Übrigen nicht der allgemeinen konjunkturellen Lage geschuldet sein, sondern Ausfluss des

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Ausführungen zur Situation in den benachbarten Planungsregionen richten sich nicht unmittelbar an das vorliegende Regionalplanverfahren. Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) schafft im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung innerhalb des Regierungbezirks Köln; den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. Stellungnahme ID 1028458_010). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Bedarfes im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

- Genügen die sich abzeichnenden neuen Abgrabungen des Jahres 2024? Welchen Effekt hätten die Erweiterungsklauseln (Z6)?
- Sollte mittels G1 i.V.m. Z10 planerisch nachgesteuert werden, indem neue BSAB festgelegt werden?
- Eignen sich in diesem Fall vielleicht auch bestimmte Neuaufschlüsse als BSAB?
- Könnten dann vielleicht Synergieeffekte genutzt werden, z.B. im Sinne von innovativen integrierenden Abgrabungs- bzw. Rekultivierungsprojekten?
- Reagiert der Landesgesetzgeber mit dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Degressionspfad?

Umstands sein, dass bereits gegenwärtig eine erhebliche Versorgungslücke besteht, die aus den genehmigten Vorräten nicht gedeckt werden kann und auf die die rohstoffgewinnenden Unternehmen zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit einer Drosselung der Produktion reagieren, weil ihnen keine oder nicht genügend weitere Abbauflächen zur Verfügung stehen.

Das gilt für die von der Regionalplanungsbehörde angesprochenen benachbarten Planungsregionen, hier insbesondere den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Planungsregion Rhein-Ruhr, seit Jahren in besonderem Maße. Der diese Planungsräume rohstoffwirtschaftlich umfassende Niederrhein stellt - worauf auch die BGR hinweist - in Bezug auf den Sand- und Kiesabbau vor allem eine Konfliktregion dar, die ihre primäre Ursache in ausgedehnten Nassabgrabungen auf dem Stadtgebiet Rees im Kreis Kleve hat. Seit Beginn der 1970er Jahre wurden hier, aber auch auf den Gebieten der Städte Xanten, Wesel und Rheinberg und zudem meist in unmittelbarer Rheinnähe, eine Vielzahl von Flächen ausgekiest und dadurch zahlreiche und teils große Baggerseen geschaffen. Mittlerweile ist der Konflikt über Bürgerinitiativen und Gemeinderäte auf alle politischen Ebenen und auch benachbarte Kreise in der Region übergesprungen. Er trifft damit auch Rohstoffgewinnungsunternehmen, die nicht in Rheinnähe aktiv sind, und behindert diese erheblich bei ihrer Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen.

Vgl. BGR, Sand- und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 123.

Bereits seit Jahren wird deshalb die Ausweisung neuer Rohstoffsicherungsflächen in den Regionalplänen der betreffenden Regionen behindert mit der Folge, dass die dort ansässigen Rohstoffgewinnungsunternehmen - soweit sie überhaupt "überlebt" haben, nicht nur die Produktion an den vorhandenen Abgrabungsstandorten am Niederrhein massiv drosseln mussten, sondern inzwischen teilweise in den Regierungsbezirk Köln ausgewichen sind, um ihre Existenz überhaupt aufrecht erhalten zu können und den Markt weiterhin mit Sand- und Kiesprodukten versorgen zu können. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten sei auf die vorgenannte Studie der BGR verwiesen.

Vgl. BGR, a. a. O., Seite 123 ff.

Ablesen lässt sich die prekäre Lage auch an der Preisentwicklung für Sand- und Kiesprodukte. Nach den im Rahmen der Untersuchung der Ernst & Young GmbH erzielten Ergebnissen sind die Preise für Sand- und Kiesprodukte in den letzten Jahren überproportional angestiegen. Diese Preisanstiege stellen wiederum ein weiteres Indiz für bereits aufgetretene Versorgungsengpässe in der Vergangenheit dar.

Vgl. Ernst & Young GmbH, (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 73.

Festzustellen ist danach, dass die genehmigten Reserven sowie die für eine BSAB-

Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Erweiterungen und Neuaufschlüsse nicht ansatzweise ausreichen, um die Nachfrage nach Sand und Kies während der Laufzeit des Teilplans NR zu decken. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich die bereits gegenwärtig bestehende Versorgungslücke weiter vergrößern wird.	

1028458_013

Inhalt

2.1.1.2.6 "Stille Reserve"

Auch die von der Regionalplanungsbehörde in der Begründung (Seite 330 f.) angeführte "stille Reserve" wird nicht ausreichen, um die bereits bestehende und sich weiter vergrößernde Versorgungslücke zu schließen.

Nach Angaben der Regionalplanungsbehörde soll sich die "stille Reserve" auf insgesamt 60 Mio. m³ Sand und Kies belaufen. Hiervon sollen 25 Mio. m³ aus Abgrabungsvorhaben zur Verfügung stehen, die ggf. bis Ende 2024 noch zugelassen werden könnten, sowie 30 Mio. m³ aus einer Anwendung der Erweiterungsklausel 1 in Z 6 der textlichen Festsetzungen und 5 Mio. m³ aus einer Anwendung der Erweiterungsklausel 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen. Bei den angegebenen Werten soll es sich jeweils um "Schätzungen bzw. Prognosen des maximal Möglichen" handeln. Auf welchen Annahmen die "Schätzungen" und "Prognosen" beruhen, wird in der Begründung allerdings nicht dokumentiert. Die Formulierung "des maximal Möglichen" deutet aber darauf hin, dass es sich um eine völlige Überschätzung des Potenzials der "stillen Reserve" handelt. Was die noch im laufenden Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungsvorhaben betrifft, steht - wie die Formulierung "ggf." zeigt - bislang offenbar nicht einmal fest, ob diese in 2024 überhaupt genehmigt werden. Außerdem bleibt völlig im Dunkeln, um wie viele Vorhaben mit welcher Flächengröße und welcher Abbautiefe es sich handelt, sodass das von der Regionalplanungsbehörde hierfür angegebene Rohstoffvolumen von 25 Mio. m³ Sand und Kies sich überhaupt nicht verifizieren und überprüfen lässt.

Entsprechendes gilt für die angeblich aus den Erweiterungsklauseln 1 und 2 zur Verfügung stehenden Rohstoffpotenziale. Diese lassen sich bei verständiger Würdigung nicht abstrakt bestimmen, sondern hängen maßgeblich von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Ob eine zivilrechtliche Sicherung der potenziellen Flächen für den Rohstoffabbau überhaupt möglich ist, hängt beispielsweise maßgeblich vom Flächenzuschnitt ab. Liegen die potenziellen Erweiterungsflächen beispielsweise längs der zu erweiternden Abgrabung bzw. des betreffenden BSAB, sodass aufgrund der Limitierung auf 10 ha bzw. 5 ha jeweils nur Teilflächen der betreffenden Flächen für eine Erweiterung der Rohstoffgewinnung genutzt werden könnten, besteht nach unserer jahrzehntelangen Erfahrung keine realistische Chance, die betreffenden Flächen zu tragfähigen wirtschaftlichen Konditionen zu erwerben. Das gilt zumal, als die Bereitschaft, Flächen für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, aufgrund des oben unter Ziffer 2.1.1.2.4 beschriebenen zunehmenden Flächendrucks seit einigen Jahren rückläufig ist.

Hinzu kommt, dass die Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen nur zum Tragen kommen können, wenn neben den regionalplanerischen Voraussetzungen auch die fachrechtlichen Voraussetzungen für

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die genannten Ausführungen der Begründung basieren auf den Rückmeldungen der Katasterabfrage Ende 2023 (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Sie sind ein *ergänzender*, aber nicht entscheidener Baustein zur Bestimmung der Frage eines ausreichenden Versorgungszeitraumes. Letzterer wird mittels der zeichnerisch festgelegten BSAB bereits erreicht. In der Begründung wird explizit darauf hingwiesen, dass es sich bei den aufgeführten Zahlen der Tabelle 25 um Schätzungen respektive Prognosen des maximal Möglichen. Die Berechnungen zum "Potential" der Erweiterungsklauseln 1 und 2 basieren hierbei z.B. auf einer Umfeldanalyse der zeichnerisch festgelegten BSAB (Abzug der maßgeblichen Tabu- und Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes).

In welchem Umfang diese „stille Reserve“ tatsächlich zum Tragen kommen wird, kann - wie in der Begründung bereits dargelegt und vom Einwender zutreffend beschrieben - erst in der Phase das Planvollzuges abschließend beurteilt werden und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Prognosen in der Begründung zum Teilplan NR zeigen jedoch, dass auf Ebene des Regionalplanes hier tatsächlich Potentialflächen vorgehalten werden.

Hinsichtlich des vom Einwender vertretenen "Pro-Kopf-Verbrauches" wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028458_010 verwiesen; der Auffassung wird nicht gefolgt.

eine Zulassung gegeben sind. Da die Erweiterungsklauseln - anders als die BSAB-Darstellungen - regionalplanerisch keine Vorrangwirkung erzeugen, lässt sich dies seriös nur in den nachgelagerten Zulassungsverfahren klären. Insgesamt erweisen sich die - mangels Dokumentation in den Unterlagen zum 2. Planentwurf ohnehin nicht verifizier- und überprüfbaren - "Schätzungen" und "Prognosen" der Regionalplanungsbehörde als reine Spekulation und können daher wegen völliger Intransparenz im Rahmen der Ermittlung des gewährleisteten Versorgungssicherungszeitraums keine Berücksichtigung finden. Ausgehend von dem näherungsweise alleine über den Pro-Kopf-Verbrauch zu bestimmenden Sand- und Kiesbedarf und unter Berücksichtigung der ausweislich vorliegender wissenschaftlich fundierter Prognosen während der Laufzeit des Teilplans NR zu erwartenden Steigerung des Sand- und Kiesbedarfs würden die von der Regionalplanungsbehörde benannten 60 Mio. m³ im Übrigen gerade einmal die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Sand und Kies für rund 1,3 Jahre sicherstellen. Selbst wenn man unzutreffend unterstellen würde, dass der Sand- und Kiesbedarf nicht weiter ansteigen würde, ergäbe sich durch die angeblich vorhandene "stille Reserve" lediglich eine zusätzliche Versorgungssicherheit von 1,5 Jahren. In beiden Fällen verbliebe weiterhin eine erhebliche Versorgungslücke, die bei steigendem Bedarf bei 13,7 Jahren bzw. 31,5 % und bei gleichbleibendem Bedarf bei 12,6 Jahren bzw. 37 % läge.	

1028458_014

Inhalt

2.1.1.2.7 Tabellarische Übersichten zur Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs für den Regierungsbezirk Köln für den Zeitraum von 2025 bis 2044

Der besseren Übersicht halber haben wir die Ergebnisse unserer, die unter den Ziffern 2.1.1.2.1 bis 2.1.1.2.6 dargelegten Aspekte berücksichtigenden Vergleichsberechnung in tabellarischer Form zusammengefasst. Tabelle 1 gibt die Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs für den nach den aktuellen wissenschaftlich fundierten Prognosen unrealistischen Fall wieder, dass der Sand- und Kiesbedarf in den nächsten Jahrzehnten nicht ansteigen wird. Tabelle 2 gibt die Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs unter Berücksichtigung des nach den aktuellen Prognosen zwischen 2021 und 2055 zu erwartenden Anstieg des Sand- und Kiesbedarfs um 30-35 % wieder.

Gegenübergestellt wurden jeweils die Ergebnisse der Berechnung auf der Grundlage des Pro-Kopf-Verbrauchs an Sand und Kies sowie die Ergebnisse der der Vollständigkeit halber durchgeführten Berechnung auf der Grundlage des - wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits dargelegt - völlig untauglichen Abgrabungsmonitorings. Es zeigt sich, dass weder unter der unrealistischen Annahme eines während der Laufzeit des Teilplans NR nicht steigenden Sand- und Kiesbedarfs, noch unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Bedarfssteigerung die im Teilplan NR vorgesehenen BSAB sowie die Restvorräte aus den genehmigten Reserven ausreichen werden, um einen Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren abzudecken. Ausgehend vom allein zur näherungsweisen Bestimmung des Sand- und Kiesbedarfs geeigneten Pro-Kopf-Verbrauch ergibt sich unter der Annahme eines während der nächsten Jahrzehnte gleichbleibenden Sand- und Kiesbedarfs eine Versorgungssicherheit von **5,9 Jahren**. Das sind gerade einmal **29,5%** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit. Unter Zugrundelegung der von der Ernst & Young GmbH prognostizierten Steigerung des Bedarfs an Sand und Kies von 2021 bis 2050 um 30-35 % ergibt sich eine Versorgungssicherheit von 5 Jahren. Das sind lediglich **25 %** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit.

[Tabelle 1: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs ohne Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs]

[Tabelle 2: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs mit Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs]

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die vorgebrachten Berechnungen werden zur Kenntnis genommen, führen im Ergebnis aber nicht zu einer abweichenden Beurteilung des Planungsergebnisses.

Der LEP NRW sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen (s. Stellungnahme ID 1028458_008). Auch die herangezogenen Grundannahmen zur Ermittlung eines ausreichenden Versorgungszeitraumes i.S.d. LEP NRW werden aufrechterhalten (s. Stellungnahme ID 1028458_010).

Die erwähnte Studie von Ernest & Young aus dem Jahr 2022 prognostiziert auf Grundlage von Stakeholder-Befragungen und der Entwicklung verschiedener Szenarien für den gesamtdeutschen Raum den zukünftigen Bedarf für verschiedene Rohstoffgruppen. Das dem Teilplan NR zugrundeliegende Abgrabungsmonitoring bildet hingegen eine spezifische Datengrundlage für die Planungsregion Regierungsbezirk Köln und liefert eine neutrale Datengrundlage für die Entwicklung des Abgrabungsgeschehens auf Basis statistischer Erhebungen. Die Studie von Ernest & Young ist aufgrund der angewandten Methodik (Befragung) und aufgrund der bundesweiten Betrachtungsebene nicht unmittelbar übertragbar und betrachtet im Übrigen auch verschiedene alternative Zukunftsszenarien, die wiederum auf spezifischen Grundannahmen basieren. Gleichwohl die gewählte Methodik der Stakeholderbefragung für eine Analyse des gesamtdeutschen Raumes geeignet sein mag, sind mit dieser Vorgehensweise - insbesondere bei Reduzierung der Ableitungen für den gesamtdeutschen Raum auf den Regierungsbezirk Köln - zwangsweise Prognoseunsicherheiten verbunden. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass im Rahmen der Studie verschiedene alternative Zukunftsszenarien betrachtet werden und Maßnahmen der Vermeidung, Effizienz und Kreislaufwirtschaft hierbei unterschiedlich stark gewichtet werden.

Der Regierungsbezirk Köln allgemein durch vielfältige, teils miteinander unvereinbare Raumnutzungsansprüche und speziell im Bereich der Lockergesteinsabgrabungen durch besondere planerische Konfliktlagen charakterisiert. Der Regierungsbezirk Köln verfügt einerseits über großflächige, anderseits über regional-konzentrierte, seltene Lockergesteins-Rohstoffvorkommen und in der Folge über zahlreiche Abgrabungsstandorte (mit hohen Jahresfördermengen), ist zugleich sehr dicht besiedelt und in vielen Teilen von einem Wachstum des Siedlungsraumes (zumeist) zu

Lasten des Freiraums geprägt, der seinerseits vielfach über besondere räumliche Qualitäten verfügt, die einer Abgrabungsnutzung entgegenstehen können. Hinzu kommen weitere Faktoren wie zum Beispiel die besondere teilräumliche Konfliktlage durch den Braunkohlentagebau (vgl. Sitzungsvorlage für die 17. Sitzung des Regionalrates Köln am 22. Juni 2018, TOP 9, Drucksache Nr. RR 43/2018).

Seit dem Aufstellungsbeschluss zum Teilplan NR im März 2020 hat sich diese Situation noch weiter verschärft. Deutlich wird dies insbesondere (aber nicht nur) am forcierten Kohleausstieg und dem damit einhergehenden Strukturwandel sowie am Auftrag zur Förderung der Windenergie an Land: So verpflichtet Ziel 10.2-2 des LEP NRW die Träger der Regionalplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen. Der Planungsregion Köln wird hierbei ein Teilflächenziel von 15.682 Hektar zugeteilt. Dies entspricht 2,13 % der Fläche der Planungsregion. Diesem Auftrag kommt der regionale Planungsträger mit der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nach. Im Ergebnis steigt der Nutzungsdruck auf den Freiraum insgesamt weiter an, während auch die identifizierten anderweitigen Konfliktlagen im Kontext von Lockergesteinsabgrabungen (konkurrierende kleinräumige Nutzungsansprüche, mitunter erhebliche räumliche Vorprägung etc.) nach wie vor bestehen.

Der Plangeber entscheidet sich angesichts dieses Spannungsfeldes dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Kapitel 15.4, 15.5.1 und 15.5.2).

Die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen sowie die planungsimmanenten Prognoseunsicherheiten insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach

	Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht. • Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028458_015	
Inhalt 2.1.1.2.8 Zwischenfazit Als Zwischenfazit ist nach alledem festzustellen, dass der vom LEP NRW vorgegebene Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren um 75 % und damit erheblich und deutlich unterschritten wird. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen die quantitativen landesplanerischen Vorgaben dar.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Auffassung des Einwenders wird nicht gefolgt, der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt BSAB insgesamt in einem bedarfsgerechten Umfang fest (s. ID 1028458_010).

1028458_016

Inhalt

2.2 Kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Plansatz 2.3. Ziel 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs liegt nicht das für die Festlegung von Konzentrationszonen nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung,

vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064;
BVerwG. Urteil vom 21.10.2004,
Az.: 4 C 2.04, DVBl. 2005, 379;
BVerwG, Urteil vom 26.04.2007,
Az.: 4 CN 3.06, NuR 2007, 553;
OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007,
Az.: 8 C 11412/06.OVG;
OVG Koblenz, Urteil vom 05.09.2006,
Az.: 8 A 10343/06.OVG;
OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006,
Az.: 10 A 973/04, UPR 2007, 156
- jeweils m. w. N.,

erforderliche **schlüssige gesamträumliche Planungskonzept** zugrunde.

Die Erarbeitung des gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts ist der Stufe des Abwägungsvorgangs zuzurechnen.

Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.2015,
Az.: 4 CN 4.14, NVwZ 2015, 1537 ff. [1538];
OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022,
Az.: 11 D 135/20.NE, Juris, TA 177.

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter ergibt sich zwar die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung. Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden

Abwägung

Auswertungskategorie
Hinweis

Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Stellungnahmen ID 1028458_017 bis 1028458_029 verwiesen.

Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.02.2016, Az.: 4 BN 37.15, BauR 2016, 1004 ff. [1005 f.] m. w. N.; OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022, a. a. O., TA 179. Bei der planerischen Abwägung wird zwischen drei Phasen, nämlich der Ermittlung der Belange, deren Gewichtung und Bewertung und der Ausgleichsentscheidung im Verhältnis der Belange zueinander, also ihrer Relation, unterschieden. Dieses Mehrphasenmodell der Abwägung hat nicht nur Bedeutung für die Kontrollperspektive, sondern folgt auch der gedanklichen Struktur planerischer Entscheidungen: Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung aller Belange in die Abwägung mit dem ihnen jeweils objektiv zukommenden Gewicht ist eine "richtige" Planungsentscheidung, das heißt eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung berührten Belange so zueinander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.03.2024, Az.: 11 D 133/20.NE, TA 294. Gedanklich geht es in den verschiedenen Phasen der Abwägung darum, über den Vorgang der Informationsgewinnung und der Informationsverarbeitung eine Ausgleichsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen zu treffen, wobei diese entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit proportional sein muss. Dabei kommt der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials als Phase der Informationsbewertung dieser Belange eine Gelenkfunktion zur eigentlichen Abwägung zu: Die Einstellung der Belange ist gewissermaßen das "Nadelöhr", durch das die Belange Eingang in den Vorgang der Gewichtung und letztlich der Ausgleichsentscheidung finden. Nur zutreffend ermittelte und gewichtete Belange bilden die Basis für die Planungsentscheidung. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022, Az.: 11 D 135/20.NE, Juris, TA 187; Schink, UPR 2012, 369 ff., m. w. N.	

1028458_017

Inhalt

2.2.1 Unzureichende Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk, der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Flächen und der konfligierenden Belange

Vorliegend ist eine hinreichende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten unterblieben. Stattdessen wurden lediglich diejenigen Flächen, für die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs seitens eines Branchenunternehmens oder einer Kommune ein Abgrabungsinteresse bekundet und hierfür die von der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen Fragebögen ausgefüllt wurden, einer näheren Betrachtung unterzogen. Darüber hinausgehende Flächen, die zwar zur Gewinnung von Rohstoffen geeignet, aber nicht bis zum Stichtag unter Nutzung der von der Regionalplanungsbehörde vorgegebenen Fragebögen als Interessensbereiche benannt worden sind, wurden dagegen einfach ausgeblendet, zum Ausschlussbereich erklärt und demzufolge nicht untersucht. Von einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept kann insoweit keine Rede sein, zumal die Benennung von Interessensbereichen maßgeblich auf den von der Regionalplanungsbehörde im Zuge der Erarbeitung des 1. Planentwurfs ersonnenen Tabuzonen, Ausschlussbelangen und Eignungskriterien erfolgte, die nach der Offenlage des 1. Planentwurfs um weitere Tabuzonen und Ausschlussbelange sowie Zeichnungsregelungen ergänzt wurden, bei deren Kenntnis seitens der beteiligten Abgrabungsunternehmen und Kommunen mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Teil völlig andere Flächen als Interessensbereiche benannt worden wären. Das kann insbesondere hinsichtlich derjenigen Unternehmen unterstellt werden, die bislang lediglich im Tagebauvorfeld der Braunkohlentagebaue tätig waren, dort nur über eine einzige, im Regelfall lediglich auf der Basis einer maximal auf vier Jahre befristeten bergrechtlichen Hauptbetriebsplanzulassung zugelassenen Abgrabung verfügen und infolge der im Nachhinein festgelegten Tabuzone "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" kurzzeitig vollständig ihrer Existenz beraubt werden, da sie wegen der Lage in einer Tabuzone auch nicht von den Erweiterungsklauseln in Z 6 der textlichen Festsetzungen des 2. Planentwurfs profitieren können. Entsprechendes gilt auch für Abgrabungsunternehmen, deren Abgrabungsschwerpunkte bisher im Tagebauvorfeld sowie im Bereich der nunmehr als Ausschlussbelang gehandhabten Lage innerhalb einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune lagen.

Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept liegt auch in Bezug auf Bodendenkmäler nicht vor. **Belange der Bodendenkmalpflege** sind in den für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Erweiterungen und Neuaufschlüssen nicht hinreichend ermittelt und demzufolge auch **nicht abschließend abgewogen** wor den, obwohl eine Konzentrationszonenfestlegung Letztentscheidungscharakter in Bezug auf alle mit der Nutzung konfligierenden Belange hat (§ 3 Nr. 22 ROG).

Zwar will die Regionalplanungsbehörde ausweislich der Ausführungen in der

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken und basiert auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse (vgl. Stellungnahme ID 1028458_028). Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläme* wird insgesamt ebenfalls als angemessen eingestuft (vgl. Stellungnahme ID 1028458_026).

Die in Rede stehende Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege (und die hierin aufgeführten flächenhaften Überlagerungen mit zeichnerisch festgelegten BSAB) bezieht sich auf den ersten Planentwurf zum Teilplan NR aus dem Jahr 2020. Im zweiten Planentwurf zum Teilplan NR werden die Belange der Bodendenkmalpflege auf der Ebene der Zeichenregeln berücksichtigt (vgl.

Begründung (Seite 294 ff.) eingetragene, zur Eintragung vorgesehene und vermutete Bodendenkmäler bei der Abgrenzung der geplanten BSAB berücksichtigt haben. Entsprechende Hinweise auf Bodendenkmäler sollen danach anhand der vom LVR-Amtfür Bodendenkmalpflege im Rheinland zur Verfügung gestellten Datensätze in den Prüfbögen der Suchräume bzw. BSAB aufgenommen worden sein. Eine weitergehende Ermittlung hinsichtlich vermuteter Bodendenkmäler erfolgte nach Angaben der Regionalplanungsbehörde trotz entsprechender Forderungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland dagegen nicht (c_1_synopse_toeb, Seite 40, Stellungnahme- ID: 4003-TA-0005).

Ausweislich der in der vorgenannten Synopse wiedergegebenen Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden innerhalb der im 1. Planentwurf für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen insgesamt 65 vermutete Bodendenkmäler lokalisiert. Eine Überprüfung der Prüfbögen der BSAB ergab demgegenüber, dass diese keinerlei Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler enthalten.Lediglich in den Prüfbögen der Suchräume finden sich Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler, die sich allerdings nur auf 9 potenzielle Abgrabungsstandorte erstrecken, von denen 8 ganz oder teilweise für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden (BSAB-L-55 in Niederkassel, BSAB-L-27 und BSAB-L-28 in Kerpen-Blatzheim, BSABL- 07 in Heinsberg, BSAB-L-25 in Elsdorf, BSAB-L-16 in Übach-Palenberg, BSAB-L-10 in Heinsberg-Randerath). In keinem dieser Fälle wurden die vermuteten Bodendenkmäler von der BSAB-Darstellung ausgespart in der Annahme, dass den Belangen des Bodendenkmalschutzes im nachgeordneten Zulassungsverfahren noch umfassend Rechnung getragen werden könne und sie einer Abgrabung an den jeweiligen Standorten nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die in der oben genannten Synopse getroffene Aussage, dass vermutete Bodendenkmäler explizit bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt würden und in diesem Kontext Ziel die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte sei, trifft danach ersichtlich nicht zu.

Im Übrigen erstrecken sich die Hinweise in den Prüfbügen der Suchräume augenscheinlich nur auf einen Bruchteil der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmäler. Wie mit den restlichen, vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmälern - immerhin rund 86 % der insgesamt benannten Bodendenkmäler - umgegangen worden ist, lässt sich den Unterlagen zum 2. Planentwurf nicht entnehmen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese unberücksichtigt gelassen wurden. Denn dass 86 % der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmäler in gegenüber dem 1. Planentwurf gestrichenen BSAB gelegen haben könnten, liegt angesichts des Umstands, dass nahezu an jedem Standort in der Kölner Bucht mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern zu rechnen ist, außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit.

Im Übrigen trifft es - wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.4 bereits dargelegt - nicht zu, dass es sich im Regelfall um untergeordnete Flächenanteile handelt, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen möglicherweise nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehen. Im Falle der dort angesprochenen BSAB-Fläche auf dem Gebiet

Begründung Kapitel 11.9.3). Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler und vermutete Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt. Hierbei hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2022 vorbereitend zur Erstellung des zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR aktuelle Daten von den zuständigen Fachbehörden angefragt. Sofern hiernach eine flächenmäßige Betroffenheit mit den Erweiterungspotentialen der zeichnerisch festgelegten potentiellen BSAB erkennbar ist, wurde dies in den jeweiligen Suchraum-Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang N). Die erkennbare Betroffenheit bezieht sich hierbei ausschließlich auf *vermutete* Bodenkdenkmäler und wird aus den nachfolgend erläuterten Gründen in Kauf genommen.

Die Identifizierung vermuteter Bodendenkmäler basiert in der Regel auf Oberflächenfunden oder Luftbildbefunden. Hier sind Lage und Ausdehnung noch nicht konkret bekannt, mitunter sind die Verdachtsflächen großzügig bemessen. Im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler ist die konkrete Existenz von Bodendenkmälern also noch nicht räumlich-konkret gesichert. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. vorhandenen Bodendenkmäler sind zunächst festzustellen bzw. zu verifizieren.Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse und einer konkreten Vorhabenplanung (Lage und Zuschnitt der Abbauflächen, Lage der oberirdischen Betriebsanlagen etc.) kann sodann beurteilt werden, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und eine weitergehende Berücksichtigung bzw. Schutzmaßnahmen (z.B. Anordnung der Betriebsbestandteile) erforderlich werden. In Bezug auf (vermutete) Bodendenkmäler kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern bzw. mit eingetragenen Bodendenkmälern innerhalb der Betriebsfläche sowie laufende Zulassungsverfahren bzw. Vorbescheide im Bereich vermuteter Bodendenkmäler.

Dieses Vorgehen ist auch im Hinblick auf den gesetzlich normierten Maßstab der Regionalplanung angemessen. Anders als die Braunkohlenplanung (die im Maßstab 1:5.000 erfolgt) entsprechen die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Hinsichtlich der potentiell betroffenen vermuteten Bodendenkmälern wir somit eine Abschichtung auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren insgesamt als angemessen betrachtet, zumal die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR nach Auffassung des Plangebers einen Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse i.S.d. 15 Abs. 2 DSchG NRW bilden.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische

der Stadt Erftstadt wird vielmehr der Untergrund der gesamten Erweiterungsfläche von einem großflächigen Bodendenkmal eingenommen, das unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster,

vgl. beispielsweise OVG Münster, Beschluss vom 15.07.2019, Az.: 10 A 4382/18, Juris, TA 12 ff. m. w. N.,

aufgrund seiner besonderen Bedeutung vollständig in situ erhalten werden muss. Bemerkenswerter Weise wird in den Prüfbögen der Suchräume auf dieses Bodendenkmal nicht einmal hingewiesen.

Schon das zeigt, dass die Betroffenheit der Belange des Bodendenkmalschutzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt wurde. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere, für eine BSAB-Darstellung im 2. Planentwurf vorgesehene Flächen
gibt, die aufgrund großflächig vorhandener, bedeutender Bodendenkmäler nicht für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der im Ortsarchiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorhandenen Daten bislang überhaupt noch nicht ausgewertet wurden. So verhielt es sich auch hinsichtlich der Daten zu der oben bereits erwähnten Abgrabungserweiterung auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt, deren Tragweite erst durch eine von einem Branchenunternehmen beauftragte Ortsarchivrecherche einer archäologischen Fachfirma erkennbar wurde.

Entsprechende Recherchen und Auswertungen nimmt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach unserer Erfahrung aufgrund seit Jahren fehlender personeller und sachlicher Kapazitäten regelmäßig nur aus Anlass konkret geplanter Vorhaben vor. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgefragten Daten nur einen unvollständigen Überblick über die im Planungsraum vorhandenen Bodendenkmäler geben, weil für einen Großteil der geplanten BSAB-Darstellungen noch keine konkreten Projektplanungen vorliegen.

Da Flächen, in denen sich bedeutende Bodendenkmäler befinden, nach Denkmalschutzrecht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster regelmäßig nicht zur Abgrabung zugelassen werden dürfen, wäre es daher notwendig gewesen, im Rahmen der Erarbeitung des 2. Planentwurfs durch eine archäologische Fachfirma klären zu lassen, wie viele geplante BSAB-Darstellungen in welchem Umfang von einer schon ausweislich der verfügbaren Daten im Ortsarchiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland von einer entsprechenden Konstellation betroffen sind. Dass eine entsprechende Begutachtung auf der Ebene der Regionalplanung mit angemessenem Ressourceneinsatz möglich ist, zeigen die entsprechenden Untersuchungen, die die RWE Power AG im Zusammenhang mit der Änderung des Braunkohlenplans Hambach bei der Jülich & Becker GbR (siehe dortigen Archäologischen Fachbeitrag vom November 2022) in Auftrag gegeben hat und die Gegenstand des Braunkohlenplanänderungsverfahrens sind.

Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele *(Z6) Erweiterungsklauseln* und *(Z10) Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz *(G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Der Teilplan NR sieht folglich einerseits kein "absolutes" Verbot vor, sondern sieht u.a. Erweiterungsklauseln, Flächentausch und Monitoring vor. Anderseits besteht keine rechtliche Verpflichtung nach einem "absolut substantiellen Angebot", sondern die Verpflichtung zu einer gerechten Abwägung und der Einhaltung von Mindestversorgungszeiträumen auf Grundlage von Prognosen.

Da eine Analyse sämtlicher Ortsarchivdaten des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland gegen jede Vernunft unterblieben ist und die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes dem fachplanerischen Verfahren vorbehalten wurde, genügt der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht den Anforderungen, die das Abwägungsgebot an die Ermittlung bei der Festlegung von Konzentrationszonen stellt. Der Charakter von Konzentrationsfestlegungen wird insoweit verkannt. Weil positive (Vorrangfestlegung) und negative Komponente (gesamträumliche Ausschlusswirkung bzw. Verbot) einander nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingen, und die Ausschlusswirkung bzw. das Verbot parzellenscharf und absolut wirkt, hat die Planung den Abwägungsanforderungen zu genügen, die für die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums in der Bauleitplanung gelten und darf sich eben nicht auf den lediglich rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung berufen. Für die rechtliche Überprüfung gelten insoweit dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht**.

Vgl. st. Rspr. seit BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 ff. [497];
ferner BVerwG, Urteil vom 27.01.2005,
Az.: 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 [371 ff.];
VGH Mannheim, Urteil vom 15.07.2005,
Az.: 5 S 2124/04, n. v.

Wenn eine Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht mehr möglich ist, darf die regionalplanerische Abwägung bei der Festlegung von Konzentrationszonen - wie der Normenkontrollsenat des Oberverwaltungsgerichts Münster in seiner Entscheidung
zum LEP NRW vom März 2024 unter Berufung auf die Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung nochmals ausdrücklich hervorgehoben hat, nicht an "mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien" ausgerichtet werden. Der Träger der Regionalplanung hat in diesem Fall bei der gesamträumlichen Auswahl und Zuordnung von Standortbereichen ein umfangreiches Abwägungsprogramm zu bewältigen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1066].

Deswegen kann die konkret standortbezogene Ermittlung der originär mit der Rohstoffgewinnung konfligierenden Belange der Bodendenkmalpflege nicht unter Hinweis auf den rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung unterbleiben. Insoweit trifft das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit der in der Synopse_toeb der Regionalplanungsbehörde wiedergegebenen Stellungnahme erhobenen Forderung nach entsprechenden Untersuchungen den Kern, da Belange der Bodendenkmalpflege entweder auf der Ebene der Raumordnung abzuwägen sind oder den regionalplanerischen Festlegungen die "präjudizierende Wirkung" fehlen, weil diese Belange dann im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen sind und im Falle des Vorhandenseins bedeutender (großflächiger) Bodendenkmäler dazu führen können, das Vorhaben gar nicht zugelassen werden können.

Das wäre mit den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Konzentrationsfestlegung jedoch gerade nicht vereinbar. Denn es ist gerade der Sinn einer Konzentrationsfestlegung, die ein unüberwindbares Verbot begründen will, der Fachplanungsebene und der Bauleitplanung jedwede (grundsätzliche) eigene Entscheidung über die standortbezogene Zulassung zu entziehen.

Schon deshalb ist der Erhalt eines Bodendenkmals "in situ" innerhalb eines BSAB, weil damit der oberflächennahe Rohstoffabbau ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt werden würde, eine mit dem Ziel unvereinbare "andere raumbedeutsame Nutzung". Das mögliche archäologische Erhaltungsinteresse darf deshalb in der Abwägung über den Regionalplan nicht einfach ausgespart und allein zum Gegenstand einer den Vorrang möglicherweise relativierenden Entscheidung auf der Ebene der Vorhabenszulassung gemacht werden.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 22.08.2006,
Az.: 14 K 1718/03, n. v., UA Seite 18 f.

Dem kann entgegen der Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Synopse_toeb auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen nicht die Möglichkeit optimaler und maximaler Abgrabungsmöglichkeiten in jedem Einzelfall eröffne. Denn der vollständige Ausschluss oder die Einschränkung von Abgrabungen innerhalb der BSAB infolge der zwingenden In Situ-Erhaltung von dort lokalisierten Bodendenkmälern berührt nicht lediglich die privaten Interessen der betroffenen Abgrabungsunternehmer bzw. Eigentümer, sondern hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Frage, ob die Konzentrationszonenplanung das Substanzgebot erfüllt.

Vorliegend soll durch den Teilplan NR mit dem regionalplanerischen Rohstoffgewinnungsverbot die Möglichkeit der Verwirklichung eines Vorhabens der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB ausgeschlossen werden, es sei denn, die verengten Ausnahmevoraussetzungen in Z 6 der textlichen Festsetzungen liegen vor. Das Rohstoffgewinnungsverbot wirkt auf allen Flächen außerhalb der BSAB absolut. Für die nachgeordneten Planungsebenen ist es ebenso wie für den jeweiligen Vorhabensträger
unüberwindlich. Ihm kommt gezielt die stärkste denkbare Verbindlichkeit zu, die einem Plansatz beigelegt werden kann. Einer Konkretisierung durch eine nachgehende Bauleitplanung oder im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren ist das Rohstoffgewinnungsverbot
nicht zugänglich. Die Gemeinden sollen einem Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb eines auf ihrem Gebiet festgelegten BSAB selbst dann nicht durch eine entsprechende Bauleitplanung zur Zulässigkeit verhelfen können, wenn sich herausstellt, dass der BSAB für die Rohstoffgewinnung schlechthin ungeeignet ist.

Während auf der Negativseite der Konzentrationsfestlegung (Verbot) jede Konkretisierung des Rohstoffgewinnungsverbots ausgeschlossen ist, sollen der Planbegründung sowie den Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Synopse_toeb zufolge auf der Positivseite der Konzentrationsfestlegung (Angebot)

noch Konkretisierungen möglich sein. Dabei versteht die Regionalplanungsbehörde unter Konkretisierung auch, dass der Verwirklichung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens innerhalb eines BSAB gegebenenfalls auch unüberwindbare Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen. Diese seien auf der Ebene der Regionalplanung aber nicht im Detail zu berücksichtigen, weil der Plangeber sich an mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien orientieren dürfe. Selbst wenn die spätere Konkretisierung dazu führt, dass ein BSAB wegen eines auf regionalplanerischer Ebene nicht oder nur global oder pauschal berücksichtigten Belangs nicht genutzt werden kann, die der Träger der Regionalplanung nicht berücksichtigt hat, soll dies für die Wirksamkeit der Planung unschädlich sein.

Der Entschiedenheit auf der Verbotsseite der Konzentrationsfestlegung steht die Verzagtheit auf der Angebotsseite der Konzentrationsfestlegung gegenüber. Vorhaben der Rohstoffgewinnung werden außerhalb der BSAB regionalplanerisch vorbehaltlos verboten, innerhalb der BSAB aber nur unter vielen Vorbehalten des Entgegenstehens nicht geprüfter Belange erlaubt.

Diese **offenkundige Schieflage** ist rechtlich völlig verfehlt. Denn sie widerspricht sowohl der gesetzlichen Systematik als auch der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach bedarf der im öffentlichen Interesse erfolgende Entzug von Nutzungsmöglichkeiten einer Rechtfertigung. Den Verbotsbetroffenen muss an anderer Stelle des Planungsraums ein planerisches Angebot unterbreitet werden, das den Verlust an Nutzungsmöglichkeiten auf den Verbotsflächen substanziell kompensiert. Im Einzelnen:

Zur regionalplanerischen Steuerung von Außenbereichsvorhaben stellt der Bundesgesetzgeber den Trägern der Regionalplanung ein in den Rechtswirkungen abgestuftes Instrumentarium zur Verfügung. Es reicht von einer bloßen Gewichtungsvorgabe in Vorbehaltsgebieten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG), über die Festlegung von Gebieten mit allein innergebietlicher Wirkung in Vorranggebieten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG) bis zur Festlegung von Vorranggebieten mit (außergebietlicher) Ausschlusswirkung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 ROG).

Bei der Festlegung von **Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung** (hier synonym mit dem Begriff der Konzentrationszonen verwendet) übt der Plangeber keinerlei Zurückhaltung. Die außerhalb der Konzentrationszonen verbotenen Vorhaben genießen innerhalb der Konzentrationszonen regionalplanerisch Vorrang gegenüber allen anderen konkurrierenden Nutzungen in dem Sinne, dass sie sich durchsetzen müssen. Ob sie innerhalb der Konzentrationszonen verwirklicht werden dürfen, ist keine Frage der nachfolgenden Bauleitplanung. Die nachfolgende Bauleitplanung hat die Vorranggebiete ebenso wie die außergebietliche Ausschlusswirkung zu beachten.

Zur Rechtfertigung dieses Verbots ist erforderlich, der verbotenen Nutzung innerhalb der Konzentrationszonen substanziell Raum zu verschaffen (Substanzgebot).

Vgl. für Konzentrationszonen BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl.

2003, 1064 = NuR 2003, 493;
BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az.: 4 C 2.04, ZNER 2004, 358;
BVerwG, Urteil vom 17.02.2002, Az.: 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287;
wegen § 2 Abs. 2 SächsLPlG auch OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005,
Az.: 1 D 2/03, SächsVBl. 2005, 225, hier zit. Nach Juris, TA 83;
für Eignungsgebiete OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007,
Az.: 8 A 4566/04, TA 115, 198, 209;
OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006, Az.: 10 A 973/04,
TA 52, 54.

Deswegen verlangt das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorstehenden Rechtsprechung eine Bilanzierung von Verbots- und Angebotsflächen.

Bei der Festlegung von Konzentrationszonen hat der Träger der Regionalplanung zu prognostizieren, inwieweit es im Rahmen der Bauleitplanung zu Reduzierungen der Flächen für die ansonsten ausgeschlossene Nutzung innerhalb der Konzentrationszone kommen wird. Ist beispielsweise auf der Ebene der Regionalplanung bereits objektiv absehbar, dass auf der nachfolgenden Planungsebene unter Berücksichtigung der von den Gemeinden noch zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange mit erheblichen Reduzierungen der der Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen zu rechnen ist, kommt es darauf an, ob dieser Umstand in die regionalplanerische Abwägung bereits eingestellt worden ist, ob die im Regionalplan dargestellten Konzentrationszonen so großzügig bemessen sind, dass den Planungszielen auch nach dem - auf Regionalplanebene mitgedachten - Wegfall von Flächenanteilen noch hinreichend Rechnung getragen wird und ob der Windkraft danach noch substanzieller Raum verbleibt.

So OVG Münster, a. a. O., TA 198.

Wird ein Belang nicht ermittelt, ist dies in der Flächenbilanz zu berücksichtigen.

Die Frage, ob der Plangeber für Belange, die er bewusst nicht ermittelt, entsprechend mehr Flächen zur Verfügung stellen könnte, um Reduzierungen auszugleichen, bedarf vorliegend keiner Beantwortung, weil die für BSAB-Darstellungen im Teilplan NR vorgesehenen Flächen unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unzureichend sind.

Scheut der Träger der Regionalplanung bei der Festlegung von Konzentrationszonen den entstehenden Ermittlungsaufwand, begibt er sich in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Steuerungsanspruchs in das Risiko, dass die planerische Steuerung insgesamt scheitert. Denn wenn sich herausstellt, dass Flächen innerhalb eines BSAB zum Beispiel wegen Bodendenkmälern nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können und der verbotenen Nutzung im Rahmen der Bilanzierung von Positiv- und Negativbereichen deswegen nicht substanziell Raum verschafft wird, ist das Rohstoffgewinnungsverbot unwirksam. Der Träger der Regionalplanung hat sich der Konsequenz zu stellen, dass eine Reduktion von Vorranggebieten das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Verbots- und Angebotsflächen stört, die die inhaltliche Ausgewogenheit der Planung entfallen lässt.

So zum Fall der Änderung eines Regionalplans OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG, n. v. Es liegt nach alledem auf der Hand, dass der Plangeber gerade bei der Festlegung von Konzentrationszonen nicht offen lassen kann, ob der ansonsten im gesamten Planungsraum ausgeschlossenen Nutzung innerhalb der Konzentrationszone konfligierende Belange entgegenstehen. Wer das absolute Verbot will, muss es mit einem absolut substanziellen Angebot "bezahlen".	

1028458_018

Inhalt

2.2.2 Unzulässige Beschränkung des Konzepts auf bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen angemeldete Interessensbereiche

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil es sich ausschließlich auf die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen angemeldeten Interessensbereiche beschränkt. Damit bleiben den landesplanungsrechtlichen
Vorgaben und den vorstehenden Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zuwider alle außerhalb der bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Flächen liegenden Bereiche außer Betracht, obwohl das gesamträumliche Planungskonzept nach der Offenlage des 1. Planentwurfs durch die Schaffung zusätzlicher Tabuzonen und Ausschlussbelange sowie die Zeichnungsregelungen für die Gebietsauswahl noch gravierende Änderungen erfahren hat. Im Einzelnen:

Der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs bezieht sich **ausschließlich** auf die der Regionalplanungsbehörde bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen gemeldeten Flächen. Nach dem Stichtag nachgemeldete Flächen wurden ebenso wenig berücksichtigt wie nach dem Stichtag beispielsweise mangels zivilrechtlicher Verfügbarkeit zurückgezogene Flächenmeldungen. Die Prüfbögen sowie die weitergehenden Anhänge unter b_6 erstrecken sich dementsprechend ausschließlich auf die bis zum vorgenannten Stichtag gemeldeten Interessensbereiche.

Das ist schon deshalb unzulässig, weil außerhalb der bis zum Stichtag angemeldeten Flächen weder die Abbauwürdigkeit der nicht angemeldeten Lagerstätten ermittelt oder berücksichtigt wurde. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgericht Magdeburg bestehen gegenüber einem Flächennutzungsplan Bedenken, wenn sich der Plangeber im Rahmen seiner Prüfung von vornherein unter anderem auf Gebiete beschränkt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gegenstand von Anträgen auf Neuausweisung oder Erweiterung von BSAB im Regionalplan waren, und die Untersuchung nicht auch auf all die Gebiete bezogen wird, die noch im Regionalplan als BSAB ausgewiesen sind.

Vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04,
ZNER 2007, 234, hier zit. Nach Juris, TA 36.

Diese Auffassung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen als allgemeine Anforderung des Abwägungsgebots auf die regionalplanerische Festlegung von Konzentrationszonen voll übertragbar.

Den Planbetroffenen wird mit der Beschränkung auf die allein von ihnen bis zum

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt eine absolut betrachtet sehr große Potentialfläche (vgl. Begründung Kapitel 7.9). Diese Größe der Potentialfläche ergibt sich im Regierungsbezirk Köln aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen und der bewusst konservativ definierten Tabuzonen. Um innerhalb dieser sehr großen Potentialfläche möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte zu identifizieren, ist ein besonderes Vorgehen erforderlich. Das besondere Vorgehen besteht im vorliegenden Planungskonzept also darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Im vorliegenden Planungskonzept besteht daher der erste und maßgebliche Schritt zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und öffentlicher Akteure. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Dezember 2009 - 20 A 628/05). Dieser Belang ist Ausdruck der dem gesamträumlichen Planungskonzept zu Grunde liegenden regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Dieses Vorgehen erscheint dem Plangeber allein aus Gründen der Verfahrensführung bzw. Verfahrensökonomie alternativlos. Andernfalls wäre zu besorgen, dass der Teilplan NR mit großer zeitlicher Verzögerung - im Extremfall niemals - zu einem Abschluss käme, da mit jedem neu zu berücksichtigenden Abgrabungsinteresse der äußerst komplexe Abwägungsvorgang für sämtliche Abgrabungsinteressen vollständig neu durchlaufen werden müsste. In der Zeitspanne des sich daraus ergebenen zeitlichen Verzugs (ggf. erneute öffentliche Auslegungen) wäre zu besorgen, dass sich die rechtlichen Gegebenheiten verändern und/oder neue Kenntnisse über tatsächliche abwägungsrelevante Belange zu Tage treten und/oder sich politische Veränderungen ergeben. Jeder einzelne dieser Aspekte könnte wiederum zu einem weiteren Verzug führen. Insofern ist es bei Planverfahren dieser Dauer und dieses räumlichen Umfangs erforderlich und üblich, bei gewissen Datengrundlagen mit einer Art Stichtagregelung zu arbeiten.

Stichtag angemeldeten Interessensbereiche kein planerisches Angebot auf der Grundlage von Erkenntnissen über **alle** abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk unterbreitet, sodass auch insoweit das landesplanerische Konzept des LEP NRW verlassen wird. Statt einer **aktiven Angebotsplanung**, die den Planbetroffenen im Rahmen der quantitativen Vorgaben des LEP NRW Verwirklichungsmöglichkeiten eröffnet und das Geschehen um Vorhaben der Rohstoffgewinnung beruhigt, wird im Rahmen des Teilplans NR ausschließlich **passiv** auf bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs erfolgte Anmeldungen von Interessensbereichen **reagiert**. **Nicht Entwicklung, Ordnung und Sicherung, sondern Negation der Flächennachfrage sind Charakteristikum der Rohstoffplanung auf der Ebene der Regionalplanung in Köln.** Dieses Charakteristikum führt zur Unzulässigkeit der Planung.

Infolge der vielfältigen Ermittlungsdefizite kommt den Anmeldungen seitens der Planbetroffenen eine Wirkung zu, die sie im Rahmen einer Angebotsplanung nicht haben würden. Weil allein die Anmeldungen die Regionalplanungsbehörde veranlassen, sich mit einer Fläche zu befassen, ist sie auf diese Anmeldungen förmlich angewiesen. Dabei ist der planerische Blickwinkel unzulässigerweise auf diese Flächen fokussiert und eingeengt.

Nachfolgendes Beispiel mag dies verdeutlichen: Wenn die Planbetroffenen aus Protest gegen die seit über 10 Jahren im Regierungsbezirk Köln keine Rechts- und Planungssicherheit vermittelnde Planung zum Beispiel gänzlich auf Anmeldungen verzichten würden, wäre die Regionalplanung gleichwohl zur Rohstoff sichernden Planung verpflichtet. Insoweit könnte sie nicht - wie im Rahmen des Teilplans NR - die Beschäftigung mit gewinnungswürdigen Flächen im Planungsraum unter Hinweis darauf unterlassen, dass wegen des Verzichts auf Anmeldungen bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs kein Interesse an der Rohstoffgewinnung bestehen kann. **Allein dies zeigt, auf welch marodem Boden sich die Regionalplanung im Regierungsbezirk bewegt**.

Weil die Regionalplanungsbehörde ausschließlich über die bis zum Stichtag angemeldeten Interessensbereiche entscheidet, liegt keine Planung im Sinne des LPlG NRW vor, sondern ein Flickenteppich. Lägen der Bestimmung der BSAB die vom LEP NRW geforderten Erkenntnisse zugrunde, käme Anmeldungen die Bedeutung zu, die sie im Rahmen einer Planung haben würden. Indem sie der Regionalplanungsbehörde beispielsweise vermitteln, ob auf den planerischen Angebotsflächen auch tatsächlich ein Interesse an der Realisierung besteht, würden sie - nicht mehr und nicht weniger - die Richtigkeitsgewähr der Planung erhöhen.

Die Bemühungen der Planbetroffenen, im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Teilplans NR durch Anmeldungen die Richtigkeitsgewähr der Planung zu erhöhen, sind wegen des globalen Ermittlungs- und Konzeptionsdefizits bedauerlicherweise von vornherein vergeblich.

Dass auch die typisierende Unterstellung, hinsichtlich der verbleibenden Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, keine wirksame Befassung mit nicht bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs angemeldeten Interessensbereichen

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

enthält, ergibt sich auch aus den nachfolgenden Ausführungen.	

1028458_019

Inhalt

2.2.3 Keine Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer

Plansatz 2.3. "Ziel" 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs ist abwägungsfehlerhaft, weil die von der Rechtsprechung geforderte Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer nicht erfolgen soll.

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.

So wörtlich BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 ff. [1065].

Das ist vorliegend nicht der Fall, weil im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs schon konzeptionell nur die Belange derjenigen berücksichtigt werden, die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs Interessensbereiche für BSAB-Darstellungen angemeldet haben. Die Abwägung erfasst hingegen nicht die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot des Plansatzes 2.3. betroffenen Grundstückseigentümer, die keine Interessen angemeldet oder Interessen nach dem Stichtag nachgemeldet haben bzw. im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs noch nachzumelden beabsichtigen, obwohl das gesamträumliche Planungskonzept nach dem Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs noch gravierende Änderungen (Schaffung zusätzlicher Tabuzonen und Ausschlussbelange, Zeichnungsregeln für die Festlegung von BSAB) erfahren hat, die sich massiv auf die Belange der hiervon betroffenen Unternehmen auswirken und ihnen, soweit sie bisher nur im Tagebauvorfeld tätig waren und nur über einen einzigen Abgrabungsstandort mit eng befristeter Hauptbetriebsplanzulassung verfügen, vollständig die Existenzgrundlage entziehen. Ähnlich weitreichend sind die Auswirkungen aber auch auf Unternehmen, die über mehrere Abgrabungsstandorte im Tagebauvorfeld und bzw. oder in einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune verfügen, weil auch ihre Entwicklungsmöglichkeiten an den vorhandenen Standorten massiv eingeschränkt werden sollen, ohne dass sie die Möglichkeit haben, Alternativflächen zu benennen, deren Abgrabung es ihnen ermöglichen würde, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern und die heimische Wirtschaft und Bevölkerung über einen längeren Zeitraum weiterhin bedarfsgerecht mit Sand- und Kiesprodukten zu versorgen.

Die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer außerhalb der bis zum Stichtag gemeldeten Interessensbereiche, die nicht gleichzeitig Branchenunternehmen oder Kommunen sind, sind bei der Darstellung der BSAB zudem überhaupt nicht im Sinne der Rechtsprechung,

vgl. statt vieler BVerwG, a. a. O., DVBl. 2003, 1064 [1068];

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Dass die Meldung von Abgrabungsinteressen auf Kommunen und Abgrabungsunternehmen beschränkt war, trifft nicht zu. Etwaig gemeldete Abgrabungsinteressen von im Abgrabungsgeschäft bisher unerfahrenen Privatpersonen stehen zwar nicht im Fokus des Planungskonzepts. Dessen ungeachtet konnte im Zuge des Regionalplanverfahrens zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) dennoch jede Privatperson ein Abgrabungsinteresse mittels eines standardisierten Fragebogens melden (vgl. Begründung Kapitel 3.5.2). Die formulierten Anforderungen an die Meldung von Abgrabungsinteressen sind nicht unverhältnismäßig und waren bereits zu einem frühren Verfahrenszeitpunkt allgemein bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandung und Vergleichbarkeit sind bestimmte Mindestangaben vorgesehen (vgl. Begründung Kapitel 8.2.1).

Seit Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung können keine Abgrabungsinteressen mehr in das Regionalpanverfahren gespeist werden bzw. neue oder geänderte Abgrabungsinteressen finden zwar Eingang in den Abwägungsvorgang, werden aber aufgrund des vorgenannten Anmeldeverfahrens im Vergleich mit frist- und formgerechten Meldungen mit geringerem Gewicht berücksichtigt. Die Gründe hierfür sind dem Kapitel 8.2.4 der Begründung zu entnehmen. Die betroffenen Abgrabungsinteressen werden im überarbeiteten Anhang M gesondert gelistet.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zur räumlichen Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche und der Begrenzung der Meldemöglichkeiten wird auf die Stellungnahme ID 1028458_018 verwiesen.

OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04, TA 171 ff.,

zutreffend unterstellt und typisierend in die Planabwägung eingestellt worden. Kommunen, die für die bis zum Stichtag gemeldeten Interessensbereiche nicht die von der Regionalplanungsbehörde hierfür entwickelten Fragebögen verwendet haben (z. B. die Stadt Niederkassel, die selbst mehrere Abgrabungsgebiete konkret vorgeschlagen hat), sollen ausweislich der Synopse_toeb mit ihren Anmeldungen ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Auch ihnen soll die Möglichkeit einer Nachmeldung von Interessen genommen werden.

Das auf der **zweiten Stufe** der Abwägung erfolgende Einstellen eines Interesses setzt voraus, dass es zuvor auf der **ersten Stufe** der Abwägung entweder ermittelt oder zutreffend unterstellt worden ist. Da der Plangeber bei den Eigentümern von Grundstücken, auf denen sich abbauwürdige Rohstoffvorkommen befinden, keine Erhebungen durchgeführt hat, ist das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung nicht ermittelt worden. Ihnen wurde sogar die Kompetenz abgesprochen, beurteilen zu können, ob sich auf ihren Flächen abbauwürdige Rohstoffvorkommen befinden und ob ein Rohstoffgewinnungsvorhaben eine realistische Aussicht auf Realisierung hat. Diese Kompetenz wurde unter Verweis auf Regelungen des Bergrechts, wonach ein Bergbauunternehmer über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung zur Führung eines Bergbaubetriebs (z. B. § 55 Abs. 1 Nr. 2 li. a) BBergG) verfügen muss, nur den Branchenunternehmen und den Kommunen zugesprochen mit der Folge, dass von anderen Grundstückseigentümern gemeldete Interessenbereich selbst dann nicht bei der Gebietsauswahlentscheidung berücksichtigt worden wären, wenn sie vor dem von der Regionalplanungsbehörde willkürlich festgesetzten Stichtag gegenüber der Regionalplanungsbehörde bekundet worden wären.

Das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung wurde demnach offensichtlich nicht zutreffend unterstellt.

Die Unterstellung, dass sämtliche Grundeigentümer, für deren Flächen bis zum Stichtag kein Abgrabungsinteresse eines Branchenunternehmens und/oder einer Kommune angemeldet wurde, auch tatsächlich kein Interesse an der Rohstoffgewinnung auf ihren Grundstücken haben, unterliegt schon erheblichen Zweifeln. Ihnen darüber hinaus per se die Kompetenz abzusprechen, überhaupt beurteilen zu können, ob ihre Flächen für die Realisierung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens geeignet sind, liegt vollständig neben der Sache und dient offenkundig allein dem Zweck, sich mit etwaigen weiteren Interessensbereichen nicht auseinandersetzen zu müssen und das Regionalplanungsverfahren möglichst zügig zum Abschluss zu bringen.

In dieses Bild fügt sich auch, dass nach dem Stichtag erfolgte und noch erfolgende Nachmeldungen von Abgrabungsinteressen von Branchenunternehmen und Kommunen nicht mehr berücksichtigt werden sollen und die Nichtmeldung eines Abgrabungsinteresses
durch ein Branchenunternehmen und/oder eine Kommune bis zum Stichtag zu einem Ausschlussbelang stilisiert wurde.

Die Unterstellung ist bereits deswegen falsch, weil das von uns vertretene Unternehmen mit Schreiben vom 25.08.2022 sein Interesse an der Rohstoffgewinnung auf Flächen außerhalb der bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs gelegenen Flächen ausdrücklich bekundet hat.

Fehlerhaft war die dem sonstigen Ausschlussbelang "Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs" zugrunde liegende Unterstellung eines fehlenden Abgrabungsinteresses für nicht bis zum Stichtag gemeldete Flächen aber vor allem deswegen, weil ihr die Annahme zugrunde lag, die Planbetroffenen würden ein solches Interesse nicht "haben können". Im Einzelnen:

Die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen sollen kein Interesse an der Rohstoffgewinnung "haben können", weil es der Eigentümer im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen habe, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Damit wird verkannt, dass bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch die Interessen derjenigen zu berücksichtigen sind, denen eine bisher bestehen de Nutzungsmöglichkeit (Rohstoffgewinnung) genommen wird (Rohstoffgewinnungsverbot).

Vgl. allgemein statt vieler Pieroth/Schlink, Staatsrecht II – Grundrechte,
12. Aufl. [1996], Rdn. 995 ff. m. w. N.;
Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. [2006], Art. 14 Rdn. 38.

Denn auch die Bestimmung von Inhalt und Schranken unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots. Die Aufgabe, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, erlaubt dem Träger der Regionalplanung evidentermaßen nicht, Möglichkeiten
der Grundstücksnutzung unter Ausblendung der Interessen Betroffener auf der Grundlage eines vermeintlichen gesellschaftlichen Konsenses zuzuteilen oder zu entziehen.

Den vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen kann ein Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke zu Zwecken der Rohstoffgewinnung nicht von vornherein abgesprochen werden, weil es sich möglicherweise im Rahmen der abwägenden Bestimmung
von Inhalt und Schranken des Eigentums letztlich nicht durchsetzt. Auf der ersten Stufe der Abwägung in Form der Ermittlung der Interessen Betroffener geht es allein um das tatsächliche Bestehen eines Interesses und nicht darum, ob es sich letztlich durchsetzt.

Damit kleidet die Planbegründung eine - noch dazu verfehlte - Rechtsauffassung unzulässigerweise in das Gewand einer Unterstellung von Tatsachen (Was nicht sein darf, das nicht sein kann.). Ein solches Vorgehen wäre allenfalls unter der Voraussetzung denkbar, dass dem Betroffeneninteresse unter jedem denkbaren Gesichtspunkt von vornherein die Schutzwürdigkeit abzusprechen wäre. Davon kann in Bezug auf das private Interesse des Eigentümers, sein Außenbereichsgrundstück

zu Zwecken der Rohstoffgewinnung zu nutzen, keine Rede sein.

Die Planbegründung dokumentiert an dieser Stelle, dass die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer gezielt ausgeblendet werden. Anstatt zu unterstellen, dass jeder Grundeigentümer ein Interesse an der Nutzung seines Grundstücks zu Zwecken der Rohstoffgewinnung hat, weil diese Nutzung ertragreicher ist als beispielsweise die Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung, wird im Vorgriff auf das gewünschte Ergebnis, das Rohstoffgewinnungsverbot auf möglichst viele Flächen zu erstrecken, das genaue Gegenteil angenommen. Verschärfend kommt hinzu, dass das fehlende Abgrabungsinteresse zugleich Ausschlussgrund ist.

Dass auf diese Weise unter Ausblendung der tatsächlichen Gegebenheiten durch Unterstellungen in Beliebigkeit Ausschlussgründe generiert werden, ist Beleg für eine völlig inakzeptable **Vorfestlegung**. Private Belange sollen ausgeblendet werden und eine Beteiligung der Betroffenen möglichst unterbleiben, damit offenbar befürchtete Begehrlichkeiten gar nicht erst entstehen. Denn mit der Offenlegung der Lagerstättenverhältnisse im Regierungsbezirk, die den Anforderungen des LEP NRW entspricht, wäre zu erwarten, dass weitaus mehr Interessensbereiche als bisher angemeldet würden. Wegen der konzeptionell verfehlten Fixierung auf bis zu einem willkürlich gesetzten Stichtag von Branchenunternehmen und/oder Kommunen angemeldete Interessensbereiche würde sich die Regionalplanung mit der Ermittlung sämtlicher Lagerstätten und deren Dokumentation selbst höherem Rechtfertigungsdruck aussetzen und eine Transparenz nicht vermeiden können.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das Fehlen privater Interessen an der Rohstoffgewinnung fehlerhaft unterstellt wurde. Unzutreffende Unterstellungen begründen ein Ermittlungsdefizit der Planung.

Eine Vorfestlegung zulasten der privaten Interessen gelangt auch darin zum Ausdruck, dass der spezifische Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht ermittelt bzw. nicht als ausschlaggebendes Kriterium behandelt wird. Das ist schon deshalb verfehlt, weil Konzentrationszonen gerade auf eine Kontingentierung und damit auf eine Steuerung des marktwirtschaftlichen Verhaltens der Planbetroffenen abzielen. Den spezifischen Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht zu ermitteln bzw. ihm von vornherein ausschlaggebendes Gewicht abzusprechen, ist evident unzulässig.

Verfehlt sind auch die Hinweise darauf, dass sich die Eigentümer auf den Entzug der Nutzungsmöglichkeiten ihrer Grundstücke in Anbetracht der seit Jahren vom Regionalrat betriebenen **Politik** in Bezug auf die Steuerung von Abgrabungen hätten einstellen können Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens hat in Serie festgestellt, dass die Rohstoffgewinnungsverbote in sämtlichen räumlichen Teilabschnitten des derzeit noch gültigen Regionalplans Köln unwirksam sind. Darauf konnten und mussten sich die Eigentümer einstellen. Der Regionalrat hat in Bezug auf Abgrabungen in rechtlich nicht zulässiger Weise Steuerungspolitik betrieben. Eine Steuerungspolitik, die die sie betreffenden Judikate ignoriert, ist nicht geeignet, dem berechtigten Vertrauen eines Eigentümers in den Fortbestand bestehender Nutzungsmöglichkeiten die Grundlage zu entziehen.

1028458_020	
Inhalt 2.2.4 Keine gerechte Abwägung Plansatz 2.3. "Ziel" 1 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs liegt keine gerechte Abwägung zugrunde.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Argumenten im Einzelnen können den Stellungnahmen ID 1028458_021 bis 1028458_028 entnommen werden.

1028458_021	
Inhalt 2.2.4.1 Fehlerhafte Auswahl so genannter "weicher Tabuzonen" und "Ausschlussbelange" Die Auswahl der Bereiche, die von vornherein grundsätzlich von einer Darstellung als BSAB ausgeschlossen sind (so genannte Tabuzonen und Ausschlussbelange), ist fehlerhaft. Dies führt zur Fehlerhaftigkeit des erforderlichen gesamträumlichen Planungskonzepts, weil damit Flächen, die in die Abwägung hätten eingestellt werden müssen, wegen angeblicher Ausschlussgründe zu Unrecht nicht eingestellt wurden.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Auffassung des Einwenders wird nicht gefolgt (s. Stellungnahmen ID 1028458_022 bis 1028458_028).

1028458_022

Inhalt

2.2.4.1.1 Konzeptionelle Fehlerhaftigkeit der Bestimmung so genannter Tabuzonen und Ausschlussbelange

Die Bestimmung der Tabuzonen und Ausschlussbelange ist fehlerhaft. Das Ausschlusskonzept hat grob prohibitiven Charakter, weil es nicht aus planerischen Gründen Vorhaben der Rohstoffgewinnung von möglichst weiten Teilen des Plangebiets fernzuhalten sucht. Die Grenze zum Verbot des planerischen "Etikettenschwindels",

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [802],

ist weit überschritten. Unter einem Etikettenschwindel versteht das Bundesverwaltungsgericht eine Situation, in der der Plangeber nicht ernsthaft verfolgte Interessen nur vorschiebt, nicht ermittelt oder ergebnisorientiert überbewertet. Solche Interessen dürfen nicht im Gewand entgegenstehender Belange dafür herhalten, die Abwägungsmaßstäbe zu verschieben. Dasselbe gilt für Veränderungen der Strukturen im Planungsraum, die der Plangeber nicht ernsthaft beabsichtigt oder berechtigterweise nicht beabsichtigen kann. Die planerischen Belange dürfen nicht pauschal genutzt werden, unter dem Deckmantel der Steuerung Vorhaben der Rohstoffgewinnung in Wahrheit zu verhindern.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG,
hier zit. Nach Juris, Textabsatz 49 ff.

Für einige der im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs herangezogenen Tabuzonen und Ausschlussbelange wird lediglich vorgeschoben, den Planungsraum vor Beeinträchtigungen durch Vorhaben der Rohstoffgewinnung bewahren zu wollen. Einzelaspekte werden sachwidrig zum Ausschlussgrund aufgewertet, um sie als entgegenstehende Belange gegen Vorhaben der Rohstoffgewinnung anzuführen und die Abwägungsmaßstäbe so ergebnisorientiert verschieben zu können.

Im Einzelnen:

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Tabu- und sonstigen Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind in der Begründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) umfassend begründet und aus dem Leitbild bzw. aus den regionalplanerischen Leitlinien abgeleitet (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5 sowie Kapitel 7 und 8).

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) zwar bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR ist insgesamt unter Betrachtung aller entscheidungserheblichen Belange jedoch angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen. Zusammenfassend betrachtet sind durch die Festlegungen des Teilplans NR keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu befürchten.

Ein Etikettenschwindel ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

1028458_023	
Inhalt 2.2.4.1.1.1 Anforderungen an ein abstraktes Ausschlusskonzept Im Rahmen des zur Festlegung von Konzentrationszonen erforderlichen schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts darf der Plangeber Flächen, die für die auszuschließende Nutzung an sich geeignet sind, aus der Betrachtung ausblenden, sofern hierfür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Das Planungskonzept muss neben den zentralen Erwägungen zur **Ermittlung** von Potenzialflächen und zur Festlegung der Konzentrationszonen auch die zentralen Erwägungen zur Ermittlung der für die konzentrierte Nutzung ausgeschlossenen Gebiete im **Einzelnen** enthalten. Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., unter Ziffer II. 3. A) aa).; OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04, ZNER 2007, 234, hier zit. Nach Juris, TA 36. Eine Ausschlusskonzeption bedarf einer an den Gegebenheiten im Planungsraum ausgerichteten Rechtfertigung. Dabei dürfen auch Erwägungen **vorsorgender Konfliktvermeidung** einfließen. Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG, n. v. unter Ziffer II. 3. A) aa) (1).	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die in Rede stehenden Anfordernungen werden vom gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erfüllt (s. Stellungnahme ID 1028458_022).

1028458_024

Inhalt

2.2.4.1.1.2 Ausschlusskonzept beruht auf der fehlerhaften Annahme hinreichender Alternativstandorte

In Bezug auf BSAB führt de facto eine Vielzahl von Interessen, die mit dem Interesse an der Nutzung eines Grundstücks für Zwecke der Rohstoffgewinnung konfligieren könnten, grundsätzlich zum Ausschluss der Darstellung als BSAB.

Zur Rechtfertigung dieser auf **Ausschlussgründen** beruhenden Vorgehensweise stellt die Regionalplanungsbehörde auf eine **gute Alternativensituation** im Regierungsbezirk Köln ab (z. B. Planbegründung, Seite 134).

Eine gute Alternativensituation könnte eine restriktive Ausschlusskonzeption - wenn überhaupt - nur rechtfertigen, wenn tatsächlich eine gute Alternativensituation bestünde. Denn nur wenn dem Plangeber tatsächlich Alternativen in substanziellem Umfang zur Verfügung stehen, wäre theoretisch denkbar, von vornherein auf konfliktfreie Bereiche auszuweichen und jeden Konflikt mit anderen Nutzungsinteressen einer abwägenden Entscheidung zu entziehen.

Ein solches Vorgehen ist jedoch in hohem Maße fehleranfällig. Denn die Ausrichtung der Festlegung von Konzentrationszonen (BSAB) und Reservegebieten an Ausschlussbelangen würde die im LEP NRW vorgesehene planerisch abwägende Auswahl unangemessen verkürzen. Da keine Differenzierung innerhalb der Ausschlussgründe stattfindet und deswegen schon jede noch so geringfügige Berührung eines Ausschlussbelanges zum Ausschluss einer abwägenden planerischen Befassung mit der Fläche führt, würden konfligierende Interessen nicht standortbezogen in Ausgleich gebracht, auch wenn die Prüfung der Betroffenheit von Ausschlussbelangen - anders als die harten und weichen Tabuzonen - im Bereich der Detailanalyse angesiedelt ist. Denn das vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die sonstigen Ausschlussbelange - ebenso wie die harten und weichen Tabuzonen - schematisch angewandt wurden und de facto wie Tabuzonen wirken. Hierauf wird in der Planbegründung auf Seite 135 auch ausdrücklich hingewiesen:

Wird ein sonstiger Ausschlussbelang berührt, steht dieser Belang einer Abgrabungsnutzung entgegen. Sonstige Ausschlussbelange wirken damit faktisch wie Tabuzonen.

Ohne eine Abwägung bestünde so aber auch nicht die Chance, die mit der Überwindung möglicherweise nur geringfügig berührter Interessen möglicherweise verbundenen Vorteile für andere oder gewichtigere Interessen zu realisieren.

Dem braucht vorliegend nicht nachgegangen zu werden, weil die angeblich gute Alternativensituation zum einen nicht hinreichend ermittelt wurde und zum anderen aber die nach den Angaben der Regionalplanungsbehörde nach Abzug der harten und

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Bezüglich der Formulierung "Alternativstandorte" liegt offenbar ein Missverständnis vor: Die große Auswahl an Alternativstandorten bezieht sich auf die Größe der Potentialfläche, also der grundsätzlich abbauwürdigen Lagerstätten in Form von Bereichen, in denen gem. Landesrohstoffkarte Rohstoffvorkommen außerhalb der Tabubelange dokumentiert sind. Gerade weil diese im Regierungsbezirk Köln so großflächig verteilt sind, ist es erforderlich und zweckmäßig, diese grundsätzlich abbauwürdigen Teilflächen weiter räumlich zu fokussieren. Bei einer moderaten Erhöhung der Schutzabstände verblieben im Regierungsbezirk Köln weiterhin sehr große Spielräume. Deshalb müssten entweder die Schutzabstände signifikant erhöht werden, was jedoch für Abgrabungsvorhaben schwerlich zu begründen ist und unverhältnismäßig erscheint. Oder es müssten mehrere Tabuzonen/ Ausschlussbelange definiert werden, die weder in der Zulassungspraxis noch in früheren Regionalplanverfahren des Regierungsbezirk Köln entscheidungserheblich waren und auch nach Auffassung des Plangebers unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit nicht als Tabuzonen/Ausschlussbelange definiert werden sollten.

Das besondere Vorgehen besteht im gesamträumlichenPlanungskonzept also darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Daher erfolgt ein maßgeblicher Schritt in Form zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und/oder öffentlicher Akteure. Neben Abgrabungsunternehmen und Kommune stand diese Option auch sonstigen Privatpersonen offen (vgl. Begründung Kapitel 3.5.2). Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Dezember 2009 - 20 A 628/05). Dieser Belang ist Ausdruck der diesem gesamträumlichen Planungskonzept zu Grunde liegenden regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Seit Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung können keine Abgrabungsinteressen mehr in das Regionalpanverfahren gespeist werden bzw. neue oder geänderte Abgrabungsinteressen finden zwar Eingang in den Abwägungsvorgang, werden aber aufgrund des vorgenannten Anmeldeverfahrens im Vergleich mit frist- und

weichen Tabuzonen verbleibenden Bereiche, soweit sie nicht bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune als Abgrabungsinteressensbereich angemeldet wurden, allesamt **Ausschlussbereiche** darstellen. Im Einzelnen:

Dass der Behauptung von der angeblich guten Alternativensituation keine hinreichenden Ermittlungen zugrunde liegen, dokumentieren die Planunterlagen. So heißt es etwa, dass im Regierungsbezirk Köln "**eine Vielzahl von Alternativstandorten**" existierten (Planbegründung, Seite 134, Hervorhebung nicht im Original). In den Planunterlagen werden die zahlreich vorhandenen Alternativstandorte aber weder benannt, noch sind darin - bis auf die rudimentären Ausführungen auf Seite 134 - insoweit Angaben enthalten.

Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde ist es erklärtermaßen nicht ihre Aufgabe, die vermeintlich vorhandenen Alternativstandorte zu ermitteln und darzustellen. Denn in Anbetracht der bisherigen Planungsprozesses hätten sich die Unternehmen frühzeitig auf das auf Ausschlussgründen beruhende Konzept einstellen und selbst Alternativstandorte suchen können.

Nach alledem beruht die Rechtfertigung der **Ausschlusskonzeption** im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs auf einer vermeintlich guten Alternativensituation, die weder nachvollziehbar aus den Planunterlagen hervorgeht, noch sonst ersichtlich ist.

Die Ursache für das **globale Ermittlungsdefizit** besteht wiederum im eigenmächtigen Verzicht auf eine landesplanerisch erforderliche hinreichende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten. Weil nur die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Branchenunternehmen und/oder Kommunen angemeldeten Abgrabungssinteressensbereiche einer näheren Betrachtung unterzogen wurden, liegen keine Erkenntnisse zu allen abbauwürdigen Lagerstätten und deswegen auch nicht zu konfliktfreien Alternativstandorten vor.

Entscheidend ist jedoch, dass die nach Angaben der Regionalplanungsbehörde angeblich verbleibenden Flächen zwar nicht die benannten und unbenannten Ausschlusskriterien erfüllen, aber doch wie Ausschlussbereiche behandelt werden. Denn indem die Regionalplanungsbehörde typisierend unterstellt, dass "Personen bzw. Akteure" im Einzelfall kein Interesse an einer BSAB-Darstellung "haben können", weil sie ein Rohstoffgewinnungsverbot hinzunehmen hätten, werden die nicht angemeldeten Flächen zu Ausschlussbereichen.

Ausweislich der Planbegründung (Seite 134) hat die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche eine Größe von 91.701 ha. Dem stehen ausweislich der Prüfbögen der Abgrabungsinteressen bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs angemeldete Abgrabungsinteressensbereiche im Umfang von rund 5.931 ha gegenüber, von denen aufgrund der Lage in einer Tabuzone rund 703 ha von vornherein ausgeschlossen wurden. Die verbleibende, von der Regionalplanungsbehörde
der "Detailanalyse" unterzogene Fläche hat eine Größe von rund 5.228 ha. **Das sind** formgerechten Meldungen mit geringerem Gewicht berücksichtigt. Die Gründe hierfür sind dem Kapitel 8.2.4 der Begründung zu entnehmen. Die betroffenen Abgrabungsinteressen werden im überarbeiteten Anhang M gesondert gelistet.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zur räumlichen Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche und der Begrenzung der Meldemöglichkeiten wird auf die Stellungnahme ID 1028458_018 verwiesen.

Die erwähnten Zahlen zur Gesamtpotentialfläche sind im vorliegenden Regionalplanverfahren nach Auffassung des Regionalplangebers nicht entscheidungserheblich. Daher wurden diese Zahlen nicht angegeben. Für die Frage der Einhaltung des Substanzgebotes sind bei Abgrabunsvorhaben andere Indikatoren entscheidend (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Soweit die Rechtsprechung das Flächenverhältnis in der Regel zur Beurteilung heranzieht, ob im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen für Windenergie dieser hinreichend substantiell Raum eingeräumt wird, ist dies auf die Planung von Konzentrationszonen für Abgrabungen nicht übertragbar. Die Schaffung substantiellen Raumes ist bei Abgrabungen grundsätzlich anders zu bewerten als bei Windenergienutzungen. Während sich die tatsächliche Flächeninanspruchnahme bei Windenergieanlagen auf die Maststandorte inkl. Fundament sowie etwaige Transformatoren, Zufahrtswege und Stellflächen beschränkt, liegt der reelle Flächenverbrauch bei Abgrabungen prozentual gesehen deutlich höher. Durch Abgrabungen erfolgt ein kontinuierlicher, mitunter unstetiger Flächenverbrauch (je nach Bedarfslage) und es handelt sich um eine einmalige Raumnutzung auf Zeit mit dauerhaften Einflüssen auf den Planungsraum (vgl. Kapitel 3.3.2). Im Regierungsbezirk Köln wird der Abgrabungsnutzung insbesondere aus nachfolgenden Gründen in substantieller Weise Raum verschafft:

- Bedarfsgerechte Ausweisung durch Erfüllung des Mindestversorgungszeitraumes des LEP NRW für sämtliche Rohstoffgruppen sowie (ergänzend) durch Erfüllung eines realistischen jährlichen Bedarfes an Kies/Kiessand pro Kopf (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5).
- Zusätzliche Sicherheit der Erreichung einer bedarfsgerechten Ausweisung durch Erweiterungsklauseln (Z6), Reservegebiet, Flächentauschregelung und regelmäßiges Rohstoff-Monitoring (G1) sowie der Möglichkeit, weitere BSAB bei Bedarf nachzulegen (Z10)
- Die oberflächennahe Bodenschatzgewinnung nichtenergetischer und energetischer Rohstoffe hat zu einer erheblichen Vorprägung weiter Teile des Regierungsbezirks geführt und erfolgt bis heute. Der Planungsraum hat bereits in der Vergangenheit der Abgrabungsnutzung in substantieller Weise Raum verschafft. Dies wird auch anhand von Flächenverhältnissen ergänzend qualitativ belegt (vgl. Kapitel 15.5.1).

Aufgrund der Größe des Regierungsbezirks Köln, der flächenmäßigen Ausdehnung vorhandener abbauwürdiger Bodenschätze, der großen Bevölkerungszahl- und dichte, aber auch aufgrund des anhaltenden Nutzungsdrucks auf den Freiraum durch Siedlungsentwicklungen und andere, mit der Rohstoffgewinnung um die Fläche konkurrierender Nutzungen, sowie im Lichte des gesamträumlichen Planungskonzepts

lediglich 5,7 % der Potenzialfläche. Die restlichen 94,3 % der Potenzialfläche (= 86.472 ha) wurden dagegen keiner weiteren Betrachtung unterzogen, sondern in Anwendung des sonstigen Ausschlussbelangs "Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs" wie eine Tabuzone behandelt.

Wenn aber im Wege der typisierenden Unterstellung auf die circa 86.472 ha verbleibenden Flächen, die nicht Gegenstand von "fristgerechten" Anmeldungen waren, der Ausschlussgrund des fehlenden Abgrabungsinteresses angewendet wird, dann stehen diese Flächen logischerweise nicht der Rohstoffgewinnung und damit auch nicht als Alternativstandorte im Rahmen einer abwägenden Auswahl zur Verfügung.

Damit bricht die Behauptung von den angeblich umfangreich zur Verfügung stehenden Alternativstandorten für die Rohstoffgewinnung vollends in sich zusammen.

Es kommt hinzu, dass der Plangeber gerade dann, wenn er der konzentrierten Nutzung besonders wenig Flächen zur Verfügung stellt, hinsichtlich des Ausschlusskonzepts einem zusätzlich gesteigerten Rechtfertigungsdruck unterliegt. Zwar liefern
Größenangaben - isoliert betrachtet - grundsätzlich keine Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Gebrauch der Planungsermächtigung im Sinne einer Verhinderungsplanung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [799 f.].

Bezieht sich die Planung jedoch auf beispielsweise lediglich 2,2 % der für die konzentrierte Nutzung geeigneten Potenzialflächen, besteht Veranlassung, die Rechtfertigung des "Wegwägens" der Belange der jeweiligen Nutzung für die übrigen möglichen Standorte, die vom Plangeber ausgeschieden worden sind, genauer in den Blick zu nehmen.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG, hier zit. Nach Juris, TA 52.

Denn führt das Ausschlusskonzept zu derart kleinen Konzentrationszonen, ist dies Anlass, bei der Abwägung auch weitere Umstände zu berücksichtigen und zu gewichten, um der konzentrierten Nutzung eine substanzielle Chance einzuräumen. Nur so kann der Plangeber dem Risiko entgehen, dass die Rechtsprechung sich veranlasst sieht, die herangezogenen Ausschlussgründe - wenn nicht jeden für sich, so doch in ihrer Gesamtheit - **als Indikator für eine verschleierte Verhinderungstendenz bewerten zu müssen**.

Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., TA 55.

Diesen Rechtfertigungsanforderungen genügt die auf Ausschlussgründe fixierte Betrachtungsweise des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht. Denn die in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit einer Verhinderungsplanung (welches sehr viele Interessen und Belange berücksichtigt), kann im Ergebnis von einer Verhinderungsplanung keine Rede sein.

erwähnte Größenordnung von **2,2 %** der geeigneten Potenzialflächen wird im Falle des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nur um 0,8 % überschritten. Den vorstehend angestellten Überlegungen zufolge sind in Bezug auf Kies/Kiessand lediglich **3 %** (= 2.754 ha) der für die Rohstoffgewinnung in Bezug auf die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand geeigneten Flächen als BSAB vorgesehen. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche des Regierungsbezirks Köln von knapp unter 1 %. Gleichwohl werden die global und pauschal ausgeschiedenen Flächen in einer Größenordnung von **94,3 %** nicht im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz genauer in den Blick genommen. Das gilt selbst für die wenigen Flächen, mit denen sich die Regionalplanungsbehörde infolge von "fristgerechten" Anmeldungen befasst hat (5,7 %). Denn auch sie sind keiner genaueren Betrachtung unterzogen worden. Es kam lediglich zu einer Subsumtion anhand der herangezogenen Ausschluss- und Eignungskriterien. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die behelfsmäßig anhand der Prüfbögen der Abgrabungsinteressen ermittelten Werte auf optimistischen Annahmen beruhen, weil die dem Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs zugrunde gelegten Daten in den Planunterlagen nicht in der gebotenen Weise transparent gemacht wurden. Viel spricht dafür, dass sich auf der Basis verlässlicherer Daten weitaus geringere Werte ergeben würden, und dies den Planbetroffenen im Rahmen der Planunterlagen gegenüber verdeckt werden sollte. Jedenfalls ist nicht erklärlich und auch nicht zu rechtfertigen, dass die Gesamtpotenzialfläche, deren Größe anhand der Planunterlagen in keiner Weise nachvollzogen werden kann, in der Planbegründung zwar angegeben wird, nicht aber die Größe der insgesamt angemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche und der in Anwendung der Tabuzonen als Potenzialfläche von vornherein ausgeschlossenen Flächen.	

1028458_025	
Inhalt 2.2.4.1.2 Fehlerhaftigkeit der Tabuzonen und Ausschlussgründe im Einzelnen Die herangezogenen Tabuzonen und Ausschlussgründe für BSAB sind auch im Einzelnen fehlerhaft.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1028458_026 bis 1028458_028 verwiesen.

1028458_026

Inhalt

2.2.4.1.2.1 Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden

Das Plankonzept ist fehlerhaft, weil die Lage innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden als Tabuzone behandelt wird. Die hierfür gegebene Begründung, die Sand- und Kieslagerstätten im bisherigen Tagebauvorfeld sollten dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien (Planbegründung, Seite 133), rechtfertigt den generellen Ausschluss von BSAB-Darstellungen im bisherigen Tagebauvorfeld nicht.

Denn die im Rahmen des Strukturwandels geplanten Maßnahmen erstrecken sich ausweislich der vorliegenden Informationen der Zukunftsagentur Rheinisches Revier im Wesentlichen auf die Ortslagen der Kommunen im Rheinischen Revier und deren unmittelbares Umfeld, während sich das bisherige Abgrabungsgeschehen im Tagebauvorfeld weit außerhalb der betreffenden Ortslagen vollzog, sodass die Fortführung der Abgrabungen über die bislang genehmigten Flächen hinaus den Strukturwandel in den jeweiligen Kommunen nicht behindern. Sie schließen zudem die Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, eine Nutzung als Erholungsraum sowie für erneuerbare Energien nicht aus.

Im Bereich der im bisherigen Tagebauvorfeld in der Vergangenheit abgegrabenen Flächen haben sich durch natürliche Sukzession wertvolle Biotopstrukturen ausgebildet, die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum bieten und sich - soweit sie nicht mehr durch den Braunkohlentagebau in Anspruch genommen werden - hervorragend als Biotopverbundflächen eignen. Rekultivierungen von Abgrabungserweiterungen, die eine Erholungsnutzung ermöglichen, sind auf den als Abgrabungsinteressen angemeldeten Flächen im Tagebauvorfeld ebenso wenig ausgeschlossen wie eine spätere Nutzung der abgegrabenen Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien. Im Gegenteil sollen ehemaligen Abgrabungsflächen nach der Erlasslage in NRW bevorzugt für die Nutzung erneuerbarer Energien herangezogen werden. Deshalb ist es nicht sachgerecht, die Lage im bisherigen Tagebauvorfeld als Tabukriterium zu behandeln.

Zudem ist die Erklärung der im Tagebauvorfeld gelegenen Flächen zur Tabuzone nicht mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in Einklang zu bringen. In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist insoweit geklärt, dass das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes nicht nur dann abwägungserheblich ist, wenn durch die Planänderung ein subjektives öffentliches Recht berührt oder beseitigt wird. Abwägungsrelevant ist vielmehr insoweit jedes mehr als geringfügige private Interesse am Fortbestehen der Planung in ihrer früheren Fassung. Denn Planunterworfene dürfen darauf vertrauen, dass der Plan

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* (vgl. Begründung Kapitel 7.8) wird insgesamt als angemessen eingestuft. Der Regionalplangeber möchte den Prozess des beginnenden Strukturwandels im Rheinischen Revier auch dadurch planerisch unterstützen, dass der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in den Bereichen der o.g. Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausweisen wird.

Am 14.06.2024 hat der Braunkohlenausschuss in der 172. Sitzung die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes" beschlossen. Aufgabe des Braunkohlenplanänderungsverfahrens Hambach ist es, die frühzeitige Beendigung des Tagebaus unter den Voraussetzungen der Leitentscheidung 2021 planerisch umzusetzen und realistisch vorzubereiten. Im Ergebnis werden u.a. Entwicklungsperspektiven für die durch den Tagebau betroffenen Gemeinden zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier eröffnet. Für die Bereiche des ehemaligen Vorfeldes, die nun außerhalb des neu abgegrenzten Braunkohlenplangebietes liegen, trifft der geänderte Braunkohlenplan zur Umsetzung der Leitentscheidung folgende textliche Regelung: „Der ökologische Wert und die Leistungsfähigkeit des Raumes zwischen dem Waldgebiet Steinheide, dem Hambacher Forst, dem Merzenicher Erbwald und der Sophienhöhe sind durch einen zusammenhängenden, landschaftsgliedernden, regionalen Biotopverbund zu erhöhen“. Die weitere Ausgestaltung dieses Ziels auf unverrittztem Gelände wird der Regionalplanung überlassen, der Braunkohlenplan selbst bezieht sich lediglich auf die Bereiche innerhalb des Braunkohlenplangebiet.

Der Regionalplanung kommt damit als fachlich übergreifender räumlicher Gesamtplanung eine entscheidende Rolle für die Erreichung dieses Ziels zu. Der Regionalrat Köln macht daher im Kontext der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln von seinem Planungsermessen Gebrauch und schafft die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Leitentscheidung. So enthält der überarbeitete Planentwurf (Stand September 2024) z.B. neue Freiraumfestlegungen zur Erreichung der angestrebten Biotop- und Waldvernetzung im ehemaligen Vorfeld des Tagebaus Hambach.

Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel und die damit einhergehenden

nicht ohne Berücksichtigung ihrer Interessen geändert wird.

Vgl. beispielsweise OVG Münster, Urteil vom 25.09.2017,
Az.: 2 D 18/16.NE, Juris, TA 36 ff. m. w. N.

Davon, dass die Interessen der bislang im Tagebauvorfeld tätigen Unternehmen im 2. Planentwurf berücksichtigt worden seien, kann indes keine Rede sein. Im Gegenteil wurden deren Interessen vollständig ausgeblendet. Ihre Abgrabungsinteressensbereiche wurden im 2. Planentwurf unter dem Deckmantel der Ermöglichung des Strukturwandels im Rheinischen Revier zur Tabuzone erklärt, ohne dass ihnen die Möglichkeit eigeräumt wird, auf Alternativstandorte auszuweichen, da die Benennung entsprechender Alternativstandorte im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs ausgeschlossen werden soll und sie auch nicht von den Erweiterungsklausen 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen des 2. Planentwurfs profitieren können sollen mit der Folge, dass sie binnen kürzester Frist ihre Existenzgrundlage verlieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die betroffenen Unternehmen an anderer Stelle im Planungsraum in "Abgrabungen" einkaufen können, tendiert ebenfalls gegen Null, da die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen bei weitem nicht ausreichen, um die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln in den nächsten 20 Jahren sicherzustellen und diejenigen Unternehmen, die im Rahmen der Gebietsauswahlentscheidung zum Zuge gekommen sind, keinerlei Bereitschaft aufweisen dürften, die Existenz- und Standortsicherung ihrer eigenen Unternehmen weiter zu gefährden, indem sie die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen mit anderen Unternehmen teilen.

Die Konsequenzen der binnen weniger Monate bis Jahre zu erwartenden Schließung sämtlicher im Tagebauvorfeld arbeitenden Kieswerke für den Markt sind bei der nachträglichen Kreierung der Tabuzone "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" offenkundig ebenfalls nicht bedacht worden, obwohl die BGR bereits im Dezember 2022 prognostiziert hat, dass mit dem absehbaren Wegfall der Kiessandproduktionsmenge aus dem Deckgebirge der Braunkohlentagebaue Garzweiler und Hambach in wenigen Jahren mit einem Zusammenbruch des Regionalmarktes zu rechnen ist.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, [2022], Seite 115.

Zu glauben, hierauf mit dem völlig untauglichen, weil keinerlei Aussagen zur Nachfrage nach Sand- und Kiesprodukten im Regierungsbezirk Köln zulassenden Abgrabungsmonitoring angemessen reagieren zu können, ist jedenfalls völlig illusorisch. **Zu erwarten ist vielmehr, dass die betroffenen Unternehmen hierauf mit einer weiteren Drosselung der Produktion reagieren werden, was methodenbedingt aufgrund des Absinkens der Jahresförderrate einen immer höheren Versorgungszeitraum suggeriert, obwohl die Versorgungslage in Wirklichkeit immer prekärer wird.**

regionalplanerischen Zielsetzungen der Biotop-, Freiraum- und Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Die bereits rekultivierten Flächen verfügen über keine gewinnbaren Rohstoffreserven, der aktive Tagebau steht aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht für einen Rohstoffabbau zur Verfügung und das (ehemalige) Vorfeld der Braunkohlentagebaue soll aus Vorsorgegründen nicht für die oberflächennahe Gewinnung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen. Letztere Flächen sollen dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Aufnahme dieses Belangs als Tabuzone entspricht dem Leitbild. Das Abgrabungsgeschehen soll schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden. Konfliktarmut bedeutet in diesem Kontext grundsätzlich ein Minimum an Wechselwirkungen mit konkurrierenden Nutzungen. Konkurrierende Nutzungen oder Nutzungsansprüche (z.B. Siedlungs- oder Freiraumentwicklung, Naturschutz und Abgrabung) können räumliche Konflikte verschärfen. Ein solche Konfliktlage ist im (ehemaligen) Vorfeld der Braunkohlentagebaue angesichts der beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. Planungsziele (Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier) offensichtlich.

Zwar werden hierdurch mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem

	landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028458_027

Inhalt

2.2.4.1.2.2 Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil die Lage außerhalb eines bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune gemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs als Ausschlussgrund behandelt wird. Die dieser Behandlung zugrunde liegende Annahme, für die außerhalb der bis zum Stichtag angemeldeten Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, trifft ersichtlich nicht zu. Im Gegenteil haben - wie oben bereits dargelegt - insbesondere die von dem erstmalig im 2. Planentwurf vorgesehenen Tabukriterium "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" betroffenen Unternehmen ein berechtigtes Interesse daran, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, zur Existenzsicherung ihrer Betriebe auf - derzeit nicht vorhandene - Alternativstandorte auszuweichen. Das wiederum ist nur möglich, wenn die Alternativstandorte - anders als im 2. Planentwurf vorgesehen - nicht per se als Ausschlusszonen gehandhabt werden, sondern nachgemeldet werden können und einer ordnungsgemäßen standortbezogenen Abwägung unterzogen werden.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit.

Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Dem Regionalrat als Plangeber steht es zu, das gesamträumliche Planungskonzept im Laufe des Planverfahren zu verändern. Die etwaige Annahme, hieraus eine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Abgrabungsinteressen - von privater oder kommunaler Seite - im Lichte des veränderten Plankonzepts stets nachgemeldet werden können, geht fehlt. Diese Abwägungsentscheidung obliegt dem Regionalrat. Durch ein geändertes gesamträumliches Planungskonzept verändert sich zwar der Bewertungs*maßstab*. Der Bewertungs*gegenstand* - welcher maßgeblich durch die Abgrabungsinteressen gebildet wird - kann jedoch unverändert bleiben.

Eine Pflicht zur Möglichkeit der Nachmeldung lässt sich auch nicht aus dem Entstehen neuer Ausschlussbelange herleiten, durch die größere Teilräume einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen werden (insb. ehemaliges Braunkohlentagebauvorfeld). Vielmehr müssen Nutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zudem

würde es eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn nur diese Akteure nachmelden dürften, die von diesem Ausschluss betroffen wären (insb. bestimmte Unternehmen), da hierdurch die Schlüssigkeit des Planungskonzepts nicht mehr gewahrt wäre: Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein.

Unbeschadet dessen sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR bereits mit einem überaus hohen Gewicht berücksichtigt: Sie bilden den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Diese große Möglichkeit der Einflussnahme wird von Seiten anderer Privater sowie von behördlichen Seiten regelmäßig als unverhältnismäßige Einflussnahme beanstandet.

Im Ergebnis dürfte also außer Frage stehen, dass private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt wurden - ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-

	System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

1028458_028

Inhalt

2.2.4.1.2.3 Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, sondern nur angemessene Erweiterungen

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil darin die Darstellung von Neuaufschlüssen als BSAB und die Darstellung von Reservegebieten in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen ausgeschlossen und nur noch "angemessene"
Erweiterungen für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden sollen.

Zwar wäre der hinter dem Ausschlussbelang stehende Gedanke, die von der bisherigen Braunkohlengewinnung besonders betroffenen Kommunen entlasten zu wollen, als ein einzelner Belang eines gesamträumlichen Planungskonzepts nachvollziehbar. Als weiterer Belang ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine dieser besonders erheblich vorgeprägten Kommunen die Stadt Kerpen ist, im Bereich derer sich allerdings auch - neben Teilen des Stadtgebiets Erftstadt - die ergiebigsten Sand- und Kieslagerstätten befinden. Die mit dem Ausschlussbelang intendierte Einschränkung des weiteren Rohstoffabbaus mag deshalb zwar dazu führen, dass die künftige Rohstoffgewinnung in weniger konfliktträchtige Bereiche gelenkt wird. Das mit der Konzentrationszonenplanung verfolgte Ziel, den Rohstoffabbau in Richtung der ergiebigsten Lagerstätten zu lenken, wird indes verfehlt, weil bei Anwendung des Ausschlussbelangs die ergiebigsten Lagerstätten nur noch zu einem Bruchteil für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen werden. Damit ist letzterer Belang allein tragend für das gesamträumliche Planungskonzept.

Dadurch, dass letzterer Belang durch die Regionalplanungsbehörde keine Berücksichtigung findet, werden die dort ansässigen Branchenunternehmen besonders hart betroffen, insbesondere dann, wenn sich ihre Kieswerke ausschließlich oder weit überwiegend in den besonders erheblich vorgeprägten Kommunen und teilweise auch noch im Vorfeld der Braunkohlentagebaue befinden.

Dies betrifft ausweislich der oben bereits erwähnten Studie der BGR nicht nur kleinere Familienbetriebe, sondern auch eine der größten Sand- und Kiesproduzentinnen im Rheinland. Sollte diesem Unternehmen infolge der zusätzlich in das Plankonzept aufgenommenen Tabukriterien und Ausschlussbelange in wenigen Jahren das "Aus" drohen, würde der Regionalmarkt vollends zusammenbrechen, weil dessen Ausfall von den übrigen Marktteilnehmern nicht aufgefangen werden könnte.

Es liegt auf der Hand, dass die Hinnahme derart gravierender Folgen sowohl für die Existenz der betroffenen Branchenunternehmen als auch für den

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantitativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber als angemessen, in jenen Teilräumen BSAB als Neuaufschlüsse an zukünftig auszuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungsstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim, Elsdorf und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind. Diese zeichnerisch festgelegten BSAB sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes ergiebig und konfliktarm.

Eine Analogie zu § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB wird ausdrücklich nicht gezogen, vielmehr wird diese Norm als Anknüpfungspunkt für eigene Überlegungen und eine Übertragung der Frage der Angemessenheit auf die regionalplanerische Ebene und das Thema „Abgrabung“ verstanden. Ein ähnlich geeigneter Anknüpfungspunkt drängt sich nicht auf. Bestehenden Abgrabungen soll weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Zwar gehen auch von jeder Erweiterung räumliche Wirkungen aus, jedoch verfügen Erweiterungen grundsätzlich über ein deutlich geringeres räumliches Konfliktpotential. Die räumlichen Wirkungen sind nach Auffassung des Plangebers grundsätzlich umso intensiver bzw. konfliktsteigernder zu bewerten, je unausgewogener das Verhältnis zwischen bestehender Abgrabungsfläche und Erweiterungsfläche ist: Je größer die zu erweiternde Fläche im Vergleich zur ursprünglichen, zu erweiternden Fläche, desto unverhältnismäßiger bzw. unangemessener erscheint eine solche Erweiterung. Bei Erweiterungen ist der Eingriff in Natur und Landschaft bereits erfolgt; von der bestehenden Abgrabung geht bereits eine Raumwirkung aus (insb. Zerschneidung des Raumes); von einer wesentlichen Intensivierung der Emissionen (Verkehr, Betriebsgeräusche, Staub) ist durch eine

Regionalmarkt niemals Bestandteil eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts sein kann.

Es kann deshalb dahinstehen, dass die Regelung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur auf - wie hier - nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte Vorhaben keine - auch keine analoge - Anwendung findet,

vgl. statt vieler VGH Kassel, Beschluss vom 10.07.1987,
Az.: 3 UW 3356.86, ESVGH 38, 158; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, BauGB, [152. EL, X/2023], § 35 Rdn. 161 m. w. N.,

und sich deshalb die Definition eines Schwellenwerts für eine "angemessene" Erweiterung in Anlehnung an diese Vorschrift verbietet.

Erweiterung grundsätzlich nicht auszugehen. Eine Erweiterung ist nach Auffassung des Plangebers dann angemessen, wenn sie eine Flächengröße von max. 50 % der zu erweiternden genehmigten Abgrabung umfasst.

Neuaufschlüsse hingegen stellen regelmäßig eine grundlegende Veränderung der Raumnutzung dar und führen potentiell zu einer Initiierung bzw. Intensivierung räumlicher Nutzungskonflikte. Durch Neuaufschlüsse entstehen gänzlich neue Abgrabungsstandorte, wohingegen Erweiterungen Verlängerungen bestehender (etablierter und oftmals akzeptierter) Standorte darstellen. Diese Regelungen erscheinen dem Plangeber stringent und verhältnismäßig. Sie entsprechen im Übrigen auch der formulierten planerischen Leitlinie einer angemessenen Planung.

Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie

	der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit. Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. Stellungnahme ID 1028458_010). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die genannten textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen. Für den Plangeber sind vor diesen Hintergründen weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar. Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

1028458_029

Inhalt

2.2.5 Fehlerhaftes Ausnahmekonzept

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil ihm in Bezug auf die Belange der Betreiber außerhalb der bisher dargestellten BSAB gelegener Vorhaben der Rohstoffgewinnung eine verfehlte Ausnahmekonzeption zugrunde liegt (Plansatz 2.3. "Ziel" 6 der textlichen Festsetzungen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs). Im Einzelnen:

Plansatz 2.3. "Ziel" 6 der textlichen Festsetzungen enthält für die Erweiterung von innerhalb der bereits dargestellten BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 10 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot. Darüber hinaus enthält die geplante Regelung für die Erweiterung von außerhalb der BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 5 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot. Die Ausnahmemöglichkeiten sollen die Entstehung von Härtefällen, die durch die Konzentrationsplanung entstehen, abfedern (Planbegründung, Seite 65 ff.).

Hierzu sind die Ausnahmeregelungen allerdings nur bedingt geeignet, da die am stärksten von der Planung betroffenen Unternehmen, nämlich diejenigen, deren Vorhaben innerhalb einer Tabuzone liegen oder von einem sonstigen Ausschlussbelang im Sinne des dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden Planungskonzepts tangiert werden, von den Ausnahmeregelungen gerade nicht profitieren können sollen. Das ist umso problematischer, als sich die Unternehmen, die durch die erst in den 2. Planentwurf aufgenommenen zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange (Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden; nur noch angemessene Erweiterungen in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen) betroffen sind, hierauf entgegen dem in der Planbegründung suggerierten Eindruck gerade nicht einstellen konnten und sie auch keine Möglichkeit erhalten sollen, Alternativstandorte zur Sicherung ihrer Existenz nachzumelden. Im Gegenteil soll die Lage außerhalb eines bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune angemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs zu einem - wie eine Tabuzone wirkenden - Ausschlussbelang stilisiert werden.

Die Bestandssicherungsinteressen der Betreiber von Vorhaben der Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen werden damit in unzulässiger Weise negiert.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber als angemessen, in jenen Teilräumen BSAB als Neuaufschlüsse an zukünftig auzuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim, Elsdorf und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind. Diese zeichnerisch festgelegten BSAB sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes ergiebig und konfliktarm.
Der in Rede stehende sonstige Ausschlussbelang emöglicht auf regionalplanerischer Ebene angemessene Erweiterungen. Insofern sind innerhalb der betroffenen Kommunen im Rahmen der Tatbestandvoraussetzungen des Ziels 6 *Erweiterungsklau seln* angemessene Erweiterungen in Betrieb befindlicher Abgrabungen möglich.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels

	und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

1028458_030	
Inhalt 2.2.6 Zwischenergebnis Nach alledem bilden die vorstehend aufgezeigten Mängel des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs, die bereits jeder für sich zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots führen würden, jedenfalls in ihrer Gesamtheit genügend Indikatoren, die nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (siehe oben unter Ziffer 2.2.4.1.1.2) dazu zwingen, die Konzentrationsplanung des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs als verschleierte Verhinderungsplanung zu bewerten.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Auffassung des Einwenders wird nicht gefolgt (s. Stellungnahmen ID 1028458_017 bis 1028458_029). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Letztere werden durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festle gung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* konzeptionell berücksichtigt.

1028458_031

Inhalt

2.3 Zu den textlichen Festlegungen und zur Erläuterungskarte 1

2.3.1 Textliche Festlegungen (Anlage b_2)

Zu den textlichen Festsetzungen haben wir folgende Anmerkungen und unterbreiten folgende Anregungen:

2.3.1.1 Zu Ziffer 1.1. (Ausgangslage)

Unter Ziffer 1.1 wird auf Seite 9 ausgeführt, dass die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer Reihe von Urteilen für unwirksam erklärten Konzentrationsplanungen in den Teilplänen Region Aachen, Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg des Regionalplans Köln dazu geführt hätten, dass das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk Köln intensiviert worden und der Flächenverbrauch durch Abgrabungen gestiegen sei.

Dadurch soll offenbar der Eindruck erzeugt werden, dass eine Ordnung der Rohstoffgewinnung erforderlich sei, um eine übermäßige, den wirtschaftlichen Bedarf übersteigende Rohstoffgewinnung und Flächeninanspruchnahme zu verhindern. Das trifft jedoch ersichtlich nicht zu.

Diesem Eindruck ist deshalb folgerichtig auch die BGR entschieden entgegengetreten und hat im Dezember 2022 festgestellt:

Die Annahme einer möglichen "den wirtschaftlichen Bedarf übersteigenden Rohstoffgewinnung" in der Regionalplanung trifft nicht zu. Kein Quadratmeter Parkplatz und kein Gebäude wird zusätzlich gebaut, weil in einem benachbarten Kieswerk überschüssige Kies- und Sandsorten bereitliegen. Die deutsche Steine- und Erden-Industrie ist in ihrer Gesamtheit ein bedarfsdeckender und kein bedarfsweckender Wirtschaftszweig.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. I – Grundlagen, [2022], Seite 62

Dass die Flächeninanspruchnahme nach den vorgenannten Urteilen angestiegen ist, ist Ausfluss des Umstands, dass nach der Feststellung der Unwirksamkeit der Konzentrationsplanungen der regionalen Teilpläne wieder Genehmigungen für außerhalb der Konzentrationszonen gelegene Projekte erteilt worden sind, die vorher unter Berufung auf das vermeintlich wirksame regionalplanerische Abgrabungsverbot verhindert wurden und die hiervon betroffenen Unternehmen die zuvor wegen zur Neigung gehender Rohstoffvorräte gedrosselte Produktion wieder erhöhen konnten. Der Anstieg des Flächenverbrauchs durch Abgrabungen seit Ergehen der in Rede stehenden Urteile stellt deshalb kein Indiz dafür dar, dass seitens der Branchenunternehmen über den Bedarf hinaus produziert worden sei, sondern diente

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das Planerfordernis des Teilplans NR ergibt sich insbesondere aus der stark eingeschränkten Steuerungswirkung der bestehenden BSAB und dem zunehmenden Entstehen neuer Abgrabungsstandorte an aus regionalplanerischer Sicht wenig geeigneten Standorten, insbesondere bezüglich räumlicher Nutzungskonflikte. Aufgrund der von den Verwaltungsgerichten festgestellten erheblich eingeschränkten räumlichen Steuerungswirkung der BSAB kann nach derzeitiger Rechtslage nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass neue Abgrabungen an aus regionalplanerischer Sicht unverträglichen bzw. konfliktträchtigen und vergleichsweise eher unergiebigen Standorten entstehen bzw. erweitert werden. Im Gegenteil, seit einigen Jahren hat die Anzahl von Anträgen auf Zulassung von Abgrabungsvorhaben im gesamten Regierungsbezirk Köln erheblich zugenommen. Viele dieser Vorhaben befinden sich an Standorten, die dem Teilplan NR eigentlich wiedersprechen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 1.2.2).

Wie in Kapitel 3 der Begründung dargelegt, ist der Regierungsbezirk Köln allgemein durch vielfältige, teils miteinander unvereinbare Raumnutzungsansprüche und speziell im Bereich der Lockergesteinsabgrabungen durch besondere planerische Konfliktlagen charakterisiert. Der Regierungsbezirk Köln verfügt einerseits über großflächige, anderseits über regional-konzentrierte, seltene Lockergesteins-Rohstoffvorkommen und in der Folge über zahlreiche Abgrabungsstandorte (mit hohen Jahresfördermengen), ist zugleich sehr dicht besiedelt und in vielen Teilen von einem Wachstum des Siedlungsraumes (zumeist) zu Lasten des Freiraums geprägt, der seinerseits vielfach über besondere räumliche Qualitäten verfügt, die einer Abgrabungsnutzung entgegenstehen können. Hinzu kommen weitere Faktoren wie zum Beispiel die besondere teilräumliche Konfliktlage durch den Braunkohlentagebau (vgl. Sitzungsvorlage für die 17. Sitzung des Regionalrates Köln am 22. Juni 2018, TOP 9, Drucksache Nr. RR 43/2018).

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahne hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffsbedarfs sowie der damit verbundenen rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028458_008, 1028458_010 und 1028458_012). Im Übrigen werden an die Festlegung von Reservegebieten keine rechtlichen Anforderungen bezüglich der Sicherung eines Mindestversorgungszeitraumes oder des Nachweises

allein dazu, die Versorgungslücke, die durch eine wegen vielfacher rechtswidriger Ablehnungen notwendige Drosselung der Produktion entstanden war, - soweit wie möglich - wieder zu schließen. Soweit auf Seite 9 ausgeführt wird, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erstmalig "Reservegebiete" als Vorranggebiete festgelegt würden, um besonders geeignete (insbesondere besonders ergiebige) Lagerstätten vor entgegenstehen Nutzungen langfristig zu schützen und diese Bereiche für eine Rohstoffgewinnung durch zukünftige Generationen zu sichern, wird verschleiert, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs lediglich ein einziges Reservegebiet mit einer Flächengröße von 37 ha auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt (BSAB-L-34-R) ausgewiesen werden soll, das bei verständiger Würdigung nicht einmal ansatzweise ausreichen kann, um den Rohstoffbedarf künftiger Generationen zu decken. Bei optimistischer Betrachtung (= Abstandsflächen- und Böschungsverluste von rund 20 %) dürften aus dem Reservegebiet bei einer unterstellten Mächtigkeit der Lagerstätte von 40 m maximal rund 12 Mio. m³ Sand und Kies zur Verfügung stehen. Bei einem unter Berücksichtigung des in den nächsten zwei Jahrzehnten zu erwartenden Anstiegs des Sand- und Kiesbedarfs um 30 % bis 35 % (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.1.1.2.5) durchschnittlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf von rund 46,2 mio. m³/a würden die Vorräte aus dem Reservegebiet gerade einmal für rund **0,3 Jahre** reichen. Dass die in Ansehung des tatsächlichen Sand- und Kiesbedarfs demnach vernachlässigbar geringen Sand- und Kiesvorräte aus dem Reservegebiet künftigen Generationen zur Verfügung stehen, kann im Übrigen nicht ernsthaft angenommen werden, weil die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs vorgesehenen BSAB unter Berücksichtigung der genehmigten Reserven gerade einmal eine Versorgungssicherheit von 5 Jahren gewährleisten und deshalb zu erwarten ist, dass das Reservegebiet bereits in wenigen Jahren zur Deckung des Sand- und Kiesbedarfs vollständig in Anspruch genommen werden muss. Der auf Seite 10 getroffenen Aussage, dass die Festlegung der BSAB im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt sei, wird unter Verweis auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2 ausdrücklich widersprochen.	zur Schaffung substantiellen Raumes gestellt. Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR auch unter Betrachtung alternativer Bezugsgrößen insgesamt angemessen und und dient der regionalen Bedarfsdeckung. Planungsimmanente Prognoseunsicherheiten werden insbesondere durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* konzeptionell berücksichtigt.

1028458_032	
Inhalt 2.3.1.2 Zu Ziffer 1.2.1. (Rechtliches Planungserfordernis) Soweit unter Ziffer 1.2.1 auf Seite 15 ausgeführt wird, dass kein Planungserfordernis aufgrund zu geringer Versorgungszeiträume bestehe, ist dem ebenfalls zu widersprechen. Die Aussage stützt sich allein auf die Ergebnisse des vom Geologischen Dienst NRW durchgeführten Abgrabungsmonitorings, welches aus den oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen überhaupt keine tragfähigen Aussagen zur Versorgungssicherheit zulässt, weil es die Nachfrage nach Sand und Kies methodenbedingt völlig unberücksichtigt lässt. Mit dem Abgrabungsmonitoring beschreitet Nordrhein-Westfalen insoweit einen Sonderweg, der sich vom Vorgehen in allen anderen Bundesländern unterscheidet. Denn in allen anderen Bundesländern werden die Grunddaten zum Bedarf an Rohstoffsicherungsflächen durch Erhebung von Daten bei den Unternehmen vor Ort und auf der Verbraucherseite erhoben, da sich nur hieraus realitätsnahe Erkenntnisse über den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf sowie die Versorgungssicherheit gewinnen lassen. Vgl. dazu auch BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, [2022], Seite 114 f.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage dieses landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Das Planungsergebenis ist nach dem methodischen Ansatz gem. gem. LEP NRW angemessen (vgl. Kapitel 15.4). Dies gilt jedoch auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2). Das Planerfordernis ergibt sich insbesondere aufgrund der stark eingeschränkten Steuerungswirkung der bestehenden BSAB und dem zunehmenden Entstehen neuer Abgrabungsstandorte an aus regionalplanerischer Sicht wenig geeig-neten Standorten, insbesondere bezüglich räumlicher Nutzungskonflikte (s. Stellungnahme ID 1028458_031).

1028458_033	
Inhalt 2.3.1.3 Zu Ziffer 1.2.2. (Materielles Planerfordernis) Die unter Ziffer 1.2.2. auf Seite 17 getroffene Aussage, dass selbst der Geologische Dienst NRW keine vollständige Kenntnis über die Verteilung sämtlicher Rohstoffvorkommen hat, bestätigt den oben unter Ziffer 2.1.1.1 bereits dargelegten Befund, dass das gesamträumliche Planungskonzept erhebliche Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nichtenergetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten aufweist. Denn als Datengrundlage für die Ermittlung der Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln wurden alleine die Erkenntnisse des Geologischen Dienstes NRW zugrunde gelegt. Wenn der Geologische Dienst NRW überhaupt keine vollständige Kenntnis über die Verteilung sämtlicher Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln hat, ist bereits nicht sichergestellt, dass - wie vom LEP NRW gefordert - sämtliche Rohstofflagerstätten ermittelt wurden, da die Kenntnisdefizite des Geologischen Dienstes NRW nicht durch eigene Ermittlungen der Regionalplanungsbehörde kompensiert wurden. Da die demnach defizitären Kenntnisse des Geologischen Dienstes NRW eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Gesamtpotenzialfläche waren, ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls mit entsprechenden Fehlern behaftet ist.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt der Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt bzw. verifiziert (vgl. Begründung Kapitel 8.1.4)

1028458_034

Inhalt

2.3.1.4 Zu Ziffer 1.3.1. (Planinstrument: Sachlicher Teilplan)

Der in Neuaufstellung befindliche Regionalplan Köln, für den am 10.12.2021 seitens des Regionalrats der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, verfügt derzeit noch nicht über die notwendige Planreife. Die in dem bislang lediglich vorliegenden Planentwurf, Stand: November 2021, vorgesehenen Ziele und Grundsätze sind deshalb rechtlich noch nicht als Erfordernisse der Raumordnung einzustufen. Außerdem sollen die darin noch enthaltenen Festlegungen zu erneuerbaren Energien nach dem Beschluss des Regionalrats vom 12.05.2023 aus dem in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln herausgelöst und in einem weiteren sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien geregelt werden, für den ausweislich der Sitzungsvorlage RR 17/2023 vom 09.05.2023 bis zum Jahresende 2024 lediglich die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses angestrebt wird.

Da von vielen Abgrabungsunternehmen für zahlreiche Abgrabungsstandorte noch im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln ein Interesse an einer Nachfolgenutzung der betreffenden Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien (Freiflächenphotovoltaik-Anlagen) angemeldet wurde und dieses Ansinnen von regionalplanerischer Bedeutung ist, kann sich auch der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien auf die Rekultivierungsziele von zur Streichung vorgesehenen BSAB auswirken.

Da das Verfahren hinsichtlich letztgenannten Teilplans nicht zeitgleich mit den Verfahren hinsichtlich der Neuaufstellung des vorliegenden Teilplans NR sowie des Regionalplans Köln zum Abschluss gebracht werden soll und insoweit noch nicht einmal ein Planentwurf vorliegt, ist die Annahme, dass durch die im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs beabsichtigte Aufhebung bestehender BSAB und der hierfür bislang vorgesehenen Rekultivierungsziele keine so genannten weißen Flecken entstehen, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt.

Damit fehlt es gegenwärtig auch an einem abschließend abgewogenen gesamträumlichen Planungskonzept, dessen Wirksamkeit maßgeblich davon abhängt, dass gerade keine so genannten weißen Flecken verbleiben, über die noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden soll.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.10.2010, Az.: 12 LB 243/07, Juris, TA 34 m. w. N.

Abwägung

Auswertungskategorie
Hinweis

Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sind mit der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgestimmt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Die geplanten textlichen Grundsätze Grundsätze 1 und 2 des Entwurfes zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Ernerbare Energien (Stand Oktober 2024) konkretisieren die Vorgaben des LEP NRW zu Standorten von Freiflächen-Solarenergieanlagen und zum Freiraumschutz unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Planungsregion Köln, ohne dabei die Flächenkulisse einzuschränken. Weitere Regelungen zur Nutzung der Solarenergie werden vor dem Hintergrund des dringend erforderlichen Ausbaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Erreichung der Ausbauziele des EEG nicht vorgenommen (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S 19). Darüber hinaus berücksichtigt der Planentwurf die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als Ausschlusskrtierium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. ebd. S. 37-38). Bis zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien richtet sich die raumordnungsrechtliche Beurteilung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen demnach insbesondere nach den Festlegungen in Kapitel 10.2 des LEP NRW.

Rechtmäßig zugelassene Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz, sofern die entsprechende Zulassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Teilplans NR rechtswirksam war bzw. ist. Änderungen einzelner Regelungen der Zulassung, die der zugelassenen Abgrabungsnutzung dienen und den zugelassenen Vorhabenbereich bzw. räumlichen Geltungsbereich der Zulassung nicht überschreiten, sind gemäß textlichem Ziel 4 *Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen* weiterhin zulässig, auch wenn sich diese Abgrabungen außerhalb der BSAB des Teiplans NR befnden. Etwaige Planungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen innerhalb

	genehmigter Abgrabungen außerhalb des Teilplans NR sind demnach zukünftig möglich, sofern sie den standörtlich geltenden Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

1028458_035

Inhalt

2.3.1.5 Zu Ziffer 1.3.2. (Informelles Verfahren)

Das bis zum Jahresende 2020 durchgeführte informelle Verfahren stellt keinen Rechtfertigungsgrund dafür dar, den planbetroffenen Abgrabungsunternehmen, Eigentümern und Kommunen die Möglichkeit abzuschneiden, im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs Abgrabungsinteressensbereiche nachzumelden.

Das informelle Verfahren umfasste sowohl die Abfrage von Abgrabungsinteressen bei den im Regierungsbezirk Köln tätigen Unternehmen der Sand- und Kiesbranche als auch Abstimmungen mit den im Regierungsbezirk Köln gelegenen Kommunen. Zu diesem Zeitpunkt lag noch kein gesamträumliches Planungskonzept vor. Denn der erste Planentwurf wurde seitens der Regionalplanungsbehörde erst im Januar 2020 vorgelegt und nach einer im März 2020 vom Regionalrat beschlossenen Änderung in einer modifizierten Fassung vom Juni 2020 im Spätherbst 2020 in die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie in die Offenlage gegeben. Gegenüber dem 1. Planentwurf haben der 2. Planentwurf und das ihm zugrunde liegende gesamträumliche Planungskonzept gravierende Änderungen erfahren, die insbesondere für die bislang im Vorfeld der Braunkohlentagebaue sowie in den (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätigen Unternehmen existenzbedrohende Folgen haben. Wären den betroffenen Unternehmen und Kommunen während des informellen Verfahrens die massiv verschärften Planungsleitlinien bereits bekannt gewesen, hätten sie sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die Meldung völlig anderer als der seinerzeit in das Verfahren eingebrachten Abgrabungsinteressensbereiche entschieden, um ihre Existenz zu sichern.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Im Übrigen stand es jedem Unternehmen frei, sich die Zukunft des eigenen Abgrabungsgeschehens unabhängig vom Regionalplanverfahren rechtlich zu sichern (Genehmigungen, Vorbescheide) - viele Unternehmen haben diese Möglichkeiten bekanntlich genutzt und nutzen sie auch aktuell im besonderem Maße: Seit mehreren Jahren ist Genehmigungsebene im Regierungsbezirk Köln von einer außergewöhnlich hohen Dynamik und Antragsdichte geprägt.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von

Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

Dem Regionalrat als Plangeber steht es zu, das gesamträumliche Planungskonzept im Laufe des Planverfahren zu verändern. Die etwaige Annahme, hieraus eine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Abgrabungsinteressen - von privater oder kommunaler Seite - im Lichte des veränderten Plankonzepts stets nachgemeldet werden können, geht fehlt. Diese Abwägungsentscheidung obliegt dem Regionalrat. Durch ein geändertes gesamträumliches Planungskonzept verändert sich zwar der Bewertungs*maßstab*. Der Bewertungs*gegenstand* - welcher maßgeblich durch die Abgrabungsinteressen gebildet wird - kann jedoch unverändert bleiben.

Eine Pflicht zur Möglichkeit der Nachmeldung lässt sich auch nicht aus dem Entstehen neuer Ausschlussbelange herleiten, durch die größere Teilräume einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen werden (insb. ehemaliges Braunkohlentagebauvorfeld). Vielmehr müssen Nutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zudem würde es eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn nur diese Akteure nachmelden dürften, die von diesem Ausschluss betroffen wären (insb. bestimmte Unternehmen), da hierdurch die Schlüssigkeit des Planungskonzepts nicht mehr gewahrt wäre: Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein.

Unbeschadet dessen sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR bereits mit einem überaus hohen Gewicht berücksichtigt: Sie bilden den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Diese große Möglichkeit der Einflussnahme wird von Seiten anderer Privater sowie von behördlichen Seiten regelmäßig als unverhältnismäßige Einflussnahme beanstandet.

Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich - auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. z.B. textliches Ziel 10 sowie Grundsatz 1) - nicht ab. Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine

	Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

1028458_036

Inhalt

2.3.1.6 Zu Ziffer 1.3.3. (Förmliches Verfahren)

Entsprechendes gilt für die Offenlage des 1. Planentwurfs. Denn - wie oben bereits mehrfach dargelegt - wurde das Planungskonzept nach dem Ende der 1. Offenlage gravierend geändert. Insbesondere die gegenüber dem 1. Planentwurf hinzugekommenen Tabuzonen (Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden) und Ausschlussbelange (keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich) haben auf Seiten einiger Branchenunternehmen zusätzliche Betroffenheiten erzeugt, die existenzbedrohenden Charakter haben (siehe dazu bereits oben unter Ziffer 2.2.2), da sie die mit der Anwendung der zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange einhergehende massive Einschränkung ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht kompensieren können, weil ihnen die Nachmeldung von Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte, die von den Tabuzonen und Ausschlussbelangen nicht betroffen sind, im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs
verwehrt werden soll.

Sollte es hierbei bleiben, käme dies einem totalen Abwägungsausfall gleich.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Auffassung wird aus den vorgenannten Gründen (s. Stellungnahme ID 1028458_035) nicht gefolgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.2.4 der Begründung verwiesen. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen.

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit.

Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

	Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt: • Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen. • Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf. • Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht. • Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

1028458_037	
Inhalt 2.3.1.7 Zu Ziffer 1.4 (Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen) Entgegen der unter Ziffer 1.4 auf Seite 23 getroffenen Aussage sind die die Rohstoffgewinnung betreffenden Ziele des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht abschließend abgewogen und können einem Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb der dargestellten BSAB auch nicht als Versagungsgrund entgegengehalten werden. Denn das dem 2. Planentwurf zugrunde liegende Planungskonzept leidet unter erheblichen Ermittlungs- und Abwägungsfehlern, die die Unwirksamkeit der Konzentrationsplanung zur Folge haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen unter den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3.1.4 verwiesen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Bedenken können den Sellungnahmen ID 1028458_004 bis 1028458_030 sowie 1028458_034 entnommen werden.

1028458_038	
Inhalt 2.3.1.8 Zu Ziffer 1.6.2. (Neuaufstellung Regionalplan Köln, Gesamtverfahren) und zu Ziffer 1.6.3. (Teilplan Erneuerbare Energien) Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.4 verwiesen. Wie oben unter Ziffer 2.3.1.1 bereits dargelegt, reichen die Vorräte aus dem einzigen, im 2. Planentwurf zur Darstellung vorgesehenen Reservegebiet unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs an Sand und Kies gerade einmal für rund 0,3 Jahre. Weitergehende Flächenreduzierungen durch die teilweise Inanspruchnahme des Reservegebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen - wie unter Ziffer 1.6.3. auf Seite 30 beschrieben - wären danach keineswegs als vernachlässigbar gering einzustufen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Auffassung bzgl. der rechnerischen Versorgungsreichtweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird nicht gefolgt. Zudem berücksichtigt der Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR als Ausschlusskrtierium des Themengebiets Infrastruktur, so dass es diesbezüglich zu keiner Überlagerung der Vorranggebiete kommen wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen ID 1028458_031 und 1028458_034 verwiesen.

1028458_039

Inhalt

2.3.1.9 Zu Ziffer 1.6.4. (Braunkohleplanung und Strukturwandel)

Die zusätzlich in das dem 2. Planentwurf zugrunde liegende Planungskonzept aufgenommenen Tabuzonen und Ausschlussbelange erweisen sich aus den oben unter Ziffer 2.2.4.1.2 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen als abwägungsfehlerhaft und führen zu einer Existenzbedrohung der bislang im Tagebauvorfeld sowie in den durch den (Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätigen Unternehmen, sofern diesen keine Möglichkeit eingeräumt wird, Alternativstandorte nachzumelden und dorthin auszuweichen. Eine infolgedessen drohende Betriebsaufgabe der hiervon betroffenen Unternehmen würde bereits in wenigen Jahren zu einem vollständigen Zusammenbruch des regionalen Marktes für Sand und Kies führen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet.

	Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028458_040	
Inhalt 2.3.1.10 Zu Ziffer 2. (Textliche Ziele der Raumordnung) 2.3.1.10.1 Zu Ziffer 2.1. (Ziel 1) Das in Abs. 1 formulierte Teilziel, wonach die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) kurz-, mittel- und langfristig die Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln sichern und die Reservegebiete der langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten vor entgegenstehenden Nutzungen dienen sollen, wird durch die gemäß der zeichnerischen Festlegungen (Anlage b_3 zum Planentwurf) für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen erheblich verfehlt. Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, stellen die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen zusammen mit den genehmigten Reserven die Versorgung des Marktes mit Sand und Kies lediglich für 5 Jahre sicher. Das widerspricht nicht nur den quantitativen Vorgaben des LEP NRW, sondern genügt auch nicht dem Substanzgebot. Die für eine Reservegebietsausweisung vorgesehene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt deckt den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf - wie oben unter Ziffer 2.3.1.1 bereits dargelegt - darüber hinaus lediglich für weitere 0,3 Jahre. Davon, dass durch die BSAB-Darstellungen die mittel- bis langfristige Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln gedeckt werde, kann danach ersichtlich keine Rede sein	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahne hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffsbedarfs sowie der damit verbundenen rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028458_008, 1028458_010 und 1028458_012). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR auch unter Betrachtung alternativer Bezugsgrößen insgesamt angemessen und und dient der regionalen Bedarfsdeckung. Planungsimmanente Prognoseunsicherheiten werden insbesondere durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* konzepti onell berücksichtigt.

1028458_041

Inhalt

2.3.1.10.2 Zu Ziffer 2.2. (Ziel 2)

Entgegen der Formulierung in Ziel 2 wird dem Rohstoffabbau in den zur Darstellung vorgesehenen BSAB kein unbedingter Vorrang eingeräumt. Wie die Erläuterungen zu Ziel 2 zeigen, soll die Prüfung, ob eine Nutzung mit der vorrangigen Abgrabungsnutzung vereinbar ist, auf die nachgelagerte Ebene der Zulassung verschoben werden.

Auf dieser Ebene soll es - so die Synopse_toeb - beispielsweise noch möglich sein, die Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der einschlägigen denkmalrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Das bedeutet unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des für das Denkmalschutzrecht zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster, dass Flächen, in denen sich bedeutende Bodendenkmäler erhalten haben, nicht zur Abgrabung zugelassen werden dürfen, weil der In Situ- Erhaltung der Bodendenkmäler in solchen Fällen absolute Priorität eingeräumt wird. Die Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass es sich bei den von Bodendenkmälern eingenommenen Flächen stets um untergeordnete Flächenanteile der Rohstoffsicherungsflächen handele, trifft - wie oben unter Ziffer 2.1.1.1 bereits dargelegt - dabei nachweislich nicht zu. Selbst wenn nur untergeordnete Teile einer Rohstoffsicherungsfläche in situ zu erhaltende Bodendenkmäler enthalten, würde dies zwar die grundsätzliche Nutzbarkeit der jeweiligen Rohstoffsicherungsfläche nicht in Frage stellen, aber - bezogen auf alle Rohstoffsicherungsflächen - in Summe erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit nach sich ziehen.

Den Anforderungen an eine abschließend abgewogene Planung wird ein derartiges Vorgehen jedenfalls ersichtlich nicht gerecht.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Identifizierung vermuteter Bodendenkmäler basiert in der Regel auf Oberflächenfunden oder Luftbildbefunden. Hier sind Lage und Ausdehnung noch nicht konkret bekannt, mitunter sind die Verdachtsflächen großzügig bemessen. Im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler ist die konkrete Existenz von Bodendenkmälern also noch nicht räumlich-konkret gesichert. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. vorhandenen Bodendenkmäler sind zunächst festzustellen bzw. zu verifizieren. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse und einer konkreten Vorhabenplanung (Lage und Zuschnitt der Abbauflächen, Lage der oberirdischen Betriebsanlagen etc.) kann sodann beurteilt werden, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sein können und eine weitergehende Berücksichtigung bzw. Schutzmaßnahmen (z.B. Anordnung der Betriebsbestandteile) erforderlich werden. In Bezug auf (vermutete) Bodendenkmäler kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern bzw. mit eingetragenen Bodendenkmälern innerhalb der Betriebsfläche sowie laufende Zulassungsverfahren bzw. Vorbescheide im Bereich vermuteter Bodendenkmäler.

Die Betrachtung vermuteter Bodendenkmäler auf Ebene der Zeichenregeln (s. Stellungnahme ID 1028458_017) ist im Hinblick auf den gesetzlich normierten Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) somit angemessen. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Hinsichtlich der potentiell betroffenen vermuteten Bodendenkmälern wird somit eine Abschichtung auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren insgesamt als angemessen betrachtet, zumal die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR nach Auffassung des Plangebers einen Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse i.S.d. 15 Abs. 2 DSchG NRW bilden. Eine abschließende Bewältigung aller fachlichen Aspekte bzw. Restriktionen ist im Rahmen der Detailanalyse nicht erforderlich. Bestimmte Aspekte können bewusst auf das Zulassungsverfahren verlagert werden bzw. werden dann ohnehin geprüft und abschließend geregelt.

	Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele *(Z6) Erweiterungsklauseln* und *(Z10) Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz *(G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Der Teilplan NR sieht folglich einerseits kein absolutes Verbot außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vor, sondern beinhaltet u.a. Erweiterungsklauseln, Flächentausch und Monitoring. Anderseits besteht keine rechtliche Verpflichtung nach einem "absolut substantiellen Angebot", sondern die Verpflichtung zu einer gerechten Abwägung und der Einhaltung von Mindestversorgungszeiträumen auf Grundlage von Prognosen.

1028458_042

Inhalt	Abwägung
2.3.1.10.3 Zu Ziffer 2.3. (Ziel 3) Das durch Ziel 3 Abs. 1 begründete Rohstoffgewinnungsverbot für außerhalb der geplanten BSAB-Darstellungen gelegene Abgrabungsvorhaben beruht nicht auf einem abschließend abgewogenen, schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.2), da das dem 2. Planentwurf zugrunde gelegte Planungskonzept zahlreiche Ermittlungs- und Abwägungsfehler enthält. Außerdem entspricht es nicht den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.1). **Es wird daher angeregt,** • **Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, und Satz 2 entweder ersatzlos zu streichen** **oder** • **das Verfahren betreffend den Teilplan NR auszusetzen,** • **das gesamträumliche Planungskonzept unter Beseitigung der Ermittlungs- und Abwägungsdefizite grundlegend zu überarbeiten und dem Regionalrat zur Beschlussfassung vorzulegen,** • **auf der Basis des überarbeiteten Planungskonzept den Planentwurf sowohl hinsichtlich der textlichen und zeichnerischen Festlegungen grundlegend zu überarbeiten,** • **hierzu einen den Anforderungen genügenden neuen Umweltbericht zu erstellen und** • **anschließend erneut die Öffentlichkeit zu beteiligen.**	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die Ausschluss- und Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind in der Begründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) umfassend begründet und aus dem Leitbild bzw. aus den regionalplanerischen Leitlinien abgeleitet (vgl. Begründung Kapitel 3.4 sowie Kapitel 5 bis 16). Das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR ist insgesamt unter Betrachtung aller entscheidungserheblichen Belange angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* u nd (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohst off-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen. Zusammenfassend betrachtet sind durch die Festlegungen des Teilplans NR keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu befürchten. Die textliche Festlegung Ziel 3 *BSAB als Eignungsgebiete* wird daher aufrechterhalten.

1028458_043

Inhalt

2.3.1.10.4 Zu Ziffer 2.5. (Ziel 5)

Ziel 5, wonach der in einem BSAB lagernde Bodenschatz vollständig zu gewinnen ist, also mit der maximal möglichen Gewinnungstiefe, sowie für den Fall, dass in einem BSAB mehrere Bodenschätze vorkommen, eine gebündelte Gewinnung dieser Rohstoffe vorschreibt (Abs. 1), erweist sich als unverhältnismäßig. Denn die maximal möglichen Gewinnungstiefen und vorkommenden Rohstoffgruppen eines jeden BSAB, welche aus dem Teilplan NR zu entnehmen sind (Abs. 2), beruhen auf einer völlig ungenauen und unzureichenden Datengrundlage, nämlich der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW. Zwar soll von diesen Angaben in Einzelfällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich abgewichen werden können. Für eine wesentliche Abweichung werden ausweislich der zugehörigen Erläuterungen jedoch völlig unzumutbare bürokratische Hürden errichtet. So soll für eine Abweichung von den auf einer völlig ungenauen Datengrundlage gestützten Gewinnungstiefen, die die Regionalplanungsbehörde im Teilplan NR angegeben hat, nur auf der Grundlage einer entsprechenden Begründung abgewichen werden können, die in tatsächlicher Hinsicht primär auf genauere Bohrdaten und in rechtlicher Hinsicht zum Beispiel auf wasserrechtliche Gründe wie den notwendigen Erhalt von Tonschichten aus Gründen des Grundwasserschutzes gestützt werden können soll. Betriebswirtschaftliche, verwendungszweckbezogene oder marktwirtschaftlich bedingte Gründe sollen demgegenüber grundsätzlich unbeachtlich bleiben, da sie eigentumsbedingt und somit veränderlich seien, mithin von der Regionalplanung nicht in die Abwägung eingestellt werden könnten. Lediglich geringfügige Abweichungen von der maximalen Gewinnungstiefe (+/- 2,5 m) sollen ohne besondere Begründung möglich sein.

Das ist nicht hinnehmbar. Schon für die dem Ziel zugrunde liegende Annahme, dass zahlreiche Lagerstätten nicht in der maximal möglichen Tiefe ausgeschöpft würden, fehlen jegliche Belege. Sie widerspricht auch allen Erfahrungen. Denn schon aus wirtschaftlichen Gründen ist es sinnvoll, die Lagerstätten vollständig auszuschöpfen. Das geschieht auch, sofern über die gesamte genehmigte Teufe ein Rohstoff ansteht, der aufbereitungswürdig ist. Ungeeignete Materialien und Störschichten können eine Gewinnung bis zur genehmigten Endteufe bzw. in der in den geologischen Karten erwarteten Mächtigkeit jedoch verhindern. Deshalb ist es unangemessen, Erweiterungsmaßnahmen an der Erreichung der Vorgaben aus den ungenauen geologischen Kartenwerken oder auch den auf wenige Erkundungsbohrungen beschränkten Genehmigungsanträgen zu messen.

Wenn es dem Plangeber um eine möglichst flächensparende Rohstoffgewinnung gegangen wäre, hätte es zudem nahegelegen, Ziel 5 um eine Regelung zur Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen, die aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurden, heute aber genutzt werden könnten, zu ergänzen und auch insoweit eine Ausnahme von der

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt der Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt bzw. verifiziert (vgl. Begründung Kapitel 8.1.4). Von einer unzureichenden Datenlage kann demnach keine Rede sein.

Die vollständige und gebündelte Gewinnung entspricht einer flächensparenden, umweltschonenden und haushälterischen Nutzung der Bodenschätze. Sie liegt im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung. Das Z5 konkretisiert den landesplanerischen Grundsatz der flächensparenden Gewinnung und wird aufrechterhalten.

Dem Träger der Regionalplanung ist bewusst, dass Z5 über das bisher übliche Regelungsmaß hinausgeht und insbesondere dazu führen dürfte, dass in zukünftigen Zulassungsverfahren raumordnerische Belange in einem weitreichenderen Umfang als bisher beachtet werden müssen. Eine solche Regelung ist dennoch verhältnismäßig: Einerseits wurde den Belangen der maximalen Gewinnungstiefen und Rohstoffvorkommen im Zuge des Teilplans NR eine sehr große Bedeutung zugesprochen, indem diese Merkmale detailliert erhoben und von Beginn des Planungsprozesses an zur allgemeinen Diskussion gestellt wurden, letztlich also sehr belastbare Entscheidungsgrundlagen darstellen. Anderseits steht der Regionalplanung kein anders Mittel zur Verfügung, um den legitimen Zweck der vollständigen und gebündelten Gewinnung mit gleicher Erforderlichkeit und Angemessenheit zu erreichen.

Vor diesen Hintergründen erscheint es dem Plangeber gerade nicht

Ausschlusswirkung der BSAB sowie der Anwendung der weichen Tabuzonen und sonstigen Ausschlussbelange vorzusehen. **Es wird daher angeregt,** • **Ziel 5 entweder ersatzlos zu streichen,** **oder hilfsweise** • **Ziel 5 um eine Regelung zu ergänzen, die die Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten ermöglicht und von der Ausschlusswirkung des Ziels 3 und der Anwendung der weichen Tabuzonen und sonstigen Ausschlussbelange ausnimmt.**	unverhältnismäßig, Abweichungen von der angesetzten Gewinnungstiefe im Einzelfall gesondert zu begründen. Im Übrigen gilt Z5 für Abgrabungen, die zeitlich *nach* Bekann tmachung des vorliegenden Teilplans NR zugelassen werden. Die Aufnahme einer weiteren, generellen Regelung zur Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen erscheint dem Plangeber nicht erforderlich. Diese Flächen stehen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund einer naturschutzfachlich hochwertigen Rekultivierung, die wichtige Biotopverbundfunktionen übernimmt) für eine Abgrabungsnutzung nicht mehr zur Verfügung. Darüber hinaus umfasst die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan NR auch solche Teilflächen, die sich bereits in der Rekultivierungsphase befinden, aber noch fachrechtlich genehmigt sind. Hier wäre dementsprechend die angeregte Wiederinbetriebnahme möglich. Weiterhin ermöglicht das textliche Ziel 4 *Be standsschutz für zugelassene Abgrabungen* Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen). Im Einzelfall könnten derartige Fallkonstellationen zukünftig jedoch z.B. über Z10 *Festlegung weiterer BSAB* bedarfsgerecht berücksichtigt werden.

1028458_044

Inhalt

2.3.1.10.5 Zu Ziffer 2.6. (Ziel 6)

Die Ausnahmeregelungen des Ziels 6 erweisen sich insofern als unzureichend und abwägungsfehlerhaft, weil sie geringfügige Erweiterungen von Abgrabungen im bisherigen Tagebauvorfeld sowie innerhalb von (durch den Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen ausschließen.

Wie oben unter Ziffer 2.2.4.1.2 bereits im Einzelnen dargelegt, werden diejenigen Unternehmen, die bislang ausschließlich bzw. weit überwiegend im Tagebauvorfeld und/oder innerhalb der (vom Braunkohlentagebau) erheblich vorgeprägten Kommunen tätig waren, durch die Konzentrationsplanung besonders hart betroffen, da sie keinerlei Möglichkeit haben, auf Alternativstandorte auszuweichen, weil die Berücksichtigung von Nachmeldungen für solche Alternativstandorte gleichzeitig in rechtlich unzulässiger Weise im Rahmen der Offenlage der 2. Planentwurfs ausgeschlossen werden soll. Das kommt - wie oben bereits dargelegt - einem totalen Abwägungsausfall gleich, weil gerade diejenigen Unternehmen, die durch die Konzentrationsplanung am härtesten betroffen werden, von der zur Vermeidung von Härtefällen in den Planentwurf aufgenommenen Ausnahmeregelung nicht profitieren können sollen. Sie würden damit gleichsam dafür bestraft, dass sie ihre bisherige Abgrabungstätigkeit - entsprechend dem vom Plangeber bislang verfolgten Ziel - auf im bislang gültigen Regionalplan als BSAB dargestellte Bereiche konzentriert haben, die ohnehin durch den Braunkohlenbergbau in Anspruch genommen werden sollten, und damit dem Grundsatz des Ressourcenschutzes und der gebündelten Gewinnung von Rohstoffen in besonderer Weise Rechnung getragen haben. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht zu rechtfertigen.

Zur Vermeidung ganz besonderer Härtefälle ist es vielmehr unabdingbar, die Ausnahmeregelung auch für Abgrabungserweiterungen im Tagebauvorfeld und innerhalb der besonders erheblich vorgeprägten Kommunen zu öffnen. Ihnen sind zumindest die gleichen Erweiterungsoptionen zuzugestehen wie den im 2. Planentwurf für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Standorten, damit die betreffenden Abgrabungen im Rahmen dieser Abrundungen einer geordneten Rekultivierung zugeführt werden können. Dem kann auch nicht mit Erfolg das Argument des Strukturwandels entgegengehalten werden, da die Inanspruchnahme von Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von bis zu 10 ha pro Abgrabung die Flächenoptionen für den Strukturwandel, die im Wesentlichen auf die Nähe zu ASB oder das Umfeld der geplanten Restseen ausgerichtet sind, nicht in relevanter Weise einschränken.

Es wird daher angeregt,

- **Ziel 6 um eine Regelung zu ergänzen, die die Erweiterung von**

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der in Rede stehende sonstige Ausschlussbelang *Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich* ermöglicht auf regionalplanerischer Ebene bereits angemessene Erweiterungen. Bestehenden Abgrabungen soll grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung mittels BSAB-Festlegung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden (vgl. Begründung Kapitel 8.10.1).

Insofern sind innerhalb der betroffenen Kommunen im Rahmen der Tatbestandvoraussetzungen des Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* angemessene Erweiter ungen in Betrieb befindlicher Abgrabungen gem. den Regeln der Erweiterungsklauseln 1 und 2 bereits möglich.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB*

Abgrabungen im Tagebauvorfeld sowie in den (durch den Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen um bis zu 10 ha ermöglicht und von der außergebietlichen Ausschlusswirkung gemäß Z 3 ausnimmt.	und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028458_045

Inhalt

2.3.1.10.6 Zu Ziffer 2.8. (Ziel 8)

Die Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene des Regionalplans, von denen auf der nachfolgenden Zulassungsebene nur ausnahmsweise abgewichen werden können soll, ist nicht zielführend, da erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene belastbare Daten vorliegen, auf deren Basis ein plausibles Rekultivierungskonzept erarbeitet werden kann. Auf eine zielförmige Festlegung, die mangels der erforderlichen Detailkenntnis der Rahmenbedingungen für die Rekultivierung äußerst fehleranfällig ist, sollte daher verzichtet werden. Das gilt in besonderem Maße für diejenigen BSAB, die im Einflussbereich der Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier liegen, wo aber nach Einstellung der Tagebausümpfungen mit einem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen ist, der weitgehend dem vorbergbaulichen Niveau entspricht. Dort soll der Sand- und Kiesabbau zwecks Erreichung der maximal möglichen Gewinnungstiefe im Regelfall bis weit unterhalb des künftigen Grundwasserspiegels erfolgen.

Es wird daher angeregt,

- **auf eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen zu verzichten und deren Festlegung der nachgeordneten Zulassungsebene zu überlassen sowie Ziel 8 entsprechend anzupassen.**

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der LEP NRW trifft zwar keine Regelungen darüber, ob Nachfolgenutzungen oder Nachfolgefunktionen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden sollen. Dies entspricht aber zum einen der bisherigen und bewährten Vorgehensweise (s. BSAB des aktuellen Regionalplans Köln) und entspricht zum anderen der regionalplanerischen Methodik der Rekultivierungsplanung gem. Teilplan NR.

Die vom Regionalplangeber beabsichtigte Rekultivierung wird gemäß LEP NRW innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegt. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Im Falle eines grundlegenden Verzichts auf zielförmige Rekultivierungsfestlegungen wäre dieses Leitbild nur schwerlich erreichbar. Die Festlegungen erfolgen daher als Ziele der Raumordnung (z.B. Wald, Oberflächengewässer, BSN) und/oder als Grundsätze der Raumordnung (AFAB, BSLE) entsprechend der LPIG DVO. Für jeden BSAB wird in den Planunterlagen dargelegt, welche zeichnerischen Rekultivierungsplanungen aus welchen Gründen festgelegt wurden. Unter Umständen werden einzelne Rekultivierungsplanungen textlich konkretisiert. Sofern zweckmäßig bzw. möglich, erfolgt durch die Rekultivierung eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen. Zugleich wird jedoch auch den Belangen der Landwirtschaft zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen hinreichend Rechnung getragen (vgl. Begründung Kapitel 18)

Bei der Ermittlung der Rekultivierungsfestlegungen gem. Ziel 8 werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Ziel 8 sieht in hierbei in begründeten Einzelfällen auch Abweichungen von den festgelegten Rekultivierungszielen vor, sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründe nicht umsetzbar sind. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden demnach unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

1028458_046	
Inhalt 2.3.1.10.7 Zu Ziffer 2.9. (Ziel 9) Die Festlegung von Reservegebieten für die langfristige Sicherung von Lagerstätten für die Abgrabungsnutzung wird grundsätzlich als sinnvoll und notwendig erachtet. Die Zielformulierung täuscht indes darüber hinweg, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs lediglich ein einziges Reservegebiet auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt ausgewiesen werden soll, dessen Rohstoffvorräte den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf lediglich für einen Zeitraum von 0,3 Jahren decken können (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.3.1.1). Insoweit erweist sich der 2. Planentwurf als eine **reine Mogelpackung**. Zudem ist mangels hinreichender Dokumentation in den Planunterlagen die Abwägung der Entscheidung, ausgerechnet die Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt für eine Reservegebietsdarstellung auszuwählen, völlig intransparent.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Den Bedenken hinsichtlich der rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028458_008, 1028458_010, 1028458_012 und 1028458_031). Die Auswahlentscheidung für das Reservegebiet in Erftstadt ist dokumentiert und begründet (vgl. Begründung Kapitel 16).

1028458_047

Inhalt

2.3.1.10.8 Zu Ziffer 2.10. (Ziel 10)

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, ist jedoch nicht geeignet, die quantitativen Defizite infolge der restriktiven, nicht am tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf ausgerichteten Darstellung von BSAB im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs zu kompensieren. Denn ausweislich der zugehörigen Erläuterungen ist Ziel 10 als Ausnahmeregelung zu Ziel 3 konzipiert mit der Folge, dass die über Ziel 10 "nachgelegten" BSAB, die als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgestaltet werden sollen, in einem ausgewogenen Verhältnis zu den im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs dargestellten BSAB (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) stehen müssen, mithin hinsichtlich ihres Umfangs jedenfalls die dargestellten BSAB mit Ausschlusswirkung nicht übersteigen dürfen.

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, stellen die im 2. Planentwurf zur Darstellung als BSAB vorgesehenen Flächen - ausgehend vom tatsächlichen Sandund Kiesbedarf - jedoch lediglich die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln mit Sand und Kies für rund 5 Jahre sicher. Es müssten demnach schon alleine zur Erfüllung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW weitere BSAB in einem Umfang nachgelegt werden, die einen Versorgungszeitraum von rund 15 Jahren abdecken. Das wäre über die in Ziel 10 vorgesehene Ausnahmeregelung aus den vorstehend dargelegten Gründen allerdings nicht möglich.

Vielmehr kann die Versorgungslücke von rund 15 Jahren nur durch die Ausweisung weiterer BSAB im 2. Planentwurf aufgefangen werden. Den von den zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelangen betroffenen Unternehmen ist aus demselben Grund im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs Gelegenheit zur Nachmeldung von Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte zu geben, da sie hierauf zur Existenzsicherung ihrer Betriebe dringend angewiesen sind und ohne entsprechende zusätzliche Flächenausweisungen schon in wenigen Jahren ein totaler Zusammenbruch des regionalen Marktes drohen würde.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Zustimmung zur textlichen Festlegung Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* wird zur Kenntnis genommen.

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahme hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffbedarfs wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028458_008, 1028458_010 und 1028458_012). Das vorgesehene BSAB-Mengengerüst ist bedarfsgerecht. Es bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

Im Übrigen wird auf Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring* verwiesen, nach dem regelmäßig geprüft werden soll, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028458_048

Inhalt

2.3.1.10.9 Zu Ziffer 3.1. (Grundsatz 1)

Grundsatz 1 Abs. 1 sieht vor, dass mittels eines "Rohstoff-Monitorings" regelmäßig überprüft werden soll, ob die Festlegung neuer BSAB erforderlich ist. Dieses Monitoring soll in Eigenverantwortung der Regionalplanungsbehörde erstmalig drei Jahre nach Inkrafttreten des 2. Planentwurfs erfolgen und dann im dreijährigen Rhythmus durchgeführt werden. Es ist allerdings völlig unklar, wie das Abgrabungsmonitoring, welches neben das landesweite Abgrabungsmonitoring treten soll, ausgestaltet werden soll. Den zugehörigen Erläuterungen lässt sich lediglich entnehmen, dass es voraussichtlich auf einer umfassenden Befragung basieren soll (Kommunen, Kreise, Bergbehörde, Unternehmen, Verbände, Bürger). Unter Umständen könnte es - so die Erläuterungen weiter - zielführend sein, die Befragungsergebnisse mit Interessierten gemeinsam zu erörtern. Die exakte Methodik des Rohstoff-Monitorings solle zu gegebener Zeit in Abstimmung mit dem Regionalrat erarbeitet werden.

Begründet wird die beabsichtigte Einführung des Monitorings durch die Regionalplanungsbehörde damit, dass die "bestmöglichen" Datengrundlagen, auf deren Basis die BSAB-Darstellungen beruhten, eine "gewisse Berechnungs- und Prognoseunsicherheit" aufweisen würden, die über das zusätzliche Monitoring aufgefangen werden solle.

Im Rahmen des zusätzlichen Monitorings sollen demnach erstmalig unter anderem Unternehmerdaten erhoben werden, die bei verständiger Würdigung bereits vor der Erarbeitung des 2. Planentwurfs hätten vorliegen müssen, da nur auf deren Basis Aussagen zum tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf hätten getroffen werden können.

Davon, dass die Darstellung der BSAB im 2. Planentwurf auf der "bestmöglichen" Datengrundlage erfolgt sei, kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Sie erfolgte vielmehr im "Blindflug", weil die entscheidende Größe, nämlich die Nachfrage nach Sand und Kies bzw. der tatsächliche Sand- und Kiesbedarf, bislang überhaupt nicht ermittelt wurden. Das Monitoring-System des Geologischen Dienstes NRW ist – wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits dargelegt – methodenbedingt nicht geeignet, den Rohstoffbedarf im Regierungsbezirk Köln festzustellen, da sich dieser weder aus geologischen Karten, noch aus Luftbildern, sondern nur bei den Verbrauchern ermitteln lässt. Die näherungsweise auf Basis des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an Sand und Kies angestellte Vergleichsberechnung zeigt, dass die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs dargestellten BSAB zusammen mit den Restvorräten aus den genehmigten Abgrabungen lediglich einen Versorgungssicherungszeitraum von 5 Jahren abdecken und die quantitativen Vorgaben des LEP NRW um rund 15 Jahre unterschritten werden. Das Monitoring-System birgt demnach nicht lediglich eine "gewisse Berechnungs- und Prognoseunsicherheit", sondern stellt eine **gänzlich**

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Methodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen).

Die Berechnungen basieren auf validen und transparenten Datengrundlagen. Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt der Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5). Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt.

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahme hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffbedarfs sowie der damit verbundenen rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028458_008, 1028458_010 und 1028458_012). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR auch unter Betrachtung alternativer Bezugsgrößen insgesamt angemessen und dient der regionalen Bedarfsdeckung.

Das Rohstoff-Monitoring mittels Grundsatz 1 ist nach Auffassung des Plangebers ein geeignetes ergänzendes Instrument der Planvollzugskontrolle. Wie bereits erwähnt, stellt es ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Mittels des

untaugliche Berechnungsgrundlage dar. Die bestehenden Defizite, die die Unwirksamkeit der gesamten Steuerungsplanung zur Folge haben, können über das zusätzliche Monitoring der Regionalplanungsbehörde offenkundig nicht aufgefangen werden. Dafür ist das zusätzliche Monitoring, dessen Ausgestaltung ebenso offen wie unklar ist, "welche regionalplanerischen Gründe" denn zusätzliche Flächenausweisungen rechtfertigen können sollen, ausweislich der Erläuterungen zu Grundsatz 1 auch überhaupt nicht gedacht. Vielmehr sollen danach allenfalls singuläre zusätzliche BSAB-Ausweisungen erfolgen können. Singuläre zusätzliche Flächenausweisungen frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Teilplans NR vermögen die dargelegten gravierenden Defizite der Planung aber nicht zu heilen. Die in Grundsatz 1 Abs. 2 vorgesehene Flächentauschregelung hilft insoweit ebenfalls nicht weiter. Abgesehen davon, dass die Flächentauschregelung frühestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Teilplans NR zum Tragen kommen können soll, ist ein Flächentausch nur zwischen nicht beanspruchten Flächen eines BSAB und "Reservegebieten" möglich. Da im Teilplan NR lediglich ein einziges, gerade einmal 37 ha umfassendes Reservegebiet ausgewiesen werden soll, für das von einem Branchenunternehmen ein konkretes Abgrabungsinteresse benannt wurde und das deshalb bereits anderweitig "verplant" ist, läuft die Regelung ins Leere. Selbst wenn man entgegen jeder Wahrscheinlichkeit unterstellen würde, dass das anmeldende Unternehmen Teilflächen des Reservegebiets anderen Branchenunternehmen zur Verfügung stellen würde, liefe die Regelung ins Leere, da die Rohstoffvorräte des Reservegebiets jedenfalls viel zu gering sind, um die dem Markt fehlenden Mengen auszugleichen. Mit einer sich - ausgehend vom tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf - ergebenden Reichweite von rund 0,3 Jahren stellt das Reservegebiet allenfalls den sprichwörtlichen "Tropfen auf den heißen Stein" dar.	Rohstoff-Monitorings wird ein vorausschauendes Reagieren auf geänderte Rahmenbedingungen ermöglicht. Es wird voraussichtlich auf einer umfassenden Befragung basieren (Kommunen, Kreise, Bergbehörde, Unternehmen, Verbände, Bürger). Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

1028458_049

Inhalt

2.4 Zu Anhang m {Anlage b 6)

2.4.1 Zu dem Abgrabungsinteresse 026-SU-0

Entgegen der Darstellung im Prüfbogen tangiert der Abgrabungsinteressensbereich nicht die Tabuzone "Natur- und Artenschutz". Denn er liegt nachweislich außerhalb von Naturschutzgebieten und NATURA 2000-Gebieten. Sonstige Ausschlussbelange werden entgegen der Darstellung ebenfalls nicht tangiert. Zwar unterschreitet der Abgrabungsinteressensbereich den 300 m-Abstand zu Siedlungen. Im Abgrabungsgenehmigungsverfahren hat sich die Stadt Troisdorf hiermit jedoch ausdrücklich einverstanden erklärt. Auch im Regionalplanverfahren hat sich die Stadt Troisdorf ausweislich der in der Synopse_toeb wiedergegebenen Stellungnahme (ID-Nr. 169000-TA-0007) deshalb dafür ausgesprochen, dass das Abgrabungsinteresse vollständig als BSAB dargestellt wird. Widersprechende Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen der Realisierung der von unserer Mandantin in dem Abgrabungsinteressensbereich geplanten Abgrabung ebenfalls nicht entgegen. Soweit die Abgrabung geringfügig über die Grenze der im Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationszone hinausgeht, greift vorliegend eine für - wie hier - immissionsschutzrechtlich unproblematische Vorhaben im Flächennutzungsplan vorgesehene Ausnahmeregelung.

Da die Stadt Troisdorf der Abgrabung in der als Abgrabungsinteressensbereich gemeldeten Ausdehnung im Abgrabungsgenehmigungsverfahren ausdrücklich zugestimmt hat, ist vorliegend zudem ein lokaler Konsens (+ 3 Punkte) gegeben, sodass die Eignungsprüfung nicht mit 19 Punkten, sondern mit 22 Punkten abschließt.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die in den regionalplanerischen Prüfbogen zu Abgrabungsinteressen aufgeführten Tabu- und sonstigen Ausschlussbelange ergeben sich aus der aggregierten GIS-gestützten Datenverarbeitung und der hieraus abgeleiteten Analyse von Flächenüberschneidungen. Diese mitunter marginalen Überschneidungen sind daher nicht als flächige graue Einfärbung in der entsprechenden Abbildung der Prüfbögen erkennbar. Sie bewirken jedoch nicht, dass das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 026-SU-0 aus der regionalplanerischen Betrachtung ausgeklammert wird oder in der anschließenden Eignungsprüfung benachteiligt wird. In der Planzeichenerläuterung zu Beginn von Anhang M (S. 5) wurde ein entsprechender Hinweis eingefügt. Im vorliegenden Fall ergibt sich die im Prüfbogen dokumentierte Betroffenheit aus einer geringfügigen flächenhaften Überlagerung mit einer Biotopverbundfläche der Stufe 1 im Bereich des Eschmarer Sees.

Vielmehr ist das Abgrabungsinteresse 026-SU-0 als "gefiltertes" Abgrabungsinteresse (vgl. Begründung Kapitel 8.11) neben anderen standörtlich gemeldeten Abgrabungsinteressenbereichen Bestandteil des Suchraumes S-020-KKS-1. Der Prüfbogen zum Suchraum S-020-KKS-1 beinhaltet wiederum die regionalplanerische Abwägungsentscheidung für die Abgrenzung des hier ausgewiesenen BSAB-L-55 (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1).

Der regionalplanerische Vorsorgeabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen gem. gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Begründung Kapitel 8.3) ist als plankonzeptioneller Mechanismus nicht gleichzusetzen mit etwaigen Einvernehmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Eine Rücknahme des Schutzabstandes gem. gesamträumlichen Planungskonzept erfordert eine diesbezügliche explizite kommunale Erklärung im Zuge des Regionalplanverfahrens, die vorliegend nicht erfolgt ist. Vielmehr hat die Stadt Troisdorf im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung die Berücksichtigung des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 innerhalb der kommunalen Konzentrationszone angeregt (vgl. Teil C-4-A, Stellungnahme ID 169000-TA-0007). Dieser Anregung wird nachgekommen; das standörtlich verfügbare regionalplanerische Erweiterungspotential in Höhe von 10 ha wird innerhalb des BSAB-L-56 im Bereich der kommunalen Konzentrationszone ausgewiesen. Daher ist es letztlich auch nicht entscheidungserheblich, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung kein lokaler Konsens für das Abgrabungsinteresse 026-SU-0 angesetzt wird. Das verfügbare Erweiterungspotential

	ist bereits vollständig innerhalb des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 ausgewiesen.

1028458_050

Inhalt

2.4.2 Zu dem Abgrabungsinteresse 025-SU-0

Der Abgrabungsinteressensbereich tangiert entgegen der Darstellung im Prüfbogen nicht die Tabuzone "Siedlungsbereich und/oder Baufläche". Sie liegt im unbeplanten Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Sie liegt zwar nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Abgrabungen. Da eine Abgrabung der Fläche jedoch keine richtwertüberschreitenden Immissionen verursacht, greift hier die Ausnahmeregelung des Flächennutzungsplans. Dass der Schutzabstand zu Siedlungen unterschritten wird, ist ebenfalls unproblematisch, das zwischen der Ortslage von Eschmar und der geplanten Abgrabungserweiterung die L 332 in Dammlage verläuft. Das Kieswerk rückt durch die geplante Erweiterung im Übrigen nicht näher an die Bebauung heran, da es an seinem bisherigen Standort verbleiben und für die Erweiterung weiter genutzt werden soll.

Der Abgrabungsinteressensbereich befindet sich schließlich ebenso wie die übrigen, rund um den Eschmarer See gelegenen Abgrabungsinteressensbereiche innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone III B, weshalb hier aus wasserrechtlichen Gründen lediglich ein Abbau oberhalb des Grundwasserspiegels erfolgen darf. Die im Prüfbogen mit 24 m angesetzte Mächtigkeit kann daher auch hier nicht voll ausgeschöpft werden.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Betroffenheit der Tabuzone "Siedlungsbereich und/oder Baufläche" wird für das Abgrabungsinteresse 025-SU-0 korrigiert; im Übrigen wird hinsichtlich kleinflächiger Überschneidungen auf die Ausführungen der vorstehenden Stellungnahme verwiesen (s. Stellungnahme 1028458_049).

Der regionalplanerische Vorsorgeabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen gem. gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Begründung Kapitel 8.3) wird durch lineare Infrastrukturen nicht durchbrochen und wird daher für die Teilflächen des Abgrabungsinteresses 025-SU-0 außerhalb des zeichnerisch festgelegten BSAB des rechtswirksamen Regionalplanes Köln angesetzt. Eine Rücknahme des Schutzabstandes gem. gesamträumlichen Planungskonzept erfordert eine diesbezügliche explizite kommunale Erklärung, die vorliegend nicht erfolgt ist. Weiterhin werden Gewerbe- und Straßenlärm grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt und beurteilt. Dessen ungeachtet sprechen die unter Punkt 15. des Prüfbogens S-020-KKS-1 genannten Argumente für die vorgenommene Ausweisung des standörtlich verfügbaren Erweiterungspotentials innerhalb des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Die Existenz einer grundsätzlichen Ausnahmeregelung innerhalb des FNP führt nicht zu einer anderen regionalplanerischen Abwägungsentscheidung zugunsten des Abgrabungsinteresses 025-SU-0, zumal diese eher allgemein formulierte Ausnahme einer einzelfallbezogenen Klarstellung bedürfte (hier z.B. zugunsten eines konkreten Abgrabungsinteressenbereiches). Diese Klarstellung ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, stattdessen wurde im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung eine Ausweisung des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 innerhalb der FNP-Konzentrationszone anstelle des Abgrabungsinteresses 025-SU-0 seitens der Stadt angeregt.

Die Hinweise zur festgesetzten Wasserschutzzone III B werden zur Kenntnis genommen. Die hieraus resultierenden Einschränkungen hinsichtlich der Abgrabungsart wurden bei der zeichnerischen Festlegung des BSAB-L-56 innerhalb des Suchraumes S-020-KKS-1 berücksichtigt.

1028458_051

Inhalt

2.4.3 Zu dem Abgrabungsinteresse 024-SU-0

Entgegen der Darstellung im Prüfbogen tangiert der Abgrabungsinteressensbereich nicht die Tabuzone "Natur- und Artenschutz". Denn er liegt nachweislich außerhalb von Naturschutzgebieten und NATURA 2000-Gebieten. Sonstige Ausschlussbelange werden entgegen der Darstellung ebenfalls nicht tangiert. Zwar unterschreitet der Abgrabungsinteressensbereich den 300 m-Abstand zu Siedlungen. Dem kann jedoch durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls wirksam begegnet werden. Widersprechende Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen der Realisierung der von unserer Mandantin in dem Abgrabungsinteressensbereich geplanten Abgrabung ebenfalls nicht entgegen. Soweit die Abgrabung über die Grenze der im Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationszone hinausgeht, greift vorliegend eine für - wie hier - immissionsschutzrechtlich unproblematische Vorhaben im Flächennutzungsplan vorgesehene Ausnahmeregelung.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die in den regionalplanerischen Prüfbogen zu Abgrabungsinteressen aufgeführten Tabu- und sonstigen Ausschlussbelange ergeben sich aus der aggregierten GIS-gestützten Datenverarbeitung und der hieraus abgeleiteten Analyse von Flächenüberschneidungen. Diese mitunter marginalen Überschneidungen sind daher nicht als flächige graue Einfärbung in der entsprechenden Abbildung der Prüfbögen erkennbar. Sie bewirken jedoch nicht, dass das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 026-SU-0 aus der regionalplanerischen Betrachtung ausgeklammert wird oder in der anschließenden Eignungsprüfung benachteiligt wird. In der Planzeichenerläuterung zu Beginn von Anhang M (S. 5) wurde ein entsprechender Hinweis eingefügt. Im vorliegenden Fall ergibt sich die im Prüfbogen dokumentierte Betroffenheit aus einer geringfügigen flächenhaften Überlagerung mit einer Biotopverbundfläche der Stufe 1 im Bereich des Eschmarer Sees.

Der regionalplanerische Vorsorgeabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen gem. gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Begründung Kapitel 8.3) ist als plankonzeptioneller Mechanismus nicht gleichzusetzen mit etwaigen Einverständniserklärungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Eine Rücknahme des Schutzabstandes gem. gesamträumlichen Planungskonzept erfordert eine diesbezügliche explizite kommunale Erklärung, die vorliegend nicht erfolgt ist. Vielmehr hat die Stadt Troisdorf im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung die Berücksichtigung des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 angeregt. Es liegt innerhalb einer rechtswirksamen Abgrabungskonzentrationszone des Flächennutzungsplans der Stadt Troisdorf und wird daher im Sinne des Gegenstromprinzips bevorzugt ausgewiesen. Daher führt die Existenz einer grundsätzlichen Ausnahmeregelung innerhalb des FNP auch nicht zu einer anderen regionalplanerischen Abwägungsentscheidung zumal diese eher allgemein formulierte Ausnahme einer einzelfallbezogenen Klarstellung bedürfte (hier z.B. zugunsten eines konkreten Abgrabungsinteressenbereiches). Diese Klarstellung ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, stattdessen wurde im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung eine Ausweisung des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 innerhalb der FNP-Konzentrationszone angeregt.

1028458_052

Inhalt

2.4.4 Zu dem Abgrabungsinteresse 140-SU-3

Entgegen der Darstellung im Prüfbogen tangiert der Abgrabungsinteressensbereich nicht die Tabuzone "Natur- und Artenschutz". Denn er liegt nachweislich außerhalb von Naturschutzgebieten und NATURA 2000-Gebieten.

Das von unserer Mandantin mit Schreiben vom 25.08.2022 nachgemeldete Abgrabungsinteresse, welches sich lediglich auf eine 16 ha große Teilfläche des im Prüfbogen ausgewiesenen Bereichs erstreckt, liegt zudem außerhalb von Biotopverbundflächen (+2 Punkte, siehe Abbildung 14 in unserem Schreiben vom 25.08.2022), sodass die Eignungsprüfung für diese Teilfläche mit 21 Punkten abschließt.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die in den regionalplanerischen Prüfbogen zu Abgrabungsinteressen aufgeführten Tabu- und sonstigen Ausschlussbelange ergeben sich aus der aggregierten GIS-gestützten Datenverarbeitung und der hieraus abgeleiteten Analyse von Flächenüberschneidungen. Diese mitunter marginalen Überschneidungen sind daher nicht als flächige graue Einfärbung in der entsprechenden Abbildung der Prüfbögen erkennbar. Sie bewirken jedoch nicht, dass das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 140-SU-3 aus der regionalplanerischen Betrachtung ausgeklammert wird oder in der anschließenden Eignungsprüfung benachteiligt wird. In der Planzeichenerläuterung zu Beginn von Anhang M (S. 5) wurde ein entsprechender Hinweis eingefügt. Im vorliegenden Fall ergibt sich die im Prüfbogen dokumentierte Betroffenheit aus einer geringfügigen flächenhaften Überlagerung mit einer Biotopverbundfläche der Stufe 1 im Bereich des Eschmarer Sees.

Vielmehr ist das Abgrabungsinteresse AI 140-SU-3 als "gefiltertes" Abgrabungsinteresse (vgl. Begründung Kapitel 8.11) neben anderen standörtlich gemeldeten Abgrabungsinteressenbereichen Bestandteil des Suchraumes S-020-KKS-1. Der Prüfbogen zum Suchraum S-020-KKS-1 beinhaltet wiederum die regionalplanerische Abwägungsentscheidung für die Abgrenzung des hier ausgewiesenen BSAB-L-55 (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1).

Die Rücknahme dokumentierter Abgrabungsinteressen nach Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung kann aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und Gleichbehandlung nicht durchgreifend berücksichtigt werden. Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Dies gilt folglich auch für die Veränderung oder Aufhebung bereits gemeldeter Abgrabungsinteressen. Abgrabungsinteressen, die nach Ende der ersten öffentlichen Auslegung gemeldet werden, sind insofern präkludiert und können aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mit den fristgerechten Meldungen gleichgesetzt werden. Somit können auch im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung weder neue Abgrabungsinteressen gemeldet werden noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressen zurückgenommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.2.4). Die diesbezüglich dokumentierten Meldungen sind in Anhang M ab Seite 421 aufgeführt.

Dies gilt auch für die in der Stellungnahme erwähnte Nachmeldung vom 25.08.2022.

	Diese Nachmeldung bezieht sich auf eine Teilfläche des Abgrabungsinteresses AI 140-SU-3 und wird im Anhang M als verfristetes Abgrabungsinteresse 246-SU-7 geführt.

1028458_053	
Inhalt 2.5 Zu Anhang n (Anlage b 6) 2.5.1 Zum Suchraum S-020-KKS-1 Im Prüfbögen fehlt auf Seite 1 das Abgrabungsinteresse 025-SU-0, auf das im Prüfbogen Abgrabungsinteressen unter 025-SU-0 verwiesen wird. Soweit in den Erläuterungen auf Seite 2 unter Ziffer 3. darauf hingewiesen wird, dass der Bereich des AI 025-SU-0 in der Nähe eines geplanten ASB gemäß Regionalplanentwurf (< 200 m) liege und die betreffenden Flächen bereits gemeindlich überplant seien, trifft das zwar zu. Zwischen dem geplanten Neubaugebiet und der AI-Fläche verläuft aber die Landstraße L 233 in Dammlage, sodass sich eine Abgrabungserweiterung in diesem Bereich unter immissionsschutzrechtlichem Blickwinkel als unproblematisch erweist, zumal das Kieswerk an seinem bisherigen Standort verbleiben soll und somit nicht näher an die (geplante) Wohnbebauung heranrückt. Entgegen der unter Ziffer 9. getroffenen Aussage liegen für die als potenzieller BSAB abgegrenzte Fläche aufgrund der Befundsituation in der Umgebung Hinweise auf (vermutete) Bodendenkmäler vor. Diesem Umstand kann in der Abgrabungsgenehmigung allerdings durch eine vorlaufende Sekundärquellensicherung Rechnung getragen werden kann.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Das erwähnte Abgrabungsinteresse 025-SU-0 wird im Prüfbogen zum Suchraum S-020-KKS-1 ergänzt (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Die Hinweise auf das mögliche Vorkommen vermuteter Bodendenkmäler werden ebenfalls mit aufgenommen, bilden sich in der verfügbaren Datenlage räumlich jedoch nicht konkret ab. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung ist im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren möglich (vgl. Begründung Kapitel 11.9.3). Der regionalplanerische Vorsorgeabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen gem. gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Begründung Kapitel 8.3) wird durch lineare Infrastrukturen nicht durchbrochen und wird daher für die Teilflächen des Abgrabungsinteresses 025-SU-0 außerhalb des zeichnerisch festgelegten BSAB des rechtswirksamen Regionalplanes Köln angesetzt. Weiterhin werden Gewerbe- und Straßenlärm grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt und beurteilt. Dessen ungeachtet sprechen die unter Punkt 15. des Prüfbogens S-020-KKS-1 genannten Argumente für die vorgenommene Ausweisung des standörtlich verfügbaren Erweiterungspotentials innerhalb des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1).

1028458_054

Inhalt

2.6 Zur Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" (Anlage c 2)

Die Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" ist in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden:

2.6.1 Nichtbehandlung unserer Stellungnahme vom 25.08.2022 betreffend die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen für den Abgrabungsstandort am Eschmarer See (Teilfläche des AI 140-SU-0) sowie einen Neuaufschluss nördlich des Mondorfer Sees

In der Synopse fehlt unsere Stellungnahme vom 25.08.2022 betreffend die Nachmeldung der Abgrabungsinteressen unserer Mandantin für die Südwesterweiterung der Abgrabung Troisdorf-Eschmar sowie den geplanten Neuaufschluss nördlich des Mondorfer Seesvollständig. Die Nachmeldungen erfolgten, da zum fraglichen Zeitpunkt davon ausgegangen werden musste, dass die Flächen innerhalb der mit Schreiben vom 02.11.2020 angemeldeten Interessensbereiche zivilrechtlich nicht gesichert werden können. Da die Nachmeldung außerhalb der Offenlage des 1. Planentwurfs erfolgte, wurde die Stellungnahme vollständig ignoriert. Dementsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Regionalrat mit unserem Sachvortrag im Rahmen seiner Sitzung am 03.05.2024 überhaupt auseinandersetzen konnte. Insoweit liegt ein gravierender Abwägungsmangel vor.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Rücknahme dokumentierter Abgrabungsinteressen nach Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung kann aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und Gleichbehandlung nicht durchgreifend berücksichtigt werden. Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Dies gilt folglich auch für die Veränderung oder Aufhebung bereits gemeldeter Abgrabungsinteressen. Abgrabungsinteressen, die nach Ende der ersten öffentlichen Auslegung gemeldet werden, sind insofern präkludiert und können aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mit den fristgerechten Meldungen gleichgesetzt werden. Somit können auch im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung weder neue Abgrabungsinteressen gemeldet werden noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressen zurückgenommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.2.4). Die diesbezüglich dokumentierten Meldungen sind in Anhang M ab Seite 421 aufgeführt.

Dies gilt auch für die in der Stellungnahme erwähnte Nachmeldung vom 25.08.2022. Diese Nachmeldung bezieht sich auf eine Teilfläche des Abgrabungsinteresses AI 140-SU-3 und wird im Anhang M als verfristetes Abgrabungsinteresse 246-SU-7 geführt. Das Abgrabungsinteresse AI 140-SU-3 ist Bestandteil des Suchraumes S-020-KKS-1. Das standörtlich verfügbare Erweiterungspotential (10 ha) wird innerhalb des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 ausgewiesen.
Dieses Abwägungsergebnis ist im Hinblick auf die schrittweise Anwendung der Zeichenregeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes folgerichtig (vgl. Begründung Kapitel 11.7 und 11.13) - selbst wenn das nachträglich modifizierte Abgrabungsinteresse 246-SU-7 im Rahmen der Meldefrist eingereicht worden wäre. Die Abwägungsentscheidung zum Zweiten Planentwurf wird aufrechterhalten.

1028458_055

Inhalt

2.6.2 Mangelhafte Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 betreffend die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen um den Eschmarer See (AI 024-SU-0. 025-SU-0 und 026- SU-0)

Soweit in der Synopse eine Behandlung unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 zu den übrigen von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen stattgefunden hat, ist diese mangelhaft. Diese Stellungnahmen werden in der Synopse unter den Stellungnahme-ID's 962 2A-1, 962 2B-1, 962 2C-1 behandelt.

In unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 hatten wir Bedenken dagegen geltend gemacht, dass die von unserer Mandantin als Abgrabungsinteressen benannten Erweiterungen im 1. Planentwurf nicht vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden. Es wurde grundsätzlich kritisiert, dass die Abwägungsentscheidung insoweit nicht nachvollzogen werden kann, weil es an einer nach der einschlägigen verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erforderlichen hinreichenden Dokumentation in den Planunterlagen fehlte. Unsere weitere Kritik richtete sich gegen diverse, im seinerzeitigen gesamträumlichen Planungskonzept enthaltene Tabu-, Ausschlussund Eignungskriterien sowie dagegen, dass diese auf die Abgrabungsinteressen unserer Mandantin darüber hinaus zum Teil fehlerhaft angewandt wurden.

Auf die in der Stellungnahme aufgezeigten Defizite des Teilplans NR in der Fassung des 1. Planentwurfs wird in der Synopse in der Spalte "Regionalplanerische Abwägung" nur unzureichend eingegangen. Dort heißt es lediglich lapidar, der Stellungnahme werde in Teilen gefolgt.

Die Zeichnerische Festlegung werde geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folge die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches
Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept würden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in Rede stehenden BSAB SU-TRO-064 trage im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-27 bzw. BSAB-L-56 bzw. BSAB-L-57 (s. Prüfbögen BSAB). Der Standort sei im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), sodass die BSAB-Festlegung in der

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Einleitend wird klarstellend darauf verwiesen, dass sich die in der Stellungnahme erwähnten Ausgleichsvorschläge mit den "ID 962_xx" auf sämtliche Stellungnahmen aus Teil C-2 der Unterlagen zum Zweiten Planentwurf beziehen, denen die Ziffer 962 vorangestellt ist. Seitens des Einwenders wird nicht präzisiert, welche der seinerzeit vorgebrachten Argumente falsch in die Abwägung eingestellt wurden.

Die Ermittlung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR basierte gegenüber dem Ersten Planentwurf 2020 auf neuen bzw. aktualisierten Datengrundlagen. Die Abwägungsentscheidung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB-L-56 und BSAB-L-57 innerhalb des Suchraumes S-020-KKS-1 ist umfassend dokumentiert ist (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Dies gilt auch im Hinblick auf die zugrunde gelegte Ergiebigkeit des Suchraumes. Die einheitliche Methodik zur Ermittlung der maßgeblichen Suchraum-Ergiebigkeiten, die wiederum das standörtlich verteilbare regionalplanerische Erweiterungspotential ergeben, kann der Begründung zum vorliegenden Planentwurf entnommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.1. und 10.2.). Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe grundsätzlich eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in den regionalplanerischen Prüfbögen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung transparent zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus wird die Funktionsweise des verwendeten AM-Tools klarstellend in einem neuen Anhang R erläutert.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei werden dem Planungsmaßstab sowie der

geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sei. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt. Die Abwägung des Teilplans NR, zweiter Planentwurf, könne anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis 0) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorgangs sei somit gewährleistet. Damit erübrige sich ein detailliertes Eingehen auf jeden Aspekt der Stellungnahme, welche im Wesentlichen ein Nachvollziehen des komplexen Abwägungsvorgangs darstelle.

Ergänzend hierzu werde zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang sei nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr übertrage der Plangeber im Zuge des zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau werde aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stünden. Im Übrigen könne der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stelle ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedürfe es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z. B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriere. Im Übrigen gestehe bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt werde. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung werde im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG.

Zu diesem Aspekt werde ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.

Die dem Teilplan NR zugrunde gelegten Rohstoffdaten seien grundsätzlich vollständig aktualisiert worden. Die hierfür angewendete Methodik könne der Begründung entnommen werden; die Daten basierten auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolge analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen könnten den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen habe sich im Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt seien, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch seien.

Der Einschätzung des Einwenders, wonach die kommunalen Konzentrationszonen für Abgrabungen des FNP Troisdorf unwirksam seien, könne nicht gefolgt werden. Diese Planung habe nach Kenntnis des Plangebers rechtlich Bestand, im Übrigen überzeugten die vorgebrachten Argumenten des Einwender den Plangeber nicht. Vielmehr fühle sich der Plangeber an den Planungswillen der Kommune gebunden. Dies umso mehr, da es sich um eine der jüngsten rechtswirksamen Konzentrationszonenplanungen im Regierungsbezirk Köln für Abgrabungen handele. Eine vertiefte Prüfung der Rechtswirksamkeit erfolge durch die Regionalplanung nicht; die Prüfschritte erschöpften sich im offensichtlichen Missachten der höchstrichterlich räumlichen Betrachtungsebene entsprechend einheitliche Datengrundlagen herangezogen, die flächendeckend für die gesamte Planungsregion Köln zur Verfügung stehen (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Die mitunter zielförmige Festlegung von Rekultivierungsvorgaben entspricht der Methodik der Rekultivierungsplanung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und wird aufrechterhalten (s. Stellungnahme ID 1028757_045).

Im konkreten Fall führt das mehrstufige Vorgehen zur zeichnerischen Festlegung der BSAB am Standort S-020-KKS-1 zur Verortung des regionalplanerischen Erweiterungspotentials innerhalb des BSAB-L-56. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Der regionalplanerische Vorsorgeabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen gem. gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Begründung Kapitel 8.3) ist als plankonzeptioneller Mechanismus nicht gleichzusetzen mit etwaigen Einverständniserklärungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Eine Rücknahme des Schutzabstandes gem. gesamträumlichen Planungskonzept erfordert eine diesbezügliche explizite kommunale Erklärung, die vorliegend nicht erfolgt ist. Es liegt innerhalb einer rechtswirksamen Abgrabungskonzentrationszone des Flächennutzungsplans der Stadt Troisdorf und wird daher im Sinne des Gegenstromprinzips bevorzugt ausgewiesen. Daher führt die Existenz einer grundsätzlichen Ausnahmeregelung innerhalb des FNP auch nicht zu einer anderen regionalplanerischen Abwägungsentscheidung, zumal diese eher allgemein formulierte Ausnahme einer einzelfallbezogenen Klarstellung bedürfte (hier z.B. zugunsten eines anderen Abgrabungsinteressenbereiches). Diese Klarstellung ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, stattdessen wurde im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung eine Ausweisung des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 innerhalb der FNP-Konzentrationszone seitens der Stadt angeregt. Die Abwägungsentscheidung zum Zweiten Planentwurf wird damit aufrechterhalten; die standortbezogene Beurteilung ist dokumentiert. Im Ergebnis ist eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung in Anbetracht der dargelegten Erwägungen (s. Suchraum S-020-KKS-1, Punkt 15) nicht erkennbar.

Das standörtlich verfügbare Erweiterungspotential i.H.v. 10 ha wird demnach weiterhin im Bereich des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 (BSAB-L-56) verortet. Eine darüber hinausgehende Ausweisung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Die vom Einwender vertretenen Abgrabungsinteressen werden den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes entsprechend teilweise als BSAB ausgewiesen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsintrumente Ziel 6 *E*

vorgegeben Prüfreihenfolge. Im Übrigen werde auf die Planbegründung verwiesen.

Eine Unterschreitung des 300 m-Vorsorgeabstandes (sonstiger Ausschlussbelang) sei allein unter den im gesamträumlichen Planungskonzept vorgesehenen Ausnahmen möglich.

Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen werde im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik sei schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolge anhand der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Übrigen werde insbesondere auf die Ausführungen zu Z 8 verwiesen.

Im Übrigen würden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie würden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis hätten.

Ergänzend werde auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Diesen rudimentären Ausführungen ist nachdrücklich zu widersprechen:

Dass der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs weder den landesplanerischen Vorgaben entspricht, noch auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruht, wurde oben bereits unter den Ziffern 2.1 und 2.2 im Einzelnen dargelegt.

Aus den Prüfbögen für die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen lässt sich zwar nunmehr entnehmen, von welchen Erwägungen sich die Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die gegenüber dem 1. Planentwurf nochmals geänderte BSAB Abgrenzung hat leiten lassen. Die Erwägungen sind aber zum Teil rechtlich nicht tragfähig, wie sich aus unseren vorstehenden Ausführungen unter den Ziffern 2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 ergibt. **Die BSAB-Darstellung einer lediglich 10 ha großen Teilfläche der von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen stellt danach offenkundig kein sachgerechtes Abwägungsergebnis dar**.

Unsere Ausführungen hinsichtlich der Abwägungsfehlerhaftigkeit der Definition von festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B bezogen sich auf den 1. Planentwurf, der gegenüber dem 2. Planentwurf eine deutlich restriktivere Handhabung vorsah. Dass sich der Plangeber im 2. Planentwurf offenkundig genötigt sah,den restriktiven Umgang mit festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B zu "lockern", belegt, dass er von der Rechtmäßigkeit der im 1. Planentwurf enthaltenen - wesentlich weitergehenden - Restriktionen entgegen dem in der Synopse erweckten Anschein selbst nicht überzeugt war.

rweiterungsklauseln, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Mittels dem eigenständigen Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln soll in der Phase des Planvollzuges regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

Die weitergehenden Ausführungen zu den angeblich vollständig aktualisierten Rohstoffdaten und zur Berechnungsmethode vermögen an dem Befund, dass die Berechnungsergebnisse nicht überprüfbar sind, nichts zu ändern. Auch aus den weiteren Planunterlagen ergeben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse. Die Arbeitsweise des "AM-Tools", welches laut der Planbegründung speziell auf die Bedürfnisse der Regionalplanungsbehörde angepasst worden sein soll und damit offenkundig von der in dem Methodenbericht des Geologischen Dienste NRW im Rahmen des landesweiten Rohstoffmonitorings angewandten Methode abweicht, bleibt völlig intransparent.

Auf die Frage, ob der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf - wie von uns auf der Grundlage einer Prüfung der hierzu vorliegenden (Plan)-Unterlagen aufgezeigt wurde - kommt es, wie in unserer Stellungnahme zum 1. Planentwurf dargelegt - nicht entscheidungserheblich an, weil der Flächennutzungsplan eine Ausnahmeregelung für Vorhaben, die ganz oder teilweise außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen liegen, enthält, die auf die geplanten Abgrabungserweiterungen unserer Mandantin anwendbar sind. Das wird seitens der Regionalplanungsbehörde offenkundig weiterhin ignoriert, da sie sich in den Prüfbögen weiterhin auf vermeintlich entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplans beruft.

Dass es sich bei der Konzentrationszonenplanung der Stadt Troisdorf um eine der jüngsten Planungen dieser Art im Regierungsbezirk Köln handelt, stellt im Übrigen ersichtlich keinen Beleg dafür dar, dass die Planung nicht an Rechtsfehlern leidet.

Was die Unterschreitung des 300 m-Abstands betrifft, wird auf die obigen Ausführungen unter den Ziffern 2.4 und 2.5 verwiesen. Wie sich daraus ergibt, hat sich die Stadt Troisdorf im Abgrabungsgenehmigungsverfahren betreffend die geplante Nordosterweiterung der Abgrabung Troisdorf-Eschmar (AI 026-SU-0) ausdrücklich mit der Unterschreitung des 300 m-Abstands einverstanden erklärt. Die geplante Unterschreitung erfolgt demnach ersichtlich im Konsens mit der Stadt Troisdorf.

Die Aussage, dass die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen im Umweltbericht festgelegt werde, die darin verwendete Methode schlüssig und maßgeblich sei, auch wenn "der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen
Einschätzung kommen möge", belegt die Vorfestlegung der Regionalplanungsbehörde und die mangelnde Bereitschaft, sich sachangemessen mit den im Rahmen des Regionalplanverfahrens erhobenen Einwendungen auseinanderzusetzen. Die im Rahmen unserer Stellungnahme erfolgte Einschätzung der Umweltauswirkungen der geplanten Abgrabungserweiterungen im Umfeld des Eschmarer Sees beruht auf dem Prinzip der ökologischen Risikoanalyse und kann sich auf bereits vorliegende Fachgutachten stützen, da für die geplanten Erweiterungen weit überwiegend bereits konkrete Vorhabensplanungen erarbeitet wurden, die eine wesentlich genauere Analyse als die maßstabsbedingt zwangsläufig ungenaueren Daten, welche in den Umweltbericht eingeflossen sind, erlauben. Die auf genaueren Daten beruhende Einschätzung - wie hier geschehen - komplett zu ignorieren, stellt keine sachgerechte Abwägung dar.

Dass eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend ist, wurde oben unter Ziffer 2.3.1.10.6 bereits dargelegt. Der Verweis auf angebliche Erwiderungen zu - argumentativ angeblich weitgehend deckungsgleichen, in der Synopse nicht näher benannten - Stellungnahmen führt ins "Nirvana" und findet sich gleichlautend in der Synopse zu allen von uns für unsere Mandantin sowie weitere Branchenunternehmen abgegebenen Stellungnahmen, ohne dass nachvollzogen werden könnte, auf welche angeblichen "Erwiderungen" konkret Bezug genommen worden sein soll. Denn eine Stellungnahme mit der 1D ID 962_xx findet sich in der Synopse nicht. Das sowie der Umstand, dass sich die Regionalplanungsbehörde mit dem weiteren Sachvortrag überhaupt nicht auseinandersetzt, sondern diesen ohne nähere Begründung als für das Planungsergebnis irrelevant deklariert, zeigt, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Belangen unserer existenziell durch die Konzentrationsplanung in der Fassung des 2. Planentwurfs betroffenen Mandantin nicht beabsichtigt ist. **Die Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung ist durch ein solches Vorgehen vorprogrammiert.**	

1028458_056

Inhalt

3. Zu den Vorhaben und Interessen unserer Mandantin im Einzelnen

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, reichen die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen bei weitem nicht aus, um den Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln für die nächsten 20 Jahre zu decken. Unter Berücksichtigung des bis 2050 zu erwartenden Anstiegs der Nachfrage nach Sand und Kies um ca. 30 % bis 35 % reichen die Vorräte aus den geplanten BSAB und den genehmigten Reserven gerade einmal für rund 5 Jahre, sodass schon zur Erfüllung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW, aber auch zur Erfüllung des Substanzgebots weitere BSAB-Darstellungen im beträchtlichem Umfang unumgänglich sind. Da dies ohne grundlegende Überarbeitung des mangelhaften gesamträumlichen Planungskonzepts nicht möglich ist, hält unsere Mandantin an den gemeldeten Abgrabungsinteressen für die Standorte im Umfeld des Eschmarer Sees sowie dem Abgrabungsinteresse an einem Neuaufschluss nördlich des Mondorfer Sees - bis auf das Abgrabungsinteresse AI 024-SU-1 - fest. Letztgenanntes Abgrabungsinteresse wurde bereits mit Schreiben vom 25.08.2022 zurückgezogen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass sich eine Abgrabung in dem Interessensbereich aus zivilrechtlichen Gründen (mangelnde Verkaufsbereitschaft der Eigentümer) nicht verwirklichen lässt.

Zur Existenzsicherung ihres Betriebes ist unsere Mandantin aber zwingend darauf angewiesen, dass die Abgrabungsinteressensbereiche AI 025-SU-1 und AI 026-SU-1 vollständig und der Abgrabungsinteressensbereich AI 140-SU-1 in dem mit Schreiben vom 25.08.2022 gemeldeten Umfang als BSAB dargestellt werden und/oder entsprechende BSAB-Darstellungen, die die Generierung eines Rohstoffvolumens in entsprechender Größenordnung ermöglichen, an Alternativstandorten erfolgen.

Die genehmigten Rohstoffvorräte aus der Abgrabung [ANONYMISIERT], die nach dem 2. Planentwurf Bestandteil des BSAB-L-56 werden soll, sind bereits seit rund 2,5 Jahren erschöpft. Um die Zeit bis zur Genehmigung einer Erweiterung am Standort [ANONYMISIERT] zu überbrücken, hat unsere Mandantin daher eine kleine, rund 1,5 km von ihrem Anlagenstandort entfernt liegende Trockenabgrabung auf [ANONYMISIERT] erworben, deren Kiessandvorräte inzwischen ebenfalls weitgehend erschöpft sind, weshalb der Kieswerksbetrieb seit Jahren nur noch über den Zukauf vom Fremdkiesmassen aufrechterhalten werden kann.

Für die in dem Abgrabungsinteressensbereich AI 140-SU-1 gelegene, am 25.08.2022 nachgemeldete, aus zivilrechtlichen Gründen auf 15,4 ha verkleinerte Teilfläche hat unsere Mandantin am 08.05.2023 beim Rhein-Sieg-Kreis eine Abgrabungsgenehmigung beantragt, die kurz vor der Erteilung steht. Aus dieser Fläche stehen rund 0,7 Mio. m3 Sand und Kies zur Verfügung, die unter Zugrundelegung einer nach derzeitigem Planungsstand angestrebten

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahme hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffbedarfs wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028458_008, 1028458_010 und 1028458_012). Das vorgesehene BSAB-Mengengerüst ist bedarfsgerecht. Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Es bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

In Konsequenz wird die Flexibilität der Abgrabungstätigkeit eingeschränkt und einer über den Bedarf hinausgehenden Rohstoffgewinnung entgegengewirkt. Dies reduziert auch die Chancen zur Realisierung zusätzlicher, paralleler Abgrabungsvorhaben und beeinflusst die Teilhabe von Abgrabungsunternehmen am Markt sowie die Nutzbarkeit des Grundeigentums. Allerdings ist eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung in Anbetracht der verlangten Vorsorge und der auf der Ebene des Regionalplans einzubeziehenden konkurrierenden, mitunter unvereinbaren Belange nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit der Befriedigung jeder Nachfrage nach diesen Rohstoffen. Auch zukünftig können Rohstoffe in einem Umfang gewonnen werden, der sich anhand einer prognostischen Betrachtung auf Basis bisheriger Entwicklungen langfristig und bedarfsgerecht am Markt absetzen lässt. Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die textlichen Festlegungen Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen,* Ziel 6 *Erweiterungsklauseln,* Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* sowie Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* des Teilplans NR berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 15.6).

Im Hinblick auf den in Rede stehenden Standort Suchraum S-020-KKS-1 sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die

durchschnittlichen jährlichen Förderrate von rund 90.000 m3/a für einen Zeitraum von rund 7,8 Jahren reichen werden. Aus dem geplanten BSAB-L-56 stehen darüber hinaus rund 0,5 Mio. m3 Sand und Kies zur Verfügung, die unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen jährlichen Förderrate von 90.000 m³/a für weitere rund 5,6 Jahre reichen werden. Insgesamt könnte das Kieswerk unserer Mandantin am Standort [ANONYMISIERT] demnach noch rund 13,4 Jahre betrieben werden. Die Vorräte würden demgemäß nicht ausreichen, um die Existenz unserer Mandantin bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR zu sichern. Über die Erweiterungsklauseln in Z 6 der textlichen Festsetzungen in der Fassung des 2. Planentwurfs wäre dies ebenfalls nicht möglich. Eine Erweiterung der vor der Genehmigung stehenden Südwesterweiterung wäre schon aufgrund der Nutzung und des Zuschnitts der angrenzenden Flächen nicht zu realisieren. Eine allein mögliche Erweiterung der Nordosterweiterung nach Norden würde darüber hinaus daran scheitern, dass die betreffenden Flächen im gesamträumlichen Planungskonzept mit einem sonstigen Ausschlussbelang belegt sind. Zur Abwendung der zu erwartenden Existenzbedrohung unserer Mandantin besteht deshalb Handlungsbedarf.	regionalplanerischen Erweiterungspotentiale bereits vollständig innerhalb des BSAB-L-56 zeichnerisch festgelegt. Die vom Einwender vertretenen Abgrabungsinteressen werden somit teilweise als BSAB ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Festlegung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Neben der (nach Aussage des Einwenders) anstehenden Genehmigung im Bereich des Abgrabungsinteresses AI 140-SU-3 besteht am Standort die Option, perspektivisch über Beanspruchung der Erweiterungsklausel gem. textlichem Ziel 6 weitere Flächenpotentiale außerhalb der regionalplanerischen Ausschlussbelange zu beantragen. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf positivplanerisch begegnen zu können.

1028458_057	
Inhalt Im Einzelnen: <u>3.1 Nordosterweiterung der Abgrabung Troisdorf-Eschmar (AI 026-SU-0)</u> **Es wird angeregt,** • **die bislang von der BSAB-Darstellung ausgesparten Flächen des angemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs entweder ebenfalls als BSAB darzustellen oder** • **das durch die Nichtdarstellung von Teilflächen des Interessensbereichs entfallende Sand- und Kiesvolumen in einer Größenordnung von rund 0,55 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren oder** • **unserer Mandantin im Rahmen einer Erweiterung der Ausnahmeregelungen in Z 6 zu ermöglichen, eine geringfügige Erweiterung der geplanten Nordosterweiterung (Flächengröße: rund 10 ha, gewinnbares Rohstoffvolumen: rund 0,5 Mio. m3) zu ermöglichen und** • **den verbleibenden Verlust von 0,05 Mio. m3 durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren.**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Im Hinblick auf den in Rede stehenden Suchraum S-020-KKS-1 sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die regionalplanerischen Erweiterungspotentiale bereits vollständig innerhalb des BSAB-L-56 im Bereich des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 zeichnerisch festgelegt. Eine darüber hinausgehende Festlegung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die Erweiterungsklausel gem. textlichem Ziel 6 ist ein Flexibilisierungsinstrument für die Phase des Planvollzuges und kann somit erst nach Bekanntmachung des Teilplans NR unter Beachtung der dort definierten Tatbestandvoraussetzungen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6) beansprucht werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028458_056 verwiesen.

1028458_058	
Inhalt 3.2 Südosterweiterung der Abgrabung Troisdorf-Eschmar (AI 025-SU-0) **Es wird angeregt,** • **das angemeldete Abgrabungsinteresse vollständig für eine BSAB-Darstellung vorzusehen oder** • **das durch die Nichtdarstellung des Interessensbereichs entfallende Sand- und Kiesvolumen in einer Größenordnung von rund O,5 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren oder** • **unserer Mandantin im Rahmen einer Erweiterung der Ausnahmeregelungen in Z 6 zu ermöglichen, eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Abgrabung in Richtung Südosten (Flächengröße: rund 5 ha, gewinnbares Rohstoffvolumen: rund 0,2 Mio. m³) zu ermöglichen und** • **den verbleibenden Verlust von 0,3 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren.**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Im Hinblick auf den in Rede stehenden Suchraum S-020-KKS-1 sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die regionalplanerischen Erweiterungspotentiale bereits vollständig innerhalb des BSAB-L-56 im Bereich des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 zeichnerisch festgelegt. Die Begründung für die Bevorzugung des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 gegenüber dem Abgrabungsinteresse 025-SU-0 kann dem entsprechenden Suchraum-Prüfbogen entnommen werden (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Eine darüber hinausgehende Festlegung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die Erweiterungsklausel gem. textlichem Ziel 6 ist ein Flexibilisierungsinstrument für die Phase des Planvollzuges und kann somit erst nach Bekanntmachung des Teilplans NR unter Beachtung der dort definierten Tatbestandvoraussetzungen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6) beansprucht werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028458_056 verwiesen.

1028458_059	
Inhalt 3.3 Südwesterweiterung der Abgrabung Troisdorf-Eschmar (Teilfläche des AI 140-SU-0) **Es wird angeregt,** • **den angemeldeten Abgrabungsinteressensbereich vollständig für eine BSAB-Darstellung vorzusehen.** Wie oben bereits dargelegt, steht die geplante Südwesterweiterung der Abgrabung Troisdorf-Eschmar unmittelbar vor der Genehmigung. Aus zivilrechtlichen Gründen mussten jedoch Teilflächen des am 25.08.2022 nachgemeldeten Interessensbereichs von der Abgrabungsplanung- und -genehmigung ausgespart werden. Damit deren spätere Einbeziehung in die Abgrabungsgenehmigung im Falle einer zivilrechtlichen Einigung nicht an etwaigen entgegenstehenden Festlegungen des Teilplans NR scheitert, sollte die Fläche insgesamt als BSAB dargestellt werden, um von der Vorrangwirkung der Positivdarstellung profitieren zu können.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Innerhalb des Suchraumes S-020-KKS-1 sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die regionalplanerisch verfügbaren Erweiterungspotentiale bereits vollständig innerhalb des BSAB-L-56 im Bereich des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 zeichnerisch festgelegt. Eine darüber hinausgehende Festlegung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die grundsätzliche Möglichkeit zur Beantragung flächenhafter Erweiterungen mittels Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* bleibt ebenfalls unberührt. Bezüglich des nachgemeldeten Abgrabungsinteressenbereiches vom 25.08.2022 wird darüber hinausgehend auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028458_052 verwiesen. Die nachgemeldeten Teilflächen 246-SU-7 und 247-SU-7 können aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mit den fristgerechten Meldungen gleichgesetzt werden.

AZ: oeff_0005_3

1020571

1028757_001

Inhalt	Abwägung
1. Zum Verfahren Die Offenlage des 2. Planentwurfs leidet an gravierenden Verfahrensfehlern, die – sofern sie nicht behoben werden - die Unwirksamkeit des Teilplans NR zur Folge hätten. Die Verfahrensfehler resultieren zum einen daraus, dass die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW einschränkende Zusätze enthält, die sowohl die Öffentlichkeit als auch die am Verfahren beteiligten Kommunen dahingehend beeinflussen sollen, entweder gar nicht mehr oder zumindest nur noch eingeschränkt zu dem 2. Planentwurf Stellung zu nehmen. Zum anderen erweist sich die eingeräumte Stellungnahmefrist angesichts des Umfangs der Planunterlagen als unzumutbar kurz.	**Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Stellungnahme des Einwenders wird teilweise gefolgt. Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1028757_002 und 1028757_003 verwiesen.

1028757_002

Inhalt

Im Einzelnen:

1.1 Zur Bekanntmachung

Mit der Pflicht zur Bekanntmachung wird nach der auf § 9 Abs. 2 ROG übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB der Zweck verfolgt, die Beteiligungsberechtigten zu ermuntern, zur Planung Stellung zu nehmen, also einen Beitrag zur Planung zu leisten (Anstoßfunktion).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.1978,
Az.: IV C 9.77, BVerwGE 55, 369 ff. [376];
BVerwG, Urteil vom 29.01.2009,
Az.: 4 C 16/07, NVwZ 2009, 1103 ff., TA 34;
BVerwG, Beschluss vom 29.06.2017,
Az.: 4 BN 37/16, ZfBR 2017, 796 ff., TA 2;
Kment, ROG, Kommentar, 1. Aufl. [2019],
§ 9 Rdn. 60 m. w. N.

Die Bekanntmachung muss daher geeignet sein, dem Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung an der Planung "durch Anregung bewusst zu machen und dadurch Öffentlichkeit herzustellen".

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.09.2008,
Az.: 4 BN 22/08, ZfBR 2008, 806 f.

Die Beteiligungsberechtigten sollen dazu bewegt werden, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zu den angegebenen Zeiten über die Planungsabsichten zu informieren und ggf. mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.09.2008, a. a. O.

Diese Anstoßfunktion wird verfehlt, wenn die öffentliche Bekanntmachung Zusätze oder Einschränkungen enthält, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Planung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.01.1997,
Az.: 4 BN 39.96, ZfBR 1997, 213 f.;
BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013,
Az.: 4 BN 28.13, ZfBR 2013, 580, TA 7;
OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015,
Az.: 1 KN 6/13, NordÖR 2015, 261, TA 53;
OVG Magdeburg, Urteil vom 21.10.2015,
Az.: 2 K 19/14, Juris, TA 46.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Nach Auffassung des Plangebers verfehlt die öffentliche Bekanntmachung zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht die erforderliche Anstoßfunktion. Im Bekanntmachungstext wird deutlich ausgeführt, dass sämtliche Planunterlagen (Teile A bis C) Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind. Der Zweck, die Beteiligungsberechtigten dazu zu bewegen, sich über die Planungsabsichten zu informieren und ggfs. Anregungen und Bedenken beizutragen, wurde erfüllt.

Die als Einschränkung bemängelten Ausführungen in der Bekanntmachung verweisen lediglich auf konzeptionelle Elemente des gesamträumlichen Planungskonzeptes bzw. der Planbegründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und beziehen sich mitunter auf konzeptionelle Aspekte, die bereits vor dem Start der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 eindeutig kommunziert worden sind (z.B. die letztmalige Meldung von Abgrabungsinteressen). Die Rechtsprechung zu der Thematik befasst sich auf Ebene der Regionalplanung weit überwiegend mit formalen Beschränkungen; ein eindeutiger Rechtsfehler aufgrund des Hinweises auf bestimmte Regelungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist nicht erkennbar.

Dessen ungeachtet ist eine erneute (dritte) öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aus materiellen Gründen erforderlich. Eine Beschränkung der Stellungnahmemöglichkeit auf die geänderten Planinhalte i.S.d. § 9 Abs. 3 S. 1 ROG ist nicht vorgesehen. Die Beteiligungsberechtigten erhalten folglich wiederholt die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum Planentwurf beizutragen.

So liegt der Fall hier. In der am 13.05.2024 im Amtsblatt Nr. 19 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Bekanntmachung wird seitens der Regionalplanungsbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzepts die "Grundlagenermittlung" weitestgehend abgeschlossen sei. Die Meldung von Abgrabungsinteressen sei (deshalb) in der zweiten öffentlichen Auslegung nicht (mehr) möglich. Außerdem könnten seitens der Kommunen keine sonstigen Ausschlussbelange mehr geltend gemacht werden. Dies betreffe die Meldung des Verzichts auf den Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, die Meldung entgegenstehender Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie die Meldung einer besonders erheblichen räumlichen Vorprägung.

Dieser Zusatz kann nur als Einschränkung des Umfangs der berücksichtigungsfähigen Bedenken und Anregungen verstanden werden. Er zielt darauf ab, die Öffentlichkeit und die beteiligten Kommunen dahingehend zu beeinflussen, entweder gar nicht mehr oder zumindest nur noch eingeschränkt zu dem 2. Planentwurf Stellung zu nehmen mit dem Ziel, das Planungsverfahren trotz der durch die erst nach der Offenlage des 1. Planentwurfs erfolgten gravierenden Änderungen des gesamträumlichen Planungskonzepts erzeugten erstmaligen und zusätzlichen Betroffenheiten im Eilverfahren zu Ende zu bringen, ohne die im 2. Planentwurf vorgesehenen BSAB-Darstellungen nochmals anpassen zu müssen. Das ist mit den Anforderungen an eine wirksame Konzentrationszonenplanung nicht vereinbar, da sich die im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfs gemeldeten Abgrabungsinteressen im Wesentlichen an dem ursprünglichen Planungskonzept der Regionalplanungsbehörde orientierten. Da dieses den nunmehr geplanten generellen Ausschluss von Abgrabungserweiterungen im Tagebauvorfeld sowie die Einschränkung von Abgrabungserweiterungen sowie den Ausschluss von Neuaufschlüssen im Bereich von durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen in der jetzigen Gestalt noch nicht vorsah, bestand für die betroffenen Unternehmen im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfs keine Veranlassung, Abgrabungsinteressen für andere Standorte anzumelden. Das hat sich durch die nunmehr kreierten zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange geändert. Insbesondere Abgrabungsunternehmen, die bislang lediglich im Tagebauvorfeld tätig waren und die häufig lediglich über eine zeitlich auf wenige Jahre befristete bergrechtliche Hauptbetriebsplanzulassung für einen einzigen Standort verfügen, wird durch die neu kreierte Tabuzone "Lage im Braunkohlenplangebiet" die Existenzgrundlage entzogen, da sie aufgrund der geplanten Restriktionen in Ziel 6 der textlichen Festsetzungen auch nicht von den zur Vermeidung von Härtefällen vorgesehenen Erweiterungsklauseln profitieren können. Diesen Unternehmen die Möglichkeit zu nehmen, jetzt zur Existenzsicherung ihrer Unternehmen Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte "nachzumelden", käme einem totalen Abwägungsausfall gleich. Entsprechendes gilt für Unternehmen, die von der durch den neu kreierten Ausschlussbelang "Lage in einer durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommune" betroffen sind und deren angemeldete Abgrabungserweiterungen deshalb im 2. Planentwurf – anders als noch im 1. Planentwurf – gar nicht mehr oder nur noch zu einem Bruchteil für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden sollen. Auch diesen Unternehmen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Interessen erneut vollumfänglich in das Verfahren

einzubringen und ggf. alternative Abgrabungsinteressensbereiche zu benennen. Dies ist im Hinblick auf die gravierenden Änderungen des Planungskonzepts zwingende Voraussetzung einer abschließend abgewogenen schlüssigen Planung und muss deshalb Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sein. Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015, Az.: 1 KN 6/13, ZUR 2015, 498 ff. [499]. Der oben genannte Zusatz ist dazu geeignet, die gesetzlich vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschränken und würde, sofern der Fehler nicht korrigiert würde, zur Unwirksamkeit des Teilplans NR führen. Vgl. OVG Schleswig, a. a. O.; BVerwG, Beschluss vom 11.04.1978, Az.: 4 B 37.78, Juris, TA 2 m. w. N.	

1028757_003

Inhalt

1.2 Zur Stellungnahmefrist

Nach § 9 Abs. 2 ROG muss die Frist, innerhalb derer Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können, "angemessen" sein und mindestens der Auslegungsfrist entsprechen. In der einschlägigen Kommentarliteratur wird allerdings zurecht darauf hingewiesen, dass es wenig sinnvoll ist, die Stellungnahme- und die Auslegungsfrist gleichzeitig enden zu lassen, da nach Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen für das Abfassen einer (substanzhaltigen) Stellungnahme im Regelfall
eine gewisse Zeit benötigt wird, die auch denen zugestanden werden muss, die von ihrem Einsichtsrecht erst gegen Ende der Auslegungsfrist Gebrauch machen (können).

Vgl. beispielsweise Kment, ROG, Kommentar, 1. Aufl. [2019], § 9 Rdn. 63.

Deshalb entspricht es der gängigen Praxis, die Stellungnahmefrist länger laufen zu lassen als die Dauer der Auslegung.

Vgl. Kment, a. a. O., § 9 Rd, 63 m. w. N.

Von dieser gängigen Praxis ist Ihr Haus bereits im Zuge der Offenlage des 1. Planentwurfs abgewichen und hat die Stellungnahmefrist und die Auslegungsfrist gleichzeitig enden lassen. Wenigstens wurde aber der besonderen Komplexität der Planung dadurch Rechnung getragen, dass die Auslegungsfrist auf zwei Monate festgelegt wurde.

Dieser Zeitraum ist auch im Minimum erforderlich, um zu dem nunmehr offengelegten 2. Planentwurf eine substanzhaltige Stellungnahme abzugeben.

Zwar eröffnet § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG die Möglichkeit, bei einer nachträglichen Änderung des Planentwurfs die Auslegungs- und Stellungnahmefrist angemessen zu verkürzen. Der Vorbehalt der Angemessenheit gebietet es aber, die Dauer der verkürzten Fristen nach dem Umfang der Änderungen und dem daraus resultierenden Zeitbedarf für Einsicht und Stellungnahme zu bemessen.

Vgl. Kment, a. a. O., § 9 Rdn. 82.

Im vorliegenden Fall hat das gesamträumliche Planungskonzept nach der Offenlage des 1. Planentwurfs gravierende Änderungen erfahren, die die Grundzüge der Planung berühren und infolge derer der 2. Planentwurf sowohl hinsichtlich der textlichen als auch der geplanten zeichnerischen Festsetzungen erheblich gegenüber dem 1. Planentwurf modifiziert wurden. Aufgrund des Umfangs der offengelegten Planunterlagen sowie der besonderen Komplexität der Planung halten wir daher eine

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Zeitraum der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beachtet die gesetzlichen Vorgaben. Die Orientierung an der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist des § 9 Abs. 2 ROG bzw. die lediglich geringfügige Überschreitung resultiert aus verschiedenen Gründen.

Ziel der ersten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) im Jahr 2020 war es, das grundsätzliche gesamträumliche Planungskonzept erstmalig zur Diskussion zu stellen und den Akteuren der Region die Möglichkeit zu eröffnen, Abgrabungsinteressen in das Verfahren einzubringen. Dementsprechend wurde der Erste Planentwurf im Juni 2020 veröffentlicht und lag von September bis November 2020 über einen längeren Zeitraum öffentlich aus.

In der Sitzung am 09. Mai 2023 hat der Regionalrat beschlossen, dass für das vorliegende Planverfahren die verfügbaren Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung genutzt werden sollen. Dieser Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund des besonderen Planerfordernisses (vgl. Vorlage RR 17/2023).

Die zweite öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) im Jahr 2024 basierte auf einem stellenweise modifizierten gesamträumlichen Planungskonzept, welches der Regionalrat bereits am 18. August 2023 (Vorlage RR 20/2023) zu weiteren Anwendung beschlossen hat und welches im Anschluss den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden ist. Ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Zweiten Planentwurfes wurde damit bereits deutlich vor der zweiten öffentlichen Auslegung veröffentlicht. Mit der zweiten öffentlichen Auslegung sollten hingegen insbesondere die für das gesamträumliche Planungskonzept maßgeblichen Datengrundlagen (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungslage) zur Diskussion gestellt werden sowie die erneute Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes eröffnet werden im Sinne einer Validierung des überarbeiteten Planentwurfes. Vor diesen Hintergründen wird die gewählte Auslegungsfrist insgesamt als angemessen erachtet.

Verkürzung der Stellungnahmefrist auf 1 Monat für unangemessen. Das gilt zumal, als sich Regionalplanungsbehörde und Regionalrat seit dem Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs 3 ½ Jahre Zeit gelassen haben, um die eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Offenlage auszuwerten, das gesamträumliche Planungskonzept völlig zu überarbeiten und auf dessen Basis die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen grundlegend zu ändern. Denn wer sich selbst ausreichend Zeit zur Meinungsbildung einräumt, sollte dies auch der Öffentlichkeit und den berührten öffentlichen Stellen für ihre Stellungnahmen zugestehen. So auch Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. [2018], § 9 Rdn. 55. Dafür reicht eine Stellungnahmefrist von lediglich 1 Monat nicht aus, auch wenn Ihr Haus die im Verfahren beteiligten Abgrabungsunternehmen bereits mit E-Mail vom 13.10.2023 über den Grundsatzbeschluss des Regionalrats vom 18.08.2023 zu dem diesem von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten "aktualisierten" gesamträumlichen Planungskonzept, Stand: Juli 2023, informiert und auf mögliche Konsequenzen der Anpassung des Planungskonzepts hingewiesen hat. Denn das Planungskonzept wurde vor der Offenlage des 2. Planentwurfs noch mehrfach, zuletzt am 08.05.2024, modifiziert. Eine Überarbeitung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen lag zum fraglichen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht vor, sodass die Informations-Mail Ihres Hauses vom 13.10.2023 keinen zureichenden Grund für eine Verkürzung der Stellungnahmefrist im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs liefert.	

1028757_004	
Inhalt **2. Zum Planentwurf** Plansatz 2.3. Ziel 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die rechtlichen Anforderungen, die an eine raumordnerische Steuerungsplanung gestellt werden. 2.1 Verstoß gegen höherrangiges Landesplanungsrecht Die Konzentrationszonenplanung des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die landesplanerischen Vorgaben für die Sicherung der Rohstoffversorgung. Diese verpflichten den Regionalrat dazu, die abbauwürdigen Lagerstätten nach Quantität und Qualität zu ermitteln und auf der Grundlage dieser Ermittlung BSAB in Gestalt von Vorranggebieten oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan darzustellen und Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufzunehmen. Dies ist im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht in der gebotenen Weise geschehen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erfüllt die landesplanerischen Vorgaben für die Sicherung der Rohstoffversorgung. Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Argumenten im Einzelnen können den Stellungnahmen ID 1028757_005 bis 1028757_015 entnommen werden.

1028757_005

Inhalt

2.1.1 Vom Regionalplangeber zu beachtende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW und des allgemeinen Abwägungsgebots

Der Träger der Regionalplanung hat bei der Steuerung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung folgende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW zu beachten:

Nach Plansatz 9.1-1 des LEP NRW sind bei allen räumlichen Planungen ausdrücklich die Ortsgebundenheit, Begrenztheit und mangelnde Regenerierbarkeit der Lagerstätten sowie die Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens zu berücksichtigen. Erst bei ausreichender Kenntnis der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (z. B. der Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen. Dies verdeutlichen auch die Erläuterungen zu Plansatz 9.2-1 des LEP NRW, in denen es unter anderem heißt:

Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.

Das im LEP NRW niedergelegte Konzept verlangt, dass die abbauwürdigen Lagerstätten zunächst - in einem 1. Schritt - nach räumlicher Verbreitung, Qualität und Quantität insgesamt erfasst werden. Der darauffolgende 2. Schritt besteht darin, aus diesen Lagerstätten die geeignetsten auszuwählen und im Regionalplan als BSAB darzustellen.

Die BSAB sind dabei so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht energetischen Rohstoffen für 20 Jahre bei Lockergesteinen und 35 Jahren bei Festgesteinen sichert (Plansatz 9.2-2 des LEP NRW). Insoweit handelt es sich um eine quantitative Vorgabe, deren Verfehlen die Fehlerhaftigkeit des Plans zur Folge hat.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007,
Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689 ff.,
hier zitiert nach Juris, TA 49 f.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen sowie die unterschiedlichen Qualitäten, Quantitäten und Seltenheiten der Bodenschätze (Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) werden im gesamträumlichen Planungskonzept insbesondere dadurch berücksichtigt, dass der Planung entsprechend der landesplanerischen Vorgaben grundsätzlich die Landesrohstoffkarten des Geologischen Dienstes zu Grunde gelegt werden. Auf diese Weise können diejenigen Bereiche identifiziert werden, die sich langfristig zum Abbau eignen. Die Rohstoffqualitäten sowie die Seltenheit werden durch die Untergliederung der Kiese/ Sande auf Ebene der Rohstoffgruppen berücksichtigt; demnach werden die „qualitativ hochwertigeren“ Kiese und Sande, die sich durch einen besonders hohen Quarzgehalt und eine in der Regel höhere Homogenität auszeichnen, in Form der Rohstoffgruppe „präquartäre Sande und Kiese“ berücksichtigt. Im Übrigen werden die Qualitäten im Planungskonzept dadurch berücksichtigt, dass den von Unternehmen und Kommunen gemeldeten Abgrabungsinteressen ein sehr hohes Gewicht beigemessen wird (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4 bis 15.6).

Diese vom Regionalrat zu beachtenden konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW konkretisieren das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Konzentrationsfestlegungen geltende allgemeine Abwägungsgebot, das an die Rechtfertigung der mit der Verbotswirkung von Konzentrationsfestlegungen für die Grundeigentümer der außerhalb der Vorranggebiete liegenden Grundstücke einhergehenden Folgen besondere Anforderungen stellt. Vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 ff. [1065 f.]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3.02, ZfBR 2003, 469 ff. Das Abwägungsgebot verlangt unter anderem, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, was eine entsprechende Ermittlung der planungsrelevanten Tatsachen erfordert. Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, Az.: IV C 105.66, BRS 22 Nr. 4; BVerwG, Beschluss vom 16.02.2001, Az.: 4 BN 55/00, BRS 64 Nr. 221. Diese landesplanerischen Vorgaben werden im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs grob missachtet.	

1028757_006

Inhalt

Im Einzelnen:

2.1.1.1 Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nicht energetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten

An einer den konzeptionellen Maßgaben des LEP NRW entsprechenden Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk Köln fehlt es vorliegend, da die Darstellung der BSAB seitens des Plangebers erklärtermaßen allein aufgrund der Anmeldung von Abgrabungsinteressen durch Unternehmen der Rohstoffindustrie sowie durch Kommunen erfolgte, nicht aber auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten. Zwar wurde ausweislich der den Planunterlagen beigefügten Erläuterungskarte 2 augenscheinlich festgestellt, wo im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande vorkommen. Darüber hinaus soll die Erläuterungskarte 3 die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche darstellen. In dieser Karte sind allerdings selbst die auf Erkelenzer Stadtgebiet bereits abgebauten Flächen des Tagebaus Garzweiler als Potenzialfläche gekennzeichnet, obwohl die Lage innerhalb der derzeit noch gültigen Braunkohlenplangebiete im 2. Planentwurf als zusätzliche weiche Tabuzone eingeführt wurde. Ob die Erläuterungskarte 3 noch weitere Fehler enthält, lässt sich mangels Dokumentation der räumlichen Lage und Ausdehnung der einzelnen weichen Tabuzonen sowie des Umstands, dass es sich bei der Erläuterungskarte 3 lediglich um eine grobe Übersicht ohne Maßstab handelt, nicht feststellen.

Daten zur Quantität der näher betrachteten Abgrabungsinteressensbereiche wurden zudem nicht zutreffend bewertet. Die typisierende Einteilung in Mächtigkeitsklassen - wie in den Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes NRW geschehen - ist nicht zulässig, wenn standortbezogen genauere Daten vorliegen oder entsprechende Grunddaten abgerufen werden können.

Eine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten nach der Rohstoffqualität ist nicht erfolgt. Es erfolgte in Bezug auf Kies und Sand lediglich eine Differenzierung zwischen den Rohstoffgruppen "Kies/Kiessand" und "präquartäre Sande und Kiese", weil der Geologische Dienst NRW nicht über flächendeckende Kenntnisse über die Körnungsverhältnisse, Quarzgehalte etc. verfügt und sich ferner die nachgefragten Qualitäten nachfragebedingt ändern könnten (Begründung, Seite 24). Eine weitergehende Ermittlung der Rohstoffqualitäten hält die Regionalplanungsbehörde entgegen des LEP NRW und des Abwägungsgebots für verzichtbar, weil für die Darstellung von BSAB nur solche Flächen herangezogen worden seien, für die ein konkretes Abgrabungsinteresse seitens eines Branchenunternehmens oder einer Kommune benannt worden sei, und die Branchenunternehmen das Marktgeschehen und die nachgefragten Rohstoffqualitäten am kompetentesten beurteilen könnten

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Erläuterungskarte wird angepasst und um die in Rede stehende Tabuzone ergänzt (s. Teil B-4, Erläuterungskarte 3).

Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt zur Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in den regionalplanerischen Prüfbögen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt.

Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit (Rohstoffquantität) ist im gesamträumlichen Planungskonzept mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. So entfallen besonders unergiebige Standorte bereits im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Hierbei werden einerseits die von Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen betrachtet. Anderseits werden ausschließlich die *ursprünglich gemeldeten* Abgrabungsinteressen betrachtet, also bevor sie mit Ausschlussbelangen verschnitten (und unter Umständen verkleinert) werden. Gegenüber dem Ersten Planentwurf wurden die nunmehr maßgeblichen durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten auf erheblich breiterer Datenbasis ermittelt. In der Folge stieg die durchschnittliche Ergiebigkeit insbesondere in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erheblich an. Potentielle Abgrbaungsstandorte oberhalb dieser Schwelle markieren demnach bereits ergiebige Lagerstätte im Sinne des Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens.

Die ermittelten Schwellenwerte bezüglich der Rohstoffergiebigkeit wurden zudem in der Eignungsprüfung entsprechend der Ausführungen in Kapitel 10.2 der Begründung berücksichtigt. Unterdurchschnittlich ergiebige Standorte sind auch berücksichtigt, indem sie keine Gewichtung erhalten und somit neutral bewertet werden. Zusammen

(Begründung, Seite 24). Die Darstellung der BSAB erfolgt demnach also aufgrund der Anmeldung von Interessensbereichen und nicht auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller (abbauwürdigen) Rohstoffe. Infolge des Fehlens einer über die quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse Aufschluss gebenden Ermittlung aller (abbauwürdigen) Rohstoffe ist eine Planung, die einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen bezweckt, undenkbar, zumal Rohstoffe oft nicht an den günstigsten Standorten gewonnen werden und die im Verfahren beteiligten Branchenunternehmen im Regelfall aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur geplante Erweiterungen an ihren vorhandenen Abgrabungsstandorten als Interessensbereiche gegenüber der Regionalplanungsbehörde benannt haben. Da nur die angemeldeten Interessensbereiche hinsichtlich ihrer Eignung für eine Rohstoffgewinnung bewertet wurden, ist keineswegs sichergestellt, dass alle bedeutsamen Lagerstätten im Regierungsbezirk Köln identifiziert und im Abwägungsprozess Berücksichtigung gefunden haben.	mit den besonders unergiebigen Standorten (die als sonstiger Ausschlussbelang gewichtet werden) sind somit alle gebildeten Ergiebigkeitsstufen in dem Planungskonzept berücksichtigt und entsprechend des Leitbildes gewichtet: Je ergiebiger ein Standort ist, mit desto mehr Punkte wird er bewertet, ist also eher in der Lage, sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen. Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt eine absolut betrachtet sehr große Potentialfläche (vgl. Begründung Kapitel 7.9). Diese Größe der Potentialfläche ergibt sich im Regierungsbezirk Köln aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen und der bewusst konservativ definierten Tabuzonen. Um innerhalb dieser sehr großen Potentialfläche möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte zu identifizieren, ist ein besonderes Vorgehen erforderlich. Das besondere Vorgehen besteht im vorliegenden Planungskonzept darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Im vorliegenden Planungskonzept besteht daher der erste und maßgebliche Schritt zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und öffentlicher Akteure. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann. Dieser Belang ist Ausdruck der regionalplanerischen Leitlinien dieses Planverfahrens (vgl. Begründung Kapitel 8.2). Im Ergebnis ist das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit in Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) nicht fehlgewichtet. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird erreicht. In Anbetracht der Vielzahl der grundsätzlich abbauwürdigen Laggerstätten im Bezirk ist auch die teilräumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressebereiche zweckmäßig.

1028757_007

Inhalt

2.1.1.2 Quantitatives Defizit: Keine BSAB für 20 Jahre

Der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die quantitativen Anforderungen des LEP NRW an die Darstellung von BSAB, die ihrerseits gemäß Plansatz 9.2-2 des LEP NRW einen Versorgungsicherungszeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten haben. Bleibt ein Regionalplan hinter derart quantitativen Vorgaben des Landesplanungsrechts zurück, begründet dies seine Fehlerhaftigkeit. Das kommt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg z. B. in Betracht, wenn ein Landesraumordnungsprogramm die verbindliche Vorgabe enthält, dass innerhalb eines Landkreises Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mit einem Leistungspotenzial 150 MW festzulegen sind, der Regionalplan diese Vorgabe mit 105 MW aber deutlich verfehlt.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007,
ZfBR 2007, 689 ff., hier zitiert nach Juris, TA 49 f.

Die quantitativen Vorgaben des LEP NRW sind in Bezug auf die zur Festlegung vorgesehenen BSAB für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand entgegen der Angaben in Kapitel 15.4.5. der Begründung (Seite 329 ff.) verfehlt worden. Sie stellen zusammen mit den genehmigten Reserven bei realistischer Betrachtung lediglich einen Versorgungszeitraum von rund **5 Jahren** sicher.

Es steht außer Zweifel, dass die Verfehlung des landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeitraums in einer Größenordnung von - wie hier - 75 % außerhalb jeder landesplanerisch möglicherweise tolerablen Prognoseunschärfe liegt.

Die inakzeptable Verfehlung des durch den LEP NRW zielförmig festgelegten Versorgungssicherheitszeitraums von 20 Jahren beruht darauf, dass die Regionalplanungsbehörde unzutreffend unterstellt hat, dass

- sämtliche im Rahmen des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, als noch unverritzt identifizierten Flächen innerhalb der bereits genehmigten Abgrabungen innerhalb und außerhalb der derzeit im Regionalplan dargestellten BSAB tatsächlich für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen und sich das aus diesen Flächen zur Verfügung stehende Sand- und Kiesvolumen auf 118,6 Mio. m³ beläuft,
- aus dem Braunkohlentagebau Garzweiler bis 2030 6 Mio. m³ Sand und Kies zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen,
- die im Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, angegebene Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³ Sand und Kies dem tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln entspricht,

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers auch unter Betrachtung alterantiver Beurteilungsmaßstäbe insgesamt bedarfsgerecht und belastbar; der Rohstoffgewinnung wird im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben substantiell Raum verschafft (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5).

Der Auffassung des Einwenders, der landesplanerisch vorgegebene Versorgungszeitraum sei um 75 % verfehlt, wird somit nicht gefolgt. Hinsichtlich der im Einzelnen vorgebrachten Argumente wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1028757_008 bis 1028757_013 verwiesen.

• die im Teilplan NR für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen vollständig für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, • während der nächsten 20 Jahre nicht mit einer Steigerung, sondern mit einer Verringerung des Sand- und Kiesbedarfs zu rechnen ist und • über die bereits genehmigten und durch die geplanten BSAB-Darstellungen generierbaren Sand- und Kiesvorräte hinaus eine "stille Reserve" im Umfang von insgesamt 60 Mio. m³, bestehend aus Vorräten, die aus im Jahr 2024 voraussichtlich noch zu genehmigenden Abgrabungen außerhalb von BSAB sowie in Anwendung der Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Kapitel 2.6., Ziel 6, der textlichen Festsetzungen generiert werden können sollen, zur Verfügung steht.	

1028757_008

Inhalt

Im Einzelnen:

2.1.1.2.1 Genehmigte Reserven

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass sämtliche im Rahmen des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, als noch unverritzt identifizierten Flächen innerhalb der bereits genehmigten Abgrabungen innerhalb und außerhalb der derzeit im Regionalplan dargestellten BSAB tatsächlich für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen und sich das aus diesen Flächen zur Verfügung stehende Sand- und Kiesvolumen auf 118,6 Mio. m³ beläuft.

Diese Unterstellung der Regionalplanungsbehörde geht indes fehl. Sie berücksichtigt nicht, dass die Erteilung von Abgrabungsgenehmigungen für Trockenabgrabungen, wasserrechtlichen Planfeststellungen für Nassabgrabungen sowie bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanzulassungen keine vorherige zivilrechtliche Sicherung der genehmigten Abgrabungsflächen voraussetzt. In abgrabungsrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sind für Fremdgrundstücke lediglich so genannte Eigentümereinverständniserklärungen nach § 4 Abs. 4 AbgrG NRW beizubringen, die den betreffenden Unternehmen jedoch keinerlei zivilrechtliche Verfügungsbefugnisse über die Fremdgrundstücke einräumen. Hierzu bedarf es vielmehr zivilrechtlicher Vereinbarungen, die von den betreffenden Unternehmen im Regelfall erst nach Vorliegen der Zulassung im Detail ausgehandelt werden, weil sie erst dann abschätzen können, mit welchen Kosten sie aufgrund von behördlichen Nebenbestimmungen für die Realisierung des jeweiligen Vorhabens rechnen müssen und welchen Preis sie für den Kauf der Abgrabungsgrundstücke zahlen können. Entsprechend wird üblicherweise auch bei Abgrabungsplanungen verfahren, die dem Anwendungsbereich des BBergG unterliegen, zumal die Rahmenbetriebsplanzulassung - anders als die abgrabungs- und wasserrechtlichen Zulassungen - lediglich die grundsätzliche Zulässigkeit eines Vorhabens feststellt, aber die betreffenden Flächen noch nicht zum Abbau freigibt. Die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis muss deshalb bei dem Bergrecht unterliegenden Vorhaben erst in den nachfolgenden Hauptbetriebsplanverfahren nachgewiesen werden.

Dementsprechend kommt es nicht selten vor, dass die Realisierung von Abgrabungen auch nach der Genehmigungserteilung noch ganz oder teilweise daran scheitert, dass mit den Eigentümern der Abgrabungsflächen keine zivilrechtliche Einigung über die Inanspruchnahme von deren Flächen für den Sand- und Kiesabbau erzielt werden kann.

Um den Belangen der Bodendenkmalpflege im Rahmen der Zulassung von Abgrabungsvorhaben hinreichend Rechnung zu tragen, werden die Zulassungen bei im Regierungsbezirk Köln regelmäßig vorliegenden Hinweisen auf im Boden erhaltene

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit dieses Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 - 17 K 8130/16).

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der genehmigten Reserven wird in den Kapitel 15.2 und 15.3 der Begründung erläutert; das Ergebnis ist in der Erläuterungskarte 1 grafisch aufbereitet. Die Laufzeitberechnung der genehmigten Rohstoffreserven (also der bisher unverritzten Teilflächen einer genehmigten Abgrabung) erfolgte mittels AM-Tool. Die Berechnungen des AM-Tools und des Geologischen Dienstes bezüglich des jährlichen Abgrabungsmonitorings basieren grundsätzlich auf denselben Algorithmen. Somit stellt das AM-Tool das beste zur Verfügung stehende und landesweit einheitliche Instrument für diesen Zweck dar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Funktionsweise des verwendeten AM-Tools wurde den Planunterlagen ein neuer Anhang R angefügt (vgl. Teil B-6, Anhang R). Betrachtet werden fachrechtlich genehmigte Flächen, denen der Regionalplangeber in pauschalisierender Betrachtungsweise eine substantielle Vollzugsfähigkeit unterstellt. Eigentumsrechtliche Aspekte sind hierbei der Ebene der Regionalplanung entsprechend nicht entscheidungserheblich, da sie veränderlich sind. Zu diesem Zweck hat die Regionalplanungsbehörde Ende des Jahres 2023 den aktuellen Stand des Abgrabungsgeschehens bei den Zulassungsbehörden abgefragt und diesbezüglich den Stichtag 01.12.2023 zugrunde gelegt. Die Begründung zur zweiten öffentlichen Auslegung (Stand April 2024, Teil B_5 der Planunterlagen) enthält bezüglich der Stichtagsregelung einen redaktionellen Fehler und definiert irrtümlicherweise den 01.03.2024 als Stichtag genehmigter Abgrabungen. Im März 2024 konnte die Flächenauswahl der BSAB zum Zweiten Planentwurf des Teilplans NR zwar abgeschlossen werden. Faktisch liegt dieser Flächenauswahl jedoch die Katasterabfrage mit Stichtag 01.12.2023 zugrunde.

Unter Berücksichtigung der Stichtagsrelegung wurden im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung Informationen seitens der Genehmigungdbehörden vorgebracht, die zu einer Reduzierung der angenommenen genehmigten Reserve der

archäologische Siedlungsspuren üblicherweise mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, der es ermöglicht, die betreffenden Zulassungen ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn sich bei den im Vorfeld der Rohstoffgewinnung durchzuführenden archäologischen Untersuchungen herausstellt, dass es sich um bedeutende Bodendenkmäler handelt, die aus denkmalrechtlichen Gründen zwingend in situ zu erhalten sind. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Vorhaben entweder gar nicht oder nur in erheblich eingeschränkter Form realisiert werden können. Im Regierungsbezirk Köln gibt es Fälle, in denen das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland aufgrund von erst nach der Genehmigungserteilung gewonnenen Erkenntnissen über die Bedeutung und Ausdehnung von innerhalb der betreffenden Abgrabungen vermuteten Bodendenkmälern eine Situ-Erhaltung erwirkt hat, die sich nicht lediglich auf untergeordnete Teilflächen erstreckte, sondern erhebliche Flächenanteile der genehmigten Abgrabungen (30 % und mehr) betrafen, die im Rahmen des Abgrabungsmonitorings mangels Kenntnis der Sachlage gleichwohl als unverritzte Flächenreserven behandelt wurden.

Schon das zeigt, dass die Ermittlung der genehmigten, unverritzten Reserven lediglich auf der Grundlage eines auf Luftbildauswertungen gestützten Monitorings mit erheblichen Fehlern behaftet ist.

Festzustellen ist demnach, dass die Annahme, dass noch rund 118,6 Mio. m³ aus den genehmigten, unverritzten Abgrabungsflächen im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen, schlicht falsch ist.

Unklar ist zudem, wie dieser Wert überhaupt zustande gekommen ist, da dies in den Unterlagen zum 2. Planentwurf nicht dokumentiert wurde. Aus dem Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, ist der Wert jedenfalls nicht ableitbar, da der Bericht die genehmigten Reserven nicht gesondert ausweist, sondern lediglich die vermeintlich noch zur Verfügung stehende Reserve aus den derzeit ausgewiesenen BSAB und den genehmigten Abgrabungen zusammen. Im Übrigen gibt der Monitoringbericht 2023 lediglich wieder, wieviel Fläche bis zum Jahresende 2022 abgegraben wurde. Er berücksichtigt also nicht den Abbaufortschritt in den Jahren 2023 und 2024, der aber bei der Ermittlung der noch verfügbaren Reserven mit eingerechnet werden müsste, weil die Regionalplanungsbehörde nach ihrer eigenen - mehr als ambitionierten - Zeitplanung davon ausgeht, dass der Teilplan NR jedenfalls nicht vor dem Jahresbeginn 2025 Rechtsgültigkeit erlangen wird.

Zwar will die Regionalplanungsbehörde ausweislich der Angaben in der Begründung (Seite 321) die genehmigte Reserve zum Stichtag 01.03.2024 berücksichtigt haben. Ein Abgleich der in der Erläuterungskarte 1 ausgewiesenen genehmigten, unverritzten Flächen mit dem letzten aktuellen Luftbild (Bildflugdatum: 30.05.2023) belegt hinsichtlich einiger von uns stichprobenhaft überprüfter Abgrabungsstandorte allerdings, dass diese Angabe nicht zutreffen kann. Danach wurden beispielsweise auf dem Gebiet der Stadt Kerpen 5 ha als genehmigte, unverritzte Flächen in der Erläuterungskarte 1, Blatt 4, dargestellt, die sich ausweislich des aktuellen Luftbilds nachweislich bereits im Mai 2023 im Abbau befanden. An einem dieser Standorte wurde darüber hinaus eine rund 2,8 ha große Teilfläche als unverritzte genehmigte Reserve dargestellt, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich nicht

Rohstoffgruppe Kies/Kiessand für den dritten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) führen (vgl. Begründung Kapitel 15.3). Die BSAB des Dritten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten daher in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ein größeres regionalplanerisches Rohstoffpotential vor (vgl. Begründung Kapitel 15.4.5).

Die maßstabsbedingten Prognoseunsicherheiten, die sich auf Basis der bezirksweiten Ermittlingsmethodik für das Planungsergebnis ergeben, werden zum einen durch verschiedene konzeptionelle Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aufgefangen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Darüber hinaus legt der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die regionale Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angesssem. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP NRW erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.5 und 15.6).

mehr abgegraben werden kann, weil darin ein bedeutendes Bodendenkmal zu vermuten ist. Daran, dass der Wert von 118,6 Mio. m³ die genehmigte, unverritzte Reserve zum Stand 01.03.2024 wiedergibt, bestehen vor diesem Hintergrund begründete Zweifel. Anzunehmen ist vielmehr, dass dieser - mangels Dokumentation in den Unterlagen zum 2. Planentwurf - ohnehin nicht verifizierbare Wert - anknüpfend an das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW - die vermeintlich genehmigte Reserve zum Stand 01.01.2023 wiedergibt. Zieht man hiervon die nach diesem Stichtag an den beiden Standorten auf dem Gebiet der Stadt Kerpen bereits abgebauten Rohstoffmengen sowie die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen dort sowie an anderen Standorten nicht abbaubaren Flächen bzw. Rohstoffmengen ab, ergibt sich ein bereinigter Wert von 115,1 Mio. m³. Zur Ermittlung des bei - unterstelltem - Inkrafttreten des Teilplans NR zum Jahresbeginn 2025 noch verfügbaren genehmigten Restvolumens an Sand und Kies müssten darüber hinaus noch die Rohstoffmengen in Abzug gebracht werden, die in den Jahren 2023 und 2024 bereits abgebaut wurden bzw. voraussichtlich noch abgebaut werden. Diese würden sich - bei unterstellter gleichbleibender jährlicher Förderrate und unter Berücksichtigung der jährlich aus dem Tagebau Garzweiler zur Verfügung gestellten Sande und Kiese im Umfang von 0,3 Mio. m³/a (siehe dazu nachfolgend im Einzelnen unter Ziffer 2.1.1.2.2) - auf 27,6 Mio. m³ belaufen, sodass bei Inkrafttreten des Teilplans NR zum Jahresbeginn 2025 von den 118,6 Mio. m³ nur noch Restvorräte in Höhe von 87,5 Mio. m³ verfügbar wären.	

1028757_009

Inhalt

2.1.1.2.2 Reserven aus dem Tagebau Garzweiler

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass aus dem Braunkohlentagebau Garzweiler bis 2030 6 Mio. m³ Sand und Kies zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen.

Auch diese Unterstellung ist unzutreffend. Aus dem Tagebau Garzweiler werden jährlich rund 1,7 Mio. m³ Sand und Kies für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft bereitgestellt. Hiervon werden nach unserer Kenntnis allerdings jährlich nur rund 0,3 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet. Die übrigen rund 1,4 Mio. m³ werden in dem auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss) gelegenen Kieswerk Garzweiler ausschließlich im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Ruhrgebiet vermarktet. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden 6 Mio. m³ Sand und Kies können in die Reserve für den Regierungsbezirk Köln demnach lediglich 0,9 Mio. m³ Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler eingerechnet werden.

Da die jährlich aus dem Tagebau Garzweiler zur Verfügung gestellten 0,3 Mio. m³ Sand und Kies nicht auf Halde produziert, sondern jährlich tatsächlich "verbraucht" werden, sind sie zu der vom Geologischen Dienst NRW im Monitoringbericht 2023 angegebenen Jahresfördermenge von 13,5 Mio. m³ hinzuzurechnen, sodass sich eine bereinigte Jahresfördermenge von 13,8 Mio. m³ ergibt. Denn wenn die ohnehin lediglich noch für rund 3 Jahre reichenden Sand- und Kiesvorräte aus dem Tagebau Garzweiler nicht zur Verfügung stünden, müssten sie aus den genehmigten Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln gedeckt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Aus Sicht des Regionalplangebers sind für den Teilplan NR die geförderten Rohstoffmengen auf dem Hoheitsgebiet des Regierungsbezirks Köln maßgeblich. Die 6 Mio. m³ werden aufgrund des Fortschritts des Braunkohlentagebaus Garzweiler zukünftig zum weitaus überwiegenden Teil im Regierungsbezirk Köln gewonnen werden. Die Tatsache, dass diese Rohstoffe im Kieswerk in Jüchen (also außerhalb des Regierungsbezirks Köln) aufbereitet werden, erscheint in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Unbeschadet dessen sind aus Sicht des Regionalplangebers für den Teilplan NR die geförderten Rohstoffmengen auf dem Hoheitsgebiet des Regierungsbezirks Köln maßgeblich. Die 6 Mio. m³ werden aufgrund des Fortschritts des Braunkohlentagebaus Garzweiler zukünftig zum weitaus überwiegenden Teil im Regierungsbezirk Köln gewonnen werden. Die Tatsache, dass diese Rohstoffe im Kieswerk in Jüchen (also außerhalb des Regierungsbezirks Köln) aufbereitet werden, erscheint in diesem
Zusammenhang unbeachtlich. Auch die Hinweise bezüglich der Vermarktungsströme sind aus regionalplanerischer Sicht nicht entscheidungserheblich, da Vermarktungsstrategien grundsätzlich eigentumsbezogen und somit veränderlich sind - mithin für die Regionalplanung unerheblich. Allein die große räumliche Nähe zum Regierungsbezirk Köln würde auch andere Stoffströme vermuten bzw. grundsätzlich plausibel erscheinen lassen. Umgekehrt werden offensichtlich auch nicht unerhebliche Mengen an Kies/Kiessand
aus dem Regierungsbezirk Köln in benachbarte Regionen "exportiert" - dennoch sind diese im Zuge des Teilplans NR der Jahresförderung im Regierungsbezirk Köln zuzurechnen. Zusammenfassend bleibt festzuhalten. dass der Teilplan NR nicht auf einer vermarktungsbasierten Betrachtung, sondern auf einer gewinnungsbasierten Betrachtung unter Zugrundelegung der Jahresförderung gem. Methodik des GD basiert. Dies entspricht den Regelungen des LEP NRW.

Selbst wenn die 6 Mio. m³ (in Teilen) bei der Berechnung der genehmigten Reserve / Sockelbetrag des Teilplans NR unberücksichtigt blieben, hätte dies keine Auswirkungen auf das grundsätzliche Planungsergebnis. Der Teilplan NR legt weiterhin BSAB in einem bedarfsgerechten Umfang fest (vgl. Begründung Kapitel 15.4 bis 15.6). Im Übrigen wird auf den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. Grundsatzes 1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar,

	welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028757_010

Inhalt

2.1.1.2.3 Jährlicher Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass die im Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, angegebene Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³ Sand und Kies dem tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln entspricht.

Das trifft jedoch nicht zu. Beim Abgrabungsmonitoring werden die Abbaufortschritte in den Rohstoffsicherungsflächen anhand von Lutfbildzeitreihen inventarisiert und zur Berechnung der Rohstoffvolumina mit der Rohstoffkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 verschnitten. Im Rahmen des Monitorings werden für die inventarisierten Flächen Aussagen zu der noch zur Verfügung stehenden Restflächengröße bzw. zur Flächeninanspruchnahme sowie zum gesicherten Rohstoffvolumen bzw. zur Menge der bisherigen Rohstoffgewinnung getroffen. Die Auswertungen werden für die Regionalplanungsbehörden Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, Arnsberg und den Regionalverband Ruhr durchgeführt und dokumentiert.

Bei den im Rahmen des Monitorings des Geologischen Dienstes NRW ausgewiesenen Mengen handelt es sich indes um reine Fördermengen der Gewinnungsstellen innerhalb ndes Plangebiets, die den tatsächlichen Bedarf an Sand und Kies nicht ansatzweise realistisch widerspiegeln. Zum Teil wird dies seitens des Geologischen Dienstes NRW auch eingeräumt. So heißt es in dem Monitoringbericht 2023 für den Regierungsbezirk Köln auf Seite 14 beispielsweise:

Die Mengen des Abgrabungsmonitorings sind reine Fördermengen der Gewinnungsstellen im Planungsgebiet. Im Vergleich mit der Statistik der gehandelten Produkte kann letztere durch die zusätzliche Berücksichtigung von Zukaufmengen beispielsweise für eine Verbesserung der Körnung bzw. Zwischenhandel zu höheren Mengen führen. Das Abgrabungsmonitoring berücksichtigt zudem keine qualitativen Schwankungen innerhalb einer Rohstoffgruppe. Das Abgrabungsmonitoring macht keine Aussage zu einzelnen Betriebsflächen, sondern bezieht sich auf das gesamte Planungsgebiet.

Methodenbedingt können im Rahmen des Monitorings Effekte wie beispielsweise eine Drosselung der Produktion aufgrund knapper werdender oder gar zur Neige gehender Rohstoffvorräte in den genehmigten Abgrabungen aufgrund fehlender Anschluss- bzw. Erweiterungsgenehmigungen sowie nicht rechtzeitiger Ausweisung ausreichender und geeigneter Rohstoffgewinnungsstellen im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Produktionsausfälle aufgrund technischer Großschäden wie beispielsweise der Totalausfall des Kieswerks in Erftstadt-Blessem seit der Flutkatastrophe im Juli 2021.

Seitens der Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe (BGR) wird zutreffend darauf

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht allerdings eine einheitliche Methodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage dieses landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit des Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 - 17 K 8130/16).

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5).

Die Ausführungen bzgl. Betriebsdrosselungen mögen grundsätzlich zutreffend sein, zeichnen sich für den Regierungsbezirk Köln jedoch nicht ab. Dem Teilplan NR legt im Gegenteil vielmehr eine Förderrate zugrunde, die im langjährigen Vergleich einen Ausreißer nach oben abbildet. Dies legt wiederum die Vermutung nahe, dass die Betreiber im Regierungsbezirk zumindest teilweise auch Bedarfe angrenzender Märkte bedienen (z.B. Kiessandtransporte in die benachbarten Benelux-Staaten, dies wird auch in der zitierten Studie des BGR erwähnt) und das BSAB-Mengengerüst mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln angemessen ist.

Der Regionalplangeber geht davon aus, dass die allgemeine konjunkturelle Lage (Rezession seit 2023) perspektivisch zu einem Rückgang der jährlichen Förderrate führen wird. Ein Blick auf die jährliche Förderrate innerhalb der Rohstoffgruppe Kies/ Kiessand im Berichtsjahr 2023 verdeutlicht zunächst jedoch, dass die Jahresförderung mit rund 13,5 Mio. m³/a deutlich über dem langjährigen Mittel vergangener Beobachtungszyklen liegt und insofern zumindest in der langfristigen Perspektive einen „Ausreißer“ nach oben darstellt. Die jährliche Förderrate 2023 stellt somit eine der höchsten Förderraten seit Beginn des Abgrabungsmonitorings dar - wenn mit dieser Förderrate der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht werden kann, dürfte dies erst recht für die Folgejahre gelten.

hingewiesen, dass die Abbauunternehmen auf eine Verknappung ihrer Vorräte meist frühzeitig durch Drosselung ihrer Produktion reagieren, die dann häufig über mehrere Jahre zur Einschränkung der nachgelagerten Versorgungskette und zumeist auch deutlich erhöhten Abgabepreisen für Sand und Kies führen. In diesem Zusammenhang sei es den mittelständischen und meist familiengeführten Abbauunternehmen viel wichtiger, die Produktion zum Fortbestehen des Familienbetriebs auf niedrigem Niveau aufrecht zu erhalten, als in diesem kritischen Zeitraum neue Kunden zu gewinnen oder sich an Ausschreibungen für lokale Baustellen zu beteiligen.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. I – Grundlagen, 2022, Seite 62.

Sehr ähnlich treffe das aber auch auf den Regelbetrieb zu. Die mittelständischen Familienbetriebe hätten kein Interesse, die ihnen genehmigten Abbauflächen mit stets endlichen Vorräten schnell auszukiesen. Die Freude über eine schnelle Gewinnmaximierung aufgrund der Versorgung eines neuen Großkunden oder von lokalen Großbauvorhaben verschwinde nur allzu schnell, wenn dadurch die Lagerstätte viel schneller ausgekiest sei und weitere Abbauflächen nicht zur Verfügung stünden.

Vgl. BGR, a. a. O.

Nach Angaben der BGR trifft dies auch auf diverse Unternehmen zu, die im Bereich der Kölner Bucht tätig sind. Zu nennen sind hier beispielsweise die [ANONYMISIERT], die ihren Betrieb derzeit lediglich mit Fremdkieszulieferungen und einer neuen kleinen Trockenkiesgrube nördlich Mondorf aufrechterhalten kann, sowie die [ANONYMISIERT], die ihre jährliche Produktion aufgrund der zur Neige gehenden Kiesvorräte inzwischen um rund die Hälfte (von 600.000 t/a – 650.000 t/a auf nur noch 300.000 t/a) reduziert hat.

Vgl. BGR, Sand und Kies, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 115 ff.

Auch die [ANONYMISIERT] hat ihre Produktion am Standort Wesseling- Berzdorf, die in 2022 noch bei rund 900.000 t/a - 1.000.000 t/a lag, inzwischen aufgrund zur Neige gehender Rohstoffvorräte massiv reduzieren müssen, um den Zeitraum bis zur Genehmigung des neuen Kieswerks für das Anschlussvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Brühl (Schwadorfer Hof) überbrücken zu können.

Vgl. dazu ebenfalls BGR, a. a. O., Seite 119 f.

Hierbei handelt es sich nicht bloß um Einzelfälle, die auf das Ergebnis des Abgrabungsmonitorings nicht durchschlagen. Vielmehr sind entsprechende Reaktionen inzwischen auch bei größeren Unternehmen zu beobachten, da auch diese von der Verknappung der Rohstoffvorräte betroffen sind.

Die vorbeschriebene Drosselung der Produktion stellt - wie dargelegt - eine typische Reaktion der betroffenen Abgrabungsunternehmen auf zur Neigung gehende

Sollte die Förderrate gem. Abgrabungsmonitoring in den Folgejahren wider Erwarten kontinuierlich steigen, dürfte die Steigerung aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Lage eher moderat ausfallen. Eine Steigerung der Förderrate würde im Regierungsbezirk Köln im Jahr 2024 zeitlich zusammenfallen mit mehreren Genehmigungen neuer Abgrabungen: In den letzten Jahren wurden bezirksweit zahlreiche Zulassungsverfahren angestoßen, die sich zum Teil außerhalb der vorgesehen BSAB befinden. Diese sind mitunter durch abgrabungsrechtlicher Vorbescheide gegenüber dem Teilplan NR immunisiert. In der Folge wird sich in 2024 das Rohstoffvolumen der genehmigten Reserve („Sockelbetrag“) voraussichtlich weiter erhöhen. Dies bestätigt auch eine entsprechende Anfrage der Regionalplanungsbehörde an die Zulassungsbehörden Ende des Jahres 2023.

Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

Davon losgelöst ist das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) auch unter Betrachtung alternativer Beurteilungsmaßstäbe insgesamt bedarfsgerecht und belastbar (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Entgegen der Auffassung des Einwenders ist z.B. die herangezogene Größenordnung des jährlichen Rohstoffbedarfes von 2,3 m³/Jahr sachgerecht und angemessen. Für die Herleitung dieser Bezugsgröße wurden verschiedene aktuelle Quellenangaben herangezogen wie z.B. eine Bezifferung des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. aus dem Jahr 2018 (vgl. Begründung Kapitel 15.5.2, Quellenangabe in der Fußzeile: https://www.focus.de/wissen/mensch/die-sand-und-kiesgesellschaft-rohstoffe_id_2179890.html). Der vom Einwender zugrunde gelegte Pro-Kopf-Bedarf von 8,8 m³/Jahr übersteigt hingegen die Angaben anderer Quellen erheblich. Zunächst ist nicht eindeutig, auf welche Quelle sich die Stellungnahme im Detail bezieht (erwähnter Verbrauch nach MIRO 2019, Pro-Kopf-Verbrauch von Sand und Kies bei 1 kg/h). Im Übrigen ist offenbar keine Umrechnung in m³ erfolgt. Statt 8,8 m³/Jahr würden sich demnach 5,2 m³/Jahr ergeben.

Die erwähnte Studie von Ernest & Young aus dem Jahr 2022 prognostiziert auf Grundlage von Stakeholder-Befragungen und der Entwicklung verschiedener Szenarien für den gesamtdeutschen Raum den zukünftigen Bedarf für verschiedene Rohstoffgruppen. Das dem Teilplan NR zugrundeliegende Abgrabungsmonitoring bildet hingegen eine spezifische Datengrundlage für die Planungsregion Regierungsbezirk Köln und liefert eine neutrale Datengrundlage für die Entwicklung

Rohstoffvorräte dar. Diese Reaktion wirkt sich im Rahmen des Abgrabungsmonitorings methodenbedingt dahingehend aus, dass der Versorgungssicherungszeitraum ansteigt, weil der "Flächenverbrauch" mehr oder weniger stagniert und sich die "Jahresfördermenge" entsprechend reduziert. Das heißt: Je prekärer die Versorgungslage, umso größer ist der Versorgungssicherungszeitraum, von dem das Berechnungssystem der Regionalplanungsbehörde ausgeht. Das zeigt, dass das Abgrabungsmonitoring völlig ungeeignet ist, um den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf zu ermitteln und die mittels des Monitorings ermittelte Jahresförderrate keinerlei realistische Aussagen über den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln zulässt.

Methodenbedingt weist das Abgrabungsmonitoring darüber hinaus weitere gravierende Mängel auf, die zu einer Überschätzung der noch verfügbaren Rohstoffvorräte führen:

- Die Befliegung der Monitoringflächen erfolgt lediglich alle drei Jahre. Zwischen den Befliegungszeiträumen bereits abgebaute und renaturierte bzw. rekultivierte Flächen können deshalb nicht erkannt werden, was zur Annahme zu großer, theoretisch noch verfügbarer Abbauflächen ("Restflächen") führt.
- Im Rahmen des Monitorings werden auch potenzielle Rohstoffsicherungsflächen berücksichtigt, für die die Abgrabungsunternehmen zwischenzeitlich durch Bohrungen nachgewiesen haben, dass diese nicht abbauwürdig sind oder in Gesprächen mit Grundstückseigentümern erfahren haben, dass diese nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Auswertung erfolgt nach Planungsregionen und nicht, obwohl dies regional notwendig wäre, nach Landkreisen. So wird für gesamte Planungsgebietsflächen eine ausreichende Rohstoffversorgung berechnet, wobei diese in einzelnen Landkreisen des Planungsgebietes real nicht vorhanden ist und Rohstoffe mit hohen Umweltbelastungen zugefahren werden müssen.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 114 f.

Nach Ansicht der BGR, die im Frühjahr 2022 eine intensive Datenrecherche bei den in der Kölner Bucht tätigen Abgrabungsunternehmen unternommen hat, können Störungen des Produktionsablaufs oder der Totalausfall eines Kieswerks wie beispielsweise am Standort Erftstadt-Blessem mit einer Jahreskapazität von rund 500.000 t innerhalb weniger Stunden zu großen Verschiebungen im Transportverkehr innerhalb des regionalen Marktes führen. Die BGR geht sogar davon aus, dass mit dem absehbaren Wegfall der Kiessandproduktionsmenge aus dem Deckgebirge der Braunkohlentagebaue Garzweiler und Hambach bereits in wenigen Jahren **mit einem Zusammenbruch des Regionalmarktes zu rechnen ist**.

Vgl. BGR, a. a. O., Seite 115.

Entsprechende Effekte - wie die von der BGR angesprochenen - werden auch in der des Abgrabungsgeschehens auf Basis statistischer Erhebungen. Die Studie von Ernest & Young ist aufgrund der angewandten Methodik (Befragung) und aufgrund der bundesweiten Betrachtungsebene nicht unmittelbar übertragbar und betrachtet im Übrigen auch verschiedene alternative Zukunftsszenarien, die wiederum auf spezifischen Grundannahmen basieren. Gleichwohl die gewählte Methodik der Stakeholderbefragung für eine Analyse des gesamtdeutschen Raumes geeignet sein mag, sind mit dieser Vorgehensweise - insbesondere bei Reduzierung der Ableitungen für den gesamtdeutschen Raum auf den Regierungsbezirk Köln - zwangsweise Prognoseunsicherheiten verbunden. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass im Rahmen der Studie verschiedene alternative Zukunftsszenarien betrachtet werden und Maßnahmen der Vermeidung, Effizienz und Kreislaufwirtschaft hierbei unterschiedlich stark gewichtet werden.

im Auftrag des BMWK von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erstellten Studie "Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland" (Endbericht,
2022) beschrieben. Die Ernst & Young GmbH kommt unter anderem vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass **die genehmigte Abbaufläche kein geeigneter Indikator zur Beurteilung der Versorgungssicherheit ist**.

Vgl. Ernst & Young GmbH (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 30.

Erforderlich ist danach vielmehr eine Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage.

Vgl. Ernst & Young GmbH, a. a. O., Seite 73 m. w. N.

Deshalb werden in allen anderen Bundesländern im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs an künftigen Rohstoffsicherungsflächen Daten bei den Unternehmen vor Ort erhoben. Das ist auch nur folgerichtig, da die Branchenunternehmen - wie die Regionalplanungsbehörde
auf Seite 24 der Planbegründung in anderem Zusammenhang hervorgehoben hat - das Marktgeschehen und die nachgefragten Rohstoffqualitäten am kompetentesten beurteilen können.

Näherungsweise lässt sich die Nachfrage nach Sand und Kies auf der Grundlage des Pro-Kopf-Verbrauchs bestimmen. Nach Angaben des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) aus dem Jahr 2019 lag der Pro-Kopf-Verbrauch von Sand und Kies im Jahr 2019 bei 1 kg/h. Das entspricht einem Jahresverbrauch von **8,8 m³/a**. Der demgegenüber in der Begründung des Planentwurfs unter Ziffer 15.5.2 von der Regionalplanungsbehörde angegebene Wert von 2,3 m³/a beruht auf veralteten Daten des Geologischen Dienstes NRW aus den Jahren 2009 und berücksichtigt nicht den seither erfolgten Anstieg des Pro-Kopf-Verbrauchs.

Wie sich aus der vorgenannten Studie der Ernst & Young GmbH im Auftrag des BMWK ergibt, ist allerdings zu erwarten, dass der Sand- und Kiesverbrauch von 2021-2050 um rund 30-35 % ansteigen wird (siehe dazu im Einzelnen unter Ziffer 2.1.1.2.5). Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bedarfssteigerung ergibt sich für die Laufzeit des Teilplans NR von 2025-2044 ein durchschnittlicher Jahresverbrauch pro Kopf von **10,2 m³/a**. Bei einer Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Köln von rund 4,53 Millionen ergibt sich demnach ein Jahresbedarf an Sand und Kies von 46,2 Mio. m³/a. Das sind 32,7 Mio. m³/a mehr als die von der Regionalplanungsbehörde - gestützt auf das Abgrabungsmonitoring - zugrunde gelegte Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³/a.

Selbst wenn man entgegen der wissenschaftlich fundierten Prognose der Ernst & Young GmbH unterstellen würde, dass der Sand- und Kiesverbrauch bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR nicht ansteigen würde, läge der Jahresbedarf an Sand und Kies - ausgehend von einem Pro-Kopf-Verbrauch von 8,8 m³/a - mit 39,7 Mio. m³/a immer noch um 26,2 Mio. m³/a höher als die von der Regionalplanungsbehörde

zugrunde gelegte Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³/a. Das zeigt, dass die von der Regionalplanungsbehörde zugrunde gelegte Jahresförderrate den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf nicht ansatzweise widerspiegelt. Sie deckt unter Berücksichtigung der bis 2044 zu erwartenden Bedarfssteigerung nicht einmal 1/3 des jährlichen Sand- und Kiesbedarfs ab.	

1028757_011

Inhalt

2.1.1.2.4 Verfügbarkeit der für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass sämtliche für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen auch tatsächlich für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung stehen.

Diese Unterstellung trifft auf die zur Darstellung vorgesehenen BSAB jedoch ebenso wenig zu wie auf die oben unter Ziffer 2.1.1.2.1 bereits behandelten "genehmigten Reserven". Wie dort bereits dargelegt wurde, erfolgt die zivilrechtliche Sicherung der Abbauflächen heute im Regelfall erst nach Erteilung der Zulassungsentscheidung, weil sich erst dann die Kosten des Rohstoffabbaus, die sich maßgeblich auf die Preisgestaltung auswirken, abschätzen lassen. Dementsprechend kann es vorkommen, dass sich erst zu diesem Zeitpunkt herausstellt, dass Abgrabungsvorhaben entweder gar nicht oder nur in eingeschränkter Form realisierbar sind.

Hinzu kommt, dass auf potenziellen Abgrabungsflächen heutzutage generell ein erheblicher Flächendruck lastet, der sich negativ auf die Bereitschaft der Eigentümer, Flächen für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, auswirkt. So weist etwa die BGR darauf hin, dass neue Kiesabbauflächen regelmäßig nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen können, um die allerdings eine große Nutzungskonkurrenz herrscht. Nicht nur die ansässigen Landwirte bemühten sich um möglichst große Eigen- und Pachtflächen, teils auch überregional, sondern auch Landwirte aus anderen EU-Ländern, Agrargenossenschaften, Entwicklungsgesellschaften, Großinvestoren aus der Industrie und Privatinvestoren aus den Städten. Dazu würden Ausgleichsflächen nicht nur von Rohstoffgewinnungsunternehmen, sondern in viel größerem Umfang auch von den Kommunen und den Ländern für regionale Infrastrukturmaßnahmen benötigt. Ein besonderes geringes Interesse, landwirtschaftliche Nutzflächen für eine Kiesgewinnung zur Verfügung zu stellen, herrsche in Regionen mit vielen Biogasanlagen oder mit guten Böden für den Speisekartoffel-, Obstund Gemüseanbau. **Zukünftig werde auch die zunehmende Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Energie aus alternativen Quellen (Windkraft, Solar) den bereits bestehenden Flächendruck noch verschärfen.** In Zeiten niedriger Zinsen bestehe auch seitens ansonsten verkaufswilliger Landwirte keinerlei Interesse, Grundstücke zu veräußern.

Vgl. BGR, Sand- und Kies in Deutschland,
Bd. I – Grundlagen, 2022, Seite 60.

Dementsprechend kann nicht angenommen werden, dass sämtliche für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Flächen zivilrechtlich auch tatsächlich für

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Bezüglich der vorgebrachten Einschätzung zur privatrechtlichen Verfügbarkeit von Grundstücken gilt, dass (wechselnde) Eigentumsverhältnisse auf der Maßstabsebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich sind. Im Übrigen unterstellt der Regionalplangeber angesichts des wirtschaftlichen Wertes der vorhandenen abbauwürdigen Vorkommen innerhalb der BSAB in typisierender Betrachtungsweise, dass ein grundsätzliches Interesse von Grundstückseigentümern an einer Nutzung bzw. Bereitstellung ihrer Flächen zur Rohstoffgewinnung besteht (vgl. auch OVG NRW Urteil vom 03.12.2009 - 20 A 628/05).

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll durch die Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene des Bundes und des Landes NRW positivplanerisch gesteuert werden. Der Entwurf zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Ernerbare Energien (Stand Oktober 2024) die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als Ausschlusskrtierium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S-37-38). Insofern erfolgt auf regionalplanerische Ebene eine Abstimmung zwischen den Belangen der Erneuerbaren Energien und der Rohstoffgewinnung von Lockergesteinen.

Hinsichtlich des Belangs der Bodendenkmalpflege wird auf die Ausführungen in Kapitel 11.9.3. der Begründung verwiesen Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler und vermutete Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt, wobei insbesondere im Hinblick auf vermutete Bodendenkmäler flächenhafte Überschneidungen mit den BSAB eine detaillierte Betrachtung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als angemessen erachtet wird. Für die Betrachtung dieses Belangs hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2022 vorbereitend zur Erstellung des zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR aktuelle Daten von den zuständigen Fachbehörden angefragt. Eine Überschneidung mit eingetragenen Bodendenkmäler bzw. zur Eintragung beantragten oder in Eintragung befindlichen Bodendenkmälern ist für die regionalplanerisch vorgesehenen Erweiterungspotentiale (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) der zeichnerisch festgelegten BSAB auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt demnach nicht erkennbar; die Überlagerungen beziehen sich auf vermutete Bodendenkmäler (s. Anhang N).

eine Sand- und Kiesgewinnung gesichert werden können. Ein weiteres Hindernis, Abgrabungsvorhaben zu realisieren, kann sich aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ergeben, wenn sich herausstellt, dass sich im Boden der potenziellen Abgrabungsflächen bedeutende Bodendenkmäler erhalten haben, deren In Situ-Erhaltung zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege zwingend erforderlich ist. Die Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass dies immer nur untergeordnete Teilflächen einer potenziellen Abgrabungsfläche betreffen könne, trifft dabei nachweislich nicht zu. So ist uns ein Fall auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt bekannt, in dem die gesamte für eine BSAB-Darstellung vorgesehene Erweiterungsfläche von einem bedeutenden, großflächigen Bodendenkmal eingenommen wird und deshalb für eine Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung steht, weil die Rechtsprechung der ungestörten Erhaltung eine Bodendenkmals in entsprechenden Fällen absolute Priorität einräumt. Vgl. beispielsweise OVG Münster, Beschluss vom 15.07.2019, Az.: 10 A 4382/18, Juris, TA 12 ff. m. w. N. Das hierdurch entfallende Sand- und Kiesvolumen beläuft sich nach unserer Kenntnis auf rund 8,3 Mio. m³. Das Beispiel zeigt, dass die Annahme, dass aus bodendenkmalschutzrechtlichen Gründen allenfalls untergeordnete Flächenanteile in den zur Darstellung vorgesehenen BSAB nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stünden, nicht zutrifft.	Die maßstabsbedingten Prognoseunsicherheiten, die sich auf Basis dieser bezirksweiten Ermittlingsmethodik für das Planungsergebnis ergeben können, werden dessen ungeachtet durch verschiedene konzeptionelle Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aufgefangen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

1028757_012

Inhalt

2.1.1.2.5 Prognostizierte Entwicklung des Sand- und Bedarfs während der Laufzeit des Teilplans NR

Die auf die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings gestützte Annahme, dass der Bedarf an Sand und Kies während der Laufzeit des Teilplans NR nicht steigen, sondern abnehmen werde, widerspricht den Befunden der vom BMWK beauftragten Studie der Ernst & Young GmbH aus dem Jahr 2022. Diese Studie kommt auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass der Sand- und Kiesbedarf von 2021 bis 2050 um rund 30-35 % steigen wird.

Vgl. Ernst & Young GmbH, (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 115 ff.

Gründe hierfür sind eine erhöhte Nachfrage aus dem Bereich des Gebäude- und Bausektors einerseits und der verstärkte Ausbau von erneuerbaren Energien, durch den nach Schätzungen des Umweltbundesamtes sowie des Öko-Instituts alleine eine Steigerung des Bedarfs von bis zu 10 % zu erwarten ist.

Vgl. Ernst & Young GmbH, a. a. O., Seite 120 m. w. N.

Diese Prognose wird gestützt durch die vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) sowie dem Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) erst vor wenigen Wochen veröffentlichte Kurzstudie, wonach für die Sanierung der maroden Infrastruktur in Deutschland allein in den nächsten 10 Jahren knapp 600 Milliarden Euro von der öffentlichen Hand aufgewandt werden müssen.

Vgl. IMK (Hrsg.), Herausforderungen für die Schuldenbremse - Investitionsbedarfe in der Infrastruktur und für die Transformation, Policy-Brief Nr. 168 vom Mai 2024.

Ein beträchtlicher Teil des Investitionsbedarfs erstreckt sich auf Hoch- und Tiefbaumahmen, die nur realisiert werden können, wenn hierfür die erforderlichen Baurohstoffe, in erster Linie Sand- und Kies, zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Sand- und Kiesbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR erheblich ansteigen wird.

Selbst wenn - wie der Regionalplangeber annimmt - die kommenden Berichte des Abgrabungsmonitorings sinkende Förderraten feststellen würden (Begründung, Seite 322), würde dies kein Indiz dafür darstellen, dass der jährliche Sand- und Kiesbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR abnehmen könnte. Der sich nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde im Bericht 2023 abzeichnende, in den benachbarten Planungsregionen seit mehreren Jahren beobachtete Trend dürfte im Übrigen nicht der allgemeinen konjunkturellen Lage geschuldet sein, sondern Ausfluss des

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Ausführungen zur Situation in den benachbarten Planungsregionen richten sich nicht unmittelbar an das vorliegende Regionalplanverfahren. Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) schafft im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung innerhalb des Regierungbezirks Köln; den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. Stellungnahme ID 1028757_010). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Bedarfes im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

- Genügen die sich abzeichnenden neuen Abgrabungen des Jahres 2024? Welchen Effekt hätten die Erweiterungsklauseln (Z6)?
- Sollte mittels G1 i.V.m. Z10 planerisch nachgesteuert werden, indem neue BSAB festgelegt werden?
- Eignen sich in diesem Fall vielleicht auch bestimmte Neuaufschlüsse als BSAB?
- Könnten dann vielleicht Synergieeffekte genutzt werden, z.B. im Sinne von innovativen integrierenden Abgrabungs- bzw. Rekultivierungsprojekten?
- Reagiert der Landesgesetzgeber mit dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Degressionspfad?

Umstands sein, dass bereits gegenwärtig eine erhebliche Versorgungslücke besteht, die aus den genehmigten Vorräten nicht gedeckt werden kann und auf die die rohstoffgewinnenden Unternehmen zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit einer Drosselung der Produktion reagieren, weil ihnen keine oder nicht genügend weitere Abbauflächen zur Verfügung stehen.

Das gilt für die von der Regionalplanungsbehörde angesprochenen benachbarten Planungsregionen, hier insbesondere den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Planungsregion Rhein-Ruhr, seit Jahren in besonderem Maße. Der diese Planungsräume rohstoffwirtschaftlich umfassende Niederrhein stellt - worauf auch die BGR hinweist - in Bezug auf den Sand- und Kiesabbau vor allem eine Konfliktregion dar, die ihre primäre Ursache in ausgedehnten Nassabgrabungen auf dem Stadtgebiet Rees im Kreis Kleve hat. Seit Beginn der 1970er Jahre wurden hier, aber auch auf den Gebieten der Städte Xanten, Wesel und Rheinberg und zudem meist in unmittelbarer Rheinnähe, eine Vielzahl von Flächen ausgekiest und dadurch zahlreiche und teils große Baggerseen geschaffen. Mittlerweile ist der Konflikt über Bürgerinitiativen und Gemeinderäte auf alle politischen Ebenen und auch benachbarte Kreise in der Region übergesprungen. Er trifft damit auch Rohstoffgewinnungsunternehmen, die nicht in Rheinnähe aktiv sind, und behindert diese erheblich bei ihrer Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen.

Vgl. BGR, Sand- und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 123.

Bereits seit Jahren wird deshalb die Ausweisung neuer Rohstoffsicherungsflächen in den Regionalplänen der betreffenden Regionen behindert mit der Folge, dass die dort ansässigen Rohstoffgewinnungsunternehmen - soweit sie überhaupt "überlebt" haben, nicht nur die Produktion an den vorhandenen Abgrabungsstandorten am Niederrhein massiv drosseln mussten, sondern inzwischen teilweise in den Regierungsbezirk Köln ausgewichen sind, um ihre Existenz überhaupt aufrecht erhalten zu können und den Markt weiterhin mit Sand- und Kiesprodukten versorgen zu können. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten sei auf die vorgenannte Studie der BGR verwiesen.

Vgl. BGR, a. a. O., Seite 123 ff.

Ablesen lässt sich die prekäre Lage auch an der Preisentwicklung für Sand- und Kiesprodukte. Nach den im Rahmen der Untersuchung der Ernst & Young GmbH erzielten Ergebnissen sind die Preise für Sand- und Kiesprodukte in den letzten Jahren überproportional angestiegen. Diese Preisanstiege stellen wiederum ein weiteres Indiz für bereits aufgetretene Versorgungsengpässe in der Vergangenheit dar.

Vgl. Ernst & Young GmbH, (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 73.

Festzustellen ist danach, dass die genehmigten Reserven sowie die für eine BSAB-

Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Erweiterungen und Neuaufschlüsse nicht ansatzweise ausreichen, um die Nachfrage nach Sand und Kies während der Laufzeit des Teilplans NR zu decken. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich die bereits gegenwärtig bestehende Versorgungslücke weiter vergrößern wird.	

1028757_013

Inhalt

2.1.1.2.6 "Stille Reserve"

Auch die von der Regionalplanungsbehörde in der Begründung (Seite 330 f.) angeführte "stille Reserve" wird nicht ausreichen, um die bereits bestehende und sich weiter vergrößernde Versorgungslücke zu schließen.

Nach Angaben der Regionalplanungsbehörde soll sich die "stille Reserve" auf insgesamt 60 Mio. m³ Sand und Kies belaufen. Hiervon sollen 25 Mio. m³ aus Abgrabungsvorhaben zur Verfügung stehen, die ggf. bis Ende 2024 noch zugelassen werden könnten, sowie 30 Mio. m³ aus einer Anwendung der Erweiterungsklausel 1 in Z 6 der textlichen Festsetzungen und 5 Mio. m³ aus einer Anwendung der Erweiterungsklausel 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen. Bei den angegebenen Werten soll es sich jeweils um "Schätzungen bzw. Prognosen des maximal Möglichen" handeln. Auf welchen Annahmen die "Schätzungen" und "Prognosen" beruhen, wird in der Begründung allerdings nicht dokumentiert. Die Formulierung "des maximal Möglichen" deutet aber darauf hin, dass es sich um eine völlige Überschätzung des Potenzials der "stillen Reserve" handelt. Was die noch im laufenden Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungsvorhaben betrifft, steht - wie die Formulierung "ggf." zeigt - bislang offenbar nicht einmal fest, ob diese in 2024 überhaupt genehmigt werden. Außerdem bleibt völlig im Dunkeln, um wie viele Vorhaben mit welcher Flächengröße und welcher Abbautiefe es sich handelt, sodass das von der Regionalplanungsbehörde hierfür angegebene Rohstoffvolumen von 25 Mio. m³ Sand und Kies sich überhaupt nicht verifizieren und überprüfen lässt.

Entsprechendes gilt für die angeblich aus den Erweiterungsklauseln 1 und 2 zur Verfügung stehenden Rohstoffpotenziale. Diese lassen sich bei verständiger Würdigung nicht abstrakt bestimmen, sondern hängen maßgeblich von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Ob eine zivilrechtliche Sicherung der potenziellen Flächen für den Rohstoffabbau überhaupt möglich ist, hängt beispielsweise maßgeblich vom Flächenzuschnitt ab. Liegen die potenziellen Erweiterungsflächen beispielsweise längs der zu erweiternden Abgrabung bzw. des betreffenden BSAB, sodass aufgrund der Limitierung auf 10 ha bzw. 5 ha jeweils nur Teilflächen der betreffenden Flächen für eine Erweiterung der Rohstoffgewinnung genutzt werden könnten, besteht nach unserer jahrzehntelangen Erfahrung keine realistische Chance, die betreffenden Flächen zu tragfähigen wirtschaftlichen Konditionen zu erwerben. Das gilt zumal, als die Bereitschaft, Flächen für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, aufgrund des oben unter Ziffer 2.1.1.2.4 beschriebenen zunehmenden Flächendrucks seit einigen Jahren rückläufig ist.

Hinzu kommt, dass die Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen nur zum Tragen kommen können, wenn neben den regionalplanerischen Voraussetzungen auch die fachrechtlichen Voraussetzungen für

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die genannten Ausführungen der Begründung basieren auf den Rückmeldungen der Katasterabfrage Ende 2023 (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Sie sind ein *ergänzender*, aber nicht entscheidener Baustein zur Bestimmung der Frage eines ausreichenden Versorgungszeitraumes. Letzterer wird mittels der zeichnerisch festgelegten BSAB bereits erreicht. In der Begründung wird explizit darauf hingwiesen, dass es sich bei den aufgeführten Zahlen der Tabelle 25 um Schätzungen respektive Prognosen des maximal Möglichen. Die Berechnungen zum "Potential" der Erweiterungsklauseln 1 und 2 basieren hierbei z.B. auf einer Umfeldanalyse der zeichnerisch festgelegten BSAB (Abzug der maßgeblichen Tabu- und Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes).

In welchem Umfang diese „stille Reserve“ tatsächlich zum Tragen kommen wird, kann - wie in der Begründung bereits dargelegt und vom Einwender zutreffend beschrieben - erst in der Phase das Planvollzuges abschließend beurteilt werden und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Prognosen in der Begründung zum Teilplan NR zeigen jedoch, dass auf Ebene des Regionalplanes hier tatsächlich Potentialflächen vorgehalten werden.

Hinsichtlich des vom Einwender vertretenen "Pro-Kopf-Verbrauches" wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1028757_010 verwiesen; der Auffassung wird nicht gefolgt.

eine Zulassung gegeben sind. Da die Erweiterungsklauseln - anders als die BSAB-Darstellungen - regionalplanerisch keine Vorrangwirkung erzeugen, lässt sich dies seriös nur in den nachgelagerten Zulassungsverfahren klären. Insgesamt erweisen sich die - mangels Dokumentation in den Unterlagen zum 2. Planentwurf ohnehin nicht verifizier- und überprüfbaren - "Schätzungen" und "Prognosen" der Regionalplanungsbehörde als reine Spekulation und können daher wegen völliger Intransparenz im Rahmen der Ermittlung des gewährleisteten Versorgungssicherungszeitraums keine Berücksichtigung finden. Ausgehend von dem näherungsweise alleine über den Pro-Kopf-Verbrauch zu bestimmenden Sand- und Kiesbedarf und unter Berücksichtigung der ausweislich vorliegender wissenschaftlich fundierter Prognosen während der Laufzeit des Teilplans NR zu erwartenden Steigerung des Sand- und Kiesbedarfs würden die von der Regionalplanungsbehörde benannten 60 Mio. m³ im Übrigen gerade einmal die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Sand und Kies für rund 1,3 Jahre sicherstellen. Selbst wenn man unzutreffend unterstellen würde, dass der Sand- und Kiesbedarf nicht weiter ansteigen würde, ergäbe sich durch die angeblich vorhandene "stille Reserve" lediglich eine zusätzliche Versorgungssicherheit von 1,5 Jahren. In beiden Fällen verbliebe weiterhin eine erhebliche Versorgungslücke, die bei steigendem Bedarf bei 13,7 Jahren bzw. 31,5 % und bei gleichbleibendem Bedarf bei 12,6 Jahren bzw. 37 % läge.	

1028757_014

Inhalt

2.1.1.2.7 Tabellarische Übersichten zur Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs für den Regierungsbezirk Köln für den Zeitraum von 2025 bis 2044

Der besseren Übersicht halber haben wir die Ergebnisse unserer, die unter den Ziffern 2.1.1.2.1 bis 2.1.1.2.6 dargelegten Aspekte berücksichtigenden Vergleichsberechnung in tabellarischer Form zusammengefasst. Tabelle 1 gibt die Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs für den nach den aktuellen wissenschaftlich fundierten Prognosen unrealistischen Fall wieder, dass der Sand- und Kiesbedarf in den nächsten Jahrzehnten nicht ansteigen wird. Tabelle 2 gibt die Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs unter Berücksichtigung des nach den aktuellen Prognosen zwischen 2021 und 2055 zu erwartenden Anstieg des Sand- und Kiesbedarfs um 30-35 % wieder.

Gegenübergestellt wurden jeweils die Ergebnisse der Berechnung auf der Grundlage des Pro-Kopf-Verbrauchs an Sand und Kies sowie die Ergebnisse der der Vollständigkeit halber durchgeführten Berechnung auf der Grundlage des - wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits dargelegt - völlig untauglichen Abgrabungsmonitorings. Es zeigt sich, dass weder unter der unrealistischen Annahme eines während der Laufzeit des Teilplans NR nicht steigenden Sand- und Kiesbedarfs, noch unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Bedarfssteigerung die im Teilplan NR vorgesehenen BSAB sowie die Restvorräte aus den genehmigten Reserven ausreichen werden, um einen Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren abzudecken. Ausgehend vom allein zur näherungsweisen Bestimmung des Sand- und Kiesbedarfs geeigneten Pro-Kopf-Verbrauch ergibt sich unter der Annahme eines während der nächsten Jahrzehnte gleichbleibenden Sand- und Kiesbedarfs eine Versorgungssicherheit von **5,9 Jahren**. Das sind gerade einmal **29,5%** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit. Unter Zugrundelegung der von der Ernst & Young GmbH prognostizierten Steigerung des Bedarfs an Sand und Kies von 2021 bis 2050 um 30-35 % ergibt sich eine Versorgungssicherheit von 5 Jahren. Das sind lediglich **25 %** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit.

[Tabelle 1: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs ohne Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs]

[Tabelle 2: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs mit Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs]

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die vorgebrachten Berechnungen werden zur Kenntnis genommen, führen im Ergebnis aber nicht zu einer abweichenden Beurteilung des Planungsergebnisses.

Der LEP NRW sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen (s. Stellungnahme ID 1028757_008). Auch die herangezogenen Grundannahmen zur Ermittlung eines ausreichenden Versorgungszeitraumes i.S.d. LEP NRW werden aufrechterhalten (s. Stellungnahme ID 1028757_010).

Die erwähnte Studie von Ernest & Young aus dem Jahr 2022 prognostiziert auf Grundlage von Stakeholder-Befragungen und der Entwicklung verschiedener Szenarien für den gesamtdeutschen Raum den zukünftigen Bedarf für verschiedene Rohstoffgruppen. Das dem Teilplan NR zugrundeliegende Abgrabungsmonitoring bildet hingegen eine spezifische Datengrundlage für die Planungsregion Regierungsbezirk Köln und liefert eine neutrale Datengrundlage für die Entwicklung des Abgrabungsgeschehens auf Basis statistischer Erhebungen. Die Studie von Ernest & Young ist aufgrund der angewandten Methodik (Befragung) und aufgrund der bundesweiten Betrachtungsebene nicht unmittelbar übertragbar und betrachtet im Übrigen auch verschiedene alternative Zukunftsszenarien, die wiederum auf spezifischen Grundannahmen basieren. Gleichwohl die gewählte Methodik der Stakeholderbefragung für eine Analyse des gesamtdeutschen Raumes geeignet sein mag, sind mit dieser Vorgehensweise - insbesondere bei Reduzierung der Ableitungen für den gesamtdeutschen Raum auf den Regierungsbezirk Köln - zwangsweise Prognoseunsicherheiten verbunden. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass im Rahmen der Studie verschiedene alternative Zukunftsszenarien betrachtet werden und Maßnahmen der Vermeidung, Effizienz und Kreislaufwirtschaft hierbei unterschiedlich stark gewichtet werden.

Der Regierungsbezirk Köln allgemein durch vielfältige, teils miteinander unvereinbare Raumnutzungsansprüche und speziell im Bereich der Lockergesteinsabgrabungen durch besondere planerische Konfliktlagen charakterisiert. Der Regierungsbezirk Köln verfügt einerseits über großflächige, anderseits über regional-konzentrierte, seltene Lockergesteins-Rohstoffvorkommen und in der Folge über zahlreiche Abgrabungsstandorte (mit hohen Jahresfördermengen), ist zugleich sehr dicht besiedelt und in vielen Teilen von einem Wachstum des Siedlungsraumes (zumeist) zu

Lasten des Freiraums geprägt, der seinerseits vielfach über besondere räumliche Qualitäten verfügt, die einer Abgrabungsnutzung entgegenstehen können. Hinzu kommen weitere Faktoren wie zum Beispiel die besondere teilräumliche Konfliktlage durch den Braunkohlentagebau (vgl. Sitzungsvorlage für die 17. Sitzung des Regionalrates Köln am 22. Juni 2018, TOP 9, Drucksache Nr. RR 43/2018).

Seit dem Aufstellungsbeschluss zum Teilplan NR im März 2020 hat sich diese Situation noch weiter verschärft. Deutlich wird dies insbesondere (aber nicht nur) am forcierten Kohleausstieg und dem damit einhergehenden Strukturwandel sowie am Auftrag zur Förderung der Windenergie an Land: So verpflichtet Ziel 10.2-2 des LEP NRW die Träger der Regionalplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen. Der Planungsregion Köln wird hierbei ein Teilflächenziel von 15.682 Hektar zugeteilt. Dies entspricht 2,13 % der Fläche der Planungsregion. Diesem Auftrag kommt der regionale Planungsträger mit der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nach. Im Ergebnis steigt der Nutzungsdruck auf den Freiraum insgesamt weiter an, während auch die identifizierten anderweitigen Konfliktlagen im Kontext von Lockergesteinsabgrabungen (konkurrierende kleinräumige Nutzungsansprüche, mitunter erhebliche räumliche Vorprägung etc.) nach wie vor bestehen.

Der Plangeber entscheidet sich angesichts dieses Spannungsfeldes dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Kapitel 15.4, 15.5.1 und 15.5.2).

Die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen sowie die planungsimmanenten Prognoseunsicherheiten insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach

	Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht. ▪ Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028757_015	
Inhalt 2.1.1.2.8 Zwischenfazit Als Zwischenfazit ist nach alledem festzustellen, dass der vom LEP NRW vorgegebene Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren um 75 % und damit erheblich und deutlich unterschritten wird. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen die quantitativen landesplanerischen Vorgaben dar.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Auffassung des Einwenders wird nicht gefolgt, der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt BSAB insgesamt in einem bedarfsgerechten Umfang fest (s. ID 1028757_010).

1028757_016

Inhalt

2.2 Kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Plansatz 2.3. Ziel 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs liegt nicht das für die Festlegung von Konzentrationszonen nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung,

vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064;
BVerwG. Urteil vom 21.10.2004,
Az.: 4 C 2.04, DVBl. 2005, 379;
BVerwG, Urteil vom 26.04.2007,
Az.: 4 CN 3.06, NuR 2007, 553;
OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007,
Az.: 8 C 11412/06.OVG;
OVG Koblenz, Urteil vom 05.09.2006,
Az.: 8 A 10343/06.OVG;
OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006,
Az.: 10 A 973/04, UPR 2007, 156
- jeweils m. w. N.,

erforderliche **schlüssige gesamträumliche Planungskonzept** zugrunde.

Die Erarbeitung des gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts ist der Stufe des Abwägungsvorgangs zuzurechnen.

Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.2015,
Az.: 4 CN 4.14, NVwZ 2015, 1537 ff. [1538];
OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022,
Az.: 11 D 135/20.NE, Juris, TA 177.

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter ergibt sich zwar die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung. Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden

Abwägung

Auswertungskategorie
Hinweis

Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Stellungnahmen ID 1028757_017 bis 1028757_029 verwiesen.

Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.02.2016, Az.: 4 BN 37.15, BauR 2016, 1004 ff. [1005 f.] m. w. N.; OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022, a. a. O., TA 179. Bei der planerischen Abwägung wird zwischen drei Phasen, nämlich der Ermittlung der Belange, deren Gewichtung und Bewertung und der Ausgleichsentscheidung im Verhältnis der Belange zueinander, also ihrer Relation, unterschieden. Dieses Mehrphasenmodell der Abwägung hat nicht nur Bedeutung für die Kontrollperspektive, sondern folgt auch der gedanklichen Struktur planerischer Entscheidungen: Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung aller Belange in die Abwägung mit dem ihnen jeweils objektiv zukommenden Gewicht ist eine "richtige" Planungsentscheidung, das heißt eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung berührten Belange so zueinander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.03.2024, Az.: 11 D 133/20.NE, TA 294. Gedanklich geht es in den verschiedenen Phasen der Abwägung darum, über den Vorgang der Informationsgewinnung und der Informationsverarbeitung eine Ausgleichsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen zu treffen, wobei diese entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit proportional sein muss. Dabei kommt der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials als Phase der Informationsbewertung dieser Belange eine Gelenkfunktion zur eigentlichen Abwägung zu: Die Einstellung der Belange ist gewissermaßen das "Nadelöhr", durch das die Belange Eingang in den Vorgang der Gewichtung und letztlich der Ausgleichsentscheidung finden. Nur zutreffend ermittelte und gewichtete Belange bilden die Basis für die Planungsentscheidung. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022, Az.: 11 D 135/20.NE, Juris, TA 187; Schink, UPR 2012, 369 ff., m. w. N.	

1028757_017

Inhalt

2.2.1 Unzureichende Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk, der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Flächen und der konfligierenden Belange

Vorliegend ist eine hinreichende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten unterblieben. Stattdessen wurden lediglich diejenigen Flächen, für die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs seitens eines Branchenunternehmens oder einer Kommune ein Abgrabungsinteresse bekundet und hierfür die von der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen Fragebögen ausgefüllt wurden, einer näheren Betrachtung unterzogen. Darüber hinausgehende Flächen, die zwar zur Gewinnung von Rohstoffen geeignet, aber nicht bis zum Stichtag unter Nutzung der von der Regionalplanungsbehörde vorgegebenen Fragebögen als Interessensbereiche benannt worden sind, wurden dagegen einfach ausgeblendet, zum Ausschlussbereich erklärt und demzufolge nicht untersucht. Von einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept kann insoweit keine Rede sein, zumal die Benennung von Interessensbereichen maßgeblich auf den von der Regionalplanungsbehörde im Zuge der Erarbeitung des 1. Planentwurfs ersonnenen Tabuzonen, Ausschlussbelangen und Eignungskriterien erfolgte, die nach der Offenlage des 1. Planentwurfs um weitere Tabuzonen und Ausschlussbelange sowie Zeichnungsregelungen ergänzt wurden, bei deren Kenntnis seitens der beteiligten Abgrabungsunternehmen und Kommunen mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Teil völlig andere Flächen als Interessensbereiche benannt worden wären. Das kann insbesondere hinsichtlich derjenigen Unternehmen unterstellt werden, die bislang lediglich im Tagebauvorfeld der Braunkohlentagebaue tätig waren, dort nur über eine einzige, im Regelfall lediglich auf der Basis einer maximal auf vier Jahre befristeten bergrechtlichen Hauptbetriebsplanzulassung zugelassenen Abgrabung verfügen und infolge der im Nachhinein festgelegten Tabuzone "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" kurzzeitig vollständig ihrer Existenz beraubt werden, da sie wegen der Lage in einer Tabuzone auch nicht von den Erweiterungsklauseln in Z 6 der textlichen Festsetzungen des 2. Planentwurfs profitieren können. Entsprechendes gilt auch für Abgrabungsunternehmen, deren Abgrabungsschwerpunkte bisher im Tagebauvorfeld sowie im Bereich der nunmehr als Ausschlussbelang gehandhabten Lage innerhalb einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune lagen.

Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept liegt auch in Bezug auf Bodendenkmäler nicht vor. **Belange der Bodendenkmalpflege** sind in den für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Erweiterungen und Neuaufschlüssen nicht hinreichend ermittelt und demzufolge auch **nicht abschließend abgewogen** wor den, obwohl eine Konzentrationszonenfestlegung Letztentscheidungscharakter in Bezug auf alle mit der Nutzung konfligierenden Belange hat (§ 3 Nr. 22 ROG).

Zwar will die Regionalplanungsbehörde ausweislich der Ausführungen in der

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken und basiert auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse (vgl. Stellungnahme ID 1028757_028). Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläme* wird insgesamt ebenfalls als angemessen eingestuft (vgl. Stellungnahme ID 1028757_026).

Die in Rede stehende Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege (und die hierin aufgeführten flächenhaften Überlagerungen mit zeichnerisch festgelegten BSAB) bezieht sich auf den ersten Planentwurf zum Teilplan NR aus dem Jahr 2020. Im zweiten Planentwurf zum Teilplan NR werden die Belange der Bodendenkmalpflege auf der Ebene der Zeichenregeln berücksichtigt (vgl.

Begründung (Seite 294 ff.) eingetragene, zur Eintragung vorgesehene und vermutete Bodendenkmäler bei der Abgrenzung der geplanten BSAB berücksichtigt haben. Entsprechende Hinweise auf Bodendenkmäler sollen danach anhand der vom LVR-Amtfür Bodendenkmalpflege im Rheinland zur Verfügung gestellten Datensätze in den Prüfbögen der Suchräume bzw. BSAB aufgenommen worden sein. Eine weitergehende Ermittlung hinsichtlich vermuteter Bodendenkmäler erfolgte nach Angaben der Regionalplanungsbehörde trotz entsprechender Forderungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland dagegen nicht (c_1_synopse_toeb, Seite 40, Stellungnahme- ID: 4003-TA-0005).

Ausweislich der in der vorgenannten Synopse wiedergegebenen Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden innerhalb der im 1. Planentwurf für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen insgesamt 65 vermutete Bodendenkmäler lokalisiert. Eine Überprüfung der Prüfbögen der BSAB ergab demgegenüber, dass diese keinerlei Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler enthalten.Lediglich in den Prüfbögen der Suchräume finden sich Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler, die sich allerdings nur auf 9 potenzielle Abgrabungsstandorte erstrecken, von denen 8 ganz oder teilweise für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden (BSAB-L-55 in Niederkassel, BSAB-L-27 und BSAB-L-28 in Kerpen-Blatzheim, BSABL- 07 in Heinsberg, BSAB-L-25 in Elsdorf, BSAB-L-16 in Übach-Palenberg, BSAB-L-10 in Heinsberg-Randerath). In keinem dieser Fälle wurden die vermuteten Bodendenkmäler von der BSAB-Darstellung ausgespart in der Annahme, dass den Belangen des Bodendenkmalschutzes im nachgeordneten Zulassungsverfahren noch umfassend Rechnung getragen werden könne und sie einer Abgrabung an den jeweiligen Standorten nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die in der oben genannten Synopse getroffene Aussage, dass vermutete Bodendenkmäler explizit bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt würden und in diesem Kontext Ziel die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte sei, trifft danach ersichtlich nicht zu.

Im Übrigen erstrecken sich die Hinweise in den Prüfbügen der Suchräume augenscheinlich nur auf einen Bruchteil der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmäler. Wie mit den restlichen, vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmälern - immerhin rund 86 % der insgesamt benannten Bodendenkmäler - umgegangen worden ist, lässt sich den Unterlagen zum 2. Planentwurf nicht entnehmen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese unberücksichtigt gelassen wurden. Denn dass 86 % der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmäler in gegenüber dem 1. Planentwurf gestrichenen BSAB gelegen haben könnten, liegt angesichts des Umstands, dass nahezu an jedem Standort in der Kölner Bucht mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern zu rechnen ist, außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit.

Im Übrigen trifft es - wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.4 bereits dargelegt - nicht zu, dass es sich im Regelfall um untergeordnete Flächenanteile handelt, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen möglicherweise nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehen. Im Falle der dort angesprochenen BSAB-Fläche auf dem Gebiet

Begründung Kapitel 11.9.3). Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler und vermutete Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt. Hierbei hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2022 vorbereitend zur Erstellung des zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR aktuelle Daten von den zuständigen Fachbehörden angefragt. Sofern hiernach eine flächenmäßige Betroffenheit mit den Erweiterungspotentialen der zeichnerisch festgelegten potentiellen BSAB erkennbar ist, wurde dies in den jeweiligen Suchraum-Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang N). Die erkennbare Betroffenheit bezieht sich hierbei ausschließlich auf *vermutete* Bodenkdenkmäler und wird aus den nachfolgend erläuterten Gründen in Kauf genommen.

Die Identifizierung vermuteter Bodendenkmäler basiert in der Regel auf Oberflächenfunden oder Luftbildbefunden. Hier sind Lage und Ausdehnung noch nicht konkret bekannt, mitunter sind die Verdachtsflächen großzügig bemessen. Im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler ist die konkrete Existenz von Bodendenkmälern also noch nicht räumlich-konkret gesichert. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. vorhandenen Bodendenkmäler sind zunächst festzustellen bzw. zu verifizieren.Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse und einer konkreten Vorhabenplanung (Lage und Zuschnitt der Abbauflächen, Lage der oberirdischen Betriebsanlagen etc.) kann sodann beurteilt werden, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und eine weitergehende Berücksichtigung bzw. Schutzmaßnahmen (z.B. Anordnung der Betriebsbestandteile) erforderlich werden. In Bezug auf (vermutete) Bodendenkmäler kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern bzw. mit eingetragenen Bodendenkmälern innerhalb der Betriebsfläche sowie laufende Zulassungsverfahren bzw. Vorbescheide im Bereich vermuteter Bodendenkmäler.

Dieses Vorgehen ist auch im Hinblick auf den gesetzlich normierten Maßstab der Regionalplanung angemessen. Anders als die Braunkohlenplanung (die im Maßstab 1:5.000 erfolgt) entsprechen die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Hinsichtlich der potentiell betroffenen vermuteten Bodendenkmälern wir somit eine Abschichtung auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren insgesamt als angemessen betrachtet, zumal die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR nach Auffassung des Plangebers einen Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse i.S.d. 15 Abs. 2 DSchG NRW bilden.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische

der Stadt Erftstadt wird vielmehr der Untergrund der gesamten Erweiterungsfläche von einem großflächigen Bodendenkmal eingenommen, das unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster,

vgl. beispielsweise OVG Münster, Beschluss vom 15.07.2019, Az.: 10 A 4382/18, Juris, TA 12 ff. m. w. N.,

aufgrund seiner besonderen Bedeutung vollständig in situ erhalten werden muss. Bemerkenswerter Weise wird in den Prüfbögen der Suchräume auf dieses Bodendenkmal nicht einmal hingewiesen.

Schon das zeigt, dass die Betroffenheit der Belange des Bodendenkmalschutzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt wurde. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere, für eine BSAB-Darstellung im 2. Planentwurf vorgesehene Flächen
gibt, die aufgrund großflächig vorhandener, bedeutender Bodendenkmäler nicht für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der im Ortsarchiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorhandenen Daten bislang überhaupt noch nicht ausgewertet wurden. So verhielt es sich auch hinsichtlich der Daten zu der oben bereits erwähnten Abgrabungserweiterung auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt, deren Tragweite erst durch eine von einem Branchenunternehmen beauftragte Ortsarchivrecherche einer archäologischen Fachfirma erkennbar wurde.

Entsprechende Recherchen und Auswertungen nimmt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach unserer Erfahrung aufgrund seit Jahren fehlender personeller und sachlicher Kapazitäten regelmäßig nur aus Anlass konkret geplanter Vorhaben vor. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgefragten Daten nur einen unvollständigen Überblick über die im Planungsraum vorhandenen Bodendenkmäler geben, weil für einen Großteil der geplanten BSAB-Darstellungen noch keine konkreten Projektplanungen vorliegen.

Da Flächen, in denen sich bedeutende Bodendenkmäler befinden, nach Denkmalschutzrecht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster regelmäßig nicht zur Abgrabung zugelassen werden dürfen, wäre es daher notwendig gewesen, im Rahmen der Erarbeitung des 2. Planentwurfs durch eine archäologische Fachfirma klären zu lassen, wie viele geplante BSAB-Darstellungen in welchem Umfang von einer schon ausweislich der verfügbaren Daten im Ortsarchiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland von einer entsprechenden Konstellation betroffen sind. Dass eine entsprechende Begutachtung auf der Ebene der Regionalplanung mit angemessenem Ressourceneinsatz möglich ist, zeigen die entsprechenden Untersuchungen, die die RWE Power AG im Zusammenhang mit der Änderung des Braunkohlenplans Hambach bei der Jülich & Becker GbR (siehe dortigen Archäologischen Fachbeitrag vom November 2022) in Auftrag gegeben hat und die Gegenstand des Braunkohlenplanänderungsverfahrens sind.

Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele *(Z6) Erweiterungsklauseln* und *(Z10) Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz *(G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Der Teilplan NR sieht folglich einerseits kein "absolutes" Verbot vor, sondern sieht u.a. Erweiterungsklauseln, Flächentausch und Monitoring vor. Anderseits besteht keine rechtliche Verpflichtung nach einem "absolut substantiellen Angebot", sondern die Verpflichtung zu einer gerechten Abwägung und der Einhaltung von Mindestversorgungszeiträumen auf Grundlage von Prognosen.

Da eine Analyse sämtlicher Ortsarchivdaten des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland gegen jede Vernunft unterblieben ist und die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes dem fachplanerischen Verfahren vorbehalten wurde, genügt der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht den Anforderungen, die das Abwägungsgebot an die Ermittlung bei der Festlegung von Konzentrationszonen stellt. Der Charakter von Konzentrationsfestlegungen wird insoweit verkannt. Weil positive (Vorrangfestlegung) und negative Komponente (gesamträumliche Ausschlusswirkung bzw. Verbot) einander nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingen, und die Ausschlusswirkung bzw. das Verbot parzellenscharf und absolut wirkt, hat die Planung den Abwägungsanforderungen zu genügen, die für die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums in der Bauleitplanung gelten und darf sich eben nicht auf den lediglich rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung berufen. Für die rechtliche Überprüfung gelten insoweit dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht**.

Vgl. st. Rspr. seit BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 ff. [497];
ferner BVerwG, Urteil vom 27.01.2005,
Az.: 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 [371 ff.];
VGH Mannheim, Urteil vom 15.07.2005,
Az.: 5 S 2124/04, n. v.

Wenn eine Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht mehr möglich ist, darf die regionalplanerische Abwägung bei der Festlegung von Konzentrationszonen - wie der Normenkontrollsenat des Oberverwaltungsgerichts Münster in seiner Entscheidung
zum LEP NRW vom März 2024 unter Berufung auf die Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung nochmals ausdrücklich hervorgehoben hat, nicht an "mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien" ausgerichtet werden. Der Träger der Regionalplanung hat in diesem Fall bei der gesamträumlichen Auswahl und Zuordnung von Standortbereichen ein umfangreiches Abwägungsprogramm zu bewältigen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1066].

Deswegen kann die konkret standortbezogene Ermittlung der originär mit der Rohstoffgewinnung konfligierenden Belange der Bodendenkmalpflege nicht unter Hinweis auf den rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung unterbleiben. Insoweit trifft das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit der in der Synopse_toeb der Regionalplanungsbehörde wiedergegebenen Stellungnahme erhobenen Forderung nach entsprechenden Untersuchungen den Kern, da Belange der Bodendenkmalpflege entweder auf der Ebene der Raumordnung abzuwägen sind oder den regionalplanerischen Festlegungen die "präjudizierende Wirkung" fehlen, weil diese Belange dann im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen sind und im Falle des Vorhandenseins bedeutender (großflächiger) Bodendenkmäler dazu führen können, das Vorhaben gar nicht zugelassen werden können.

Das wäre mit den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Konzentrationsfestlegung jedoch gerade nicht vereinbar. Denn es ist gerade der Sinn einer Konzentrationsfestlegung, die ein unüberwindbares Verbot begründen will, der Fachplanungsebene und der Bauleitplanung jedwede (grundsätzliche) eigene Entscheidung über die standortbezogene Zulassung zu entziehen.

Schon deshalb ist der Erhalt eines Bodendenkmals "in situ" innerhalb eines BSAB, weil damit der oberflächennahe Rohstoffabbau ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt werden würde, eine mit dem Ziel unvereinbare "andere raumbedeutsame Nutzung". Das mögliche archäologische Erhaltungsinteresse darf deshalb in der Abwägung über den Regionalplan nicht einfach ausgespart und allein zum Gegenstand einer den Vorrang möglicherweise relativierenden Entscheidung auf der Ebene der Vorhabenszulassung gemacht werden.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 22.08.2006,
Az.: 14 K 1718/03, n. v., UA Seite 18 f.

Dem kann entgegen der Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Synopse_toeb auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen nicht die Möglichkeit optimaler und maximaler Abgrabungsmöglichkeiten in jedem Einzelfall eröffne. Denn der vollständige Ausschluss oder die Einschränkung von Abgrabungen innerhalb der BSAB infolge der zwingenden In Situ-Erhaltung von dort lokalisierten Bodendenkmälern berührt nicht lediglich die privaten Interessen der betroffenen Abgrabungsunternehmer bzw. Eigentümer, sondern hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Frage, ob die Konzentrationszonenplanung das Substanzgebot erfüllt.

Vorliegend soll durch den Teilplan NR mit dem regionalplanerischen Rohstoffgewinnungsverbot die Möglichkeit der Verwirklichung eines Vorhabens der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB ausgeschlossen werden, es sei denn, die verengten Ausnahmevoraussetzungen in Z 6 der textlichen Festsetzungen liegen vor. Das Rohstoffgewinnungsverbot wirkt auf allen Flächen außerhalb der BSAB absolut. Für die nachgeordneten Planungsebenen ist es ebenso wie für den jeweiligen Vorhabensträger
unüberwindlich. Ihm kommt gezielt die stärkste denkbare Verbindlichkeit zu, die einem Plansatz beigelegt werden kann. Einer Konkretisierung durch eine nachgehende Bauleitplanung oder im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren ist das Rohstoffgewinnungsverbot
nicht zugänglich. Die Gemeinden sollen einem Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb eines auf ihrem Gebiet festgelegten BSAB selbst dann nicht durch eine entsprechende Bauleitplanung zur Zulässigkeit verhelfen können, wenn sich herausstellt, dass der BSAB für die Rohstoffgewinnung schlechthin ungeeignet ist.

Während auf der Negativseite der Konzentrationsfestlegung (Verbot) jede Konkretisierung des Rohstoffgewinnungsverbots ausgeschlossen ist, sollen der Planbegründung sowie den Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Synopse_toeb zufolge auf der Positivseite der Konzentrationsfestlegung (Angebot)

noch Konkretisierungen möglich sein. Dabei versteht die Regionalplanungsbehörde unter Konkretisierung auch, dass der Verwirklichung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens innerhalb eines BSAB gegebenenfalls auch unüberwindbare Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen. Diese seien auf der Ebene der Regionalplanung aber nicht im Detail zu berücksichtigen, weil der Plangeber sich an mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien orientieren dürfe. Selbst wenn die spätere Konkretisierung dazu führt, dass ein BSAB wegen eines auf regionalplanerischer Ebene nicht oder nur global oder pauschal berücksichtigten Belangs nicht genutzt werden kann, die der Träger der Regionalplanung nicht berücksichtigt hat, soll dies für die Wirksamkeit der Planung unschädlich sein.

Der Entschiedenheit auf der Verbotsseite der Konzentrationsfestlegung steht die Verzagtheit auf der Angebotsseite der Konzentrationsfestlegung gegenüber. Vorhaben der Rohstoffgewinnung werden außerhalb der BSAB regionalplanerisch vorbehaltlos verboten, innerhalb der BSAB aber nur unter vielen Vorbehalten des Entgegenstehens nicht geprüfter Belange erlaubt.

Diese **offenkundige Schieflage** ist rechtlich völlig verfehlt. Denn sie widerspricht sowohl der gesetzlichen Systematik als auch der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach bedarf der im öffentlichen Interesse erfolgende Entzug von Nutzungsmöglichkeiten einer Rechtfertigung. Den Verbotsbetroffenen muss an anderer Stelle des Planungsraums ein planerisches Angebot unterbreitet werden, das den Verlust an Nutzungsmöglichkeiten auf den Verbotsflächen substanziell kompensiert. Im Einzelnen:

Zur regionalplanerischen Steuerung von Außenbereichsvorhaben stellt der Bundesgesetzgeber den Trägern der Regionalplanung ein in den Rechtswirkungen abgestuftes Instrumentarium zur Verfügung. Es reicht von einer bloßen Gewichtungsvorgabe in Vorbehaltsgebieten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG), über die Festlegung von Gebieten mit allein innergebietlicher Wirkung in Vorranggebieten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG) bis zur Festlegung von Vorranggebieten mit (außergebietlicher) Ausschlusswirkung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 ROG).

Bei der Festlegung von **Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung** (hier synonym mit dem Begriff der Konzentrationszonen verwendet) übt der Plangeber keinerlei Zurückhaltung. Die außerhalb der Konzentrationszonen verbotenen Vorhaben genießen innerhalb der Konzentrationszonen regionalplanerisch Vorrang gegenüber allen anderen konkurrierenden Nutzungen in dem Sinne, dass sie sich durchsetzen müssen. Ob sie innerhalb der Konzentrationszonen verwirklicht werden dürfen, ist keine Frage der nachfolgenden Bauleitplanung. Die nachfolgende Bauleitplanung hat die Vorranggebiete ebenso wie die außergebietliche Ausschlusswirkung zu beachten.

Zur Rechtfertigung dieses Verbots ist erforderlich, der verbotenen Nutzung innerhalb der Konzentrationszonen substanziell Raum zu verschaffen (Substanzgebot).

Vgl. für Konzentrationszonen BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl.

2003, 1064 = NuR 2003, 493;
BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az.: 4 C 2.04, ZNER 2004, 358;
BVerwG, Urteil vom 17.02.2002, Az.: 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287;
wegen § 2 Abs. 2 SächsLPlG auch OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005,
Az.: 1 D 2/03, SächsVBl. 2005, 225, hier zit. Nach Juris, TA 83;
für Eignungsgebiete OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007,
Az.: 8 A 4566/04, TA 115, 198, 209;
OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006, Az.: 10 A 973/04,
TA 52, 54.

Deswegen verlangt das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorstehenden Rechtsprechung eine Bilanzierung von Verbots- und Angebotsflächen.

Bei der Festlegung von Konzentrationszonen hat der Träger der Regionalplanung zu prognostizieren, inwieweit es im Rahmen der Bauleitplanung zu Reduzierungen der Flächen für die ansonsten ausgeschlossene Nutzung innerhalb der Konzentrationszone kommen wird. Ist beispielsweise auf der Ebene der Regionalplanung bereits objektiv absehbar, dass auf der nachfolgenden Planungsebene unter Berücksichtigung der von den Gemeinden noch zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange mit erheblichen Reduzierungen der der Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen zu rechnen ist, kommt es darauf an, ob dieser Umstand in die regionalplanerische Abwägung bereits eingestellt worden ist, ob die im Regionalplan dargestellten Konzentrationszonen so großzügig bemessen sind, dass den Planungszielen auch nach dem - auf Regionalplanebene mitgedachten - Wegfall von Flächenanteilen noch hinreichend Rechnung getragen wird und ob der Windkraft danach noch substanzieller Raum verbleibt.

So OVG Münster, a. a. O., TA 198.

Wird ein Belang nicht ermittelt, ist dies in der Flächenbilanz zu berücksichtigen.

Die Frage, ob der Plangeber für Belange, die er bewusst nicht ermittelt, entsprechend mehr Flächen zur Verfügung stellen könnte, um Reduzierungen auszugleichen, bedarf vorliegend keiner Beantwortung, weil die für BSAB-Darstellungen im Teilplan NR vorgesehenen Flächen unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unzureichend sind.

Scheut der Träger der Regionalplanung bei der Festlegung von Konzentrationszonen den entstehenden Ermittlungsaufwand, begibt er sich in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Steuerungsanspruchs in das Risiko, dass die planerische Steuerung insgesamt scheitert. Denn wenn sich herausstellt, dass Flächen innerhalb eines BSAB zum Beispiel wegen Bodendenkmälern nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können und der verbotenen Nutzung im Rahmen der Bilanzierung von Positiv- und Negativbereichen deswegen nicht substanziell Raum verschafft wird, ist das Rohstoffgewinnungsverbot unwirksam. Der Träger der Regionalplanung hat sich der Konsequenz zu stellen, dass eine Reduktion von Vorranggebieten das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Verbots- und Angebotsflächen stört, die die inhaltliche Ausgewogenheit der Planung entfallen lässt.

So zum Fall der Änderung eines Regionalplans OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG, n. v. Es liegt nach alledem auf der Hand, dass der Plangeber gerade bei der Festlegung von Konzentrationszonen nicht offen lassen kann, ob der ansonsten im gesamten Planungsraum ausgeschlossenen Nutzung innerhalb der Konzentrationszone konfligierende Belange entgegenstehen. Wer das absolute Verbot will, muss es mit einem absolut substanziellen Angebot "bezahlen".	

1028757_018

Inhalt

2.2.2 Unzulässige Beschränkung des Konzepts auf bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen angemeldete Interessensbereiche

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil es sich ausschließlich auf die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen angemeldeten Interessensbereiche beschränkt. Damit bleiben den landesplanungsrechtlichen
Vorgaben und den vorstehenden Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zuwider alle außerhalb der bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Flächen liegenden Bereiche außer Betracht, obwohl das gesamträumliche Planungskonzept nach der Offenlage des 1. Planentwurfs durch die Schaffung zusätzlicher Tabuzonen und Ausschlussbelange sowie die Zeichnungsregelungen für die Gebietsauswahl noch gravierende Änderungen erfahren hat. Im Einzelnen:

Der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs bezieht sich **ausschließlich** auf die der Regionalplanungsbehörde bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen gemeldeten Flächen. Nach dem Stichtag nachgemeldete Flächen wurden ebenso wenig berücksichtigt wie nach dem Stichtag beispielsweise mangels zivilrechtlicher Verfügbarkeit zurückgezogene Flächenmeldungen. Die Prüfbögen sowie die weitergehenden Anhänge unter b_6 erstrecken sich dementsprechend ausschließlich auf die bis zum vorgenannten Stichtag gemeldeten Interessensbereiche.

Das ist schon deshalb unzulässig, weil außerhalb der bis zum Stichtag angemeldeten Flächen weder die Abbauwürdigkeit der nicht angemeldeten Lagerstätten ermittelt oder berücksichtigt wurde. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgericht Magdeburg bestehen gegenüber einem Flächennutzungsplan Bedenken, wenn sich der Plangeber im Rahmen seiner Prüfung von vornherein unter anderem auf Gebiete beschränkt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gegenstand von Anträgen auf Neuausweisung oder Erweiterung von BSAB im Regionalplan waren, und die Untersuchung nicht auch auf all die Gebiete bezogen wird, die noch im Regionalplan als BSAB ausgewiesen sind.

Vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04,
ZNER 2007, 234, hier zit. Nach Juris, TA 36.

Diese Auffassung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen als allgemeine Anforderung des Abwägungsgebots auf die regionalplanerische Festlegung von Konzentrationszonen voll übertragbar.

Den Planbetroffenen wird mit der Beschränkung auf die allein von ihnen bis zum

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt eine absolut betrachtet sehr große Potentialfläche (vgl. Begründung Kapitel 7.9). Diese Größe der Potentialfläche ergibt sich im Regierungsbezirk Köln aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen und der bewusst konservativ definierten Tabuzonen. Um innerhalb dieser sehr großen Potentialfläche möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte zu identifizieren, ist ein besonderes Vorgehen erforderlich. Das besondere Vorgehen besteht im vorliegenden Planungskonzept also darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Im vorliegenden Planungskonzept besteht daher der erste und maßgebliche Schritt zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und öffentlicher Akteure. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Dezember 2009 - 20 A 628/05). Dieser Belang ist Ausdruck der dem gesamträumlichen Planungskonzept zu Grunde liegenden regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Dieses Vorgehen erscheint dem Plangeber allein aus Gründen der Verfahrensführung bzw. Verfahrensökonomie alternativlos. Andernfalls wäre zu besorgen, dass der Teilplan NR mit großer zeitlicher Verzögerung - im Extremfall niemals - zu einem Abschluss käme, da mit jedem neu zu berücksichtigenden Abgrabungsinteresse der äußerst komplexe Abwägungsvorgang für sämtliche Abgrabungsinteressen vollständig neu durchlaufen werden müsste. In der Zeitspanne des sich daraus ergebenen zeitlichen Verzugs (ggf. erneute öffentliche Auslegungen) wäre zu besorgen, dass sich die rechtlichen Gegebenheiten verändern und/oder neue Kenntnisse über tatsächliche abwägungsrelevante Belange zu Tage treten und/oder sich politische Veränderungen ergeben. Jeder einzelne dieser Aspekte könnte wiederum zu einem weiteren Verzug führen. Insofern ist es bei Planverfahren dieser Dauer und dieses räumlichen Umfangs erforderlich und üblich, bei gewissen Datengrundlagen mit einer Art Stichtagregelung zu arbeiten.

Stichtag angemeldeten Interessensbereiche kein planerisches Angebot auf der Grundlage von Erkenntnissen über **alle** abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk unterbreitet, sodass auch insoweit das landesplanerische Konzept des LEP NRW verlassen wird. Statt einer **aktiven Angebotsplanung**, die den Planbetroffenen im Rahmen der quantitativen Vorgaben des LEP NRW Verwirklichungsmöglichkeiten eröffnet und das Geschehen um Vorhaben der Rohstoffgewinnung beruhigt, wird im Rahmen des Teilplans NR ausschließlich **passiv** auf bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs erfolgte Anmeldungen von Interessensbereichen **reagiert**. **Nicht Entwicklung, Ordnung und Sicherung, sondern Negation der Flächennachfrage sind Charakteristikum der Rohstoffplanung auf der Ebene der Regionalplanung in Köln.** Dieses Charakteristikum führt zur Unzulässigkeit der Planung.

Infolge der vielfältigen Ermittlungsdefizite kommt den Anmeldungen seitens der Planbetroffenen eine Wirkung zu, die sie im Rahmen einer Angebotsplanung nicht haben würden. Weil allein die Anmeldungen die Regionalplanungsbehörde veranlassen, sich mit einer Fläche zu befassen, ist sie auf diese Anmeldungen förmlich angewiesen. Dabei ist der planerische Blickwinkel unzulässigerweise auf diese Flächen fokussiert und eingeengt.

Nachfolgendes Beispiel mag dies verdeutlichen: Wenn die Planbetroffenen aus Protest gegen die seit über 10 Jahren im Regierungsbezirk Köln keine Rechts- und Planungssicherheit vermittelnde Planung zum Beispiel gänzlich auf Anmeldungen verzichten würden, wäre die Regionalplanung gleichwohl zur Rohstoff sichernden Planung verpflichtet. Insoweit könnte sie nicht - wie im Rahmen des Teilplans NR - die Beschäftigung mit gewinnungswürdigen Flächen im Planungsraum unter Hinweis darauf unterlassen, dass wegen des Verzichts auf Anmeldungen bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs kein Interesse an der Rohstoffgewinnung bestehen kann. **Allein dies zeigt, auf welch marodem Boden sich die Regionalplanung im Regierungsbezirk bewegt**.

Weil die Regionalplanungsbehörde ausschließlich über die bis zum Stichtag angemeldeten Interessensbereiche entscheidet, liegt keine Planung im Sinne des LPlG NRW vor, sondern ein Flickenteppich. Lägen der Bestimmung der BSAB die vom LEP NRW geforderten Erkenntnisse zugrunde, käme Anmeldungen die Bedeutung zu, die sie im Rahmen einer Planung haben würden. Indem sie der Regionalplanungsbehörde beispielsweise vermitteln, ob auf den planerischen Angebotsflächen auch tatsächlich ein Interesse an der Realisierung besteht, würden sie - nicht mehr und nicht weniger - die Richtigkeitsgewähr der Planung erhöhen.

Die Bemühungen der Planbetroffenen, im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Teilplans NR durch Anmeldungen die Richtigkeitsgewähr der Planung zu erhöhen, sind wegen des globalen Ermittlungs- und Konzeptionsdefizits bedauerlicherweise von vornherein vergeblich.

Dass auch die typisierende Unterstellung, hinsichtlich der verbleibenden Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, keine wirksame Befassung mit nicht bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs angemeldeten Interessensbereichen

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

enthält, ergibt sich auch aus den nachfolgenden Ausführungen.	

1028757_019

Inhalt

2.2.3 Keine Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer

Plansatz 2.3. "Ziel" 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs ist abwägungsfehlerhaft, weil die von der Rechtsprechung geforderte Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer nicht erfolgen soll.

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.

So wörtlich BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 ff. [1065].

Das ist vorliegend nicht der Fall, weil im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs schon konzeptionell nur die Belange derjenigen berücksichtigt werden, die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs Interessensbereiche für BSAB-Darstellungen angemeldet haben. Die Abwägung erfasst hingegen nicht die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot des Plansatzes 2.3. betroffenen Grundstückseigentümer, die keine Interessen angemeldet oder Interessen nach dem Stichtag nachgemeldet haben bzw. im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs noch nachzumelden beabsichtigen, obwohl das gesamträumliche Planungskonzept nach dem Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs noch gravierende Änderungen (Schaffung zusätzlicher Tabuzonen und Ausschlussbelange, Zeichnungsregeln für die Festlegung von BSAB) erfahren hat, die sich massiv auf die Belange der hiervon betroffenen Unternehmen auswirken und ihnen, soweit sie bisher nur im Tagebauvorfeld tätig waren und nur über einen einzigen Abgrabungsstandort mit eng befristeter Hauptbetriebsplanzulassung verfügen, vollständig die Existenzgrundlage entziehen. Ähnlich weitreichend sind die Auswirkungen aber auch auf Unternehmen, die über mehrere Abgrabungsstandorte im Tagebauvorfeld und bzw. oder in einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune verfügen, weil auch ihre Entwicklungsmöglichkeiten an den vorhandenen Standorten massiv eingeschränkt werden sollen, ohne dass sie die Möglichkeit haben, Alternativflächen zu benennen, deren Abgrabung es ihnen ermöglichen würde, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern und die heimische Wirtschaft und Bevölkerung über einen längeren Zeitraum weiterhin bedarfsgerecht mit Sand- und Kiesprodukten zu versorgen.

Die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer außerhalb der bis zum Stichtag gemeldeten Interessensbereiche, die nicht gleichzeitig Branchenunternehmen oder Kommunen sind, sind bei der Darstellung der BSAB zudem überhaupt nicht im Sinne der Rechtsprechung,

vgl. statt vieler BVerwG, a. a. O., DVBl. 2003, 1064 [1068];

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Dass die Meldung von Abgrabungsinteressen auf Kommunen und Abgrabungsunternehmen beschränkt war, trifft nicht zu. Etwaig gemeldete Abgrabungsinteressen von im Abgrabungsgeschäft bisher unerfahrenen Privatpersonen stehen zwar nicht im Fokus des Planungskonzepts. Dessen ungeachtet konnte im Zuge des Regionalplanverfahrens zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) dennoch jede Privatperson ein Abgrabungsinteresse mittels eines standardisierten Fragebogens melden (vgl. Begründung Kapitel 3.5.2). Die formulierten Anforderungen an die Meldung von Abgrabungsinteressen sind nicht unverhältnismäßig und waren bereits zu einem frühren Verfahrenszeitpunkt allgemein bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandung und Vergleichbarkeit sind bestimmte Mindestangaben vorgesehen (vgl. Begründung Kapitel 8.2.1).

Seit Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung können keine Abgrabungsinteressen mehr in das Regionalpanverfahren gespeist werden bzw. neue oder geänderte Abgrabungsinteressen finden zwar Eingang in den Abwägungsvorgang, werden aber aufgrund des vorgenannten Anmeldeverfahrens im Vergleich mit frist- und formgerechten Meldungen mit geringerem Gewicht berücksichtigt. Die Gründe hierfür sind dem Kapitel 8.2.4 der Begründung zu entnehmen. Die betroffenen Abgrabungsinteressen werden im überarbeiteten Anhang M gesondert gelistet.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zur räumlichen Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche und der Begrenzung der Meldemöglichkeiten wird auf die Stellungnahme ID 1028757_018 verwiesen.

OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04, TA 171 ff.,

zutreffend unterstellt und typisierend in die Planabwägung eingestellt worden. Kommunen, die für die bis zum Stichtag gemeldeten Interessensbereiche nicht die von der Regionalplanungsbehörde hierfür entwickelten Fragebögen verwendet haben (z. B. die Stadt Niederkassel, die selbst mehrere Abgrabungsgebiete konkret vorgeschlagen hat), sollen ausweislich der Synopse_toeb mit ihren Anmeldungen ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Auch ihnen soll die Möglichkeit einer Nachmeldung von Interessen genommen werden.

Das auf der **zweiten Stufe** der Abwägung erfolgende Einstellen eines Interesses setzt voraus, dass es zuvor auf der **ersten Stufe** der Abwägung entweder ermittelt oder zutreffend unterstellt worden ist. Da der Plangeber bei den Eigentümern von Grundstücken, auf denen sich abbauwürdige Rohstoffvorkommen befinden, keine Erhebungen durchgeführt hat, ist das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung nicht ermittelt worden. Ihnen wurde sogar die Kompetenz abgesprochen, beurteilen zu können, ob sich auf ihren Flächen abbauwürdige Rohstoffvorkommen befinden und ob ein Rohstoffgewinnungsvorhaben eine realistische Aussicht auf Realisierung hat. Diese Kompetenz wurde unter Verweis auf Regelungen des Bergrechts, wonach ein Bergbauunternehmer über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung zur Führung eines Bergbaubetriebs (z. B. § 55 Abs. 1 Nr. 2 li. a) BBergG) verfügen muss, nur den Branchenunternehmen und den Kommunen zugesprochen mit der Folge, dass von anderen Grundstückseigentümern gemeldete Interessenbereich selbst dann nicht bei der Gebietsauswahlentscheidung berücksichtigt worden wären, wenn sie vor dem von der Regionalplanungsbehörde willkürlich festgesetzten Stichtag gegenüber der Regionalplanungsbehörde bekundet worden wären.

Das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung wurde demnach offensichtlich nicht zutreffend unterstellt.

Die Unterstellung, dass sämtliche Grundeigentümer, für deren Flächen bis zum Stichtag kein Abgrabungsinteresse eines Branchenunternehmens und/oder einer Kommune angemeldet wurde, auch tatsächlich kein Interesse an der Rohstoffgewinnung auf ihren Grundstücken haben, unterliegt schon erheblichen Zweifeln. Ihnen darüber hinaus per se die Kompetenz abzusprechen, überhaupt beurteilen zu können, ob ihre Flächen für die Realisierung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens geeignet sind, liegt vollständig neben der Sache und dient offenkundig allein dem Zweck, sich mit etwaigen weiteren Interessensbereichen nicht auseinandersetzen zu müssen und das Regionalplanungsverfahren möglichst zügig zum Abschluss zu bringen.

In dieses Bild fügt sich auch, dass nach dem Stichtag erfolgte und noch erfolgende Nachmeldungen von Abgrabungsinteressen von Branchenunternehmen und Kommunen nicht mehr berücksichtigt werden sollen und die Nichtmeldung eines Abgrabungsinteresses
durch ein Branchenunternehmen und/oder eine Kommune bis zum Stichtag zu einem Ausschlussbelang stilisiert wurde.

Die Unterstellung ist bereits deswegen falsch, weil mehrere von uns vertretene Unternehmen ihr Interesse an der Rohstoffgewinnung auf Flächen außerhalb der bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs gelegenen Flächen ausdrücklich bekundet haben.

Fehlerhaft war die dem sonstigen Ausschlussbelang "Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs" zugrunde liegende Unterstellung eines fehlenden Abgrabungsinteresses für nicht bis zum Stichtag gemeldete Flächen aber vor allem deswegen, weil ihr die Annahme zugrunde lag, die Planbetroffenen würden ein solches Interesse nicht "haben können". Im Einzelnen:

Die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen sollen kein Interesse an der Rohstoffgewinnung "haben können", weil es der Eigentümer im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen habe, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Damit wird verkannt, dass bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch die Interessen derjenigen zu berücksichtigen sind, denen eine bisher bestehen de Nutzungsmöglichkeit (Rohstoffgewinnung) genommen wird (Rohstoffgewinnungsverbot).

Vgl. allgemein statt vieler Pieroth/Schlink, Staatsrecht II – Grundrechte,
12. Aufl. [1996], Rdn. 995 ff. m. w. N.;
Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. [2006], Art. 14 Rdn. 38.

Denn auch die Bestimmung von Inhalt und Schranken unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots. Die Aufgabe, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, erlaubt dem Träger der Regionalplanung evidentermaßen nicht, Möglichkeiten
der Grundstücksnutzung unter Ausblendung der Interessen Betroffener auf der Grundlage eines vermeintlichen gesellschaftlichen Konsenses zuzuteilen oder zu entziehen.

Den vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen kann ein Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke zu Zwecken der Rohstoffgewinnung nicht von vornherein abgesprochen werden, weil es sich möglicherweise im Rahmen der abwägenden Bestimmung
von Inhalt und Schranken des Eigentums letztlich nicht durchsetzt. Auf der ersten Stufe der Abwägung in Form der Ermittlung der Interessen Betroffener geht es allein um das tatsächliche Bestehen eines Interesses und nicht darum, ob es sich letztlich durchsetzt.

Damit kleidet die Planbegründung eine - noch dazu verfehlte - Rechtsauffassung unzulässigerweise in das Gewand einer Unterstellung von Tatsachen (Was nicht sein darf, das nicht sein kann.). Ein solches Vorgehen wäre allenfalls unter der Voraussetzung denkbar, dass dem Betroffeneninteresse unter jedem denkbaren Gesichtspunkt von vornherein die Schutzwürdigkeit abzusprechen wäre. Davon kann in Bezug auf das private Interesse des Eigentümers, sein Außenbereichsgrundstück

zu Zwecken der Rohstoffgewinnung zu nutzen, keine Rede sein.

Die Planbegründung dokumentiert an dieser Stelle, dass die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer gezielt ausgeblendet werden. Anstatt zu unterstellen, dass jeder Grundeigentümer ein Interesse an der Nutzung seines Grundstücks zu Zwecken der Rohstoffgewinnung hat, weil diese Nutzung ertragreicher ist als beispielsweise die Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung, wird im Vorgriff auf das gewünschte Ergebnis, das Rohstoffgewinnungsverbot auf möglichst viele Flächen zu erstrecken, das genaue Gegenteil angenommen. Verschärfend kommt hinzu, dass das fehlende Abgrabungsinteresse zugleich Ausschlussgrund ist.

Dass auf diese Weise unter Ausblendung der tatsächlichen Gegebenheiten durch Unterstellungen in Beliebigkeit Ausschlussgründe generiert werden, ist Beleg für eine völlig inakzeptable **Vorfestlegung**. Private Belange sollen ausgeblendet werden und eine Beteiligung der Betroffenen möglichst unterbleiben, damit offenbar befürchtete Begehrlichkeiten gar nicht erst entstehen. Denn mit der Offenlegung der Lagerstättenverhältnisse im Regierungsbezirk, die den Anforderungen des LEP NRW entspricht, wäre zu erwarten, dass weitaus mehr Interessensbereiche als bisher angemeldet würden. Wegen der konzeptionell verfehlten Fixierung auf bis zu einem willkürlich gesetzten Stichtag von Branchenunternehmen und/oder Kommunen angemeldete Interessensbereiche würde sich die Regionalplanung mit der Ermittlung sämtlicher Lagerstätten und deren Dokumentation selbst höherem Rechtfertigungsdruck aussetzen und eine Transparenz nicht vermeiden können.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das Fehlen privater Interessen an der Rohstoffgewinnung fehlerhaft unterstellt wurde. Unzutreffende Unterstellungen begründen ein Ermittlungsdefizit der Planung.

Eine Vorfestlegung zulasten der privaten Interessen gelangt auch darin zum Ausdruck, dass der spezifische Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht ermittelt bzw. nicht als ausschlaggebendes Kriterium behandelt wird. Das ist schon deshalb verfehlt, weil Konzentrationszonen gerade auf eine Kontingentierung und damit auf eine Steuerung des marktwirtschaftlichen Verhaltens der Planbetroffenen abzielen. Den spezifischen Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht zu ermitteln bzw. ihm von vornherein ausschlaggebendes Gewicht abzusprechen, ist evident unzulässig.

Verfehlt sind auch die Hinweise darauf, dass sich die Eigentümer auf den Entzug der Nutzungsmöglichkeiten ihrer Grundstücke in Anbetracht der seit Jahren vom Regionalrat betriebenen **Politik** in Bezug auf die Steuerung von Abgrabungen hätten einstellen können Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens hat in Serie festgestellt, dass die Rohstoffgewinnungsverbote in sämtlichen räumlichen Teilabschnitten des derzeit noch gültigen Regionalplans Köln unwirksam sind. Darauf konnten und mussten sich die Eigentümer einstellen. Der Regionalrat hat in Bezug auf Abgrabungen in rechtlich nicht zulässiger Weise Steuerungspolitik betrieben. Eine Steuerungspolitik, die die sie betreffenden Judikate ignoriert, ist nicht geeignet, dem berechtigten Vertrauen eines Eigentümers in den Fortbestand bestehender Nutzungsmöglichkeiten die Grundlage zu entziehen.

1028757_020	
Inhalt 2.2.4 Keine gerechte Abwägung Plansatz 2.3. "Ziel" 1 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs liegt keine gerechte Abwägung zugrunde.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Argumenten im Einzelnen können den Stellungnahmen ID 1028757_021 bis 1028757_028 entnommen werden.

1028757_021	
Inhalt 2.2.4.1 Fehlerhafte Auswahl so genannter "weicher Tabuzonen" und "Ausschlussbelange" Die Auswahl der Bereiche, die von vornherein grundsätzlich von einer Darstellung als BSAB ausgeschlossen sind (so genannte Tabuzonen und Ausschlussbelange), ist fehlerhaft. Dies führt zur Fehlerhaftigkeit des erforderlichen gesamträumlichen Planungskonzepts, weil damit Flächen, die in die Abwägung hätten eingestellt werden müssen, wegen angeblicher Ausschlussgründe zu Unrecht nicht eingestellt wurden.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Auffassung des Einwenders wird nicht gefolgt (s. Stellungnahmen ID 1028757_022 bis 1028757_028).

1028757_022

Inhalt

2.2.4.1.1 Konzeptionelle Fehlerhaftigkeit der Bestimmung so genannter Tabuzonen und Ausschlussbelange

Die Bestimmung der Tabuzonen und Ausschlussbelange ist fehlerhaft. Das Ausschlusskonzept hat grob prohibitiven Charakter, weil es nicht aus planerischen Gründen Vorhaben der Rohstoffgewinnung von möglichst weiten Teilen des Plangebiets fernzuhalten sucht. Die Grenze zum Verbot des planerischen "Etikettenschwindels",

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [802],

ist weit überschritten. Unter einem Etikettenschwindel versteht das Bundesverwaltungsgericht eine Situation, in der der Plangeber nicht ernsthaft verfolgte Interessen nur vorschiebt, nicht ermittelt oder ergebnisorientiert überbewertet. Solche Interessen dürfen nicht im Gewand entgegenstehender Belange dafür herhalten, die Abwägungsmaßstäbe zu verschieben. Dasselbe gilt für Veränderungen der Strukturen im Planungsraum, die der Plangeber nicht ernsthaft beabsichtigt oder berechtigterweise nicht beabsichtigen kann. Die planerischen Belange dürfen nicht pauschal genutzt werden, unter dem Deckmantel der Steuerung Vorhaben der Rohstoffgewinnung in Wahrheit zu verhindern.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG,
hier zit. Nach Juris, Textabsatz 49 ff.

Für einige der im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs herangezogenen Tabuzonen und Ausschlussbelange wird lediglich vorgeschoben, den Planungsraum vor Beeinträchtigungen durch Vorhaben der Rohstoffgewinnung bewahren zu wollen. Einzelaspekte werden sachwidrig zum Ausschlussgrund aufgewertet, um sie als entgegenstehende Belange gegen Vorhaben der Rohstoffgewinnung anzuführen und die Abwägungsmaßstäbe so ergebnisorientiert verschieben zu können.

Im Einzelnen:

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Tabu- und sonstigen Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind in der Begründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) umfassend begründet und aus dem Leitbild bzw. aus den regionalplanerischen Leitlinien abgeleitet (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5 sowie Kapitel 7 und 8).

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) zwar bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR ist insgesamt unter Betrachtung aller entscheidungserheblichen Belange jedoch angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen. Zusammenfassend betrachtet sind durch die Festlegungen des Teilplans NR keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu befürchten.

Ein Etikettenschwindel ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

1028757_023	
Inhalt 2.2.4.1.1.1 Anforderungen an ein abstraktes Ausschlusskonzept Im Rahmen des zur Festlegung von Konzentrationszonen erforderlichen schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts darf der Plangeber Flächen, die für die auszuschließende Nutzung an sich geeignet sind, aus der Betrachtung ausblenden, sofern hierfür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Das Planungskonzept muss neben den zentralen Erwägungen zur **Ermittlung** von Potenzialflächen und zur Festlegung der Konzentrationszonen auch die zentralen Erwägungen zur Ermittlung der für die konzentrierte Nutzung ausgeschlossenen Gebiete im **Einzelnen** enthalten. Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., unter Ziffer II. 3. A) aa).; OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04, ZNER 2007, 234, hier zit. Nach Juris, TA 36. Eine Ausschlusskonzeption bedarf einer an den Gegebenheiten im Planungsraum ausgerichteten Rechtfertigung. Dabei dürfen auch Erwägungen **vorsorgender Konfliktvermeidung** einfließen. Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG, n. v. unter Ziffer II. 3. A) aa) (1).	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die in Rede stehenden Anfordernungen werden vom gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erfüllt (s. Stellungnahme ID 1028757_022).

1028757_024

Inhalt

2.2.4.1.1.2 Ausschlusskonzept beruht auf der fehlerhaften Annahme hinreichender Alternativstandorte

In Bezug auf BSAB führt de facto eine Vielzahl von Interessen, die mit dem Interesse an der Nutzung eines Grundstücks für Zwecke der Rohstoffgewinnung konfligieren könnten, grundsätzlich zum Ausschluss der Darstellung als BSAB.

Zur Rechtfertigung dieser auf **Ausschlussgründen** beruhenden Vorgehensweise stellt die Regionalplanungsbehörde auf eine **gute Alternativensituation** im Regierungsbezirk Köln ab (z. B. Planbegründung, Seite 134).

Eine gute Alternativensituation könnte eine restriktive Ausschlusskonzeption - wenn überhaupt - nur rechtfertigen, wenn tatsächlich eine gute Alternativensituation bestünde. Denn nur wenn dem Plangeber tatsächlich Alternativen in substanziellem Umfang zur Verfügung stehen, wäre theoretisch denkbar, von vornherein auf konfliktfreie Bereiche auszuweichen und jeden Konflikt mit anderen Nutzungsinteressen einer abwägenden Entscheidung zu entziehen.

Ein solches Vorgehen ist jedoch in hohem Maße fehleranfällig. Denn die Ausrichtung der Festlegung von Konzentrationszonen (BSAB) und Reservegebieten an Ausschlussbelangen würde die im LEP NRW vorgesehene planerisch abwägende Auswahl unangemessen verkürzen. Da keine Differenzierung innerhalb der Ausschlussgründe stattfindet und deswegen schon jede noch so geringfügige Berührung eines Ausschlussbelanges zum Ausschluss einer abwägenden planerischen Befassung mit der Fläche führt, würden konfligierende Interessen nicht standortbezogen in Ausgleich gebracht, auch wenn die Prüfung der Betroffenheit von Ausschlussbelangen - anders als die harten und weichen Tabuzonen - im Bereich der Detailanalyse angesiedelt ist. Denn das vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die sonstigen Ausschlussbelange - ebenso wie die harten und weichen Tabuzonen - schematisch angewandt wurden und de facto wie Tabuzonen wirken. Hierauf wird in der Planbegründung auf Seite 135 auch ausdrücklich hingewiesen:

Wird ein sonstiger Ausschlussbelang berührt, steht dieser Belang einer Abgrabungsnutzung entgegen. Sonstige Ausschlussbelange wirken damit faktisch wie Tabuzonen.

Ohne eine Abwägung bestünde so aber auch nicht die Chance, die mit der Überwindung möglicherweise nur geringfügig berührter Interessen möglicherweise verbundenen Vorteile für andere oder gewichtigere Interessen zu realisieren.

Dem braucht vorliegend nicht nachgegangen zu werden, weil die angeblich gute Alternativensituation zum einen nicht hinreichend ermittelt wurde und zum anderen aber die nach den Angaben der Regionalplanungsbehörde nach Abzug der harten und

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Bezüglich der Formulierung "Alternativstandorte" liegt offenbar ein Missverständnis vor: Die große Auswahl an Alternativstandorten bezieht sich auf die Größe der Potentialfläche, also der grundsätzlich abbauwürdigen Lagerstätten in Form von Bereichen, in denen gem. Landesrohstoffkarte Rohstoffvorkommen außerhalb der Tabubelange dokumentiert sind. Gerade weil diese im Regierungsbezirk Köln so großflächig verteilt sind, ist es erforderlich und zweckmäßig, diese grundsätzlich abbauwürdigen Teilflächen weiter räumlich zu fokussieren. Bei einer moderaten Erhöhung der Schutzabstände verblieben im Regierungsbezirk Köln weiterhin sehr große Spielräume. Deshalb müssten entweder die Schutzabstände signifikant erhöht werden, was jedoch für Abgrabungsvorhaben schwerlich zu begründen ist und unverhältnismäßig erscheint. Oder es müssten mehrere Tabuzonen/ Ausschlussbelange definiert werden, die weder in der Zulassungspraxis noch in früheren Regionalplanverfahren des Regierungsbezirk Köln entscheidungserheblich waren und auch nach Auffassung des Plangebers unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit nicht als Tabuzonen/Ausschlussbelange definiert werden sollten.

Das besondere Vorgehen besteht im gesamträumlichenPlanungskonzept also darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Daher erfolgt ein maßgeblicher Schritt in Form zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und/oder öffentlicher Akteure. Neben Abgrabungsunternehmen und Kommune stand diese Option auch sonstigen Privatpersonen offen (vgl. Begründung Kapitel 3.5.2). Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Dezember 2009 - 20 A 628/05). Dieser Belang ist Ausdruck der diesem gesamträumlichen Planungskonzept zu Grunde liegenden regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Seit Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung können keine Abgrabungsinteressen mehr in das Regionalpanverfahren gespeist werden bzw. neue oder geänderte Abgrabungsinteressen finden zwar Eingang in den Abwägungsvorgang, werden aber aufgrund des vorgenannten Anmeldeverfahrens im Vergleich mit frist- und

weichen Tabuzonen verbleibenden Bereiche, soweit sie nicht bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune als Abgrabungsinteressensbereich angemeldet wurden, allesamt **Ausschlussbereiche** darstellen. Im Einzelnen:

Dass der Behauptung von der angeblich guten Alternativensituation keine hinreichenden Ermittlungen zugrunde liegen, dokumentieren die Planunterlagen. So heißt es etwa, dass im Regierungsbezirk Köln "**eine Vielzahl von Alternativstandorten**" existierten (Planbegründung, Seite 134, Hervorhebung nicht im Original). In den Planunterlagen werden die zahlreich vorhandenen Alternativstandorte aber weder benannt, noch sind darin - bis auf die rudimentären Ausführungen auf Seite 134 - insoweit Angaben enthalten.

Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde ist es erklärtermaßen nicht ihre Aufgabe, die vermeintlich vorhandenen Alternativstandorte zu ermitteln und darzustellen. Denn in Anbetracht der bisherigen Planungsprozesses hätten sich die Unternehmen frühzeitig auf das auf Ausschlussgründen beruhende Konzept einstellen und selbst Alternativstandorte suchen können.

Nach alledem beruht die Rechtfertigung der **Ausschlusskonzeption** im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs auf einer vermeintlich guten Alternativensituation, die weder nachvollziehbar aus den Planunterlagen hervorgeht, noch sonst ersichtlich ist.

Die Ursache für das **globale Ermittlungsdefizit** besteht wiederum im eigenmächtigen Verzicht auf eine landesplanerisch erforderliche hinreichende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten. Weil nur die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Branchenunternehmen und/oder Kommunen angemeldeten Abgrabungssinteressensbereiche einer näheren Betrachtung unterzogen wurden, liegen keine Erkenntnisse zu allen abbauwürdigen Lagerstätten und deswegen auch nicht zu konfliktfreien Alternativstandorten vor.

Entscheidend ist jedoch, dass die nach Angaben der Regionalplanungsbehörde angeblich verbleibenden Flächen zwar nicht die benannten und unbenannten Ausschlusskriterien erfüllen, aber doch wie Ausschlussbereiche behandelt werden. Denn indem die Regionalplanungsbehörde typisierend unterstellt, dass "Personen bzw. Akteure" im Einzelfall kein Interesse an einer BSAB-Darstellung "haben können", weil sie ein Rohstoffgewinnungsverbot hinzunehmen hätten, werden die nicht angemeldeten Flächen zu Ausschlussbereichen.

Ausweislich der Planbegründung (Seite 134) hat die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche eine Größe von 91.701 ha. Dem stehen ausweislich der Prüfbögen der Abgrabungsinteressen bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs angemeldete Abgrabungsinteressensbereiche im Umfang von rund 5.931 ha gegenüber, von denen aufgrund der Lage in einer Tabuzone rund 703 ha von vornherein ausgeschlossen wurden. Die verbleibende, von der Regionalplanungsbehörde
der "Detailanalyse" unterzogene Fläche hat eine Größe von rund 5.228 ha. **Das sind** formgerechten Meldungen mit geringerem Gewicht berücksichtigt. Die Gründe hierfür sind dem Kapitel 8.2.4 der Begründung zu entnehmen. Die betroffenen Abgrabungsinteressen werden im überarbeiteten Anhang M gesondert gelistet.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zur räumlichen Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche und der Begrenzung der Meldemöglichkeiten wird auf die Stellungnahme ID 1028757_018 verwiesen.

Die erwähnten Zahlen zur Gesamtpotentialfläche sind im vorliegenden Regionalplanverfahren nach Auffassung des Regionalplangebers nicht entscheidungserheblich. Daher wurden diese Zahlen nicht angegeben. Für die Frage der Einhaltung des Substanzgebotes sind bei Abgrabunsvorhaben andere Indikatoren entscheidend (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Soweit die Rechtsprechung das Flächenverhältnis in der Regel zur Beurteilung heranzieht, ob im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen für Windenergie dieser hinreichend substantiell Raum eingeräumt wird, ist dies auf die Planung von Konzentrationszonen für Abgrabungen nicht übertragbar. Die Schaffung substantiellen Raumes ist bei Abgrabungen grundsätzlich anders zu bewerten als bei Windenergienutzungen. Während sich die tatsächliche Flächeninanspruchnahme bei Windenergieanlagen auf die Maststandorte inkl. Fundament sowie etwaige Transformatoren, Zufahrtswege und Stellflächen beschränkt, liegt der reelle Flächenverbrauch bei Abgrabungen prozentual gesehen deutlich höher. Durch Abgrabungen erfolgt ein kontinuierlicher, mitunter unstetiger Flächenverbrauch (je nach Bedarfslage) und es handelt sich um eine einmalige Raumnutzung auf Zeit mit dauerhaften Einflüssen auf den Planungsraum (vgl. Kapitel 3.3.2). Im Regierungsbezirk Köln wird der Abgrabungsnutzung insbesondere aus nachfolgenden Gründen in substantieller Weise Raum verschafft:

- Bedarfsgerechte Ausweisung durch Erfüllung des Mindestversorgungszeitraumes des LEP NRW für sämtliche Rohstoffgruppen sowie (ergänzend) durch Erfüllung eines realistischen jährlichen Bedarfes an Kies/Kiessand pro Kopf (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5).
- Zusätzliche Sicherheit der Erreichung einer bedarfsgerechten Ausweisung durch Erweiterungsklauseln (Z6), Reservegebiet, Flächentauschregelung und regelmäßiges Rohstoff-Monitoring (G1) sowie der Möglichkeit, weitere BSAB bei Bedarf nachzulegen (Z10)
- Die oberflächennahe Bodenschatzgewinnung nichtenergetischer und energetischer Rohstoffe hat zu einer erheblichen Vorprägung weiter Teile des Regierungsbezirks geführt und erfolgt bis heute. Der Planungsraum hat bereits in der Vergangenheit der Abgrabungsnutzung in substantieller Weise Raum verschafft. Dies wird auch anhand von Flächenverhältnissen ergänzend qualitativ belegt (vgl. Kapitel 15.5.1).

Aufgrund der Größe des Regierungsbezirks Köln, der flächenmäßigen Ausdehnung vorhandener abbauwürdiger Bodenschätze, der großen Bevölkerungszahl- und dichte, aber auch aufgrund des anhaltenden Nutzungsdrucks auf den Freiraum durch Siedlungsentwicklungen und andere, mit der Rohstoffgewinnung um die Fläche konkurrierender Nutzungen, sowie im Lichte des gesamträumlichen Planungskonzepts

lediglich 5,7 % der Potenzialfläche. Die restlichen 94,3 % der Potenzialfläche (= 86.472 ha) wurden dagegen keiner weiteren Betrachtung unterzogen, sondern in Anwendung des sonstigen Ausschlussbelangs "Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs" wie eine Tabuzone behandelt.

Wenn aber im Wege der typisierenden Unterstellung auf die circa 86.472 ha verbleibenden Flächen, die nicht Gegenstand von "fristgerechten" Anmeldungen waren, der Ausschlussgrund des fehlenden Abgrabungsinteresses angewendet wird, dann stehen diese Flächen logischerweise nicht der Rohstoffgewinnung und damit auch nicht als Alternativstandorte im Rahmen einer abwägenden Auswahl zur Verfügung.

Damit bricht die Behauptung von den angeblich umfangreich zur Verfügung stehenden Alternativstandorten für die Rohstoffgewinnung vollends in sich zusammen.

Es kommt hinzu, dass der Plangeber gerade dann, wenn er der konzentrierten Nutzung besonders wenig Flächen zur Verfügung stellt, hinsichtlich des Ausschlusskonzepts einem zusätzlich gesteigerten Rechtfertigungsdruck unterliegt. Zwar liefern
Größenangaben - isoliert betrachtet - grundsätzlich keine Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Gebrauch der Planungsermächtigung im Sinne einer Verhinderungsplanung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [799 f.].

Bezieht sich die Planung jedoch auf beispielsweise lediglich 2,2 % der für die konzentrierte Nutzung geeigneten Potenzialflächen, besteht Veranlassung, die Rechtfertigung des "Wegwägens" der Belange der jeweiligen Nutzung für die übrigen möglichen Standorte, die vom Plangeber ausgeschieden worden sind, genauer in den Blick zu nehmen.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG, hier zit. Nach Juris, TA 52.

Denn führt das Ausschlusskonzept zu derart kleinen Konzentrationszonen, ist dies Anlass, bei der Abwägung auch weitere Umstände zu berücksichtigen und zu gewichten, um der konzentrierten Nutzung eine substanzielle Chance einzuräumen. Nur so kann der Plangeber dem Risiko entgehen, dass die Rechtsprechung sich veranlasst sieht, die herangezogenen Ausschlussgründe - wenn nicht jeden für sich, so doch in ihrer Gesamtheit - **als Indikator für eine verschleierte Verhinderungstendenz bewerten zu müssen**.

Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., TA 55.

Diesen Rechtfertigungsanforderungen genügt die auf Ausschlussgründe fixierte Betrachtungsweise des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht. Denn die in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit einer Verhinderungsplanung (welches sehr viele Interessen und Belange berücksichtigt), kann im Ergebnis von einer Verhinderungsplanung keine Rede sein.

erwähnte Größenordnung von **2,2 %** der geeigneten Potenzialflächen wird im Falle des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nur um 0,8 % überschritten. Den vorstehend angestellten Überlegungen zufolge sind in Bezug auf Kies/Kiessand lediglich **3 %** (= 2.754 ha) der für die Rohstoffgewinnung in Bezug auf die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand geeigneten Flächen als BSAB vorgesehen. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche des Regierungsbezirks Köln von knapp unter 1 %. Gleichwohl werden die global und pauschal ausgeschiedenen Flächen in einer Größenordnung von **94,3 %** nicht im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz genauer in den Blick genommen. Das gilt selbst für die wenigen Flächen, mit denen sich die Regionalplanungsbehörde infolge von "fristgerechten" Anmeldungen befasst hat (5,7 %). Denn auch sie sind keiner genaueren Betrachtung unterzogen worden. Es kam lediglich zu einer Subsumtion anhand der herangezogenen Ausschluss- und Eignungskriterien. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die behelfsmäßig anhand der Prüfbögen der Abgrabungsinteressen ermittelten Werte auf optimistischen Annahmen beruhen, weil die dem Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs zugrunde gelegten Daten in den Planunterlagen nicht in der gebotenen Weise transparent gemacht wurden. Viel spricht dafür, dass sich auf der Basis verlässlicherer Daten weitaus geringere Werte ergeben würden, und dies den Planbetroffenen im Rahmen der Planunterlagen gegenüber verdeckt werden sollte. Jedenfalls ist nicht erklärlich und auch nicht zu rechtfertigen, dass die Gesamtpotenzialfläche, deren Größe anhand der Planunterlagen in keiner Weise nachvollzogen werden kann, in der Planbegründung zwar angegeben wird, nicht aber die Größe der insgesamt angemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche und der in Anwendung der Tabuzonen als Potenzialfläche von vornherein ausgeschlossenen Flächen.	

1028757_025	
Inhalt 2.2.4.1.2 Fehlerhaftigkeit der Tabuzonen und Ausschlussgründe im Einzelnen Die herangezogenen Tabuzonen und Ausschlussgründe für BSAB sind auch im Einzelnen fehlerhaft.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1028757_026 bis 1028757_028 verwiesen.

1028757_026

Inhalt

2.2.4.1.2.1 Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden

Das Plankonzept ist fehlerhaft, weil die Lage innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden als Tabuzone behandelt wird. Die hierfür gegebene Begründung, die Sand- und Kieslagerstätten im bisherigen Tagebauvorfeld sollten dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien (Planbegründung, Seite 133), rechtfertigt den generellen Ausschluss von BSAB-Darstellungen im bisherigen Tagebauvorfeld nicht.

Denn die im Rahmen des Strukturwandels geplanten Maßnahmen erstrecken sich ausweislich der vorliegenden Informationen der Zukunftsagentur Rheinisches Revier im Wesentlichen auf die Ortslagen der Kommunen im Rheinischen Revier und deren unmittelbares Umfeld, während sich das bisherige Abgrabungsgeschehen im Tagebauvorfeld weit außerhalb der betreffenden Ortslagen vollzog, sodass die Fortführung der Abgrabungen über die bislang genehmigten Flächen hinaus den Strukturwandel in den jeweiligen Kommunen nicht behindern. Sie schließen zudem die Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, eine Nutzung als Erholungsraum sowie für erneuerbare Energien nicht aus.

Im Bereich der im bisherigen Tagebauvorfeld in der Vergangenheit abgegrabenen Flächen haben sich durch natürliche Sukzession wertvolle Biotopstrukturen ausgebildet, die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum bieten und sich - soweit sie nicht mehr durch den Braunkohlentagebau in Anspruch genommen werden - hervorragend als Biotopverbundflächen eignen. Rekultivierungen von Abgrabungserweiterungen, die eine Erholungsnutzung ermöglichen, sind auf den als Abgrabungsinteressen angemeldeten Flächen im Tagebauvorfeld ebenso wenig ausgeschlossen wie eine spätere Nutzung der abgegrabenen Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien. Im Gegenteil sollen ehemaligen Abgrabungsflächen nach der Erlasslage in NRW bevorzugt für die Nutzung erneuerbarer Energien herangezogen werden. Deshalb ist es nicht sachgerecht, die Lage im bisherigen Tagebauvorfeld als Tabukriterium zu behandeln.

Zudem ist die Erklärung der im Tagebauvorfeld gelegenen Flächen zur Tabuzone nicht mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in Einklang zu bringen. In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist insoweit geklärt, dass das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes nicht nur dann abwägungserheblich ist, wenn durch die Planänderung ein subjektives öffentliches Recht berührt oder beseitigt wird. Abwägungsrelevant ist vielmehr insoweit jedes mehr als geringfügige private Interesse am Fortbestehen der Planung in ihrer früheren Fassung. Denn Planunterworfene dürfen darauf vertrauen, dass der Plan

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* (vgl. Begründung Kapitel 7.8) wird insgesamt als angemessen eingestuft. Der Regionalplangeber möchte den Prozess des beginnenden Strukturwandels im Rheinischen Revier auch dadurch planerisch unterstützen, dass der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in den Bereichen der o.g. Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausweisen wird.

Am 14.06.2024 hat der Braunkohlenausschuss in der 172. Sitzung die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes" beschlossen. Aufgabe des Braunkohlenplanänderungsverfahrens Hambach ist es, die frühzeitige Beendigung des Tagebaus unter den Voraussetzungen der Leitentscheidung 2021 planerisch umzusetzen und realistisch vorzubereiten. Im Ergebnis werden u.a. Entwicklungsperspektiven für die durch den Tagebau betroffenen Gemeinden zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier eröffnet. Für die Bereiche des ehemaligen Vorfeldes, die nun außerhalb des neu abgegrenzten Braunkohlenplangebietes liegen, trifft der geänderte Braunkohlenplan zur Umsetzung der Leitentscheidung folgende textliche Regelung: „Der ökologische Wert und die Leistungsfähigkeit des Raumes zwischen dem Waldgebiet Steinheide, dem Hambacher Forst, dem Merzenicher Erbwald und der Sophienhöhe sind durch einen zusammenhängenden, landschaftsgliedernden, regionalen Biotopverbund zu erhöhen“. Die weitere Ausgestaltung dieses Ziels auf unverrittztem Gelände wird der Regionalplanung überlassen, der Braunkohlenplan selbst bezieht sich lediglich auf die Bereiche innerhalb des Braunkohlenplangebiet.

Der Regionalplanung kommt damit als fachlich übergreifender räumlicher Gesamtplanung eine entscheidende Rolle für die Erreichung dieses Ziels zu. Der Regionalrat Köln macht daher im Kontext der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln von seinem Planungsermessen Gebrauch und schafft die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Leitentscheidung. So enthält der überarbeitete Planentwurf (Stand September 2024) z.B. neue Freiraumfestlegungen zur Erreichung der angestrebten Biotop- und Waldvernetzung im ehemaligen Vorfeld des Tagebaus Hambach.

Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel und die damit einhergehenden

nicht ohne Berücksichtigung ihrer Interessen geändert wird.

Vgl. beispielsweise OVG Münster, Urteil vom 25.09.2017,
Az.: 2 D 18/16.NE, Juris, TA 36 ff. m. w. N.

Davon, dass die Interessen der bislang im Tagebauvorfeld tätigen Unternehmen im 2. Planentwurf berücksichtigt worden seien, kann indes keine Rede sein. Im Gegenteil wurden deren Interessen vollständig ausgeblendet. Ihre Abgrabungsinteressensbereiche wurden im 2. Planentwurf unter dem Deckmantel der Ermöglichung des Strukturwandels im Rheinischen Revier zur Tabuzone erklärt, ohne dass ihnen die Möglichkeit eigeräumt wird, auf Alternativstandorte auszuweichen, da die Benennung entsprechender Alternativstandorte im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs ausgeschlossen werden soll und sie auch nicht von den Erweiterungsklausen 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen des 2. Planentwurfs profitieren können sollen mit der Folge, dass sie binnen kürzester Frist ihre Existenzgrundlage verlieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die betroffenen Unternehmen an anderer Stelle im Planungsraum in "Abgrabungen" einkaufen können, tendiert ebenfalls gegen Null, da die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen bei weitem nicht ausreichen, um die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln in den nächsten 20 Jahren sicherzustellen und diejenigen Unternehmen, die im Rahmen der Gebietsauswahlentscheidung zum Zuge gekommen sind, keinerlei Bereitschaft aufweisen dürften, die Existenz- und Standortsicherung ihrer eigenen Unternehmen weiter zu gefährden, indem sie die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen mit anderen Unternehmen teilen.

Die Konsequenzen der binnen weniger Monate bis Jahre zu erwartenden Schließung sämtlicher im Tagebauvorfeld arbeitenden Kieswerke für den Markt sind bei der nachträglichen Kreierung der Tabuzone "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" offenkundig ebenfalls nicht bedacht worden, obwohl die BGR bereits im Dezember 2022 prognostiziert hat, dass mit dem absehbaren Wegfall der Kiessandproduktionsmenge aus dem Deckgebirge der Braunkohlentagebaue Garzweiler und Hambach in wenigen Jahren mit einem Zusammenbruch des Regionalmarktes zu rechnen ist.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, [2022], Seite 115.

Zu glauben, hierauf mit dem völlig untauglichen, weil keinerlei Aussagen zur Nachfrage nach Sand- und Kiesprodukten im Regierungsbezirk Köln zulassenden Abgrabungsmonitoring angemessen reagieren zu können, ist jedenfalls völlig illusorisch. **Zu erwarten ist vielmehr, dass die betroffenen Unternehmen hierauf mit einer weiteren Drosselung der Produktion reagieren werden, was methodenbedingt aufgrund des Absinkens der Jahresförderrate einen immer höheren Versorgungszeitraum suggeriert, obwohl die Versorgungslage in Wirklichkeit immer prekärer wird.**

regionalplanerischen Zielsetzungen der Biotop-, Freiraum- und Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Die bereits rekultivierten Flächen verfügen über keine gewinnbaren Rohstoffreserven, der aktive Tagebau steht aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht für einen Rohstoffabbau zur Verfügung und das (ehemalige) Vorfeld der Braunkohlentagebaue soll aus Vorsorgegründen nicht für die oberflächennahe Gewinnung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen. Letztere Flächen sollen dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Aufnahme dieses Belangs als Tabuzone entspricht dem Leitbild. Das Abgrabungsgeschehen soll schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden. Konfliktarmut bedeutet in diesem Kontext grundsätzlich ein Minimum an Wechselwirkungen mit konkurrierenden Nutzungen. Konkurrierende Nutzungen oder Nutzungsansprüche (z.B. Siedlungs- oder Freiraumentwicklung, Naturschutz und Abgrabung) können räumliche Konflikte verschärfen. Ein solche Konfliktlage ist im (ehemaligen) Vorfeld der Braunkohlentagebaue angesichts der beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. Planungsziele (Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier) offensichtlich.

Zwar werden hierdurch mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem

	landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028757_027

Inhalt

2.2.4.1.2.2 Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil die Lage außerhalb eines bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune gemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs als Ausschlussgrund behandelt wird. Die dieser Behandlung zugrunde liegende Annahme, für die außerhalb der bis zum Stichtag angemeldeten Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, trifft ersichtlich nicht zu. Im Gegenteil haben - wie oben bereits dargelegt - insbesondere die von dem erstmalig im 2. Planentwurf vorgesehenen Tabukriterium "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" betroffenen Unternehmen ein berechtigtes Interesse daran, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, zur Existenzsicherung ihrer Betriebe auf - derzeit nicht vorhandene - Alternativstandorte auszuweichen. Das wiederum ist nur möglich, wenn die Alternativstandorte - anders als im 2. Planentwurf vorgesehen - nicht per se als Ausschlusszonen gehandhabt werden, sondern nachgemeldet werden können und einer ordnungsgemäßen standortbezogenen Abwägung unterzogen werden.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit.

Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Dem Regionalrat als Plangeber steht es zu, das gesamträumliche Planungskonzept im Laufe des Planverfahren zu verändern. Die etwaige Annahme, hieraus eine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Abgrabungsinteressen - von privater oder kommunaler Seite - im Lichte des veränderten Plankonzepts stets nachgemeldet werden können, geht fehlt. Diese Abwägungsentscheidung obliegt dem Regionalrat. Durch ein geändertes gesamträumliches Planungskonzept verändert sich zwar der Bewertungs*maßstab*. Der Bewertungs*gegenstand* - welcher maßgeblich durch die Abgrabungsinteressen gebildet wird - kann jedoch unverändert bleiben.

Eine Pflicht zur Möglichkeit der Nachmeldung lässt sich auch nicht aus dem Entstehen neuer Ausschlussbelange herleiten, durch die größere Teilräume einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen werden (insb. ehemaliges Braunkohlentagebauvorfeld). Vielmehr müssen Nutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zudem

würde es eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn nur diese Akteure nachmelden dürften, die von diesem Ausschluss betroffen wären (insb. bestimmte Unternehmen), da hierdurch die Schlüssigkeit des Planungskonzepts nicht mehr gewahrt wäre: Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein.

Unbeschadet dessen sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR bereits mit einem überaus hohen Gewicht berücksichtigt: Sie bilden den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Diese große Möglichkeit der Einflussnahme wird von Seiten anderer Privater sowie von behördlichen Seiten regelmäßig als unverhältnismäßige Einflussnahme beanstandet.

Im Ergebnis dürfte also außer Frage stehen, dass private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt wurden - ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-

	System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

1028757_028

Inhalt

2.2.4.1.2.3 Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, sondern nur angemessene Erweiterungen

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil darin die Darstellung von Neuaufschlüssen als BSAB und die Darstellung von Reservegebieten in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen ausgeschlossen und nur noch "angemessene"
Erweiterungen für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden sollen.

Zwar wäre der hinter dem Ausschlussbelang stehende Gedanke, die von der bisherigen Braunkohlengewinnung besonders betroffenen Kommunen entlasten zu wollen, als ein einzelner Belang eines gesamträumlichen Planungskonzepts nachvollziehbar. Als weiterer Belang ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine dieser besonders erheblich vorgeprägten Kommunen die Stadt Kerpen ist, im Bereich derer sich allerdings auch - neben Teilen des Stadtgebiets Erftstadt - die ergiebigsten Sand- und Kieslagerstätten befinden. Die mit dem Ausschlussbelang intendierte Einschränkung des weiteren Rohstoffabbaus mag deshalb zwar dazu führen, dass die künftige Rohstoffgewinnung in weniger konfliktträchtige Bereiche gelenkt wird. Das mit der Konzentrationszonenplanung verfolgte Ziel, den Rohstoffabbau in Richtung der ergiebigsten Lagerstätten zu lenken, wird indes verfehlt, weil bei Anwendung des Ausschlussbelangs die ergiebigsten Lagerstätten nur noch zu einem Bruchteil für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen werden. Damit ist letzterer Belang allein tragend für das gesamträumliche Planungskonzept.

Dadurch, dass letzterer Belang durch die Regionalplanungsbehörde keine Berücksichtigung findet, werden die dort ansässigen Branchenunternehmen besonders hart betroffen, insbesondere dann, wenn sich ihre Kieswerke ausschließlich oder weit überwiegend in den besonders erheblich vorgeprägten Kommunen und teilweise auch noch im Vorfeld der Braunkohlentagebaue befinden.

Dies betrifft ausweislich der oben bereits erwähnten Studie der BGR nicht nur kleinere Familienbetriebe, sondern auch eine der größten Sand- und Kiesproduzentinnen im Rheinland. Sollte diesem Unternehmen infolge der zusätzlich in das Plankonzept aufgenommenen Tabukriterien und Ausschlussbelange in wenigen Jahren das "Aus" drohen, würde der Regionalmarkt vollends zusammenbrechen, weil dessen Ausfall von den übrigen Marktteilnehmern nicht aufgefangen werden könnte.

Es liegt auf der Hand, dass die Hinnahme derart gravierender Folgen sowohl für die Existenz der betroffenen Branchenunternehmen als auch für den

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantitativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber als angemessen, in jenen Teilräumen BSAB als Neuaufschlüsse an zukünftig auszuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungsstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim, Elsdorf und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind. Diese zeichnerisch festgelegten BSAB sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes ergiebig und konfliktarm.

Eine Analogie zu § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB wird ausdrücklich nicht gezogen, vielmehr wird diese Norm als Anknüpfungspunkt für eigene Überlegungen und eine Übertragung der Frage der Angemessenheit auf die regionalplanerische Ebene und das Thema „Abgrabung“ verstanden. Ein ähnlich geeigneter Anknüpfungspunkt drängt sich nicht auf. Bestehenden Abgrabungen soll weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Zwar gehen auch von jeder Erweiterung räumliche Wirkungen aus, jedoch verfügen Erweiterungen grundsätzlich über ein deutlich geringeres räumliches Konfliktpotential. Die räumlichen Wirkungen sind nach Auffassung des Plangebers grundsätzlich umso intensiver bzw. konfliktsteigernder zu bewerten, je unausgewogener das Verhältnis zwischen bestehender Abgrabungsfläche und Erweiterungsfläche ist: Je größer die zu erweiternde Fläche im Vergleich zur ursprünglichen, zu erweiternden Fläche, desto unverhältnismäßiger bzw. unangemessener erscheint eine solche Erweiterung. Bei Erweiterungen ist der Eingriff in Natur und Landschaft bereits erfolgt; von der bestehenden Abgrabung geht bereits eine Raumwirkung aus (insb. Zerschneidung des Raumes); von einer wesentlichen Intensivierung der Emissionen (Verkehr, Betriebsgeräusche, Staub) ist durch eine

Regionalmarkt niemals Bestandteil eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts sein kann.

Es kann deshalb dahinstehen, dass die Regelung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur auf - wie hier - nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte Vorhaben keine - auch keine analoge - Anwendung findet,

vgl. statt vieler VGH Kassel, Beschluss vom 10.07.1987,
Az.: 3 UW 3356.86, ESVGH 38, 158; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, BauGB, [152. EL, X/2023], § 35 Rdn. 161 m. w. N.,

und sich deshalb die Definition eines Schwellenwerts für eine "angemessene" Erweiterung in Anlehnung an diese Vorschrift verbietet.

Erweiterung grundsätzlich nicht auszugehen. Eine Erweiterung ist nach Auffassung des Plangebers dann angemessen, wenn sie eine Flächengröße von max. 50 % der zu erweiternden genehmigten Abgrabung umfasst.

Neuaufschlüsse hingegen stellen regelmäßig eine grundlegende Veränderung der Raumnutzung dar und führen potentiell zu einer Initiierung bzw. Intensivierung räumlicher Nutzungskonflikte. Durch Neuaufschlüsse entstehen gänzlich neue Abgrabungsstandorte, wohingegen Erweiterungen Verlängerungen bestehender (etablierter und oftmals akzeptierter) Standorte darstellen. Diese Regelungen erscheinen dem Plangeber stringent und verhältnismäßig. Sie entsprechen im Übrigen auch der formulierten planerischen Leitlinie einer angemessenen Planung.

Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie

	der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit. Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. Stellungnahme ID 1028757_010). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die genannten textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen. Für den Plangeber sind vor diesen Hintergründen weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar. Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

1028757_029

Inhalt

2.2.5 Fehlerhaftes Ausnahmekonzept

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil ihm in Bezug auf die Belange der Betreiber außerhalb der bisher dargestellten BSAB gelegener Vorhaben der Rohstoffgewinnung eine verfehlte Ausnahmekonzeption zugrunde liegt (Plansatz 2.3. "Ziel" 6 der textlichen Festsetzungen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs). Im Einzelnen:

Plansatz 2.3. "Ziel" 6 der textlichen Festsetzungen enthält für die Erweiterung von innerhalb der bereits dargestellten BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 10 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot. Darüber hinaus enthält die geplante Regelung für die Erweiterung von außerhalb der BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 5 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot. Die Ausnahmemöglichkeiten sollen die Entstehung von Härtefällen, die durch die Konzentrationsplanung entstehen, abfedern (Planbegründung, Seite 65 ff.).

Hierzu sind die Ausnahmeregelungen allerdings nur bedingt geeignet, da die am stärksten von der Planung betroffenen Unternehmen, nämlich diejenigen, deren Vorhaben innerhalb einer Tabuzone liegen oder von einem sonstigen Ausschlussbelang im Sinne des dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden Planungskonzepts tangiert werden, von den Ausnahmeregelungen gerade nicht profitieren können sollen. Das ist umso problematischer, als sich die Unternehmen, die durch die erst in den 2. Planentwurf aufgenommenen zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange (Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden; nur noch angemessene Erweiterungen in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen) betroffen sind, hierauf entgegen dem in der Planbegründung suggerierten Eindruck gerade nicht einstellen konnten und sie auch keine Möglichkeit erhalten sollen, Alternativstandorte zur Sicherung ihrer Existenz nachzumelden. Im Gegenteil soll die Lage außerhalb eines bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune angemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs zu einem - wie eine Tabuzone wirkenden - Ausschlussbelang stilisiert werden.

Die Bestandssicherungsinteressen der Betreiber von Vorhaben der Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen werden damit in unzulässiger Weise negiert.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber als angemessen, in jenen Teilräumen BSAB als Neuaufschlüsse an zukünftig auzuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim, Elsdorf und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind. Diese zeichnerisch festgelegten BSAB sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes ergiebig und konfliktarm.
Der in Rede stehende sonstige Ausschlussbelang emöglicht auf regionalplanerischer Ebene angemessene Erweiterungen. Insofern sind innerhalb der betroffenen Kommunen im Rahmen der Tatbestandvoraussetzungen des Ziels 6 *Erweiterungsklau seln* angemessene Erweiterungen in Betrieb befindlicher Abgrabungen möglich.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels

	und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

1028757_030	
Inhalt 2.2.6 Zwischenergebnis Nach alledem bilden die vorstehend aufgezeigten Mängel des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs, die bereits jeder für sich zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots führen würden, jedenfalls in ihrer Gesamtheit genügend Indikatoren, die nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (siehe oben unter Ziffer 2.2.4.1.1.2) dazu zwingen, die Konzentrationsplanung des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs als verschleierte Verhinderungsplanung zu bewerten.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Auffassung des Einwenders wird nicht gefolgt (s. Stellungnahmen ID 1028757_017 bis 1028757_029). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Letztere werden durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festle gung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* konzeptionell berücksichtigt.

1028757_031

Inhalt

2.3 Zu den textlichen Festlegungen und zur Erläuterungskarte 1

2.3.1 Textliche Festlegungen (Anlage b_2)

Zu den textlichen Festsetzungen haben wir folgende Anmerkungen und unterbreiten folgende Anregungen:

2.3.1.1 Zu Ziffer 1.1. (Ausgangslage)

Unter Ziffer 1.1 wird auf Seite 9 ausgeführt, dass die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer Reihe von Urteilen für unwirksam erklärten Konzentrationsplanungen in den Teilplänen Region Aachen, Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg des Regionalplans Köln dazu geführt hätten, dass das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk Köln intensiviert worden und der Flächenverbrauch durch Abgrabungen gestiegen sei.

Dadurch soll offenbar der Eindruck erzeugt werden, dass eine Ordnung der Rohstoffgewinnung erforderlich sei, um eine übermäßige, den wirtschaftlichen Bedarf übersteigende Rohstoffgewinnung und Flächeninanspruchnahme zu verhindern. Das trifft jedoch ersichtlich nicht zu.

Diesem Eindruck ist deshalb folgerichtig auch die BGR entschieden entgegengetreten und hat im Dezember 2022 festgestellt:

Die Annahme einer möglichen "den wirtschaftlichen Bedarf übersteigenden Rohstoffgewinnung" in der Regionalplanung trifft nicht zu. Kein Quadratmeter Parkplatz und kein Gebäude wird zusätzlich gebaut, weil in einem benachbarten Kieswerk überschüssige Kies- und Sandsorten bereitliegen. Die deutsche Steine- und Erden-Industrie ist in ihrer Gesamtheit ein bedarfsdeckender und kein bedarfsweckender Wirtschaftszweig.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. I – Grundlagen, [2022], Seite 62

Dass die Flächeninanspruchnahme nach den vorgenannten Urteilen angestiegen ist, ist Ausfluss des Umstands, dass nach der Feststellung der Unwirksamkeit der Konzentrationsplanungen der regionalen Teilpläne wieder Genehmigungen für außerhalb der Konzentrationszonen gelegene Projekte erteilt worden sind, die vorher unter Berufung auf das vermeintlich wirksame regionalplanerische Abgrabungsverbot verhindert wurden und die hiervon betroffenen Unternehmen die zuvor wegen zur Neigung gehender Rohstoffvorräte gedrosselte Produktion wieder erhöhen konnten. Der Anstieg des Flächenverbrauchs durch Abgrabungen seit Ergehen der in Rede stehenden Urteile stellt deshalb kein Indiz dafür dar, dass seitens der Branchenunternehmen über den Bedarf hinaus produziert worden sei, sondern diente

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das Planerfordernis des Teilplans NR ergibt sich insbesondere aus der stark eingeschränkten Steuerungswirkung der bestehenden BSAB und dem zunehmenden Entstehen neuer Abgrabungsstandorte an aus regionalplanerischer Sicht wenig geeigneten Standorten, insbesondere bezüglich räumlicher Nutzungskonflikte. Aufgrund der von den Verwaltungsgerichten festgestellten erheblich eingeschränkten räumlichen Steuerungswirkung der BSAB kann nach derzeitiger Rechtslage nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass neue Abgrabungen an aus regionalplanerischer Sicht unverträglichen bzw. konfliktträchtigen und vergleichsweise eher unergiebigen Standorten entstehen bzw. erweitert werden. Im Gegenteil, seit einigen Jahren hat die Anzahl von Anträgen auf Zulassung von Abgrabungsvorhaben im gesamten Regierungsbezirk Köln erheblich zugenommen. Viele dieser Vorhaben befinden sich an Standorten, die dem Teilplan NR eigentlich wiedersprechen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 1.2.2).

Wie in Kapitel 3 der Begründung dargelegt, ist der Regierungsbezirk Köln allgemein durch vielfältige, teils miteinander unvereinbare Raumnutzungsansprüche und speziell im Bereich der Lockergesteinsabgrabungen durch besondere planerische Konfliktlagen charakterisiert. Der Regierungsbezirk Köln verfügt einerseits über großflächige, anderseits über regional-konzentrierte, seltene Lockergesteins-Rohstoffvorkommen und in der Folge über zahlreiche Abgrabungsstandorte (mit hohen Jahresfördermengen), ist zugleich sehr dicht besiedelt und in vielen Teilen von einem Wachstum des Siedlungsraumes (zumeist) zu Lasten des Freiraums geprägt, der seinerseits vielfach über besondere räumliche Qualitäten verfügt, die einer Abgrabungsnutzung entgegenstehen können. Hinzu kommen weitere Faktoren wie zum Beispiel die besondere teilräumliche Konfliktlage durch den Braunkohlentagebau (vgl. Sitzungsvorlage für die 17. Sitzung des Regionalrates Köln am 22. Juni 2018, TOP 9, Drucksache Nr. RR 43/2018).

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahne hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffsbedarfs sowie der damit verbundenen rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028757_008, 1028757_010 und 1028757_012). Im Übrigen werden an die Festlegung von Reservegebieten keine rechtlichen Anforderungen bezüglich der Sicherung eines Mindestversorgungszeitraumes oder des Nachweises

allein dazu, die Versorgungslücke, die durch eine wegen vielfacher rechtswidriger Ablehnungen notwendige Drosselung der Produktion entstanden war, - soweit wie möglich - wieder zu schließen. Soweit auf Seite 9 ausgeführt wird, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erstmalig "Reservegebiete" als Vorranggebiete festgelegt würden, um besonders geeignete (insbesondere besonders ergiebige) Lagerstätten vor entgegenstehen Nutzungen langfristig zu schützen und diese Bereiche für eine Rohstoffgewinnung durch zukünftige Generationen zu sichern, wird verschleiert, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs lediglich ein einziges Reservegebiet mit einer Flächengröße von 37 ha auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt (BSAB-L-34-R) ausgewiesen werden soll, das bei verständiger Würdigung nicht einmal ansatzweise ausreichen kann, um den Rohstoffbedarf künftiger Generationen zu decken. Bei optimistischer Betrachtung (= Abstandsflächen- und Böschungsverluste von rund 20 %) dürften aus dem Reservegebiet bei einer unterstellten Mächtigkeit der Lagerstätte von 40 m maximal rund 12 Mio. m³ Sand und Kies zur Verfügung stehen. Bei einem unter Berücksichtigung des in den nächsten zwei Jahrzehnten zu erwartenden Anstiegs des Sand- und Kiesbedarfs um 30 % bis 35 % (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.1.1.2.5) durchschnittlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf von rund 46,2 mio. m³/a würden die Vorräte aus dem Reservegebiet gerade einmal für rund **0,3 Jahre** reichen. Dass die in Ansehung des tatsächlichen Sand- und Kiesbedarfs demnach vernachlässigbar geringen Sand- und Kiesvorräte aus dem Reservegebiet künftigen Generationen zur Verfügung stehen, kann im Übrigen nicht ernsthaft angenommen werden, weil die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs vorgesehenen BSAB unter Berücksichtigung der genehmigten Reserven gerade einmal eine Versorgungssicherheit von 5 Jahren gewährleisten und deshalb zu erwarten ist, dass das Reservegebiet bereits in wenigen Jahren zur Deckung des Sand- und Kiesbedarfs vollständig in Anspruch genommen werden muss. Der auf Seite 10 getroffenen Aussage, dass die Festlegung der BSAB im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt sei, wird unter Verweis auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2 ausdrücklich widersprochen.	zur Schaffung substantiellen Raumes gestellt. Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR auch unter Betrachtung alternativer Bezugsgrößen insgesamt angemessen und und dient der regionalen Bedarfsdeckung. Planungsimmanente Prognoseunsicherheiten werden insbesondere durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* konzeptionell berücksichtigt.

1028757_032	
Inhalt 2.3.1.2 Zu Ziffer 1.2.1. (Rechtliches Planungserfordernis) Soweit unter Ziffer 1.2.1 auf Seite 15 ausgeführt wird, dass kein Planungserfordernis aufgrund zu geringer Versorgungszeiträume bestehe, ist dem ebenfalls zu widersprechen. Die Aussage stützt sich allein auf die Ergebnisse des vom Geologischen Dienst NRW durchgeführten Abgrabungsmonitorings, welches aus den oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen überhaupt keine tragfähigen Aussagen zur Versorgungssicherheit zulässt, weil es die Nachfrage nach Sand und Kies methodenbedingt völlig unberücksichtigt lässt. Mit dem Abgrabungsmonitoring beschreitet Nordrhein-Westfalen insoweit einen Sonderweg, der sich vom Vorgehen in allen anderen Bundesländern unterscheidet. Denn in allen anderen Bundesländern werden die Grunddaten zum Bedarf an Rohstoffsicherungsflächen durch Erhebung von Daten bei den Unternehmen vor Ort und auf der Verbraucherseite erhoben, da sich nur hieraus realitätsnahe Erkenntnisse über den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf sowie die Versorgungssicherheit gewinnen lassen. Vgl. dazu auch BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, [2022], Seite 114 f.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage dieses landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Das Planungsergebenis ist nach dem methodischen Ansatz gem. gem. LEP NRW angemessen (vgl. Kapitel 15.4). Dies gilt jedoch auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2). Das Planerfordernis ergibt sich insbesondere aufgrund der stark eingeschränkten Steuerungswirkung der bestehenden BSAB und dem zunehmenden Entstehen neuer Abgrabungsstandorte an aus regionalplanerischer Sicht wenig geeig-neten Standorten, insbesondere bezüglich räumlicher Nutzungskonflikte (s. Stellungnahme ID 1028757_031).

1028757_033	
Inhalt 2.3.1.3 Zu Ziffer 1.2.2. (Materielles Planerfordernis) Die unter Ziffer 1.2.2. auf Seite 17 getroffene Aussage, dass selbst der Geologische Dienst NRW keine vollständige Kenntnis über die Verteilung sämtlicher Rohstoffvorkommen hat, bestätigt den oben unter Ziffer 2.1.1.1 bereits dargelegten Befund, dass das gesamträumliche Planungskonzept erhebliche Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nichtenergetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten aufweist. Denn als Datengrundlage für die Ermittlung der Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln wurden alleine die Erkenntnisse des Geologischen Dienstes NRW zugrunde gelegt. Wenn der Geologische Dienst NRW überhaupt keine vollständige Kenntnis über die Verteilung sämtlicher Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln hat, ist bereits nicht sichergestellt, dass - wie vom LEP NRW gefordert - sämtliche Rohstofflagerstätten ermittelt wurden, da die Kenntnisdefizite des Geologischen Dienstes NRW nicht durch eigene Ermittlungen der Regionalplanungsbehörde kompensiert wurden. Da die demnach defizitären Kenntnisse des Geologischen Dienstes NRW eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Gesamtpotenzialfläche waren, ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls mit entsprechenden Fehlern behaftet ist.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt der Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt bzw. verifiziert (vgl. Begründung Kapitel 8.1.4).

1028757_034

Inhalt

2.3.1.4 Zu Ziffer 1.3.1. (Planinstrument: Sachlicher Teilplan)

Der in Neuaufstellung befindliche Regionalplan Köln, für den am 10.12.2021 seitens des Regionalrats der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, verfügt derzeit noch nicht über die notwendige Planreife. Die in dem bislang lediglich vorliegenden Planentwurf, Stand: November 2021, vorgesehenen Ziele und Grundsätze sind deshalb rechtlich noch nicht als Erfordernisse der Raumordnung einzustufen. Außerdem sollen die darin noch enthaltenen Festlegungen zu erneuerbaren Energien nach dem Beschluss des Regionalrats vom 12.05.2023 aus dem in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln herausgelöst und in einem weiteren sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien geregelt werden, für den ausweislich der Sitzungsvorlage RR 17/2023 vom 09.05.2023 bis zum Jahresende 2024 lediglich die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses angestrebt wird.

Da von vielen Abgrabungsunternehmen für zahlreiche Abgrabungsstandorte noch im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln ein Interesse an einer Nachfolgenutzung der betreffenden Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien (Freiflächenphotovoltaik-Anlagen) angemeldet wurde und dieses Ansinnen von regionalplanerischer Bedeutung ist, kann sich auch der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien auf die Rekultivierungsziele von zur Streichung vorgesehenen BSAB auswirken.

Da das Verfahren hinsichtlich letztgenannten Teilplans nicht zeitgleich mit den Verfahren hinsichtlich der Neuaufstellung des vorliegenden Teilplans NR sowie des Regionalplans Köln zum Abschluss gebracht werden soll und insoweit noch nicht einmal ein Planentwurf vorliegt, ist die Annahme, dass durch die im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs beabsichtigte Aufhebung bestehender BSAB und der hierfür bislang vorgesehenen Rekultivierungsziele keine so genannten weißen Flecken entstehen, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt.

Damit fehlt es gegenwärtig auch an einem abschließend abgewogenen gesamträumlichen Planungskonzept, dessen Wirksamkeit maßgeblich davon abhängt, dass gerade keine so genannten weißen Flecken verbleiben, über die noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden soll.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.10.2010, Az.: 12 LB 243/07, Juris, TA 34 m. w. N.

Abwägung

Auswertungskategorie
Hinweis

Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sind mit der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgestimmt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Die geplanten textlichen Grundsätze Grundsätze 1 und 2 des Entwurfes zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Ernerbare Energien (Stand Oktober 2024) konkretisieren die Vorgaben des LEP NRW zu Standorten von Freiflächen-Solarenergieanlagen und zum Freiraumschutz unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Planungsregion Köln, ohne dabei die Flächenkulisse einzuschränken. Weitere Regelungen zur Nutzung der Solarenergie werden vor dem Hintergrund des dringend erforderlichen Ausbaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Erreichung der Ausbauziele des EEG nicht vorgenommen (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S 19). Darüber hinaus berücksichtigt der Planentwurf die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als Ausschlusskrtierium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. ebd. S. 37-38). Bis zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien richtet sich die raumordnungsrechtliche Beurteilung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen demnach insbesondere nach den Festlegungen in Kapitel 10.2 des LEP NRW.

Rechtmäßig zugelassene Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz, sofern die entsprechende Zulassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Teilplans NR rechtswirksam war bzw. ist. Änderungen einzelner Regelungen der Zulassung, die der zugelassenen Abgrabungsnutzung dienen und den zugelassenen Vorhabenbereich bzw. räumlichen Geltungsbereich der Zulassung nicht überschreiten, sind gemäß textlichem Ziel 4 *Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen* weiterhin zulässig, auch wenn sich diese Abgrabungen außerhalb der BSAB des Teiplans NR befnden. Etwaige Planungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen innerhalb

	genehmigter Abgrabungen außerhalb des Teilplans NR sind demnach zukünftig möglich, sofern sie den standörtlich geltenden Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

1028757_035

Inhalt

2.3.1.5 Zu Ziffer 1.3.2. (Informelles Verfahren)

Das bis zum Jahresende 2020 durchgeführte informelle Verfahren stellt keinen Rechtfertigungsgrund dafür dar, den planbetroffenen Abgrabungsunternehmen, Eigentümern und Kommunen die Möglichkeit abzuschneiden, im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs Abgrabungsinteressensbereiche nachzumelden.

Das informelle Verfahren umfasste sowohl die Abfrage von Abgrabungsinteressen bei den im Regierungsbezirk Köln tätigen Unternehmen der Sand- und Kiesbranche als auch Abstimmungen mit den im Regierungsbezirk Köln gelegenen Kommunen. Zu diesem Zeitpunkt lag noch kein gesamträumliches Planungskonzept vor. Denn der erste Planentwurf wurde seitens der Regionalplanungsbehörde erst im Januar 2020 vorgelegt und nach einer im März 2020 vom Regionalrat beschlossenen Änderung in einer modifizierten Fassung vom Juni 2020 im Spätherbst 2020 in die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie in die Offenlage gegeben. Gegenüber dem 1. Planentwurf haben der 2. Planentwurf und das ihm zugrunde liegende gesamträumliche Planungskonzept gravierende Änderungen erfahren, die insbesondere für die bislang im Vorfeld der Braunkohlentagebaue sowie in den (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätigen Unternehmen existenzbedrohende Folgen haben. Wären den betroffenen Unternehmen und Kommunen während des informellen Verfahrens die massiv verschärften Planungsleitlinien bereits bekannt gewesen, hätten sie sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die Meldung völlig anderer als der seinerzeit in das Verfahren eingebrachten Abgrabungsinteressensbereiche entschieden, um ihre Existenz zu sichern.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Im Übrigen stand es jedem Unternehmen frei, sich die Zukunft des eigenen Abgrabungsgeschehens unabhängig vom Regionalplanverfahren rechtlich zu sichern (Genehmigungen, Vorbescheide) - viele Unternehmen haben diese Möglichkeiten bekanntlich genutzt und nutzen sie auch aktuell im besonderem Maße: Seit mehreren Jahren ist Genehmigungsebene im Regierungsbezirk Köln von einer außergewöhnlich hohen Dynamik und Antragsdichte geprägt.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von

Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

Dem Regionalrat als Plangeber steht es zu, das gesamträumliche Planungskonzept im Laufe des Planverfahren zu verändern. Die etwaige Annahme, hieraus eine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Abgrabungsinteressen - von privater oder kommunaler Seite - im Lichte des veränderten Plankonzepts stets nachgemeldet werden können, geht fehlt. Diese Abwägungsentscheidung obliegt dem Regionalrat. Durch ein geändertes gesamträumliches Planungskonzept verändert sich zwar der Bewertungs*maßstab*. Der Bewertungs*gegenstand* - welcher maßgeblich durch die Abgrabungsinteressen gebildet wird - kann jedoch unverändert bleiben.

Eine Pflicht zur Möglichkeit der Nachmeldung lässt sich auch nicht aus dem Entstehen neuer Ausschlussbelange herleiten, durch die größere Teilräume einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen werden (insb. ehemaliges Braunkohlentagebauvorfeld). Vielmehr müssen Nutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zudem würde es eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn nur diese Akteure nachmelden dürften, die von diesem Ausschluss betroffen wären (insb. bestimmte Unternehmen), da hierdurch die Schlüssigkeit des Planungskonzepts nicht mehr gewahrt wäre: Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein.

Unbeschadet dessen sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR bereits mit einem überaus hohen Gewicht berücksichtigt: Sie bilden den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Diese große Möglichkeit der Einflussnahme wird von Seiten anderer Privater sowie von behördlichen Seiten regelmäßig als unverhältnismäßige Einflussnahme beanstandet.

Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich - auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. z.B. textliches Ziel 10 sowie Grundsatz 1) - nicht ab. Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine

	Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

1028757_036

Inhalt

2.3.1.6 Zu Ziffer 1.3.3. (Förmliches Verfahren)

Entsprechendes gilt für die Offenlage des 1. Planentwurfs. Denn - wie oben bereits mehrfach dargelegt - wurde das Planungskonzept nach dem Ende der 1. Offenlage gravierend geändert. Insbesondere die gegenüber dem 1. Planentwurf hinzugekommenen Tabuzonen (Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden) und Ausschlussbelange (keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich) haben auf Seiten einiger Branchenunternehmen zusätzliche Betroffenheiten erzeugt, die existenzbedrohenden Charakter haben (siehe dazu bereits oben unter Ziffer 2.2.2), da sie die mit der Anwendung der zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange einhergehende massive Einschränkung ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht kompensieren können, weil ihnen die Nachmeldung von Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte, die von den Tabuzonen und Ausschlussbelangen nicht betroffen sind, im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs
verwehrt werden soll.

Sollte es hierbei bleiben, käme dies einem totalen Abwägungsausfall gleich.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Auffassung wird aus den vorgenannten Gründen (s. Stellungnahme ID 1028757_035) nicht gefolgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.2.4 der Begründung verwiesen. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen.

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit.

Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

	Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt: • Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen. • Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf. • Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht. • Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

1028757_037	
Inhalt 2.3.1.7 Zu Ziffer 1.4 (Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen) Entgegen der unter Ziffer 1.4 auf Seite 23 getroffenen Aussage sind die die Rohstoffgewinnung betreffenden Ziele des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht abschließend abgewogen und können einem Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb der dargestellten BSAB auch nicht als Versagungsgrund entgegengehalten werden. Denn das dem 2. Planentwurf zugrunde liegende Planungskonzept leidet unter erheblichen Ermittlungs- und Abwägungsfehlern, die die Unwirksamkeit der Konzentrationsplanung zur Folge haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen unter den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3.1.4 verwiesen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Bedenken können den Sellungnahmen ID 1028757_004 bis 1028757_030 sowie 1028757_034 entnommen werden.

1028757_038	
Inhalt 2.3.1.8 Zu Ziffer 1.6.2. (Neuaufstellung Regionalplan Köln, Gesamtverfahren) und zu Ziffer 1.6.3. (Teilplan Erneuerbare Energien) Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.4 verwiesen. Wie oben unter Ziffer 2.3.1.1 bereits dargelegt, reichen die Vorräte aus dem einzigen, im 2. Planentwurf zur Darstellung vorgesehenen Reservegebiet unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs an Sand und Kies gerade einmal für rund 0,3 Jahre. Weitergehende Flächenreduzierungen durch die teilweise Inanspruchnahme des Reservegebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen - wie unter Ziffer 1.6.3. auf Seite 30 beschrieben - wären danach keineswegs als vernachlässigbar gering einzustufen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Auffassung bzgl. der rechnerischen Versorgungsreichtweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird nicht gefolgt. Zudem berücksichtigt der Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR als Ausschlusskrtierium des Themengebiets Infrastruktur, so dass es diesbezüglich zu keiner Überlagerung der Vorranggebiete kommen wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen ID 1028757_031 und 1028757_034 verwiesen.

1028757_039

Inhalt

2.3.1.9 Zu Ziffer 1.6.4. (Braunkohleplanung und Strukturwandel)

Die zusätzlich in das dem 2. Planentwurf zugrunde liegende Planungskonzept aufgenommenen Tabuzonen und Ausschlussbelange erweisen sich aus den oben unter Ziffer 2.2.4.1.2 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen als abwägungsfehlerhaft und führen zu einer Existenzbedrohung der bislang im Tagebauvorfeld sowie in den durch den (Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätigen Unternehmen, sofern diesen keine Möglichkeit eingeräumt wird, Alternativstandorte nachzumelden und dorthin auszuweichen. Eine infolgedessen drohende Betriebsaufgabe der hiervon betroffenen Unternehmen würde bereits in wenigen Jahren zu einem vollständigen Zusammenbruch des regionalen Marktes für Sand und Kies führen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet.

	Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028757_040	
Inhalt 2.3.1.10 Zu Ziffer 2. (Textliche Ziele der Raumordnung) 2.3.1.10.1 Zu Ziffer 2.1. (Ziel 1) Das in Abs. 1 formulierte Teilziel, wonach die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) kurz-, mittel- und langfristig die Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln sichern und die Reservegebiete der langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten vor entgegenstehenden Nutzungen dienen sollen, wird durch die gemäß der zeichnerischen Festlegungen (Anlage b_3 zum Planentwurf) für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen erheblich verfehlt. Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, stellen die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen zusammen mit den genehmigten Reserven die Versorgung des Marktes mit Sand und Kies lediglich für 5 Jahre sicher. Das widerspricht nicht nur den quantitativen Vorgaben des LEP NRW, sondern genügt auch nicht dem Substanzgebot. Die für eine Reservegebietsausweisung vorgesehene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt deckt den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf - wie oben unter Ziffer 2.3.1.1 bereits dargelegt - darüber hinaus lediglich für weitere 0,3 Jahre. Davon, dass durch die BSAB-Darstellungen die mittel- bis langfristige Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln gedeckt werde, kann danach ersichtlich keine Rede sein.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahne hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffsbedarfs sowie der damit verbundenen rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028757_008, 1028757_010 und 1028757_012). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR auch unter Betrachtung alternativer Bezugsgrößen insgesamt angemessen und und dient der regionalen Bedarfsdeckung. Planungsimmanente Prognoseunsicherheiten werden insbesondere durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* konzepti onell berücksichtigt.

1028757_041

Inhalt

2.3.1.10.2 Zu Ziffer 2.2. (Ziel 2)

Entgegen der Formulierung in Ziel 2 wird dem Rohstoffabbau in den zur Darstellung vorgesehenen BSAB kein unbedingter Vorrang eingeräumt. Wie die Erläuterungen zu Ziel 2 zeigen, soll die Prüfung, ob eine Nutzung mit der vorrangigen Abgrabungsnutzung vereinbar ist, auf die nachgelagerte Ebene der Zulassung verschoben werden.

Auf dieser Ebene soll es - so die Synopse_toeb - beispielsweise noch möglich sein, die Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der einschlägigen denkmalrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Das bedeutet unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des für das Denkmalschutzrecht zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster, dass Flächen, in denen sich bedeutende Bodendenkmäler erhalten haben, nicht zur Abgrabung zugelassen werden dürfen, weil der In Situ- Erhaltung der Bodendenkmäler in solchen Fällen absolute Priorität eingeräumt wird. Die Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass es sich bei den von Bodendenkmälern eingenommenen Flächen stets um untergeordnete Flächenanteile der Rohstoffsicherungsflächen handele, trifft - wie oben unter Ziffer 2.1.1.1 bereits dargelegt - dabei nachweislich nicht zu. Selbst wenn nur untergeordnete Teile einer Rohstoffsicherungsfläche in situ zu erhaltende Bodendenkmäler enthalten, würde dies zwar die grundsätzliche Nutzbarkeit der jeweiligen Rohstoffsicherungsfläche nicht in Frage stellen, aber - bezogen auf alle Rohstoffsicherungsflächen - in Summe erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit nach sich ziehen.

Den Anforderungen an eine abschließend abgewogene Planung wird ein derartiges Vorgehen jedenfalls ersichtlich nicht gerecht.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Identifizierung vermuteter Bodendenkmäler basiert in der Regel auf Oberflächenfunden oder Luftbildbefunden. Hier sind Lage und Ausdehnung noch nicht konkret bekannt, mitunter sind die Verdachtsflächen großzügig bemessen. Im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler ist die konkrete Existenz von Bodendenkmälern also noch nicht räumlich-konkret gesichert. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. vorhandenen Bodendenkmäler sind zunächst festzustellen bzw. zu verifizieren. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse und einer konkreten Vorhabenplanung (Lage und Zuschnitt der Abbauflächen, Lage der oberirdischen Betriebsanlagen etc.) kann sodann beurteilt werden, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sein können und eine weitergehende Berücksichtigung bzw. Schutzmaßnahmen (z.B. Anordnung der Betriebsbestandteile) erforderlich werden. In Bezug auf (vermutete) Bodendenkmäler kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern bzw. mit eingetragenen Bodendenkmälern innerhalb der Betriebsfläche sowie laufende Zulassungsverfahren bzw. Vorbescheide im Bereich vermuteter Bodendenkmäler.

Die Betrachtung vermuteter Bodendenkmäler auf Ebene der Zeichenregeln (s. Stellungnahme ID 1028757_017) ist im Hinblick auf den gesetzlich normierten Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) somit angemessen. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Hinsichtlich der potentiell betroffenen vermuteten Bodendenkmälern wird somit eine Abschichtung auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren insgesamt als angemessen betrachtet, zumal die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR nach Auffassung des Plangebers einen Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse i.S.d. 15 Abs. 2 DSchG NRW bilden. Eine abschließende Bewältigung aller fachlichen Aspekte bzw. Restriktionen ist im Rahmen der Detailanalyse nicht erforderlich. Bestimmte Aspekte können bewusst auf das Zulassungsverfahren verlagert werden bzw. werden dann ohnehin geprüft und abschließend geregelt.

	Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele *(Z6) Erweiterungsklauseln* und *(Z10) Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz *(G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Der Teilplan NR sieht folglich einerseits kein absolutes Verbot außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vor, sondern beinhaltet u.a. Erweiterungsklauseln, Flächentausch und Monitoring. Anderseits besteht keine rechtliche Verpflichtung nach einem "absolut substantiellen Angebot", sondern die Verpflichtung zu einer gerechten Abwägung und der Einhaltung von Mindestversorgungszeiträumen auf Grundlage von Prognosen.

1028757_042

Inhalt	Abwägung
2.3.1.10.3 Zu Ziffer 2.3. (Ziel 3) Das durch Ziel 3 Abs. 1 begründete Rohstoffgewinnungsverbot für außerhalb der geplanten BSAB-Darstellungen gelegene Abgrabungsvorhaben beruht nicht auf einem abschließend abgewogenen, schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.2), da das dem 2. Planentwurf zugrunde gelegte Planungskonzept zahlreiche Ermittlungs- und Abwägungsfehler enthält. Außerdem entspricht es nicht den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.1). **Es wird daher angeregt,** • **Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, und Satz 2 entweder ersatzlos zu streichen** **oder** • **das Verfahren betreffend den Teilplan NR auszusetzen,** • **das gesamträumliche Planungskonzept unter Beseitigung der Ermittlungs- und Abwägungsdefizite grundlegend zu überarbeiten und dem Regionalrat zur Beschlussfassung vorzulegen,** • **auf der Basis des überarbeiteten Planungskonzept den Planentwurf sowohl hinsichtlich der textlichen und zeichnerischen Festlegungen grundlegend zu überarbeiten,** • **hierzu einen den Anforderungen genügenden neuen Umweltbericht zu erstellen und** • **anschließend erneut die Öffentlichkeit zu beteiligen.**	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die Ausschluss- und Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind in der Begründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) umfassend begründet und aus dem Leitbild bzw. aus den regionalplanerischen Leitlinien abgeleitet (vgl. Begründung Kapitel 3.4 sowie Kapitel 5 bis 16). Das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR ist insgesamt unter Betrachtung aller entscheidungserheblichen Belange angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* u nd (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohst off-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen. Zusammenfassend betrachtet sind durch die Festlegungen des Teilplans NR keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu befürchten. Die textliche Festlegung Ziel 3 *BSAB als Eignungsgebiete* wird daher aufrechterhalten.

1028757_043

Inhalt

2.3.1.10.4 Zu Ziffer 2.5. (Ziel 5)

Ziel 5, wonach der in einem BSAB lagernde Bodenschatz vollständig zu gewinnen ist, also mit der maximal möglichen Gewinnungstiefe, sowie für den Fall, dass in einem BSAB mehrere Bodenschätze vorkommen, eine gebündelte Gewinnung dieser Rohstoffe vorschreibt (Abs. 1), erweist sich als unverhältnismäßig. Denn die maximal möglichen Gewinnungstiefen und vorkommenden Rohstoffgruppen eines jeden BSAB, welche aus dem Teilplan NR zu entnehmen sind (Abs. 2), beruhen auf einer völlig ungenauen und unzureichenden Datengrundlage, nämlich der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW. Zwar soll von diesen Angaben in Einzelfällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich abgewichen werden können. Für eine wesentliche Abweichung werden ausweislich der zugehörigen Erläuterungen jedoch völlig unzumutbare bürokratische Hürden errichtet. So soll für eine Abweichung von den auf einer völlig ungenauen Datengrundlage gestützten Gewinnungstiefen, die die Regionalplanungsbehörde im Teilplan NR angegeben hat, nur auf der Grundlage einer entsprechenden Begründung abgewichen werden können, die in tatsächlicher Hinsicht primär auf genauere Bohrdaten und in rechtlicher Hinsicht zum Beispiel auf wasserrechtliche Gründe wie den notwendigen Erhalt von Tonschichten aus Gründen des Grundwasserschutzes gestützt werden können soll. Betriebswirtschaftliche, verwendungszweckbezogene oder marktwirtschaftlich bedingte Gründe sollen demgegenüber grundsätzlich unbeachtlich bleiben, da sie eigentumsbedingt und somit veränderlich seien, mithin von der Regionalplanung nicht in die Abwägung eingestellt werden könnten. Lediglich geringfügige Abweichungen von der maximalen Gewinnungstiefe (+/- 2,5 m) sollen ohne besondere Begründung möglich sein.

Das ist nicht hinnehmbar. Schon für die dem Ziel zugrunde liegende Annahme, dass zahlreiche Lagerstätten nicht in der maximal möglichen Tiefe ausgeschöpft würden, fehlen jegliche Belege. Sie widerspricht auch allen Erfahrungen. Denn schon aus wirtschaftlichen Gründen ist es sinnvoll, die Lagerstätten vollständig auszuschöpfen. Das geschieht auch, sofern über die gesamte genehmigte Teufe ein Rohstoff ansteht, der aufbereitungswürdig ist. Ungeeignete Materialien und Störschichten können eine Gewinnung bis zur genehmigten Endteufe bzw. in der in den geologischen Karten erwarteten Mächtigkeit jedoch verhindern. Deshalb ist es unangemessen, Erweiterungsmaßnahmen an der Erreichung der Vorgaben aus den ungenauen geologischen Kartenwerken oder auch den auf wenige Erkundungsbohrungen beschränkten Genehmigungsanträgen zu messen.

Wenn es dem Plangeber um eine möglichst flächensparende Rohstoffgewinnung gegangen wäre, hätte es zudem nahegelegen, Ziel 5 um eine Regelung zur Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen, die aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurden, heute aber genutzt werden könnten, zu ergänzen und auch insoweit eine Ausnahme von der

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt der Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt bzw. verifiziert (vgl. Begründung Kapitel 8.1.4). Von einer unzureichenden Datenlage kann demnach keine Rede sein.

Die vollständige und gebündelte Gewinnung entspricht einer flächensparenden, umweltschonenden und haushälterischen Nutzung der Bodenschätze. Sie liegt im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung. Das Z5 konkretisiert den landesplanerischen Grundsatz der flächensparenden Gewinnung und wird aufrechterhalten.

Dem Träger der Regionalplanung ist bewusst, dass Z5 über das bisher übliche Regelungsmaß hinausgeht und insbesondere dazu führen dürfte, dass in zukünftigen Zulassungsverfahren raumordnerische Belange in einem weitreichenderen Umfang als bisher beachtet werden müssen. Eine solche Regelung ist dennoch verhältnismäßig: Einerseits wurde den Belangen der maximalen Gewinnungstiefen und Rohstoffvorkommen im Zuge des Teilplans NR eine sehr große Bedeutung zugesprochen, indem diese Merkmale detailliert erhoben und von Beginn des Planungsprozesses an zur allgemeinen Diskussion gestellt wurden, letztlich also sehr belastbare Entscheidungsgrundlagen darstellen. Anderseits steht der Regionalplanung kein anders Mittel zur Verfügung, um den legitimen Zweck der vollständigen und gebündelten Gewinnung mit gleicher Erforderlichkeit und Angemessenheit zu erreichen.

Vor diesen Hintergründen erscheint es dem Plangeber gerade nicht

Ausschlusswirkung der BSAB sowie der Anwendung der weichen Tabuzonen und sonstigen Ausschlussbelange vorzusehen. **Es wird daher angeregt,** • **Ziel 5 entweder ersatzlos zu streichen,** **oder hilfsweise** • **Ziel 5 um eine Regelung zu ergänzen, die die Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten ermöglicht und von der Ausschlusswirkung des Ziels 3 und der Anwendung der weichen Tabuzonen und sonstigen Ausschlussbelange ausnimmt.**	unverhältnismäßig, Abweichungen von der angesetzten Gewinnungstiefe im Einzelfall gesondert zu begründen. Im Übrigen gilt Z5 für Abgrabungen, die zeitlich *nach* Bekann tmachung des vorliegenden Teilplans NR zugelassen werden. Die Aufnahme einer weiteren, generellen Regelung zur Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen erscheint dem Plangeber nicht erforderlich. Diese Flächen stehen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund einer naturschutzfachlich hochwertigen Rekultivierung, die wichtige Biotopverbundfunktionen übernimmt) für eine Abgrabungsnutzung nicht mehr zur Verfügung. Darüber hinaus umfasst die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan NR auch solche Teilflächen, die sich bereits in der Rekultivierungsphase befinden, aber noch fachrechtlich genehmigt sind. Hier wäre dementsprechend die angeregte Wiederinbetriebnahme möglich. Weiterhin ermöglicht das textliche Ziel 4 *Be standsschutz für zugelassene Abgrabungen* Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen). Im Einzelfall könnten derartige Fallkonstellationen zukünftig jedoch z.B. über Z10 *Festlegung weiterer BSAB* bedarfsgerecht berücksichtigt werden.

1028757_044

Inhalt

2.3.1.10.5 Zu Ziffer 2.6. (Ziel 6)

Die Ausnahmeregelungen des Ziels 6 erweisen sich insofern als unzureichend und abwägungsfehlerhaft, weil sie geringfügige Erweiterungen von Abgrabungen im bisherigen Tagebauvorfeld sowie innerhalb von (durch den Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen ausschließen.

Wie oben unter Ziffer 2.2.4.1.2 bereits im Einzelnen dargelegt, werden diejenigen Unternehmen, die bislang ausschließlich bzw. weit überwiegend im Tagebauvorfeld und/oder innerhalb der (vom Braunkohlentagebau) erheblich vorgeprägten Kommunen tätig waren, durch die Konzentrationsplanung besonders hart betroffen, da sie keinerlei Möglichkeit haben, auf Alternativstandorte auszuweichen, weil die Berücksichtigung von Nachmeldungen für solche Alternativstandorte gleichzeitig in rechtlich unzulässiger Weise im Rahmen der Offenlage der 2. Planentwurfs ausgeschlossen werden soll. Das kommt - wie oben bereits dargelegt - einem totalen Abwägungsausfall gleich, weil gerade diejenigen Unternehmen, die durch die Konzentrationsplanung am härtesten betroffen werden, von der zur Vermeidung von Härtefällen in den Planentwurf aufgenommenen Ausnahmeregelung nicht profitieren können sollen. Sie würden damit gleichsam dafür bestraft, dass sie ihre bisherige Abgrabungstätigkeit - entsprechend dem vom Plangeber bislang verfolgten Ziel - auf im bislang gültigen Regionalplan als BSAB dargestellte Bereiche konzentriert haben, die ohnehin durch den Braunkohlenbergbau in Anspruch genommen werden sollten, und damit dem Grundsatz des Ressourcenschutzes und der gebündelten Gewinnung von Rohstoffen in besonderer Weise Rechnung getragen haben. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht zu rechtfertigen.

Zur Vermeidung ganz besonderer Härtefälle ist es vielmehr unabdingbar, die Ausnahmeregelung auch für Abgrabungserweiterungen im Tagebauvorfeld und innerhalb der besonders erheblich vorgeprägten Kommunen zu öffnen. Ihnen sind zumindest die gleichen Erweiterungsoptionen zuzugestehen wie den im 2. Planentwurf für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Standorten, damit die betreffenden Abgrabungen im Rahmen dieser Abrundungen einer geordneten Rekultivierung zugeführt werden können. Dem kann auch nicht mit Erfolg das Argument des Strukturwandels entgegengehalten werden, da die Inanspruchnahme von Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von bis zu 10 ha pro Abgrabung die Flächenoptionen für den Strukturwandel, die im Wesentlichen auf die Nähe zu ASB oder das Umfeld der geplanten Restseen ausgerichtet sind, nicht in relevanter Weise einschränken.

Es wird daher angeregt,

- **Ziel 6 um eine Regelung zu ergänzen, die die Erweiterung von**

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der in Rede stehende sonstige Ausschlussbelang *Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich* ermöglicht auf regionalplanerischer Ebene bereits angemessene Erweiterungen. Bestehenden Abgrabungen soll grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung mittels BSAB-Festlegung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden (vgl. Begründung Kapitel 8.10.1).

Insofern sind innerhalb der betroffenen Kommunen im Rahmen der Tatbestandvoraussetzungen des Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* angemessene Erweiter ungen in Betrieb befindlicher Abgrabungen gem. den Regeln der Erweiterungsklauseln 1 und 2 bereits möglich.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB*

Abgrabungen im Tagebauvorfeld sowie in den (durch den Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen um bis zu 10 ha ermöglicht und von der außergebietlichen Ausschlusswirkung gemäß Z 3 ausnimmt.	und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028757_045

Inhalt

2.3.1.10.6 Zu Ziffer 2.8. (Ziel 8)

Die Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene des Regionalplans, von denen auf der nachfolgenden Zulassungsebene nur ausnahmsweise abgewichen werden können soll, ist nicht zielführend, da erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene belastbare Daten vorliegen, auf deren Basis ein plausibles Rekultivierungskonzept erarbeitet werden kann. Auf eine zielförmige Festlegung, die mangels der erforderlichen Detailkenntnis der Rahmenbedingungen für die Rekultivierung äußerst fehleranfällig ist, sollte daher verzichtet werden. Das gilt in besonderem Maße für diejenigen BSAB, die im Einflussbereich der Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier liegen, wo aber nach Einstellung der Tagebausümpfungen mit einem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen ist, der weitgehend dem vorbergbaulichen Niveau entspricht. Dort soll der Sand- und Kiesabbau zwecks Erreichung der maximal möglichen Gewinnungstiefe im Regelfall bis weit unterhalb des künftigen Grundwasserspiegels erfolgen.

Es wird daher angeregt,

- **auf eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen zu verzichten und deren Festlegung der nachgeordneten Zulassungsebene zu überlassen sowie Ziel 8 entsprechend anzupassen.**

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der LEP NRW trifft zwar keine Regelungen darüber, ob Nachfolgenutzungen oder Nachfolgefunktionen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden sollen. Dies entspricht aber zum einen der bisherigen und bewährten Vorgehensweise (s. BSAB des aktuellen Regionalplans Köln) und entspricht zum anderen der regionalplanerischen Methodik der Rekultivierungsplanung gem. Teilplan NR.

Die vom Regionalplangeber beabsichtigte Rekultivierung wird gemäß LEP NRW innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegt. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Im Falle eines grundlegenden Verzichts auf zielförmige Rekultivierungsfestlegungen wäre dieses Leitbild nur schwerlich erreichbar. Die Festlegungen erfolgen daher als Ziele der Raumordnung (z.B. Wald, Oberflächengewässer, BSN) und/oder als Grundsätze der Raumordnung (AFAB, BSLE) entsprechend der LPIG DVO. Für jeden BSAB wird in den Planunterlagen dargelegt, welche zeichnerischen Rekultivierungsplanungen aus welchen Gründen festgelegt wurden. Unter Umständen werden einzelne Rekultivierungsplanungen textlich konkretisiert. Sofern zweckmäßig bzw. möglich, erfolgt durch die Rekultivierung eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen. Zugleich wird jedoch auch den Belangen der Landwirtschaft zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen hinreichend Rechnung getragen (vgl. Begründung Kapitel 18)

Bei der Ermittlung der Rekultivierungsfestlegungen gem. Ziel 8 werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Ziel 8 sieht in hierbei in begründeten Einzelfällen auch Abweichungen von den festgelegten Rekultivierungszielen vor, sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründe nicht umsetzbar sind. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden demnach unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

1028757_046	
Inhalt 2.3.1.10.7 Zu Ziffer 2.9. (Ziel 9) Die Festlegung von Reservegebieten für die langfristige Sicherung von Lagerstätten für die Abgrabungsnutzung wird grundsätzlich als sinnvoll und notwendig erachtet. Die Zielformulierung täuscht indes darüber hinweg, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs lediglich ein einziges Reservegebiet auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt ausgewiesen werden soll, dessen Rohstoffvorräte den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf lediglich für einen Zeitraum von 0,3 Jahren decken können (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.3.1.1). Insoweit erweist sich der 2. Planentwurf als eine **reine Mogelpackung**. Zudem ist mangels hinreichender Dokumentation in den Planunterlagen die Abwägung der Entscheidung, ausgerechnet die Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt für eine Reservegebietsdarstellung auszuwählen, völlig intransparent.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Den Bedenken hinsichtlich der rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028757_008, 1028757_010, 1028757_012 und 1028757_031). Die Auswahlentscheidung für das Reservegebiet in Erftstadt ist dokumentiert und begründet (vgl. Begründung Kapitel 16).

1028757_047

Inhalt

2.3.1.10.8 Zu Ziffer 2.10. (Ziel 10)

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, ist jedoch nicht geeignet, die quantitativen Defizite infolge der restriktiven, nicht am tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf ausgerichteten Darstellung von BSAB im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs zu kompensieren. Denn ausweislich der zugehörigen Erläuterungen ist Ziel 10 als Ausnahmeregelung zu Ziel 3 konzipiert mit der Folge, dass die über Ziel 10 "nachgelegten" BSAB, die als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgestaltet werden sollen, in einem ausgewogenen Verhältnis zu den im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs dargestellten BSAB (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) stehen müssen, mithin hinsichtlich ihres Umfangs jedenfalls die dargestellten BSAB mit Ausschlusswirkung nicht übersteigen dürfen.

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, stellen die im 2. Planentwurf zur Darstellung als BSAB vorgesehenen Flächen - ausgehend vom tatsächlichen Sandund Kiesbedarf - jedoch lediglich die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln mit Sand und Kies für rund 5 Jahre sicher. Es müssten demnach schon alleine zur Erfüllung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW weitere BSAB in einem Umfang nachgelegt werden, die einen Versorgungszeitraum von rund 15 Jahren abdecken. Das wäre über die in Ziel 10 vorgesehene Ausnahmeregelung aus den vorstehend dargelegten Gründen allerdings nicht möglich.

Vielmehr kann die Versorgungslücke von rund 15 Jahren nur durch die Ausweisung weiterer BSAB im 2. Planentwurf aufgefangen werden. Den von den zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelangen betroffenen Unternehmen ist aus demselben Grund im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs Gelegenheit zur Nachmeldung von Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte zu geben, da sie hierauf zur Existenzsicherung ihrer Betriebe dringend angewiesen sind und ohne entsprechende zusätzliche Flächenausweisungen schon in wenigen Jahren ein totaler Zusammenbruch des regionalen Marktes drohen würde.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Zustimmung zur textlichen Festlegung Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* wird zur Kenntnis genommen.

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahme hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffbedarfs wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028757_008, 1028757_010 und 1028757_012). Das vorgesehene BSAB-Mengengerüst ist bedarfsgerecht. Es bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

Im Übrigen wird auf Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring* verwiesen, nach dem regelmäßig geprüft werden soll, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028757_048

Inhalt

2.3.1.10.9 Zu Ziffer 3.1. (Grundsatz 1)

Grundsatz 1 Abs. 1 sieht vor, dass mittels eines "Rohstoff-Monitorings" regelmäßig überprüft werden soll, ob die Festlegung neuer BSAB erforderlich ist. Dieses Monitoring soll in Eigenverantwortung der Regionalplanungsbehörde erstmalig drei Jahre nach Inkrafttreten des 2. Planentwurfs erfolgen und dann im dreijährigen Rhythmus durchgeführt werden. Es ist allerdings völlig unklar, wie das Abgrabungsmonitoring, welches neben das landesweite Abgrabungsmonitoring treten soll, ausgestaltet werden soll. Den zugehörigen Erläuterungen lässt sich lediglich entnehmen, dass es voraussichtlich auf einer umfassenden Befragung basieren soll (Kommunen, Kreise, Bergbehörde, Unternehmen, Verbände, Bürger). Unter Umständen könnte es - so die Erläuterungen weiter - zielführend sein, die Befragungsergebnisse mit Interessierten gemeinsam zu erörtern. Die exakte Methodik des Rohstoff-Monitorings solle zu gegebener Zeit in Abstimmung mit dem Regionalrat erarbeitet werden.

Begründet wird die beabsichtigte Einführung des Monitorings durch die Regionalplanungsbehörde damit, dass die "bestmöglichen" Datengrundlagen, auf deren Basis die BSAB-Darstellungen beruhten, eine "gewisse Berechnungs- und Prognoseunsicherheit" aufweisen würden, die über das zusätzliche Monitoring aufgefangen werden solle.

Im Rahmen des zusätzlichen Monitorings sollen demnach erstmalig unter anderem Unternehmerdaten erhoben werden, die bei verständiger Würdigung bereits vor der Erarbeitung des 2. Planentwurfs hätten vorliegen müssen, da nur auf deren Basis Aussagen zum tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf hätten getroffen werden können.

Davon, dass die Darstellung der BSAB im 2. Planentwurf auf der "bestmöglichen" Datengrundlage erfolgt sei, kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Sie erfolgte vielmehr im "Blindflug", weil die entscheidende Größe, nämlich die Nachfrage nach Sand und Kies bzw. der tatsächliche Sand- und Kiesbedarf, bislang überhaupt nicht ermittelt wurden. Das Monitoring-System des Geologischen Dienstes NRW ist – wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits dargelegt – methodenbedingt nicht geeignet, den Rohstoffbedarf im Regierungsbezirk Köln festzustellen, da sich dieser weder aus geologischen Karten, noch aus Luftbildern, sondern nur bei den Verbrauchern ermitteln lässt. Die näherungsweise auf Basis des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an Sand und Kies angestellte Vergleichsberechnung zeigt, dass die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs dargestellten BSAB zusammen mit den Restvorräten aus den genehmigten Abgrabungen lediglich einen Versorgungssicherungszeitraum von 5 Jahren abdecken und die quantitativen Vorgaben des LEP NRW um rund 15 Jahre unterschritten werden. Das Monitoring-System birgt demnach nicht lediglich eine "gewisse Berechnungs- und Prognoseunsicherheit", sondern stellt eine **gänzlich**

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Methodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen).

Die Berechnungen basieren auf validen und transparenten Datengrundlagen. Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt der Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5). Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt.

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahme hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffbedarfs sowie der damit verbundenen rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028757_008, 1028757_010 und 1028757_012). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR auch unter Betrachtung alternativer Bezugsgrößen insgesamt angemessen und dient der regionalen Bedarfsdeckung.

Das Rohstoff-Monitoring mittels Grundsatz 1 ist nach Auffassung des Plangebers ein geeignetes ergänzendes Instrument der Planvollzugskontrolle. Wie bereits erwähnt, stellt es ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Mittels des

untaugliche Berechnungsgrundlage dar. Die bestehenden Defizite, die die Unwirksamkeit der gesamten Steuerungsplanung zur Folge haben, können über das zusätzliche Monitoring der Regionalplanungsbehörde offenkundig nicht aufgefangen werden. Dafür ist das zusätzliche Monitoring, dessen Ausgestaltung ebenso offen wie unklar ist, "welche regionalplanerischen Gründe" denn zusätzliche Flächenausweisungen rechtfertigen können sollen, ausweislich der Erläuterungen zu Grundsatz 1 auch überhaupt nicht gedacht. Vielmehr sollen danach allenfalls singuläre zusätzliche BSAB-Ausweisungen erfolgen können. Singuläre zusätzliche Flächenausweisungen frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Teilplans NR vermögen die dargelegten gravierenden Defizite der Planung aber nicht zu heilen. Die in Grundsatz 1 Abs. 2 vorgesehene Flächentauschregelung hilft insoweit ebenfalls nicht weiter. Abgesehen davon, dass die Flächentauschregelung frühestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Teilplans NR zum Tragen kommen können soll, ist ein Flächentausch nur zwischen nicht beanspruchten Flächen eines BSAB und "Reservegebieten" möglich. Da im Teilplan NR lediglich ein einziges, gerade einmal 37 ha umfassendes Reservegebiet ausgewiesen werden soll, für das von einem Branchenunternehmen ein konkretes Abgrabungsinteresse benannt wurde und das deshalb bereits anderweitig "verplant" ist, läuft die Regelung ins Leere. Selbst wenn man entgegen jeder Wahrscheinlichkeit unterstellen würde, dass das anmeldende Unternehmen Teilflächen des Reservegebiets anderen Branchenunternehmen zur Verfügung stellen würde, liefe die Regelung ins Leere, da die Rohstoffvorräte des Reservegebiets jedenfalls viel zu gering sind, um die dem Markt fehlenden Mengen auszugleichen. Mit einer sich - ausgehend vom tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf - ergebenden Reichweite von rund 0,3 Jahren stellt das Reservegebiet allenfalls den sprichwörtlichen "Tropfen auf den heißen Stein" dar.	Rohstoff-Monitorings wird ein vorausschauendes Reagieren auf geänderte Rahmenbedingungen ermöglicht. Es wird voraussichtlich auf einer umfassenden Befragung basieren (Kommunen, Kreise, Bergbehörde, Unternehmen, Verbände, Bürger). Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

1028757_049	
Inhalt 2.4 Zeichnerische Festlegungen In den zeichnerischen Festlegungen ist vorgesehen, die gesamte südliche Hälfte der genehmigten Abgrabung unserer Mandantin (BSAB-L-57) mit der Freiraumfunktion BSN zu überlagern. Die hierzu im Prüfbogen getroffene Aussage, dass diese Festlegung mit der genehmigten Rekultivierung (Grünland) grundsätzlich vereinbar sei, trifft nur für eine rund 4,3 ha große Teilfläche zu. Denn nur diese Teilfläche ist nach Maßgabe der bestandskräftigen Abgrabungsgenehmigung in der derzeit gültigen Fassung als Grünland zu rekultivieren. Die restlichen rund 8,2 ha der südlichen Teilfläche sollen dagegen als Intensivacker rekultiviert werden. **Es wird deshalb angeregt,** • **die zeichnerische Festlegung dahingehend zu ändern, dass nur die als Grünland zu rekultivierende Teilfläche (siehe dazu die Abbildung unter nachfolgender Ziffer 2.7) mit der Darstellung BSN belegt wird.**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Die Rekultivierungsfestlegungen für den BSAB-L-57 werden angepasst. Eine Überlagerung mit den geplanten NSG 2.1-2 und 2.1-3 ist nicht erkennbar. Es ist keine Überlagerung mit geplanten Natuschutzgebieten erkennbar (s. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028446_014) und die genehmigte Rekultivierung sieht Ackernutzung sowie untergeordnet Grünland vor. Der Regionalplanentwurf sieht für den Bereich ebenfalls keine Festlegung eines BSN vor. Im Ergebnis erfolgt eine Festlegung von BSLE statt BSN (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-57). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028757_050	
Inhalt 2.5 Zu Anhang m (Anlage_b_6) 2.5.1 Zu dem Abgrabungsinteresse 029-SU-0 Entgegen der Darstellung im Prüfbogen tangiert der Abgrabungsinteressensbereich nicht die Tabuzone "Vollständig rekultivierte Abgrabung". Denn er grenzt lediglich an den durch den Abbau von Sand und Kies entstandenen Mondorfer See an, nimmt aber keine Flächen der rekultivierten Abgrabung in Anspruch. Sonstige Ausschlussbelange werden entgegen der Darstellung ebenfalls nicht tangiert. Widersprechende Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen der Realisierung der von unserer Mandantin in dem Abgrabungsinteressensbereich geplanten Abgrabung nicht entgegen. Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Niederkassel als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine der geplanten Abgrabung entgegenstehende qualifizierte standortbezogene Aussage lässt sich dieser Darstellung ersichtlich nicht entnehmen. Im Übrigen strebt die Stadt Niederkassel an, den Abgrabungsinteressensbereich vollständig als Konzentrationszone für Abgrabungen im Flächennutzungsplan auszuweisen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Begründung** Die Angaben im Prüfbogen hinsichtlich der tangierten Tabu- bzw. sonstigen Ausschlussbelange werden für den überarbeiteten dritten Planentwurf zum Teilplan NR korrigiert; die kommunale Unterstützung seitens der Stadt Niederkassel wird berücksichtigt (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 029-SU-0). Das Abgrabungsinteresse AI 029-SU-0 ist nach wie vor neben anderen standörtlich gemeldeten Abgrabungsinteressenbereichen Bestandteil des Suchraumes S-020-KKS-1. Der Prüfbogen zum Suchraum S-020-KKS-1 beinhaltet wiederum die regionalplanerische Abwägungsentscheidung für die Abgrenzung des hier zeichnerisch festgelegten BSAB-L-55 (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1).

1028757_051

Inhalt

2.5.2 Zu dem Abgrabungsinteresse 140-SU-3

Entgegen der Darstellung im Prüfbogen tangiert der Abgrabungsinteressensbereich nicht die Tabuzone "Natur- und Artenschutz". Denn er liegt nachweislich außerhalb von Naturschutzgebieten und NATURA 2000-Gebieten.

Für eine rund 16 ha große, unmittelbar südwestlich des Eschmarer Sees gelegene Teilfläche des Abgrabungsinteressensbereichs hat ein benachbartes Branchenunternehmen im April 2023 beim Rhein-Sieg-Kreis einen Abgrabungsantrag gestellt, der unmittelbar vor der Genehmigung steht. Für diese Teilfläche hat das Nachbarunternehmen unter dem 25.08.2022 eine Nachmeldung eines Abgrabungsinteresses vorgenommen. Für diese Teilfläche wird das am 02.11.2020 angemeldete Abgrabungsinteresse seitens unserer Mandantin daher nicht weiterverfolgt.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die in den regionalplanerischen Prüfbogen zu Abgrabungsinteressen aufgeführten Tabu- und sonstigen Ausschlussbelange ergeben sich aus der aggregierten GIS-gestützten Datenverarbeitung und der hieraus abgeleiteten Analyse von Flächenüberschneidungen. Diese mitunter marginalen Überschneidungen sind daher nicht als flächige graue Einfärbung in der entsprechenden Abbildung der Prüfbögen erkennbar. Sie bewirken jedoch nicht, dass das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 140-SU-3 aus der regionalplanerischen Betrachtung ausgeklammert wird oder in der anschließenden Eignungsprüfung benachteiligt wird. In der Planzeichenerläuterung zu Beginn von Anhang M (S. 5) wurde ein entsprechender Hinweis eingefügt. Im vorliegenden Fall ergibt sich die im Prüfbogen dokumentierte Betroffenheit aus einer geringfügigen flächenhaften Überlagerung mit einer Biotopverbundfläche der Stufe 1 im Bereich des Eschmarer Sees.

Vielmehr ist das Abgrabungsinteresse AI 140-SU-3 als "gefiltertes" Abgrabungsinteresse (vgl. Begründung Kapitel 8.11) neben anderen standörtlich gemeldeten Abgrabungsinteressenbereichen Bestandteil des Suchraumes S-020-KKS-1. Der Prüfbogen zum Suchraum S-020-KKS-1 beinhaltet wiederum die regionalplanerische Abwägungsentscheidung für die Abgrenzung des hier ausgewiesenen BSAB-L-55 (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1).

Die Rücknahme dokumentierter Abgrabungsinteressen nach Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung kann aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und Gleichbehandlung nicht durchgreifend berücksichtigt werden. Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Dies gilt folglich auch für die Veränderung oder Aufhebung bereits gemeldeter Abgrabungsinteressen. Abgrabungsinteressen, die nach Ende der ersten öffentlichen Auslegung gemeldet werden, sind insofern präkludiert und können aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mit den fristgerechten Meldungen gleichgesetzt werden. Somit können auch im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung weder neue Abgrabungsinteressen gemeldet werden noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressen zurückgenommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.2.4). Die diesbezüglich dokumentierten Meldungen sind in Anhang M ab Seite 421 aufgeführt.

Dies gilt auch für die in der Stellungnahme erwähnte Nachmeldung vom 25.08.2022

	(s. Stellungnahme ID 1028458_052). Diese Nachmeldung bezieht sich auf eine Teilfläche des Abgrabungsinteresses AI 140-SU-3.

1028757_052	
Inhalt 2.6 Zu Anhang n (Anlage b_6) 2.6.1 Zum Suchraum S-020-KKS-1 Im Prüfbögen fehlt auf Seite 1 die Erwähnung des Abgrabungsinteresses 025-SU-0, da im Prüfbogen Abgrabungsinteressen unter 025-SU-0 darauf verwiesen wird, dass das Abgrabungsinteresse dem Suchraum S-020-KKS-1 zugeordnet worden sei. Soweit in den Erläuterungen auf Seite 2 unter Ziffer 3. darauf hingewiesen wird, dass der Bereich des AI 025-SU-0 in der Nähe eines geplanten ASB gemäß Regionalplanentwurf (< 200 m) liege und die betreffenden Flächen bereits gemeindlich überplant seien, trifft das zwar zu. Zwischen dem geplanten Neubaugebiet und der AI-Fläche verläuft aber die Landstraße L 233 in Dammlage, sodass sich eine Abgrabungserweiterung in diesem Bereich unter immissionsschutzrechtlichem Blickwinkel als unproblematisch erweist, zumal das Kieswerk des benachbarten Branchenunternehmens an seinem bisherigen Standort verbleiben soll und somit nicht näher an die (geplante) Wohnbebauung heranrückt. Entgegen der unter Ziffer 9. getroffenen Aussage liegen für die als potenzieller BSAB abgegrenzte Fläche aufgrund der Befundsituation in der Umgebung Hinweise auf (vermutete) Bodendenkmäler vor. Diesem Umstand wurde in der Abgrabungsgenehmigung für die bestehende Abgrabung unserer Mandantin (AI 042-SU-0) durch eine vorlaufende Sekundärquellensicherung Rechnung getragen werden. Auch für die als Abgrabungsinteressensbereiche angemeldeten geplanten Erweiterungen (AI 029- SU-0 und AI 140-SU-0) ist – ausgehend von der Befundlage in der Umgebung der Erweiterungsflächen – voraussichtlich eine entsprechende Regelung möglich.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Das erwähnte Abgrabungsinteresse 025-SU-0 wird im Prüfbogen zum Suchraum S-020-KKS-1 ergänzt (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Die Hinweise auf das mögliche Vorkommen vermuteter Bodendenkmäler werden ebenfalls mit aufgenommen, bilden sich in der verfügbaren Datenlage räumlich jedoch nicht konkret ab. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung ist im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren möglich (vgl. Begründung Kapitel 11.9.3). Der regionalplanerische Vorsorgeabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen gem. gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Begründung Kapitel 8.3) wird durch lineare Infrastrukturen nicht durchbrochen und wird daher für die Teilflächen des Abgrabungsinteresses 025-SU-0 außerhalb des zeichnerisch festgelegten BSAB des rechtswirksamen Regionalplanes Köln angesetzt. Weiterhin werden Gewerbe- und Straßenlärm grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt und beurteilt. Dessen ungeachtet sprechen die unter Punkt 15. des Prüfbogens S-020-KKS-1 genannten Argumente für die vorgenommene Ausweisung des standörtlich verfügbaren Erweiterungspotentials innerhalb des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1).

1028757_053

Inhalt	Abwägung
2.7 Zu Anhang o (Anlage b_6) Ausweislich des Prüfbogens BSAB zum BSAB-L-57 soll die gesamte südliche Hälfte der genehmigten Abgrabung unserer Mandantin mit der Freiraumfunktion BSN überlagert werden. Der Erläuterung der Rekultivierungsziele ist zu entnehmen, dass die beabsichtigte Darstellung auf eine Anregung des Rhein-Sieg-Kreises zurückgeht, der gefolgt werden soll, weil die BSN-Darstellung mit der genehmigten Rekultivierung (Grünland) grundsätzlich vereinbar sei. Dabei wird allerdings übersehen, dass nach Maßgabe der bestandskräftigen Abgrabungsgenehmigung in der zurzeit gültigen Fassung nur eine rund 4,3 ha große Teilfläch der südlichen Hälfte der genehmigten Abgrabung als Grünland rekultiviert werden soll. Die restlichen rund 8,2 ha sollen dagegen – wie mit dem Grundstückseigentümern und den dort wirtschaftenden Landwirten vereinbart und in der Abgrabungsgenehmigung verbindlich festgelegt - als Acker rekultiviert werden und wieder einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung zugeführt werden. Mit einer solchen Intensivnutzung dürfte die beabsichtigte BSN-Darstellung nicht vereinbar sein. Sie sollte daher auf die gemäß der bestandskräftig genehmigten Rekultivierungsplanung für eine Rekultivierung als Grünland vorgesehenen Flächen beschränkt werden. Eine Gesamtübersicht über die Rekultivierung der bereits genehmigten Flächen sowie der unmittelbar vor der Genehmigung stehenden Flächen zwischen dem Eschmarer See und dem Mondorfer See gibt die nachfolgende Abbildung. **[Abbildung]**	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Die Rekultivierungsfestlegungen für den BSAB-L-57 werden angepasst. Im Ergebnis erfolgt eine Festlegung von BSLE statt BSN (s. Stellungnahme ID 1028757_049). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028757_054

Inhalt

2.8 Zur Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" (Anlage c_2)

Die Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" ist in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden:

2.8.1 Mangelhafte Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 betreffend das von unserer Mandantin angemeldete Abgrabungsinteresse AI 042-SU für den genehmigten Abgrabungsstandort südwestlich des Eschmarer Sees

Die in der Synopse unter der Stellungnahme-ID 962 19-1 erfolgte Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 ist mangelhaft.

In unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 hatten wir Bedenken dagegen geltend gemacht, dass die von unserer Mandantin als Abgrabungsinteresse benannte genehmigteAbgrabung südwestlich des Eschmarer Sees im 1. Planentwurf nicht vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde. Es wurde grundsätzlich kritisiert, dass die Abwägungsentscheidung insoweit nicht nachvollzogen werden kann, weil es an einer nach der einschlägigen verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erforderlichen hinreichenden Dokumentation in den Planunterlagen fehlte. Unsere weitere Kritik richtete sich gegen die im 1. Planentwurf für den ursprünglich zur Darstellung vorgesehenen BSAB SU-TRO-064 vorgesehenen Rekultivierungsziele sowie die völlige Intransparenz der standortbezogenen Bewertung.

Auf die in der Stellungnahme aufgezeigten Defizite des Teilplans NR in der Fassung des 1. Planentwurfs wird in der Synopse in der Spalte "Regionalplanerische Abwägung" nur unzureichend eingegangen. Dort heißt es lediglich lapidar, der Stellungnahme werde nicht gefolgt.

Die Zeichnerische Festlegung werde geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folge die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches
Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept würden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in Rede stehenden BSAB SU-TRO-064 trage im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-57 (s. Prüfbögen

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Einleitend wird klarstellend darauf verwiesen, dass sich die in der Stellungnahme erwähnten Ausgleichsvorschläge mit den "ID 962_xx" auf sämtliche Stellungnahmen aus Teil C-2 der Unterlagen zum Zweiten Planentwurf beziehen, denen die Ziffer 962 vorangestellt ist. Seitens des Einwenders wird nicht präzisiert, welche der seinerzeit vorgebrachten Argumente falsch in die Abwägung eingestellt wurden.

Die Ermittlung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR basierte gegenüber dem Ersten Planentwurf 2020 auf neuen bzw. aktualisierten Datengrundlagen. Die Abwägungsentscheidung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB-L-56 und BSAB-L-57 innerhalb des Suchraumes S-020-KKS-1 ist umfassend dokumentiert ist (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Dies gilt auch im Hinblick auf die zugrunde gelegte Ergiebigkeit des Suchraumes. Die einheitliche Methodik zur Ermittlung der maßgeblichen Suchraum-Ergiebigkeiten, die wiederum das standörtlich verteilbare regionalplanerische Erweiterungspotential ergeben, kann der Begründung zum vorliegenden Planentwurf entnommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.1. und 10.2.). Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe grundsätzlich eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in den regionalplanerischen Prüfbögen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung transparent zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus wird die Funktionsweise des verwendeten AM-Tools klarstellend in einem neuen Anhang R erläutert.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei werden dem Planungsmaßstab sowie der

BSAB). Der Standort sei im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), sodass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sei. Im Ergebnis werde der BSAB verkleinert und auf den genehmigten Bestand reduziert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt.

Ergänzend hierzu werde zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang sei nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr übertrage der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau werde aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stünden. Im Übrigen könne der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stelle ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedürfe es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z. B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriere. Im Übrigen gestehe bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt werde. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung werde im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG.

Zu diesem Aspekt werde ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.

Die dem Teilplan NR zugrunde gelegten Rohstoffdaten seien grundsätzlich vollständig aktualisiert worden. Die hierfür angewendete Methodik könne der Begründung entnommen werden; die Daten basierten auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolge analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen könnten den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen habe sich im Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt seien, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch seien.

Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen werde im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik sei schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

Ergänzend werde auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Im Übrigen würden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie würden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne räumlichen Betrachtungsebene entsprechend einheitliche Datengrundlagen herangezogen, die flächendeckend für die gesamte Planungsregion Köln zur Verfügung stehen (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Die mitunter zielförmige Festlegung von Rekultivierungsvorgaben entspricht der Methodik der Rekultivierungsplanung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und wird aufrechterhalten (s. Stellungnahme ID 1028757_045).

Im konkreten Fall führt das mehrstufige Vorgehen zur zeichnerischen Festlegung der BSAB am Standort S-020-KKS-1 zur Ausweisung der BSAB-L-56 und BSAB-L-57. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Abwägungsentscheidung zum Zweiten Planentwurf wird damit aufrechterhalten; die standortbezogene Beurteilung ist dokumentiert. Im Ergebnis ist eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung in Anbetracht der dokumentierten Erwägungen (s. Suchraum S-020-KKS-1, Punkt 15) nicht erkennbar.

Das standörtlich verfügbare Erweiterungspotential i.H.v. 10 ha wird demnach weiterhin im Bereich des BSAB-L-56 verortet. Dessen ungeachtet wird die auch die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-57 aufrechterhalten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Auch wenn dem BSAB-L-57 kein regionalplanerisches Erweiterungspotential zugestanden wird, besteht grundsätzlich Möglichkeit zur moderaten Erweiterung des BSAB nach den Maßstäben der Erweiterungsklausel 1 gem. Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*. Weiterhin wird auf den Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Mittels dem eigenständigen Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln soll in der Phase des Planvollzuges regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis hätten.

Diesen rudimentären Ausführungen ist nachdrücklich zu widersprechen:

Dass der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs weder den landesplanerischen Vorgaben entspricht, noch auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruht, wurde oben bereits unter den Ziffern 2.1 und 2.2 im Einzelnen dargelegt.

Aus dem Prüfbögen für das von unserer Mandantin angemeldete Abgrabungsinteresse lässt sich zwar nunmehr entnehmen, von welchen Erwägungen sich die Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die gegenüber dem 1. Planentwurf nochmals geänderte BSAB-Abgrenzung hat leiten lassen. Die Erwägungen sind aber zum Teil rechtlich nicht tragfähig, wie sich aus unseren vorstehenden Ausführungen unter den Ziffern 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6 ergibt. Die BSAB-Darstellung auf den genehmigten Bestand zu reduzieren, stellt danach offenkundig kein sachgerechtes Abwägungsergebnis dar.

Unter Verweis auf das seinerzeit noch geltende gesetzliche Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten hatten wir in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine – seinerzeit von der Regionalplanungsbehörde unterstellte - Nassabgrabung innerhalb des Abgrabungsinteressensbereichs aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht zulassungsfähig sei und deshalb dort auch nur eine Trockenabgrabung bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel zugelassen worden sei. Dementsprechend seien sowohl die seinerzeit von der Regionalplanungsbehörde angenommene Abbautiefe als auch das Rekultivierungsziel "Oberflächengewässer" nicht realisierbar. Das entspricht inzwischen offenbar auch der Sichtweise der Regionalplanungsbehörde, da in den Prüfbögen für den Abgrabungsinteressensbereich sowie in den zeichnerischen Festlegungen die Rekultivierungsziele für den geplanten BSAB-L- 57 entsprechend angepasst wurden.

Da - wie hier - genehmigte Abgrabungen nach Maßgabe des dem 1. Planentwurf zugrunde liegenden Planungskonzepts unabhängig vom Ergebnis der Eignungsprüfung als BSAB ausgewiesen werden sollten, hatten wir in unserer Stellungnahme auf eine detaillierte Überprüfung der Ausschluss- und Eignungsbelange verzichtet. Das gilt auch hinsichtlich festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Regionalplanungsbehörde sind insofern nicht nachvollziehbar. Offenkundig wurde hier mit Textblöcken gearbeitet, die jeglichen Bezug zu der konkreten Stellungnahme vermissen lassen.

Insoweit sei daher lediglich darauf hingewiesen, dass der 1. Planentwurf in Bezug auf festgesetzte und geplante Wasserschutzzonen III B im Vergleich zum 2. Planentwurf eine deutlich restriktiver Handhabung vorsah. Dass sich der Plangeber im 2. Planentwurf offenkundig genötigt sah, den restriktiven Umgang mit festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B zu "lockern", belegt, dass er von der

Rechtmäßigkeit der im 1. Planentwurf enthaltenen – wesentlich weitergehenden – Restriktionen entgegen dem in der Synopse erweckten Anschein selbst nicht überzeugt war. Die weitergehenden Ausführungen zu den angeblich vollständig aktualisierten Rohstoffdaten und zur Berechnungsmethode vermögen an dem Befund, dass die Berechnungsergebnisse nicht überprüfbar sind, nichts zu ändern. Auch aus den weiteren Planunterlagen ergeben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse. Die Arbeitsweise des "AM-Tools", welches laut der Planbegründung speziell auf die Bedürfnisse der Regionalplanungsbehörde angepasst worden sein soll und damit offenkundig von der in dem Methodenbericht des Geologischen Dienste NRW im Rahmen des landesweiten Rohstoffmonitorings angewandten Methode abweicht, bleibt völlig intransparent. Die Aussage, dass die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen im Umweltbericht festgelegt werde, die darin verwendete Methode schlüssig und maßgeblich sei, auch wenn "der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge", belegt die Vorfestlegung der Regionalplanungsbehörde und die mangelnde Bereitschaft, sich sachangemessen mit den im Rahmen des Regionalplanverfahrens erhobenen Einwendungen auseinanderzusetzen. Im Rahmen unserer Stellungnahme erfolgte keine Einschätzung der Umweltauswirkungen der genehmigten Abgrabung unserer Mandantin. Es wurde lediglich bemängelt, dass die standortbezogene Bewertung mangels Offenlegung und Dokumentation der zugrunde liegenden Daten völlig intransparent ist. Dass eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend ist, wurde oben unter Ziffer 2.3.1.10.6 bereits dargelegt. Der Verweis auf angebliche Erwiderungen zu - argumentativ angeblich weitgehend deckungsgleichen, in der Synopse nicht näher benannten - Stellungnahmen führt ins "Nirvana" und findet sich gleichlautend in der Synopse zu allen von uns für unsere Mandantin sowie weitere Branchenunternehmen abgegebenen Stellungnahmen, ohne dass nachvollzogen werden könnte, auf welche angeblichen "Erwiderungen" konkret Bezug genommen worden sein soll. Denn eine Stellungnahme mit der ID ID 962_xx findet sich in der Synopse nicht. Das sowie der Umstand, dass sich die Regionalplanungsbehörde mit dem weiteren Sachvortrag überhaupt nicht auseinandersetzt, sondern diesen ohne nähere Begründung als für das Planungsergebnis irrelevant deklariert, zeigt, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Belangen unserer existenziell durch die Konzentrationsplanung in der Fassung des 2. Planentwurfs betroffenen Mandantin nicht beabsichtigt ist. **Die Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung ist durch ein solches Vorgehen vorprogrammiert.**	

1028757_055	
Inhalt 2.8.2 Mangelhafte Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 betreffend die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen um den Eschmarer See (AI 140-SU-0 und 024-SU-0) Soweit in der Synopse eine Behandlung unserer Stellungnahmen vom 02.11.2020 zu den übrigen von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen stattgefunden hat, ist diese ebenfalls mangelhaft. Diese Stellungnahmen werden in der Synopse unter den Stellungnahme-ID's 962 2A-1 und 962 5-1 behandelt. In unseren Stellungnahme vom 02.11.2020 hatten wir Bedenken dagegen geltend gemacht, dass die von unserer Mandantin als Abgrabungsinteressen benannten Erweiterungen im 1. Planentwurf nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden. Es wurde grundsätzlich kritisiert, dass die Abwägungsentscheidung insoweit nicht nachvollzogen werden kann, weil es an einer nach der einschlägigen verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erforderlichen hinreichenden Dokumentation in den Planunterlagen fehlte. Unsere weitere Kritik richtete sich gegen diverse, im seinerzeitigen gesamträumlichen Planungskonzept enthaltene Tabu-, Ausschluss- und Eignungskriterien sowie dagegen, dass diese auf die Abgrabungsinteressen unserer Mandantin darüber hinaus zum Teil fehlerhaft angewandt wurden. Auf die in den Stellungnahmen aufgezeigten Defizite des Teilplans NR in der Fassung des 1. Planentwurfs wird in der Synopse in der Spalte "Regionalplanerische Abwägung" nur unzureichend eingegangen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die Ermittlung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR basierte gegenüber dem Ersten Planentwurf 2020 auf neuen bzw. aktualisierten Datengrundlagen. Die Abwägungsentscheidungen zur zeichnerischen Festlegung der BSAB sind umfassend dokumentiert (s. Anhänge M bis O). Dies gilt auch im Hinblick auf die zugrunde gelegten Rohstoffergiebigkeiten (s. Stellungnahme ID 1028757_054). Hinsichtlich der konkret vorgebrachten Bedenken bzgl. der Behandlung der Stellungnahmen ID 962 2A-1 und 962 5-1 (Teil C-2 der Unterlagen zum Zweiten Planentwurf) wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen ID 1028757_056 und 1028757_057 verwiesen.

1028757_056

Inhalt

2.8.2.1 Zu Stellungnahme-ID Nr. 962-2A-1

In der Synopse zu Stellungnahme-ID Nr. 962-2A-1 heißt es lediglich lapidar, der Stellungnahme werde in Teilen gefolgt.

Die Zeichnerische Festlegung werde geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folge die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept würden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in Rede stehenden BSAB SU-TRO-064 trage im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-56 bzw. BSAB-L-57 (s. Prüfbögen BSAB). Der Standort sei im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), sodass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sei. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt. Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf, könne anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorgangs sei somit gewährleistet. Damit erübrige sich ein detailliertes Eingehen auf jeden Aspekt der Stellungnahme, welche im Wesentlichen ein Nachvollziehen des komplexen Abwägungsvorgangs darstelle.

Ergänzend hierzu werde zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang sei nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr übertrage der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau werde aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stünden. Im Übrigen könne der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stelle ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedürfe es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z. B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriere. Im Übrigen gestehe bereits das ROG der Regionalplanung den

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Einleitend wird klarstellend darauf verwiesen, dass sich die in der Stellungnahme erwähnten Ausgleichsvorschläge mit den "ID 962_xx" auf sämtliche Stellungnahmen aus Teil C-2 der Unterlagen zum Zweiten Planentwurf beziehen, denen die Ziffer 962 vorangestellt ist. Seitens des Einwenders wird nicht präzisiert, welche der seinerzeit vorgebrachten Argumente falsch in die Abwägung eingestellt wurden.

Die Ermittlung der BSAB des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR basierte gegenüber dem Ersten Planentwurf 2020 auf neuen bzw. aktualisierten Datengrundlagen. Die Abwägungsentscheidung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB-L-56 und BSAB-L-57 innerhalb des Suchraumes S-020-KKS-1 ist umfassend dokumentiert ist (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Dies gilt auch im Hinblick auf die zugrunde gelegte Ergiebigkeit des Suchraumes. Die einheitliche Methodik zur Ermittlung der maßgeblichen Suchraum-Ergiebigkeiten, die wiederum das standörtlich verteilbare regionalplanerische Erweiterungspotential ergeben, kann der Begründung zum vorliegenden Planentwurf entnommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.1. und 10.2.). Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe grundsätzlich eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in den regionalplanerischen Prüfbögen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung transparent zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus wird die Funktionsweise des verwendeten AM-Tools klarstellend in einem neuen Anhang R erläutert.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen

Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt werde. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung werde im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG.

Zu diesem Aspekt werde ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.

Die dem Teilplan NR zugrunde gelegten Rohstoffdaten seien grundsätzlich vollständig aktualisiert worden. Die hierfür angewendete Methodik könne der Begründung entnommen werden; die Daten basierten auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolge analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen könnten den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen habe sich im Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt seien, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch seien.

Der Einschätzung des Einwenders, wonach die kommunalen Konzentrationszonen für Abgrabungen des FNP Troisdorf unwirksam seien, könne nicht gefolgt werden. Diese Planung habe nach Kenntnis des Plangebers rechtlich Bestand, im Übrigen überzeugten die vorgebrachten Argumenten des Einwender den Plangeber nicht. Vielmehr fühle sich der Plangeber an den Planungswillen der Kommune gebunden. Dies umso mehr, da es sich um eine der jüngsten rechtswirksamen Konzentrationszonenplanungen im Regierungsbezirk Köln für Abgrabungen handele. Eine vertiefte Prüfung der Rechtswirksamkeit erfolge durch die Regionalplanung nicht; die Prüfschritte erschöpften sich im offensichtlichen Missachten der höchstrichterlich vorgegeben Prüfreihenfolge. Im Übrigen werde auf die Planbegründung verwiesen.

Eine Unterschreitung des 300m-Vorsorgeabstandes (sonstiger Ausschlussbelang) sei allein unter den im gesamträumlichen Planungskonzept vorgesehenen Ausnahmen möglich.

Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen werde im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik sei schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolge anhand der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Übrigen werde insbesondere auf die Ausführungen zu Z8 verwiesen.

Im Übrigen würden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie würden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis hätten.

Ergänzend werde auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei werden dem Planungsmaßstab sowie der räumlichen Betrachtungsebene entsprechend einheitliche Datengrundlagen herangezogen, die flächendeckend für die gesamte Planungsregion Köln zur Verfügung stehen (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Die mitunter zielförmige Festlegung von Rekultivierungsvorgaben entspricht der Methodik der Rekultivierungsplanung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und wird aufrechterhalten (s. Stellungnahme ID 1028757_045).

Im konkreten Fall führt das mehrstufige Vorgehen zur zeichnerischen Festlegung der BSAB am Standort S-020-KKS-1 zur Ausweisung der BSAB-L-56 und BSAB-L-57. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Der regionalplanerische Vorsorgeabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen gem. gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Begründung Kapitel 8.3) ist als plankonzeptioneller Mechanismus nicht gleichzusetzen mit etwaigen Einverständniserklärungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Eine Rücknahme des Schutzabstandes gem. gesamträumlichen Planungskonzept erfordert eine diesbezügliche explizite kommunale Erklärung, die vorliegend nicht erfolgt ist. Vielmehr hat die Stadt Troisdorf im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung die Berücksichtigung des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 angeregt. Das zur Ausweisung empfohlene Abgrabungsinteresse 026-SU-0 und die Abgrabungsinteressen 029-SU-0 sowie 140-SU-3 weisen zwar die identische Punktzahl in der Eignungsprüfung auf. Das Abgrabungsinteresse 026-SU-0 liegt jedoch zusätzlich innerhalb einer rechtswirksamen Abgrabungskonzentrationszone des Flächennutzungsplans der Stadt Troisdorf und wird daher im Sinne des Gegenstromprinzips bevorzugt ausgewiesen. Daher führt die Existenz einer grundsätzlichen Ausnahmeregelung innerhalb des FNP auch nicht zu einer anderen regionalplanerischen Abwägungsentscheidung hinsichtlich des leicht höher bewerteten Abgrabungsinteresses 025-SU-0, zumal diese eher allgemein formulierte Ausnahme einer einzelfallbezogenen Klarstellung bedürfte (hier z.B. zugunsten eines konkreten Abgrabungsinteressenbereiches). Diese Klarstellung ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, stattdessen wurde im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung eine Ausweisung des Abgrabungsinteresses 026-SU-0 innerhalb der FNP-Konzentrationszone anstelle des Abgrabungsinteresses 025-SU-0 seitens der Stadt angeregt. Weiterhin ist das Abwägungsergebnis auch im Hinblick auf die schrittweise Anwendung der Zeichenregeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes folgerichtig (vgl. Begründung Kapitel 11.7 und 11.13). Die Abwägungsentscheidung zum Zweiten Planentwurf wird damit aufrechterhalten; die standortbezogene Beurteilung ist dokumentiert. Im Ergebnis ist eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung in Anbetracht der dargelegten Erwägungen (s. Suchraum S-020-KKS-1, Punkt 15) nicht erkennbar.

Diesen rudimentären Ausführungen ist nachdrücklich zu widersprechen:

Dass der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs weder den landesplanerischen Vorgaben entspricht, noch auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruht, wurde oben bereits unter den Ziffern 2.1 und 2.2 im Einzelnen dargelegt.

Aus den Prüfbögen für die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen lässt sich zwar nunmehr entnehmen, von welchen Erwägungen sich die Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die gegenüber dem 1. Planentwurf nochmals geänderte BSAB-Abgrenzung hat leiten lassen. Die Erwägungen sind aber zum Teil rechtlich nicht tragfähig, wie sich aus unseren vorstehenden Ausführungen unter den Ziffern 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6 ergibt. **Die vollständig Nichtberücksichtigung der von unserer Mandantin als Abgrabungsinteressen angemeldeten Abgrabungserweiterungen stellt danach offenkundig kein sachgerechtes Abwägungsergebnis dar.**

Unsere Ausführungen hinsichtlich der Abwägungsfehlerhaftigkeit der Definition von festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B bezogen sich auf den 1. Planentwurf, der gegenüber dem 2. Planentwurf eine deutlich restriktiver Handhabung vorsah. Dass sich der Plangeber im 2. Planentwurf offenkundig genötigt sah, den restriktiven Umgang mit festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B zu "lockern", belegt, dass er von der Rechtmäßigkeit der im 1. Planentwurf enthaltenen - wesentlich weitergehenden - Restriktionen entgegen dem in der Synopse erweckten Anschein selbst nicht überzeugt war.

Die weitergehenden Ausführungen zu den angeblich vollständig aktualisierten Rohstoffdaten und zur Berechnungsmethode vermögen an dem Befund, dass die Berechnungsergebnisse nicht überprüfbar sind, nichts zu ändern. Auch aus den weiteren
Planunterlagen ergeben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse. Die Arbeitsweise des "AM-Tools", welches laut der Planbegründung speziell auf die Bedürfnisse der Regionalplanungsbehörde angepasst worden sein soll und damit offenkundig von der in dem Methodenbericht des Geologischen Dienste NRW im Rahmen des landesweiten Rohstoffmonitorings angewandten Methode abweicht, bleibt völlig intransparent.

Auf die Frage, ob der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf - wie von uns auf der Grundlage einer Prüfung der hierzu vorliegenden (Plan)-Unterlagen aufgezeigt wurde - kommt es, wie in unserer Stellungnahme zum 1. Planentwurf dargelegt - nicht entscheidungserheblich an, weil der Flächennutzungsplan eine Ausnahmeregelung für Vorhaben, die ganz oder teilweise außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen liegen, enthält, die auf die geplanten Abgrabungserweiterungen unserer Mandantin anwendbar sind. Das wird seitens der Regionalplanungsbehörde offenkundig weiterhin ignoriert, da sie sich in den Prüfbögen weiterhin auf vermeintlich entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplans beruft.

Dass es sich bei der Konzentrationszonenplanung der Stadt Troisdorf um eine der

Das standörtlich verfügbare Erweiterungspotential i.H.v. 10 ha wird demnach weiterhin im Bereich des BSAB-L-56 verortet. Dessen ungeachtet wird die auch die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-57 aufrechterhalten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Auch wenn dem BSAB-L-57 kein regionalplanerisches Erweiterungspotential zugestanden wird, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur moderaten Erweiterung des BSAB nach den Maßstäben der Erweiterungsklausel 1 gem. Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*. Weiterhin wird auf den Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Mittels dem eigenständigen Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln soll in der Phase des Planvollzuges regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

jüngsten Planungen dieser Art im Regierungsbezirk Köln handelt, stellt im Übrigen ersichtlich keinen Beleg dafür dar, dass die Planung nicht an Rechtsfehlern leidet.

Was die Unterschreitung des 300 m-Abstands betrifft, sei darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Troisdorf im Abgrabungsgenehmigungsverfahren betreffend die von einem benachbarten Branchenunternehmen geplante Nordosterweiterung der Abgrabung Troisdorf-Eschmar (AI 026-SU-0) ausdrücklich mit der Unterschreitung des 300 m-Abstands einverstanden erklärt hat.

Die Aussage, dass die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen im Umweltbericht festgelegt werde, die darin verwendete Methode schlüssig und maßgeblich sei, auch wenn "der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge", belegt die Vorfestlegung der Regionalplanungsbehörde und die mangelnde Bereitschaft, sich sachangemessen mit den im Rahmen des Regionalplanverfahrens erhobenen Einwendungen auseinanderzusetzen. Die im Rahmen unserer Stellungnahme erfolgte Einschätzung der Umweltauswirkungen der geplanten Abgrabungserweiterungen im Umfeld des Eschmarer Sees beruht auf dem Prinzip der ökologischen Risikoanalyse und kann sich auf bereits vorliegende Fachgutachten stützen, da für die geplanten Erweiterungen weit überwiegend bereits konkrete Vorhabensplanungen erarbeitet wurden, die eine wesentlich genauere Analyse als die maßstabsbedingt zwangsläufig ungenaueren Daten, welche in den Umweltbericht eingeflossen sind, erlauben. Die auf genaueren Daten beruhende Einschätzung - wie hier geschehen - komplett zu ignorieren, stellt keine sachgerechte Abwägung dar.

Dass eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend ist, wurde oben unter Ziffer 2.3.1.10.6 bereits dargelegt.

Der Verweis auf angebliche Erwiderungen zu - argumentativ angeblich weitgehend deckungsgleichen, in der Synopse nicht näher benannten - Stellungnahmen führt ins "Nirvana" und findet sich gleichlautend in der Synopse zu allen von uns für unsere Mandantin sowie weitere Branchenunternehmen abgegebenen Stellungnahmen, ohne dass nachvollzogen werden könnte, auf welche angeblichen "Erwiderungen" konkret Bezug genommen worden sein soll. Denn eine Stellungnahme mit der ID ID 962_xx findet sich in der Synopse nicht.

Das sowie der Umstand, dass sich die Regionalplanungsbehörde mit dem weiteren Sachvortrag überhaupt nicht auseinandersetzt, sondern diesen ohne nähere Begründung als für das Planungsergebnis irrelevant deklariert, zeigt, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Belangen unserer existenziell durch die Konzentrationsplanung in der Fassung des 2. Planentwurfs betroffenen Mandantin nicht beabsichtigt ist. **Die Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung ist durch ein solches Vorgehen vorprogrammiert.**

1028757_057

Inhalt

2.8.2.2 Zu Stellungnahme-ID Nr. 962 5-1

In der Synopse zu Stellungnahme-ID Nr. 962-2A-1 heißt es lediglich lapidar, der Stellungnahme werde nicht gefolgt.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folge die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept würden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche AI 140-SU-3 als BSAB stünden die Regelungen des Teilplans NR entgegen. Auf Ebene der Zeichenregeln sei anderen Abgrabungsinteressen dieses Suchraums Vorrang zu geben (vgl. Prüfbogen des AI und zu Suchraum S-020-KKS-1 bzw. BSAB-L-56). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt.

Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf, könne anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorgangs sei somit gewährleistet.

Soweit darauf hingewiesen werde, dass die Berechnungsmethode des AM-Tools nicht nachzuvollziehen sei, so werde auf die Begründung, insbesondere Kapitel 10.2.3 und die Anhänge verwiesen.

Im Übrigen zeigten die Berechnungen des Einwenders, dass unternehmerseitig von einer gewinnbaren 50.000 m³/ha Ergiebigkeit ausgegangen werde, was einem besonders unergiebigen Standort laut Teilplan NR entspreche. Somit stelle allein diese Aussage des Einwenders einer Ausweisung als BSAB eigentlich entgegen.

Ergänzend hierzu werde zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang sei nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr übertrage der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau werde aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Abwägungsentscheidung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB-L-56 und BSAB-L-57 innerhalb des Suchraumes S-020-KKS-1 ist umfassend dokumentiert ist (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1). Das zur Ausweisung empfohlene Abgrabungsinteresse 026-SU-0 und das Abgrabungsinteresse 140-SU-3 weisen zwar die identische Punktzahl in der Eignungsprüfung auf. Das Abgrabungsinteresse 026-SU-0 liegt jedoch zusätzlich innerhalb einer rechtswirksamen Abgrabungskonzentrationszone des Flächennutzungsplans der Stadt Troisdorf und wird daher im Sinne des Gegenstromprinzips bevorzugt ausgewiesen. Das standörtlich verfügbare Erweiterungspotential i.H.v. 10 ha innerhalb des Suchraumes S-020-KKS-1 wird demnach weiterhin im Bereich des BSAB-L-56 verortet. Dessen ungeachtet wird die auch die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-57 aufrechterhalten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Auch wenn dem BSAB-L-57 kein regionalplanerisches Erweiterungspotential zugestanden wird, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur moderaten Erweiterung des BSAB nach den Maßstäben der Erweiterungsklausel 1 gem. Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*. Weiterhin wird auf den Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen.

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028757_008, 1028757_010 und 1028757_012). Das vorgesehene BSAB-Mengengerüst ist bedarfsgerecht. Es bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

Verfügung stünden. Im Übrigen könne der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stelle ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedürfe es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z. B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriere. Im Übrigen gestehe bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt werde. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung werde im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG. Zu diesem Aspekt werde ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen. Ergänzend werde auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen würden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie würden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis hätten. **Diesen rudimentären Ausführungen ist aus den oben unter Ziffer 2.8.2.1 bereits dargelegten Gründen nachdrücklich zu widersprechen.** Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass das gesamträumliche Planungskonzept im Hinblick darauf, dass die zur Darstellung vorgesehenen BSAB zusammen mit den genehmigten Vorräten lediglich einen Versorgungszeitraum von 5 Jahren abdecken, einer grundlegenden Überarbeitung bedarf, im Rahmen derer auch die im Verfahren mehrfach verschärften Ergiebigkeitsklassen nochmals auf den Prüfstand zu stellen sind. Deshalb stellt der Umstand, dass unsererseits - unter Berücksichtigung des aus wasserrechtlichen Gründen zwingend einzuhaltenden Abstands von 2 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand - eine Ergiebigkeit von 50.000 m³/ha ermittelt wurde, kein durchschlagendes Argument dar.	

1028757_058

Inhalt

3. Zu den Vorhaben und Interessen unserer Mandantin im Einzelnen

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, reichen die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen bei weitem nicht aus, um den Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln für die nächsten 20 Jahre zu decken. Unter Berücksichtigung des bis 2050 zu erwartenden Anstiegs der Nachfrage nach Sand und Kies um ca. 30 % bis 35 % reichen die Vorräte aus den geplanten BSAB und den genehmigten Reserven gerade einmal für rund 5 Jahre, sodass schon zur Erfüllung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW, aber auch zur Erfüllung des Substanzgebots weitere BSAB-Darstellungen im beträchtlichem Umfang unumgänglich sind. Da dies ohne grundlegende Überarbeitung des mangelhaften gesamträumlichen Planungskonzepts nicht möglich ist, hält unsere Mandantin an den gemeldeten Abgrabungsinteressen für die Standorte im Umfeld des Eschmarer Sees fest.

Zur Existenzsicherung ihres Betriebes ist unsere Mandantin zwingend darauf angewiesen, dass neben der genehmigten Abgrabung (AI 042-SU-0) der Abgrabungsinteressensbereich AI 029-SU-0 vollständig als BSAB dargestellt wird und/ oder entsprechende BSAB-Darstellungen, die die Generierung eines Rohstoffvolumens in entsprechender Größenordnung ermöglichen, an Alternativstandorten erfolgen. Zur langfristigen Standortsicherung ihres Betriebes ist unsere Mandantin ferner darauf angewiesen, dass der Abgrabungsinteressensbereich AI 140-SU-1 in dem um die mit Schreiben vom 25.08.2022 von einem benachbarten Branchenunternehmen nachgemeldete Teilfläche reduzierten Umfang als BSAB dargestellt wird.

Die Rohstoffvorräte aus der genehmigten Abgrabung, die nach dem 2. Planentwurf als BSAB-L-56 ausgewiesen werden soll, belaufen sich aktuell noch auf rund 1,0 Mio. m³ Sand und Kies, die unter Zugrundelegung einer angestrebten jährlichen Förderrate von rund 100.000 m³/a für rund 10 Jahre reichen.

Insgesamt könnte das Kieswerk unserer Mandantin demnach noch rund 10 Jahre betrieben werden. Die Vorräte würden demgemäß nicht ausreichen, um die Existenz unserer Mandantin bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR zu sichern. Über die Erweiterungsklauseln in Z 6 der textlichen Festsetzungen in der Fassung des 2. Planentwurfs wäre dies ebenfalls nicht möglich. Eine Erweiterung der genehmigten Abgrabung in nordwestlicher Richtung wäre bereit deshalb nicht möglich, da auf den unmittelbar angrenzenden Flächen eine vor der Genehmigung stehende Abgrabungserweiterung eines benachbarten Branchenunternehmens realisiert werden wird. Nach Nordosten grenzen an die genehmigte Abgrabung ferner bereits abgegrabene Flächen an. Im Südosten ist eine Erweiterung aufgrund der einzuhaltenden Entfernung zur Ortslage von Eschmar ebenfalls nicht möglich. Eine

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahme hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffbedarfs wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028757_008, 1028757_010 und 1028757_012). Das vorgesehene BSAB-Mengengerüst ist bedarfsgerecht. Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Es bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

In Konsequenz wird die Flexibilität der Abgrabungstätigkeit eingeschränkt und einer über den Bedarf hinausgehenden Rohstoffgewinnung entgegengewirkt. Dies reduziert auch die Chancen zur Realisierung zusätzlicher, paralleler Abgrabungsvorhaben und beeinflusst die Teilhabe von Abgrabungsunternehmen am Markt sowie die Nutzbarkeit des Grundeigentums. Allerdings ist eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung in Anbetracht der verlangten Vorsorge und der auf der Ebene des Regionalplans einzubeziehenden konkurrierenden, mitunter unvereinbaren Belange nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit der Befriedigung jeder Nachfrage nach diesen Rohstoffen. Auch zukünftig können Rohstoffe in einem Umfang gewonnen werden, der sich anhand einer prognostischen Betrachtung auf Basis bisheriger Entwicklungen langfristig und bedarfsgerecht am Markt absetzen lässt. Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die textlichen Festlegungen Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen,* Ziel 6 *Erweiterungsklauseln,* Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* sowie Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* des Teilplans NR berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 15.6).

Im Hinblick auf den in Rede stehenden Standort Suchraum S-020-KKS-1 sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die

Erweiterung in südwestlicher Richtung wäre zwar über die Erweiterungsklausel möglich. Aufgrund der Flächenbegrenzung auf maximal 10 ha würden die aus der Erweiterung generierbaren Rohstoffvorräte aber nicht ausreichen, um die wirtschaftliche Existenz unserer Mandantin bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR zu sichern. Denn bei einer Begrenzung der Erweiterung auf 10 ha würde sich das aus der Erweiterung generierbare Rohstoffvolumen lediglich auf rund 0,5 Mio. m³ belaufen und die Existenz des Kieswerks - ausgehend von einer angestrebten durchschnittlichen Förderrate von 100.000 m³/a - für weitere rund 5 Jahre sichern. Es ergäbe sich demnach lediglich ein Gesamtversorgungszeitraum von rund 15 Jahren. Zur Abwendung der zu erwartenden Existenzbedrohung unserer Mandantin besteht deshalb Handlungsbedarf.	regionalplanerischen Erweiterungspotentiale bereits vollständig ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Ausweisung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt werden. Zudem hält der vom Einwender erwähnte BSAB-L-56 insgesamt 10 ha regionalplanerisches Erweiterungspotential vor (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-56). Weiterhin besteht grundsätzlich die Option, über Beanspruchung der Erweiterungsklauseln gem. textlichem Ziel 6 im Umfeld der zeichnerisch festgelegten BSAB-L-56 und BSAB-L-57 perspektivisch weitere Flächenpotentiale zu beantragen. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR positivplanerisch begegnen zu können.

1028757_059	
Inhalt Im Einzelnen: 3.1 Geplante Südwesterweiterung der genehmigten Abgrabung (AI 029-SU-0) **Es wird angeregt,** • **den gesamten angemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs als BSAB darzustellen.** Aus dem rund 16 ha großen Abgrabungsinteressensbereich steht ein Rohstoffvolumen von rund 0,8 Mio. m³ zur Verfügung, das unserer Mandantin bei einer angestrebten durchschnittlichen Jahresförderrate von 100.000 m³/a einen Weiterbetrieb des Kieswerks für rund 8 Jahre ermöglichen würde. Die Stadt Niederkassel befürwortet dieses Vorhaben und hat die Fläche im Regionalplanverfahren ebenfalls bereits als Abgrabungsinteresse eingebracht, da die Fläche Bestandteil einer kommunalen Konzentrationszonenplanung werden soll. Die Gebietsmeldung der Stadt Niederkassel wurde im Verfahren lediglich deshalb nicht berücksichtigt, weil die Stadt Niederkassel für die Meldung nicht den von der Regionalplanungsbehörde konzipierten Fragebogen ausgefüllt hatte.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der in Rede stehende Standort S-020-KKS-1 hat nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes bereits ein angemessenes BSAB-Erweiterungspotential enthalten (s. Stellungnahme ID 1028757_056). Auch wenn die Gebietsmeldung der Stadt Niederkassel den formalen Mindestanforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht entspricht (vgl. Begründung Kapitel 8.2.1), so hat dies keine Auswirkungen auf den weitergehenden Bewertungsvorgang, da sich der Bereich mit dem Abgrabungsinteresse 029-SU-0 überlagert. Die kommunale Unterstützung bzw. der lokale Konsens sind für das Abgrabungsinteresse 029-SU-0 dokumentiert (s. Anhang M). Da das Abgrabungsinteresse an den zeichnerisch festgelegten, rund 26 ha großen BSAB-L-57 angrenzt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Beantragung einer flächenhaften Erweiterung des Abgrabungsstandortes mittels Erweiterungsklausel 1 des Ziels 6 *Erweiterungsklauseln*.

1028757_060

Inhalt	Abwägung
3.2 Nordwesterweiterung des Abgrabungskomplexes um den Eschmarer See (AI 140-SU-3) **Es wird angeregt,** • **das angemeldete Abgrabungsinteresse für eine BSAB-Darstellung vorzusehen, soweit es nicht Bestandteil der Nachmeldung des benachbarten Unternehmens vom 25.08.2022 ist, oder** • **das durch die Nichtdarstellung des Interessensbereichs entfallende Sand- und Kiesvolumen in einer Größenordnung von rund 3,0 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren.** Die von dem benachbarten Branchenunternehmen nachgemeldete Teilfläche von 16 ha steht unmittelbar vor der Genehmigung. Die verbleibende Restfläche des Abgrabungsinteressensbereichs hat eine Größe von rund 60 ha und würde unserer Mandantin bei einer angestrebten durchschnittlichen jährlichen Förderrate von 100.000 m³/a einen Kieswerksbetrieb für rund 30 Jahre ermöglichen.	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der in Rede stehende Standort S-020-KKS-1 hat nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes bereits ein angemessenes BSAB-Erweiterungspotential enthalten (s. Stellungnahme ID 1028757_056). Eine darüber hinausgehende Ausweisung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, über Beanspruchung der Erweiterungsklausel 1 im Umfeld der zeichnerisch festgelegten BSAB-L-56 und BSAB-L-57 mittelfristig weitere Potentiale zu erschließen. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf positivplanerisch begegnen zu können. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) hält z.B. die textliche Festlegung (Z10) *Festlegung weiter BSAB* diesbezüglich Handlungsoptionen bereit. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

AZ: oeff_0005_4

1020323

1035178_001

Inhalt	Abwägung
1. Zum Verfahren Die Offenlage des 2. Planentwurfs leidet an gravierenden Verfahrensfehlern, die – sofern sie nicht behoben werden - die Unwirksamkeit des Teilplans NR zur Folge hätten. Die Verfahrensfehler resultieren zum einen daraus, dass die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW einschränkende Zusätze enthält, die sowohl die Öffentlichkeit als auch die am Verfahren beteiligten Kommunen dahingehend beeinflussen sollen, entweder gar nicht mehr oder zumindest nur noch eingeschränkt zu dem 2. Planentwurf Stellung zu nehmen. Zum anderen erweist sich die eingeräumte Stellungnahmefrist angesichts des Umfangs der Planunterlagen als unzumutbar kurz.	**Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Stellungnahme des Einwenders wird teilweise gefolgt. Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1035178_002 und 1035178_003 verwiesen.

1035178_002

Inhalt

Im Einzelnen:

1.1 Zur Bekanntmachung

Mit der Pflicht zur Bekanntmachung wird nach der auf § 9 Abs. 2 ROG übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB der Zweck verfolgt, die Beteiligungsberechtigten zu ermuntern, zur Planung Stellung zu nehmen, also einen Beitrag zur Planung zu leisten (Anstoßfunktion).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.1978,
Az.: IV C 9.77, BVerwGE 55, 369 ff. [376];
BVerwG, Urteil vom 29.01.2009,
Az.: 4 C 16/07, NVwZ 2009, 1103 ff., TA 34;
BVerwG, Beschluss vom 29.06.2017,
Az.: 4 BN 37/16, ZfBR 2017, 796 ff., TA 2;
Kment, ROG, Kommentar, 1. Aufl. [2019],
§ 9 Rdn. 60 m. w. N.

Die Bekanntmachung muss daher geeignet sein, dem Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung an der Planung "durch Anregung bewusst zu machen und dadurch Öffentlichkeit herzustellen".

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.09.2008,
Az.: 4 BN 22/08, ZfBR 2008, 806 f.

Die Beteiligungsberechtigten sollen dazu bewegt werden, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zu den angegebenen Zeiten über die Planungsabsichten zu informieren und ggf. mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.09.2008, a. a. O.

Diese Anstoßfunktion wird verfehlt, wenn die öffentliche Bekanntmachung Zusätze oder Einschränkungen enthält, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Planung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.01.1997,
Az.: 4 BN 39.96, ZfBR 1997, 213 f.;
BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013,
Az.: 4 BN 28.13, ZfBR 2013, 580, TA 7;
OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015,
Az.: 1 KN 6/13, NordÖR 2015, 261, TA 53;
OVG Magdeburg, Urteil vom 21.10.2015,
Az.: 2 K 19/14, Juris, TA 46.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Nach Auffassung des Plangebers verfehlt die öffentliche Bekanntmachung zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht die erforderliche Anstoßfunktion. Im Bekanntmachungstext wird deutlich ausgeführt, dass sämtliche Planunterlagen (Teile A bis C) Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind. Der Zweck, die Beteiligungsberechtigten dazu zu bewegen, sich über die Planungsabsichten zu informieren und ggfs. Anregungen und Bedenken beizutragen, wurde erfüllt.

Die als Einschränkung bemängelten Ausführungen in der Bekanntmachung verweisen lediglich auf konzeptionelle Elemente des gesamträumlichen Planungskonzeptes bzw. der Planbegründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und beziehen sich mitunter auf konzeptionelle Aspekte, die bereits vor dem Start der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 eindeutig kommunziert worden sind (z.B. die letztmalige Meldung von Abgrabungsinteressen). Die Rechtsprechung zu der Thematik befasst sich auf Ebene der Regionalplanung weit überwiegend mit formalen Beschränkungen; ein eindeutiger Rechtsfehler aufgrund des Hinweises auf bestimmte Regelungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist nicht erkennbar.

Dessen ungeachtet ist eine erneute (dritte) öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aus materiellen Gründen erforderlich. Eine Beschränkung der Stellungnahmemöglichkeit auf die geänderten Planinhalte i.S.d. § 9 Abs. 3 S. 1 ROG ist nicht vorgesehen. Die Beteiligungsberechtigten erhalten folglich wiederholt die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum Planentwurf beizutragen.

So liegt der Fall hier. In der am 13.05.2024 im Amtsblatt Nr. 19 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Bekanntmachung wird seitens der Regionalplanungsbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzepts die "Grundlagenermittlung" weitestgehend abgeschlossen sei. Die Meldung von Abgrabungsinteressen sei (deshalb) in der zweiten öffentlichen Auslegung nicht (mehr) möglich. Außerdem könnten seitens der Kommunen keine sonstigen Ausschlussbelange mehr geltend gemacht werden. Dies betreffe die Meldung des Verzichts auf den Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, die Meldung entgegenstehender Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie die Meldung einer besonders erheblichen räumlichen Vorprägung.

Dieser Zusatz kann nur als Einschränkung des Umfangs der berücksichtigungsfähigen Bedenken und Anregungen verstanden werden. Er zielt darauf ab, die Öffentlichkeit und die beteiligten Kommunen dahingehend zu beeinflussen, entweder gar nicht mehr oder zumindest nur noch eingeschränkt zu dem 2. Planentwurf Stellung zu nehmen mit dem Ziel, das Planungsverfahren trotz der durch die erst nach der Offenlage des 1. Planentwurfs erfolgten gravierenden Änderungen des gesamträumlichen Planungskonzepts erzeugten erstmaligen und zusätzlichen Betroffenheiten im Eilverfahren zu Ende zu bringen, ohne die im 2. Planentwurf vorgesehenen BSAB-Darstellungen nochmals anpassen zu müssen. Das ist mit den Anforderungen an eine wirksame Konzentrationszonenplanung nicht vereinbar, da sich die im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfs gemeldeten Abgrabungsinteressen im Wesentlichen an dem ursprünglichen Planungskonzept der Regionalplanungsbehörde orientierten. Da dieses den nunmehr geplanten generellen Ausschluss von Abgrabungserweiterungen im Tagebauvorfeld sowie die Einschränkung von Abgrabungserweiterungen sowie den Ausschluss von Neuaufschlüssen im Bereich von durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen in der jetzigen Gestalt noch nicht vorsah, bestand für die betroffenen Unternehmen im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfs keine Veranlassung, Abgrabungsinteressen für andere Standorte anzumelden. Das hat sich durch die nunmehr kreierten zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange geändert. Insbesondere Abgrabungsunternehmen, die bislang lediglich im Tagebauvorfeld tätig waren und die häufig lediglich über eine zeitlich auf wenige Jahre befristete bergrechtliche Hauptbetriebsplanzulassung für einen einzigen Standort verfügen, wird durch die neu kreierte Tabuzone "Lage im Braunkohlenplangebiet" die Existenzgrundlage entzogen, da sie aufgrund der geplanten Restriktionen in Ziel 6 der textlichen Festsetzungen auch nicht von den zur Vermeidung von Härtefällen vorgesehenen Erweiterungsklauseln profitieren können. Diesen Unternehmen die Möglichkeit zu nehmen, jetzt zur Existenzsicherung ihrer Unternehmen Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte "nachzumelden", käme einem totalen Abwägungsausfall gleich. Entsprechendes gilt für Unternehmen, die von der durch den neu kreierten Ausschlussbelang "Lage in einer durch den Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommune" betroffen sind und deren angemeldete Abgrabungserweiterungen deshalb im 2. Planentwurf – anders als noch im 1. Planentwurf – gar nicht mehr oder nur noch zu einem Bruchteil für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden sollen. Auch diesen Unternehmen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Interessen erneut vollumfänglich in das Verfahren

einzubringen und ggf. alternative Abgrabungsinteressensbereiche zu benennen. Dies ist im Hinblick auf die gravierenden Änderungen des Planungskonzepts zwingende Voraussetzung einer abschließend abgewogenen schlüssigen Planung und muss deshalb Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sein. Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015, Az.: 1 KN 6/13, ZUR 2015, 498 ff. [499]. Der oben genannte Zusatz ist dazu geeignet, die gesetzlich vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschränken und würde, sofern der Fehler nicht korrigiert würde, zur Unwirksamkeit des Teilplans NR führen. Vgl. OVG Schleswig, a. a. O.; BVerwG, Beschluss vom 11.04.1978, Az.: 4 B 37.78, Juris, TA 2 m. w. N.	

1035178_003

Inhalt

1.2 Zur Stellungnahmefrist

Nach § 9 Abs. 2 ROG muss die Frist, innerhalb derer Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können, "angemessen" sein und mindestens der Auslegungsfrist entsprechen. In der einschlägigen Kommentarliteratur wird allerdings zurecht darauf hingewiesen, dass es wenig sinnvoll ist, die Stellungnahme- und die Auslegungsfrist gleichzeitig enden zu lassen, da nach Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen für das Abfassen einer (substanzhaltigen) Stellungnahme im Regelfall
eine gewisse Zeit benötigt wird, die auch denen zugestanden werden muss, die von ihrem Einsichtsrecht erst gegen Ende der Auslegungsfrist Gebrauch machen (können).

Vgl. beispielsweise Kment, ROG, Kommentar, 1. Aufl. [2019], § 9 Rdn. 63.

Deshalb entspricht es der gängigen Praxis, die Stellungnahmefrist länger laufen zu lassen als die Dauer der Auslegung.

Vgl. Kment, a. a. O., § 9 Rd, 63 m. w. N.

Von dieser gängigen Praxis ist Ihr Haus bereits im Zuge der Offenlage des 1. Planentwurfs abgewichen und hat die Stellungnahmefrist und die Auslegungsfrist gleichzeitig enden lassen. Wenigstens wurde aber der besonderen Komplexität der Planung dadurch Rechnung getragen, dass die Auslegungsfrist auf zwei Monate festgelegt wurde.

Dieser Zeitraum ist auch im Minimum erforderlich, um zu dem nunmehr offengelegten 2. Planentwurf eine substanzhaltige Stellungnahme abzugeben.

Zwar eröffnet § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG die Möglichkeit, bei einer nachträglichen Änderung des Planentwurfs die Auslegungs- und Stellungnahmefrist angemessen zu verkürzen. Der Vorbehalt der Angemessenheit gebietet es aber, die Dauer der verkürzten Fristen nach dem Umfang der Änderungen und dem daraus resultierenden Zeitbedarf für Einsicht und Stellungnahme zu bemessen.

Vgl. Kment, a. a. O., § 9 Rdn. 82.

Im vorliegenden Fall hat das gesamträumliche Planungskonzept nach der Offenlage des 1. Planentwurfs gravierende Änderungen erfahren, die die Grundzüge der Planung berühren und infolge derer der 2. Planentwurf sowohl hinsichtlich der textlichen als auch der geplanten zeichnerischen Festsetzungen erheblich gegenüber dem 1. Planentwurf modifiziert wurden. Aufgrund des Umfangs der offengelegten Planunterlagen sowie der besonderen Komplexität der Planung halten wir daher eine

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Zeitraum der zweiten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beachtet die gesetzlichen Vorgaben. Die Orientierung an der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist des § 9 Abs. 2 ROG bzw. die lediglich geringfügige Überschreitung resultiert aus verschiedenen Gründen.

Ziel der ersten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) im Jahr 2020 war es, das grundsätzliche gesamträumliche Planungskonzept erstmalig zur Diskussion zu stellen und den Akteuren der Region die Möglichkeit zu eröffnen, Abgrabungsinteressen in das Verfahren einzubringen. Dementsprechend wurde der Erste Planentwurf im Juni 2020 veröffentlicht und lag von September bis November 2020 über einen längeren Zeitraum öffentlich aus.

In der Sitzung am 09. Mai 2023 hat der Regionalrat beschlossen, dass für das vorliegende Planverfahren die verfügbaren Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung genutzt werden sollen. Dieser Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund des besonderen Planerfordernisses (vgl. Vorlage RR 17/2023).

Die zweite öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) im Jahr 2024 basierte auf einem stellenweise modifizierten gesamträumlichen Planungskonzept, welches der Regionalrat bereits am 18. August 2023 (Vorlage RR 20/2023) zu weiteren Anwendung beschlossen hat und welches im Anschluss den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden ist. Ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Zweiten Planentwurfes wurde damit bereits deutlich vor der zweiten öffentlichen Auslegung veröffentlicht. Mit der zweiten öffentlichen Auslegung sollten hingegen insbesondere die für das gesamträumliche Planungskonzept maßgeblichen Datengrundlagen (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungslage) zur Diskussion gestellt werden sowie die erneute Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes eröffnet werden im Sinne einer Validierung des überarbeiteten Planentwurfes. Vor diesen Hintergründen wird die gewählte Auslegungsfrist insgesamt als angemessen erachtet.

Verkürzung der Stellungnahmefrist auf 1 Monat für unangemessen. Das gilt zumal, als sich Regionalplanungsbehörde und Regionalrat seit dem Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs 3 ½ Jahre Zeit gelassen haben, um die eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Offenlage auszuwerten, das gesamträumliche Planungskonzept völlig zu überarbeiten und auf dessen Basis die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen grundlegend zu ändern. Denn wer sich selbst ausreichend Zeit zur Meinungsbildung einräumt, sollte dies auch der Öffentlichkeit und den berührten öffentlichen Stellen für ihre Stellungnahmen zugestehen. So auch Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. [2018], § 9 Rdn. 55. Dafür reicht eine Stellungnahmefrist von lediglich 1 Monat nicht aus, auch wenn Ihr Haus die im Verfahren beteiligten Abgrabungsunternehmen bereits mit E-Mail vom 13.10.2023 über den Grundsatzbeschluss des Regionalrats vom 18.08.2023 zu dem diesem von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten "aktualisierten" gesamträumlichen Planungskonzept, Stand: Juli 2023, informiert und auf mögliche Konsequenzen der Anpassung des Planungskonzepts hingewiesen hat. Denn das Planungskonzept wurde vor der Offenlage des 2. Planentwurfs noch mehrfach, zuletzt am 08.05.2024, modifiziert. Eine Überarbeitung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen lag zum fraglichen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht vor, sodass die Informations-Mail Ihres Hauses vom 13.10.2023 keinen zureichenden Grund für eine Verkürzung der Stellungnahmefrist im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs liefert.	

1035178_004	
Inhalt **2. Zum Planentwurf** Plansatz 2.3. Ziel 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die rechtlichen Anforderungen, die an eine raumordnerische Steuerungsplanung gestellt werden. 2.1 Verstoß gegen höherrangiges Landesplanungsrecht Die Konzentrationszonenplanung des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die landesplanerischen Vorgaben für die Sicherung der Rohstoffversorgung. Diese verpflichten den Regionalrat dazu, die abbauwürdigen Lagerstätten nach Quantität und Qualität zu ermitteln und auf der Grundlage dieser Ermittlung BSAB in Gestalt von Vorranggebieten oder Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan darzustellen und Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufzunehmen. Dies ist im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht in der gebotenen Weise geschehen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erfüllt die landesplanerischen Vorgaben für die Sicherung der Rohstoffversorgung. Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Argumenten im Einzelnen können den Stellungnahmen ID 1035178_005 bis 1035178_015 entnommen werden.

1035178_005

Inhalt

2.1.1 Vom Regionalplangeber zu beachtende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW und des allgemeinen Abwägungsgebots

Der Träger der Regionalplanung hat bei der Steuerung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung folgende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW zu beachten:

Nach Plansatz 9.1-1 des LEP NRW sind bei allen räumlichen Planungen ausdrücklich die Ortsgebundenheit, Begrenztheit und mangelnde Regenerierbarkeit der Lagerstätten sowie die Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens zu berücksichtigen. Erst bei ausreichender Kenntnis der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (z. B. der Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen. Dies verdeutlichen auch die Erläuterungen zu Plansatz 9.2-1 des LEP NRW, in denen es unter anderem heißt:

Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.

Das im LEP NRW niedergelegte Konzept verlangt, dass die abbauwürdigen Lagerstätten zunächst - in einem 1. Schritt - nach räumlicher Verbreitung, Qualität und Quantität insgesamt erfasst werden. Der darauffolgende 2. Schritt besteht darin, aus diesen Lagerstätten die geeignetsten auszuwählen und im Regionalplan als BSAB darzustellen.

Die BSAB sind dabei so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht energetischen Rohstoffen für 20 Jahre bei Lockergesteinen und 35 Jahren bei Festgesteinen sichert (Plansatz 9.2-2 des LEP NRW). Insoweit handelt es sich um eine quantitative Vorgabe, deren Verfehlen die Fehlerhaftigkeit des Plans zur Folge hat.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007,
Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689 ff.,
hier zitiert nach Juris, TA 49 f.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen sowie die unterschiedlichen Qualitäten, Quantitäten und Seltenheiten der Bodenschätze (Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) werden im gesamträumlichen Planungskonzept insbesondere dadurch berücksichtigt, dass der Planung entsprechend der landesplanerischen Vorgaben grundsätzlich die Landesrohstoffkarten des Geologischen Dienstes zu Grunde gelegt werden. Auf diese Weise können diejenigen Bereiche identifiziert werden, die sich langfristig zum Abbau eignen. Die Rohstoffqualitäten sowie die Seltenheit werden durch die Untergliederung der Kiese/ Sande auf Ebene der Rohstoffgruppen berücksichtigt; demnach werden die „qualitativ hochwertigeren“ Kiese und Sande, die sich durch einen besonders hohen Quarzgehalt und eine in der Regel höhere Homogenität auszeichnen, in Form der Rohstoffgruppe „präquartäre Sande und Kiese“ berücksichtigt. Im Übrigen werden die Qualitäten im Planungskonzept dadurch berücksichtigt, dass den von Unternehmen und Kommunen gemeldeten Abgrabungsinteressen ein sehr hohes Gewicht beigemessen wird (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4 bis 15.6).

Diese vom Regionalrat zu beachtenden konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW konkretisieren das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Konzentrationsfestlegungen geltende allgemeine Abwägungsgebot, das an die Rechtfertigung der mit der Verbotswirkung von Konzentrationsfestlegungen für die Grundeigentümer der außerhalb der Vorranggebiete liegenden Grundstücke einhergehenden Folgen besondere Anforderungen stellt. Vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 ff. [1065 f.]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3.02, ZfBR 2003, 469 ff. Das Abwägungsgebot verlangt unter anderem, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, was eine entsprechende Ermittlung der planungsrelevanten Tatsachen erfordert. Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, Az.: IV C 105.66, BRS 22 Nr. 4; BVerwG, Beschluss vom 16.02.2001, Az.: 4 BN 55/00, BRS 64 Nr. 221. Diese landesplanerischen Vorgaben werden im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs grob missachtet.	

1035178_006

Inhalt

Im Einzelnen:

2.1.1.1 Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nicht energetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten

An einer den konzeptionellen Maßgaben des LEP NRW entsprechenden Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk Köln fehlt es vorliegend, da die Darstellung der BSAB seitens des Plangebers erklärtermaßen allein aufgrund der Anmeldung von Abgrabungsinteressen durch Unternehmen der Rohstoffindustrie sowie durch Kommunen erfolgte, nicht aber auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten. Zwar wurde ausweislich der den Planunterlagen beigefügten Erläuterungskarte 2 augenscheinlich festgestellt, wo im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande vorkommen. Darüber hinaus soll die Erläuterungskarte 3 die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche darstellen. In dieser Karte sind allerdings selbst die auf Erkelenzer Stadtgebiet bereits abgebauten Flächen des Tagebaus Garzweiler als Potenzialfläche gekennzeichnet, obwohl die Lage innerhalb der derzeit noch gültigen Braunkohlenplangebiete im 2. Planentwurf als zusätzliche weiche Tabuzone eingeführt wurde. Ob die Erläuterungskarte 3 noch weitere Fehler enthält, lässt sich mangels Dokumentation der räumlichen Lage und Ausdehnung der einzelnen weichen Tabuzonen sowie des Umstands, dass es sich bei der Erläuterungskarte 3 lediglich um eine grobe Übersicht ohne Maßstab handelt, nicht feststellen.

Daten zur Quantität der näher betrachteten Abgrabungsinteressensbereiche wurden zudem nicht zutreffend bewertet. Die typisierende Einteilung in Mächtigkeitsklassen - wie in den Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes NRW geschehen - ist nicht zulässig, wenn standortbezogen genauere Daten vorliegen oder entsprechende Grunddaten abgerufen werden können.

Eine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten nach der Rohstoffqualität ist nicht erfolgt. Es erfolgte in Bezug auf Kies und Sand lediglich eine Differenzierung zwischen den Rohstoffgruppen "Kies/Kiessand" und "präquartäre Sande und Kiese", weil der Geologische Dienst NRW nicht über flächendeckende Kenntnisse über die Körnungsverhältnisse, Quarzgehalte etc. verfügt und sich ferner die nachgefragten Qualitäten nachfragebedingt ändern könnten (Begründung, Seite 24). Eine weitergehende Ermittlung der Rohstoffqualitäten hält die Regionalplanungsbehörde entgegen des LEP NRW und des Abwägungsgebots für verzichtbar, weil für die Darstellung von BSAB nur solche Flächen herangezogen worden seien, für die ein konkretes Abgrabungsinteresse seitens eines Branchenunternehmens oder einer Kommune benannt worden sei, und die Branchenunternehmen das Marktgeschehen und die nachgefragten Rohstoffqualitäten am kompetentesten beurteilen könnten

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Erläuterungskarte wird angepasst und um die in Rede stehende Tabuzone ergänzt (s. Teil B-4, Erläuterungskarte 3).

Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt zur Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in den regionalplanerischen Prüfbögen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt.

Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit (Rohstoffquantität) ist im gesamträumlichen Planungskonzept mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. So entfallen besonders unergiebige Standorte bereits im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Hierbei werden einerseits die von Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen betrachtet. Anderseits werden ausschließlich die *ursprünglich gemeldeten* Abgrabungsinteressen betrachtet, also bevor sie mit Ausschlussbelangen verschnitten (und unter Umständen verkleinert) werden. Gegenüber dem Ersten Planentwurf wurden die nunmehr maßgeblichen durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten auf erheblich breiterer Datenbasis ermittelt. In der Folge stieg die durchschnittliche Ergiebigkeit insbesondere in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erheblich an. Potentielle Abgrbaungsstandorte oberhalb dieser Schwelle markieren demnach bereits ergiebige Lagerstätte im Sinne des Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens.

Die ermittelten Schwellenwerte bezüglich der Rohstoffergiebigkeit wurden zudem in der Eignungsprüfung entsprechend der Ausführungen in Kapitel 10.2 der Begründung berücksichtigt. Unterdurchschnittlich ergiebige Standorte sind auch berücksichtigt, indem sie keine Gewichtung erhalten und somit neutral bewertet werden. Zusammen

(Begründung, Seite 24). Die Darstellung der BSAB erfolgt demnach also aufgrund der Anmeldung von Interessensbereichen und nicht auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller (abbauwürdigen) Rohstoffe. Infolge des Fehlens einer über die quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse Aufschluss gebenden Ermittlung aller (abbauwürdigen) Rohstoffe ist eine Planung, die einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen bezweckt, undenkbar, zumal Rohstoffe oft nicht an den günstigsten Standorten gewonnen werden und die im Verfahren beteiligten Branchenunternehmen im Regelfall aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur geplante Erweiterungen an ihren vorhandenen Abgrabungsstandorten als Interessensbereiche gegenüber der Regionalplanungsbehörde benannt haben. Da nur die angemeldeten Interessensbereiche hinsichtlich ihrer Eignung für eine Rohstoffgewinnung bewertet wurden, ist keineswegs sichergestellt, dass alle bedeutsamen Lagerstätten im Regierungsbezirk Köln identifiziert und im Abwägungsprozess Berücksichtigung gefunden haben.	mit den besonders unergiebigen Standorten (die als sonstiger Ausschlussbelang gewichtet werden) sind somit alle gebildeten Ergiebigkeitsstufen in dem Planungskonzept berücksichtigt und entsprechend des Leitbildes gewichtet: Je ergiebiger ein Standort ist, mit desto mehr Punkte wird er bewertet, ist also eher in der Lage, sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen. Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt eine absolut betrachtet sehr große Potentialfläche (vgl. Begründung Kapitel 7.9). Diese Größe der Potentialfläche ergibt sich im Regierungsbezirk Köln aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen und der bewusst konservativ definierten Tabuzonen. Um innerhalb dieser sehr großen Potentialfläche möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte zu identifizieren, ist ein besonderes Vorgehen erforderlich. Das besondere Vorgehen besteht im vorliegenden Planungskonzept darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Im vorliegenden Planungskonzept besteht daher der erste und maßgebliche Schritt zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und öffentlicher Akteure. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann. Dieser Belang ist Ausdruck der regionalplanerischen Leitlinien dieses Planverfahrens (vgl. Begründung Kapitel 8.2). Im Ergebnis ist das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit in Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) nicht fehlgewichtet. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird erreicht. In Anbetracht der Vielzahl der grundsätzlich abbauwürdigen Laggerstätten im Bezirk ist auch die teilräumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressebereiche zweckmäßig.

1035178_007

Inhalt

2.1.1.2 Quantitatives Defizit: Keine BSAB für 20 Jahre

Der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erfüllt nicht die quantitativen Anforderungen des LEP NRW an die Darstellung von BSAB, die ihrerseits gemäß Plansatz 9.2-2 des LEP NRW einen Versorgungsicherungszeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten haben. Bleibt ein Regionalplan hinter derart quantitativen Vorgaben des Landesplanungsrechts zurück, begründet dies seine Fehlerhaftigkeit. Das kommt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg z. B. in Betracht, wenn ein Landesraumordnungsprogramm die verbindliche Vorgabe enthält, dass innerhalb eines Landkreises Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mit einem Leistungspotenzial 150 MW festzulegen sind, der Regionalplan diese Vorgabe mit 105 MW aber deutlich verfehlt.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007,
ZfBR 2007, 689 ff., hier zitiert nach Juris, TA 49 f.

Die quantitativen Vorgaben des LEP NRW sind in Bezug auf die zur Festlegung vorgesehenen BSAB für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand entgegen der Angaben in Kapitel 15.4.5. der Begründung (Seite 329 ff.) verfehlt worden. Sie stellen zusammen mit den genehmigten Reserven bei realistischer Betrachtung lediglich einen Versorgungszeitraum von rund **5 Jahren** sicher.

Es steht außer Zweifel, dass die Verfehlung des landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeitraums in einer Größenordnung von - wie hier - 75 % außerhalb jeder landesplanerisch möglicherweise tolerablen Prognoseunschärfe liegt.

Die inakzeptable Verfehlung des durch den LEP NRW zielförmig festgelegten Versorgungssicherheitszeitraums von 20 Jahren beruht darauf, dass die Regionalplanungsbehörde unzutreffend unterstellt hat, dass

- sämtliche im Rahmen des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, als noch unverritzt identifizierten Flächen innerhalb der bereits genehmigten Abgrabungen innerhalb und außerhalb der derzeit im Regionalplan dargestellten BSAB tatsächlich für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen und sich das aus diesen Flächen zur Verfügung stehende Sand- und Kiesvolumen auf 118,6 Mio. m³ beläuft,
- aus dem Braunkohlentagebau Garzweiler bis 2030 6 Mio. m³ Sand und Kies zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen,
- die im Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, angegebene Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³ Sand und Kies dem tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln entspricht,

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers auch unter Betrachtung alterantiver Beurteilungsmaßstäbe insgesamt bedarfsgerecht und belastbar; der Rohstoffgewinnung wird im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben substantiell Raum verschafft (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5).

Der Auffassung des Einwenders, der landesplanerisch vorgegebene Versorgungszeitraum sei um 75 % verfehlt, wird somit nicht gefolgt. Hinsichtlich der im Einzelnen vorgebrachten Argumente wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1035178_008 bis 1035178_013 verwiesen.

• die im Teilplan NR für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen vollständig für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, • während der nächsten 20 Jahre nicht mit einer Steigerung, sondern mit einer Verringerung des Sand- und Kiesbedarfs zu rechnen ist und • über die bereits genehmigten und durch die geplanten BSAB-Darstellungen generierbaren Sand- und Kiesvorräte hinaus eine "stille Reserve" im Umfang von insgesamt 60 Mio. m³, bestehend aus Vorräten, die aus im Jahr 2024 voraussichtlich noch zu genehmigenden Abgrabungen außerhalb von BSAB sowie in Anwendung der Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Kapitel 2.6., Ziel 6, der textlichen Festsetzungen generiert werden können sollen, zur Verfügung steht.	

1035178_008

Inhalt

Im Einzelnen:

2.1.1.2.1 Genehmigte Reserven

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass sämtliche im Rahmen des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, als noch unverritzt identifizierten Flächen innerhalb der bereits genehmigten Abgrabungen innerhalb und außerhalb der derzeit im Regionalplan dargestellten BSAB tatsächlich für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen und sich das aus diesen Flächen zur Verfügung stehende Sand- und Kiesvolumen auf 118,6 Mio. m³ beläuft.

Diese Unterstellung der Regionalplanungsbehörde geht indes fehl. Sie berücksichtigt nicht, dass die Erteilung von Abgrabungsgenehmigungen für Trockenabgrabungen, wasserrechtlichen Planfeststellungen für Nassabgrabungen sowie bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanzulassungen keine vorherige zivilrechtliche Sicherung der genehmigten Abgrabungsflächen voraussetzt. In abgrabungsrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sind für Fremdgrundstücke lediglich so genannte Eigentümereinverständniserklärungen nach § 4 Abs. 4 AbgrG NRW beizubringen, die den betreffenden Unternehmen jedoch keinerlei zivilrechtliche Verfügungsbefugnisse über die Fremdgrundstücke einräumen. Hierzu bedarf es vielmehr zivilrechtlicher Vereinbarungen, die von den betreffenden Unternehmen im Regelfall erst nach Vorliegen der Zulassung im Detail ausgehandelt werden, weil sie erst dann abschätzen können, mit welchen Kosten sie aufgrund von behördlichen Nebenbestimmungen für die Realisierung des jeweiligen Vorhabens rechnen müssen und welchen Preis sie für den Kauf der Abgrabungsgrundstücke zahlen können. Entsprechend wird üblicherweise auch bei Abgrabungsplanungen verfahren, die dem Anwendungsbereich des BBergG unterliegen, zumal die Rahmenbetriebsplanzulassung - anders als die abgrabungs- und wasserrechtlichen Zulassungen - lediglich die grundsätzliche Zulässigkeit eines Vorhabens feststellt, aber die betreffenden Flächen noch nicht zum Abbau freigibt. Die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis muss deshalb bei dem Bergrecht unterliegenden Vorhaben erst in den nachfolgenden Hauptbetriebsplanverfahren nachgewiesen werden.

Dementsprechend kommt es nicht selten vor, dass die Realisierung von Abgrabungen auch nach der Genehmigungserteilung noch ganz oder teilweise daran scheitert, dass mit den Eigentümern der Abgrabungsflächen keine zivilrechtliche Einigung über die Inanspruchnahme von deren Flächen für den Sand- und Kiesabbau erzielt werden kann.

Um den Belangen der Bodendenkmalpflege im Rahmen der Zulassung von Abgrabungsvorhaben hinreichend Rechnung zu tragen, werden die Zulassungen bei im Regierungsbezirk Köln regelmäßig vorliegenden Hinweisen auf im Boden erhaltene

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit dieses Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 - 17 K 8130/16).

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der genehmigten Reserven wird in den Kapitel 15.2 und 15.3 der Begründung erläutert; das Ergebnis ist in der Erläuterungskarte 1 grafisch aufbereitet. Die Laufzeitberechnung der genehmigten Rohstoffreserven (also der bisher unverritzten Teilflächen einer genehmigten Abgrabung) erfolgte mittels AM-Tool. Die Berechnungen des AM-Tools und des Geologischen Dienstes bezüglich des jährlichen Abgrabungsmonitorings basieren grundsätzlich auf denselben Algorithmen. Somit stellt das AM-Tool das beste zur Verfügung stehende und landesweit einheitliche Instrument für diesen Zweck dar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Funktionsweise des verwendeten AM-Tools wurde den Planunterlagen ein neuer Anhang R angefügt (vgl. Teil B-6, Anhang R). Betrachtet werden fachrechtlich genehmigte Flächen, denen der Regionalplangeber in pauschalisierender Betrachtungsweise eine substantielle Vollzugsfähigkeit unterstellt. Eigentumsrechtliche Aspekte sind hierbei der Ebene der Regionalplanung entsprechend nicht entscheidungserheblich, da sie veränderlich sind. Zu diesem Zweck hat die Regionalplanungsbehörde Ende des Jahres 2023 den aktuellen Stand des Abgrabungsgeschehens bei den Zulassungsbehörden abgefragt und diesbezüglich den Stichtag 01.12.2023 zugrunde gelegt. Die Begründung zur zweiten öffentlichen Auslegung (Stand April 2024, Teil B_5 der Planunterlagen) enthält bezüglich der Stichtagsregelung einen redaktionellen Fehler und definiert irrtümlicherweise den 01.03.2024 als Stichtag genehmigter Abgrabungen. Im März 2024 konnte die Flächenauswahl der BSAB zum Zweiten Planentwurf des Teilplans NR zwar abgeschlossen werden. Faktisch liegt dieser Flächenauswahl jedoch die Katasterabfrage mit Stichtag 01.12.2023 zugrunde.

Unter Berücksichtigung der Stichtagsrelegung wurden im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung Informationen seitens der Genehmigungdbehörden vorgebracht, die zu einer Reduzierung der angenommenen genehmigten Reserve der

archäologische Siedlungsspuren üblicherweise mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, der es ermöglicht, die betreffenden Zulassungen ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn sich bei den im Vorfeld der Rohstoffgewinnung durchzuführenden archäologischen Untersuchungen herausstellt, dass es sich um bedeutende Bodendenkmäler handelt, die aus denkmalrechtlichen Gründen zwingend in situ zu erhalten sind. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Vorhaben entweder gar nicht oder nur in erheblich eingeschränkter Form realisiert werden können. Im Regierungsbezirk Köln gibt es Fälle, in denen das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland aufgrund von erst nach der Genehmigungserteilung gewonnenen Erkenntnissen über die Bedeutung und Ausdehnung von innerhalb der betreffenden Abgrabungen vermuteten Bodendenkmälern eine Situ-Erhaltung erwirkt hat, die sich nicht lediglich auf untergeordnete Teilflächen erstreckte, sondern erhebliche Flächenanteile der genehmigten Abgrabungen (30 % und mehr) betrafen, die im Rahmen des Abgrabungsmonitorings mangels Kenntnis der Sachlage gleichwohl als unverritzte Flächenreserven behandelt wurden.

Exemplarisch lässt sich dies anhand des Abgrabungsstandorts Erkelenz unserer Mandantin belegen. Dort beläuft sich die genehmigte Abgrabungsfläche auf insgesamt 46,7 ha. Davon entfallen 38,8 ha auf den zwischen 1994 und 2013 genehmigten "Altabgrabungsbereich" und 7,9 ha auf die in 2021 genehmigte "1. Osterweiterung".

Die noch unverritzte Fläche im "Altabgrabungsbereich" hat eine Größe von rund 13 ha und konnte trotz langjähriger intensiver Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bis heute nicht zivilrechtlich für die Rohstoffgewinnung gesichert werden. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass sich hieran während der Laufzeit des Teilplans NR etwas ändern wird. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die in der unverritzten Teilfläche lagernden Rohstoffe in einer Menge von rund 1,3 Mio. m³ nicht abgebaut werden können, jedenfalls aber während der Laufzeit des Teilplans NR nicht für die Versorgung des Marktes zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus befindet sich im "Altabgrabungsbereich" eine rund 1,33 ha große Teilfläche, die am 20.01.2000 unter der lfd. Nr. HS-140 mit der Bezeichnung "Trümmerstelle aus der Römerzeit" in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Stadt Erkelenz eingetragen wurde. Es handelt sich um eine wüstgefallene römische Siedlung des 2. und 3 Jh., hinsichtlich derer das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland aufgrund der nach Genehmigungserteilung durchgeführten archäologischen Untersuchungen nachträglich einen In Situ-Erhaltungsvorbehalt geltend gemacht hat. Aus diesem Grunde wurde die betreffende Teilfläche in der Änderungsgenehmigung des Kreises Heinsberg vom 18.07.2013 aus der Abgrabungsgenehmigung ausgeklammert. Das hierdurch entfallende Rohstoffvolumen beläuft sich auf rund 133.000 m³.

Die noch unverritzte Fläche im Bereich der "1. Osterweiterung" beläuft sich auf 5,6 ha. Archäologische Untersuchungen erbrachten hier inzwischen den Befund, dass von diesen 5,6 ha rund 2,3 ha nicht abgegraben werden dürfen, weil sich im Boden der betreffenden Teilfläche Teile einer bedeutenden linearbandkeramische Siedlung befinden, für die das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ebenfalls einen

Rohstoffgruppe Kies/Kiessand für den dritten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) führen (vgl. Begründung Kapitel 15.3). Die BSAB des Dritten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten daher in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ein größeres regionalplanerisches Rohstoffpotential vor (vgl. Begründung Kapitel 15.4.5).

Die maßstabsbedingten Prognoseunsicherheiten, die sich auf Basis der bezirksweiten Ermittlingsmethodik für das Planungsergebnis ergeben, werden zum einen durch verschiedene konzeptionelle Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aufgefangen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Darüber hinaus legt der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die regionale Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angesssem. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP NRW erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.5 und 15.6).

In Situ-Erhaltungsvorbehalt geltend gemacht und eine Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Stadt Erkelenz veranlasst hat. Hierdurch reduziert sich das aus der "1. Osterweiterung" gewinnbare Sand- und Kiesvolumen von 810.000 m³ auf 560.000 m³; es stehen demnach aus der "1. Osterweiterung" aus denkmalschutzrechtlichen Gründen 250.000 m³ nicht mehr für eine Abgrabung zur Verfügung.

Insgesamt beläuft sich die am Standort Erkelenz aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung stehende unverritzte genehmigte Fläche auf 16,63 ha. Das sind 35 % der Gesamtfläche dergenehmigten Abgrabung. Das hierdurch entfallende Rohstoffvolumen beläuft sich auf 1,68 Mio. m³ Sand und Kies.

Methodenbedingt wurden die betreffenden Teilflächen - wie der nachfolgende Auszug aus der Erläuterungskarte 1, Blatt 1, zum Teilplan NR zeigt - gleichwohl bei der Ermittlung der genehmigten Reserven berücksichtigt. Sie wurden in der Erläuterungskarte 1, Blatt 1, unzutreffender Weise als genehmigte, unverritzte Reserve dargestellt.

[Abbildung 1]

Schon dieses Beispiel zeigt, dass die Ermittlung der genehmigten, unverritzten Reserven mit erheblichen Fehlern behaftet ist. Es wurde für den Standort Erkelenz von einer genehmigten, unverritzten Reserve von rund 20 ha ausgegangen, obwohl von den als unverritzt gekennzeichneten Flächen lediglich noch 3,3 ha und damit nur noch rund 16,5 % der von der Regionalplanungsbehörde in ihr Mengengerüst eingestellten Flächen zur Verfügung stehen.

Festzustellen ist demnach, dass die Annahme, dass noch rund 118,6 Mio. m³ aus den genehmigten, unverritzten Abgrabungsflächen im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen, schlicht falsch ist.

Unklar ist zudem, wie dieser Wert überhaupt zustande gekommen ist, da dies in den Unterlagen zum 2. Planentwurf nicht dokumentiert wurde. Aus dem Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, ist der Wert jedenfalls nicht ableitbar, da der Bericht die genehmigten Reserven nicht gesondert ausweist, sondern lediglich die vermeintlich noch zur Verfügung stehende Reserve aus den derzeit ausgewiesenen BSAB und den genehmigten Abgrabungen zusammen. Im Übrigen gibt der Monitoringbericht 2023 lediglich wieder, wieviel Fläche bis zum Jahresende 2022 abgegraben wurde. Er berücksichtigt also nicht den Abbaufortschritt in den Jahren 2023 und 2024, der aber bei der Ermittlung der noch verfügbaren Reserven mit eingerechnet werden müsste, weil die Regionalplanungsbehörde nach ihrer eigenen - mehr als ambitionierten - Zeitplanung davon ausgeht, dass der Teilplan NR jedenfalls nicht vor dem Jahresbeginn 2025 Rechtsgültigkeit erlangen wird.

Zwar will die Regionalplanungsbehörde ausweislich der Angaben in der Begründung (Seite 321) die genehmigte Reserve zum Stichtag 01.03.2024 berücksichtigt haben. Ein Abgleich der in der Erläuterungskarte 1 ausgewiesenen genehmigten, unverritzten

Flächen mit dem letzten aktuellen Luftbild (Bildflugdatum: 30.05.2023) belegt hinsichtlich der Abgrabungsstandorte unserer Mandantin allerdings, dass diese Angabe nicht zutreffen kann. Danach wurden an den Abgrabungsstandorten in [ANONYMISIERT] sowie in [ANONYMISIERT] jeweils 2,5 ha, insgesamt also 5 ha, als genehmigte, unverritzte Flächen in der Erläuterungskarte 1, Blatt 4, dargestellt, die sich ausweislich des aktuellen Luftbilds nachweislich bereits im Mai 2023 im Abbau befanden (siehe nachfolgende Abbildung 2).

[Abbildung 2]

Im Bereich der noch unverritzten Fläche der Abgrabung [ANONYMISIERT] befindet sich im Nordwesten auf einer Fläche von rund 2,8 ha zudem ein römisches Landgut, welches bereits 2006 auf Veranlassung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland unter der Nr. BM-253 mit der Bezeichnung "Römisches Landgut Blatzheimer Heide" in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Stadt Kerpen eingetragen wurde (siehe nachfolgende Abbildung 3).

[Abbildung 3]

Aufgrund der im Vorfeld der Abgrabungsgenehmigung erzielten Prospektionsergebnisse wurde seinerzeit angenommen, dass sich die Reste des römischen Landgutes in keinem guten Erhaltungszustand befinden. Deshalb wurde in der Abgrabungsgenehmigung des Rhein-Erft-Kreises vom 09.12.2008 der Abbau des Bodendenkmals unter der aufschiebenden Bedingung einer vorlaufenden Sekundärquellensicherung durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zugelassen.

Die inzwischen begonnenen archäologischen Untersuchungen lassen nach Angaben des Fachamtes (mdl. Auskunft von [ANONYMISIERT]) erwarten, dass sich unterhalb des römischen Landgutes die Reste einer bandkeramischen Siedlung erhalten haben, weshalb vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nunmehr erwogen wird, nachträglich einen In Situ-Erhaltungsvorbehalt geltend zu machen. Sollte es hierzu - wofür derzeit Alles spricht - kommen, würde sich die Restabbaufläche um weitere 2,8 ha verkleinern mit der Folge, dass die Rohstoffvorräte am Standort [ANONYMISIERT] um weitere rund 0,7 Mio. m³ schrumpfen würden.

Daran, dass der Wert von 118,6 Mio. m³ die genehmigte, unverritzte Reserve zum Stand 01.03.2024 wiedergibt, bestehen vor diesem Hintergrund begründete Zweifel. Anzunehmen ist vielmehr, dass dieser - mangels Dokumentation in den Unterlagen zum 2. Planentwurf - ohnehin nicht verifizierbare Wert - anknüpfend an das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW - die vermeintlich genehmigte Reserve zum Stand 01.01.2023 wiedergibt.

Zieht man hiervon die nach diesem Stichtag an den Standorten [ANONYMISIERT] (2,5 ha, 0,5 Mio. m³) und [ANONYMISIERT] (2,5 ha, 0,6 Mio. m³) bereits abgebauten Rohstoffmengen sowie die am Standort Erkelenz aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbaren Rohstoffmengen (16,63 ha, 1,7 Mio. m³) und die am Standort [ANONYMISIERT] aus denkmalschutzrechtlichen

Gründen voraussichtlich nicht verfügbaren Rohstoffmengen (2,8 ha, 0,7 Mio. m³) ab, ergibt sich ein bereinigter Wert von 115,1 Mio. m³. Zur Ermittlung des bei - unterstelltem - Inkrafttreten des Teilplans NR zum Jahresbeginn 2025 noch verfügbaren genehmigten Restvolumens an Sand und Kies müssten darüber hinaus noch die Rohstoffmengen in Abzug gebracht werden, die in den Jahren 2023 und 2024 bereits abgebaut wurden bzw. voraussichtlich noch abgebaut werden. Diese würden sich - bei unterstellter gleichbleibender jährlicher Förderrate und unter Berücksichtigung der jährlich aus dem Tagebau Garzweiler zur Verfügung gestellten Sande und Kiese im Umfang von 0,3 Mio. m³/a (siehe dazu nachfolgend im Einzelnen unter Ziffer 2.1.1.2.2) - auf 27,6 Mio. m³ belaufen, sodass bei Inkrafttreten des Teilplans NR zum Jahresbeginn 2025 von den 118,6 Mio. m³ nur noch Restvorräte in Höhe von 87,5 Mio. m³ verfügbar wären.	

1035178_009

Inhalt

2.1.1.2.2 Reserven aus dem Tagebau Garzweiler

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass aus dem Braunkohlentagebau Garzweiler bis 2030 6 Mio. m³ Sand und Kies zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen.

Auch diese Unterstellung ist unzutreffend. Aus dem Tagebau Garzweiler werden jährlich rund 1,7 Mio. m³ Sand und Kies für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft bereitgestellt. Hiervon werden nach unserer Kenntnis allerdings jährlich nur rund 0,3 Mio. m³ im Regierungsbezirk Köln vermarktet. Die übrigen rund 1,4 Mio. m³ werden in dem auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss) gelegenen Kieswerk Garzweiler ausschließlich im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Ruhrgebiet vermarktet. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden 6 Mio. m³ Sand und Kies können in die Reserve für den Regierungsbezirk Köln demnach lediglich 0,9 Mio. m³ Sand und Kies aus dem Tagebau Garzweiler eingerechnet werden.

Da die jährlich aus dem Tagebau Garzweiler zur Verfügung gestellten 0,3 Mio. m³ Sand und Kies nicht auf Halde produziert, sondern jährlich tatsächlich "verbraucht" werden, sind sie zu der vom Geologischen Dienst NRW im Monitoringbericht 2023 angegebenen Jahresfördermenge von 13,5 Mio. m³ hinzuzurechnen, sodass sich eine bereinigte Jahresfördermenge von 13,8 Mio. m³ ergibt. Denn wenn die ohnehin lediglich noch für rund 3 Jahre reichenden Sand- und Kiesvorräte aus dem Tagebau Garzweiler nicht zur Verfügung stünden, müssten sie aus den genehmigten Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln gedeckt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Aus Sicht des Regionalplangebers sind für den Teilplan NR die geförderten Rohstoffmengen auf dem Hoheitsgebiet des Regierungsbezirks Köln maßgeblich. Die 6 Mio. m³ werden aufgrund des Fortschritts des Braunkohlentagebaus Garzweiler zukünftig zum weitaus überwiegenden Teil im Regierungsbezirk Köln gewonnen werden. Die Tatsache, dass diese Rohstoffe im Kieswerk in Jüchen (also außerhalb des Regierungsbezirks Köln) aufbereitet werden, erscheint in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Unbeschadet dessen sind aus Sicht des Regionalplangebers für den Teilplan NR die geförderten Rohstoffmengen auf dem Hoheitsgebiet des Regierungsbezirks Köln maßgeblich. Die 6 Mio. m³ werden aufgrund des Fortschritts des Braunkohlentagebaus Garzweiler zukünftig zum weitaus überwiegenden Teil im Regierungsbezirk Köln gewonnen werden. Die Tatsache, dass diese Rohstoffe im Kieswerk in Jüchen (also außerhalb des Regierungsbezirks Köln) aufbereitet werden, erscheint in diesem
Zusammenhang unbeachtlich. Auch die Hinweise bezüglich der Vermarktungsströme sind aus regionalplanerischer Sicht nicht entscheidungserheblich, da Vermarktungsstrategien grundsätzlich eigentumsbezogen und somit veränderlich sind - mithin für die Regionalplanung unerheblich. Allein die große räumliche Nähe zum Regierungsbezirk Köln würde auch andere Stoffströme vermuten bzw. grundsätzlich plausibel erscheinen lassen. Umgekehrt werden offensichtlich auch nicht unerhebliche Mengen an Kies/Kiessand
aus dem Regierungsbezirk Köln in benachbarte Regionen "exportiert" - dennoch sind diese im Zuge des Teilplans NR der Jahresförderung im Regierungsbezirk Köln zuzurechnen. Zusammenfassend bleibt festzuhalten. dass der Teilplan NR nicht auf einer vermarktungsbasierten Betrachtung, sondern auf einer gewinnungsbasierten Betrachtung unter Zugrundelegung der Jahresförderung gem. Methodik des GD basiert. Dies entspricht den Regelungen des LEP NRW.

Selbst wenn die 6 Mio. m³ (in Teilen) bei der Berechnung der genehmigten Reserve / Sockelbetrag des Teilplans NR unberücksichtigt blieben, hätte dies keine Auswirkungen auf das grundsätzliche Planungsergebnis. Der Teilplan NR legt weiterhin BSAB in einem bedarfsgerechten Umfang fest (vgl. Begründung Kapitel 15.4 bis 15.6). Im Übrigen wird auf den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. Grundsatzes 1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar,

	welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_010

Inhalt

2.1.1.2.3 Jährlicher Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass die im Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW, Stand: 01.01.2023, angegebene Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³ Sand und Kies dem tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln entspricht.

Das trifft jedoch nicht zu. Beim Abgrabungsmonitoring werden die Abbaufortschritte in den Rohstoffsicherungsflächen anhand von Lutfbildzeitreihen inventarisiert und zur Berechnung der Rohstoffvolumina mit der Rohstoffkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 verschnitten. Im Rahmen des Monitorings werden für die inventarisierten Flächen Aussagen zu der noch zur Verfügung stehenden Restflächengröße bzw. zur Flächeninanspruchnahme sowie zum gesicherten Rohstoffvolumen bzw. zur Menge der bisherigen Rohstoffgewinnung getroffen. Die Auswertungen werden für die Regionalplanungsbehörden Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, Arnsberg und den Regionalverband Ruhr durchgeführt und dokumentiert.

Bei den im Rahmen des Monitorings des Geologischen Dienstes NRW ausgewiesenen Mengen handelt es sich indes um reine Fördermengen der Gewinnungsstellen innerhalb ndes Plangebiets, die den tatsächlichen Bedarf an Sand und Kies nicht ansatzweise realistisch widerspiegeln. Zum Teil wird dies seitens des Geologischen Dienstes NRW auch eingeräumt. So heißt es in dem Monitoringbericht 2023 für den Regierungsbezirk Köln auf Seite 14 beispielsweise:

Die Mengen des Abgrabungsmonitorings sind reine Fördermengen der Gewinnungsstellen im Planungsgebiet. Im Vergleich mit der Statistik der gehandelten Produkte kann letztere durch die zusätzliche Berücksichtigung von Zukaufmengen beispielsweise für eine Verbesserung der Körnung bzw. Zwischenhandel zu höheren Mengen führen. Das Abgrabungsmonitoring berücksichtigt zudem keine qualitativen Schwankungen innerhalb einer Rohstoffgruppe. Das Abgrabungsmonitoring macht keine Aussage zu einzelnen Betriebsflächen, sondern bezieht sich auf das gesamte Planungsgebiet.

Methodenbedingt können im Rahmen des Monitorings Effekte wie beispielsweise eine Drosselung der Produktion aufgrund knapper werdender oder gar zur Neige gehender Rohstoffvorräte in den genehmigten Abgrabungen aufgrund fehlender Anschluss- bzw. Erweiterungsgenehmigungen sowie nicht rechtzeitiger Ausweisung ausreichender und geeigneter Rohstoffgewinnungsstellen im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Produktionsausfälle aufgrund technischer Großschäden wie beispielsweise der Totalausfall des Kieswerks in Erftstadt-Blessem seit der Flutkatastrophe im Juli 2021.

Seitens der Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe (BGR) wird zutreffend darauf

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht allerdings eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage dieses landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit des Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 - 17 K 8130/16).

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5).

Die Ausführungen bzgl. Betriebsdrosselungen mögen grundsätzlich zutreffend sein, zeichnen sich für den Regierungsbezirk Köln jedoch nicht ab. Dem Teilplan NR legt im Gegenteil vielmehr eine Förderrate zugrunde, die im langjährigen Vergleich einen Ausreißer nach oben abbildet. Dies legt wiederum die Vermutung nahe, dass die Betreiber im Regierungsbezirk zumindest teilweise auch Bedarfe angrenzender Märkte bedienen (z.B. Kiessandtransporte in die benachbarten Benelux-Staaten, dies wird auch in der zitierten Studie des BGR erwähnt) und das BSAB-Mengengerüst mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln angemessen ist.

Der Regionalplangeber geht davon aus, dass die allgemeine konjunkturelle Lage (Rezession seit 2023) perspektivisch zu einem Rückgang der jährlichen Förderrate führen wird. Ein Blick auf die jährliche Förderrate innerhalb der Rohstoffgruppe Kies/ Kiessand im Berichtsjahr 2023 verdeutlicht zunächst jedoch, dass die Jahresförderung mit rund 13,5 Mio. m³/a deutlich über dem langjährigen Mittel vergangener Beobachtungszyklen liegt und insofern zumindest in der langfristigen Perspektive einen „Ausreißer“ nach oben darstellt. Die jährliche Förderrate 2023 stellt somit eine der höchsten Förderraten seit Beginn des Abgrabungsmonitorings dar - wenn mit dieser Förderrate der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht werden kann, dürfte dies erst recht für die Folgejahre gelten.

hingewiesen, dass die Abbauunternehmen auf eine Verknappung ihrer Vorräte meist frühzeitig durch Drosselung ihrer Produktion reagieren, die dann häufig über mehrere Jahre zur Einschränkung der nachgelagerten Versorgungskette und zumeist auch deutlich erhöhten Abgabepreisen für Sand und Kies führen. In diesem Zusammenhang sei es den mittelständischen und meist familiengeführten Abbauunternehmen viel wichtiger, die Produktion zum Fortbestehen des Familienbetriebs auf niedrigem Niveau aufrecht zu erhalten, als in diesem kritischen Zeitraum neue Kunden zu gewinnen oder sich an Ausschreibungen für lokale Baustellen zu beteiligen.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. I – Grundlagen, 2022, Seite 62.

Sehr ähnlich treffe das aber auch auf den Regelbetrieb zu. Die mittelständischen Familienbetriebe hätten kein Interesse, die ihnen genehmigten Abbauflächen mit stets endlichen Vorräten schnell auszukiesen. Die Freude über eine schnelle Gewinnmaximierung aufgrund der Versorgung eines neuen Großkunden oder von lokalen Großbauvorhaben verschwinde nur allzu schnell, wenn dadurch die Lagerstätte viel schneller ausgekiest sei und weitere Abbauflächen nicht zur Verfügung stünden.

Vgl. BGR, a. a. O.

Nach Angaben der BGR trifft dies auch auf diverse Unternehmen zu, die im Bereich der Kölner Bucht tätig sind. Zu nennen sind hier beispielsweise die [ANONYMISIERT], die ihren Betrieb derzeit lediglich mit Fremdkieszulieferungen und einer neuen kleinen Trockenkiesgrube nördlich Mondorf aufrechterhalten kann, sowie die [ANONYMISIERT], die ihre jährliche Produktion aufgrund der zur Neige gehenden Kiesvorräte inzwischen um rund die Hälfte (von 600.000 t/a – 650.000 t/a auf nur noch 300.000 t/a) reduziert hat.

Vgl. BGR, Sand und Kies, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 115 ff.

Auch die [ANONYMISIERT] hat ihre Produktion am Standort Wesseling- Berzdorf, die in 2022 noch bei rund 900.000 t/a - 1.000.000 t/a lag, inzwischen aufgrund zur Neige gehender Rohstoffvorräte massiv reduzieren müssen, um den Zeitraum bis zur Genehmigung des neuen Kieswerks für das Anschlussvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Brühl (Schwadorfer Hof) überbrücken zu können.

Vgl. dazu ebenfalls BGR, a. a. O., Seite 119 f.

Hierbei handelt es sich nicht bloß um Einzelfälle, die auf das Ergebnis des Abgrabungsmonitorings nicht durchschlagen. Vielmehr sind entsprechende Reaktionen in-zwischen auch bei größeren Unternehmen zu beobachten, da auch diese von der Verknappung der Rohstoffvorräte betroffen sind. Selbst unsere Mandantin als eine der größten Sand- und Kiesproduzentinnen in Deutschland war inzwischen gezwungen, aus den oben unter Ziffer 2.1.1.2.1 dargelegten Gründen die Sand- und Kies-produktion am Standort Erkelenz drastisch zu reduzieren. Dort kann

Sollte die Förderrate gem. Abgrabungsmonitoring in den Folgejahren wider Erwarten kontinuierlich steigen, dürfte die Steigerung aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Lage eher moderat ausfallen. Eine Steigerung der Förderrate würde im Regierungsbezirk Köln im Jahr 2024 zeitlich zusammenfallen mit mehreren Genehmigungen neuer Abgrabungen: In den letzten Jahren wurden bezirksweit zahlreiche Zulassungsverfahren angestoßen, die sich zum Teil außerhalb der vorgesehen BSAB befinden. Diese sind mitunter durch abgrabungsrechtlicher Vorbescheide gegenüber dem Teilplan NR immunisiert. In der Folge wird sich in 2024 das Rohstoffvolumen der genehmigten Reserve („Sockelbetrag“) voraussichtlich weiter erhöhen. Dies bestätigt auch eine entsprechende Anfrage der Regionalplanungsbehörde an die Zulassungsbehörden Ende des Jahres 2023.

Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

Davon losgelöst ist das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) auch unter Betrachtung alternativer Beurteilungsmaßstäbe insgesamt bedarfsgerecht und belastbar (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Entgegen der Auffassung des Einwenders ist z.B. die herangezogene Größenordnung des jährlichen Rohstoffbedarfes von 2,3 m³/Jahr sachgerecht und angemessen. Für die Herleitung dieser Bezugsgröße wurden verschiedene aktuelle Quellenangaben herangezogen wie z.B. eine Bezifferung des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. aus dem Jahr 2018 (vgl. Begründung Kapitel 15.5.2, Quellenangabe in der Fußzeile: https://www.focus.de/wissen/mensch/die-sand-und-kiesgesellschaft-rohstoffe_id_2179890.html). Der vom Einwender zugrunde gelegte Pro-Kopf-Bedarf von 8,8 m³/Jahr übersteigt hingegen die Angaben anderer Quellen erheblich. Zunächst ist nicht eindeutig, auf welche Quelle sich die Stellungnahme im Detail bezieht (erwähnter Verbrauch nach MIRO 2019, Pro-Kopf-Verbrauch von Sand und Kies bei 1 kg/h). Im Übrigen ist offenbar keine Umrechnung in m³ erfolgt. Statt 8,8 m³/Jahr würden sich demnach 5,2 m³/Jahr ergeben.

Die erwähnte Studie von Ernest & Young aus dem Jahr 2022 prognostiziert auf Grundlage von Stakeholder-Befragungen und der Entwicklung verschiedener Szenarien für den gesamtdeutschen Raum den zukünftigen Bedarf für verschiedene Rohstoffgruppen. Das dem Teilplan NR zugrundeliegende Abgrabungsmonitoring bildet hingegen eine spezifische Datengrundlage für die Planungsregion Regierungsbezirk Köln und liefert eine neutrale Datengrundlage für die Entwicklung

der Kieswerksbetrieb derzeit lediglich noch unter Zufuhr von Rohkiesmassen aus dem Tagebau Garzweiler aufrechterhalten werden.

Die vorbeschriebene Drosselung der Produktion stellt - wie dargelegt - eine typische Reaktion der betroffenen Abgrabungsunternehmen auf zur Neigung gehende Rohstoffvorräte dar. Diese Reaktion wirkt sich im Rahmen des Abgrabungsmonitorings methodenbedingt dahingehend aus, dass der Versorgungssicherungszeitraum ansteigt, weil der "Flächenverbrauch" mehr oder weniger stagniert und sich die "Jahresfördermenge" entsprechend reduziert. Das heißt: Je prekärer die Versorgungslage, umso größer ist der Versorgungssicherungszeitraum, von dem das Berechnungssystem der Regionalplanungsbehörde ausgeht. Das zeigt, dass das Abgrabungsmonitoring völlig ungeeignet ist, um den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf zu ermitteln und die mittels des Monitorings ermittelte Jahresförderrate keinerlei realistische Aussagen über den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln zulässt.

Methodenbedingt weist das Abgrabungsmonitoring darüber hinaus weitere gravierende Mängel auf, die zu einer Überschätzung der noch verfügbaren Rohstoffvorräte führen:

- Die Befliegung der Monitoringflächen erfolgt lediglich alle drei Jahre. Zwischen den Befliegungszeiträumen bereits abgebaute und renaturierte bzw. rekultivierte Flächen können deshalb nicht erkannt werden, was zur Annahme zu großer, theoretisch noch verfügbarer Abbauflächen ("Restflächen") führt.
- Im Rahmen des Monitorings werden auch potenzielle Rohstoffsicherungsflächen berücksichtigt, für die die Abgrabungsunternehmen zwischenzeitlich durch Bohrungen nachgewiesen haben, dass diese nicht abbauwürdig sind oder in Gesprächen mit Grundstückseigentümern erfahren haben, dass diese nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Auswertung erfolgt nach Planungsregionen und nicht, obwohl dies regional notwendig wäre, nach Landkreisen. So wird für gesamte Planungsgebietsflächen eine ausreichende Rohstoffversorgung berechnet, wobei diese in einzelnen Landkreisen des Planungsgebietes real nicht vorhanden ist und Rohstoffe mit hohen Umweltbelastungen zugefahren werden müssen.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 114 f.

Nach Ansicht der BGR, die im Frühjahr 2022 eine intensive Datenrecherche bei den in der Kölner Bucht tätigen Abgrabungsunternehmen unternommen hat, können Störungen des Produktionsablaufs oder der Totalausfall eines Kieswerks wie beispielsweise am Standort Erftstadt-Blessem mit einer Jahreskapazität von rund 500.000 t innerhalb weniger Stunden zu großen Verschiebungen im Transportverkehr innerhalb des regionalen Marktes führen. Die BGR geht sogar davon aus, dass mit dem absehbaren Wegfall der Kiessandproduktionsmenge aus dem Deckgebirge der Braunkohlentagebaue Garzweiler und Hambach bereits in wenigen Jahren **mit einem** des Abgrabungsgeschehens auf Basis statistischer Erhebungen. Die Studie von Ernest & Young ist aufgrund der angewandten Methodik (Befragung) und aufgrund der bundesweiten Betrachtungsebene nicht unmittelbar übertragbar und betrachtet im Übrigen auch verschiedene alternative Zukunftsszenarien, die wiederum auf spezifischen Grundannahmen basieren. Gleichwohl die gewählte Methodik der Stakeholderbefragung für eine Analyse des gesamtdeutschen Raumes geeignet sein mag, sind mit dieser Vorgehensweise - insbesondere bei Reduzierung der Ableitungen für den gesamtdeutschen Raum auf den Regierungsbezirk Köln - zwangsweise Prognoseunsicherheiten verbunden. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass im Rahmen der Studie verschiedene alternative Zukunftsszenarien betrachtet werden und Maßnahmen der Vermeidung, Effizienz und Kreislaufwirtschaft hierbei unterschiedlich stark gewichtet werden.

Zusammenbruch des Regionalmarktes zu rechnen ist.

Vgl. BGR, a. a. O., Seite 115.

Entsprechende Effekte - wie die von der BGR angesprochenen - werden auch in der im Auftrag des BMWK von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erstellten Studie "Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland" (Endbericht,
2022) beschrieben. Die Ernst & Young GmbH kommt unter anderem vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass **die genehmigte Abbaufläche kein geeigneter Indikator zur Beurteilung der Versorgungssicherheit ist**.

Vgl. Ernst & Young GmbH (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 30.

Erforderlich ist danach vielmehr eine Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage.

Vgl. Ernst & Young GmbH, a. a. O., Seite 73 m. w. N.

Deshalb werden in allen anderen Bundesländern im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs an künftigen Rohstoffsicherungsflächen Daten bei den Unternehmen vor Ort erhoben. Das ist auch nur folgerichtig, da die Branchenunternehmen - wie die Regionalplanungsbehörde
auf Seite 24 der Planbegründung in anderem Zusammenhang hervorgehoben hat - das Marktgeschehen und die nachgefragten Rohstoffqualitäten am kompetentesten beurteilen können.

Näherungsweise lässt sich die Nachfrage nach Sand und Kies auf der Grundlage des Pro-Kopf-Verbrauchs bestimmen. Nach Angaben des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) aus dem Jahr 2019 lag der Pro-Kopf-Verbrauch von Sand und Kies im Jahr 2019 bei 1 kg/h. Das entspricht einem Jahresverbrauch von **8,8 m³/a**. Der demgegenüber in der Begründung des Planentwurfs unter Ziffer 15.5.2 von der Regionalplanungsbehörde angegebene Wert von 2,3 m³/a beruht auf veralteten Daten des Geologischen Dienstes NRW aus den Jahren 2009 und berücksichtigt nicht den seither erfolgten Anstieg des Pro-Kopf-Verbrauchs.

Wie sich aus der vorgenannten Studie der Ernst & Young GmbH im Auftrag des BMWK ergibt, ist allerdings zu erwarten, dass der Sand- und Kiesverbrauch von 2021-2050 um rund 30-35 % ansteigen wird (siehe dazu im Einzelnen unter Ziffer 2.1.1.2.5). Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bedarfssteigerung ergibt sich für die Laufzeit des Teilplans NR von 2025-2044 ein durchschnittlicher Jahresverbrauch pro Kopf von **10,2 m³/a**. Bei einer Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Köln von rund 4,53 Millionen ergibt sich demnach ein Jahresbedarf an Sand und Kies von 46,2 Mio. m³/a. Das sind 32,7 Mio. m³/a mehr als die von der Regionalplanungsbehörde - gestützt auf das Abgrabungsmonitoring - zugrunde gelegte Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³/a.

Selbst wenn man entgegen der wissenschaftlich fundierten Prognose der Ernst & Young GmbH unterstellen würde, dass der Sand- und Kiesverbrauch bis zum Ende der Laufzeit des Teilplans NR nicht ansteigen würde, läge der Jahresbedarf an Sand und Kies - ausgehend von einem Pro-Kopf-Verbrauch von 8,8 m³/a - mit 39,7 Mio. m³/a immer noch um 26,2 Mio. m³/a höher als die von der Regionalplanungsbehörde zugrunde gelegte Jahresförderrate von 13,5 Mio. m³/a. Das zeigt, dass die von der Regionalplanungsbehörde zugrunde gelegte Jahresförderrate den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf nicht ansatzweise widerspiegelt. Sie deckt unter Berücksichtigung der bis 2044 zu erwartenden Bedarfssteigerung nicht einmal 1/3 des jährlichen Sand- und Kiesbedarfs ab.	

1035178_011

Inhalt

2.1.1.2.4 Verfügbarkeit der für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen

Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass sämtliche für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen auch tatsächlich für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung stehen.

Diese Unterstellung trifft auf die zur Darstellung vorgesehenen BSAB jedoch ebenso wenig zu wie auf die oben unter Ziffer 2.1.1.2.1 bereits behandelten "genehmigten Reserven". Wie dort bereits dargelegt wurde, erfolgt die zivilrechtliche Sicherung der Abbauflächen heute im Regelfall erst nach Erteilung der Zulassungsentscheidung, weil sich erst dann die Kosten des Rohstoffabbaus, die sich maßgeblich auf die Preisgestaltung auswirken, abschätzen lassen. Dementsprechend kann es vorkommen, dass sich erst zu diesem Zeitpunkt herausstellt, dass Abgrabungsvorhaben entweder gar nicht oder nur in eingeschränkter Form realisierbar sind.

Hinzu kommt, dass auf potenziellen Abgrabungsflächen heutzutage generell ein erheblicher Flächendruck lastet, der sich negativ auf die Bereitschaft der Eigentümer, Flächen für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, auswirkt. So weist etwa die BGR darauf hin, dass neue Kiesabbauflächen regelmäßig nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen können, um die allerdings eine große Nutzungskonkurrenz herrscht. Nicht nur die ansässigen Landwirte bemühten sich um möglichst große Eigen- und Pachtflächen, teils auch überregional, sondern auch Landwirte aus anderen EU-Ländern, Agrargenossenschaften, Entwicklungsgesellschaften, Großinvestoren aus der Industrie und Privatinvestoren aus den Städten. Dazu würden Ausgleichsflächen nicht nur von Rohstoffgewinnungsunternehmen, sondern in viel größerem Umfang auch von den Kommunen und den Ländern für regionale Infrastrukturmaßnahmen benötigt. Ein besonderes geringes Interesse, landwirtschaftliche Nutzflächen für eine Kiesgewinnung zur Verfügung zu stellen, herrsche in Regionen mit vielen Biogasanlagen oder mit guten Böden für den Speisekartoffel-, Obstund Gemüseanbau. **Zukünftig werde auch die zunehmende Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Energie aus alternativen Quellen (Windkraft, Solar) den bereits bestehenden Flächendruck noch verschärfen.** In Zeiten niedriger Zinsen bestehe auch seitens ansonsten verkaufswilliger Landwirte keinerlei Interesse, Grundstücke zu veräußern.

Vgl. BGR, Sand- und Kies in Deutschland,
Bd. I – Grundlagen, 2022, Seite 60.

Dementsprechend kann nicht angenommen werden, dass sämtliche für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Flächen zivilrechtlich auch tatsächlich für

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Bezüglich der vorgebrachten Einschätzung zur privatrechtlichen Verfügbarkeit von Grundstücken gilt, dass (wechselnde) Eigentumsverhältnisse auf der Maßstabsebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich sind. Im Übrigen unterstellt der Regionalplangeber angesichts des wirtschaftlichen Wertes der vorhandenen abbauwürdigen Vorkommen innerhalb der BSAB in typisierender Betrachtungsweise, dass ein grundsätzliches Interesse von Grundstückseigentümern an einer Nutzung bzw. Bereitstellung ihrer Flächen zur Rohstoffgewinnung besteht (vgl. auch OVG NRW Urteil vom 03.12.2009 - 20 A 628/05).

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll durch die Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene des Bundes und des Landes NRW positivplanerisch gesteuert werden. Der Entwurf zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Ernerbare Energien (Stand Oktober 2024) die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als Ausschlusskrtierium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S-37-38). Insofern erfolgt auf regionalplanerische Ebene eine Abstimmung zwischen den Belangen der Erneuerbaren Energien und der Rohstoffgewinnung von Lockergesteinen.

Hinsichtlich des Belangs der Bodendenkmalpflege wird auf die Ausführungen in Kapitel 11.9.3. der Begründung verwiesen. Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler und vermutete Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt, wobei insbesondere im Hinblick auf vermutete Bodendenkmäler flächenhafte Überschneidungen mit den BSAB eine detaillierte Betrachtung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als angemessen erachtet wird. Für die Betrachtung dieses Belangs hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2022 vorbereitend zur Erstellung des zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR aktuelle Daten von den zuständigen Fachbehörden angefragt. Eine Überschneidung mit eingetragenen Bodendenkmäler bzw. zur Eintragung beantragten oder in Eintragung befindlichen Bodendenkmälern ist für die regionalplanerisch vorgesehenen Erweiterungspotentiale (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) der zeichnerisch festgelegten BSAB-L-60 auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt demnach nicht erkennbar; die Überlagerungen beziehen sich auf das in der Stellungnahme erwähnte vermutete Bodendenkmal (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-030-

eine Sand- und Kiesgewinnung gesichert werden können.

Ein weiteres Hindernis, Abgrabungsvorhaben zu realisieren, kann sich aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ergeben, wenn sich herausstellt, dass sich im Boden der potenziellen Abgrabungsflächen bedeutende Bodendenkmäler erhalten haben, deren In Situ-Erhaltung zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege zwingend erforderlich ist. Die Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass dies immer nur untergeordnete Teilflächen einer potenziellen Abgrabungsfläche betreffen könne, trifft dabei nachweislich nicht zu, was sich exemplarisch an der für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Erweiterung der Abgrabung unserer Mandantin am Standort Erftstadt-Gymnich (BSAB-L 60) belegen lässt.

Eine in Vorbereitung eines Erweiterungsantrags für diese Fläche durchgeführte Auswertung luftbildarchäologischer Untersuchungen aus dem Jahr 1997 erbrachte inzwischen den Befund, dass die gesamte Erweiterungsfläche Teil eines größeren römischen Dorfes (vicus) war, welches sich über die Erweiterungsfläche hinaus nach Westen auch in die von unserer Mandantin als Abgrabungsinteresse gemeldete Erweiterungsfläche auf Kerpener Stadtgebiet (114-BM-0) und darüber hinaus weiter nach Süden erstreckte (siehe nachfolgende Abbildungen 4 und 5).

[Abbildung 4]

[Abbildung 5]

In den Luftbildaufnahmen sind deutlich Straßen und Streifenhäuser zu erkennen, die als Teil eines großflächigen römischen Dorfes zu interpretieren sind.

Wie ein solcher Siedlungsbefund zu rekonstruieren ist, zeigt die nachfolgende Abbildung 6. Es handelt sich um ein komplexes Straßennetz, an das dicht bebaut Streifenhäuser anschließen. In den Hinterhöfen der Häuser liegen kleine Gärten, Werkstätten etc.

[Abbildung 6]

Es muss angesichts der Befundlage davon ausgegangen werden, dass die gesamte, 25 ha große und über einen Rohstoffvorrat von rund 8,3 Mio. m³ Sand und Kies verfügende Erweiterungsfläche dauerhaft nicht für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht, da die Rechtsprechung der ungestörten Erhaltung eines Bodendenkmals in entsprechenden Fällen absolute Priorität einräumt.

Vgl. beispielsweise OVG Münster, Beschluss vom 15.07.2019,
Az.: 10 A 4382/18, Juris, TA 12 ff. m. w. N.

Das Beispiel zeigt, dass die Annahme, dass aus bodendenkmalschutzrechtlichen Gründen allenfalls untergeordnete Flächenanteile in den zur Darstellung vorgesehenen BSAB nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stünden, nicht zutrifft.

KKS-1).

In Bezug auf (vermutete) Bodendenkmäler kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalschutzgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern bzw. mit eingetragenen Bodendenkmälern innerhalb der Betriebsfläche sowie laufende Zulassungsverfahren bzw. Vorbescheide im Bereich vermuteter Bodendenkmäler.

Dieses Vorgehen ist auch im Hinblick auf den gesetzlich normierten Maßstab der Regionalplanung angemessen. Anders als die Braunkohlenplanung (die im Maßstab 1:5.000 erfolgt) entsprechen die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Hinsichtlich der potentiell betroffenen vermuteten Bodendenkmälern wir somit eine Abschichtung auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren insgesamt als angemessen betrachtet, zumal die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR nach Auffassung des Plangebers (anders als die im zitierten OVG-Urteil behandelte und insofern nur bedingt vergleichbare Wohnbebauung) einen Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse i.S.d. 15 Abs. 2 DSchG NRW bilden.

Die maßstabsbedingten Prognoseunsicherheiten, die sich auf Basis dieser bezirksweiten Ermittlingsmethodik für das Planungsergebnis ergeben können, werden dessen ungeachtet durch verschiedene konzeptionelle Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aufgefangen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) *Er weiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz (G1) *R ohstoff-Monitoring und Flächentausch*.

1035178_012

Inhalt

2.1.1.2.5 Prognostizierte Entwicklung des Sand- und Bedarfs während der Laufzeit des Teilplans NR

Die auf die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings gestützte Annahme, dass der Bedarf an Sand und Kies während der Laufzeit des Teilplans NR nicht steigen, sondern abnehmen werde, widerspricht den Befunden der vom BMWK beauftragten Studie der Ernst & Young GmbH aus dem Jahr 2022. Diese Studie kommt auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass der Sand- und Kiesbedarf von 2021 bis 2050 um rund 30-35 % steigen wird.

Vgl. Ernst & Young GmbH, (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 115 ff.

Gründe hierfür sind eine erhöhte Nachfrage aus dem Bereich des Gebäude- und Bausektors einerseits und der verstärkte Ausbau von erneuerbaren Energien, durch den nach Schätzungen des Umweltbundesamtes sowie des Öko-Instituts alleine eine Steigerung des Bedarfs von bis zu 10 % zu erwarten ist.

Vgl. Ernst & Young GmbH, a. a. O., Seite 120 m. w. N.

Diese Prognose wird gestützt durch die vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) sowie dem Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) erst vor wenigen Wochen veröffentlichte Kurzstudie, wonach für die Sanierung der maroden Infrastruktur in Deutschland allein in den nächsten 10 Jahren knapp 600 Milliarden Euro von der öffentlichen Hand aufgewandt werden müssen.

Vgl. IMK (Hrsg.), Herausforderungen für die Schuldenbremse - Investitionsbedarfe in der Infrastruktur und für die Transformation, Policy-Brief Nr. 168 vom Mai 2024.

Ein beträchtlicher Teil des Investitionsbedarfs erstreckt sich auf Hoch- und Tiefbaumahmen, die nur realisiert werden können, wenn hierfür die erforderlichen Baurohstoffe, in erster Linie Sand- und Kies, zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Sand- und Kiesbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR erheblich ansteigen wird.

Selbst wenn - wie der Regionalplangeber annimmt - die kommenden Berichte des Abgrabungsmonitorings sinkende Förderraten feststellen würden (Begründung, Seite 322), würde dies kein Indiz dafür darstellen, dass der jährliche Sand- und Kiesbedarf während der Laufzeit des Teilplans NR abnehmen könnte. Der sich nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde im Bericht 2023 abzeichnende, in den benachbarten Planungsregionen seit mehreren Jahren beobachtete Trend dürfte im Übrigen nicht der allgemeinen konjunkturellen Lage geschuldet sein, sondern Ausfluss des

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Ausführungen zur Situation in den benachbarten Planungsregionen richten sich nicht unmittelbar an das vorliegende Regionalplanverfahren. Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) schafft im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung innerhalb des Regierungbezirks Köln; den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. Stellungnahme ID 1035178_010). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Bedarfes im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

- Genügen die sich abzeichnenden neuen Abgrabungen des Jahres 2024? Welchen Effekt hätten die Erweiterungsklauseln (Z6)?
- Sollte mittels G1 i.V.m. Z10 planerisch nachgesteuert werden, indem neue BSAB festgelegt werden?
- Eignen sich in diesem Fall vielleicht auch bestimmte Neuaufschlüsse als BSAB?
- Könnten dann vielleicht Synergieeffekte genutzt werden, z.B. im Sinne von innovativen integrierenden Abgrabungs- bzw. Rekultivierungsprojekten?
- Reagiert der Landesgesetzgeber mit dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Degressionspfad?

Umstands sein, dass bereits gegenwärtig eine erhebliche Versorgungslücke besteht, die aus den genehmigten Vorräten nicht gedeckt werden kann und auf die die rohstoffgewinnenden Unternehmen zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit einer Drosselung der Produktion reagieren, weil ihnen keine oder nicht genügend weitere Abbauflächen zur Verfügung stehen.

Das gilt für die von der Regionalplanungsbehörde angesprochenen benachbarten Planungsregionen, hier insbesondere den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Planungsregion Rhein-Ruhr, seit Jahren in besonderem Maße. Der diese Planungsräume rohstoffwirtschaftlich umfassende Niederrhein stellt - worauf auch die BGR hinweist - in Bezug auf den Sand- und Kiesabbau vor allem eine Konfliktregion dar, die ihre primäre Ursache in ausgedehnten Nassabgrabungen auf dem Stadtgebiet Rees im Kreis Kleve hat. Seit Beginn der 1970er Jahre wurden hier, aber auch auf den Gebieten der Städte Xanten, Wesel und Rheinberg und zudem meist in unmittelbarer Rheinnähe, eine Vielzahl von Flächen ausgekiest und dadurch zahlreiche und teils große Baggerseen geschaffen. Mittlerweile ist der Konflikt über Bürgerinitiativen und Gemeinderäte auf alle politischen Ebenen und auch benachbarte Kreise in der Region übergesprungen. Er trifft damit auch Rohstoffgewinnungsunternehmen, die nicht in Rheinnähe aktiv sind, und behindert diese erheblich bei ihrer Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen.

Vgl. BGR, Sand- und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, 2022, Seite 123.

Bereits seit Jahren wird deshalb die Ausweisung neuer Rohstoffsicherungsflächen in den Regionalplänen der betreffenden Regionen behindert mit der Folge, dass die dort ansässigen Rohstoffgewinnungsunternehmen - soweit sie überhaupt "überlebt" haben, nicht nur die Produktion an den vorhandenen Abgrabungsstandorten am Niederrhein massiv drosseln mussten, sondern inzwischen teilweise in den Regierungsbezirk Köln ausgewichen sind, um ihre Existenz überhaupt aufrecht erhalten zu können und den Markt weiterhin mit Sand- und Kiesprodukten versorgen zu können. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten sei auf die vorgenannte Studie der BGR verwiesen.

Vgl. BGR, a. a. O., Seite 123 ff.

Ablesen lässt sich die prekäre Lage auch an der Preisentwicklung für Sand- und Kiesprodukte. Nach den im Rahmen der Untersuchung der Ernst & Young GmbH erzielten Ergebnissen sind die Preise für Sand- und Kiesprodukte in den letzten Jahren überproportional angestiegen. Diese Preisanstiege stellen wiederum ein weiteres Indiz für bereits aufgetretene Versorgungsengpässe in der Vergangenheit dar.

Vgl. Ernst & Young GmbH, (EY), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, Endbericht, Studie im Auftrag des BMWK vom 10.10.2022, Seite 73.

Festzustellen ist danach, dass die genehmigten Reserven sowie die für eine BSAB-

Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Erweiterungen und Neuaufschlüsse nicht ansatzweise ausreichen, um die Nachfrage nach Sand und Kies während der Laufzeit des Teilplans NR zu decken. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich die bereits gegenwärtig bestehende Versorgungslücke weiter vergrößern wird.	

1035178_013

Inhalt

2.1.1.2.6 "Stille Reserve"

Auch die von der Regionalplanungsbehörde in der Begründung (Seite 330 f.) angeführte "stille Reserve" wird nicht ausreichen, um die bereits bestehende und sich weiter vergrößernde Versorgungslücke zu schließen.

Nach Angaben der Regionalplanungsbehörde soll sich die "stille Reserve" auf insgesamt 60 Mio. m³ Sand und Kies belaufen. Hiervon sollen 25 Mio. m³ aus Abgrabungsvorhaben zur Verfügung stehen, die ggf. bis Ende 2024 noch zugelassen werden könnten, sowie 30 Mio. m³ aus einer Anwendung der Erweiterungsklausel 1 in Z 6 der textlichen Festsetzungen und 5 Mio. m³ aus einer Anwendung der Erweiterungsklausel 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen. Bei den angegebenen Werten soll es sich jeweils um "Schätzungen bzw. Prognosen des maximal Möglichen" handeln. Auf welchen Annahmen die "Schätzungen" und "Prognosen" beruhen, wird in der Begründung allerdings nicht dokumentiert. Die Formulierung "des maximal Möglichen" deutet aber darauf hin, dass es sich um eine völlige Überschätzung des Potenzials der "stillen Reserve" handelt. Was die noch im laufenden Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungsvorhaben betrifft, steht - wie die Formulierung "ggf." zeigt - bislang offenbar nicht einmal fest, ob diese in 2024 überhaupt genehmigt werden. Außerdem bleibt völlig im Dunkeln, um wie viele Vorhaben mit welcher Flächengröße und welcher Abbautiefe es sich handelt, sodass das von der Regionalplanungsbehörde hierfür angegebene Rohstoffvolumen von 25 Mio. m³ Sand und Kies sich überhaupt nicht verifizieren und überprüfen lässt.

Entsprechendes gilt für die angeblich aus den Erweiterungsklauseln 1 und 2 zur Verfügung stehenden Rohstoffpotenziale. Diese lassen sich bei verständiger Würdigung nicht abstrakt bestimmen, sondern hängen maßgeblich von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Ob eine zivilrechtliche Sicherung der potenziellen Flächen für den Rohstoffabbau überhaupt möglich ist, hängt beispielsweise maßgeblich vom Flächenzuschnitt ab. Liegen die potenziellen Erweiterungsflächen beispielsweise längs der zu erweiternden Abgrabung bzw. des betreffenden BSAB, sodass aufgrund der Limitierung auf 10 ha bzw. 5 ha jeweils nur Teilflächen der betreffenden Flächen für eine Erweiterung der Rohstoffgewinnung genutzt werden könnten, besteht nach unserer jahrzehntelangen Erfahrung keine realistische Chance, die betreffenden Flächen zu tragfähigen wirtschaftlichen Konditionen zu erwerben. Das gilt zumal, als die Bereitschaft, Flächen für den Sand- und Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, aufgrund des oben unter Ziffer 2.1.1.2.4 beschriebenen zunehmenden Flächendrucks seit einigen Jahren rückläufig ist.

Hinzu kommt, dass die Erweiterungsklauseln 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen nur zum Tragen kommen können, wenn neben den regionalplanerischen Voraussetzungen auch die fachrechtlichen Voraussetzungen für

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die genannten Ausführungen der Begründung basieren auf den Rückmeldungen der Katasterabfrage Ende 2023 (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Sie sind ein *ergänzender*, aber nicht entscheidener Baustein zur Bestimmung der Frage eines ausreichenden Versorgungszeitraumes. Letzterer wird mittels der zeichnerisch festgelegten BSAB bereits erreicht. In der Begründung wird explizit darauf hingwiesen, dass es sich bei den aufgeführten Zahlen der Tabelle 25 um Schätzungen respektive Prognosen des maximal Möglichen. Die Berechnungen zum "Potential" der Erweiterungsklauseln 1 und 2 basieren hierbei z.B. auf einer Umfeldanalyse der zeichnerisch festgelegten BSAB (Abzug der maßgeblichen Tabu- und Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes).

In welchem Umfang diese „stille Reserve“ tatsächlich zum Tragen kommen wird, kann - wie in der Begründung bereits dargelegt und vom Einwender zutreffend beschrieben - erst in der Phase das Planvollzuges abschließend beurteilt werden und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Prognosen in der Begründung zum Teilplan NR zeigen jedoch, dass auf Ebene des Regionalplanes hier tatsächlich Potentialflächen vorgehalten werden.

Hinsichtlich des vom Einwender vertretenen "Pro-Kopf-Verbrauches" wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1035178_010 verwiesen; der Auffassung wird nicht gefolgt.

eine Zulassung gegeben sind. Da die Erweiterungsklauseln - anders als die BSAB-Darstellungen - regionalplanerisch keine Vorrangwirkung erzeugen, lässt sich dies seriös nur in den nachgelagerten Zulassungsverfahren klären. Insgesamt erweisen sich die - mangels Dokumentation in den Unterlagen zum 2. Planentwurf ohnehin nicht verifizier- und überprüfbaren - "Schätzungen" und "Prognosen" der Regionalplanungsbehörde als reine Spekulation und können daher wegen völliger Intransparenz im Rahmen der Ermittlung des gewährleisteten Versorgungssicherungszeitraums keine Berücksichtigung finden. Ausgehend von dem näherungsweise alleine über den Pro-Kopf-Verbrauch zu bestimmenden Sand- und Kiesbedarf und unter Berücksichtigung der ausweislich vorliegender wissenschaftlich fundierter Prognosen während der Laufzeit des Teilplans NR zu erwartenden Steigerung des Sand- und Kiesbedarfs würden die von der Regionalplanungsbehörde benannten 60 Mio. m³ im Übrigen gerade einmal die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Sand und Kies für rund 1,3 Jahre sicherstellen. Selbst wenn man unzutreffend unterstellen würde, dass der Sand- und Kiesbedarf nicht weiter ansteigen würde, ergäbe sich durch die angeblich vorhandene "stille Reserve" lediglich eine zusätzliche Versorgungssicherheit von 1,5 Jahren. In beiden Fällen verbliebe weiterhin eine erhebliche Versorgungslücke, die bei steigendem Bedarf bei 13,7 Jahren bzw. 31,5 % und bei gleichbleibendem Bedarf bei 12,6 Jahren bzw. 37 % läge.	

1035178_014

Inhalt

2.1.1.2.7 Tabellarische Übersichten zur Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs für den Regierungsbezirk Köln für den Zeitraum von 2025 bis 2044

Der besseren Übersicht halber haben wir die Ergebnisse unserer, die unter den Ziffern 2.1.1.2.1 bis 2.1.1.2.6 dargelegten Aspekte berücksichtigenden Vergleichsberechnung in tabellarischer Form zusammengefasst. Tabelle 1 gibt die Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs für den nach den aktuellen wissenschaftlich fundierten Prognosen unrealistischen Fall wieder, dass der Sand- und Kiesbedarf in den nächsten Jahrzehnten nicht ansteigen wird. Tabelle 2 gibt die Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs unter Berücksichtigung des nach den aktuellen Prognosen zwischen 2021 und 2055 zu erwartenden Anstieg des Sand- und Kiesbedarfs um 30-35 % wieder.

Gegenübergestellt wurden jeweils die Ergebnisse der Berechnung auf der Grundlage des Pro-Kopf-Verbrauchs an Sand und Kies sowie die Ergebnisse der der Vollständigkeit halber durchgeführten Berechnung auf der Grundlage des - wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits dargelegt - völlig untauglichen Abgrabungsmonitorings. Es zeigt sich, dass weder unter der unrealistischen Annahme eines während der Laufzeit des Teilplans NR nicht steigenden Sand- und Kiesbedarfs, noch unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Bedarfssteigerung die im Teilplan NR vorgesehenen BSAB sowie die Restvorräte aus den genehmigten Reserven ausreichen werden, um einen Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren abzudecken. Ausgehend vom allein zur näherungsweisen Bestimmung des Sand- und Kiesbedarfs geeigneten Pro-Kopf-Verbrauch ergibt sich unter der Annahme eines während der nächsten Jahrzehnte gleichbleibenden Sand- und Kiesbedarfs eine Versorgungssicherheit von **5,9 Jahren**. Das sind gerade einmal **29,5%** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit. Unter Zugrundelegung der von der Ernst & Young GmbH prognostizierten Steigerung des Bedarfs an Sand und Kies von 2021 bis 2050 um 30-35 % ergibt sich eine Versorgungssicherheit von 5 Jahren. Das sind lediglich **25 %** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit.

[Tabelle 1: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs ohne Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs]

[Tabelle 2: Ermittlung des Sand- und Kiesbedarfs mit Berücksichtigung des für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten steigenden Bedarfs]

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die vorgebrachten Berechnungen werden zur Kenntnis genommen, führen im Ergebnis aber nicht zu einer abweichenden Beurteilung des Planungsergebnisses.

Der LEP NRW sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen (s. Stellungnahme ID 1035178_008). Auch die herangezogenen Grundannahmen zur Ermittlung eines ausreichenden Versorgungszeitraumes i.S.d. LEP NRW werden aufrechterhalten (s. Stellungnahme ID 1035178_010).

Die erwähnte Studie von Ernest & Young aus dem Jahr 2022 prognostiziert auf Grundlage von Stakeholder-Befragungen und der Entwicklung verschiedener Szenarien für den gesamtdeutschen Raum den zukünftigen Bedarf für verschiedene Rohstoffgruppen. Das dem Teilplan NR zugrundeliegende Abgrabungsmonitoring bildet hingegen eine spezifische Datengrundlage für die Planungsregion Regierungsbezirk Köln und liefert eine neutrale Datengrundlage für die Entwicklung des Abgrabungsgeschehens auf Basis statistischer Erhebungen. Die Studie von Ernest & Young ist aufgrund der angewandten Methodik (Befragung) und aufgrund der bundesweiten Betrachtungsebene nicht unmittelbar übertragbar und betrachtet im Übrigen auch verschiedene alternative Zukunftsszenarien, die wiederum auf spezifischen Grundannahmen basieren. Gleichwohl die gewählte Methodik der Stakeholderbefragung für eine Analyse des gesamtdeutschen Raumes geeignet sein mag, sind mit dieser Vorgehensweise - insbesondere bei Reduzierung der Ableitungen für den gesamtdeutschen Raum auf den Regierungsbezirk Köln - zwangsweise Prognoseunsicherheiten verbunden. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass im Rahmen der Studie verschiedene alternative Zukunftsszenarien betrachtet werden und Maßnahmen der Vermeidung, Effizienz und Kreislaufwirtschaft hierbei unterschiedlich stark gewichtet werden.

Der Regierungsbezirk Köln allgemein durch vielfältige, teils miteinander unvereinbare Raumnutzungsansprüche und speziell im Bereich der Lockergesteinsabgrabungen durch besondere planerische Konfliktlagen charakterisiert. Der Regierungsbezirk Köln verfügt einerseits über großflächige, anderseits über regional-konzentrierte, seltene Lockergesteins-Rohstoffvorkommen und in der Folge über zahlreiche Abgrabungsstandorte (mit hohen Jahresfördermengen), ist zugleich sehr dicht besiedelt und in vielen Teilen von einem Wachstum des Siedlungsraumes (zumeist) zu

Lasten des Freiraums geprägt, der seinerseits vielfach über besondere räumliche Qualitäten verfügt, die einer Abgrabungsnutzung entgegenstehen können. Hinzu kommen weitere Faktoren wie zum Beispiel die besondere teilräumliche Konfliktlage durch den Braunkohlentagebau (vgl. Sitzungsvorlage für die 17. Sitzung des Regionalrates Köln am 22. Juni 2018, TOP 9, Drucksache Nr. RR 43/2018).

Seit dem Aufstellungsbeschluss zum Teilplan NR im März 2020 hat sich diese Situation noch weiter verschärft. Deutlich wird dies insbesondere (aber nicht nur) am forcierten Kohleausstieg und dem damit einhergehenden Strukturwandel sowie am Auftrag zur Förderung der Windenergie an Land: So verpflichtet Ziel 10.2-2 des LEP NRW die Träger der Regionalplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen. Der Planungsregion Köln wird hierbei ein Teilflächenziel von 15.682 Hektar zugeteilt. Dies entspricht 2,13 % der Fläche der Planungsregion. Diesem Auftrag kommt der regionale Planungsträger mit der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nach. Im Ergebnis steigt der Nutzungsdruck auf den Freiraum insgesamt weiter an, während auch die identifizierten anderweitigen Konfliktlagen im Kontext von Lockergesteinsabgrabungen (konkurrierende kleinräumige Nutzungsansprüche, mitunter erhebliche räumliche Vorprägung etc.) nach wie vor bestehen.

Der Plangeber entscheidet sich angesichts dieses Spannungsfeldes dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Kapitel 15.4, 15.5.1 und 15.5.2).

Die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen sowie die planungsimmanenten Prognoseunsicherheiten insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach

	Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht. • Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_015	
Inhalt 2.1.1.2.8 Zwischenfazit Als Zwischenfazit ist nach alledem festzustellen, dass der vom LEP NRW vorgegebene Versorgungssicherungszeitraum von 20 Jahren um 75 % und damit erheblich und deutlich unterschritten wird. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen die quantitativen landesplanerischen Vorgaben dar.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Auffassung des Einwenders wird nicht gefolgt, der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt BSAB insgesamt in einem bedarfsgerechten Umfang fest (s. ID 1035178_010).

1035178_016

Inhalt

2.2 Kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Plansatz 2.3. Ziel 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs liegt nicht das für die Festlegung von Konzentrationszonen nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung,

vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064;
BVerwG. Urteil vom 21.10.2004,
Az.: 4 C 2.04, DVBl. 2005, 379;
BVerwG, Urteil vom 26.04.2007,
Az.: 4 CN 3.06, NuR 2007, 553;
OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007,
Az.: 8 C 11412/06.OVG;
OVG Koblenz, Urteil vom 05.09.2006,
Az.: 8 A 10343/06.OVG;
OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006,
Az.: 10 A 973/04, UPR 2007, 156
- jeweils m. w. N.,

erforderliche **schlüssige gesamträumliche Planungskonzept** zugrunde.

Die Erarbeitung des gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts ist der Stufe des Abwägungsvorgangs zuzurechnen.

Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.2015,
Az.: 4 CN 4.14, NVwZ 2015, 1537 ff. [1538];
OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022,
Az.: 11 D 135/20.NE, Juris, TA 177.

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter ergibt sich zwar die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung. Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden

Abwägung

Auswertungskategorie
Hinweis

Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Stellungnahmen ID 1035178_017 bis 1035178_029 verwiesen.

Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.02.2016, Az.: 4 BN 37.15, BauR 2016, 1004 ff. [1005 f.] m. w. N.; OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022, a. a. O., TA 179. Bei der planerischen Abwägung wird zwischen drei Phasen, nämlich der Ermittlung der Belange, deren Gewichtung und Bewertung und der Ausgleichsentscheidung im Verhältnis der Belange zueinander, also ihrer Relation, unterschieden. Dieses Mehrphasenmodell der Abwägung hat nicht nur Bedeutung für die Kontrollperspektive, sondern folgt auch der gedanklichen Struktur planerischer Entscheidungen: Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung aller Belange in die Abwägung mit dem ihnen jeweils objektiv zukommenden Gewicht ist eine "richtige" Planungsentscheidung, das heißt eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung berührten Belange so zueinander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.03.2024, Az.: 11 D 133/20.NE, TA 294. Gedanklich geht es in den verschiedenen Phasen der Abwägung darum, über den Vorgang der Informationsgewinnung und der Informationsverarbeitung eine Ausgleichsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen zu treffen, wobei diese entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit proportional sein muss. Dabei kommt der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials als Phase der Informationsbewertung dieser Belange eine Gelenkfunktion zur eigentlichen Abwägung zu: Die Einstellung der Belange ist gewissermaßen das "Nadelöhr", durch das die Belange Eingang in den Vorgang der Gewichtung und letztlich der Ausgleichsentscheidung finden. Nur zutreffend ermittelte und gewichtete Belange bilden die Basis für die Planungsentscheidung. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022, Az.: 11 D 135/20.NE, Juris, TA 187; Schink, UPR 2012, 369 ff., m. w. N.	

1035178_017

Inhalt

2.2.1 Unzureichende Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk, der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Flächen und der konfligierenden Belange

Vorliegend ist eine hinreichende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten unterblieben. Stattdessen wurden lediglich diejenigen Flächen, für die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs seitens eines Branchenunternehmens oder einer Kommune ein Abgrabungsinteresse bekundet und hierfür die von der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen Fragebögen ausgefüllt wurden, einer näheren Betrachtung unterzogen. Darüber hinausgehende Flächen, die zwar zur Gewinnung von Rohstoffen geeignet, aber nicht bis zum Stichtag unter Nutzung der von der Regionalplanungsbehörde vorgegebenen Fragebögen als Interessensbereiche benannt worden sind, wurden dagegen einfach ausgeblendet, zum Ausschlussbereich erklärt und demzufolge nicht untersucht. Von einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept kann insoweit keine Rede sein, zumal die Benennung von Interessensbereichen maßgeblich auf den von der Regionalplanungsbehörde im Zuge der Erarbeitung des 1. Planentwurfs ersonnenen Tabuzonen, Ausschlussbelangen und Eignungskriterien erfolgte, die nach der Offenlage des 1. Planentwurfs um weitere Tabuzonen und Ausschlussbelange sowie Zeichnungsregelungen ergänzt wurden, bei deren Kenntnis seitens der beteiligten Abgrabungsunternehmen und Kommunen mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Teil völlig andere Flächen als Interessensbereiche benannt worden wären. Das kann insbesondere hinsichtlich derjenigen Unternehmen unterstellt werden, die bislang lediglich im Tagebauvorfeld der Braunkohlentagebaue tätig waren, dort nur über eine einzige, im Regelfall lediglich auf der Basis einer maximal auf vier Jahre befristeten bergrechtlichen Hauptbetriebsplanzulassung zugelassenen Abgrabung verfügen und infolge der im Nachhinein festgelegten Tabuzone "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" kurzzeitig vollständig ihrer Existenz beraubt werden, da sie wegen der Lage in einer Tabuzone auch nicht von den Erweiterungsklauseln in Z 6 der textlichen Festsetzungen des 2. Planentwurfs profitieren können. Entsprechendes gilt auch für Abgrabungsunternehmen, deren Abgrabungsschwerpunkte bisher im Tagebauvorfeld sowie im Bereich der nunmehr als Ausschlussbelang gehandhabten Lage innerhalb einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune lagen.

Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept liegt auch in Bezug auf Bodendenkmäler nicht vor. **Belange der Bodendenkmalpflege** sind in den für eine BSAB-Darstellung im Teilplan NR vorgesehenen Erweiterungen und Neuaufschlüssen nicht hinreichend ermittelt und demzufolge auch **nicht abschließend abgewogen** wor den, obwohl eine Konzentrationszonenfestlegung Letztentscheidungscharakter in Bezug auf alle mit der Nutzung konfligierenden Belange hat (§ 3 Nr. 22 ROG).

Zwar will die Regionalplanungsbehörde ausweislich der Ausführungen in der

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken und basiert auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse (vgl. Stellungnahme ID 1035178_028). Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläme* wird insgesamt ebenfalls als angemessen eingestuft (vgl. Stellungnahme ID 1035178_026).

Die in Rede stehende Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege (und die hierin aufgeführten flächenhaften Überlagerungen mit zeichnerisch festgelegten BSAB) bezieht sich auf den ersten Planentwurf zum Teilplan NR aus dem Jahr 2020. Im zweiten Planentwurf zum Teilplan NR werden die Belange der Bodendenkmalpflege auf der Ebene der Zeichenregeln berücksichtigt (vgl.

Begründung (Seite 294 ff.) eingetragene, zur Eintragung vorgesehene und vermutete Bodendenkmäler bei der Abgrenzung der geplanten BSAB berücksichtigt haben. Entsprechende Hinweise auf Bodendenkmäler sollen danach anhand der vom LVR-Amtfür Bodendenkmalpflege im Rheinland zur Verfügung gestellten Datensätze in den Prüfbögen der Suchräume bzw. BSAB aufgenommen worden sein. Eine weitergehende Ermittlung hinsichtlich vermuteter Bodendenkmäler erfolgte nach Angaben der Regionalplanungsbehörde trotz entsprechender Forderungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland dagegen nicht (c_1_synopse_toeb, Seite 40, Stellungnahme- ID: 4003-TA-0005).

Ausweislich der in der vorgenannten Synopse wiedergegebenen Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden innerhalb der im 1. Planentwurf für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen insgesamt 65 vermutete Bodendenkmäler lokalisiert. Eine Überprüfung der Prüfbögen der BSAB ergab demgegenüber, dass diese keinerlei Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler enthalten.Lediglich in den Prüfbögen der Suchräume finden sich Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler, die sich allerdings nur auf 9 potenzielle Abgrabungsstandorte erstrecken, von denen 8 ganz oder teilweise für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden (BSAB-L-55 in Niederkassel, BSAB-L-27 und BSAB-L-28 in Kerpen-Blatzheim, BSABL- 07 in Heinsberg, BSAB-L-25 in Elsdorf, BSAB-L-16 in Übach-Palenberg, BSAB-L-10 in Heinsberg-Randerath). In keinem dieser Fälle wurden die vermuteten Bodendenkmäler von der BSAB-Darstellung ausgespart in der Annahme, dass den Belangen des Bodendenkmalschutzes im nachgeordneten Zulassungsverfahren noch umfassend Rechnung getragen werden könne und sie einer Abgrabung an den jeweiligen Standorten nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die in der oben genannten Synopse getroffene Aussage, dass vermutete Bodendenkmäler explizit bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt würden und in diesem Kontext Ziel die weitgehende Aussparung jener Schutzobjekte sei, trifft danach ersichtlich nicht zu.

Im Übrigen erstrecken sich die Hinweise in den Prüfbügen der Suchräume augenscheinlich nur auf einen Bruchteil der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmäler. Wie mit den restlichen, vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmälern - immerhin rund 86 % der insgesamt benannten Bodendenkmäler - umgegangen worden ist, lässt sich den Unterlagen zum 2. Planentwurf nicht entnehmen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese unberücksichtigt gelassen wurden. Denn dass 86 % der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland benannten vermuteten Bodendenkmäler in gegenüber dem 1. Planentwurf gestrichenen BSAB gelegen haben könnten, liegt angesichts des Umstands, dass nahezu an jedem Standort in der Kölner Bucht mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern zu rechnen ist, außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit.

Im Übrigen trifft es - wie das oben unter Ziffer 2.1.1.2.4 exemplarisch behandelte Beispiel der von unserer Mandantin als Abgrabungsinteresse benannten Erweiterung der Abgrabung am Standort Erftstadt-Gymnich zeigt - nicht zu, dass es sich im Regelfall um untergeordnete Flächenanteile handelt, die aus Begründung Kapitel 11.9.3). Neben eingetragenen Bodendenkmälern werden zur Eintragung beantragte sowie in Eintragung befindliche Bodendenkmäler und vermutete Bodendenkmäler bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt. Hierbei hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2022 vorbereitend zur Erstellung des zweiten Planentwurfes zum Teilplan NR aktuelle Daten von den zuständigen Fachbehörden angefragt. Sofern hiernach eine flächenmäßige Betroffenheit mit den Erweiterungspotentialen der zeichnerisch festgelegten potentiellen BSAB erkennbar ist, wurde dies in den jeweiligen Suchraum-Prüfbögen dokumentiert. Eine Überschneidung mit eingetragenen Bodendenkmäler bzw. zur Eintragung beantragten oder in Eintragung befindlichen Bodendenkmälern ist für die regionalplanerisch vorgesehenen Erweiterungspotentiale (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) der zeichnerisch festgelegten BSAB-L-60 auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt demnach nicht erkennbar; die Überlagerungen beziehen sich auf das in der Stellungnahme erwähnte vermutete Bodendenkmal und wurden im Prüfbogen des entsprechenden Suchraumes ergänzt (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-030-KKS-1). Die erkennbare Betroffenheit bezieht sich hierbei auf *vermut ete* Bodenkdenkmäler und wird aus den nachfolgend erläuterten Gründen in Kauf genommen.

Die Identifizierung vermuteter Bodendenkmäler basiert in der Regel auf Oberflächenfunden oder Luftbildbefunden. Hier sind Lage und Ausdehnung noch nicht konkret bekannt, mitunter sind die Verdachtsflächen großzügig bemessen. Im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler ist die konkrete Existenz von Bodendenkmälern also noch nicht räumlich-konkret gesichert. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. vorhandenen Bodendenkmäler sind zunächst festzustellen bzw. zu verifizieren.Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse und einer konkreten Vorhabenplanung (Lage und Zuschnitt der Abbauflächen, Lage der oberirdischen Betriebsanlagen etc.) kann sodann beurteilt werden, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und eine weitergehende Berücksichtigung bzw. Schutzmaßnahmen (z.B. Anordnung der Betriebsbestandteile) erforderlich werden. In Bezug auf (vermutete) Bodendenkmäler kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern bzw. mit eingetragenen Bodendenkmälern innerhalb der Betriebsfläche sowie laufende Zulassungsverfahren bzw. Vorbescheide im Bereich vermuteter Bodendenkmäler.

Dieses Vorgehen ist auch im Hinblick auf den gesetzlich normierten Maßstab der Regionalplanung angemessen. Anders als die Braunkohlenplanung (die im Maßstab 1:5.000 erfolgt) entsprechen die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so

denkmalschutzrechtlichen Gründen möglicherweise nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehen. Im Falle der Erweiterung-Gymnich (BSAB-L-60) wird vielmehr der Untergrund der gesamten Erweiterungsfläche von einem römischen Dorf eingenommen, das unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster,

vgl. beispielsweise OVG Münster, Beschluss vom 15.07.2019, Az.: 10 A 4382/18, Juris, TA 12 ff. m. w. N.,

aufgrund seiner besonderen Bedeutung vollständig in situ erhalten werden muss. Bemerkenswerter Weise wird in den Prüfbögen der Suchräume (siehe unter S-030-KKS-1) auf dieses Bodendenkmal nicht einmal hingewiesen.

Schon das zeigt, dass die Betroffenheit der Belange des Bodendenkmalschutzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt wurde. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere, für eine BSAB-Darstellung im 2. Planentwurf vorgesehene Flächen
gibt, die aufgrund großflächig vorhandener, bedeutender Bodendenkmäler nicht für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der im Ortsarchiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorhandenen Daten bislang überhaupt noch nicht ausgewertet wurden. So verhielt es sich auch hinsichtlich der Daten zu der geplanten Erweiterung der Abgrabung Gymnich, deren Tragweite erst durch eine von unserer Mandantin beauftragte Ortsarchivrecherche einer archäologischen Fachfirma erkennbar wurde.

Entsprechende Recherchen und Auswertungen nimmt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach unserer Erfahrung aufgrund seit Jahren fehlender per-soneller und sachlicher Kapazitäten regelmäßig nur aus Anlass konkret geplanter Vorhaben vor. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgefragten Daten nur einen unvollständigen Überblick über die im Planungsraum vorhandenen Bodendenkmäler geben, weil für einen Großteil der geplanten BSAB-Darstellungen noch keine konkreten Projektpla-nungen vorliegen.

Da Flächen, in denen sich bedeutende Bodendenkmäler befinden, nach Denkmalschutzrecht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster regelmäßig nicht zur Abgrabung zugelassen werden dürfen, wäre es daher notwendig gewesen, im Rahmen der Erarbeitung des 2. Planentwurfs durch eine archäologische Fachfirma klären zu lassen, wie viele geplante BSAB-Darstellungen in welchem Umfang von einer schon ausweislich der verfügbaren Daten im Ortsarchiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland von einer entsprechenden Konstellation betroffen sind. Dass eine entsprechende Begutachtung auf der Ebene der Regionalplanung mit angemessenem Ressourceneinsatz möglich ist, zeigen die entsprechenden Untersuchungen, die die RWE Power AG im Zusammenhang mit der Änderung des Braunkohlenplans Hambach bei der Jülich & Becker GbR (siehe dortigen Archäologischen Fachbeitrag vom November 2022) in Auftrag gegeben hat und die Gegenstand des

generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Hinsichtlich der potentiell betroffenen vermuteten Bodendenkmälern wir somit eine Abschichtung auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren insgesamt als angemessen betrachtet, zumal die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR nach Auffassung des Plangebers einen Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse i.S.d. 15 Abs. 2 DSchG NRW bilden.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele *(Z6) Erweiterungsklauseln* und *(Z10) Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz *(G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Der Teilplan NR sieht folglich einerseits kein "absolutes" Verbot vor, sondern sieht u.a. Erweiterungsklauseln, Flächentausch und Monitoring vor. Anderseits besteht keine rechtliche Verpflichtung nach einem "absolut substantiellen Angebot", sondern die Verpflichtung zu einer gerechten Abwägung und der Einhaltung von Mindestversorgungszeiträumen auf Grundlage von Prognosen.

Braunkohlenplanänderungsverfahrens sind.

Da eine Analyse sämtlicher Ortsarchivdaten des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland gegen jede Vernunft unterblieben ist und die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes dem fachplanerischen Verfahren vorbehalten wurde, genügt der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht den Anforderungen, die das Abwägungsgebot an die Ermittlung bei der Festlegung von Konzentrationszonen stellt. Der Charakter von Konzentrationsfestlegungen wird insoweit verkannt. Weil positive (Vorrangfestlegung) und negative Komponente (gesamträumliche Ausschlusswirkung bzw. Verbot) einander nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingen, und die Ausschlusswirkung bzw. das Verbot parzellenscharf und absolut wirkt, hat die Planung den Abwägungsanforderungen zu genügen, die für die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums in der Bauleitplanung gelten und darf sich eben nicht auf den lediglich rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung berufen. Für die rechtliche Überprüfung gelten insoweit dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht**.

Vgl. st. Rspr. seit BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 ff. [497];
ferner BVerwG, Urteil vom 27.01.2005,
Az.: 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 [371 ff.];
VGH Mannheim, Urteil vom 15.07.2005,
Az.: 5 S 2124/04, n. v.

Wenn eine Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht mehr möglich ist, darf die regionalplanerische Abwägung bei der Festlegung von Konzentrationszonen - wie der Normenkontrollsenat des Oberverwaltungsgerichts Münster in seiner Entscheidung
zum LEP NRW vom März 2024 unter Berufung auf die Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung nochmals ausdrücklich hervorgehoben hat, nicht an "mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien" ausgerichtet werden. Der Träger der Regionalplanung hat in diesem Fall bei der gesamträumlichen Auswahl und Zuordnung von Standortbereichen ein umfangreiches Abwägungsprogramm zu bewältigen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1066].

Deswegen kann die konkret standortbezogene Ermittlung der originär mit der Rohstoffgewinnung konfligierenden Belange der Bodendenkmalpflege nicht unter Hinweis auf den rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung unterbleiben. Insoweit trifft das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit der in der Synopse_toeb der Regionalplanungsbehörde wiedergegebenen Stellungnahme erhobenen Forderung nach entsprechenden Untersuchungen den Kern, da Belange der Bodendenkmalpflege entweder auf der Ebene der Raumordnung abzuwägen sind oder den regionalplanerischen Festlegungen die "präjudizierende Wirkung" fehlen, weil diese Belange dann im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen sind und im Falle des Vorhandenseins bedeutender

(großflächiger) Bodendenkmäler dazu führen können, das Vorhaben gar nicht zugelassen werden können.

Das wäre mit den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Konzentrationsfestlegung jedoch gerade nicht vereinbar. Denn es ist gerade der Sinn einer Konzentrationsfestlegung, die ein unüberwindbares Verbot begründen will, der Fachplanungsebene und der Bauleitplanung jedwede (grundsätzliche) eigene Entscheidung über die standortbezogene Zulassung zu entziehen.

Schon deshalb ist der Erhalt eines Bodendenkmals "in situ" innerhalb eines BSAB, weil damit der oberflächennahe Rohstoffabbau ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt werden würde, eine mit dem Ziel unvereinbare "andere raumbedeutsame Nutzung". Das mögliche archäologische Erhaltungsinteresse darf deshalb in der Abwägung über den Regionalplan nicht einfach ausgespart und allein zum Gegenstand einer den Vorrang möglicherweise relativierenden Entscheidung auf der Ebene der Vorhabenszulassung gemacht werden.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 22.08.2006,
Az.: 14 K 1718/03, n. v., UA Seite 18 f.

Dem kann entgegen der Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Synopse_toeb auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen nicht die Möglichkeit optimaler und maximaler Abgrabungsmöglichkeiten in jedem Einzelfall eröffne. Denn der vollständige Ausschluss oder die Einschränkung von Abgrabungen innerhalb der BSAB infolge der zwingenden In Situ-Erhaltung von dort lokalisierten Bodendenkmälern berührt nicht lediglich die privaten Interessen der betroffenen Abgrabungsunternehmer bzw. Eigentümer, sondern hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Frage, ob die Konzentrationszonenplanung das Substanzgebot erfüllt.

Vorliegend soll durch den Teilplan NR mit dem regionalplanerischen Rohstoffgewinnungsverbot die Möglichkeit der Verwirklichung eines Vorhabens der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB ausgeschlossen werden, es sei denn, die verengten Ausnahmevoraussetzungen in Z 6 der textlichen Festsetzungen liegen vor. Das Rohstoffgewinnungsverbot wirkt auf allen Flächen außerhalb der BSAB absolut. Für die nachgeordneten Planungsebenen ist es ebenso wie für den jeweiligen Vorhabensträger
unüberwindlich. Ihm kommt gezielt die stärkste denkbare Verbindlichkeit zu, die einem Plansatz beigelegt werden kann. Einer Konkretisierung durch eine nachgehende Bauleitplanung oder im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren ist das Rohstoffgewinnungsverbot
nicht zugänglich. Die Gemeinden sollen einem Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb eines auf ihrem Gebiet festgelegten BSAB selbst dann nicht durch eine entsprechende Bauleitplanung zur Zulässigkeit verhelfen können, wenn sich herausstellt, dass der BSAB für die Rohstoffgewinnung schlechthin ungeeignet ist.

Während auf der Negativseite der Konzentrationsfestlegung (Verbot) jede Konkretisierung des Rohstoffgewinnungsverbots ausgeschlossen ist, sollen der

Planbegründung sowie den Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Synopse_toeb zufolge auf der Positivseite der Konzentrationsfestlegung (Angebot) noch Konkretisierungen möglich sein. Dabei versteht die Regionalplanungsbehörde unter Konkretisierung auch, dass der Verwirklichung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens innerhalb eines BSAB gegebenenfalls auch unüberwindbare Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen. Diese seien auf der Ebene der Regionalplanung aber nicht im Detail zu berücksichtigen, weil der Plangeber sich an mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien orientieren dürfe. Selbst wenn die spätere Konkretisierung dazu führt, dass ein BSAB wegen eines auf regionalplanerischer Ebene nicht oder nur global oder pauschal berücksichtigten Belangs nicht genutzt werden kann, die der Träger der Regionalplanung nicht berücksichtigt hat, soll dies für die Wirksamkeit der Planung unschädlich sein.

Der Entschiedenheit auf der Verbotsseite der Konzentrationsfestlegung steht die Verzagtheit auf der Angebotsseite der Konzentrationsfestlegung gegenüber. Vorhaben der Rohstoffgewinnung werden außerhalb der BSAB regionalplanerisch vorbehaltlos verboten, innerhalb der BSAB aber nur unter vielen Vorbehalten des Entgegenstehens nicht geprüfter Belange erlaubt.

Diese **offenkundige Schieflage** ist rechtlich völlig verfehlt. Denn sie widerspricht sowohl der gesetzlichen Systematik als auch der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach bedarf der im öffentlichen Interesse erfolgende Entzug von Nutzungsmöglichkeiten einer Rechtfertigung. Den Verbotsbetroffenen muss an anderer Stelle des Planungsraums ein planerisches Angebot unterbreitet werden, das den Verlust an Nutzungsmöglichkeiten auf den Verbotsflächen substanziell kompensiert. Im Einzelnen:

Zur regionalplanerischen Steuerung von Außenbereichsvorhaben stellt der Bundesgesetzgeber den Trägern der Regionalplanung ein in den Rechtswirkungen abgestuftes Instrumentarium zur Verfügung. Es reicht von einer bloßen Gewichtungsvorgabe in Vorbehaltsgebieten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG), über die Festlegung von Gebieten mit allein innergebietlicher Wirkung in Vorranggebieten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG) bis zur Festlegung von Vorranggebieten mit (außergebietlicher) Ausschlusswirkung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 ROG).

Bei der Festlegung von **Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung** (hier synonym mit dem Begriff der Konzentrationszonen verwendet) übt der Plangeber keinerlei Zurückhaltung. Die außerhalb der Konzentrationszonen verbotenen Vorhaben genießen innerhalb der Konzentrationszonen regionalplanerisch Vorrang gegenüber allen anderen konkurrierenden Nutzungen in dem Sinne, dass sie sich durchsetzen müssen. Ob sie innerhalb der Konzentrationszonen verwirklicht werden dürfen, ist keine Frage der nachfolgenden Bauleitplanung. Die nachfolgende Bauleitplanung hat die Vorranggebiete ebenso wie die außergebietliche Ausschlusswirkung zu beachten.

Zur Rechtfertigung dieses Verbots ist erforderlich, der verbotenen Nutzung innerhalb der Konzentrationszonen substanziell Raum zu verschaffen (Substanzgebot).

Vgl. für Konzentrationszonen BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 = NuR 2003, 493;
BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az.: 4 C 2.04, ZNER 2004, 358;
BVerwG, Urteil vom 17.02.2002, Az.: 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287;
wegen § 2 Abs. 2 SächsLPlG auch OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03, SächsVBl. 2005, 225, hier zit. Nach Juris, TA 83;
für Eignungsgebiete OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04, TA 115, 198, 209;
OVG Münster, Urteil vom 19.09.2006, Az.: 10 A 973/04, TA 52, 54.

Deswegen verlangt das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorstehenden Rechtsprechung eine Bilanzierung von Verbots- und Angebotsflächen.

Bei der Festlegung von Konzentrationszonen hat der Träger der Regionalplanung zu prognostizieren, inwieweit es im Rahmen der Bauleitplanung zu Reduzierungen der Flächen für die ansonsten ausgeschlossene Nutzung innerhalb der Konzentrationszone kommen wird. Ist beispielsweise auf der Ebene der Regionalplanung bereits objektiv absehbar, dass auf der nachfolgenden Planungsebene unter Berücksichtigung der von den Gemeinden noch zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange mit erheblichen Reduzierungen der der Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen zu rechnen ist, kommt es darauf an, ob dieser Umstand in die regionalplanerische Abwägung bereits eingestellt worden ist, ob die im Regionalplan dargestellten Konzentrationszonen so großzügig bemessen sind, dass den Planungszielen auch nach dem - auf Regionalplanebene mitgedachten - Wegfall von Flächenanteilen noch hinreichend Rechnung getragen wird und ob der Windkraft danach noch substanzieller Raum verbleibt.

So OVG Münster, a. a. O., TA 198.

Wird ein Belang nicht ermittelt, ist dies in der Flächenbilanz zu berücksichtigen.

Die Frage, ob der Plangeber für Belange, die er bewusst nicht ermittelt, entsprechend mehr Flächen zur Verfügung stellen könnte, um Reduzierungen auszugleichen, bedarf vorliegend keiner Beantwortung, weil die für BSAB-Darstellungen im Teilplan NR vorgesehenen Flächen unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unzureichend sind.

Scheut der Träger der Regionalplanung bei der Festlegung von Konzentrationszonen den entstehenden Ermittlungsaufwand, begibt er sich in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Steuerungsanspruchs in das Risiko, dass die planerische Steuerung insgesamt scheitert. Denn wenn sich herausstellt, dass Flächen innerhalb eines BSAB zum Beispiel wegen Bodendenkmälern nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können und der verbotenen Nutzung im Rahmen der Bilanzierung von Positiv- und Negativbereichen deswegen nicht substanziell Raum verschafft wird, ist das Rohstoffgewinnungsverbot unwirksam. Der Träger der Regionalplanung hat sich der Konsequenz zu stellen, dass eine Reduktion von Vorranggebieten das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Verbots- und Angebotsflächen stört, die die

inhaltliche Ausgewogenheit der Planung entfallen lässt. So zum Fall der Änderung eines Regionalplans OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG, n. v. Es liegt nach alledem auf der Hand, dass der Plangeber gerade bei der Festlegung von Konzentrationszonen nicht offen lassen kann, ob der ansonsten im gesamten Planungsraum ausgeschlossenen Nutzung innerhalb der Konzentrationszone konfligierende Belange entgegenstehen. Wer das absolute Verbot will, muss es mit einem absolut substanziellen Angebot "bezahlen".	

1035178_018

Inhalt

2.2.2 Unzulässige Beschränkung des Konzepts auf bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen angemeldete Interessensbereiche

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil es sich ausschließlich auf die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen angemeldeten Interessensbereiche beschränkt. Damit bleiben den landesplanungsrechtlichen
Vorgaben und den vorstehenden Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zuwider alle außerhalb der bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Flächen liegenden Bereiche außer Betracht, obwohl das gesamträumliche Planungskonzept nach der Offenlage des 1. Planentwurfs durch die Schaffung zusätzlicher Tabuzonen und Ausschlussbelange sowie die Zeichnungsregelungen für die Gebietsauswahl noch gravierende Änderungen erfahren hat. Im Einzelnen:

Der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs bezieht sich **ausschließlich** auf die der Regionalplanungsbehörde bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Kommunen und/oder Branchenunternehmen gemeldeten Flächen. Nach dem Stichtag nachgemeldete Flächen wurden ebenso wenig berücksichtigt wie nach dem Stichtag beispielsweise mangels zivilrechtlicher Verfügbarkeit zurückgezogene Flächenmeldungen. Die Prüfbögen sowie die weitergehenden Anhänge unter b_6 erstrecken sich dementsprechend ausschließlich auf die bis zum vorgenannten Stichtag gemeldeten Interessensbereiche.

Das ist schon deshalb unzulässig, weil außerhalb der bis zum Stichtag angemeldeten Flächen weder die Abbauwürdigkeit der nicht angemeldeten Lagerstätten ermittelt oder berücksichtigt wurde. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgericht Magdeburg bestehen gegenüber einem Flächennutzungsplan Bedenken, wenn sich der Plangeber im Rahmen seiner Prüfung von vornherein unter anderem auf Gebiete beschränkt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gegenstand von Anträgen auf Neuausweisung oder Erweiterung von BSAB im Regionalplan waren, und die Untersuchung nicht auch auf all die Gebiete bezogen wird, die noch im Regionalplan als BSAB ausgewiesen sind.

Vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04,
ZNER 2007, 234, hier zit. Nach Juris, TA 36.

Diese Auffassung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen als allgemeine Anforderung des Abwägungsgebots auf die regionalplanerische Festlegung von Konzentrationszonen voll übertragbar.

Den Planbetroffenen wird mit der Beschränkung auf die allein von ihnen bis zum

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt eine absolut betrachtet sehr große Potentialfläche (vgl. Begründung Kapitel 7.9). Diese Größe der Potentialfläche ergibt sich im Regierungsbezirk Köln aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen und der bewusst konservativ definierten Tabuzonen. Um innerhalb dieser sehr großen Potentialfläche möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte zu identifizieren, ist ein besonderes Vorgehen erforderlich. Das besondere Vorgehen besteht im vorliegenden Planungskonzept also darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Im vorliegenden Planungskonzept besteht daher der erste und maßgebliche Schritt zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und öffentlicher Akteure. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Dezember 2009 - 20 A 628/05). Dieser Belang ist Ausdruck der dem gesamträumlichen Planungskonzept zu Grunde liegenden regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Dieses Vorgehen erscheint dem Plangeber allein aus Gründen der Verfahrensführung bzw. Verfahrensökonomie alternativlos. Andernfalls wäre zu besorgen, dass der Teilplan NR mit großer zeitlicher Verzögerung - im Extremfall niemals - zu einem Abschluss käme, da mit jedem neu zu berücksichtigenden Abgrabungsinteresse der äußerst komplexe Abwägungsvorgang für sämtliche Abgrabungsinteressen vollständig neu durchlaufen werden müsste. In der Zeitspanne des sich daraus ergebenen zeitlichen Verzugs (ggf. erneute öffentliche Auslegungen) wäre zu besorgen, dass sich die rechtlichen Gegebenheiten verändern und/oder neue Kenntnisse über tatsächliche abwägungsrelevante Belange zu Tage treten und/oder sich politische Veränderungen ergeben. Jeder einzelne dieser Aspekte könnte wiederum zu einem weiteren Verzug führen. Insofern ist es bei Planverfahren dieser Dauer und dieses räumlichen Umfangs erforderlich und üblich, bei gewissen Datengrundlagen mit einer Art Stichtagregelung zu arbeiten.

Stichtag angemeldeten Interessensbereiche kein planerisches Angebot auf der Grundlage von Erkenntnissen über **alle** abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk unterbreitet, sodass auch insoweit das landesplanerische Konzept des LEP NRW verlassen wird. Statt einer **aktiven Angebotsplanung**, die den Planbetroffenen im Rahmen der quantitativen Vorgaben des LEP NRW Verwirklichungsmöglichkeiten eröffnet und das Geschehen um Vorhaben der Rohstoffgewinnung beruhigt, wird im Rahmen des Teilplans NR ausschließlich **passiv** auf bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs erfolgte Anmeldungen von Interessensbereichen **reagiert**. **Nicht Entwicklung, Ordnung und Sicherung, sondern Negation der Flächennachfrage sind Charakteristikum der Rohstoffplanung auf der Ebene der Regionalplanung in Köln.** Dieses Charakteristikum führt zur Unzulässigkeit der Planung.

Infolge der vielfältigen Ermittlungsdefizite kommt den Anmeldungen seitens der Planbetroffenen eine Wirkung zu, die sie im Rahmen einer Angebotsplanung nicht haben würden. Weil allein die Anmeldungen die Regionalplanungsbehörde veranlassen, sich mit einer Fläche zu befassen, ist sie auf diese Anmeldungen förmlich angewiesen. Dabei ist der planerische Blickwinkel unzulässigerweise auf diese Flächen fokussiert und eingeengt.

Nachfolgendes Beispiel mag dies verdeutlichen: Wenn die Planbetroffenen aus Protest gegen die seit über 10 Jahren im Regierungsbezirk Köln keine Rechts- und Planungssicherheit vermittelnde Planung zum Beispiel gänzlich auf Anmeldungen verzichten würden, wäre die Regionalplanung gleichwohl zur Rohstoff sichernden Planung verpflichtet. Insoweit könnte sie nicht - wie im Rahmen des Teilplans NR - die Beschäftigung mit gewinnungswürdigen Flächen im Planungsraum unter Hinweis darauf unterlassen, dass wegen des Verzichts auf Anmeldungen bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs kein Interesse an der Rohstoffgewinnung bestehen kann. **Allein dies zeigt, auf welch marodem Boden sich die Regionalplanung im Regierungsbezirk bewegt**.

Weil die Regionalplanungsbehörde ausschließlich über die bis zum Stichtag angemeldeten Interessensbereiche entscheidet, liegt keine Planung im Sinne des LPlG NRW vor, sondern ein Flickenteppich. Lägen der Bestimmung der BSAB die vom LEP NRW geforderten Erkenntnisse zugrunde, käme Anmeldungen die Bedeutung zu, die sie im Rahmen einer Planung haben würden. Indem sie der Regionalplanungsbehörde beispielsweise vermitteln, ob auf den planerischen Angebotsflächen auch tatsächlich ein Interesse an der Realisierung besteht, würden sie - nicht mehr und nicht weniger - die Richtigkeitsgewähr der Planung erhöhen.

Die Bemühungen der Planbetroffenen, im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Teilplans NR durch Anmeldungen die Richtigkeitsgewähr der Planung zu erhöhen, sind wegen des globalen Ermittlungs- und Konzeptionsdefizits bedauerlicherweise von vornherein vergeblich.

Dass auch die typisierende Unterstellung, hinsichtlich der verbleibenden Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, keine wirksame Befassung mit nicht bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs angemeldeten Interessensbereichen

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5). Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

enthält, ergibt sich auch aus den nachfolgenden Ausführungen.	

1035178_019

Inhalt

2.2.3 Keine Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer

Plansatz 2.3. "Ziel" 3 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs ist abwägungsfehlerhaft, weil die von der Rechtsprechung geforderte Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer nicht erfolgen soll.

Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.

So wörtlich BVerwG, Urteil vom 13.03.2003,
Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 ff. [1065].

Das ist vorliegend nicht der Fall, weil im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs schon konzeptionell nur die Belange derjenigen berücksichtigt werden, die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs Interessensbereiche für BSAB-Darstellungen angemeldet haben. Die Abwägung erfasst hingegen nicht die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot des Plansatzes 2.3. betroffenen Grundstückseigentümer, die keine Interessen angemeldet oder Interessen nach dem Stichtag nachgemeldet haben bzw. im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs noch nachzumelden beabsichtigen, obwohl das gesamträumliche Planungskonzept nach dem Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs noch gravierende Änderungen (Schaffung zusätzlicher Tabuzonen und Ausschlussbelange, Zeichnungsregeln für die Festlegung von BSAB) erfahren hat, die sich massiv auf die Belange der hiervon betroffenen Unternehmen auswirken und ihnen, soweit sie bisher nur im Tagebauvorfeld tätig waren und nur über einen einzigen Abgrabungsstandort mit eng befristeter Hauptbetriebsplanzulassung verfügen, vollständig die Existenzgrundlage entziehen. Ähnlich weitreichend sind die Auswirkungen aber auch auf Unternehmen, die über mehrere Abgrabungsstandorte im Tagebauvorfeld und bzw. oder in einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune verfügen, weil auch ihre Entwicklungsmöglichkeiten an den vorhandenen Standorten massiv eingeschränkt werden sollen, ohne dass sie die Möglichkeit haben, Alternativflächen zu benennen, deren Abgrabung es ihnen ermöglichen würde, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern und die heimische Wirtschaft und Bevölkerung über einen längeren Zeitraum weiterhin bedarfsgerecht mit Sand- und Kiesprodukten zu versorgen.

Die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer außerhalb der bis zum Stichtag gemeldeten Interessensbereiche, die nicht gleichzeitig Branchenunternehmen oder Kommunen sind, sind bei der Darstellung der BSAB zudem überhaupt nicht im Sinne der Rechtsprechung,

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Dass die Meldung von Abgrabungsinteressen auf Kommunen und Abgrabungsunternehmen beschränkt war, trifft nicht zu. Etwaig gemeldete Abgrabungsinteressen von im Abgrabungsgeschäft bisher unerfahrenen Privatpersonen stehen zwar nicht im Fokus des Planungskonzepts. Dessen ungeachtet konnte im Zuge des Regionalplanverfahrens zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) dennoch jede Privatperson ein Abgrabungsinteresse mittels eines standardisierten Fragebogens melden (vgl. Begründung Kapitel 3.5.2). Die formulierten Anforderungen an die Meldung von Abgrabungsinteressen sind nicht unverhältnismäßig und waren bereits zu einem frühren Verfahrenszeitpunkt allgemein bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandung und Vergleichbarkeit sind bestimmte Mindestangaben vorgesehen (vgl. Begründung Kapitel 8.2.1).

Seit Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung können keine Abgrabungsinteressen mehr in das Regionalpanverfahren gespeist werden bzw. neue oder geänderte Abgrabungsinteressen finden zwar Eingang in den Abwägungsvorgang, werden aber aufgrund des vorgenannten Anmeldeverfahrens im Vergleich mit frist- und formgerechten Meldungen mit geringerem Gewicht berücksichtigt. Die Gründe hierfür sind dem Kapitel 8.2.4 der Begründung zu entnehmen. Die betroffenen Abgrabungsinteressen werden im überarbeiteten Anhang M gesondert gelistet.

Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt eine absolut betrachtet sehr große Potentialfläche (vgl. Begründung Kapitel 7.9). Diese Größe der Potentialfläche ergibt sich im Regierungsbezirk Köln aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen und der bewusst konservativ definierten Tabuzonen. Um innerhalb dieser sehr großen Potentialfläche möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte zu identifizieren, ist ein besonderes Vorgehen erforderlich. Das besondere Vorgehen besteht im vorliegenden Planungskonzept also darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Im vorliegenden Planungskonzept besteht daher der erste und maßgebliche Schritt zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und öffentlicher Akteure. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur

vgl. statt vieler BVerwG, a. a. O., DVBl. 2003, 1064 [1068];
OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04, TA 171 ff.,

zutreffend unterstellt und typisierend in die Planabwägung eingestellt worden. Kommunen, die für die bis zum Stichtag gemeldeten Interessensbereiche nicht die von der Regionalplanungsbehörde hierfür entwickelten Fragebögen verwendet haben (z.B. die Stadt Niederkassel, die selbst mehrere Abgrabungsgebiete konkret vorgeschlagen hat), sollen ausweislich der Synopse_toeb mit ihren Anmeldungen ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Auch ihnen soll die Möglichkeit einer Nachmeldung von Interessen genommen werden.

Das auf der **zweiten Stufe** der Abwägung erfolgende Einstellen eines Interesses setzt voraus, dass es zuvor auf der **ersten Stufe** der Abwägung entweder ermittelt oder zutreffend unterstellt worden ist. Da der Plangeber bei den Eigentümern von Grundstücken, auf denen sich abbauwürdige Rohstoffvorkommen befinden, keine Erhebungen durchgeführt hat, ist das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung nicht ermittelt worden. Ihnen wurde sogar die Kompetenz abgesprochen, beurteilen zu können, ob sich auf ihren Flächen abbauwürdige Rohstoffvorkommen befinden und ob ein Rohstoffgewinnungsvorhaben eine realistische Aussicht auf Realisierung hat. Diese Kompetenz wurde unter Verweis auf Regelungen des Bergrechts, wonach ein Bergbauunternehmer über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung zur Führung eines Bergbaubetriebs (z. B. § 55 Abs. 1 Nr. 2 li. a) BBergG) verfügen muss, nur den Branchenunternehmen und den Kommunen zugesprochen mit der Folge, dass von anderen Grundstückseigentümern gemeldete Interessenbereich selbst dann nicht bei der Gebietsauswahlentscheidung berücksichtigt worden wären, wenn sie vor dem von der Regionalplanungsbehörde willkürlich festgesetzten Stichtag gegenüber der Regionalplanungsbehörde bekundet worden wären.

Das Interesse an der Grundstücksnutzung für Zwecke der Rohstoffgewinnung wurde demnach offensichtlich nicht zutreffend unterstellt.

Die Unterstellung, dass sämtliche Grundeigentümer, für deren Flächen bis zum Stichtag kein Abgrabungsinteresse eines Branchenunternehmens und/oder einer Kommune angemeldet wurde, auch tatsächlich kein Interesse an der Rohstoffgewinnung auf ihren Grundstücken haben, unterliegt schon erheblichen Zweifeln. Ihnen darüber hinaus per se die Kompetenz abzusprechen, überhaupt beurteilen zu können, ob ihre Flächen für die Realisierung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens geeignet sind, liegt vollständig neben der Sache und dient offenkundig allein dem Zweck, sich mit etwaigen weiteren Interessensbereichen nicht auseinandersetzen zu müssen und das Regionalplanungsverfahren möglichst zügig zum Abschluss zu bringen.

In dieses Bild fügt sich auch, dass nach dem Stichtag erfolgte und noch erfolgende Nachmeldungen von Abgrabungsinteressen von Branchenunternehmen und Kommunen nicht mehr berücksichtigt werden sollen und die Nichtmeldung eines Abgrabungsinteresses BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Dezember 2009 - 20 A 628/05). Dieser Belang ist Ausdruck der dem gesamträumlichen Planungskonzept zu Grunde liegenden regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Dieses Vorgehen erscheint dem Plangeber allein aus Gründen der Verfahrensführung bzw. Verfahrensökonomie alternativlos. Andernfalls wäre zu besorgen, dass der Teilplan NR mit großer zeitlicher Verzögerung - im Extremfall niemals - zu einem Abschluss käme, da mit jedem neu zu berücksichtigenden Abgrabungsinteresse der äußerst komplexe Abwägungsvorgang für sämtliche Abgrabungsinteressen vollständig neu durchlaufen werden müsste. In der Zeitspanne des sich daraus ergebenen zeitlichen Verzugs (ggf. erneute öffentliche Auslegungen) wäre zu besorgen, dass sich die rechtlichen Gegebenheiten verändern und/oder neue Kenntnisse über tatsächliche abwägungsrelevante Belange zu Tage treten und/oder sich politische Veränderungen ergeben. Jeder einzelne dieser Aspekte könnte wiederum zu einem weiteren Verzug führen. Insofern ist es bei Planverfahren dieser Dauer und dieses räumlichen Umfangs erforderlich und üblich, bei gewissen Datengrundlagen mit einer Art Stichtagregelung zu arbeiten.

Im Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Die ausführliche planerische Begründung hierzu kann Kapitel 8.2.4 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen grundsätzlich umfassend berücksichtigt, ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5).

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche

durch ein Branchenunternehmen und/oder eine Kommune bis zum Stichtag zu einem Ausschlussbelang stilisiert wurde.

Die Unterstellung ist bereits deswegen falsch, weil mehrere von uns vertretene Unternehmen ihr Interesse an der Rohstoffgewinnung auf Flächen außerhalb der bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs gelegenen Flächen ausdrücklich bekundet haben.

Unsere Mandantin unterhält gegenwärtig Kieswerke an sechs Standorten im Regierungsbezirk Köln. Davon liegen zwei Standorte im Vorfeld des Tagebaus Hambach (Kieswerk Kerpen-Buir) und des Tagebaus Garzweiler (Kieswerk Erkelenz). Zwei weitere Standorte (Kieswerk Kerpen-Blatzheim und Kieswerk Kerpen-Dorsfeld) befinden sich in einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune. Dies sowie die bei der BSAB-Abgrenzung angewendete Maximalflächenregelung haben dazu geführt, dass von den seitens unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen im Umfang von 637,9 ha (ohne den inzwischen aus den bekannten Gründen aufgegebenen Standort Erftstadt-Blessem sowie den aus Naturschutzgründen nicht weiter verfolgten Standort Weilerswist) 465,8 ha nicht berücksichtigt wurden. Das entspricht einer Reduzierung der angemeldeten Flächen um 73,02 %. Bezogen auf das gewinnbare Sand- und Kiesvolumen ergibt sich im Vergleich zwischen den angemeldeten Interessensbereichen (137,4 Mio. m³) und den für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Interessensbereichen (31,6 Mio. m³) sogar eine Reduzierung um 77 %. Darin noch nicht berücksichtigt ist der Umstand, dass die Erweiterung am Standort Erftstadt-Gymnich aufgrund des im Untergrund lokalisierten römischen Dorfes (vicus) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Aussicht auf Realisierung hat. Hierdurch entfallen weitere 25 ha bzw. 8,3 Mio. m³ Sand und Kies, sodass sich die Situation für unsere Mandantin noch weiter verschärft.

Standortbezogen würden unserer Mandantin aus den zur Darstellung vorgesehenen BSAB für Erweiterungen und Neuaufschlüsse folgende Vorräte zur Verfügung stehen:

- [ANONYMISIERT]

Bei einer unter Berücksichtigung des zu erwartenden Anstiegs des Sand- und Kiesbedarfs angestrebten durchschnittlichen jährlichen [ANONYMISIERT] entspräche dies einer Versorgungssicherheit von

- [ANONYMISIERT]

Aus den derzeit genehmigten Abgrabungen stehen ihr aktuell voraussichtlich noch folgende Rohstoffvorräte - aus den noch unverritzten und den bereits verritzten Flächen - zur Verfügung:

- [ANONYMISIERT]

Darin enthalten sind auch Vorräte aus Flächen, die derzeit noch nicht zivilrechtlich gesichert sind. Dementsprechend ist nicht auszuschließen, dass sich die genehmigten Vorräte weiter reduzieren, wenn sich herausstellen sollte, dass die noch nicht

Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

Das vorgesehene BSAB-Mengengerüst ist bedarfsgerecht. Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk (vgl. Begründung Kapitel 3) bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/ Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Es bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

In Konsequenz wird die Flexibilität der Abgrabungstätigkeit eingeschränkt und einer über den Bedarf hinausgehenden Rohstoffgewinnung entgegengewirkt. Dies reduziert auch die Chancen zur Realisierung zusätzlicher, paralleler Abgrabungsvorhaben und beeinflusst die Teilhabe von Abgrabungsunternehmen am Markt sowie die Nutzbarkeit des Grundeigentums. Allerdings ist eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung in Anbetracht der verlangten Vorsorge und der auf der Ebene des Regionalplans einzubeziehenden konkurrierenden, mitunter unvereinbaren Belange nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit der Befriedigung jeder Nachfrage nach diesen Rohstoffen. Auch zukünftig können Rohstoffe in einem Umfang gewonnen werden, der sich anhand einer prognostischen Betrachtung auf Basis bisheriger Entwicklungen langfristig und bedarfsgerecht am Markt absetzen lässt.

Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

gesicherten Flächen - wie im Falle des Standorts Erkelenz - nicht für den Rohstoffabbau erworben werden können.

Die vorstehend ausgewiesenen Gesamtvorräte reichen - ausgehend von der künftig angestrebten durchschnittlichen [ANONYMISIERT] -

- [ANONYMISIERT]

Demnach wird unsere Mandantin schon in wenigen Jahren ihre Kieswerke an den Standorten Kerpen-Buir und Erkelenz schließen müssen. Das Kieswerk in Erftstadt-Gymnich könnte sie ebenfalls nur noch über einen längeren Zeitraum weiterbetreiben, wenn unserer Mandantin dort eine Vertiefung der Abgrabung auf 0 m NHN genehmigt würde, aus der zusätzliche [ANONYMISIERT] Sand und Kies generiert werden könnten. Zur Sicherung ihrer Existenz und zur Deckung des Sand- und Kiesbedarfs in der Region ist sie daher dringend auf die Möglichkeit angewiesen, auf Alternativstandorte auszuweichen. Sie hat daher ein erhebliches Interesse daran, dass außerhalb der bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs gemeldeten Interessensbereiche zusätzliche BSAB-Darstellungen erfolgen. Ihr die Möglichkeit nehmen zu wollen, im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs entsprechende Alternativstandorte zu benennen und über deren BSAB-Darstellung eine Entscheidung des Regionalrats herbeizuführen, ist mit dem Abwägungsgebot nicht vereinbar:

Fehlerhaft war die dem sonstigen Ausschlussbelang "Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs" zugrunde liegende Unterstellung eines fehlenden Abgrabungsinteresses für nicht bis zum Stichtag gemeldete Flächen aber vor allem deswegen, weil ihr die Annahme zugrunde lag, die Planbetroffenen würden ein solches Interesse nicht "haben können". Im Einzelnen:

Die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen sollen kein Interesse an der Rohstoffgewinnung "haben können", weil es der Eigentümer im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen habe, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Damit wird verkannt, dass bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch die Interessen derjenigen zu berücksichtigen sind, denen eine bisher bestehen de Nutzungsmöglichkeit (Rohstoffgewinnung) genommen wird (Rohstoffgewinnungsverbot).

Vgl. allgemein statt vieler Pieroth/Schlink, Staatsrecht II – Grundrechte,
12. Aufl. [1996], Rdn. 995 ff. m. w. N.;
Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. [2006], Art. 14 Rdn. 38.

Denn auch die Bestimmung von Inhalt und Schranken unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots. Die Aufgabe, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, erlaubt dem Träger der Regionalplanung evidentermaßen nicht, Möglichkeiten
der Grundstücksnutzung unter Ausblendung der Interessen Betroffener auf der Grundlage eines vermeintlichen gesellschaftlichen Konsenses zuzuteilen oder zu entziehen.

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

Für den Plangeber sind vor diesen Hintergründen weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Den vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen kann ein Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke zu Zwecken der Rohstoffgewinnung nicht von vornherein abgesprochen werden, weil es sich möglicherweise im Rahmen der abwägenden Bestimmung
von Inhalt und Schranken des Eigentums letztlich nicht durchsetzt. Auf der ersten Stufe der Abwägung in Form der Ermittlung der Interessen Betroffener geht es allein um das tatsächliche Bestehen eines Interesses und nicht darum, ob es sich letztlich durchsetzt.

Damit kleidet die Planbegründung eine - noch dazu verfehlte - Rechtsauffassung unzulässigerweise in das Gewand einer Unterstellung von Tatsachen (Was nicht sein darf, das nicht sein kann.). Ein solches Vorgehen wäre allenfalls unter der Voraussetzung denkbar, dass dem Betroffeneninteresse unter jedem denkbaren Gesichtspunkt von vornherein die Schutzwürdigkeit abzusprechen wäre. Davon kann in Bezug auf das private Interesse des Eigentümers, sein Außenbereichsgrundstück zu Zwecken der Rohstoffgewinnung zu nutzen, keine Rede sein.

Die Planbegründung dokumentiert an dieser Stelle, dass die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer gezielt ausgeblendet werden. Anstatt zu unterstellen, dass jeder Grundeigentümer ein Interesse an der Nutzung seines Grundstücks zu Zwecken der Rohstoffgewinnung hat, weil diese Nutzung ertragreicher ist als beispielsweise die Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung, wird im Vorgriff auf das gewünschte Ergebnis, das Rohstoffgewinnungsverbot auf möglichst viele Flächen zu erstrecken, das genaue Gegenteil angenommen. Verschärfend kommt hinzu, dass das fehlende Abgrabungsinteresse zugleich Ausschlussgrund ist.

Dass auf diese Weise unter Ausblendung der tatsächlichen Gegebenheiten durch Unterstellungen in Beliebigkeit Ausschlussgründe generiert werden, ist Beleg für eine völlig inakzeptable **Vorfestlegung**. Private Belange sollen ausgeblendet werden und eine Beteiligung der Betroffenen möglichst unterbleiben, damit offenbar befürchtete Begehrlichkeiten gar nicht erst entstehen. Denn mit der Offenlegung der Lagerstättenverhältnisse im Regierungsbezirk, die den Anforderungen des LEP NRW entspricht, wäre zu erwarten, dass weitaus mehr Interessensbereiche als bisher angemeldet würden. Wegen der konzeptionell verfehlten Fixierung auf bis zu einem willkürlich gesetzten Stichtag von Branchenunternehmen und/oder Kommunen angemeldete Interessensbereiche würde sich die Regionalplanung mit der Ermittlung sämtlicher Lagerstätten und deren Dokumentation selbst höherem Rechtfertigungsdruck aussetzen und eine Transparenz nicht vermeiden können.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das Fehlen privater Interessen an der Rohstoffgewinnung fehlerhaft unterstellt wurde. Unzutreffende Unterstellungen begründen ein Ermittlungsdefizit der Planung.

Eine Vorfestlegung zulasten der privaten Interessen gelangt auch darin zum Ausdruck, dass der spezifische Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht ermittelt bzw. nicht als ausschlaggebendes Kriterium behandelt wird. Das ist schon deshalb verfehlt,

weil Konzentrationszonen gerade auf eine Kontingentierung und damit auf eine Steuerung des marktwirtschaftlichen Verhaltens der Planbetroffenen abzielen. Den spezifischen Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht zu ermitteln bzw. ihm von vornherein ausschlaggebendes Gewicht abzusprechen, ist evident unzulässig. Verfehlt sind auch die Hinweise darauf, dass sich die Eigentümer auf den Entzug der Nutzungsmöglichkeiten ihrer Grundstücke in Anbetracht der seit Jahren vom Regionalrat betriebenen **Politik** in Bezug auf die Steuerung von Abgrabungen hätten einstellen können Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens hat in Serie festgestellt, dass die Rohstoffgewinnungsverbote in sämtlichen räumlichen Teilabschnitten des derzeit noch gültigen Regionalplans Köln unwirksam sind. Darauf konnten und mussten sich die Eigentümer einstellen. Der Regionalrat hat in Bezug auf Abgrabungen in rechtlich nicht zulässiger Weise Steuerungspolitik betrieben. Eine Steuerungspolitik, die die sie betreffenden Judikate ignoriert, ist nicht geeignet, dem berechtigten Vertrauen eines Eigentümers in den Fortbestand bestehender Nutzungsmöglichkeiten die Grundlage zu entziehen.	

1035178_020	
Inhalt 2.2.4 Keine gerechte Abwägung Plansatz 2.3. "Ziel" 1 des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs liegt keine gerechte Abwägung zugrunde.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Argumenten im Einzelnen können den Stellungnahmen ID 1035178_021 bis 1035178_028 entnommen werden.

1035178_021	
Inhalt 2.2.4.1 Fehlerhafte Auswahl so genannter "weicher Tabuzonen" und "Ausschlussbelange" Die Auswahl der Bereiche, die von vornherein grundsätzlich von einer Darstellung als BSAB ausgeschlossen sind (so genannte Tabuzonen und Ausschlussbelange), ist fehlerhaft. Dies führt zur Fehlerhaftigkeit des erforderlichen gesamträumlichen Planungskonzepts, weil damit Flächen, die in die Abwägung hätten eingestellt werden müssen, wegen angeblicher Ausschlussgründe zu Unrecht nicht eingestellt wurden.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Auffassung des Einwenders wird nicht gefolgt (s. Stellungnahmen ID 1035178_022 bis 1035178_028).

1035178_022

Inhalt

2.2.4.1.1 Konzeptionelle Fehlerhaftigkeit der Bestimmung so genannter Tabuzonen und Ausschlussbelange

Die Bestimmung der Tabuzonen und Ausschlussbelange ist fehlerhaft. Das Ausschlusskonzept hat grob prohibitiven Charakter, weil es nicht aus planerischen Gründen Vorhaben der Rohstoffgewinnung von möglichst weiten Teilen des Plangebiets fernzuhalten sucht. Die Grenze zum Verbot des planerischen "Etikettenschwindels",

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [802],

ist weit überschritten. Unter einem Etikettenschwindel versteht das Bundesverwaltungsgericht eine Situation, in der der Plangeber nicht ernsthaft verfolgte Interessen nur vorschiebt, nicht ermittelt oder ergebnisorientiert überbewertet. Solche Interessen dürfen nicht im Gewand entgegenstehender Belange dafür herhalten, die Abwägungsmaßstäbe zu verschieben. Dasselbe gilt für Veränderungen der Strukturen im Planungsraum, die der Plangeber nicht ernsthaft beabsichtigt oder berechtigterweise nicht beabsichtigen kann. Die planerischen Belange dürfen nicht pauschal genutzt werden, unter dem Deckmantel der Steuerung Vorhaben der Rohstoffgewinnung in Wahrheit zu verhindern.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG,
hier zit. Nach Juris, Textabsatz 49 ff.

Für einige der im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs herangezogenen Tabuzonen und Ausschlussbelange wird lediglich vorgeschoben, den Planungsraum vor Beeinträchtigungen durch Vorhaben der Rohstoffgewinnung bewahren zu wollen. Einzelaspekte werden sachwidrig zum Ausschlussgrund aufgewertet, um sie als entgegenstehende Belange gegen Vorhaben der Rohstoffgewinnung anzuführen und die Abwägungsmaßstäbe so ergebnisorientiert verschieben zu können.

Im Einzelnen:

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Tabu- und sonstigen Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind in der Begründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) umfassend begründet und aus dem Leitbild bzw. aus den regionalplanerischen Leitlinien abgeleitet (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5 sowie Kapitel 7 und 8).

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) zwar bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR ist insgesamt unter Betrachtung aller entscheidungserheblichen Belange jedoch angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen. Zusammenfassend betrachtet sind durch die Festlegungen des Teilplans NR keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu befürchten.

Ein Etikettenschwindel ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

1035178_023	
Inhalt 2.2.4.1.1.1 Anforderungen an ein abstraktes Ausschlusskonzept Im Rahmen des zur Festlegung von Konzentrationszonen erforderlichen schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts darf der Plangeber Flächen, die für die auszuschließende Nutzung an sich geeignet sind, aus der Betrachtung ausblenden, sofern hierfür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Das Planungskonzept muss neben den zentralen Erwägungen zur **Ermittlung** von Potenzialflächen und zur Festlegung der Konzentrationszonen auch die zentralen Erwägungen zur Ermittlung der für die konzentrierte Nutzung ausgeschlossenen Gebiete im **Einzelnen** enthalten. Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., unter Ziffer II. 3. A) aa).; OVG Magdeburg, Urteil vom 20.04.2007, Az.: 2 L 110/04, ZNER 2007, 234, hier zit. Nach Juris, TA 36. Eine Ausschlusskonzeption bedarf einer an den Gegebenheiten im Planungsraum ausgerichteten Rechtfertigung. Dabei dürfen auch Erwägungen **vorsorgender Konfliktvermeidung** einfließen. Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG, n. v. unter Ziffer II. 3. A) aa) (1).	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die in Rede stehenden Anfordernungen werden vom gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erfüllt (s. Stellungnahme ID 1035178_022).

1035178_024

Inhalt

2.2.4.1.1.2 Ausschlusskonzept beruht auf der fehlerhaften Annahme hinreichender Alternativstandorte

In Bezug auf BSAB führt de facto eine Vielzahl von Interessen, die mit dem Interesse an der Nutzung eines Grundstücks für Zwecke der Rohstoffgewinnung konfligieren könnten, grundsätzlich zum Ausschluss der Darstellung als BSAB.

Zur Rechtfertigung dieser auf **Ausschlussgründen** beruhenden Vorgehensweise stellt die Regionalplanungsbehörde auf eine **gute Alternativensituation** im Regierungsbezirk Köln ab (z. B. Planbegründung, Seite 134).

Eine gute Alternativensituation könnte eine restriktive Ausschlusskonzeption - wenn überhaupt - nur rechtfertigen, wenn tatsächlich eine gute Alternativensituation bestünde. Denn nur wenn dem Plangeber tatsächlich Alternativen in substanziellem Umfang zur Verfügung stehen, wäre theoretisch denkbar, von vornherein auf konfliktfreie Bereiche auszuweichen und jeden Konflikt mit anderen Nutzungsinteressen einer abwägenden Entscheidung zu entziehen.

Ein solches Vorgehen ist jedoch in hohem Maße fehleranfällig. Denn die Ausrichtung der Festlegung von Konzentrationszonen (BSAB) und Reservegebieten an Ausschlussbelangen würde die im LEP NRW vorgesehene planerisch abwägende Auswahl unangemessen verkürzen. Da keine Differenzierung innerhalb der Ausschlussgründe stattfindet und deswegen schon jede noch so geringfügige Berührung eines Ausschlussbelanges zum Ausschluss einer abwägenden planerischen Befassung mit der Fläche führt, würden konfligierende Interessen nicht standortbezogen in Ausgleich gebracht, auch wenn die Prüfung der Betroffenheit von Ausschlussbelangen - anders als die harten und weichen Tabuzonen - im Bereich der Detailanalyse angesiedelt ist. Denn das vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die sonstigen Ausschlussbelange - ebenso wie die harten und weichen Tabuzonen - schematisch angewandt wurden und de facto wie Tabuzonen wirken. Hierauf wird in der Planbegründung auf Seite 135 auch ausdrücklich hingewiesen:

Wird ein sonstiger Ausschlussbelang berührt, steht dieser Belang einer Abgrabungsnutzung entgegen. Sonstige Ausschlussbelange wirken damit faktisch wie Tabuzonen.

Ohne eine Abwägung bestünde so aber auch nicht die Chance, die mit der Überwindung möglicherweise nur geringfügig berührter Interessen möglicherweise verbundenen Vorteile für andere oder gewichtigere Interessen zu realisieren.

Dem braucht vorliegend nicht nachgegangen zu werden, weil die angeblich gute Alternativensituation zum einen nicht hinreichend ermittelt wurde und zum anderen aber die nach den Angaben der Regionalplanungsbehörde nach Abzug der harten und

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Bezüglich der Formulierung "Alternativstandorte" liegt offenbar ein Missverständnis vor: Die große Auswahl an Alternativstandorten bezieht sich auf die Größe der Potentialfläche, also der grundsätzlich abbauwürdigen Lagerstätten in Form von Bereichen, in denen gem. Landesrohstoffkarte Rohstoffvorkommen außerhalb der Tabubelange dokumentiert sind. Gerade weil diese im Regierungsbezirk Köln so großflächig verteilt sind, ist es erforderlich und zweckmäßig, diese grundsätzlich abbauwürdigen Teilflächen weiter räumlich zu fokussieren. Bei einer moderaten Erhöhung der Schutzabstände verblieben im Regierungsbezirk Köln weiterhin sehr große Spielräume. Deshalb müssten entweder die Schutzabstände signifikant erhöht werden, was jedoch für Abgrabungsvorhaben schwerlich zu begründen ist und unverhältnismäßig erscheint. Oder es müssten mehrere Tabuzonen/ Ausschlussbelange definiert werden, die weder in der Zulassungspraxis noch in früheren Regionalplanverfahren des Regierungsbezirk Köln entscheidungserheblich waren und auch nach Auffassung des Plangebers unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit nicht als Tabuzonen/Ausschlussbelange definiert werden sollten.

Das besondere Vorgehen besteht im gesamträumlichenPlanungskonzept also darin, die Potentialfläche soweit zu verkleinern, dass Flächen entstehen, die in Bezug auf ihre Größe und Anzahl zweckdienlich sind. Daher erfolgt ein maßgeblicher Schritt in Form zur Identifizierung möglicher zukünftiger BSAB im Vorliegen eines bekundeten Abgrabungsinteresses (AI) privater und/oder öffentlicher Akteure. Neben Abgrabungsunternehmen und Kommune stand diese Option auch sonstigen Privatpersonen offen (vgl. Begründung Kapitel 3.5.2). Die räumliche Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche ist zweckmäßig und angemessen. Angesichts der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk einerseits und dem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum andererseits sollen zukünftig also jene Standorte in die planerische Abwägung zur BSAB-Ermittlung einfließen, denen grundsätzlich eine vergleichsweise hohe Vollzugswahrscheinlichkeit pauschalisierend unterstellt werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. Dezember 2009 - 20 A 628/05). Dieser Belang ist Ausdruck der diesem gesamträumlichen Planungskonzept zu Grunde liegenden regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Seit Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung können keine Abgrabungsinteressen mehr in das Regionalpanverfahren gespeist werden bzw. neue oder geänderte Abgrabungsinteressen finden zwar Eingang in den Abwägungsvorgang, werden aber aufgrund des vorgenannten Anmeldeverfahrens im Vergleich mit frist- und

weichen Tabuzonen verbleibenden Bereiche, soweit sie nicht bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune als Abgrabungsinteressensbereich angemeldet wurden, allesamt **Ausschlussbereiche** darstellen. Im Einzelnen:

Dass der Behauptung von der angeblich guten Alternativensituation keine hinreichenden Ermittlungen zugrunde liegen, dokumentieren die Planunterlagen. So heißt es etwa, dass im Regierungsbezirk Köln "**eine Vielzahl von Alternativstandorten**" existierten (Planbegründung, Seite 134, Hervorhebung nicht im Original). In den Planunterlagen werden die zahlreich vorhandenen Alternativstandorte aber weder benannt, noch sind darin - bis auf die rudimentären Ausführungen auf Seite 134 - insoweit Angaben enthalten.

Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde ist es erklärtermaßen nicht ihre Aufgabe, die vermeintlich vorhandenen Alternativstandorte zu ermitteln und darzustellen. Denn in Anbetracht der bisherigen Planungsprozesses hätten sich die Unternehmen frühzeitig auf das auf Ausschlussgründen beruhende Konzept einstellen und selbst Alternativstandorte suchen können.

Nach alledem beruht die Rechtfertigung der **Ausschlusskonzeption** im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs auf einer vermeintlich guten Alternativensituation, die weder nachvollziehbar aus den Planunterlagen hervorgeht, noch sonst ersichtlich ist.

Die Ursache für das **globale Ermittlungsdefizit** besteht wiederum im eigenmächtigen Verzicht auf eine landesplanerisch erforderliche hinreichende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten. Weil nur die bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von Branchenunternehmen und/oder Kommunen angemeldeten Abgrabungssinteressensbereiche einer näheren Betrachtung unterzogen wurden, liegen keine Erkenntnisse zu allen abbauwürdigen Lagerstätten und deswegen auch nicht zu konfliktfreien Alternativstandorten vor.

Entscheidend ist jedoch, dass die nach Angaben der Regionalplanungsbehörde angeblich verbleibenden Flächen zwar nicht die benannten und unbenannten Ausschlusskriterien erfüllen, aber doch wie Ausschlussbereiche behandelt werden. Denn indem die Regionalplanungsbehörde typisierend unterstellt, dass "Personen bzw. Akteure" im Einzelfall kein Interesse an einer BSAB-Darstellung "haben können", weil sie ein Rohstoffgewinnungsverbot hinzunehmen hätten, werden die nicht angemeldeten Flächen zu Ausschlussbereichen.

Ausweislich der Planbegründung (Seite 134) hat die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialfläche eine Größe von 91.701 ha. Dem stehen ausweislich der Prüfbögen der Abgrabungsinteressen bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs angemeldete Abgrabungsinteressensbereiche im Umfang von rund 5.931 ha gegenüber, von denen aufgrund der Lage in einer Tabuzone rund 703 ha von vornherein ausgeschlossen wurden. Die verbleibende, von der Regionalplanungsbehörde
der "Detailanalyse" unterzogene Fläche hat eine Größe von rund 5.228 ha. **Das sind** formgerechten Meldungen mit geringerem Gewicht berücksichtigt. Die Gründe hierfür sind dem Kapitel 8.2.4 der Begründung zu entnehmen. Die betroffenen Abgrabungsinteressen werden im überarbeiteten Anhang M gesondert gelistet.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zur räumlichen Fokussierung auf Abgrabungsinteressenbereiche und der Begrenzung der Meldemöglichkeiten wird auf die Stellungnahme ID 1035178_018 verwiesen.

Die erwähnten Zahlen zur Gesamtpotentialfläche sind im vorliegenden Regionalplanverfahren nach Auffassung des Regionalplangebers nicht entscheidungserheblich. Daher wurden diese Zahlen nicht angegeben. Für die Frage der Einhaltung des Substanzgebotes sind bei Abgrabunsvorhaben andere Indikatoren entscheidend (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Soweit die Rechtsprechung das Flächenverhältnis in der Regel zur Beurteilung heranzieht, ob im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen für Windenergie dieser hinreichend substantiell Raum eingeräumt wird, ist dies auf die Planung von Konzentrationszonen für Abgrabungen nicht übertragbar. Die Schaffung substantiellen Raumes ist bei Abgrabungen grundsätzlich anders zu bewerten als bei Windenergienutzungen. Während sich die tatsächliche Flächeninanspruchnahme bei Windenergieanlagen auf die Maststandorte inkl. Fundament sowie etwaige Transformatoren, Zufahrtswege und Stellflächen beschränkt, liegt der reelle Flächenverbrauch bei Abgrabungen prozentual gesehen deutlich höher. Durch Abgrabungen erfolgt ein kontinuierlicher, mitunter unstetiger Flächenverbrauch (je nach Bedarfslage) und es handelt sich um eine einmalige Raumnutzung auf Zeit mit dauerhaften Einflüssen auf den Planungsraum (vgl. Kapitel 3.3.2). Im Regierungsbezirk Köln wird der Abgrabungsnutzung insbesondere aus nachfolgenden Gründen in substantieller Weise Raum verschafft:

- Bedarfsgerechte Ausweisung durch Erfüllung des Mindestversorgungszeitraumes des LEP NRW für sämtliche Rohstoffgruppen sowie (ergänzend) durch Erfüllung eines realistischen jährlichen Bedarfes an Kies/Kiessand pro Kopf (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5).
- Zusätzliche Sicherheit der Erreichung einer bedarfsgerechten Ausweisung durch Erweiterungsklauseln (Z6), Reservegebiet, Flächentauschregelung und regelmäßiges Rohstoff-Monitoring (G1) sowie der Möglichkeit, weitere BSAB bei Bedarf nachzulegen (Z10)
- Die oberflächennahe Bodenschatzgewinnung nichtenergetischer und energetischer Rohstoffe hat zu einer erheblichen Vorprägung weiter Teile des Regierungsbezirks geführt und erfolgt bis heute. Der Planungsraum hat bereits in der Vergangenheit der Abgrabungsnutzung in substantieller Weise Raum verschafft. Dies wird auch anhand von Flächenverhältnissen ergänzend qualitativ belegt (vgl. Kapitel 15.5.1).

Aufgrund der Größe des Regierungsbezirks Köln, der flächenmäßigen Ausdehnung vorhandener abbauwürdiger Bodenschätze, der großen Bevölkerungszahl- und dichte, aber auch aufgrund des anhaltenden Nutzungsdrucks auf den Freiraum durch Siedlungsentwicklungen und andere, mit der Rohstoffgewinnung um die Fläche konkurrierender Nutzungen, sowie im Lichte des gesamträumlichen Planungskonzepts

lediglich 5,7 % der Potenzialfläche. Die restlichen 94,3 % der Potenzialfläche (= 86.472 ha) wurden dagegen keiner weiteren Betrachtung unterzogen, sondern in Anwendung des sonstigen Ausschlussbelangs "Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs" wie eine Tabuzone behandelt.

Wenn aber im Wege der typisierenden Unterstellung auf die circa 86.472 ha verbleibenden Flächen, die nicht Gegenstand von "fristgerechten" Anmeldungen waren, der Ausschlussgrund des fehlenden Abgrabungsinteresses angewendet wird, dann stehen diese Flächen logischerweise nicht der Rohstoffgewinnung und damit auch nicht als Alternativstandorte im Rahmen einer abwägenden Auswahl zur Verfügung.

Damit bricht die Behauptung von den angeblich umfangreich zur Verfügung stehenden Alternativstandorten für die Rohstoffgewinnung vollends in sich zusammen.

Es kommt hinzu, dass der Plangeber gerade dann, wenn er der konzentrierten Nutzung besonders wenig Flächen zur Verfügung stellt, hinsichtlich des Ausschlusskonzepts einem zusätzlich gesteigerten Rechtfertigungsdruck unterliegt. Zwar liefern
Größenangaben - isoliert betrachtet - grundsätzlich keine Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Gebrauch der Planungsermächtigung im Sinne einer Verhinderungsplanung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBl. 2003, 797 [799 f.].

Bezieht sich die Planung jedoch auf beispielsweise lediglich 2,2 % der für die konzentrierte Nutzung geeigneten Potenzialflächen, besteht Veranlassung, die Rechtfertigung des "Wegwägens" der Belange der jeweiligen Nutzung für die übrigen möglichen Standorte, die vom Plangeber ausgeschieden worden sind, genauer in den Blick zu nehmen.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 1 C 10065/05.OVG, hier zit. Nach Juris, TA 52.

Denn führt das Ausschlusskonzept zu derart kleinen Konzentrationszonen, ist dies Anlass, bei der Abwägung auch weitere Umstände zu berücksichtigen und zu gewichten, um der konzentrierten Nutzung eine substanzielle Chance einzuräumen. Nur so kann der Plangeber dem Risiko entgehen, dass die Rechtsprechung sich veranlasst sieht, die herangezogenen Ausschlussgründe - wenn nicht jeden für sich, so doch in ihrer Gesamtheit - **als Indikator für eine verschleierte Verhinderungstendenz bewerten zu müssen**.

Vgl. OVG Koblenz, a. a. O., TA 55.

Diesen Rechtfertigungsanforderungen genügt die auf Ausschlussgründe fixierte Betrachtungsweise des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht. Denn die in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit einer Verhinderungsplanung (welches sehr viele Interessen und Belange berücksichtigt), kann im Ergebnis von einer Verhinderungsplanung keine Rede sein.

erwähnte Größenordnung von **2,2 %** der geeigneten Potenzialflächen wird im Falle des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nur um 0,8 % überschritten. Den vorstehend angestellten Überlegungen zufolge sind in Bezug auf Kies/Kiessand lediglich **3 %** (= 2.754 ha) der für die Rohstoffgewinnung in Bezug auf die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand geeigneten Flächen als BSAB vorgesehen. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche des Regierungsbezirks Köln von knapp unter 1 %. Gleichwohl werden die global und pauschal ausgeschiedenen Flächen in einer Größenordnung von **94,3 %** nicht im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz genauer in den Blick genommen. Das gilt selbst für die wenigen Flächen, mit denen sich die Regionalplanungsbehörde infolge von "fristgerechten" Anmeldungen befasst hat (5,7 %). Denn auch sie sind keiner genaueren Betrachtung unterzogen worden. Es kam lediglich zu einer Subsumtion anhand der herangezogenen Ausschluss- und Eignungskriterien. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die behelfsmäßig anhand der Prüfbögen der Abgrabungsinteressen ermittelten Werte auf optimistischen Annahmen beruhen, weil die dem Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs zugrunde gelegten Daten in den Planunterlagen nicht in der gebotenen Weise transparent gemacht wurden. Viel spricht dafür, dass sich auf der Basis verlässlicherer Daten weitaus geringere Werte ergeben würden, und dies den Planbetroffenen im Rahmen der Planunterlagen gegenüber verdeckt werden sollte. Jedenfalls ist nicht erklärlich und auch nicht zu rechtfertigen, dass die Gesamtpotenzialfläche, deren Größe anhand der Planunterlagen in keiner Weise nachvollzogen werden kann, in der Planbegründung zwar angegeben wird, nicht aber die Größe der insgesamt angemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche und der in Anwendung der Tabuzonen als Potenzialfläche von vornherein ausgeschlossenen Flächen.	

1035178_025	
Inhalt 2.2.4.1.2 Fehlerhaftigkeit der Tabuzonen und Ausschlussgründe im Einzelnen Die herangezogenen Tabuzonen und Ausschlussgründe für BSAB sind auch im Einzelnen fehlerhaft.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1035178_026 bis 1035178_028 verwiesen.

1035178_026

Inhalt

2.2.4.1.2.1 Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden

Das Plankonzept ist fehlerhaft, weil die Lage innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden als Tabuzone behandelt wird. Die hierfür gegebene Begründung, die Sand- und Kieslagerstätten im bisherigen Tagebauvorfeld sollten dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien (Planbegründung, Seite 133), rechtfertigt den generellen Ausschluss von BSAB-Darstellungen im bisherigen Tagebauvorfeld nicht.

Denn die im Rahmen des Strukturwandels geplanten Maßnahmen erstrecken sich ausweislich der vorliegenden Informationen der Zukunftsagentur Rheinisches Revier im Wesentlichen auf die Ortslagen der Kommunen im Rheinischen Revier und deren unmittelbares Umfeld, während sich das bisherige Abgrabungsgeschehen im Tagebauvorfeld weit außerhalb der betreffenden Ortslagen vollzog, sodass die Fortführung der Abgrabungen über die bislang genehmigten Flächen hinaus den Strukturwandel in den jeweiligen Kommunen nicht behindern. Sie schließen zudem die Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, eine Nutzung als Erholungsraum sowie für erneuerbare Energien nicht aus.

Im Bereich der im bisherigen Tagebauvorfeld in der Vergangenheit abgegrabenen Flächen haben sich durch natürliche Sukzession wertvolle Biotopstrukturen ausgebildet, die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum bieten und sich - soweit sie nicht mehr durch den Braunkohlentagebau in Anspruch genommen werden - hervorragend als Biotopverbundflächen eignen. Rekultivierungen von Abgrabungserweiterungen, die eine Erholungsnutzung ermöglichen, sind auf den als Abgrabungsinteressen angemeldeten Flächen im Tagebauvorfeld ebenso wenig ausgeschlossen wie eine spätere Nutzung der abgegrabenen Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien. Im Gegenteil sollen ehemaligen Abgrabungsflächen nach der Erlasslage in NRW bevorzugt für die Nutzung erneuerbarer Energien herangezogen werden. Deshalb ist es nicht sachgerecht, die Lage im bisherigen Tagebauvorfeld als Tabukriterium zu behandeln.

Zudem ist die Erklärung der im Tagebauvorfeld gelegenen Flächen zur Tabuzone nicht mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in Einklang zu bringen. In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist insoweit geklärt, dass das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes nicht nur dann abwägungserheblich ist, wenn durch die Planänderung ein subjektives öffentliches Recht berührt oder beseitigt wird. Abwägungsrelevant ist vielmehr insoweit jedes mehr als geringfügige private Interesse am Fortbestehen der Planung in ihrer früheren Fassung. Denn Planunterworfene dürfen darauf vertrauen, dass der Plan

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* (vgl. Begründung Kapitel 7.8) wird insgesamt als angemessen eingestuft. Der Regionalplangeber möchte den Prozess des beginnenden Strukturwandels im Rheinischen Revier auch dadurch planerisch unterstützen, dass der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in den Bereichen der o.g. Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausweisen wird.

Am 14.06.2024 hat der Braunkohlenausschuss in der 172. Sitzung die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes" beschlossen. Aufgabe des Braunkohlenplanänderungsverfahrens Hambach ist es, die frühzeitige Beendigung des Tagebaus unter den Voraussetzungen der Leitentscheidung 2021 planerisch umzusetzen und realistisch vorzubereiten. Im Ergebnis werden u.a. Entwicklungsperspektiven für die durch den Tagebau betroffenen Gemeinden zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier eröffnet. Für die Bereiche des ehemaligen Vorfeldes, die nun außerhalb des neu abgegrenzten Braunkohlenplangebietes liegen, trifft der geänderte Braunkohlenplan zur Umsetzung der Leitentscheidung folgende textliche Regelung: „Der ökologische Wert und die Leistungsfähigkeit des Raumes zwischen dem Waldgebiet Steinheide, dem Hambacher Forst, dem Merzenicher Erbwald und der Sophienhöhe sind durch einen zusammenhängenden, landschaftsgliedernden, regionalen Biotopverbund zu erhöhen“. Die weitere Ausgestaltung dieses Ziels auf unverrittztem Gelände wird der Regionalplanung überlassen, der Braunkohlenplan selbst bezieht sich lediglich auf die Bereiche innerhalb des Braunkohlenplangebiet.

Der Regionalplanung kommt damit als fachlich übergreifender räumlicher Gesamtplanung eine entscheidende Rolle für die Erreichung dieses Ziels zu. Der Regionalrat Köln macht daher im Kontext der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln von seinem Planungsermessen Gebrauch und schafft die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Leitentscheidung. So enthält der überarbeitete Planentwurf (Stand September 2024) z.B. neue Freiraumfestlegungen zur Erreichung der angestrebten Biotop- und Waldvernetzung im ehemaligen Vorfeld des Tagebaus Hambach.

Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel und die damit einhergehenden

nicht ohne Berücksichtigung ihrer Interessen geändert wird.

Vgl. beispielsweise OVG Münster, Urteil vom 25.09.2017,
Az.: 2 D 18/16.NE, Juris, TA 36 ff. m. w. N.

Davon, dass die Interessen der bislang im Tagebauvorfeld tätigen Unternehmen im 2. Planentwurf berücksichtigt worden seien, kann indes keine Rede sein. Im Gegenteil wurden deren Interessen vollständig ausgeblendet. Ihre Abgrabungsinteressensbereiche wurden im 2. Planentwurf unter dem Deckmantel der Ermöglichung des Strukturwandels im Rheinischen Revier zur Tabuzone erklärt, ohne dass ihnen die Möglichkeit eigeräumt wird, auf Alternativstandorte auszuweichen, da die Benennung entsprechender Alternativstandorte im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs ausgeschlossen werden soll und sie auch nicht von den Erweiterungsklausen 1 und 2 in Z 6 der textlichen Festsetzungen des 2. Planentwurfs profitieren können sollen mit der Folge, dass sie binnen kürzester Frist ihre Existenzgrundlage verlieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die betroffenen Unternehmen an anderer Stelle im Planungsraum in "Abgrabungen" einkaufen können, tendiert ebenfalls gegen Null, da die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen bei weitem nicht ausreichen, um die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln in den nächsten 20 Jahren sicherzustellen und diejenigen Unternehmen, die im Rahmen der Gebietsauswahlentscheidung zum Zuge gekommen sind, keinerlei Bereitschaft aufweisen dürften, die Existenz- und Standortsicherung ihrer eigenen Unternehmen weiter zu gefährden, indem sie die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen mit anderen Unternehmen teilen.

Die Konsequenzen der binnen weniger Monate bis Jahre zu erwartenden Schließung sämtlicher im Tagebauvorfeld arbeitenden Kieswerke für den Markt sind bei der nachträglichen Kreierung der Tabuzone "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" offenkundig ebenfalls nicht bedacht worden, obwohl die BGR bereits im Dezember 2022 prognostiziert hat, dass mit dem absehbaren Wegfall der Kiessandproduktionsmenge aus dem Deckgebirge der Braunkohlentagebaue Garzweiler und Hambach in wenigen Jahren mit einem Zusammenbruch des Regionalmarktes zu rechnen ist.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, [2022], Seite 115.

Zu glauben, hierauf mit dem völlig untauglichen, weil keinerlei Aussagen zur Nachfrage nach Sand- und Kiesprodukten im Regierungsbezirk Köln zulassenden Abgrabungsmonitoring angemessen reagieren zu können, ist jedenfalls völlig illusorisch. **Zu erwarten ist vielmehr, dass die betroffenen Unternehmen hierauf mit einer weiteren Drosselung der Produktion reagieren werden, was methodenbedingt aufgrund des Absinkens der Jahresförderrate einen immer höheren Versorgungszeitraum suggeriert, obwohl die Versorgungslage in Wirklichkeit immer prekärer wird.**

regionalplanerischen Zielsetzungen der Biotop-, Freiraum- und Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Die bereits rekultivierten Flächen verfügen über keine gewinnbaren Rohstoffreserven, der aktive Tagebau steht aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht für einen Rohstoffabbau zur Verfügung und das (ehemalige) Vorfeld der Braunkohlentagebaue soll aus Vorsorgegründen nicht für die oberflächennahe Gewinnung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen. Letztere Flächen sollen dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Aufnahme dieses Belangs als Tabuzone entspricht dem Leitbild. Das Abgrabungsgeschehen soll schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden. Konfliktarmut bedeutet in diesem Kontext grundsätzlich ein Minimum an Wechselwirkungen mit konkurrierenden Nutzungen. Konkurrierende Nutzungen oder Nutzungsansprüche (z.B. Siedlungs- oder Freiraumentwicklung, Naturschutz und Abgrabung) können räumliche Konflikte verschärfen. Ein solche Konfliktlage ist im (ehemaligen) Vorfeld der Braunkohlentagebaue angesichts der beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. Planungsziele (Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier) offensichtlich.

Zwar werden hierdurch mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem

	landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_027

Inhalt

2.2.4.1.2.2 Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereichs

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil die Lage außerhalb eines bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune gemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs als Ausschlussgrund behandelt wird. Die dieser Behandlung zugrunde liegende Annahme, für die außerhalb der bis zum Stichtag angemeldeten Flächen könne kein Abgrabungsinteresse bestehen, trifft ersichtlich nicht zu. Im Gegenteil haben - wie oben bereits dargelegt - insbesondere die von dem erstmalig im 2. Planentwurf vorgesehenen Tabukriterium "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden" betroffenen Unternehmen ein berechtigtes Interesse daran, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, zur Existenzsicherung ihrer Betriebe auf - derzeit nicht vorhandene - Alternativstandorte auszuweichen. Das wiederum ist nur möglich, wenn die Alternativstandorte - anders als im 2. Planentwurf vorgesehen - nicht per se als Ausschlusszonen gehandhabt werden, sondern nachgemeldet werden können und einer ordnungsgemäßen standortbezogenen Abwägung unterzogen werden.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit.

Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Dem Regionalrat als Plangeber steht es zu, das gesamträumliche Planungskonzept im Laufe des Planverfahren zu verändern. Die etwaige Annahme, hieraus eine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Abgrabungsinteressen - von privater oder kommunaler Seite - im Lichte des veränderten Plankonzepts stets nachgemeldet werden können, geht fehlt. Diese Abwägungsentscheidung obliegt dem Regionalrat. Durch ein geändertes gesamträumliches Planungskonzept verändert sich zwar der Bewertungs*maßstab*. Der Bewertungs*gegenstand* - welcher maßgeblich durch die Abgrabungsinteressen gebildet wird - kann jedoch unverändert bleiben.

Eine Pflicht zur Möglichkeit der Nachmeldung lässt sich auch nicht aus dem Entstehen neuer Ausschlussbelange herleiten, durch die größere Teilräume einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen werden (insb. ehemaliges Braunkohlentagebauvorfeld). Vielmehr müssen Nutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zudem

würde es eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn nur diese Akteure nachmelden dürften, die von diesem Ausschluss betroffen wären (insb. bestimmte Unternehmen), da hierdurch die Schlüssigkeit des Planungskonzepts nicht mehr gewahrt wäre: Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein.

Unbeschadet dessen sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR bereits mit einem überaus hohen Gewicht berücksichtigt: Sie bilden den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Diese große Möglichkeit der Einflussnahme wird von Seiten anderer Privater sowie von behördlichen Seiten regelmäßig als unverhältnismäßige Einflussnahme beanstandet.

Im Ergebnis dürfte also außer Frage stehen, dass private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt wurden - ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-

	System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

1035178_028

Inhalt

2.2.4.1.2.3 Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, sondern nur angemessene Erweiterungen

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil darin die Darstellung von Neuaufschlüssen als BSAB und die Darstellung von Reservegebieten in (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen ausgeschlossen und nur noch "angemessene"
Erweiterungen für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden sollen.

Zwar wäre der hinter dem Ausschlussbelang stehende Gedanke, die von der bisherigen Braunkohlengewinnung besonders betroffenen Kommunen entlasten zu wollen, als ein einzelner Belang eines gesamträumlichen Planungskonzepts nachvollziehbar. Als weiterer Belang ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine dieser besonders erheblich vorgeprägten Kommunen die Stadt Kerpen ist, im Bereich derer sich allerdings auch - neben Teilen des Stadtgebiets Erftstadt - die ergiebigsten Sand- und Kieslagerstätten befinden. Die mit dem Ausschlussbelang intendierte Einschränkung des weiteren Rohstoffabbaus mag deshalb zwar dazu führen, dass die künftige Rohstoffgewinnung in weniger konfliktträchtige Bereiche gelenkt wird. Das mit der Konzentrationszonenplanung verfolgte Ziel, den Rohstoffabbau in Richtung der ergiebigsten Lagerstätten zu lenken, wird indes verfehlt, weil bei Anwendung des Ausschlussbelangs die ergiebigsten Lagerstätten nur noch zu einem Bruchteil für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen werden. Damit ist letzterer Belang allein tragend für das gesamträumliche Planungskonzept.

Dadurch, dass letzterer Belang durch die Regionalplanungsbehörde keine Berücksichtigung findet, wird unsere Mandantin besonders hart betroffen, da sich von deren sieben Kieswerken im Regierungsbezirk Köln drei Kieswerke auf dem Gebiet der Stadt Kerpen befinden. Hierbei handelt es sich um die Kieswerke Blatzheim, Buir und Dorsfeld. Von diesen Kieswerken befindet sich eines, nämlich das Kieswerk Buir, zudem innerhalb der räumlichen Grenzen des Braunkohlenplans Hambach, weshalb die für diesen Standort gemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche (107-BM-0, 108-BM 0 und 109-BM-0) von vornherein für eine BSAB-Darstellung ausgeschlossen werden sollen (Tabuzone Braunkohlenpläne) mit der Folge, dass hier lediglich noch der genehmigte Betrieb zu Ende geführt werden könnte und selbst geringfügige Arrondierungen der Fläche nicht mehr realisiert werden könnten, weil auch die Erweiterungsklauseln in Z 6 der textlichen Festsetzungen auf Erweiterungen innerhalb von Tabuzonen keine Anwendung finden sollen. Aus der genehmigten **Abgrabung am Standort Buir** stehe n noch [ANONYMISIERT] zur Verfügung, die - ausgehend von der angestrebten durchschnittlichen [ANONYMISIERT] - noch für [ANONYMISIERT] reichen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantitativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber als angemessen, in jenen Teilräumen BSAB als Neuaufschlüsse an zukünftig auszuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungsstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim, Elsdorf und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind. Diese zeichnerisch festgelegten BSAB sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes ergiebig und konfliktarm.

Eine Analogie zu § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB wird ausdrücklich nicht gezogen, vielmehr wird diese Norm als Anknüpfungspunkt für eigene Überlegungen und eine Übertragung der Frage der Angemessenheit auf die regionalplanerische Ebene und das Thema „Abgrabung“ verstanden. Ein ähnlich geeigneter Anknüpfungspunkt drängt sich nicht auf. Bestehenden Abgrabungen soll weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Zwar gehen auch von jeder Erweiterung räumliche Wirkungen aus, jedoch verfügen Erweiterungen grundsätzlich über ein deutlich geringeres räumliches Konfliktpotential. Die räumlichen Wirkungen sind nach Auffassung des Plangebers grundsätzlich umso intensiver bzw. konfliktsteigernder zu bewerten, je unausgewogener das Verhältnis zwischen bestehender Abgrabungsfläche und Erweiterungsfläche ist: Je größer die zu erweiternde Fläche im Vergleich zur ursprünglichen, zu erweiternden Fläche, desto unverhältnismäßiger bzw. unangemessener erscheint eine solche Erweiterung. Bei Erweiterungen ist der Eingriff in Natur und Landschaft bereits erfolgt; von der bestehenden Abgrabung geht bereits eine Raumwirkung aus (insb. Zerschneidung des Raumes); von einer wesentlichen Intensivierung der Emissionen (Verkehr, Betriebsgeräusche, Staub) ist durch eine

Für das **Kieswerk Dorsfeld**, für welches eine Erweiterung im Umfang von 100 ha (110-BM-0) als Abgrabungsinteresse angemeldet wurde, sollen nach dem 2. Planentwurf nunmehr gar keine neuen Flächen mehr für eine BSAB-Darstellung vorgesehen werden. Vielmehr soll lediglich die bestehende Abgrabung weiterhin als BSAB (BSAB-L-26) dargestellt werden, die - wie oben bereits dargelegt wurde - aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nach derzeitigem Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit gar nicht mehr vollständig abgegraben werden kann, weil seitens des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland unterhalb der derzeit in Ausgrabung befindlichen Villa rustica Reste einer linearbandkeramischen Siedlung vermutet werden (mdl. Auskunft von [ANONYMISIERT], LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland). Der verbleibende Restvorrat an Sand und Kies beliefe sich dann auf [ANONYMISIERT]. Diese würden - ausgehend von der angestrebten durchschnittlichen [ANONYMISIERT] - lediglich noch eine Aufrechterhaltung des Betriebs für [ANONYMISIERT] ermöglichen.

Für das **Kieswerk Blatzheim** sollen nach dem 2. Planentwurf zwar Erweiterungsflächen für eine BSAB-Darstellung ausgewiesen werden. Diese sollen aufgrund des hier in Rede stehenden Ausschlussbelangs aber gegenüber der von unserer Mandantin angemeldeten Flächengröße von 79,9 ha (104-BM-0, 105-BM-0) um 45 % auf lediglich 44 ha (BSAB-L-27, BSAB-L-28) reduziert werden. Die aus den reduzierten BSAB-Flächen gewinnbaren Rohstoffvorräte belaufen sich auf insgesamt [ANONYMISIERT] und würden bei der angestrebten durchschnittlichen [ANONYMISIERT] für [ANONYMISIERT] reichen. Aus der genehmigten Abgrabung stehen darüber hinaus noch [ANONYMISIERT] zur Verfügung, die unter den angestrebten Rahmenbedingungen eine Betriebszeit des Kieswerks von [ANONYMISIERT] ermöglichen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass unsere Mandantin die anhaltende Nachfrage nach Sand und Kies infolge der vorzeitigen Schließung der Kieswerke Erkelenz, Buir und Dorsfeld mit einem (angestrebten durchschnittlichen) jährlichen [ANONYMISIERT] überhaupt nur noch dann befriedigen kann, wenn sie die Produktion der verbleibenden Kieswerke entsprechend erhöht. Das gilt auch für das Kieswerk Blatzheim.

Unter der vereinfachenden Annahme, dass die verbleibenden vier Kieswerke unserer Mandantin die vorzeitige Schließung der genannten Kieswerke zu gleichen Teilen kompensieren könnten, müsste die jährliche Förderrate der verbleibenden Kieswerke - unter Berücksichtigung des in den kommenden zwei Jahrzehnten zu erwartenden Anstiegs des Sand- und Kiesbedarfs - um [ANONYMISIERT] auf insgesamt [ANONYMISIERT] gesteigert werden, wodurch die Vorräte an den verbleibenden Kieswerksstandorten noch schneller aufgezehrt würden. Die Vorräte aus der genehmigten Abgrabung und den geplanten neuen BSAB-Darstellungen am Standort Blatzheim würden dann lediglich noch für [ANONYMISIERT] reichen.

Das würde allerdings weiter voraussetzen, dass im Bereich des **Kieswerks Gymnich**, das aktuell noch über **genehmigte Restvorräte** von [ANONYMISIERT] für [ANONYMISIERT] bei einer durchschnittlichen [ANONYMISIERT] verfügt, eine Erweiterung grundsätzlich nicht auszugehen. Eine Erweiterung ist nach Auffassung des Plangebers dann angemessen, wenn sie eine Flächengröße von max. 50 % der zu erweiternden genehmigten Abgrabung umfasst.

Neuaufschlüsse hingegen stellen regelmäßig eine grundlegende Veränderung der Raumnutzung dar und führen potentiell zu einer Initiierung bzw. Intensivierung räumlicher Nutzungskonflikte. Durch Neuaufschlüsse entstehen gänzlich neue Abgrabungsstandorte, wohingegen Erweiterungen Verlängerungen bestehender (etablierter und oftmals akzeptierter) Standorte darstellen. Diese Regelungen erscheinen dem Plangeber stringent und verhältnismäßig. Sie entsprechen im Übrigen auch der formulierten planerischen Leitlinie einer angemessenen Planung.

Mit Blick auf die vom Einwender vertretenen Abgrabungsstandorte bzw. Abgrabungsinteressenbereiche ist festzustellen, dass eine Teilmenge der gemeldeten Abgrabungsinteressenbereiche nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes zeichnerisch als BSAB festgelegt wird und dabei mitunter substantielle Erweiterungsmöglichkeiten vorgehalten werden, die kurzfristig nach Bekanntmachung des Teilplans NR für entsprechende Erweiterungsabsichten zur Verfügung stehen. Für diese zeichnerisch festgelegten BSAB besteht darüber hinausgehend auf regionalplanerische Ebene grundsätzlich die Möglichkeit zur Beantragung angemessener Erweiterungen i.S.d. Erweiterungsklausel 1 gem. textlichem Ziel 6. Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen auch für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen (Erweiterungsklausel 2).
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können weiterhin ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch

mögliche Vertiefung der bestehenden Abgrabung auf 0 m NHN genehmigt werden würde, aus der ein Rohstoffvolumen von [ANONYMISIERT] generiert werden könnte. Denn dass die im 2. Planentwurf für eine BSAB-Darstellung vorgesehene Erweiterung (BSAB-L-60) angesichts des im Untergrund der Fläche vorhandenen großflächigen römischen Dorfes jemals zur Abgrabung zugelassen wird, ist mit Blick auf die Rechtsprechung des für das Denkmalschutzrecht zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster nicht zu erwarten.

Sollte die Vertiefung der bestehenden Abgrabung am Standort Gymnich nicht genehmigt werden, müssten die verbleibenden Kieswerke Blatzheim, Horchheim und Müggenhausen nicht nur die vorzeitige Schließung der Kieswerke Erkelenz, Buir und Dorsfeld, sondern auch noch die in wenigen Jahren zu erwartende Schließung des Kieswerks Gymnich kompensieren mit der Folge, dass die Vorräte der verbleibenden Kieswerke noch schneller aufgezehrt würden. In diesem Fall würde die jährliche Förderrate, soweit dies überhaupt möglich ist, an den Standorten Blatzheim, Horchheim und Müggenhausen - ausgehend von der angestrebten durchschnittlichen [ANONYMISIERT] je Standort - jeweils um [ANONYMISIERT] auf [ANONYMISIERT] angehoben werden müssen. Die Laufzeit des Kieswerks Blatzheim würde sich dann auf [ANONYMISIERT] verkürzen. Für das **Kieswerk Horchheim** ergäbe sich dann eine Laufzeit von [ANONYMISIERT], die im Falle einer Erweiterung um 10 ha auf der Grundlage der Erweiterungsklausel in Z 6 der textlichen Festsetzungen allenfalls um [ANONYMISIERT] auf [ANONYMISIERT] erhöht werden könnte. Für das **Kieswerk Müggenhausen** würde sich in diesem Fall eine Restlaufzeit von [ANONYMISIERT] ergeben.

Das würde bedeuten, dass unsere Mandantin bereits in wenigen Jahren nicht nur ihre Marktstellung als eine der größten Sand- und Kiesproduzen-tinnen in ganz Deutschland einbüßen, sondern vollständig ihrer Existenzgrundlage beraubt würde.

Zu der vorbeschriebenen existenzbedrohenden Betroffenheit unserer Mandantin durch den Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs käme hinzu, dass der schon in wenigen Jahren drohende Existenzverlust unserer Mandantin von den übrigen Marktteilnehmern nicht aufgefangen werden könnte, sodass der **Regionalmarkt vollends zusammenbrechen würde**.

Es liegt auf der Hand, dass die Hinnahme derart gravierender Folgen sowohl für die Existenz unserer Mandantin als auch für den Regionalmarkt niemals Bestandteil eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts sein kann.

Es kann deshalb dahinstehen, dass die Regelung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur auf - wie hier - nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte Vorhaben keine - auch keine analoge - Anwendung findet,

vgl. statt vieler VGH Kassel, Beschluss vom 10.07.1987,
Az.: 3 UW 3356.86, ESVGH 38, 158;
Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, BauGB, [152. EL, X/2023], § 35 Rdn.

begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. Stellungnahme ID 1035178_010). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die genannten textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen. Für den Plangeber sind vor diesen Hintergründen weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

161 m. w. N., und sich deshalb die Definition eines Schwellenwerts für eine "angemessene" Erweiterung in Anlehnung an diese Vorschrift verbietet.	

1035178_029

Inhalt

2.2.5 Fehlerhaftes Ausnahmekonzept

Das Planungskonzept ist fehlerhaft, weil ihm in Bezug auf die Belange der Betreiber außerhalb der bisher dargestellten BSAB gelegener Vorhaben der Rohstoffgewinnung eine verfehlte Ausnahmekonzeption zugrunde liegt (Plansatz 2.3. "Ziel" 6 der textlichen Festsetzungen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs). Im Einzelnen:

Plansatz 2.3. "Ziel" 6 der textlichen Festsetzungen enthält für die Erweiterung von innerhalb der bereits dargestellten BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 10 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot. Darüber hinaus enthält die geplante Regelung für die Erweiterung von außerhalb der BSAB befindlichen Vorhaben der Rohstoffgewinnung < 5 ha Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot. Die Ausnahmemöglichkeiten sollen die Entstehung von Härtefällen, die durch die Konzentrationsplanung entstehen, abfedern (Planbegründung, Seite 65 ff.).

Hierzu sind die Ausnahmeregelungen allerdings nur bedingt geeignet, da die am stärksten von der Planung betroffenen Unternehmen, nämlich diejenigen, deren Vorhaben innerhalb einer Tabuzone liegen oder von einem sonstigen Ausschlussbelang im Sinne des dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden Planungskonzepts tangiert werden, von den Ausnahmeregelungen gerade nicht profitieren können sollen. Das ist umso problematischer, als sich die Unternehmen, die durch die erst in den 2. Planentwurf aufgenommenen zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange (Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden; nur noch angemessene Erweiterungen in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen) betroffen sind, hierauf entgegen dem in der Planbegründung suggerierten Eindruck gerade nicht einstellen konnten und sie auch keine Möglichkeit erhalten sollen, Alternativstandorte zur Sicherung ihrer Existenz nachzumelden. Im Gegenteil soll die Lage außerhalb eines bis zum Ende der Offenlage des 1. Planentwurfs von einem Branchenunternehmen und/oder einer Kommune angemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs zu einem - wie eine Tabuzone wirkenden - Ausschlussbelang stilisiert werden.

Die Bestandssicherungsinteressen der Betreiber von Vorhaben der Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen werden damit in unzulässiger Weise negiert.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantiativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber als angemessen, in jenen Teilräumen BSAB als Neuaufschlüsse an zukünftig auzuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim, Elsdorf und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind. Diese zeichnerisch festgelegten BSAB sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes ergiebig und konfliktarm.
Der in Rede stehende sonstige Ausschlussbelang emöglicht auf regionalplanerischer Ebene angemessene Erweiterungen. Insofern sind innerhalb der betroffenen Kommunen im Rahmen der Tatbestandvoraussetzungen des Ziels 6 *Erweiterungsklau seln* angemessene Erweiterungen in Betrieb befindlicher Abgrabungen möglich.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels

	und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

1035178_030	
Inhalt 2.2.6 Zwischenergebnis Nach alledem bilden die vorstehend aufgezeigten Mängel des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs, die bereits jeder für sich zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots führen würden, jedenfalls in ihrer Gesamtheit genügend Indikatoren, die nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (siehe oben unter Ziffer 2.2.4.1.1.2) dazu zwingen, die Konzentrationsplanung des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs als verschleierte Verhinderungsplanung zu bewerten.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Auffassung des Einwenders wird nicht gefolgt (s. Stellungnahmen ID 1035178_017 bis 1035178_029). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Letztere werden durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festle gung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* konzeptionell berücksichtigt.

1035178_031

Inhalt

2.3 Zu den textlichen Festlegungen und zur Erläuterungskarte 1

2.3.1 Textliche Festlegungen (Anlage b_2)

Zu den textlichen Festsetzungen haben wir folgende Anmerkungen und unterbreiten folgende Anregungen:

2.3.1.1 Zu Ziffer 1.1. (Ausgangslage)

Unter Ziffer 1.1 wird auf Seite 9 ausgeführt, dass die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer Reihe von Urteilen für unwirksam erklärten Konzentrationsplanungen in den Teilplänen Region Aachen, Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg des Regionalplans Köln dazu geführt hätten, dass das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk Köln intensiviert worden und der Flächenverbrauch durch Abgrabungen gestiegen sei.

Dadurch soll offenbar der Eindruck erzeugt werden, dass eine Ordnung der Rohstoffgewinnung erforderlich sei, um eine übermäßige, den wirtschaftlichen Bedarf übersteigende Rohstoffgewinnung und Flächeninanspruchnahme zu verhindern. Das trifft jedoch ersichtlich nicht zu.

Diesem Eindruck ist deshalb folgerichtig auch die BGR entschieden entgegengetreten und hat im Dezember 2022 festgestellt:

Die Annahme einer möglichen "den wirtschaftlichen Bedarf übersteigenden Rohstoffgewinnung" in der Regionalplanung trifft nicht zu. Kein Quadratmeter Parkplatz und kein Gebäude wird zusätzlich gebaut, weil in einem benachbarten Kieswerk überschüssige Kies- und Sandsorten bereitliegen. Die deutsche Steine- und Erden-Industrie ist in ihrer Gesamtheit ein bedarfsdeckender und kein bedarfsweckender Wirtschaftszweig.

Vgl. BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. I – Grundlagen, [2022], Seite 62

Dass die Flächeninanspruchnahme nach den vorgenannten Urteilen angestiegen ist, ist Ausfluss des Umstands, dass nach der Feststellung der Unwirksamkeit der Konzentrationsplanungen der regionalen Teilpläne wieder Genehmigungen für außerhalb der Konzentrationszonen gelegene Projekte erteilt worden sind, die vorher unter Berufung auf das vermeintlich wirksame regionalplanerische Abgrabungsverbot verhindert wurden und die hiervon betroffenen Unternehmen die zuvor wegen zur Neigung gehender Rohstoffvorräte gedrosselte Produktion wieder erhöhen konnten. Der Anstieg des Flächenverbrauchs durch Abgrabungen seit Ergehen der in Rede stehenden Urteile stellt deshalb kein Indiz dafür dar, dass seitens der Branchenunternehmen über den Bedarf hinaus produziert worden sei, sondern diente

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das Planerfordernis des Teilplans NR ergibt sich insbesondere aus der stark eingeschränkten Steuerungswirkung der bestehenden BSAB und dem zunehmenden Entstehen neuer Abgrabungsstandorte an aus regionalplanerischer Sicht wenig geeigneten Standorten, insbesondere bezüglich räumlicher Nutzungskonflikte. Aufgrund der von den Verwaltungsgerichten festgestellten erheblich eingeschränkten räumlichen Steuerungswirkung der BSAB kann nach derzeitiger Rechtslage nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass neue Abgrabungen an aus regionalplanerischer Sicht unverträglichen bzw. konfliktträchtigen und vergleichsweise eher unergiebigen Standorten entstehen bzw. erweitert werden. Im Gegenteil, seit einigen Jahren hat die Anzahl von Anträgen auf Zulassung von Abgrabungsvorhaben im gesamten Regierungsbezirk Köln erheblich zugenommen. Viele dieser Vorhaben befinden sich an Standorten, die dem Teilplan NR eigentlich wiedersprechen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 1.2.2).

Wie in Kapitel 3 der Begründung dargelegt, ist der Regierungsbezirk Köln allgemein durch vielfältige, teils miteinander unvereinbare Raumnutzungsansprüche und speziell im Bereich der Lockergesteinsabgrabungen durch besondere planerische Konfliktlagen charakterisiert. Der Regierungsbezirk Köln verfügt einerseits über großflächige, anderseits über regional-konzentrierte, seltene Lockergesteins-Rohstoffvorkommen und in der Folge über zahlreiche Abgrabungsstandorte (mit hohen Jahresfördermengen), ist zugleich sehr dicht besiedelt und in vielen Teilen von einem Wachstum des Siedlungsraumes (zumeist) zu Lasten des Freiraums geprägt, der seinerseits vielfach über besondere räumliche Qualitäten verfügt, die einer Abgrabungsnutzung entgegenstehen können. Hinzu kommen weitere Faktoren wie zum Beispiel die besondere teilräumliche Konfliktlage durch den Braunkohlentagebau (vgl. Sitzungsvorlage für die 17. Sitzung des Regionalrates Köln am 22. Juni 2018, TOP 9, Drucksache Nr. RR 43/2018).

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahne hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffsbedarfs sowie der damit verbundenen rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1035178_008, 1028757_010 und 1035178_012). Im Übrigen werden an die Festlegung von Reservegebieten keine rechtlichen Anforderungen bezüglich der Sicherung eines Mindestversorgungszeitraumes oder des Nachweises

allein dazu, die Versorgungslücke, die durch eine wegen vielfacher rechtswidriger Ablehnungen notwendige Drosselung der Produktion entstanden war, - soweit wie möglich - wieder zu schließen. Soweit auf Seite 9 ausgeführt wird, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs erstmalig "Reservegebiete" als Vorranggebiete festgelegt würden, um besonders geeignete (insbesondere besonders ergiebige) Lagerstätten vor entgegenstehen Nutzungen langfristig zu schützen und diese Bereiche für eine Rohstoffgewinnung durch zukünftige Generationen zu sichern, wird verschleiert, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs lediglich ein einziges Reservegebiet mit einer Flächengröße von 37 ha auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt (BSAB-L-34-R) ausgewiesen werden soll, das bei verständiger Würdigung nicht einmal ansatzweise ausreichen kann, um den Rohstoffbedarf künftiger Generationen zu decken. Bei optimistischer Betrachtung (= Abstandsflächen- und Böschungsverluste von rund 20 %) dürften aus dem Reservegebiet bei einer unterstellten Mächtigkeit der Lagerstätte von 40 m maximal rund 12 Mio. m³ Sand und Kies zur Verfügung stehen. Bei einem unter Berücksichtigung des in den nächsten zwei Jahrzehnten zu erwartenden Anstiegs des Sand- und Kiesbedarfs um 30 % bis 35 % (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.1.1.2.5) durchschnittlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf von rund 46,2 mio. m³/a würden die Vorräte aus dem Reservegebiet gerade einmal für rund **0,3 Jahre** reichen. Dass die in Ansehung des tatsächlichen Sand- und Kiesbedarfs demnach vernachlässigbar geringen Sand- und Kiesvorräte aus dem Reservegebiet künftigen Generationen zur Verfügung stehen, kann im Übrigen nicht ernsthaft angenommen werden, weil die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs vorgesehenen BSAB unter Berücksichtigung der genehmigten Reserven gerade einmal eine Versorgungssicherheit von 5 Jahren gewährleisten und deshalb zu erwarten ist, dass das Reservegebiet bereits in wenigen Jahren zur Deckung des Sand- und Kiesbedarfs vollständig in Anspruch genommen werden muss. Der auf Seite 10 getroffenen Aussage, dass die Festlegung der BSAB im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt sei, wird unter Verweis auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2 ausdrücklich widersprochen.	zur Schaffung substantiellen Raumes gestellt. Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR auch unter Betrachtung alternativer Bezugsgrößen insgesamt angemessen und und dient der regionalen Bedarfsdeckung. Planungsimmanente Prognoseunsicherheiten werden insbesondere durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* konzeptionell berücksichtigt.

1035178_032	
Inhalt 2.3.1.2 Zu Ziffer 1.2.1. (Rechtliches Planungserfordernis) Soweit unter Ziffer 1.2.1 auf Seite 15 ausgeführt wird, dass kein Planungserfordernis aufgrund zu geringer Versorgungszeiträume bestehe, ist dem ebenfalls zu widersprechen. Die Aussage stützt sich allein auf die Ergebnisse des vom Geologischen Dienst NRW durchgeführten Abgrabungsmonitorings, welches aus den oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen überhaupt keine tragfähigen Aussagen zur Versorgungssicherheit zulässt, weil es die Nachfrage nach Sand und Kies methodenbedingt völlig unberücksichtigt lässt. Mit dem Abgrabungsmonitoring beschreitet Nordrhein-Westfalen insoweit einen Sonderweg, der sich vom Vorgehen in allen anderen Bundesländern unterscheidet. Denn in allen anderen Bundesländern werden die Grunddaten zum Bedarf an Rohstoffsicherungsflächen durch Erhebung von Daten bei den Unternehmen vor Ort und auf der Verbraucherseite erhoben, da sich nur hieraus realitätsnahe Erkenntnisse über den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf sowie die Versorgungssicherheit gewinnen lassen. Vgl. dazu auch BGR, Sand und Kies in Deutschland, Bd. II – Gewinnung in den Bundesländern, [2022], Seite 114 f.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage dieses landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Das Planungsergebenis ist nach dem methodischen Ansatz gem. gem. LEP NRW angemessen (vgl. Kapitel 15.4). Dies gilt jedoch auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2). Das Planerfordernis ergibt sich insbesondere aufgrund der stark eingeschränkten Steuerungswirkung der bestehenden BSAB und dem zunehmenden Entstehen neuer Abgrabungsstandorte an aus regionalplanerischer Sicht wenig geeig-neten Standorten, insbesondere bezüglich räumlicher Nutzungskonflikte (s. Stellungnahme ID 1035178_031).

1035178_033	
Inhalt 2.3.1.3 Zu Ziffer 1.2.2. (Materielles Planerfordernis) Die unter Ziffer 1.2.2. auf Seite 17 getroffene Aussage, dass selbst der Geologische Dienst NRW keine vollständige Kenntnis über die Verteilung sämtlicher Rohstoffvorkommen hat, bestätigt den oben unter Ziffer 2.1.1.1 bereits dargelegten Befund, dass das gesamträumliche Planungskonzept erhebliche Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nichtenergetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten aufweist. Denn als Datengrundlage für die Ermittlung der Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln wurden alleine die Erkenntnisse des Geologischen Dienstes NRW zugrunde gelegt. Wenn der Geologische Dienst NRW überhaupt keine vollständige Kenntnis über die Verteilung sämtlicher Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln hat, ist bereits nicht sichergestellt, dass - wie vom LEP NRW gefordert - sämtliche Rohstofflagerstätten ermittelt wurden, da die Kenntnisdefizite des Geologischen Dienstes NRW nicht durch eigene Ermittlungen der Regionalplanungsbehörde kompensiert wurden. Da die demnach defizitären Kenntnisse des Geologischen Dienstes NRW eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Gesamtpotenzialfläche waren, ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls mit entsprechenden Fehlern behaftet ist.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt der Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt bzw. verifiziert (vgl. Begründung Kapitel 8.1.4).

1035178_034

Inhalt

2.3.1.4 Zu Ziffer 1.3.1. (Planinstrument: Sachlicher Teilplan)

Der in Neuaufstellung befindliche Regionalplan Köln, für den am 10.12.2021 seitens des Regionalrats der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, verfügt derzeit noch nicht über die notwendige Planreife. Die in dem bislang lediglich vorliegenden Planentwurf, Stand: November 2021, vorgesehenen Ziele und Grundsätze sind deshalb rechtlich noch nicht als Erfordernisse der Raumordnung einzustufen. Außerdem sollen die darin noch enthaltenen Festlegungen zu erneuerbaren Energien nach dem Beschluss des Regionalrats vom 12.05.2023 aus dem in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln herausgelöst und in einem weiteren sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien geregelt werden, für den ausweislich der Sitzungsvorlage RR 17/2023 vom 09.05.2023 bis zum Jahresende 2024 lediglich die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses angestrebt wird.

Da von vielen Abgrabungsunternehmen für zahlreiche Abgrabungsstandorte noch im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln ein Interesse an einer Nachfolgenutzung der betreffenden Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien (Freiflächenphotovoltaik-Anlagen) angemeldet wurde und dieses Ansinnen von regionalplanerischer Bedeutung ist, kann sich auch der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien auf die Rekultivierungsziele von zur Streichung vorgesehenen BSAB auswirken.

Da das Verfahren hinsichtlich letztgenannten Teilplans nicht zeitgleich mit den Verfahren hinsichtlich der Neuaufstellung des vorliegenden Teilplans NR sowie des Regionalplans Köln zum Abschluss gebracht werden soll und insoweit noch nicht einmal ein Planentwurf vorliegt, ist die Annahme, dass durch die im Rahmen des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs beabsichtigte Aufhebung bestehender BSAB und der hierfür bislang vorgesehenen Rekultivierungsziele keine so genannten weißen Flecken entstehen, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt.

Damit fehlt es gegenwärtig auch an einem abschließend abgewogenen gesamträumlichen Planungskonzept, dessen Wirksamkeit maßgeblich davon abhängt, dass gerade keine so genannten weißen Flecken verbleiben, über die noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden soll.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.10.2010, Az.: 12 LB 243/07, Juris, TA 34 m. w. N.

Abwägung

Auswertungskategorie
Hinweis

Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe sind mit der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgestimmt. Zum einen berücksichtigt das gesamträumliche Planungskonzept dort, wo es dem Träger der Regionalplanung erforderlich und geboten erscheint, auf der Ebene der Ausschluss- und Eignungsbelange die geplanten Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.4, 8.4 und 8.7). Den betroffenen regionalplanerischen Belangen der Gesamtüberarbeitung wird gegenüber dem Aspekt der Rohstoffsicherung (im Einzelfall) ein Vorrang eingeräumt. Diejenigen Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung, die nicht der Ebene der Ausschlussbelange zugeordnet sind, werden im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.3).

Die geplanten textlichen Grundsätze Grundsätze 1 und 2 des Entwurfes zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Ernerbare Energien (Stand Oktober 2024) konkretisieren die Vorgaben des LEP NRW zu Standorten von Freiflächen-Solarenergieanlagen und zum Freiraumschutz unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Planungsregion Köln, ohne dabei die Flächenkulisse einzuschränken. Weitere Regelungen zur Nutzung der Solarenergie werden vor dem Hintergrund des dringend erforderlichen Ausbaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Erreichung der Ausbauziele des EEG nicht vorgenommen (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S 19). Darüber hinaus berücksichtigt der Planentwurf die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) als Ausschlusskrtierium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. ebd. S. 37-38). Bis zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien richtet sich die raumordnungsrechtliche Beurteilung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen demnach insbesondere nach den Festlegungen in Kapitel 10.2 des LEP NRW.

Rechtmäßig zugelassene Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz, sofern die entsprechende Zulassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Teilplans NR rechtswirksam war bzw. ist. Änderungen einzelner Regelungen der Zulassung, die der zugelassenen Abgrabungsnutzung dienen und den zugelassenen Vorhabenbereich bzw. räumlichen Geltungsbereich der Zulassung nicht überschreiten, sind gemäß textlichem Ziel 4 *Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen* weiterhin zulässig, auch wenn sich diese Abgrabungen außerhalb der BSAB des Teiplans NR befnden. Etwaige Planungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen innerhalb

	genehmigter Abgrabungen außerhalb des Teilplans NR sind demnach zukünftig möglich, sofern sie den standörtlich geltenden Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

1035178_035

Inhalt

2.3.1.5 Zu Ziffer 1.3.2. (Informelles Verfahren)

Das bis zum Jahresende 2020 durchgeführte informelle Verfahren stellt keinen Rechtfertigungsgrund dafür dar, den planbetroffenen Abgrabungsunternehmen, Eigentümern und Kommunen die Möglichkeit abzuschneiden, im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs Abgrabungsinteressensbereiche nachzumelden.

Das informelle Verfahren umfasste sowohl die Abfrage von Abgrabungsinteressen bei den im Regierungsbezirk Köln tätigen Unternehmen der Sand- und Kiesbranche als auch Abstimmungen mit den im Regierungsbezirk Köln gelegenen Kommunen. Zu diesem Zeitpunkt lag noch kein gesamträumliches Planungskonzept vor. Denn der erste Planentwurf wurde seitens der Regionalplanungsbehörde erst im Januar 2020 vorgelegt und nach einer im März 2020 vom Regionalrat beschlossenen Änderung in einer modifizierten Fassung vom Juni 2020 im Spätherbst 2020 in die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie in die Offenlage gegeben. Gegenüber dem 1. Planentwurf haben der 2. Planentwurf und das ihm zugrunde liegende gesamträumliche Planungskonzept gravierende Änderungen erfahren, die insbesondere für die bislang im Vorfeld der Braunkohlentagebaue sowie in den (vom Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätigen Unternehmen existenzbedrohende Folgen haben. Wären den betroffenen Unternehmen und Kommunen während des informellen Verfahrens die massiv verschärften Planungsleitlinien bereits bekannt gewesen, hätten sie sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die Meldung völlig anderer als der seinerzeit in das Verfahren eingebrachten Abgrabungsinteressensbereiche entschieden, um ihre Existenz zu sichern.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Im Übrigen stand es jedem Unternehmen frei, sich die Zukunft des eigenen Abgrabungsgeschehens unabhängig vom Regionalplanverfahren rechtlich zu sichern (Genehmigungen, Vorbescheide) - viele Unternehmen haben diese Möglichkeiten bekanntlich genutzt und nutzen sie auch aktuell im besonderem Maße: Seit mehreren Jahren ist Genehmigungsebene im Regierungsbezirk Köln von einer außergewöhnlich hohen Dynamik und Antragsdichte geprägt.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von

Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

Dem Regionalrat als Plangeber steht es zu, das gesamträumliche Planungskonzept im Laufe des Planverfahren zu verändern. Die etwaige Annahme, hieraus eine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Abgrabungsinteressen - von privater oder kommunaler Seite - im Lichte des veränderten Plankonzepts stets nachgemeldet werden können, geht fehlt. Diese Abwägungsentscheidung obliegt dem Regionalrat. Durch ein geändertes gesamträumliches Planungskonzept verändert sich zwar der Bewertungs*maßstab*. Der Bewertungs*gegenstand* - welcher maßgeblich durch die Abgrabungsinteressen gebildet wird - kann jedoch unverändert bleiben.

Eine Pflicht zur Möglichkeit der Nachmeldung lässt sich auch nicht aus dem Entstehen neuer Ausschlussbelange herleiten, durch die größere Teilräume einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen werden (insb. ehemaliges Braunkohlentagebauvorfeld). Vielmehr müssen Nutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zudem würde es eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn nur diese Akteure nachmelden dürften, die von diesem Ausschluss betroffen wären (insb. bestimmte Unternehmen), da hierdurch die Schlüssigkeit des Planungskonzepts nicht mehr gewahrt wäre: Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein.

Unbeschadet dessen sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR bereits mit einem überaus hohen Gewicht berücksichtigt: Sie bilden den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Diese große Möglichkeit der Einflussnahme wird von Seiten anderer Privater sowie von behördlichen Seiten regelmäßig als unverhältnismäßige Einflussnahme beanstandet.

Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich - auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. z.B. textliches Ziel 10 sowie Grundsatz 1) - nicht ab. Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine

	Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

1035178_036

Inhalt

2.3.1.6 Zu Ziffer 1.3.3. (Förmliches Verfahren)

Entsprechendes gilt für die Offenlage des 1. Planentwurfs. Denn - wie oben bereits mehrfach dargelegt - wurde das Planungskonzept nach dem Ende der 1. Offenlage gravierend geändert. Insbesondere die gegenüber dem 1. Planentwurf hinzugekommenen Tabuzonen (Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden) und Ausschlussbelange (keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohletagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich) haben auf Seiten einiger Branchenunternehmen zusätzliche Betroffenheiten erzeugt, die existenzbedrohenden Charakter haben (siehe dazu bereits oben unter Ziffer 2.2.2), da sie die mit der Anwendung der zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelange einhergehende massive Einschränkung ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht kompensieren können, weil ihnen die Nachmeldung von Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte, die von den Tabuzonen und Ausschlussbelangen nicht betroffen sind, im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs
verwehrt werden soll.

Sollte es hierbei bleiben, käme dies einem totalen Abwägungsausfall gleich.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Auffassung wird aus den vorgenannten Gründen (s. Stellungnahme ID 1035178_035) nicht gefolgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.2.4 der Begründung verwiesen. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen.

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit.

Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt. Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die

	nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt: • Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen. • Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf. • Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht. • Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

1035178_037	
Inhalt 2.3.1.7 Zu Ziffer 1.4 (Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen) Entgegen der unter Ziffer 1.4 auf Seite 23 getroffenen Aussage sind die die Rohstoffgewinnung betreffenden Ziele des Teilplans NR in der Fassung des 2. Planentwurfs nicht abschließend abgewogen und können einem Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb der dargestellten BSAB auch nicht als Versagungsgrund entgegengehalten werden. Denn das dem 2. Planentwurf zugrunde liegende Planungskonzept leidet unter erheblichen Ermittlungs- und Abwägungsfehlern, die die Unwirksamkeit der Konzentrationsplanung zur Folge haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen unter den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3.1.4 verwiesen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Bedenken können den Sellungnahmen ID 1035178_004 bis 1035178_030 sowie 1035178_034 entnommen werden.

1035178_038	
Inhalt 2.3.1.8 Zu Ziffer 1.6.2. (Neuaufstellung Regionalplan Köln, Gesamtverfahren) und zu Ziffer 1.6.3. (Teilplan Erneuerbare Energien) Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.4 verwiesen. Wie oben unter Ziffer 2.3.1.1 bereits dargelegt, reichen die Vorräte aus dem einzigen, im 2. Planentwurf zur Darstellung vorgesehenen Reservegebiet unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs an Sand und Kies gerade einmal für rund 0,3 Jahre. Weitergehende Flächenreduzierungen durch die teilweise Inanspruchnahme des Reservegebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen - wie unter Ziffer 1.6.3. auf Seite 30 beschrieben - wären danach keineswegs als vernachlässigbar gering einzustufen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Auffassung bzgl. der rechnerischen Versorgungsreichtweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird nicht gefolgt. Zudem berücksichtigt der Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR als Ausschlusskrtierium des Themengebiets Infrastruktur, so dass es diesbezüglich zu keiner Überlagerung der Vorranggebiete kommen wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen ID 1035178_031 und 1035178_034 verwiesen.

1035178_039

Inhalt

2.3.1.9 Zu Ziffer 1.6.4. (Braunkohleplanung und Strukturwandel)

Die zusätzlich in das dem 2. Planentwurf zugrunde liegende Planungskonzept aufgenommenen Tabuzonen und Ausschlussbelange erweisen sich aus den oben unter Ziffer 2.2.4.1.2 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen als abwägungsfehlerhaft und führen zu einer Existenzbedrohung der bislang im Tagebauvorfeld sowie in den durch den (Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen tätigen Unternehmen, sofern diesen keine Möglichkeit eingeräumt wird, Alternativstandorte nachzumelden und dorthin auszuweichen. Eine infolgedessen drohende Betriebsaufgabe der hiervon betroffenen Unternehmen würde bereits in wenigen Jahren zu einem vollständigen Zusammenbruch des regionalen Marktes für Sand und Kies führen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbilid, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet.

	Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_040	
Inhalt 2.3.1.10 Zu Ziffer 2. (Textliche Ziele der Raumordnung) 2.3.1.10.1 Zu Ziffer 2.1. (Ziel 1) Das in Abs. 1 formulierte Teilziel, wonach die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) kurz-, mittel- und langfristig die Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln sichern und die Reservegebiete der langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten vor entgegenstehenden Nutzungen dienen sollen, wird durch die gemäß der zeichnerischen Festlegungen (Anlage b_3 zum Planentwurf) für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen erheblich verfehlt. Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, stellen die für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen zusammen mit den genehmigten Reserven die Versorgung des Marktes mit Sand und Kies lediglich für 5 Jahre sicher. Das widerspricht nicht nur den quantitativen Vorgaben des LEP NRW, sondern genügt auch nicht dem Substanzgebot. Die für eine Reservegebietsausweisung vorgesehene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt deckt den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf - wie oben unter Ziffer 2.3.1.1 bereits dargelegt - darüber hinaus lediglich für weitere 0,3 Jahre. Davon, dass durch die BSAB-Darstellungen die mittel- bis langfristige Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln gedeckt werde, kann danach ersichtlich keine Rede sein.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahne hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffsbedarfs sowie der damit verbundenen rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1035178_008, 1035178_010 und 1035178_012). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR auch unter Betrachtung alternativer Bezugsgrößen insgesamt angemessen und und dient der regionalen Bedarfsdeckung. Planungsimmanente Prognoseunsicherheiten werden insbesondere durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* konzepti onell berücksichtigt.

1035178_041

Inhalt

2.3.1.10.2 Zu Ziffer 2.2. (Ziel 2)

Entgegen der Formulierung in Ziel 2 wird dem Rohstoffabbau in den zur Darstellung vorgesehenen BSAB kein unbedingter Vorrang eingeräumt. Wie die Erläuterungen zu Ziel 2 zeigen, soll die Prüfung, ob eine Nutzung mit der vorrangigen Abgrabungsnutzung vereinbar ist, auf die nachgelagerte Ebene der Zulassung verschoben werden.

Auf dieser Ebene soll es - so die Synopse_toeb - beispielsweise noch möglich sein, die Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der einschlägigen denkmalrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Das bedeutet unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des für das Denkmalschutzrecht zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster, dass Flächen, in denen sich bedeutende Bodendenkmäler erhalten haben, nicht zur Abgrabung zugelassen werden dürfen, weil der In Situ-Erhaltung der Bodendenkmäler in solchen Fällen absolute Priorität eingeräumt wird. Die Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass es sich bei den von Bodendenkmälern eingenommenen Flächen stets um untergeordnete Flächenanteile der Rohstoffsi-cherungsflächen handele, trifft - wie oben unter Ziffer 2.1.1.1 anhand der Abgrabungen bzw. Abgrabungserweiterungen unserer Mandantin an den Standorten Erkelenz, Erftstadt-Gymnich und Kerpen-Dorsfeld belegt - dabei nachweislich nicht zu. Selbst wenn nur untergeordnete Teile einer Rohstoffsicherungsfläche in situ zu erhaltende Bodendenkmäler enthalten, würde dies zwar die grundsätzliche Nutzbarkeit der jeweiligen Rohstoffsicherungsfläche nicht in Frage stellen, aber - bezogen auf alle Rohstoffsicherungsflächen - in Summe erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssi-herheit nach sich ziehen.

Den Anforderungen an eine abschließend abgewogene Planung wird ein derartiges Vorgehen jedenfalls ersichtlich nicht gerecht.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Identifizierung vermuteter Bodendenkmäler basiert in der Regel auf Oberflächenfunden oder Luftbildbefunden. Hier sind Lage und Ausdehnung noch nicht konkret bekannt, mitunter sind die Verdachtsflächen großzügig bemessen. Im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler ist die konkrete Existenz von Bodendenkmälern also noch nicht räumlich-konkret gesichert. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. vorhandenen Bodendenkmäler sind zunächst festzustellen bzw. zu verifizieren. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse und einer konkreten Vorhabenplanung (Lage und Zuschnitt der Abbauflächen, Lage der oberirdischen Betriebsanlagen etc.) kann sodann beurteilt werden, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sein können und eine weitergehende Berücksichtigung bzw. Schutzmaßnahmen (z.B. Anordnung der Betriebsbestandteile) erforderlich werden. In Bezug auf (vermutete) Bodendenkmäler kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern bzw. mit eingetragenen Bodendenkmälern innerhalb der Betriebsfläche sowie laufende Zulassungsverfahren bzw. Vorbescheide im Bereich vermuteter Bodendenkmäler.

Die Betrachtung vermuteter Bodendenkmäler auf Ebene der Zeichenregeln (s. Stellungnahme ID 1035178_017) ist im Hinblick auf den gesetzlich normierten Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) somit angemessen. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Hinsichtlich der potentiell betroffenen vermuteten Bodendenkmälern wird somit eine Abschichtung auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren insgesamt als angemessen betrachtet, zumal die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR nach Auffassung des Plangebers einen Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse i.S.d. 15 Abs. 2 DSchG NRW bilden. Eine abschließende Bewältigung aller fachlichen Aspekte bzw. Restriktionen ist im Rahmen der Detailanalyse nicht erforderlich. Bestimmte Aspekte können bewusst auf das Zulassungsverfahren verlagert werden bzw. werden dann ohnehin geprüft und abschließend geregelt.

	Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele *(Z6) Erweiterungsklauseln* und *(Z10) Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz *(G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Der Teilplan NR sieht folglich einerseits kein absolutes Verbot außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vor, sondern beinhaltet u.a. Erweiterungsklauseln, Flächentausch und Monitoring. Anderseits besteht keine rechtliche Verpflichtung nach einem "absolut substantiellen Angebot", sondern die Verpflichtung zu einer gerechten Abwägung und der Einhaltung von Mindestversorgungszeiträumen auf Grundlage von Prognosen.

1035178_042	
Inhalt 2.3.1.10.3 Zu Ziffer 2.3. (Ziel 3) Das durch Ziel 3 Abs. 1 begründete Rohstoffgewinnungsverbot für außerhalb der geplanten BSAB-Darstellungen gelegene Abgrabungsvorhaben beruht nicht auf einem abschließend abgewogenen, schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.2), da das dem 2. Planentwurf zugrunde gelegte Planungskonzept zahlreiche Ermittlungs- und Abwägungsfehler enthält. Außerdem entspricht es nicht den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.1). **Es wird daher angeregt,** • **Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, und Satz 2 entweder ersatzlos zu streichen** **oder** • **das Verfahren betreffend den Teilplan NR auszusetzen,** • **das gesamträumliche Planungskonzept unter Beseitigung der Ermittlungs- und Abwägungsdefizite grundlegend zu überarbeiten und dem Regionalrat zur Beschlussfassung vorzulegen,** • **auf der Basis des überarbeiteten Planungskonzept den Planentwurf sowohl hinsichtlich der textlichen und zeichnerischen Festlegungen grundlegend zu überarbeiten,** • **hierzu einen den Anforderungen genügenden neuen Umweltbericht zu erstellen und** • **anschließend erneut die Öffentlichkeit zu beteiligen.**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die Ausschluss- und Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind in der Begründung zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) umfassend begründet und aus dem Leitbild bzw. aus den regionalplanerischen Leitlinien abgeleitet (vgl. Begründung Kapitel 3.4 sowie Kapitel 5 bis 16). Das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR ist insgesamt unter Betrachtung aller entscheidungserheblichen Belange angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* u nd (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohst off-Monitoring und Flächentausch* aufgefangen. Zusammenfassend betrachtet sind durch die Festlegungen des Teilplans NR keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu befürchten. Die textliche Festlegung Ziel 3 *BSAB als Eignungsgebiete* wird daher aufrechterhalten.

1035178_043

Inhalt

2.3.1.10.4 Zu Ziffer 2.5. (Ziel 5)

Ziel 5, wonach der in einem BSAB lagernde Bodenschatz vollständig zu gewinnen ist, also mit der maximal möglichen Gewinnungstiefe, sowie für den Fall, dass in einem BSAB mehrere Bodenschätze vorkommen, eine gebündelte Gewinnung dieser Rohstoffe vorschreibt (Abs. 1), erweist sich als unverhältnismäßig. Denn die maximal möglichen Gewinnungstiefen und vorkommenden Rohstoffgruppen eines jeden BSAB, welche aus dem Teilplan NR zu entnehmen sind (Abs. 2), beruhen auf einer völlig ungenauen und unzureichenden Datengrundlage, nämlich der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW. Zwar soll von diesen Angaben in Einzelfällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich abgewichen werden können. Für eine wesentliche Abweichung werden ausweislich der zugehörigen Erläuterungen jedoch völlig unzumutbare bürokratische Hürden errichtet. So soll für eine Abweichung von den auf einer völlig ungenauen Datengrundlage gestützten Gewinnungstiefen, die die Regionalplanungsbehörde im Teilplan NR angegeben hat, nur auf der Grundlage einer entsprechenden Begründung abgewichen werden können, die in tatsächlicher Hinsicht primär auf genauere Bohrdaten und in rechtlicher Hinsicht zum Beispiel auf wasserrechtliche Gründe wie den notwendigen Erhalt von Tonschichten aus Gründen des Grundwasserschutzes gestützt werden können soll. Betriebswirtschaftliche, verwendungszweckbezogene oder marktwirtschaftlich bedingte Gründe sollen demgegenüber grundsätzlich unbeachtlich bleiben, da sie eigentumsbedingt und somit veränderlich seien, mithin von der Regionalplanung nicht in die Abwägung eingestellt werden könnten. Lediglich geringfügige Abweichungen von der maximalen Gewinnungstiefe (+/- 2,5 m) sollen ohne besondere Begründung möglich sein.

Das ist nicht hinnehmbar. Schon für die dem Ziel zugrunde liegende Annahme, dass zahlreiche Lagerstätten nicht in der maximal möglichen Tiefe ausgeschöpft würden, fehlen jegliche Belege. Sie widerspricht auch allen Erfahrungen. Denn schon aus wirtschaftlichen Gründen ist es sinnvoll, die Lagerstätten vollständig auszuschöpfen. Das geschieht auch, sofern über die gesamte genehmigte Teufe ein Rohstoff ansteht, der aufbereitungswürdig ist. Ungeeignete Materialien und Störschichten können eine Gewinnung bis zur genehmigten Endteufe bzw. in der in den geologischen Karten erwarteten Mächtigkeit jedoch verhindern. Deshalb ist es unangemessen, Erweiterungsmaßnahmen an der Erreichung der Vorgaben aus den ungenauen geologischen Kartenwerken oder auch den auf wenige Erkundungsbohrungen beschränkten Genehmigungsanträgen zu messen.

Wenn es dem Plangeber um eine möglichst flächensparende Rohstoffgewinnung gegangen wäre, hätte es zudem nahegelegen, Ziel 5 um eine Regelung zur Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen, die aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurden, heute aber genutzt werden könnten, zu ergänzen und auch insoweit eine Ausnahme von der

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt der Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt bzw. verifiziert (vgl. Begründung Kapitel 8.1.4). Von einer unzureichenden Datenlage kann demnach keine Rede sein.

Die vollständige und gebündelte Gewinnung entspricht einer flächensparenden, umweltschonenden und haushälterischen Nutzung der Bodenschätze. Sie liegt im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung. Das Z5 konkretisiert den landesplanerischen Grundsatz der flächensparenden Gewinnung und wird aufrechterhalten.

Dem Träger der Regionalplanung ist bewusst, dass Z5 über das bisher übliche Regelungsmaß hinausgeht und insbesondere dazu führen dürfte, dass in zukünftigen Zulassungsverfahren raumordnerische Belange in einem weitreichenderen Umfang als bisher beachtet werden müssen. Eine solche Regelung ist dennoch verhältnismäßig: Einerseits wurde den Belangen der maximalen Gewinnungstiefen und Rohstoffvorkommen im Zuge des Teilplans NR eine sehr große Bedeutung zugesprochen, indem diese Merkmale detailliert erhoben und von Beginn des Planungsprozesses an zur allgemeinen Diskussion gestellt wurden, letztlich also sehr belastbare Entscheidungsgrundlagen darstellen. Anderseits steht der Regionalplanung kein anders Mittel zur Verfügung, um den legitimen Zweck der vollständigen und gebündelten Gewinnung mit gleicher Erforderlichkeit und Angemessenheit zu erreichen.

Vor diesen Hintergründen erscheint es dem Plangeber gerade nicht

Ausschlusswirkung der BSAB sowie der Anwendung der weichen Tabuzonen und sonstigen Ausschlussbelange vorzusehen. **Es wird daher angeregt,** • **Ziel 5 entweder ersatzlos zu streichen,** **oder hilfsweise** • **Ziel 5 um eine Regelung zu ergänzen, die die Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten ermöglicht und von der Ausschlusswirkung des Ziels 3 und der Anwendung der weichen Tabuzonen und sonstigen Ausschlussbelange ausnimmt.**	unverhältnismäßig, Abweichungen von der angesetzten Gewinnungstiefe im Einzelfall gesondert zu begründen. Im Übrigen gilt Z5 für Abgrabungen, die zeitlich *nach* Bekann tmachung des vorliegenden Teilplans NR zugelassen werden. Die Aufnahme einer weiteren, generellen Regelung zur Wiederinbetriebnahme bereits beendeter Abgrabungen erscheint dem Plangeber nicht erforderlich. Diese Flächen stehen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund einer naturschutzfachlich hochwertigen Rekultivierung, die wichtige Biotopverbundfunktionen übernimmt) für eine Abgrabungsnutzung nicht mehr zur Verfügung. Darüber hinaus umfasst die zeichnerische Festlegung der BSAB im Teilplan NR auch solche Teilflächen, die sich bereits in der Rekultivierungsphase befinden, aber noch fachrechtlich genehmigt sind. Hier wäre dementsprechend die angeregte Wiederinbetriebnahme möglich. Weiterhin ermöglicht das textliche Ziel 4 *Be standsschutz für zugelassene Abgrabungen* Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen). Im Einzelfall könnten derartige Fallkonstellationen zukünftig jedoch z.B. über Z10 *Festlegung weiterer BSAB* bedarfsgerecht berücksichtigt werden.

1035178_044

Inhalt

2.3.1.10.5 Zu Ziffer 2.6. (Ziel 6)

Die Ausnahmeregelungen des Ziels 6 erweisen sich insofern als unzureichend und abwägungsfehlerhaft, weil sie geringfügige Erweiterungen von Abgrabungen im bisherigen Tagebauvorfeld sowie innerhalb von (durch den Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen ausschließen.

Wie oben unter Ziffer 2.2.4.1.2 bereits im Einzelnen dargelegt, werden diejenigen Unternehmen, die bislang ausschließlich bzw. weit überwiegend im Tagebauvorfeld und/oder innerhalb der (vom Braunkohlentagebau) erheblich vorgeprägten Kommunen tätig waren, durch die Konzentrationsplanung besonders hart betroffen, da sie keinerlei Möglichkeit haben, auf Alternativstandorte auszuweichen, weil die Berücksichtigung von Nachmeldungen für solche Alternativstandorte gleichzeitig in rechtlich unzulässiger Weise im Rahmen der Offenlage der 2. Planentwurfs ausgeschlossen werden soll. Das kommt - wie oben bereits dargelegt - einem totalen Abwägungsausfall gleich, weil gerade diejenigen Unternehmen, die durch die Konzentrationsplanung am härtesten betroffen werden, von der zur Vermeidung von Härtefällen in den Planentwurf aufgenommenen Ausnahmeregelung nicht profitieren können sollen. Sie würden damit gleichsam dafür bestraft, dass sie ihre bisherige Abgrabungstätigkeit - entsprechend dem vom Plangeber bislang verfolgten Ziel - auf im bislang gültigen Regionalplan als BSAB dargestellte Bereiche konzentriert haben, die ohnehin durch den Braunkohlenbergbau in Anspruch genommen werden sollten, und damit dem Grundsatz des Ressourcenschutzes und der gebündelten Gewinnung von Rohstoffen in besonderer Weise Rechnung getragen haben. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht zu rechtfertigen.

Zur Vermeidung ganz besonderer Härtefälle ist es vielmehr unabdingbar, die Ausnahmeregelung auch für Abgrabungserweiterungen im Tagebauvorfeld und innerhalb der besonders erheblich vorgeprägten Kommunen zu öffnen. Ihnen sind zumindest die gleichen Erweiterungsoptionen zuzugestehen wie den im 2. Planentwurf für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Standorten, damit die betreffenden Abgrabungen im Rahmen dieser Abrundungen einer geordneten Rekultivierung zugeführt werden können. Dem kann auch nicht mit Erfolg das Argument des Strukturwandels entgegengehalten werden, da die Inanspruchnahme von Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von bis zu 10 ha pro Abgrabung die Flächenoptionen für den Strukturwandel, die im Wesentlichen auf die Nähe zu ASB oder das Umfeld der geplanten Restseen ausgerichtet sind, nicht in relevanter Weise einschränken.

Es wird daher angeregt,

- **Ziel 6 um eine Regelung zu ergänzen, die die Erweiterung von**

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der in Rede stehende sonstige Ausschlussbelang *Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich* ermöglicht auf regionalplanerischer Ebene bereits angemessene Erweiterungen. Bestehenden Abgrabungen soll grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit der angemessenen Erweiterung mittels BSAB-Festlegung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden (vgl. Begründung Kapitel 8.10.1).

Insofern sind innerhalb der betroffenen Kommunen im Rahmen der Tatbestandvoraussetzungen des Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* angemessene Erweiter ungen in Betrieb befindlicher Abgrabungen gem. den Regeln der Erweiterungsklauseln 1 und 2 bereits möglich.

Zwar werden durch den Tabubelang *Braunkohlenpläne* mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB*

Abgrabungen im Tagebauvorfeld sowie in den (durch den Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen um bis zu 10 ha ermöglicht und von der außergebietlichen Ausschlusswirkung gemäß Z 3 ausnimmt.	und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_045

Inhalt

2.3.1.10.6 Zu Ziffer 2.8. (Ziel 8)

Die Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene des Regionalplans, von denen auf der nachfolgenden Zulassungsebene nur ausnahmsweise abgewichen werden können soll, ist nicht zielführend, da erst auf der nachgeordneten Zulassungsebene belastbare Daten vorliegen, auf deren Basis ein plausibles Rekultivierungskonzept erarbeitet werden kann. Auf eine zielförmige Festlegung, die mangels der erforderlichen Detailkenntnis der Rahmenbedingungen für die Rekultivierung äußerst fehleranfällig ist, sollte daher verzichtet werden. Das gilt in besonderem Maße für diejenigen BSAB, die im Einflussbereich der Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier liegen, wo aber nach Einstellung der Tagebausümpfungen mit einem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen ist, der weitgehend dem vorbergbaulichen Niveau entspricht. Dort soll der Sand- und Kiesabbau zwecks Erreichung der maximal möglichen Gewinnungstiefe im Regelfall bis weit unterhalb des künftigen Grundwasserspiegels erfolgen.

Exemplarisch lässt sich die Fehleranfälligkeit entsprechender regionalplanerischer Zielfestlegungen am Beispiel der im Einflussbereich der Sümpfungsmaßnahmen gelegenen Abgrabung unserer Mandantin in Erftstadt-Gymnich (BSAB-L-32) verdeutlichen. Hier liegt die genehmigte Abbautiefe mit 50 m NHN rund 23 m unterhalb des nach Wiederanstieg des Grundwassers zu erwartenden Grundwasserspiegels. Da in der Abgrabungsgenehmigung des Rhein-Erft-Kreises eine Rekultivierung der Abgrabung in Tieflage vorgeschrieben ist, führt dies dazu, dass sich nach Wiederanstieg des Grundwassers in der Abgrabung ein rund 23 m tiefer See ausbilden wird, sodass das im 2. Planentwurf für den BSAB-L-32 festgelegte Rekultivierungsziel "Waldbereiche" überhaupt nicht realisierbar ist.

Es wird daher angeregt,

- **auf eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen zu verzichten und deren Festlegung der nachgeordneten Zulassungsebene zu überlassen sowie Ziel 8 entsprechend anzupassen.**

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der LEP NRW trifft zwar keine Regelungen darüber, ob Nachfolgenutzungen oder Nachfolgefunktionen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden sollen. Dies entspricht aber zum einen der bisherigen und bewährten Vorgehensweise (s. BSAB des aktuellen Regionalplans Köln) und entspricht zum anderen der regionalplanerischen Methodik der Rekultivierungsplanung gem. Teilplan NR.

Die vom Regionalplangeber beabsichtigte Rekultivierung wird gemäß LEP NRW innerhalb der BSAB zeichnerisch festgelegt. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Im Falle eines grundlegenden Verzichts auf zielförmige Rekultivierungsfestlegungen wäre dieses Leitbild nur schwerlich erreichbar. Die Festlegungen erfolgen daher als Ziele der Raumordnung (z.B. Wald, Oberflächengewässer, BSN) und/oder als Grundsätze der Raumordnung (AFAB, BSLE) entsprechend der LPIG DVO. Für jeden BSAB wird in den Planunterlagen dargelegt, welche zeichnerischen Rekultivierungsplanungen aus welchen Gründen festgelegt wurden. Unter Umständen werden einzelne Rekultivierungsplanungen textlich konkretisiert. Sofern zweckmäßig bzw. möglich, erfolgt durch die Rekultivierung eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen. Zugleich wird jedoch auch den Belangen der Landwirtschaft zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen hinreichend Rechnung getragen (vgl. Begründung Kapitel 18)

Bei der Ermittlung der Rekultivierungsfestlegungen gem. Ziel 8 werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Ziel 8 sieht in hierbei in begründeten Einzelfällen auch Abweichungen von den festgelegten Rekultivierungszielen vor, sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründe nicht umsetzbar sind. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden demnach unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

Die Grundwasserspiegel im Rheinischen Revier werden voraussichtlich erst in 20 bis 30 Jahren merklich ansteigen. In der Laufzeit des Teilplans Nichtenergetische

	Rohstoffe (Lockergesteine) kann also davon ausgegangen werden, dass die heutigen Grundwasserstände grundsätzlich erhalten bleiben. Das grundsätzliche methodische Vorgehen zur Differenzierung zwischen potentiellen Trocken- und Nassabgrabungen kann dem gesamträumlichen Planungskonzept entnommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.5.). Im Übrigen stehen neue Kenntnisse bezüglich des Grundwassers der Verwirklichung der Ziele der Raumordnung als tatsächliche bzw. rechtliche Belange aufgrund textlicher Ausnahmetatbestände in der Regel nicht entgegen (so z.B. auch in Ziel 8).

1035178_046	
Inhalt 2.3.1.10.7 Zu Ziffer 2.9. (Ziel 9) Die Festlegung von Reservegebieten für die langfristige Sicherung von Lagerstätten für die Abgrabungsnutzung wird grundsätzlich als sinnvoll und notwendig erachtet. Die Zielformulierung täuscht indes darüber hinweg, dass im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs lediglich ein einziges Reservegebiet auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt ausgewiesen werden soll, dessen Rohstoffvorräte den tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf lediglich für einen Zeitraum von 0,3 Jahren decken können (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.3.1.1). Insoweit erweist sich der 2. Planentwurf als eine **reine Mogelpackung**. Zudem ist mangels hinreichender Dokumentation in den Planunterlagen die Abwägung der Entscheidung, ausgerechnet die Fläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt für eine Reservegebietsdarstellung auszuwählen, völlig intransparent.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Den Bedenken hinsichtlich der rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1035178_008, 1035178_010, 1035178_012 und 1035178_031). Die Auswahlentscheidung für das Reservegebiet in Erftstadt ist dokumentiert und begründet (vgl. Begründung Kapitel 16).

1035178_047

Inhalt

2.3.1.10.8 Zu Ziffer 2.10. (Ziel 10)

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, ist jedoch nicht geeignet, die quantitativen Defizite infolge der restriktiven, nicht am tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf ausgerichteten Darstellung von BSAB im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs zu kompensieren. Denn ausweislich der zugehörigen Erläuterungen ist Ziel 10 als Ausnahmeregelung zu Ziel 3 konzipiert mit der Folge, dass die über Ziel 10 "nachgelegten" BSAB, die als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgestaltet werden sollen, in einem ausgewogenen Verhältnis zu den im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs dargestellten BSAB (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) stehen müssen, mithin hinsichtlich ihres Umfangs jedenfalls die dargestellten BSAB mit Ausschlusswirkung nicht übersteigen dürfen.

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, stellen die im 2. Planentwurf zur Darstellung als BSAB vorgesehenen Flächen - ausgehend vom tatsächlichen Sandund Kiesbedarf - jedoch lediglich die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln mit Sand und Kies für rund 5 Jahre sicher. Es müssten demnach schon alleine zur Erfüllung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW weitere BSAB in einem Umfang nachgelegt werden, die einen Versorgungszeitraum von rund 15 Jahren abdecken. Das wäre über die in Ziel 10 vorgesehene Ausnahmeregelung aus den vorstehend dargelegten Gründen allerdings nicht möglich.

Vielmehr kann die Versorgungslücke von rund 15 Jahren nur durch die Ausweisung weiterer BSAB im 2. Planentwurf aufgefangen werden. Den von den zusätzlichen Tabuzonen und Ausschlussbelangen betroffenen Unternehmen ist aus demselben Grund im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs Gelegenheit zur Nachmeldung von Abgrabungsinteressen für Alternativstandorte zu geben, da sie hierauf zur Existenzsicherung ihrer Betriebe dringend angewiesen sind und ohne entsprechende zusätzliche Flächenausweisungen schon in wenigen Jahren ein totaler Zusammenbruch des regionalen Marktes drohen würde.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Zustimmung zur textlichen Festlegung Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* wird zur Kenntnis genommen.

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahme hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffbedarfs wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1035178_008, 1035178_010 und 1035178_012). Das vorgesehene BSAB-Mengengerüst ist bedarfsgerecht. Es bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

Im Übrigen wird auf Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring* verwiesen, nach dem regelmäßig geprüft werden soll, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_048

Inhalt

2.3.1.10.9 Zu Ziffer 3.1. (Grundsatz 1)

Grundsatz 1 Abs. 1 sieht vor, dass mittels eines "Rohstoff-Monitorings" regelmäßig überprüft werden soll, ob die Festlegung neuer BSAB erforderlich ist. Dieses Monitoring soll in Eigenverantwortung der Regionalplanungsbehörde erstmalig drei Jahre nach Inkrafttreten des 2. Planentwurfs erfolgen und dann im dreijährigen Rhythmus durchgeführt werden. Es ist allerdings völlig unklar, wie das Abgrabungsmonitoring, welches neben das landesweite Abgrabungsmonitoring treten soll, ausgestaltet werden soll. Den zugehörigen Erläuterungen lässt sich lediglich entnehmen, dass es voraussichtlich auf einer umfassenden Befragung basieren soll (Kommunen, Kreise, Bergbehörde, Unternehmen, Verbände, Bürger). Unter Umständen könnte es - so die Erläuterungen weiter - zielführend sein, die Befragungsergebnisse mit Interessierten gemeinsam zu erörtern. Die exakte Methodik des Rohstoff-Monitorings solle zu gegebener Zeit in Abstimmung mit dem Regionalrat erarbeitet werden.

Begründet wird die beabsichtigte Einführung des Monitorings durch die Regionalplanungsbehörde damit, dass die "bestmöglichen" Datengrundlagen, auf deren Basis die BSAB-Darstellungen beruhten, eine "gewisse Berechnungs- und Prognoseunsicherheit" aufweisen würden, die über das zusätzliche Monitoring aufgefangen werden solle.

Im Rahmen des zusätzlichen Monitorings sollen demnach erstmalig unter anderem Unternehmerdaten erhoben werden, die bei verständiger Würdigung bereits vor der Erarbeitung des 2. Planentwurfs hätten vorliegen müssen, da nur auf deren Basis Aussagen zum tatsächlichen Sand- und Kiesbedarf hätten getroffen werden können.

Davon, dass die Darstellung der BSAB im 2. Planentwurf auf der "bestmöglichen" Datengrundlage erfolgt sei, kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Sie erfolgte vielmehr im "Blindflug", weil die entscheidende Größe, nämlich die Nachfrage nach Sand und Kies bzw. der tatsächliche Sand- und Kiesbedarf, bislang überhaupt nicht ermittelt wurden. Das Monitoring-System des Geologischen Dienstes NRW ist – wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.3 bereits dargelegt – methodenbedingt nicht geeignet, den Rohstoffbedarf im Regierungsbezirk Köln festzustellen, da sich dieser weder aus geologischen Karten, noch aus Luftbildern, sondern nur bei den Verbrauchern ermitteln lässt. Die näherungsweise auf Basis des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an Sand und Kies angestellte Vergleichsberechnung zeigt, dass die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs dargestellten BSAB zusammen mit den Restvorräten aus den genehmigten Abgrabungen lediglich einen Versorgungssicherungszeitraum von 5 Jahren abdecken und die quantitativen Vorgaben des LEP NRW um rund 15 Jahre unterschritten werden. Das Monitoring-System birgt demnach nicht lediglich eine "gewisse Berechnungs- und Prognoseunsicherheit", sondern stellt eine **gänzlich**

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Methodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen).

Die Berechnungen basieren auf validen und transparenten Datengrundlagen. Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt der Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5). Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in Prüfbogen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt.

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahme hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffbedarfs sowie der damit verbundenen rechnerischen Versorgungsreichweite des Reservegebietes BSAB-L-34-R wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1035178_008, 1035178_010 und 1035178_012). Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR auch unter Betrachtung alternativer Bezugsgrößen insgesamt angemessen und dient der regionalen Bedarfsdeckung.

Das Rohstoff-Monitoring mittels Grundsatz 1 ist nach Auffassung des Plangebers ein geeignetes ergänzendes Instrument der Planvollzugskontrolle. Wie bereits erwähnt, stellt es ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Mittels des

untaugliche Berechnungsgrundlage dar. Die bestehenden Defizite, die die Unwirksamkeit der gesamten Steuerungsplanung zur Folge haben, können über das zusätzliche Monitoring der Regionalplanungsbehörde offenkundig nicht aufgefangen werden. Dafür ist das zusätzliche Monitoring, dessen Ausgestaltung ebenso offen wie unklar ist, "welche regionalplanerischen Gründe" denn zusätzliche Flächenausweisungen rechtfertigen können sollen, ausweislich der Erläuterungen zu Grundsatz 1 auch überhaupt nicht gedacht. Vielmehr sollen danach allenfalls singuläre zusätzliche BSAB-Ausweisungen erfolgen können. Singuläre zusätzliche Flächenausweisungen frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Teilplans NR vermögen die dargelegten gravierenden Defizite der Planung aber nicht zu heilen. Die in Grundsatz 1 Abs. 2 vorgesehene Flächentauschregelung hilft insoweit ebenfalls nicht weiter. Abgesehen davon, dass die Flächentauschregelung frühestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Teilplans NR zum Tragen kommen können soll, ist ein Flächentausch nur zwischen nicht beanspruchten Flächen eines BSAB und "Reservegebieten" möglich. Da im Teilplan NR lediglich ein einziges, gerade einmal 37 ha umfassendes Reservegebiet ausgewiesen werden soll, für das von einem Branchenunternehmen ein konkretes Abgrabungsinteresse benannt wurde und das deshalb bereits anderweitig "verplant" ist, läuft die Regelung ins Leere. Selbst wenn man entgegen jeder Wahrscheinlichkeit unterstellen würde, dass das anmeldende Unternehmen Teilflächen des Reservegebiets anderen Branchenunternehmen zur Verfügung stellen würde, liefe die Regelung ins Leere, da die Rohstoffvorräte des Reservegebiets jedenfalls viel zu gering sind, um die dem Markt fehlenden Mengen auszugleichen. Mit einer sich - ausgehend vom tatsächlichen jährlichen Sand- und Kiesbedarf - ergebenden Reichweite von rund 0,3 Jahren stellt das Reservegebiet allenfalls den sprichwörtlichen "Tropfen auf den heißen Stein" dar.	Rohstoff-Monitorings wird ein vorausschauendes Reagieren auf geänderte Rahmenbedingungen ermöglicht. Es wird voraussichtlich auf einer umfassenden Befragung basieren (Kommunen, Kreise, Bergbehörde, Unternehmen, Verbände, Bürger). Neben einer regulären Ergänzung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

1035178_049	
Inhalt 2.3.2 Erläuterungskarte 1 Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2.1 bereits dargelegt, sind in der Erläuterungskarte 1 für die Abgrabungsstandorte unserer Mandantin in Erkelenz und Kerpen-Dorsfeld Teilflächen als genehmigte unverritzte Reserven gekennzeichnet, die teilweise bereits abgegraben wurden oder aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht abgegraben werden können bzw. dürfen. **Es wird daher angeregt,** • **die Erläuterungskarte entsprechend zu korrigieren und die bereits abgebauten Flächen mit der Signatur für "im Abbau bzw. in Rekultivierung befindliche Abgrabungen" zu versehen und die aus zivilrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehenden Flächen als weiße Flächen darzustellen.**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht eine einheitliche Mehtodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Vorgehensweise zur Ermittlung der genehmigten Reserven wird in den Kapitel 15.2 und 15.3 der Begründung erläutert. Betrachtet werden fachrechtlich genehmigte Flächen, denen der Regionalplangeber in pauschalisierender Betrachtungsweise eine substantielle Vollzugsfähigkeit unterstellt. Eigentumsrechtliche Aspekte sind hierbei der Ebene der Regionalplanung entsprechend nicht entscheidungserheblich, da sie veränderlich sind. Zu diesem Zweck hat die Regionalplanungsbehörde Ende des Jahres 2023 den aktuellen Stand des Abgrabungsgeschehens bei den Zulassungsbehörden abgefragt und diesbezüglich den Stichtag 01.12.2023 zugrunde gelegt. Die Darstellungen der Erläuterungskarte 1 entsprechen dieser Methodik, der Anregung zur Anpassung der Erläuterungskarte 1 wird daher nicht gefolgt.

1035178_050	
Inhalt 2.4 Zu den zeichnerischen Festlegungen (Anlage b_3) Wie oben unter Ziffer 2.3.1.10.6 bereits dargelegt, wird sich im Bereich der bestehenden Abgrabung unserer Mandantin in Erftstadt-Gymnich (BSAB-L-32) nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier und dem hiermit einhergehenden Wiederanstieg des Grundwasserspiegels ein rund 23 m tiefer See ausbilden. Eine Rekultivierung als Wald ist deshalb nicht möglich. **Deshalb wird für den Fall, dass an einer zielförmigen Festlegung von Rekultivierungszielen festgehalten werden sollte, angeregt,** • **das in den zeichnerischen Festlegungen auf Blatt 04_rek für den BSAB-L-32 dargestellte Rekultivierungsziel "Waldbereiche" durch das Rekultivierungsziel "Oberflächengewässer (OFG)" zu ersetzen.**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Für den in Rede stehenden BSAB-L-32 wird die Festlegung von Wald als Rekultivierungsziel aufrechterhalten. Die Grundwasserspiegel im Rheinischen Revier werden voraussichtlich erst in 20 bis 30 Jahren merklich ansteigen. In der Laufzeit des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) kann also davon ausgegangen werden, dass die heutigen Grundwasserstände grundsätzlich erhalten bleiben. Das grundsätzliche methodische Vorgehen zur Differenzierung zwischen potentiellen Trocken- und Nassabgrabungen kann dem gesamträumlichen Planungskonzept entnommen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.5.). Im Übrigen stehen neue Kenntnisse bezüglich des Grundwassers der Verwirklichung der Ziele der Raumordnung als tatsächliche bzw. rechtliche Belange aufgrund textlicher Ausnahmetatbestände in der Regel nicht entgegen. Auch Ziel 8 sieht in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den festgelegten Rekultivierungszielen vor, sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründe nicht umsetzbar sind.

1035178_051	
Inhalt 2.5 Zu Anhang n (Anlage b_6) 2.5.1 Zu den Suchräumen S-028-KKS-1a und S-028-KKS-1b In den Prüfbögen wurde die Mächtigkeit mit 30 m bzw. 28 m nachweislich zu niedrig angesetzt. Ausweislich der unserem Schreiben vom 02.11.2020 beigefügten Bohrunterlagen stehen am Standort der geplanten Erweiterungen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von 40 m an.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Hinweis bzgl. der Mächtigkeit des zugrunde liegenden Abgrabungsinteresses wird zu Kenntnis genommen, wirkt sich jedoch nicht auf die standörtliche Abwägungsentscheidung bzw. zeichnerische Festlegung der BSAB-L-27 und BSAB-L-28 aus. Die Suchräume S-028-KKS-1a und S-028-KKS-1b bzw. die hierin zeichnerisch gestgelegten BSAB-L-27 und BSAB-L-28 liegen innerhalb der Stadt Kerpen, die als besonders erheblich räumlich vorgeprägt im Sinne des Ausschlussbelangs des gesamträumlichen Planungskonzeptes eingestuft ist (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Der Standort wird daher gem. den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes angemessen erweitert. Der Suchraum S-028-KKS-1a ist darüber hinaus bereits als besonders ergiebig eingestuft und damit der höchsten Ergiebigkeitsklasse zugeordnet.

1035178_052	
Inhalt 2.5.2 Zum Suchraum S-042-KKS-1 Im Prüfbogen für den Suchraum ist die Eignungsprüfung fehlerhaft. Unmittelbar südöstlich an den Suchraum grenzt die B 477 an, sodass eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße gegeben ist (+ 2 Punkte). Außerdem bestehen für den Suchraum keine entgegenstehenden verfestigten Planungen (+ 3 Punkte). Dementsprechend schließt die Eignungsprüfung nicht mit 12 Punkten, sondern mit 17 Punkten ab. Darüber hinaus ist die mit 35 m angesetzte Mächtigkeit nachweislich falsch. Sie liegt ausweislich der mit Schreiben vom 02.11.2020 vorgelegten Bohrunterlagen durchschnittlich bei 41,6 m.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Der Suchraum S-042-KKS-1 ist bereits als besonders ergiebig eingestuft und damit der höchsten Ergiebigkeitsstufe zugeordnet, die grundsätzlich die zeichnerische Festlegung eines BSAB-Neuaufschlusses zuließe. Allerdings liegt der Suchraum innerhalb der besonders erheblich räumlich vorgeprägten Kommune Elsdorf. BSAB-Neuaufschlüsse sind hier gem. den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht vorgesehen (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Der Suchrauch kommt für eine Ausweisung als BSAB konzeptionell nicht in Frage (vgl. Anhang N, Prüfbogen S-042-KKS-1), so dass von einer weiteren Eignungsprüfung des Suchraumes abgesehen wurde. Für das zugrundeliegende Abgrabungsinteresse 097-BM-0 wird die verkehrliche Anbindung bereits berücksichtigt (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 097-BM-0).

1035178_053	
Inhalt 2.5.3 Zum Suchraum S-030-KKS-1 Entgegen der unter Ziffer 9. der Erläuterungen zur Abgrenzung eines potenziellen BSAB liegen konkrete Hinweise auf im Boden der BSAB-Fläche vorhandene Bodendenkmäler vor. Wie oben unter Ziffer 2.1.1.1 bereits dargelegt wird die gesamte BSAB-Fläche ausweislich einer inzwischen vorliegenden Auswertung luftbildarchäologischer Untersuchungen von einem römischen Dorf (vicus) eingenommen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Begründung** Der Hinweis auf das vermutete Bodendenkmal wurde im Prüfbogen zum Suchraum S-030-KKS-1 ergänzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1035178_017 verwiesen.

1035178_054	
Inhalt 2.5.4 Zum Suchraum S-014-KKS-1 Im Prüfbogen für den Suchraum ist die Eignungsprüfung fehlerhaft. Für die potenzielle BSAB-Fläche besteht ein lokaler Konsens (+ 2 Punkte), der in der Synopse "Öffentliche Stellen/TÖB" (siehe dort ID-Nr. 127000-TA 013) dokumentiert ist. Danach hat die Gemeinde Weilerswist die Ausweisung der Gesamtfläche als BSAB befürwortet. Dementsprechend schließt die Eignungsprüfung nicht mit 20 Punkten, sondern mit 22 Punkten ab.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Begründung** Der Stellungnahme wird gefolgt, der lokale Konsens wird für das zugrundeliegende Abgrabungsinteresse 117-EU-0, den Suchraum S-014-KKS-1 sowie den BSAB-L-66 dokumentiert. Dies hat keine Auswirkungen auf die regionalplanerische Abwägungsentscheidung, der BSAB-L-66 ist auch ohne dokumentierten lokalen Konsens für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet.

1035178_055	
Inhalt 2.5.5 Zum Suchraum S-013-KKS-1 Im Prüfbogen für den Suchraum ist die Eignungsprüfung fehlerhaft. Die Addition der in der Tabelle ausgewiesenen Punkte ergibt einen Punktwert von 20 Punkten. Darüber hinaus ist die mit 18 m angesetzte Mächtigkeit nachweislich falsch. Bereits mit Schreiben vom 02.11.2020 haben wir Ihrem Hause als Anlagenkonvolut 2 Bohrprofile nebst Lageplan vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass die Lagerstättenmächtigkeit hier bei 41,5 m liegt.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Der Suchraum S-013-KKS-1 des Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wird aufgrund der Zäsurwirkung des Ultraleichtflugplatzes Weilerswist (s. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028489_001) und der Kreisstraße 3 (vgl. Begründung Kapitel 11.5) in die Suchräume S-013-KKS-1a, S-013-KKS-1b und S-013-KKS-1c gegliedert. In der Rohstoffkarte NRW wird zwischen Kies/Kiessand (KKS) und Präquartären Sanden und Kiesen (PQ) unterschieden. Die eingereichen Bohrergebnisse belegen das Vorkommen beider Rohstoffe, womit nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine gebündelte Gewinnung angesetzt werden kann. Die zeichnerische Festlegung des standörtlich ausgewiesenen BSAB-L-42 wird demenstprechend um 10 ha erweitert (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-1b). Das regionalplanerische Erweiterungspotential des standörtlich ausgewiesenen BSAB-L-42 wird demenstprechend um 10 ha auf insgesamt 30 ha erweitert (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-1b).

1035178_056

Inhalt

2.6 Zur Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" (Anlage c_2))

Die Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit" ist in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden:

2.6.1 Nichtbehandlung unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 betreffend die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen für den Standort Kerpen-Buir (AI 107-BM-0, 107-BM-0 und 109-BM-0)

In der Synopse fehlt unsere Stellungnahme vom 02.11.2020 betreffend die Abgrabungsinteressen für den Standort Kerpen-Buir vollständig. Dementsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Regionalrat mit unserem Sachvortrag im Rahmen seiner Sitzung am 03.05.2024 überhaupt auseinandersetzen konnte. Insoweit liegt ein gravierender Abwägungsmangel vor.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der regionalplanerische Ausgleichsvorschlag zu der erwähnten Stellungnahme (AI 107-BM-0, 108-BM-0 und 109-BM-0) ist in der erwähnten Synopse "Beteiligung der Öffentlichkeit zur ersten öffentlichen Auslegung (Anlage c_2 zum Zweiten Planentwurf des Teilplans NR) unter den Stellungnahme-ID 962 15A-1 sowie 962 15B-1 aufgeführt. Ein Abwägungsausfall liegt somit nicht vor. Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten.

Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* (vgl. Begründung Kapitel 7.8) wird insgesamt als angemessen eingestuft. Der Regionalplangeber möchte den Prozess des beginnenden Strukturwandels im Rheinischen Revier auch dadurch planerisch unterstützen, dass der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in den Bereichen der o.g. Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausweisen wird.

Am 14.06.2024 hat der Braunkohlenausschuss in der 172. Sitzung die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes" beschlossen. Aufgabe des Braunkohlenplanänderungsverfahrens Hambach ist es, die frühzeitige Beendigung des Tagebaus unter den Voraussetzungen der Leitentscheidung 2021 planerisch umzusetzen und realistisch vorzubereiten. Im Ergebnis werden u.a. Entwicklungsperspektiven für die durch den Tagebau betroffenen Gemeinden zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier eröffnet. Für die Bereiche des ehemaligen Vorfeldes, die nun außerhalb des neu abgegrenzten Braunkohlenplangebietes liegen, trifft der geänderte Braunkohlenplan zur Umsetzung der Leitentscheidung folgende textliche Regelung: „Der ökologische Wert und die Leistungsfähigkeit des Raumes zwischen dem Waldgebiet Steinheide, dem Hambacher Forst, dem Merzenicher Erbwald und der Sophienhöhe sind durch einen zusammenhängenden, landschaftsgliedernden, regionalen Biotopverbund zu erhöhen“. Die weitere Ausgestaltung dieses Ziels auf unverritztem Gelände wird der Regionalplanung überlassen, der Braunkohlenplan selbst bezieht sich lediglich auf die Bereiche innerhalb des Braunkohlenplangebiet.

Der Regionalplanung kommt damit als fachlich übergreifender räumlicher Gesamtplanung eine entscheidende Rolle für die Erreichung dieses Ziels zu. Der Regionalrat Köln macht daher im Kontext der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln von seinem Planungsermessen Gebrauch und schafft die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Leitentscheidung. So

enthält der überarbeitete Planentwurf (Stand September 2024) z.B. neue Freiraumfestlegungen zur Erreichung der angestrebten Biotop- und Waldvernetzung im ehemaligen Vorfeld des Tagebaus Hambach.

Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel und die damit einhergehenden regionalplanerischen Zielsetzungen der Biotop-, Freiraum- und Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Die bereits rekultivierten Flächen verfügen über keine gewinnbaren Rohstoffreserven, der aktive Tagebau steht aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht für einen Rohstoffabbau zur Verfügung und das (ehemalige) Vorfeld der Braunkohlentagebaue soll aus Vorsorgegründen nicht für die oberflächennahe Gewinnung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen. Letztere Flächen sollen dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Aufnahme dieses Belangs als Tabuzone entspricht dem Leitbild. Das Abgrabungsgeschehen soll schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden. Konfliktarmut bedeutet in diesem Kontext grundsätzlich ein Minimum an Wechselwirkungen mit konkurrierenden Nutzungen. Konkurrierende Nutzungen oder Nutzungsansprüche (z.B. Siedlungs- oder Freiraumentwicklung, Naturschutz und Abgrabung) können räumliche Konflikte verschärfen. Ein solche Konfliktlage ist im (ehemaligen) Vorfeld der Braunkohlentagebaue angesichts der beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. Planungsziele (Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier) offensichtlich.

Zwar werden hierdurch mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber

	ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_057

Inhalt

2.6.2 Mangelhafte Auseinandersetzung mit unseren Stellungnahmen vom 02.11.2020 betreffend die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen für die Standorte Kerpen-Blatzheim (AI 104-BM-0 und BM-105-0), Kerpen-Dorsfeld (AI 110-BM-0), Erkelenz (AI 112-HS-0 und 113-HS-0), Erftstadt-Gymnich (114-BM-0 und 115-BM-0), Weilerswist-Horchheim (117-EU-0) und Weilerswist-Müggenhausen (116-EU-0)

Soweit in der Synopse eine Behandlung unserer weiteren Stellungnahmen vom 02.11.2020 zu den übrigen von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen stattgefunden hat, ist diese mangelhaft. Diese Stellungnahmen werden in der Synopse unter nachfolgenden Stellungnahme-ID's behandelt:

- 962 17A-1 und 962 17B-1 (zum Standort Kerpen-Blatzheim, AI 105-BM-0, 105-BM-0)
- 962 9-1 (zum Standort Kerpen-Dorsfeld, AI 110-BM-0)
- 962 16A-1 und 962 16B-1 (zum Standort Erkelenz, AI 112-HS-0 und 113-HS-0)
- 962 8-1 (zum Standort Erftstadt-Gymnich, AI 114-BM-0 und 115-BM-0)
- 962 13-1 (zum Standort Weilerswist-Horchheim, AI 117-EU-0)
- 962 10A-1 und 962 10B-1 (zum Standort Weilerswist-Müggenhausen, AI 116-EU-0)

2.6.2.1 Zu 962 17A-1 und 962 17B-1
In unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 hatten wir Bedenken dagegen geltend gemacht, dass die von unserer Mandantin als Abgrabungsinteressen benannten Erweiterungen im 1. Planentwurf nicht vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden. Es wurde grundsätzlich kritisiert, dass die Abwägungsentscheidung insoweit nicht nachvollzogen werden kann, weil es an einer nach der einschlägigen verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erforderlichen hinreichenden Dokumentation in den Planunterlagen fehlte. Unsere weitere Kritik richtet sich gegen diverse, im seinerzeitigen gesamträumlichen Planungskonzept enthaltene Tabu-, Ausschluss- und Eignungskriterien sowie dagegen, dass diese auf die Abgrabungsinteressen unserer Mandantin darüber hinaus zum Teil fehlerhaft angewandt wurden.

Auf die in der Stellungnahme aufgezeigten Defizite des Teilplans NR in der Fassung des 1. Planentwurfs wird in der Synopse in der Spalte "Regionalplanerische Abwägung" nur unzureichend eingegangen. Dort heißt es lediglich lapidar, der Stellungnahme werde nicht gefolgt.

Die Zeichnerische Festlegung werde geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folge die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Einleitend wird klarstellend darauf verwiesen, dass sich die in der Stellungnahme erwähnten Ausgleichsvorschläge mit den "ID 962_xx" auf sämtliche Stellungnahmen aus Teil C-2 der Unterlagen zum Zweiten Planentwurf beziehen, denen die Ziffer 962 vorangestellt ist.

Im konkreten Fall führt das mehrstufige Vorgehen zur zeichnerischen Festlegung der BSAB unter Berücksichtigung der angesetzten besonderen Rohstoffergiebigkeit (höchste Bewertungskategorie) am Standort S-028-KKS-1a (BSAB-L-28) bzw. S-028-KKS-1b (BSAB-L-27) zur Verortung von regionalplanerischen Erweiterungspotentialen i.H.v. 37 ha bzw. 7 ha. Diese Werte resultieren aus der besonders erheblichen räumlichen Vorprägung im Sinne des Ausschlussbelangs in Kapitel 8.10 des gesamträumlichen Planungskonzeptes (s. Stellungnahme ID 1035178_051.). Das standörtlich verfügbare Erweiterungspotential ist damit vollständig ausgewiesen. Die Stadt Kerpen hat im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung der vorgenommenen zeichnerischen Festlegung zugestimmt (vgl. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028346_001). Eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung bzw. zeichnerische Festlegung ist nicht erkennbar.

Eine darüber hinausgehende Ausweisung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Die vom Einwender vertretenen Abgrabungsinteressen werden den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes entsprechend teilweise als BSAB ausgewiesen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Mittels dem eigenständigen Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln soll in der Phase des Planvollzuges regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept würden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 trage im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-27 bzw. BSAB-L-28 (s. Prüfbögen BSAB). Der Standort sei im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), sodass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig sei. Im Ergebnis werde die Flächenkulisse gegenüber dem ersten Planentwurf verkleinert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte würden nicht berührt.

Ergänzend hierzu werde zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

Die dem Teilplan NR zugrunde gelegten Rohstoffdaten seien grundsätzlich vollständig aktualisiert worden. Die hierfür angewendete Methodik könne der Begründung entnommen werden; die Daten basierten auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolge analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen könnten den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen habe sich im Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt seien, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch seien.

Ergänzend werde auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Im Übrigen würden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie würden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis hätten.

Diesen rudimentären Ausführungen ist nachdrücklich zu widersprechen:

Dass der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs weder den landesplanerischen Vorgaben entspricht, noch auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruht, wurde oben bereits unter den Ziffern 2.1 und 2.2 im Einzelnen dargelegt.
Aus den Prüfbögen für die von unserer Mandantin angemeldeten Abgrabungsinteressen lässt sich zwar nunmehr entnehmen, von welchen Erwägungen sich die Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die gegenüber dem 1. Planentwurf nochmals verkleinerte BSAB-Abgrenzung hat leiten lassen. Die Erwägungen sind aber zum Teil rechtlich nicht tragfähig, wie sich aus unseren vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.2 ergibt. Die Anwendung des ohnehin mehr als fragwürdigen

Ausschlussbelangs "Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohlentagebau) erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich" hat im Falle des Standorts Kerpen-Blatzheim zu dem absurden Ergebnis geführt, dass die BSAB-Darstellung (BSAB-L-28) auf eine Fläche von 37 ha begrenzt wurde, obwohl die erheblich vorgeprägte Stadt Kerpen selbst eine Fläche von 40 ha als Abgrabungsinteresse (172-BM-3a) angemeldet hat. Das stellt offenkundig kein sachgerechtes Abwägungsergebnis dar. Dass die dem 2. Planentwurf zugrunde gelegten Rohstoffdaten "grundsätzlich" vollständig aktualisiert worden seien, trifft offenkundig ebenso wenig zu. Mit unserem Schreiben vom 02.11.2020 haben wir Ihrem Hause Bohrunterlagen vorgelegt, die nachweislich belegen, dass die Rohstoffmächtigkeit im Bereich der geplanten Erweiterungen unserer Mandantin bei 40 m liegt. Dass ausweislich der Prüfbögen gleichwohl auf die ungenaueren Daten der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW, wonach die Rohstoffmächtigkeit lediglich bei 32 m bzw. 28 m liegen soll, zurückgegriffen wurde, ist weder sachgerecht, noch rechtlich zulässig. Die weitergehenden Ausführungen zur Berechnungsmethode vermögen an dem Befund, dass die Berechnungsergebnisse nicht überprüfbar sind, nichts zu ändern. Auch aus den weiteren Planunterlagen ergeben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse. Die Arbeitsweise des "AM-Tools", welches laut der Planbegründung speziell auf die Bedürfnisse der Regionalplanungsbehörde angepasst worden sein soll und damit offenkundig von der in dem Methodenbericht des Geologischen Dienste NRW im Rahmen des landesweiten Rohstoffmonitorings angewandten Methode abweicht, bleibt völlig intransparent. Der Verweis auf angebliche Erwiderungen zu argumentativ angeblich weitgehend deckungsgleichen, in der Synopse nicht näher benannten Stellungnahmen führt ins "Nirvana" und findet sich gleichlautend in der Synopse zu allen von uns für unsere Mandantin sowie weitere Branchenunternehmen abgegebenen Stellungnahmen, ohne dass nachvollzogen werden könnte, auf welche angeblichen "Erwiderungen" konkret Bezug genommen worden sein soll. Denn eine Stellungnahme mit der ID ID 962_xx findet sich in der Synopse nicht. Das sowie der Umstand, dass sich die Regionalplanungsbehörde mit dem weiteren Sachvortrag überhaupt nicht auseinandersetzt, sondern diesen ohne nähere Begründung als für das Planungsergebnis irrelevant deklariert, zeigt, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Belangen unserer existenziell durch die Konzentrationsplanung in der Fassung des 2. Planentwurfs betroffenen Mandantin nicht beabsichtigt ist. **Die Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung ist durch ein solches Vorgehen vorprogrammiert**.	

1035178_058

Inhalt

2.6.2.2 Zu 962 9-1

Für die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zu unserer die geplante Erweiterung am Standort Kerpen-Dorsfeld betreffenden Stellungnahme gilt das vorstehend unter Ziffer 2.6.2.1 Gesagte entsprechend.

Soweit in der Synopse in Bezug auf diese Erweiterung weiter ausgeführt wurde, dass die Fläche im Zuge der abschließenden Eignungsprüfung als nicht "gut genug" eingestuft worden und anderen potenziellen BSAB der Vorzug gegeben worden sei, sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass im Prüfbogen Suchräume für den Standort Kerpen-Dorsfeld auf der Grundlage der ungenauen Daten des Geologischen Dienstes NRW von einer deutlich zu niedrigen Rohstoffmächtigkeit ausgegangen wurde. Hier wurde eine Mächtigkeit von 35 m angesetzt, obwohl die durchschnittliche Mächtigkeit ausweislich der bereits am 02.11.2020 vorgelegten Bohrunterlagen bei 41,6 m liegt.

Die Aussage, dass die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen im Umweltbericht festgelegt werde, die darin verwendete Methode schlüssig und maßgeblich sei, auch wenn "der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge", belegt die Vorfestlegung der Regionalplanungsbehörde und die mangelnde Bereitschaft, sich sachangemessen mit den im Rahmen des Regionalplanverfahrens erhobenen Einwendungen auseinanderzusetzen. Die im Rahmen unserer Stellungnahme erfolgte Einschätzung der Umweltauswirkungen der geplanten Abgrabungserweiterung am Standort Kerpen-Dorsfeld beruht auf dem Prinzip der ökologischen Risikoanalyse und kann sich auf bereits vorliegende Fachgutachten stützen, da für die geplante Erweiterung bereits eine konkrete Vorhabensplanung erarbeitet wurde, die eine wesentlich genauere Analyse als die maßstabsbedingt zwangsläufig ungenaueren Daten, welche in den Umweltbericht eingeflossen sind, erlauben. Die auf genaueren Daten beruhende Einschätzung - wie hier geschehen - komplett zu ignorieren, stellt keine sachgerechte Abwägung dar.

Dass eine zielförmige Festlegung von Rekultivierungszielen auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend ist, wurde oben unter Ziffer 2.3.1.10.6 bereits dargelegt. Was das im 1. Planentwurf für die zu diesem Zeitpunkt noch für eine BSAB-Darstellung vorgesehene Teilfläche der von unserer Mandantin angestrebten Abgrabungserweiterung festgelegte Rekultivierungsziel "Oberflächengewässer" betrifft, sei ergänzend darauf hingewiesen, dass dieses Ziel weder im Hinblick auf die im Bereich der genehmigten Abgrabung unserer Mandantin in Teiltieflage angestrebte Waldentwicklung, noch im Hinblick auf die nach Maßgabe der im Verfahren befindlichen Änderung des Braunkohlenplans Hambach für das Umfeld der genehmigten Abgrabung vorgesehenen ökologischen Aufwertungs- und

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei werden dem Planungsmaßstab sowie der räumlichen Betrachtungsebene entsprechend einheitliche Datengrundlagen herangezogen, die flächendeckend für die gesamte Planungsregion Köln zur Verfügung stehen (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Der Suchraum S-035-KKS-1 ist bereits als besonders ergiebig eingestuft und damit diesbezüglich der höchsten Bewertungskategorie zugeordnet. Im konkreten Fall führt das mehrstufige Vorgehen zur zeichnerischen Festlegung der BSAB jedoch dazu, dass das am Standort S-035-KKS-1 verortete regionalplanerische Erweiterungspotential im Ergebnis der regionalplanerischen Eignungsprüfung nicht in die BSAB-Festlegung einbezogen wird (vgl. Begründung Kapitel 15.4.1). Der Standort ist jedoch im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet, so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen.

Die mitunter zielförmige Festlegung von Rekultivierungsvorgaben entspricht der Methodik der Rekultivierungsplanung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und wird aufrechterhalten (s. Stellungnahme ID 1035178_045). Das Rekultivierungsziel Oberflächengewässer entfällt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-26).

Biotopvernetzungsmaßnahmen nachvollziehbar ist. Dass der generelle Ausschluss von Neuaufschlüssen und Reservegebieten in besonders erheblich vorgeprägten Kommunen rechtlichen Bedenken begegnet, wurde oben unter Ziffer 2.2.4.1.2.3 bereits im Einzelnen dargelegt.	Der sonstige Ausschlussbelang *Besonders erheblich vorgeprägte Kommunen* (vgl. Begründung Kapitel 8.10) ist nach Auffassung des Plangebers verhältnismäßig (s. Stellungnahme ID 1035178_028).

1035178_059

Inhalt

2.6.2.3 Zu 962 16A-1 und 962 16B-1

Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zu der den Standort Erkelenz betreffenden Stellungnahme sind weitestgehend gleichlautend mit den Ausführungen zu 962 17A-1 und 962 17B-1, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.6.2.1 verwiesen wird.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Nichtdarstellung der geplanten Erweiterungen unserer Mandantin als BSAB und die Rücknahme des bestehenden BSAB für die genehmigte Abgrabung aus den oben unter Ziffer 2.2.4.1.2.1 dargelegten Gründen abwägungsfehlerhaft ist.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der regionalplanerische Abwägungsvorschlag wird im Ergebnis aufrechterhalten. Die in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiche 111-HS-0, 112-HS-0 und 113-HS-0 sind vom Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* betroffen.

Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* (vgl. Begründung Kapitel 7.8) wird insgesamt als angemessen eingestuft. Der Regionalplangeber möchte den Prozess des beginnenden Strukturwandels im Rheinischen Revier auch dadurch planerisch unterstützen, dass der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in den Bereichen der o.g. Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausweisen wird.

Am 14.06.2024 hat der Braunkohlenausschuss in der 172. Sitzung die Feststellung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes" beschlossen. Aufgabe des Braunkohlenplanänderungsverfahrens Hambach ist es, die frühzeitige Beendigung des Tagebaus unter den Voraussetzungen der Leitentscheidung 2021 planerisch umzusetzen und realistisch vorzubereiten. Im Ergebnis werden u.a. Entwicklungsperspektiven für die durch den Tagebau betroffenen Gemeinden zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier eröffnet. Für die Bereiche des ehemaligen Vorfeldes, die nun außerhalb des neu abgegrenzten Braunkohlenplangebietes liegen, trifft der geänderte Braunkohlenplan zur Umsetzung der Leitentscheidung folgende textliche Regelung: „Der ökologische Wert und die Leistungsfähigkeit des Raumes zwischen dem Waldgebiet Steinheide, dem Hambacher Forst, dem Merzenicher Erbwald und der Sophienhöhe sind durch einen zusammenhängenden, landschaftsgliedernden, regionalen Biotopverbund zu erhöhen“. Die weitere Ausgestaltung dieses Ziels auf unverritztem Gelände wird der Regionalplanung überlassen, der Braunkohlenplan selbst bezieht sich lediglich auf die Bereiche innerhalb des Braunkohlenplangebiet.

Der Regionalplanung kommt damit als fachlich übergreifender räumlicher Gesamtplanung eine entscheidende Rolle für die Erreichung dieses Ziels zu. Der Regionalrat Köln macht daher im Kontext der parallel verlaufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln von seinem Planungsermessen Gebrauch und schafft die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Leitentscheidung. So enthält der überarbeitete Planentwurf (Stand September 2024) z.B. neue Freiraumfestlegungen zur Erreichung der angestrebten Biotop- und Waldvernetzung im ehemaligen Vorfeld des Tagebaus Hambach.

Durch planerische Zurückhaltung soll die Änderung (also Verkleinerung) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel und die damit einhergehenden regionalplanerischen Zielsetzungen der Biotop-, Freiraum- und Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Die bereits rekultivierten Flächen verfügen über keine gewinnbaren Rohstoffreserven, der aktive Tagebau steht aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht für einen Rohstoffabbau zur Verfügung und das (ehemalige) Vorfeld der Braunkohlentagebaue soll aus Vorsorgegründen nicht für die oberflächennahe Gewinnung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen. Letztere Flächen sollen dem Strukturwandel zur Verfügung stehen, insbesondere einer Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen, als Erholungsraum oder für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Aufnahme dieses Belangs als Tabuzone entspricht dem Leitbild. Das Abgrabungsgeschehen soll schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden. Konfliktarmut bedeutet in diesem Kontext grundsätzlich ein Minimum an Wechselwirkungen mit konkurrierenden Nutzungen. Konkurrierende Nutzungen oder Nutzungsansprüche (z.B. Siedlungs- oder Freiraumentwicklung, Naturschutz und Abgrabung) können räumliche Konflikte verschärfen. Ein solche Konfliktlage ist im (ehemaligen) Vorfeld der Braunkohlentagebaue angesichts der beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. Planungsziele (Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier) offensichtlich.

Zwar werden hierdurch mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind; ebenjene großräumige Verteilung ergiebiger Lagerstätten kennzeichnet die Planungsregion. So sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, die die Anforderungen des gesamträumlichen Planungskonzeptes an die Ergiebigkeit von zukünftigen Abgrabungsstandorten erfüllen (vgl. Kapitel 8.1). Weiterhin stehen die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Im konkreten Einzelfall überwiegen die beschriebenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit. Im Ergebnis überwiegen für jene Teilbereiche die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich

	erachtet. Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) bzw. für bestimmte Teilräume besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_060

Inhalt

2.6.2.4 Zu 962 8-1

Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde sind weitestgehend gleichlautend mit den Ausführungen zu 962 9-1. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei daher zunächst auf die obigen Ausführungen unter 2.6.2.2 verwiesen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach einer inzwischen vorliegenden Auswertung luftbildarchäologischer Untersuchungen (siehe dazu im Einzelnen bereits oben unter Ziffer 2.1.1.1) sowohl die für eine BSAB-Darstellung vorgesehene Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt als auch die im 1. Planentwurf noch als Reservegebiet vorgesehene Teilfläche auf Kerpener Stadtgebiet von einem römischen Dorf (vicus) eingenommen werden, sodass hier unter Zugrundelegung der gefestigten Rechtsprechung des für das Denkmalschutzrecht zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster davon auszugehen ist, dass der In Situ-Erhaltung der Bodendenkmäler absoluter Vorrang einzuräumen ist und die Flächen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen insgesamt nicht für eine Nutzung zu Abgrabungszwecken zur Verfügung stehen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Suchraum S-030-KKS-1 ist als besonders ergiebig eingestuft und damit diesbezüglich der höchsten Bewertungskategorie zugeordnet. Somit erfolgt am Standort die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-60. Der Hinweis auf das vermutete Bodendenkmal wurde ergänzt (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-030-KKS-1).

Die Stadt Erftstadt hat im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung der vorgenommenen zeichnerischen Festlegung zugestimmt (vgl. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028226_001). Eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung bzw. zeichnerische Festlegung ist nicht erkennbar.

Die vom Einwender vertretenen Abgrabungsinteressen werden den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes entsprechend teilweise als BSAB ausgewiesen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Mittels dem eigenständigen Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln soll in der Phase des Planvollzuges regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1035178_058 verwiesen.

1035178_061	
Inhalt 2.6.2.5 Zu 962 13-1 Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zu der den Standort Weilerswist-Horchheim betreffenden Stellungnahme sind weitestgehend gleichlautend mit den Ausführungen zu 962 17A-1 und 962 17B-1, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.6.2.1 verwiesen wird. Der hinsichtlich der Gewinnungstiefe und der Lage in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet (WSZ III B) erfolgte Verweis auf die Kapitel 7.5 und 8.5 der Planbegründung ist für den Standort Weilerswist-Horchheim ohne Erkenntnisgewinn, da hier weder eine Nassabgrabung geplant ist, noch der Standort in einem gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten von seltenen Extremhochwässern betroffenen Bereich liegt.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Der Hinweis bezüglich des fehlerhaften Verweises auf die Begründungskapitel 7.5 und 8.5 innerhalb der Beteiligungssyopse wird zur Kenntnis genommen; er hat keine Auswirkungen auf das standörtliche Abwägungsergebnis. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-66 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-014-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das vom Einwender vertretene Abgrabungsinteresse wird den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes entsprechend teilweise als BSAB ausgewiesen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Mittels dem eigenständigen Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln soll in der Phase des Planvollzuges regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_062	
Inhalt 2.6.2.6 962 10A-1 und 962 10B-1 Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde sind weitestgehend gleichlautend mit den Ausführungen zu 962 9-1. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei daher auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.6.2.2 verwiesen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 116-EU-0 ist im Dritten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) den Suchräumen S-013-KKS-1a und S-013-KKS-1b zugeordnet und wird teilweise innerhalb des BSAB-L-42 ausgewiesen. Das regionalplanerische Erweiterungspotential des standörtlich ausgewiesenen BSAB-L-42 wird um 10 ha erweitert (s. Stn ID 1035178_055). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-1b), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das Abgrabungsinteresse 116-EU-0 wird im Ergebnis teilweise als BSAB festgelegt und gegenüber dem Zweiten Planentwurf um zusätzliche ca. 10 ha in die BSAB-Festlegung einbezogen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* und Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* verwiesen. Mittels dem eigenständigen Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln soll in der Phase des Planvollzuges regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1035178_063

Inhalt

3. Zu den Vorhaben und Interessen unserer Mandantin im Einzelnen

Wie oben unter Ziffer 2.1.1.2 bereits dargelegt, reichen die im Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen bei weitem nicht aus, um den Sand- und Kiesbedarf im Regierungsbezirk Köln für die nächsten 20 Jahre zu decken. Unter Berücksichtigung des bis 2050 zu erwartenden Anstiegs der Nachfrage nach Sand und Kies um ca. 30 % bis 35 % reichen die Vorräte aus den geplanten BSAB und den genehmigten Reserven gerade einmal für rund 5 Jahre, sodass schon zur Erfüllung der quantitativen Vorgaben des LEP NRW, aber auch zur Erfüllung des Substanzgebots weitere BSAB-Darstellungen im beträchtlichem Umfang unumgänglich sind. Da dies ohne grundlegende Überarbeitung des mangelhaften gesamträumlichen Planungskonzepts nicht möglich ist, hält unsere Mandantin an den gemeldeten Abgrabungsinteressen für die Standorte Kerpen-Blatzheim, Kerpen-Buir, Kerpen-Dorsfeld, Erkelenz, Weilerswist-Horchheim und Weilerswist-Müggenhausen in vollem Umfang fest.

Nicht weiter verfolgt werden dagegen die gemeldeten Abgrabungsinteressen für die Standorte Erftstadt-Blessem (AI 106-BM-0) und Weilerswist (AI-118-EU-0). Das Kieswerk in Erfstadt-Blessem wurde bekanntermaßen aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 komplett geschlossen.

Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen stehen darüber hinaus die ins Auge gefassten Erweiterungsflächen am Standort Erftstadt-Gymnich nach inzwischen vorliegenden Erkenntnissen nicht zur Verfügung, da sich im gesamten Untergrund der betreffenden Erweiterungsflächen die Reste eines größeren römischen Dorfes (vicus) erhalten haben.

Zur Existenzsicherung ihres Betriebes ist unsere Mandantin daher zwingend darauf angewiesen, dass die restlichen von ihr benannten Abgrabungsinteressensbereiche vollständig als BSAB dargestellt werden und/oder entsprechende BSAB-Darstellungen, die die Generierung eines Rohstoffvolumens in entsprechender Größenordnung ermöglichen, an Alternativstandorten erfolgen. Das ist auch zur gesicherten Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Sand und Kies alternativlos, da ein ansonsten drohender Komplettausfall unserer Mandantin als größter Sand- und Kiesproduzentin im Regierungsbezirk Köln von den übrigen, ebenfalls bereits jetzt an einer "Unterversorgung" mit neuen Abbauflächen leidenden Branchenunternehmen nicht aufgefangen werden könnte, sodass ohne gegensteuernde Maßnahmen bereits in wenigen Jahren mit einem totalen Zusammenbruch des regionalen Marktes zu rechnen wäre.

Die besondere Dramatik der durch den Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs auf Seiten unserer Mandantin zu erwartenden Existenzbedrohung ist

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Den Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit der Festlegungen des Teilplans NR und der Annahme hinsichtlich des zukünftigen Rohstoffbedarfs wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1035178_008, 1035178_010 und 1035178_012). Das vorgesehene BSAB-Mengengerüst ist bedarfsgerecht. Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Es bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate zukünftig komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte.

In Konsequenz wird die Flexibilität der Abgrabungstätigkeit eingeschränkt und einer über den Bedarf hinausgehenden Rohstoffgewinnung entgegengewirkt. Dies reduziert auch die Chancen zur Realisierung zusätzlicher, paralleler Abgrabungsvorhaben und beeinflusst die Teilhabe von Abgrabungsunternehmen am Markt sowie die Nutzbarkeit des Grundeigentums. Allerdings ist eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung in Anbetracht der verlangten Vorsorge und der auf der Ebene des Regionalplans einzubeziehenden konkurrierenden, mitunter unvereinbaren Belange nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit der Befriedigung jeder Nachfrage nach diesen Rohstoffen. Auch zukünftig können Rohstoffe in einem Umfang gewonnen werden, der sich anhand einer prognostischen Betrachtung auf Basis bisheriger Entwicklungen langfristig und bedarfsgerecht am Markt absetzen lässt. Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die textlichen Festlegungen Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen,* Ziel 6 *Erweiterungsklauseln,* Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* sowie Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* des Teilplans NR berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 15.6).

Eine Überschneidung mit eingetragenen Bodendenkmäler bzw. zur Eintragung beantragten oder in Eintragung befindlichen Bodendenkmälern ist für die regionalplanerisch vorgesehenen Erweiterungspotentiale (Teilflächen ohne

bereits aus der nachfolgenden tabellarischen Gegenüberstellung der gemeldeten und der für eine BSAB Darstellung vorgesehenen Flächen ablesbar:

[Tabelle 3]

Von den für eine Darstellung vorgesehenen Flächen ist noch die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbare Erweiterung 2 am Standort Gymnich (= 25 ha) in Abzug zu bringen, sodass sich die insgesamt verfügbaren Erweiterungsflächen auf 117,1 ha belaufen. Das entspricht einem Flächenanteil an den angemeldeten Erweiterungsflächen von gerade einmal rund 18,4 %.

Noch drastischer stellt sich die Situation dar, wenn man die aus den gemeldeten Erweiterungsflächen verfügbaren Rohstoffvolumina und die aus den für eine Darstellung vorgesehenen Flächen verfügbaren Rohstoffvolumina betrachtet:

[Tabelle 4]

Von den aus den geplanten BSAB verfügbaren Rohstoffvolumina ist noch das Rohststoffvolumen aus der aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbaren Erweiterung 2 am Standort Gymnich (= 7 Mio. m³) in Abzug zu bringen, sodass sich das insgesamt verfügbare Rohstoffvolumen aus den Erweiterungsflächen auf 16,3 Mio. m³ beläuft. Das entspricht einem Anteil an dem aus den angemeldeten Erweiterungsflächen generierbaren Sand- und Kiesvolumen von gerade einmal rund 12 %.

Bei den angemeldeten Flächen handelt es sich um Zukunftsprojekte, die dem regionalpolitischen Ziel, durch Erweiterung vorhandener Abgrabungen den "Flächenverbrauch" zu minimieren, in besonderer Weise Rechnung tragen. Dieses Ziel würde aufgrund der vorgenannten (geringen) Restlaufzeiten der bestehenden Abgrabungen konterkariert, wenn die geplanten Erweiterungen im Teilplan NR nicht als BSAB ausgewiesen würden. Denn dann müssten die bestehenden Abgrabungsstandorte in wenigen Jahren rekultiviert und sämtliche Betriebsanlagen zurückgebaut werden mit der Folge, dass sich dort bereits innerhalb weniger Jahre ökologisch hochwertige Biotope entwickeln würden. Eine spätere Reaktivierung der bestehenden Abgrabungsstandorte wäre deshalb mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und würde darüber hinaus auch Seiten unserer Mandantin unnötig hohe Kosten für die Neuerrichtung von Betriebsanlagen verursachen. Das würde weder den übergeordneten regionalplanerischen Zielen entsprechen, noch die Belange unserer Mandantin angemessen berücksichtigen.

Zur Abwendung der zu erwartenden Existenzbedrohung unserer Mandantin besteht deshalb akuter Handlungsbedarf.

fachrechtliche Genehmigung) der zeichnerisch festgelegten BSAB-L-60 auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt demnach nicht erkennbar; die Überlagerungen beziehen sich auf das in der Stellungnahme erwähnte vermutete Bodendenkmal und wurden im Prüfbogen des entsprechenden Suchraumes ergänzt (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-030-KKS-1). Die erkennbare Betroffenheit bezieht sich hierbei auf *vermutete* Bodendenkmäler und wird aus den nachfolgend erläuterten Gründen in Kauf genommen.

Die Identifizierung vermuteter Bodendenkmäler basiert in der Regel auf Oberflächenfunden oder Luftbildbefunden. Hier sind Lage und Ausdehnung noch nicht konkret bekannt, mitunter sind die Verdachtsflächen großzügig bemessen. Im Bereich der vermuteten Bodendenkmäler ist die konkrete Existenz von Bodendenkmälern also noch nicht räumlich-konkret gesichert. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. vorhandenen Bodendenkmäler sind zunächst festzustellen bzw. zu verifizieren. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse und einer konkreten Vorhabenplanung (Lage und Zuschnitt der Abbauflächen, Lage der oberirdischen Betriebsanlagen etc.) kann sodann beurteilt werden, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und eine weitergehende Berücksichtigung bzw. Schutzmaßnahmen (z.B. Anordnung der Betriebsbestandteile) erforderlich werden. In Bezug auf (vermutete) Bodendenkmäler kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalgesetz entsprechend behandelt werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht großflächig infrage stellen. So existieren im Regierungsbezirk Köln bereits heute Abgrabungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu eingetragenen Bodendenkmälern bzw. mit eingetragenen Bodendenkmälern innerhalb der Betriebsfläche sowie laufende Zulassungsverfahren bzw. Vorbescheide im Bereich vermuteter Bodendenkmäler.

Dieses Vorgehen ist auch im Hinblick auf den gesetzlich normierten Maßstab der Regionalplanung angemessen. Anders als die Braunkohlenplanung (die im Maßstab 1:5.000 erfolgt) entsprechen die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Hinsichtlich der potentiell betroffenen vermuteten Bodendenkmälern wir somit eine Abschichtung auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren insgesamt als angemessen betrachtet, zumal die zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR nach Auffassung des Plangebers einen Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse i.S.d. 15 Abs. 2 DSchG NRW bilden.

Die seitens des Einwenders vertretenen Abgrabungsinteressenbereiche sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes teilweise für die zeichnerische Festlegung von BSAB vorgesehen und erhalten mitunter substantielle regionalplanerische Erweiterungspotentiale (vgl. Prüfbögen BSAB-L-27, BSAB-L-28, BSAB-L-42, BSAB-L-60 und BSAB-L-66). Der BSAB-L-42 erhält gegenüber dem

	Zweiten Planentwurf zusätzliche 10 ha regionalplanerisches Erweiterungspotential. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* verwiesen. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf bereits während der Laufzeit des Teilplans NR losgelöst von der Systematik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW rechtzeitig positivplanerisch begegnen zu können.

1035178_064	
Inhalt 3.1 Erweiterungen der Abgrabung am Standort Kerpen-Blatzheim (AI 104-BM-0 und 105-BM-0) **Es wird angeregt,** • **die bislang von der BSAB-Darstellung ausgesparten Flächen der angemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche entweder ebenfalls als BSAB darzustellen oder** • **das durch die Nichtdarstellung der betreffenden Teilflächen entfallende Sand- und Kiesvolumen in einer Größenordnung von 8,5 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren.**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Im Hinblick auf die in Rede stehenden Suchräume S-028-KKS-1a und S-028-KKS-1b sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die regionalplanerischen Erweiterungspotentiale bereits vollständig innerhalb der BSAB-L-27 und BSAB-L-28 ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Festlegung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept (s. Stellungnahme ID 1035178_057). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* verwiesen. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf bereits während der Laufzeit des Teilplans NR losgelöst von der Systematik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW rechtzeitig positivplanerisch begegnen zu können.

1035178_065

Inhalt

3.2 Erweiterungen der Abgrabungen am Standort Kerpen-Buir (AI 107-BM-0, 108-BM-0 und 109-BM-0)

Es wird angeregt,

- die angemeldeten Abgrabungsinteressen entweder vollständig für eine BSAB-Darstellung vorzusehen oder
- das durch die Nichtdarstellung der noch nicht abgrabungsrechtlich genehmigten Interessensbereiche 108-BM-0 und 109-BM-0 entfallende Sand- und Kiesvolumen in einer Größenordnung von 13,1 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren oder
- unserer Mandantin im Rahmen einer Erweiterung der Ausnahmeregelungen in Z 6 zu ermöglichen, eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Abgrabung nach Süden (Flächengröße: rund 7,1 ha, gewinnbares Rohstoffvolumen: rund 0,8 Mio. m³, siehe nachfolgende Abbildung) zu ermöglichen und
- den verbleibenden Verlust von 12,3 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren.

[Abbildung 7]

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiche sind vom Ausschlussbelang *Br aunkohlenpläne* betroffen und werden nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht als BSAB festgelegt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1035178_059 verwiesen. Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* (vgl. Begründung Kapitel 7.8) wird insgesamt als angemessen eingestuft. Der Regionalplangeber möchte den Prozess des beginnenden Strukturwandels im Rheinischen Revier auch dadurch planerisch unterstützen, dass der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in den Bereichen der o.g. Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausweisen wird.

Die Erweiterungsklausel gem. textlichem Ziel 6 ist ein Flexibilisierungsinstrument für die Phase des Planvollzuges und kann somit erst nach Bekanntmachung des Teilplans NR unter Beachtung der dort definierten Tatbestandvoraussetzungen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6) beansprucht werden.

Die seitens des Einwenders vertretenen übrigen Abgrabungsinteressenbereiche sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes teilweise für die zeichnerische Festlegung von BSAB vorgesehen und erhalten mitunter substantielle regionalplanerische Erweiterungspotentiale (vgl. Prüfbögen BSAB-L-27, BSAB-L-28, BSAB-L-42, BSAB-L-60 und BSAB-L-66). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf das Flexibilisierungsinstrument Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* verwiesen. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf bereits während der Laufzeit des Teilplans NR losgelöst von der Systematik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW rechtzeitig positivplanerisch begegnen zu können.

1035178_066

Inhalt

3.3 Erweiterung der Abgrabung am Standort Kerpen-Dorsfeld (AI 110-BM-0)

Es wird angeregt,

- **den angemeldeten Abgrabungsinteressensbereich vollständig für eine BSAB-Darstellung vorzusehen**

Der Standort Kerpen-Dorsfeld ist der einzige Standort, an dem für den geordneten Kohleausstieg, insbesondere die Sicherstellung einer geordneten Entwässerung der Tagebaue bis zu deren Wasservollverfüllung im stationären Endzustand, zwingend benötigte Filter- und Brunnenkiese als Spezialprodukt hergestellt werden können. Die hierzu in der Vergangenheit genutzte alternative Herstellung im Quarzkiestagebau Weilerswist ist nicht mehr möglich, da eine Erweiterung dort regionalplanerisch bereits vor vielen Jahren ausgeschlossen wurde. Andere Alternativstandorte für die Herstellung von Filter- und Brunnenkiesen der erforderlichen Güte stehen nicht zur Verfügung.

Aus der genehmigten Abgrabung stehen zudem nur noch geringfügige Restvorräte zur Verfügung, sodass eine Erweiterung des Standorts zwingend geboten ist. Sollte bis zum Ende der Restlaufzeit keine Erweiterung zugelassen worden sein, müsste unsere Mandantin die bestehende Abgrabung einschließlich des derzeit für die Kieswäsche genutzten Absetzbeckens rekultivieren und die Betriebsanlagen vollständig zurückbauen. Der vorhandene Abgrabungs- und Anlagenstandort würden sich in diesem Fall binnen weniger Jahre durch natürliche Sukzession und ergänzende landschaftspflegerische Maßnahmen zu einem ökologisch hochwertigen Biotop entwickeln, in den mit hoher Wahrscheinlichkeit später aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr eingegriffen werden dürfte. Das hätte zur Folge, dass für neue Betriebsstrukturen in erheblichem Umfang zusätzliche Flächen/ Massen blockiert werden würden. Die Anlage eines neuen Absetzbeckens, welches unabdingbare Voraussetzung für die Aufbereitung des Rohkieses zu hochwertigen Kiesprodukten ist, wäre zudem erst einige Jahre nach Aufschluss der angemeldeten Erweiterungsflächen möglich, sodass unsere Mandantin den Rohkies bis dahin entweder zu ungünstigen Konditionen abgeben oder unter Inkaufnahme hoher Transportkosten zur Aufbereitung an andere Standorte verbringen müsste. Das würde die Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens am Standort Dorsfeld vollständig in Frage stellen. Es wäre daher auch nicht ermessensgerecht, unsere Mandantin auf eine spätere Neuaufstellung des Regionalplans in 20 Jahren zu verweisen. Denn dann ließe sich das Vorhaben - wie dargelegt - schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr realisieren.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Festlegung des BSAB-L-26 in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne der Plankonzeption folgerichtig (s. Stellungnahme ID 1035178_058).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* verwiesen. Die Erweiterungsklausel gem. textlichem Ziel 6 ist jedoch ein Flexibilisierungsinstrument für die Phase des Planvollzuges und kann somit erst nach Bekanntmachung des Teilplans NR unter Beachtung der dort definierten Tatbestandvoraussetzungen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6) beansprucht werden. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf bereits während der Laufzeit des Teilplans NR losgelöst von der Systematik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW rechtzeitig positivplanerisch begegnen zu können.

1035178_067

Inhalt	Abwägung
3.4 Erweiterungen der Abgrabung am Standort Erkelenz (AI 112-HS-0 und 113-HS-0) **Es wird angeregt,** • **die angemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche entweder vollständig als BSAB darzustellen oder** • **das durch die Nichtdarstellung der Abgrabungsinteressensbereiche entfallende Sand- und Kiesvolumen in einer Größenordnung von 16,8 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren.**	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Die in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiche sind vom Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* betroffen und werden nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht als BSAB festgelegt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1035178_059 verwiesen. Der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne* (vgl. Begründung Kapitel 7.8) wird insgesamt als angemessen eingestuft. Der Regionalplangeber möchte den Prozess des beginnenden Strukturwandels im Rheinischen Revier auch dadurch planerisch unterstützen, dass der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in den Bereichen der o.g. Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausweisen wird. Die seitens des Einwenders vertretenen übrigen Abgrabungsinteressenbereiche sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes teilweise für die zeichnerische Festlegung von BSAB vorgesehen und erhalten mitunter substantielle regionalplanerische Erweiterungspotentiale (vgl. Prüfbögen BSAB-L-27, BSAB-L-28, BSAB-L-42, BSAB-L-60 und BSAB-L-66). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf das Flexibilisierungsinstrument Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* verwiesen. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf bereits während der Laufzeit des Teilplans NR losgelöst von der Systematik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW rechtzeitig positivplanerisch begegnen zu können.

1035178_068	
Inhalt 3.5 Erweiterungen der Abgrabung am Standort Weilerswist-Horchheim (AI 117-EU-0) **Es wird angeregt,** • **die bislang von der BSAB-Darstellung ausgesparte Teilfläche des angemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs entweder ebenfalls als BSAB darzustellen oder** • **das durch die Nichtdarstellung der betreffenden Teilflächen entfallende Sand- und Kiesvolumen in einer Größenordnung von 4,9 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren.**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Innerhalb des Suchraumes S-014-KKS-1 sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die regionalplanerisch verfügbaren Erweiterungspotentiale i.H.v 20 ha bereits vollständig im BSAB-L-66 ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Ausweisung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* verwiesen. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf bereits während der Laufzeit des Teilplans NR losgelöst von der Systematik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW rechtzeitig positivplanerisch begegnen zu können.

1035178_069	
Inhalt 3.6 Erweiterungn der Abgrabung am Standort Weilerswist-Müggenhausen (AI 116-EU-0) **Es wird angeregt,** • **die bislang von der BSAB-Darstellung ausgesparten Flächen des angemeldeten Abgrabungsinteressensbereichs entweder ebenfalls als BSAB darzustellen oder** • **das durch die Nichtdarstellung der betreffenden Teilfläche entfallende Sand- und Kiesvolumen in einer Größenordnung von 10,8 Mio. m³ durch Darstellung eines Alternativstandorts als BSAB im Teilplan NR zu kompensieren.**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Innerhalb des Suchraumes S-013-KKS-1b sind nach den einheitlichen Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die regionalplanerisch verfügbaren Erweiterungspotentiale i.H.v 20 ha bereits vollständig im BSAB-L-42 ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Ausweisung zusätzlicher BSAB-Erweiterungspotentiale stünde im Widerspruch zum gesamträumlichen Planungskonzept. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente Ziel 6 *Erweiterungsklauseln*, Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* verwiesen. Schlussendlich wird mit dem Rohstoff-Monitoring gemäß G1 nach Abschluss des Regionalplanverfahrens ein eigenständiges Monitoring-System etabliert, um etwaigem (teilräumlichen) Handlungsbedarf bereits während der Laufzeit des Teilplans NR losgelöst von der Systematik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW rechtzeitig positivplanerisch begegnen zu können.

1035178_070

Inhalt

3.7 Nachmeldung von Alternativstandorten

Darüber hinaus hat unsere Mandantin zur Kompensation der infolge der gravierenden Änderungen des gesamträumlichen Planungskonzepts existenzbedrohenden Flächen- und damit einhergehenden Sand- und Kiesverluste inzwischen gesondert unter Verwendung des von Ihrem Hause entwickelten Fragebogens folgende Abgrabungsinteressensbereiche nachgemeldet.

- Westerweiterung der Abgrabung Erkelenz
- Abgrabungserweiterung in Erftstadt-Herrig
- Abgrabungserweiterung in Leverkusen-Hitdorf

Die Fragebögen für die nachgemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche sowie Übersichtskarten, in denen die Interesssensbereiche gekennzeichnet sind, fügen wir als

Anlagenkonvolute 1 bis 3

zu Ihrer Kenntnisnahme bei und dürfen Sie bitten, diese im weiteren Planverfahren für eine BSAB-Darstellung zu berücksichtigen.

[Hinweis: Der Stellungnahme sind weitergehende Informationen als Anlage angefügt]

Ergänzend zu den Angaben in den Fragebögen ist zu den nachgemeldeten Abgrabungsinteressensbereichen Folgendes zu bemerken:

3.7.1 Zur Westerweiterung der Abgrabung Erkelenz

Die geplante Westerweiterung der Abgrabung Erkelenz hat eine Größe von rund 38 ha und verfügt über Rohstoffvorräte in Höhe von rund 5,6 Mio. m³ Sand und Kies. Sie befindet sich - anders als die für den Standort bislang angemeldeten Erweiterungsflächen - außerhalb des räumlichen Grenzen des Braunkohlenplans Garzweiler. Sie stellt sich gegenwärtig als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Sie liegt auch im Übrigen außerhalb von nach dem dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden - überarbeitungsbedürftigen - gesamträumlichen Planungskonzept als weiche Tabuzonen eingestuften Flächen. Sie befindet sich zwar innerhalb des ab 2030 geplanten Wasserschutzgebiets Kückhoven (potenzielle Wasserschutzzone III), aber außerhalb eines HQextrem-Bereichs und liegt auch nicht in einem festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebiet.

Die geplante Erweiterung tangiert auch keine sonstigen Ausschlussbelange im Sinne des dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden - überarbeitungsbedürftigen - gesamträumlichen Planungskonzepts.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Planungskonzept des Teilplans NR sowie in der Sitzungsvorlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 (RR 02/2020) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der (ersten) öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden können. Im Übrigen stand es jedem Unternehmen frei, sich die Zukunft des eigenen Abgrabungsgeschehens unabhängig vom Regionalplanverfahren rechtlich zu sichern (Genehmigungen, Vorbescheide) - viele Unternehmen haben diese Möglichkeiten bekanntlich genutzt und nutzen sie auch aktuell im besonderem Maße: Seit mehreren Jahren ist Genehmigungsebene im Regierungsbezirk Köln von einer außergewöhnlich hohen Dynamik und Antragsdichte geprägt.

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst *zeitnahe* vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren.

Dem Plangeber erscheint die Datenbasis von insgesamt rund 230 „neuer“ Abgrabungsinteressen (176 als Erweiterung und 52 Neuaufschlüsse) zuzüglich 92 Bestandsmeldungen aus drei Meldezyklen über drei Jahre (2017 bis 2020, s.o.) als hinreichend, um auf dieser Basis zweckdienliche BSAB im Sinne des Leitbildes des Teilplans NR festzulegen. Der Regionalplangeber hat sich mit dem Leitbild bei der Festlegung von BSAB selbst einem Optimierungsgebot unterworfen (möglichst ergiebige und möglichst konfliktarme Abgrabungsstandorte festzulegen), wobei der Rahmen des Möglichen auch durch die zeitliche Beschränkung der Meldefrist von Abgrabungsinteressen begrenzt wird. Der Regionalplangeber hat sich nicht und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die absolut „besten“ Bereiche auszuweisen. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen.

3.7.2 Abgrabungserweiterung in Erftstadt-Herrig

Die geplante Abgrabungserweiterung in Erftstadt-Herrig hat eine Größe von rund 72 ha und verfügt über Rohstoffvorräte in Höhe von rund 32,5 Mio. m³ Sand und Kies. Sie stellt sich gegenwärtig als landwirtschaftliche Nutzfläche dar und liegt außerhalb von nach dem dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden - überarbeitungsbedürftigen - gesamträumlichen Planungskonzept als weiche Tabuzonen eingestuften Flächen. Sie befindet sich zwar innerhalb des ab 2050 geplanten Wasserschutzgebiets Dirmerzheim (potenzielle Wasserschutzzone III B), aber außerhalb eines HQextrem-Bereichs und liegt auch nicht in einem festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebiet.

Die geplante Erweiterung tangiert auch keine sonstigen Ausschlussbelange im Sinne des dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden - überarbeitungsbedürftigen - gesamträumlichen Planungskonzepts.

3.7.3 Abgrabungserweiterung in Leverkusen-Hitdorf

Die geplante Abgrabungserweiterung hat eine Größe von 40 ha und verfügt über Rohstoffvorräte in Höhe von rund 7,5 Mio. m³. Sie stellt sich gegenwärtig als landwirtschaftliche Nutzfläche dar und liegt außerhalb von nach dem dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden - überarbeitungsbedürftigen - gesamträumlichen Planungskonzept als weiche Tabuzonen eingestuften Flächen.

Die geplante Erweiterung tangiert auch keine sonstigen Ausschlussbelange im Sinne des dem 2. Planentwurf zugrunde liegenden - überarbeitungsbedürftigen - gesamträumlichen Planungskonzepts.

Dem Regionalrat als Plangeber steht es zu, das gesamträumliche Planungskonzept im Laufe des Planverfahren zu verändern. Die etwaige Annahme, hieraus eine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Abgrabungsinteressen - von privater oder kommunaler Seite - im Lichte des veränderten Plankonzepts stets nachgemeldet werden können, geht fehlt. Diese Abwägungsentscheidung obliegt dem Regionalrat. Durch ein geändertes gesamträumliches Planungskonzept verändert sich zwar der Bewertungs*maßstab*. Der Bewertungs*gegenstand* - welcher maßgeblich durch die Abgrabungsinteressen gebildet wird - kann jedoch unverändert bleiben.

Eine Pflicht zur Möglichkeit der Nachmeldung lässt sich auch nicht aus dem Entstehen neuer Ausschlussbelange herleiten, durch die größere Teilräume einer Abgrabungsnutzung von vornherein entzogen werden (insb. ehemaliges Braunkohlentagebauvorfeld). Vielmehr müssen Nutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zudem würde es eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn nur diese Akteure nachmelden dürften, die von diesem Ausschluss betroffen wären (insb. bestimmte Unternehmen), da hierdurch die Schlüssigkeit des Planungskonzepts nicht mehr gewahrt wäre: Eigentum ist für die Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich und kann es an dieser Stelle auch nicht sein.

Unbeschadet dessen sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR bereits mit einem überaus hohen Gewicht berücksichtigt: Sie bilden den maßgeblichen Untersuchungsrahmen. Diese große Möglichkeit der Einflussnahme wird von Seiten anderer Privater sowie von behördlichen Seiten regelmäßig als unverhältnismäßige Einflussnahme beanstandet. Im Ergebnis sind private Abgrabungsinteressen im Teilplan NR grundsätzlich umfassend berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall kann nicht in Rede stehen. Die Abgrabungsinteressen bilden unzweifelhaft einen wichtigen Aspekt der Abwägungsentscheidung, sind jedoch im Kontext des übergeordneten Planungsziels zu sehen. Dieses liegt darin, im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG sicherzustellen. Angesichts der großflächig verteilten Rohstoffvorkommen markiert die Fokussierung der Potentialfläche (nach Abzug der weichen Tabuzone) auf Abgrabungsinteressenbereiche einen plausiblen Zwischenschritt. Mit dem verfügbaren Flächenpool wird dieses Ziel erreicht. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich - auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. z.B. textliches Ziel 10 sowie Grundsatz 1) - nicht ab. Für den Plangeber sind weder ein Abwägungsdefizit noch eine Abwägungsfehleinschätzung noch eine Abwägungsdisproportionalität erkennbar.

Die Meldung neuer Abgrabungsinteressen nach Abschluss der ersten öffentlichen Auslegung kann aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und Gleichbehandlung somit nicht durchgreifend berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 8.2.4). Die dokumentierten Nachmeldungen sind in Anhang M (regionalplanerische Prüfbögen zu Abgrabungsinteressen) ab Seite 421 aufgeführt. Dies gilt auch für die in der Stellungnahme erwähnten Nachmeldungen; sie sind in

	Anhang M als verfristete Abgrabungsinteressen 248-HS-7, 249-BM-7 sowie 250-LEV-7 aufgeführt. Zugleich hat sich der Plangeber jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, sehr gut geeignete Abgrabungsstandorte, die erst nach Ende der Meldefrist in Erscheinung treten, als BSAB mittels Z10 bzw. G1 nachträglich festzulegen. Die in Rede stehenden Abgrabungsinteressenbereiche sind damit dokumentiert und können somit bei zukünftigen Handlungsoptionen in die regionalplanerische Abwägungsentscheidung einbezogen werden.

AZ: oeff_0006_1

1020343

1028379_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Der zweite Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe weist im Stadtgebiet Wegberg (Kreis Heinsberg) eine neue Fläche als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) aus. Konkret handelt es sich um ein Areal mit einer Größe von 11 ha mit der Bezeichnung BSAB L-02.

Bereits im Umweltbericht zum betreffenden BSAB L-02 werden die Umweltauswirkungen für das Umfeld als erheblich eingeschätzt. Als betroffene Anwohner nehmen wir ergänzend Stellung.

Das geplante BSAB wird kreisförmig von den Ortschaften Mehlbusch, Rath-Anhoven, Schönhausen, Moorshoven und Kipshoven umschlossen. Die Ortschaften haben sich letzten Jahrzehnten stetig entwickelt und sind durch neue Wohngebiete in der Flächenausdehnung gewachsen. Ebenso hat sich im Zuge der Ausnutzung neuer Genehmigungen die Flächenbeanspruchung für den Kies- und Sandabbau und das Betriebsgelände der Heyer-Unternehmensgruppe erheblich ausgeweitet. Aus der nun geplanten zusätzlichen Erweiterung der Auskiesungsfläche um 11 ha erwächst naturgemäß ein hohes Konfliktpotential zwischen unternehmerischen Wachstums- und Renditezielen sowie dem Wunsch der Bürger nach einem ruhigen, erholsamen Wohnumfeld.

Konkret betreibt die Heyer-Unternehmensgruppe auf ihrem Betriebsgelände 3 Asphalt-, 3 Beton- und 2 Trockenmischanlagen. Durch den Betrieb dieser Anlagen sowie dem laufenden Kies- und Sandabbau sind die umliegenden Ortschaften erheblichen, kumulativen Emissionen ausgesetzt, welche die Wohn- und Lebensqualität der Einwohner bereits jetzt massiv belasten.

Diese Belastungen erwachsen aus

- Lärm durch den Lkw-Verkehr für den An- und Abtransport der Materialien sowie dem laufenden Baggerbetrieb
- Feinstaub aus der Verarbeitung und Recycling sowie der Lagerung diverser Materialien (Kies, Sand, Baustoffe, Recyclingstoffe, Bruchasphalt etc.)
- Abluft und Gerüchen aus dem Betrieb der Mischanlagen, insbesondere der

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Rücknahme des lokalen Konsens wird zur Kenntnis genommen (s. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028470_002) und bei der Anwendung der Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt (s. Prüfbögen der Anhänge N bis O); der regionalplanerische Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird für die betroffenen Abgrabungsinteressen ohne fachrechtliche Genehmigung angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3).

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen geändert. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-02 ist weiterhin als Trockenabgrabung eingestuft; die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) werden entsprechend der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) aufrechterhalten (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-02).

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPlG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die fachrechtlich bereits genehmigte nördliche Teilfläche des ehemaligen BSAB-L-02 (Stand zweiter Planentwurf) wird somit als eigenständiger BSAB-L-69 zeichnerisch festgelegt (s, Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69).

Genehmigte Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz. Daher werden genehmigte Abgrabungen im gesamträumlichen Planungskonzept besonders berücksichtigt. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass genehmigte Abgrabungen

Asphaltmischanlagen.

Der Stadt Wegberg ist aus vergangenen Genehmigungsverfahren durchaus bekannt, dass sich als Folge der beeinträchtigten Wohn- und Lebensqualität ein massiver Widerstand aus dem Kreis der betroffenen Anwohner gebildet hat. Trotz dieser Kenntnis hat die Stadt Wegberg im Oktober 2020 ohne Bürgerbeteiligung im laufenden Regionalplanverfahren einen lokalen Konsens erklärt und das Unterschreiten der 300 m-Schutzabstände zum Nachteil der Einwohner aktiv unterstützt.

Rund 8 ha der neu geplanten BSAB-Fläche von insgesamt 11 ha befinden sich innerhalb des 300 m-Schutzabstandsfläche zu den Ortschaften Schönhausen, Moorshoven und Kipshoven. Die Beanspruchung der 300 m-Schutzfläche führt für die Anwohner zu massiven Beeinträchtigungen ihres Schutzgutes Wohnen. Nach der zeichnerischen Darstellung des BSAB L-02 liegt der Abstand zu Schönhausen bei ca. 200 m und ca. 140 m zu Moorshoven.

Dramatisch klein ist der Abstand zum Ortsrand Kipshoven. Hier beträgt der Abstand nur noch ca. 30 m. Bei Realisierung der Abgrabung schauen einige Bewohner demnächst also vom Garten oder Balkon direkt in die Kiesgrube.

Eine Planung mit BSAB-Gelände in einer Nähe von bis zu 30 m an die Wohnbebauung kann nur als respektloser Umgang mit dem Schutzgut „Mensch“ bezeichnet werden.

Hervorzuheben ist, dass auch im Umweltbericht zum BSAB L-02 keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wohnqualität im Umfeld herausgearbeitet werden. Offensichtlich bestehen im Planverfahren systematische Mängel bei der Analyse und Bewertung von Schutzinteressen der Menschen. Andernfalls hätte die massive Beeinträchtigung der Wohnqualität, ausgelöst durch das signifikante Unterschreiten der Schutzabstände, schon bei den Beurteilungskriterien zum BSAB L-02 negativ auffallen müssen. Auch eine Konsenserklärung der Stadt bietet keine ausreichende Rechtfertigung.

Sofern also – wie beim BSAB L-02 der Fall - eine kommunale Konsenserklärung ohne vorgeschaltete Bürgerbeteiligung im Planverfahren abgegeben wurde, so haben die betroffenen Bürger faktisch keine Gelegenheit noch wirksam Einfluss zu nehmen. Beschwichtigend wird diesbezüglich auf die Mitwirkung in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen (z.B. Bauleit- und Flächennutzungsplanungen, Genehmigungsverfahren zur Auskiesung) verwiesen, welche sich im späteren Verfahrensverlauf mit den konkreten Vorhaben befassen. Die Möglichkeiten der Gestaltung und Mitwirkung durch die Bürger sind an diesen Stellen aber bestenfalls als drittklassig zu bezeichnen. Die wichtigen und bedeutsamen Planeckwerte sind in dieser Phase bereits festgezurrt sind und zu entscheiden ist nicht mehr, ob eine Auskiesung stattfinden kann, sondern nur noch unter welchen Begleitumständen die Ausführung erfolgt.

Im Verhältnis zu den im Planverfahren frühzeitig von den Abgrabungsunternehmen

von fast allen sonstigen Ausschlussbelangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausgenommen sind (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Dies trifft auch auf den hier betroffenen sonstigen Ausschlussbelang *Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen* zu. Gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes bezieht sich der regionalplanerische Schutzabstand demzufolge auf diejenigen Teilflächen des BSAB-L-02, für die noch keine fachrechtliche Genehmigungslage besteht (Erweiterungspotential). Der BSAB-L-69 umfasst hingegen ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen; in Konsequenz wird für den BSAB-L-69 kein regionalplanerischer Schutzabstand angesetzt. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Kurorte bzw. –gebiete und Erholungsorte bzw. -gebiete, Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) sowie Wohnen. Liegen Wohngebiete im Umfeld zu den Abgrabungsbereichen, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegung von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen (u.a. Dauer der Abbautätigkeit, Tiefe des Abbaubereiches). Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde daher verzichtet; die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Planfestlegung erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene (vgl. Umweltbericht Anhang A, Kapitel 3.1).

Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt und sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

angemeldeten unternehmerischen Interessen fordern wir Chancengleichheit für unsere Schutzinteressen. Durch eklatante Fehler in der Bearbeitung der kommunalen Konsenserklärung bei der Stadt Wegberg wurden die Bürger massiv benachteiligt.

1. Eine vorherige Bürgerinformation oder Bürgerbeteiligung wurde nicht durchgeführt, obgleich der Stadt die kritische Haltung der Bürger bekannt war. In der Folge hat auch keine sorgsame Abwägung zwischen Interessen von Abgrabungsunternehmen, Bürgern, Politik und Stadt stattgefunden.
2. Offensichtlich wurde der Inhalt der Konsenserklärung nur im kleinsten Kreis zwischen Fachbereich und Abgrabungsunternehmen erörtert. Gewählte Vertreter aus der örtlichen Politik und betroffene Bürger war nicht eingebunden. Es liegt wohl auf der Hand, welche Interessen eine primäre Rolle gespielt haben.
3. Die Erklärung des kommunalen Konsens erfolgte im Alleingang durch das technische Dezernat der Stadt Wegberg. Dabei handelte sich zweifelsfrei um eine Kompetenzüberschreitung des Dezernats, da die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vor Abgabe der Konsenserklärung ein positives Votum des zuständigen Fachausschusses vorsieht. Der erklärte Konsens ist in der Folge unwirksam, da die anzuwendende Zuständigkeitsordnung nicht beachtet wurde.
4. Die Bürger haben bereits im Oktober 2021 die Rücknahme des kommunalen Konsens beantragt. Der damals zuständige Technische Beigeordnete hat bei Nachfragen wiederholt Bürger und Mitglieder des Fachausschusses der Stadt Wegberg mit falschen Aussagen (das Verfahren ist wieder auf „Null“ gestellt; eine Rücknahme ist nicht nötig, da der Konsens erneut zu erklären ist) in die Irre geleitet. Auch dieses Verhalten hat letztendlich unser Bestreben unsere Interessen bei der Stadt Wegberg zu vertreten erschwert.

Im Zuge der Offenlegung des 2. Planentwurfs zeigte sich für die vom BSAB L-02 betroffenen Bürger recht leidvoll, dass den Aussagen des Technischen Beigeordneten nicht zu trauen war. In der zeichnerischen Darstellung des BSAB L-02 treten die Tragweite und die dramatische Wirkung durch das Unterschreiten der Schutzabstände von 300 m für alle Beteiligten offen zu Tage. Die schlimmsten Befürchtungen der Bürger werden übertroffen und der kleinste Abstand zur Ortslage Kipshoven reduziert sich auf ca. 30 m. Aus dem weiteren Heranrücken der Auskiesung entstehen zusätzliche Belastungen in der Wohn- und Lebensqualität, welche für die Anwohner die Grenzen des Zumutbaren deutlich übersteigen.

Wir haben uns in diesem Zusammenhang erneut an die Stadt Wegberg gewandt und die Rücknahme der kommunalen Konsenserklärung gefordert. Die Stadt Wegberg schließt sich dieser Bewertung nun an. In ihrer jüngsten Einschätzung kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass die Wohnqualität der Bevölkerung schon jetzt (d.h. losgelöst von der geplanten Erweiterung durch das BSAB L-02) durch die Betriebsabläufe der ansässigen Unternehmen stark beeinträchtigt ist.

Dem zuständigen Fachausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften schlägt die Stadt daher vor, den im Oktober 2020 erklärten kommunalen Konsens zurückzunehmen. In seiner Sitzung am 18.06.2024 folgt der zuständige

Fachausschuss dieser Beschlussvorlage und beauftragt die Stadt Wegberg mit der Rücknahme im Zuge des noch laufenden Offenlegungsverfahrens. Der Bekanntmachungstext zur Offenlegung des 2. Planentwurfs hebt als besondere Zielsetzung hervor, dass durch einen lokalen Konsens Einfluss auf das laufende Planverfahren genommen werden kann. Eine Einflussnahme ist auch durch die Rücknahme eines bereits erklärten lokalen Konsens möglich. Aus der Rücknahme des lokalen Konsens folgt, dass eine Unterschreitung der 300 m-Schutzabstände nicht mehr zulässig ist und die Vorsorgeabstandsflächen einzuhalten sind (vgl. Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Erster Planentwurf 06/2020, Seite 163, Tz. 119). Dies vorausgeschickt fordern wir, unsere Schutzinteressen hier vor Ort endlich ernst zu nehmen und erwarten für das BSAB L-02 die Einhaltung eines durchgängigen Schutzabstandes von 300 m zu den Ortschaften Schönhausen, Moorshoven und Kipshoven. Unsere Forderung auf Einhaltung des 300 m-Schutzabstandes stützen wir auch auf die unwirksam abgegebene Konsenserklärung durch die Stadt Wegberg und auf die vom zuständigen Fachausschuss der Stadt Wegberg am 18.06.2024 beschlossene Rücknahme des lokalen Konsens. Mit Blick auf die Einbußen an kostbarer Lebensqualität und die Wertverluste der Immobilien behalten wir uns vor auch über rechtliche Schritte nachzudenken.	

AZ: oeff_0007_1

1020344

1028388_001

Inhalt

Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der [ANONYMISIERT] ein.

Ich wohne in der Ortschaft Moorshoven, im direkten Abbaubereich der [ANONYMISIERT]. Wir werden heute schon durch Emissionen der [ANONYMISIERT] beeinträchtigt. Bei ungünstigen Wetterverhältnissen werden wir durch Staub und Lärm belästigt. Bei einer neuerlichen Erweiterung mit Annäherung an die Ortschaften Moorshoven, Kipshoven, Schönhausen, Felderhof und (Beecker) Bissen werden diese Emissionen noch zunehmen. Mit Rücksicht auf die Anwohner der betroffenen Ortschaften sollte eine Erweiterung nicht stattfinden. Die Gesundheit der hier ansässigen Bewohner sollte Vorrang vor finanziellen Interessen der [ANONYMISIERT] haben.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen geändert. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-02 ist weiterhin als Trockenabgrabung eingestuft; die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) werden entsprechend der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) aufrechterhalten (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-02).

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPlG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die fachrechtlich bereits genehmigte nördliche Teilfläche des ehemaligen BSAB-L-02 (Stand zweiter Planentwurf) wird somit als eigenständiger BSAB-L-69 zeichnerisch festgelegt (s, Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69).

Genehmigte Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz. Daher werden genehmigte Abgrabungen im gesamträumlichen Planungskonzept besonders berücksichtigt. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass genehmigte Abgrabungen von fast allen sonstigen Ausschlussbelangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausgenommen sind (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Dies trifft auch auf den hier betroffenen sonstigen Ausschlussbelang *Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen* zu. Gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes bezieht sich der regionalplanerische Schutzabstand demzufolge auf diejenigen Teilflächen des BSAB-L-02, für die noch keine fachrechtliche Genehmigungslage besteht (Erweiterungspotential). Der BSAB-L-69 umfasst hingegen ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen; in Konsequenz wird für den

	BSAB-L-69 kein regionalplanerischer Schutzabstand angesetzt. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen. Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt und sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028388_002

Inhalt	Abwägung
Schon bei der letzten Erweiterung des Abbaubereichs wurden nachträglich Verfahrensfehler bekannt. Wie ich erfahren habe, sind auch bei der neuerlichen Genehmigung der Erweiterung ähnliche Verfahrensfehler bekannt geworden. Hier scheint der damalige technische Beigeordnete der Stadtverwaltung im Alleingang ohne Ratsbeschluss eigenmächtig die Genehmigung gegenüber der Bezirksregierung erklärt zu haben. Das müsste meines Erachtens ausreichen, um die geplante Erweiterung des Kiesabbaus zu stoppen.	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Etwaige Verfahrensfehler auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Genehmigte Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz. Daher werden genehmigte Abgrabungen im gesamträumlichen Planungskonzept für den Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besonders berücksichtigt. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass genehmigte Abgrabungen größer 10 ha als BSAB festgelegt werden, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur vorstehenden Stellungnahme mit der ID 1028388_001 verwiesen. Die Rücknahme des lokalen Konsens durch die Stadt wegberg wird zur Kenntnis genommen (s. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028470_002). Der regionalplanerische Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird für die betroffenen Abgrabungsinteressen ohne fachrechtliche Genehmigung angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1). Ergänzender Hinweis: Der "lokale Konsens" ist Bestandteil des gesamträumlichen Planungskonzeptes und kommt bei der regionalplanerischen Ermittlung bzw. Bewertung potentieller BSAB zum Tragen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Er ist nicht mit einem gesetzlich normierten Einvernehmen gleichzusetzen (vgl. z.B. § 36 BauGB) und begründet keine konkreten Abbaurechte. Letztere werden auch nicht durch die zeichnerische Festlegung eines BSAB erteilt, sondern erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

AZ: oeff_0010_1

1020352

1028413_002

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Wir sind Anwohner des Ortsteils Kipshoven der Gemeinde Wegberg und daher unmittelbar betroffen von der geplanten Erweiterung des BSAB-L02. Bei der Durchsicht der Planunterlagen sind uns folgende Punkte aufgefallen, die bei der weiteren Planung unbedingte Berücksichtigung finden sollten:

1.

Die Liste zur Bewertung der potentiellen BSAB (Teil B_6_Anhang J) enthält einen offensichtlichen Fehler in Bezug auf die Fläche BSAB-L-02. In der Liste wird ein Punktwert von 21 aufgeführt. Aus dem entsprechenden Prüfbogen (Teil B_6_Anhang K, Seite 164) ergibt sich indes ein Punktwert von 18. Den Wert von 21 erreichen die bestehenden in der Auskiesung befindlichen oder bereits nicht mehr bewirtschafteten Flächen gemeinsam (Seiten 312, 314, 320 und 396). Diese dürfen jedoch hier nicht mit eingerechnet werden. Zu den anderen Flächen wurde niemals ein kommunaler Konsens erklärt, dieser richtete sich ausschließlich auf die Neuerschließung, die trotz Konsens einen geringeren Punktwert erreicht. Zieht man von diesem Wert den konsensbegründeten Teil ab, verbleibt für die Fläche ein Wert von lediglich 15 Punkten. Entsprechend ist die Fläche deutlich weiter unten einzustufen.

Der lokale Konsens, der sich auf diese Fläche bezog, wurde darüber hinaus durch den Rat der Stadt Wegberg zurückgenommen. Hierzu erfolgte ein entsprechender Beschluss am 18.06.2024.

Insofern sind zum einen der Punktwert zu reduzieren und zum anderen die Abstandsflächen von 300m wieder in Relevanz zu bringen. Dem steht ist im Übrigen nicht die Formulierung aus Ziffer 8.3.5 zur Begründung des Regionalplanes (Teil B_5) entgegen. Hiernach war der Stichtag für das letztmalige Melden eines Schutzabstandsverzichts das Ende der ersten öffentlichen Auslegung. Der Plangeber geht grundsätzlich davon aus, dass entsprechende Fälle aufgrund ihres besonderen Stellenwertes bereits im Vorfeld bekannt waren und entsprechend von der Kommune im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung bzw. der ersten öffentlichen Auslegung geltend gemacht wurden. Im Übrigen handelt es sich beim Verzicht auf den Vorsorgeabstand um eine Möglichkeit der Flexibilisierung, welche allein durch den Plangeber ermöglicht wurde. Folglich steht es dem Plangeber zu, diese Möglichkeit auch zu limitieren.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Rücknahme des lokalen Konsens wird zur Kenntnis genommen (s. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028470_002) und bei der Anwendung der Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt (s. Prüfbögen der Anhänge N bis O); der regionalplanerische Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird für die betroffenen Abgrabungsinteressen ohne fachrechtliche Genehmigung angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3).

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen geändert. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-02 ist weiterhin als Trockenabgrabung eingestuft; die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) werden entsprechend der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) aufrechterhalten (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-02).

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPlG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die fachrechtlich bereits genehmigte nördliche Teilfläche des ehemaligen BSAB-L-02 (Stand zweiter Planentwurf) wird somit als eigenständiger BSAB-L-69 zeichnerisch festgelegt (s, Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69).

Genehmigte Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz. Daher werden genehmigte Abgrabungen im gesamträumlichen Planungskonzept besonders berücksichtigt. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass genehmigte Abgrabungen

Hiervon macht der Plangeber Gebrauch im Sinne der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Schlüssigkeit des gesamträumlichen Planungskonzepts.

Wie auch im Schreiben zur öffentlichen Auslegung explizit aufgeführt, ist eine neue und erstmalige Erklärung im Hinblick auf die Verringerung des Schutzabstandes nicht mehr zulässig. Dies ist unseres Erachtens aber nicht automatisch für eine gegenteilige Erklärung der Fall. Nur weil ein neuer Verzicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, muss dennoch eine Rücknahme des Verzichtes möglich sein.

Es wird erläutert, dass entsprechende Flächen bereits im Vorfeld bekannt waren und hätten geltend gemacht werden können. Dies war hier der Fall, jedoch erfolgte diese Geltendmachung ohne Beteiligung des Rates oder der betroffenen Bürger. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Unterschreitung des Schutzabstandes nicht nur geringfügige Auswirkungen hat, sondern die Abgrabungsfläche bis auf unter 30 m an die Siedlungsflächen heranführt. Zitat aus der Begründung zum Teilplan: „Das Leitbild der Planung besagt, dass das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden soll. (…) Konfliktreiche Standorte kommen für eine Abgrabungsnutzung nicht in Frage. (…) Kommunen kommt eine besondere Rolle in Zulassungsverfahren für Abgrabungsvorhaben zu. Sie vertreten grundsätzlich sämtliche vor Ort erkennbaren öffentlichen (und privaten) Interessen, insbesondere die der Bürgerinnen und Bürger. Kommunen sind in der Lage, Belange unterhalb der regionalplanerischen Ebene zu erkennen und etwaige Nutzungskonflikte planerisch, gestalterisch oder durch sonstiges Verwaltungshandeln vorsorglich oder nachträglich aufzulösen. Sie können insofern einen besonderen Beitrag dazu leisten, das Abgrabungsgeschehen auf konfliktarme Standorte zu lenken.“

Die Aufgabe der Kommune wird hier klar umrissen. Diese beinhaltet die Vertretung sämtlicher Interessen, „insbesondere“ der Bürgerinnen und Bürger. Davon kann in Wegberg keine Rede sein! Genau das Gegenteil ist der Fall! Die Planungen wurden nicht offen durchgeführt, nicht öffentlich und schon gar nicht zum Wohl der Bürger, sondern einzig und allein aus wirtschaftlichen Erwägungen geleitet und damit zum Vorteil des Abgrabungsunternehmens. Eher zufällig wird den Bürgern diese Planung bekannt, die hinter verschlossenen Türen schon vor vielen Monaten erfolgte. Der Kommune dürfte bekannt sein, dass die letzte Erweiterung des angrenzenden Abgrabungsgebietes stark umstritten war und sogar unter Einschaltung eines Rechtsbeistandes verhindert werden sollte. Bei derartigen Voraussetzungen im Zuge einer erneuten Erweiterung diese Planung nicht öffentlich bekannt zu machen, kann nur so gedeutet werden, dass gerade das verhindert werden sollte. Es sollte ohne Beteiligung der betroffenen Bürger erfolgen. Von einem konfliktarmen Gebiet konnte und durfte niemand ausgehen.

Dem Grad des Konfliktpotenzials gegenüberzustellen ist die Ergiebigkeit des Rohstoffvorkommens. Laut Prüfbogen beträgt diese 71.000 Kubikmeter/ha, was exakt die untere Schwelle der „unterdurchschnittlichen Ergiebigkeit“ darstellt und damit auf der Grenze zu besonders unergiebigen Flächen liegt. Eine realistisch durchgeführte Abwägung kann niemals zu dem Ergebnis führen, dass auf dieser hier in Rede stehenden Fläche ein derartiges Vorhaben als durchsetzbar eingestuft wird. Eine

von fast allen sonstigen Ausschlussbelangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausgenommen sind (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Dies trifft auch auf den hier betroffenen sonstigen Ausschlussbelang *Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen* zu. Gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes bezieht sich der regionalplanerische Schutzabstand demzufolge auf diejenigen Teilflächen des BSAB-L-02, für die noch keine fachrechtliche Genehmigungslage besteht (Erweiterungspotential). Der BSAB-L-69 umfasst hingegen ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen; in Konsequenz wird für den BSAB-L-69 kein regionalplanerischer Schutzabstand angesetzt. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen.

Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt und sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Im Übrigen beinhaltet das gesamträumliche Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verschiedene konzeptionelle Bausteine, um das Schadenspotential von Extremwetterereignissen (Starkregen- oder Hochwasserereignisse) zukünftig planerisch abzumildern. Ein Aspekt hiervon ist der Tabubelang *Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz* (vgl. Begründung Kapitel 7.5). Darüber hinaus regelt der textliche Grundsatz *(G2) Gefährdungsabschätzung in HQextrem*, dass den Antragsunterlagen von Abgrabungsvorhaben innerhalb von extremhochwassergefährdeten Bereichen eine Gefährdungsabschätzung analog zum „Untersuchungsrahmen für die Gefährdungsanalyse von Vorhaben zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung im Hinblick auf rückschreitende Erosion“ gem. Anlage 3 des Erlasses vom 08.03.2022 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) beizufügen ist. Wenn sich aus diesen Unterlagen Risiken ergeben, sind diese als öffentlicher Belang in den Zulassungen zu berücksichtigen (z.B. als Nebenbestimmung). In Ergänzung zu sonstigen fachlichen Vorgaben auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen damit potentiell gefährdete Standorte im Sinne einer regionalplanerischen Konfliktvorsorge weitergehend geprüft werden (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.2).

hohes Konfliktpotenzial steht einer unterdurchschnittlichen Ergiebigkeit gegenüber.

Wir fordern daher vom Regionalrat, die jetzt getroffene Entscheidung des Rates der Stadt Wegberg, die wörtlich beinhaltet, dass „… die Wohnbevölkerung bereits heute durch die bestehenden Betriebsabläufe (Beton- und Asphaltwerk, Bauschuttrecycling, Grünannahme, bestehende Abgrabung) des ansässigen Unternehmens und den damit verbundenen Emissionen stark beeinträchtigt [wird].“ umfassend zu berücksichtigen und den Schutzabstand von 300m wiederherzustellen, um Ihrem eigenen Leitbild gerecht zu werden und einen aus Sicht aller Bürger rechtswidrig zustande gekommenen Zustand aufzuheben.

2.

Große Sorgen bereiten den Anwohnern auch die unterschiedlichen Angaben im Hinblick auf die Art der geplanten Auskiesung. Während im Prüfbogen aus dem ersten Planentwurf, Stand Januar 2020, noch eine Nassabgrabung bis zu einer Tiefe von 34 m prognostiziert wurde, findet sich im aktuellen Prüfbogen die Abgrabungsart Trockenabgrabung.

In Bezug auf Rekultivierungsziele sind laut Prüfbogen im aktuellen Regionalplan Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) vorgesehen. In derselben Tabelle wird unter dem Abschnitt Rekultivierung der genehmigten Abgrabung Gewerbe und Landwirtschaft, Gewässer aufgeführt. (Anmerkung: Im bereits genehmigten Flächenbereich befindet sich die Betriebsstätte, im nördlichen Teil ein See, den die [ANONYMISIERT] als in Rekultivierung befindlich bezeichnet, der aber seit 30 Jahren unverändert ist, sowie südlich der aktuell in Auskiesung befindliche Bereich, der sukzessive aufgefüllt wird).

Weiter wird als Ergebnis ausgeführt, dass für die Bestandsflächen eine Festlegung von AFAB in Würdigung der genehmigten landwirtschaftlichen Rekultivierung erfolge. Für den westlichen Abschnitt des BSAB (Bereich des Erweiterungspotentials) werde „aufgrund der angesetzten maximalen Gewinnungstiefe OFG (Oberflächengewässer) festgelegt“. Das ist nicht nachvollziehbar! Das Ziel sei zunächst die Folgenutzung identisch zur aktuellen Nutzung zu planen, aber dann wird ein Oberflächengewässer zugelassen, welches nicht bei einer Trockenabgrabung entstehen kann. Dieser Widerspruch findet sich aber auch in den Auswertungen der Stellungnahmen Teil C. Die Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 (Stellungnahme-ID: 312000-TA-00079) gibt an, dass nach der Wasserschutzgebietsverordnung Gatzweiler / Rickelrath Abgrabungen in der Wassserschutzzone III B verboten sind und bittet darum, den BSAB nochmals zu überprüfen. Im Folgenden wird der Anregung gefolgt, es wird ausgeführt, „der BSAB-L-02 ist als Trockenabgrabung eingestuft (s. Prüfbogen BSAB-L-02)“. Der Stellungnahme sei somit entsprochen. Dieses Verbot der Tiefauskiesung entspricht im Übrigen auch den Ausführungen unter Ziffer 8.5 zur Begründung des Teilplanes (Teil B_5), in dem die Regeln schon identisch aufgeführt sind.

In der Stellungnahme-ID: 78 -1, die durch die [ANONYMISIERT] erfolgte, wird ausgeführt, dass diese eine Nassauskiesung anstrebe, die die volle Gewinnungstiefe ermögliche, aber trotzdem das Verfüllvolumen mit unbelastetem Z0 Boden auch ins

Wasser zugelassen werden solle und damit eine Folgenutzung ermöglicht würde. Im Folgenden wird dann durch den Regionalrat in der Auswertung hierzu ausgeführt: „Für die Erweiterungsfläche wird u.a. Oberflächengewässer als Rekultivierungsziel festgelegt; dies resultiert aus den anstehenden Rohstoffvolumen, die möglichst vollständig gewonnen werden sollen.“ Eine derartige Vorgehensweise bei der Auswertung der Stellungnahmen ist für die Sache wenig hilfreich. Während sämtliche Anregungen von unmittelbar betroffenen Bürgern unter pauschalem Hinweis auf den erklärten kommunalen Konsens und dem damit verbundenen Verzicht auf den Schutzabstand vom Tisch gefegt werden, bezieht man hier keine klare Stellung. Der Bezirksregierung Düsseldorf wird mitgeteilt, dass eine Trockenabgrabung vorgesehen ist und der [ANONYMISIERT] als Rekultivierungsziel ein Oberflächengewässer zugestanden. Die Unsicherheiten in der Bevölkerung werden nicht ausgeräumt. Jedem Antragssteller wird in seinem Sinne stattgegeben, nur nicht den Bedenken der Bürger und Anwohner. Von einer konkreten Planung kann hier keine Rede sein. Fraglich ist auch, ob der zukünftige Abstand von weniger als 30 m zu Wohngebäuden bedacht wurde. Ist auf irgendeine Art und Weise geklärt, ob die zwischen dem Plangebiet und den Siedlungsflächen liegende Landstraße einen derart tragfähigen Untergrund besitzt, so dass in unmittelbarer Nähe ein 30 m tiefes Loch auf Dauer bestehen bleiben könnte, ohne dass es zu Folgeschäden kommt? Wir fordern den Regionalrat auf, eindeutige Aussagen dahingehend zu treffen, dass in diesem Bereich ausschließlich eine Trockenabgrabung zugelassen werden kann, die im Anschluss wieder zu verfüllen ist, damit in ferner Zukunft der ursprüngliche Zustand der Landschaft wiederhergestellt werden muss.	

AZ: oeff_0018_1	
1020402	
1028490_001	
Inhalt Die CDU Fraktion im Rat der Stadt Bornheim begrüßt, dass nach vielen Jahrzehnten der Kies und Sandabgrabungen nur noch der BSAB -L-49 nordöstlich des NSG „Herseler See" ausgewiesen wird und danach die Abgrabungen in der Rheinebene beendet werden und somit auch die großen Belastungen der dort wohnenden Bürger.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1028490_002	
Inhalt Mit dem geplanten Abgrabungsbereich BSAB-L-49 erklären wir uns einverstanden, insbesondere stimmen wir mit ihrer artenschutzrechtlichen Einschätzung im „Umweltbericht" (Anhang A,Seite .24 ff) überein. Eine Nassabgrabung mit dem Rekultivierungsziel "Oberflächengewässer zum Schutz der Natur" ermöglicht die einmalige Chance den rund um den „Herseler See" dokumentierten planungsrelevanten Arten wie z.B. dem Kiebitz, Uferschwalbe, Flussregenpfeifer, Rohrweihe etc. nicht zuletzt auch den streng geschützten Amphibien wie Wechselkröte, Kreuzkröte·bzw. Zauneidechsen neue Lebensraumflächen zu ermöglichen. Daneben bietet sich die einmalige Chance das NSG "Herseler See" um die neuen Flächen, die unmittelbar angrenzen zu erweitern. Ein Biotopverbund zwischen diesen zukünftig großen Wasserflächen mit den möglichen NSG Eiweiterungsflächen westlich der BAB 555, die sicherlich bei der anstehenden Evaluierung des Landschaftsplanes Bornheim durch den Rhein-Sieg-Kreis geprüft werden, wäre sinnvoll und zielführend aus Sicht der CDU Fraktion in Bornheim.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird an dieser Stelle aber darauf verwiesen, dass das Erweiterungspotential des BSAB-L-49 aufgrund der Vorgaben der rechtswirksamen Wasserschutzgebietsverordnung (Nassabgrabungsverbot) vorsorglich als Trockenabgrabung eingestuft wird. Die missverständlichen Angaben im Prüfbogen zum BSAB-L-49 wurden entsprechend korrigiert (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-49). Für den in Rede stehenden BSAB-L-49 werden Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überlagert mit Bereichen zum Schutz der Natur und Regionaler Grünzug, als Rekultivierungsplanung festgelegt. Die Rekultivierungsfestlegungen resultieren aus der Einstufung als Trockenabgrabung, der Festlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes für den Bereich des potentiellen BSAB und dessen Umgebung sowie aus der Bedeutung des umgebenden Bereiches (Herseler See) für den Biotopverbund.

AZ: oeff_0021_1	
1020413	
1028502_001	
Inhalt Wir haben zu dem Entwurf des Teilplans folgende Anmerkung und bitten um Berücksichtigung: Im südwestlichen Bereich des Tagebaus Frechen (BSAB L-31) wurde die BSAB-Flächenkontur verkleinert und hat gegenüber der derzeit geltenden BSAB-Kontur (und ggü. dem 1. Entwurf) eine etwa viereckige Fläche ausgeschnitten (siehe rot umrandete Fläche in unten stehender Abbildung). Der Grund für diese Reduzierung ist uns nicht bekannt. Diese Reduzierung der Kontur sollte rückgängig gemacht werden. Die Fläche ist nach wie vor in bergbaulicher Nutzung und Gegenstand von Rahmen-Haupt- und Sonderbetriebsplänen. Sie ist derzeit für eine Zwischennutzung als bergbauliche Nebenanlage (Photovoltaikanlage zur Versorgung des bergbaulichen Betriebs) mit einem Sonderbetriebsplan genehmigt worden. Ferner liegt unter der Photovoltaikanlagen noch gewinnbarer Rohstoff, dessen Gewinnung nach der Zwischennutzung aus Gründen der Ressourcen- (vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte) und Flächenverbrauchseffizienz geboten ist. **[Abbildung]**	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Begründung** Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse (Bestandsmeldung) gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die in Rede stehenden südwestlichen Flächen des Tagebaus Frechen werden in die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-31 einbezogen (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-31).

AZ: oeff_0038_1	
1020490	
1028650_001	
Inhalt Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausgrabungspläne der [ANONYMISIERT] in Wegberg.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den regionalplanerischen Abwägungsvorschlag zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Stellungnahme ID 1028379_001 verwiesen.

AZ: oeff_0046_1

1020564

1028748_001

Inhalt	Abwägung
Unsere Stellungnahme wird vor sowohl auf die grundsätzlichen Aspekte des Regionalplanentwurfs eingehen als auch auf den konkreten Umgang mit den von der Teunesen Sand und Kies GmbH gemeldeten Flächeninteressen. **A. Einleitung** Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Köln war ursprünglich bereits im Jahr 2017 mit dem Anspruch gestartet die Rohstoffgewinnung und deren Emissionen in möglichst konfliktarme Räume zu steuern und durch eine Flexibilisierung der regionalplanerischen Vorgaben trotz Konzentrationszonenplanung möglichst die besten Lagerstätten des Bezirksregierung Köln Regionalplanungsbehörde Dezernat Regionale Entwicklungsplanung Planungsraums auszuwählen. Die Versorgungssicherheit sollte gewährleistet werden und gleichzeitig eine möglichst flächenschonende Gewinnung erreicht werden. Zentrales Kriterium bei der Auswahl der Flächen und deren Größe war die Ergiebigkeit der Lagerstätte, d.h. es ging maßgeblich um die Suche nach sog. „Premium-Lagerstätten“. Die ersten konzeptionellen Ansätze im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung, die Idee des Flächentauschs und der Verlagerung des Abgrabungsgeschehens wurden diesem Ansatz in weiten Teilen gerecht. Auch im ersten Regionalplanentwurf waren diese Leitlinien noch zu erkennen. Der nun vorgelegte zweite Planentwurf hat sich dagegen leider fast völlig von den ursprünglich geplanten und im Verfahren immer wieder beschriebenen Ansätzen verabschiedet. Die Ergiebigkeit der Lagerstätte hat an Bedeutung verloren. Die Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in konfliktarme Räume findet nahezu nicht mehr statt. Die zeichnerischen Darstellungen orientieren sich nicht mehr an der Idee einer flächensparenden Gewinnung. Auch die einzelnen, teilweise nachvollziehbaren Kriterien zur Flächenbewertung werden in unzulässigerweise pauschalisiert und ein Abwägungsprozess ist in diesem Zusammenhang kaum erkennbar. Auf die vorgenannten Punkte werden wir im Folgenden näher eingehen.	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Bezogen auf den Abwägungsprozess wird insbesondere auf die Begründung zum Plankozept verwiesen. Ein Abwägungsausfall ist keineswegs erkennbar.

1028748_002

Inhalt

B. Verstoß gegen Vorgaben des LEP NRW Der Entwurf des Regionalplans Köln setzt die Vorgaben des LEP (Grundsatz 9.1-3 LEP NRW) Rohstoffe flächensparend zu gewinnen, nicht um. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Urteile des OVG Münster bemerkenswert, da diese inhaltlich zumindest mittelbar Abwägungsdefizit bei unterschiedlichen Raumansprüchen feststellen. Eine möglichst flächensparende Gewinnung von Rohstoffen ist aufgrund der Vielzahl von Nutzungsinteressen geboten und sinnvoll. Eine flächensparende Gewinnung kann nur dann erreicht werden, wenn die Lagerstätten ausgewählt werden, die bei Betrachtung des Verwendungszwecks für die Herstellung eines bestimmten versorgungsrelevanten Produkts die geringste Fläche in Anspruch nehmen. Da auf regionalplanerischer Ebene die Zweckverwendung und die Qualität einer Lagerstätte nicht berücksichtigt werden, kann ein „optimales“ Szenario nicht erreicht werden. Die Flächen anhand ihrer Ergiebigkeit auszuwählen, stellt zumindest den nächstbesten Ansatz dar. Deshalb erscheint es schlüssig das Kriterium der Ergiebigkeit als zentrales Entscheidungsmerkmal bei der Auswahl der Flächen und deren Größe anzuwenden. Dies wird ausweislich des textlichen Teils des Entwurfs auch erkannt (vgl. S. 26 ff.). Allein verzichtet der Plangeber in der Folge auf die Anwendung dieses Grundsatzes, dem er doch eigentlich „ein sehr hohes Gewicht“ beimisst. Durch den nahezu kategorischen Verzicht von Neuaufschlüssen, werden einige der ergiebigsten Lagerstätten schlicht nicht dargestellt und wesentlich unergiebigere Erweiterungen stattdessen ausgewiesen, obwohl der LEP NRW in seinen Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 ausdrücklich die Verlagerung der Rohstoffgewinnung in Gebiete mit hoher Mächtigkeit fordert. Nach unserer unternehmensinternen Berechnung hätte die Ausweisung der 5 ergiebigsten Neuaufschlüssen bei gleichzeitiger Streichung der entsprechenden Flächengröße an ausgewiesenen Erweiterungen 8% weniger Flächenverzehr bedeutet und somit ca. 200 – 250 ha Fläche geschont. Auch wenn der LEP erwähnt, dass im Zweifel Erweiterungen vorzugwürdig seien können, ist dem LEP deutlich zu entnehmen das sich die Regionalplan vor allem an dem Verzehr von Fläche orientieren soll. Es kann vor diesem Hintergrund nur vermutet werden, dass politische Erwägung den Plangeber veranlasst haben von seinem Leitgedanken abzurücken. An einer vertieften Auseinandersetzung und Abwägung mit den vorgenannten Aspekten fehlt es dem Plan komplett. Auch in anderen Bereichen steht der Regionalplanentwurf nicht nur im Widerspruch zu den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Landesverordnung, sondern negiert gleichzeitig die eigenen Vorgaben und Leitlinien. Die Passagen der Seiten 47. ff philosophieren über eine nachhaltige und schrittweise Verlagerung des Abgrabungsgeschehens hin zu den ergiebigsten Lagerstätten. Dies sei auch von der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes etc. unterstützt. Zudem entspreche dies den Leitvorstellungen des Raumordnungsrecht und brächte wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang. Trotz dieser Ausführung gelingt es dem Plangeber nur einen einzigen Neuaufschluss auszuweisen und die besten Lagerstätten noch nicht einmal für die Zukunft zu sichern. Der Plangeber bleibt die Erklärung schuldig wie man ohne die

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Aufgrund der großflächigen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln, der jahrzehntelangen erheblichen räumlichen Vorprägung durch frühere und laufende oberirdische Bodenschatzgewinnung (auch durch Braunkohlentagebau) sowie aufgrund besonders vielfältiger räumlicher Nutzungsansprüche in der dicht besiedelten Region wird Grundsatz 9.1-3 LEP NRW im vorliegenden Planungskonzept ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Dieser landesplanerische Grundsatz wird an mehreren Stellen des vorliegenden gesamträumlichen Planungskonzepts konzeptionell berücksichtigt und findet auch seinen Niederschlag in bestimmten regionalplanerischen Zielformulierungen. Auf eine flächensparende Gewinnung wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt: Je ergiebiger ein Standort ist, desto eher wird er als BSAB ausgewiesen (Eignungsbelang); Je ergiebiger ein Standort ist, desto größer darf der BSAB werden (Zeichenregel); Der Erweiterung bestehender Abgrabungen wird konzeptionell Vorrang gegeben werden vor Neuaufschlüssen, was zu einer optimierten Ausbeute der Lagerstätten beiträgt (Zeichenregel und Eignungsbelang); Besonders unergiebige Standorte werden nicht als BSAB ausgewiesen (Ausschlussbelang).

Auf eine vollständige Gewinnung eines Rohstoffes wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt: Die Regionalplanungsbehörde legt den Berechnungen grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde (max. 40 m), es sei denn, es wird im Einzelfall nachgewiesen, dass nur eine höhere oder geringere Gewinnungstiefe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist; Eine Abgrabung ist regionalplanerisch nur zulässig, sofern in dem entsprechenden Abgrabungsantrag die Gewinnungstiefe angestrebt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurde (geringfügige Abweichungen sind möglich) (vgl. Ziel 5); BSAB dürfen ausnahmsweise geringfügig erweitert werden, sofern für die zu er-weiternde Fläche die diesem Regionalplanverfahren zu Grunde gelegte (maximale) Gewinnungstiefe beantragt wurde (Erweiterungsklausel, vgl. Ziel 6).

Auf eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt: Ein Standort wird eher als

Ausweisung von Neuaufschlüssen und die Sicherung von Lagerstätten vor Überplanung das Abgrabungsgeschehen verlagern will. Selbst wenn man Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen priorisieren möchte, auch wenn sie mehr Fläche verbrauchen und wie der Regionalplanentwurf bei gleicher „Geeignetheit“ vorzieht, ist es völlig unverständlich, dass die Geeignetheit selber auch maßgeblich davon abhängt, ob es sich um eine Erweiterung handelt. Spätestens hier verstößt der Plan nicht nur gegen die Vorgaben des LEP, sondern gegen die eigene im kompletten Verfahren proklamierte Leitidee der Steuerung in ergiebige Räume. Im Ergebnis sind die Gedanken des Regionalplanentwurfs größtenteils richtig und nachvollziehbar, allerdings kaum umgesetzt. Wie beschrieben verstößt der Plan demnach gegen Ziele und Grundsätze des LEP NRW, in dem er trotz vorliegender Alternativen eine Vielzahl von Flächen ausweist, die einen erhöhten Flächenverzehr zur Folge haben. Eine Begründung dieses Vorgehens mit der gebotenen Notwendigkeit Erweiterung gegenüber Neuaufschlüssen vorrangig auszuwählen, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand, spätestens nach den Urteilen des OVG Münster (vgl. Stellungnahme PSWP Rn. 5 ff.; als Anlage beigefügt).	BSAB ausgewiesen, wenn ein Abgrabungsunternehmen eine gebündelte Gewinnung beabsichtigt (Eignungsbelang); Eine Abgrabung ist nur zulässig, sofern in dem Abgrabungsantrag die Gewinnung aller Rohstoffe beantragt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurden (vgl. Ziel 5). Zusammenfassend wird im vorliegenden Planungskonzept darauf hingewirkt, dass sich der Rohstoffabbau auf eine Flächenanzahl und Flächengröße beschränkt, die den ökonomischen, sozialen und ökologischen Erfordernissen gerecht wird. Ein Verstoß gegen Vorgaben des LEP NRW lässt sich daher nicht feststellen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2 der Begründung verwiesen. Weiterhin lässt sich feststellen, dass im Ergebnis die ausgewiesenen BSAB-Flächen rund 1.500 ha weniger betragen, als BSAB-Fläche im gültigen Regionalplan (vgl. Kapitel 17 der Begründung).

1028748_003

Inhalt

C. Bewertungssystem (Detail-Eignungsprüfung) Die Detail-Eignungsprüfung soll die Flächenauswahl konkretisieren, in dem der Plangeber relativ viele Kriterien eine Bewertung unterzieht und den Flächen im Anschluss eine Punktzahl zuordnet. Diese Methodik ist nachvollziehbar und bei der Auswahl der Kriterien dürfte dem Plangeber ein gewisser Ermessenspielraum zustehen. Nicht verzichten kann der Plangeber allerdings auf eine Abwägung der Belange und eine Begründung der Bewertung. Landwirtschaftliche Fläche: Ein Abgrabungsinteresse wird dann besser bewertet, wenn es weniger hochwertige landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. Dies erscheint auf den ersten Blick sinnvoll. Allerdings spricht auch diese Einordnung dafür, dass Abgrabung, die eine grundsätzlich Fläche sparen höher zu bewerten sind. Auch hier ist mithin die Ergiebigkeit entscheidend. Biotopsverbundsfläche: Um zu beurteilen, wie sich die Rohstoffgewinnung auf den Biotopverbund auswirkt bedarf es zwingend einer Einzelfallprüfung… Hier werden einem Vorhaben Eignungspunkte abgezogen, weil es sich in dem Bereich des Biotopverbundes befindet. Ähnlich wie die Erschließung einer Lagerstätte verbietet sich auch hier eine pauschale Betrachtungsweise und spricht nicht für ein modernes konzeptionelles Verständnis von der Wechselwirkung und Harmonisierung von Nutzungsinteressen. Verkehrsanbindung: Ähnlich wie bereits die Ausführung zu der Betrachtung des Biotopsverbundflächen ist es sinnlos ein solches Kriterium einzuführen, ohne im Einzelfall Kenntnis des Verwendungszwecks und der Verarbeitung zu haben. Dem Plangeber dürfte die geplante Weiterverarbeitung und damit der Abtransport regelmäßig völlig unbekannt sein. Es ist durchaus Aufgabe des Plangebers sog. Spielregeln festzulegen und Tabukriterien basierend auf einer gesetzlichen Grundlage festzulegen. Es ist dagegen nicht die Aufgabe des Plangebers zu versuchen Bereiche zu bewerten, die nicht im eigenen Kenntnisbereich liegen. In diesen Bereichen fehlt schon das „Abwägungsmaterial“ um eine Abwägung vorzunehmen und das Ermessen richtig auszuüben. Aus ähnlichen Gründen verzichtet der Plangeber auch auf die Differenzierung nach Qualität oder Verwendungszweck. Diese Kriterien wären durchaus sehr gut geeignet dem Anspruch an die Ausweisung möglichst ergiebiger und flächensparender Gewinnungsstandorte nachzukommen. Es wäre auch problemlos möglich das Kies7Sand- Verhältnis der Lagerstätten zu ermitteln. Zugleich wäre die Auswahl der qualitativ besten Standorte auch aus ökologischer Perspektive geboten, da sich die Transportwege erheblich verringern würden. Vor allem weil sich die Beimengung von Fremdmaterial verringern würde. Auch in diesem Zusammenhang wäre eine Einzelfallbetrachtung und eine vertiefte Kenntnis der betrieblichen Überlegungen notwendig, so dass der Plangeber auf eine Einordnung als pauschales Eignungskriterium verzichtet. Es ist nicht erkennbar warum sich der Plangeber in der Lage sieht die Erschließung oder die Beeinträchtigung pauschal als positiv oder negativ einzuordnen. Letztlich ist es selbstverständlich von hoher Relevanz transparent darzustellen, welche Kriterien für die Flächenauswahl herangezogen werden. Allerdings ist die pauschale Anwendung von Kriterien nur dann schlüssig, wenn sie durch rechtliche Vorschriften begründet werden können. Die

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Abwägung öffentlicher und privater Belange, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, führt der Plangeber durch. Das Abwägungsergebnis kann insofern den Planunterlagen entnommen werden. Die Begründung der einzelnen Bewertungskriterien kann insbesondere den Kapiteln 10, 11 und 12 der Begründung entnommen werden.

Im einzelnen ist die Bewertung zu landwirtschaftlichen Flächen insbesondere Kapitel 10.3.2 der Begründung, die Bewertung zu Biotopverbundflächen insbesondere Kapitel 10.3.7 der Begründung und die Bewertung zur Verkehrsanbindung insbesondere Kapitel 10.4 der Begründung zu entnehmen.

Der Planentwurf entspricht den Maßgaben des LEP, insbesondere einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme durch besondere Berücksichtigung der jeweiligen Rohstoffvorkommen. Die Rohstoffergiebigkeit stellt im gesamträumlichen Planungskonzept einen Belang außerordentlich hoher Gewichtung dar. Die Rohstoffergiebigkeit hat nicht nur wesentlichen Einfluss auf die Eignungsprüfung, sondern auch auf die Flächenabgrenzung (maximale Flächengröße).

vorgenannten Aspekte, die im Rahmen der Eignungsprüfung herangezogen werden, sind dagegen nicht einseitig positiv oder negativ zu bewerten und bedürfen einer Einzelfallbetrachtung. Spätestens der große Einfluss dieser Aspekte im Vergleich zu der Ergiebigkeit einer Lagerstätte erscheint zweifelhaft. Bei gleicher Ergiebigkeit von Lagerstätten hätten diese Kriterien vielleicht als Entscheidungshilfe dienen können. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Lagerstätten, die eine deutlich höheren Flächenverzehr erwarten lassen, ausgewiesen werden und sog. „Premium-Lagerstätten“ nicht. Dies steht nicht im Einklang mit den Vorgaben des LEP NRW und den Ansprüchen an eine moderne, nachhaltige Regionalplanung.	

1028748_004

Inhalt

D. Projekt Unterbruch
Das Abgrabungsinteresse im Bereich von Unterbruch (S-036-KKS-1) ist eines von mehreren Beispielen, dass der grundsätzlichen Nichtberücksichtigung von Neuaufschlüssen zum Opfer fällt. Die Lagerstätte des Interessenbereichs ist besonders ergiebig und würde aufgrund ihrer Mächtigkeit und des nahezu optimalen Kies/Sand-Verhältnisses zu einem äußerst geringen Flächenverzehr führen. Nahezu alle objektivierbaren Aspekte sprechen für die Rohstoffgewinnung an dieser Stelle. Das Abgrabungsinteresse erreicht eine Bewertung von 19 Punkten. Aufgrund der doppelten positiven Gewichtung von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen kommt es jedoch zu der absurden Situation, dass Erweiterungen, deren Flächenverzehr aufgrund wesentlich geringerer Mächtigkeit bis zu 43% größer ist dargestellt werden. Dies widerspricht nicht nur dem LEP NRW, sondern insbesondere dem Leitbild dieses Regionalplans. Nur 5 der potentiellen BSAB haben ein geringeren erwartbaren Flächenverzehr als das von uns gemeldete Abgrabungsinteresse. Dieses Projekt zeigt zusätzlich die fehlerhafte Annahme man könne pauschal den teilweisen Eingriff in Biotopsverbundflächen als negativ einordnen. Das sowohl im Wirtschaftsministerium NRW, als auch bei der Kreisverwaltung vorgestellte Rekultivierungskonzept enthält vielmehr Vorschläge zur Stärkung der Biotopsverbundstrukturen, die bereits gutachterlich eingeordnet wurden. So sollten Rekultivierungsmaßnahmen wie z. B. die Renaturierung der Wurm schon vor Beginn der Abgrabung fertiggestellt werden und auch der Hochwasserschutz gestärkt werden. Als Nachnutzung könnte eine zurückhaltende Besiedlung des Ufers bei Schaffung eines insgesamt ruhigen Erholungsraums in Betracht kommen. Hierbei einen negativen Eingriff in den Biotopverbund anzunehmen ist schlichtweg falsch. Man kann nicht moderne Rekultivierungskonzepte von der Industrie verlangen und sie dann dafür bestrafen, diese Teile ebenfalls in ihre Konzepte miteinzubeziehen. Es ist letztlich auch rechtlich nicht vertretbar eine Einzelfallbetrachtung zu unterlassen und alleine einen Fachbeitrag zu Grundlage der Einordnung zu machen. Diesen Anspruch hat ein Fachbeitrag nicht, da er nie auf den Einzelfall abstellt. Die Vermutung liegt zudem nahe, dass der Fachbeitrag nicht mit der Kenntnis der erheblichen Relevanz verfasst wurde. Im Ergebnis wäre eine Ausweisung des Abgrabungsinteresses (S-036-KKS-1) zwingend gewesen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Grundannahme der Stellungnahme, Neuaufschlüsse würden im Zweiten Planentwurf grundsätzlich nicht berücksichtigt werden ist nicht zutreffend. Folglich greifen wesentliche Argumente des Eingebers nicht.

Richtig ist, dass der Plangeber im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB, vgl. B.5 Kapitel 15 - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss gekommen ist, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse mitnichten von vornherein ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das Planungs- und Abwägungsergebnis dar. Im Übrigen wurde ein Neuaufschluss festgelegt.

Der Zweite Planentwurf entspricht den Maßgaben des LEP, insbesondere einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme durch besondere Berücksichtigung der jeweiligen Rohstoffvorkommen. Die Rohstoffergiebigkeit stellt im gesamträumlichen Planungskonzept einen Belang außerordentlich hoher Gewichtung dar. Die Rohstoffergiebigkeit hat nicht nur wesentlichen Einfluss auf die Eignungsprüfung, sondern auch auf die Flächenabgrenzung (maximale Flächengröße). Insofern stellt die Rohstoffergiebigkeit mitnichten ein Kriterium unter vielen dar.

Abgrabungsnutzungen stellen grundsätzlich einen nicht unerheblichen Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt dar. Da im Planungsbezirk Köln ausreichend Standortalternativen für Abgrabungsvorhaben vorhanden sind, erscheint es dem Plangeber verhältnismäßig grundsätzlich Flächen zu bevorzugen, die keine Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung berühren. Aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und aus Gründen der planerischen Vorsorge werden die Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein

	Abgrabungsstandort außerhalb von Biotopverbundflächen „besonderer Bedeutung – Stufe 2“ erhält in der Folge zwei Eignungspunkte (++). Im Übrigen wird auf Kapitel 10.3.7 der Begründung verwiesen.

1028748_005	
Inhalt **E. Fazit** Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die wesentlichen Aspekte, die nach unserer Auffassung unabhängig von der Bewertung unseres Abgrabungsinteresses gleich in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Gleichzeitig halten wir auch die Bewertung unserer Flächenmeldung für fehlerhaft und im Ergebnis die Nichtdarstellung im Regionalplan Köln für rechtlich zweifelhaft.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

1028748_006

Inhalt

Im Weiteren verweisen wir auch auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme der [ANONYMISIERT] und machen uns deren Inhalt zu eigen.

Kurzstellungnahme

Rechtliche Bewertung Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf 2024

A. Einleitung

Der Zweite Planentwurf für einen Teilplan für Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) für den gesamten Regierungsbezirk Köln (Stand April 2024) entspricht in seiner derzeitigen Fassung in verschiedener Hinsicht nicht den rechtlichen Maßgaben.

Ausweislich des Zweiten Planentwurfs sind anders als noch in der Ersten Planfassung für den gesamten Regierungsbezirk Köln für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand - mit einer Ausnahme, die der Plangeber jedoch faktisch als Erweiterung interpretiert (Teil A - Zusammenfassung, S. 2 Ziff. 4) - keine Neuausweisungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mehr vorgesehen (Teil B.5, S. 27, 55, 92, 257, 285 ff.). Die Versorgungssicherheit für diese Rohstoffgruppe
soll allein über die Erweiterung bestehender Abgrabungsflächen sichergestellt werden.

Dieser pauschale Ausschluss von Neuaufschlüssen im Zweiten Planentwurf begegnet aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht Bedenken:

- Er widerspricht bereits den Maßgaben der Landesplanung, die im Sinne einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme ein besonderes Gewicht auf die Mächtigkeit der jeweiligen Rohstoffvorkommen legt.
- Darüber hinaus entspricht das dem Zweiten Planentwurf zugrunde liegende gesamträumliche Planungskonzept nicht den von Rechts wegen zugrunde zulegenden Voraussetzungen. Es ist weder in sich schlüssig noch wird eine hinreichende Abwägung vorgenommen. Zudem vermag es weder die verschiedenen Interessen in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen noch kann es Zweifel an einer Sicherung der angegebenen Versorgungszeiträume mit hinreichender Sicherheit ausräumen.

Diese aus der kategorischen Ablehnung der Ausweisung von neuen BSAB-Flächen resultierenden Mängel des Zweiten Planentwurfs betrifft solche Unternehmen, die Neuaufschlüsse angemeldet haben, unmittelbar. So haben nach Auslage des Ersten Planentwurfs, der noch die Festsetzung von Neuaufschlüssen zuließ, im Wege der Nachmeldung sowohl die [ANONYMISIERT] als auch die [ANONYMISIERT] neue

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionaplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A *Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB*). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Sämtliche zur Ausweisung empfohlenen BSAB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet und entsprechen damit dem Leitbild des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Weiterhin wird für diese neuen Abgrabungsstandorte das Ziel einer maximalen und gebündelten Rohstoffgewinnung festgelegt, womit perspektivisch im Vergleich zum Status Quo insgesamt von einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auszugehen ist.

Das Leitbild des Teilplans NR sieht vor, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern. Aus diesem Leitbild leitet sich eine relative Beurteilung ab. Unter den zur Auswahl stehenden Flächen sind also die *möglichst* konfliktärmsten und *möglichst* ergiebigsten auszuwählen. Bezogen auf die Ergiebigkeit bedeutet dies vereinfacht ausgedrückt: Standorte, die ergiebiger sind als andere. Der LEP sieht in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 ebenfalls einen relativen Ansatz vor: „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit *vergleichsweise* höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind.“ Dieser relative Ansatz ist auch deshalb erforderlich, da im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffvorkommen von Kies/Kiessand zwar großflächig vorhanden sind und auch häufig mit hohen und sehr hohen Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Zugleich befindet sich aber eine nicht unbedeutende Anzahl genehmigter Abgrabungen tatsächlich in Bereichen, in denen laut

Projekte angemeldet. Diese Projekte können nunmehr trotz der besonderen Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen von vornhereinnicht zum Zuge kommen. Dies stellt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Interessen der Unternehmen dar. Im Einzelnen:	Rohstoffkarte NRW offenbar eher geringe Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Es muss also definiert werden, was „vergleichsweise höhere Rohstoffmächtigkeiten“ bzw. „möglichst ergiebige“ Standorte sind. Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit ist im gesamträumlichen Planungskonzept mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. So entfallen besonders unergiebige Standorte (nach dem relativen Maßstab des Teilplans NR) bereits im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Hierbei werden einerseits die von Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen betrachtet. Anderseits werden ausschließlich die *ursprünglich gemeldeten* Abgrabungsinteressen betrachtet, also bevor sie mit Ausschlussbelangen verschnitten (und unter Umständen verkleinert) werden. Gegenüber dem Ersten Planentwurf wurden die nunmehr maßgeblichen durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten auf erheblich breiterer Datenbasis ermittelt. In der Folge stieg die durchschnittliche Ergiebigkeit insbesondere in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erheblich an. Potentielle Abgrbaungsstandorte oberhalb dieser Schwelle markieren demnach bereits ergiebige Lagerstätte im Sinne des Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Die ermittelten Schwellenwerte bezüglich der Rohstoffergiebigkeit wurden zudem in der Eignungsprüfung entsprechend der Ausführungen in Kapitel 10.2 der Begründung berücksichtigt: Je ergiebiger ein Standort ist, mit desto mehr Punkte wird er bewertet, ist also eher in der Lage, sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen. Im Ergebnis ist das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit in Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) und teilräumlichen Vorbelastungen nicht fehlgewichtet. Nachteile für die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zeichnen sich auch in Anbetracht der erweiterten Bestandsschutzregelungen und Flexibilisierungsinstrumente (vgl. textliche Ziele 4, 6 und 10 sowie Grundsatz 1) nicht ab (vgl. Kapitel 15.4 und 15.5).

1028748_007

Inhalt

B. Pauschaler Ausschluss von Neuaufschlüssen widerspricht landesplanerischen Vorgaben

Ein kategorischer Verzicht auf die Ausweisung von Neuaufschlüssen widerspricht bereits den landesplanerischen Vorgaben. Der Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sieht in Grundsatz 9.1-3 eine flächensparende Gewinnung der Rohstoffe vor. Danach soll der Rohstoffabbau „im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht." Daher sollen nach Möglichkeit „eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte" erfolgen (LEP NRW, S. 134).

Ausweislich der Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-3 soll sich die Gewinnung der Rohstoffe für einen ressourcen-, flächen- und umweltschonenden Umgang mit den Bodenschätzen an den geologisch vorgegebenen Rohstoffmächtigkeiten orientieren (LEP NRW, Zu 9.1-3, S. 135). Die Mächtigkeit des jeweiligen Rohstoffvorkommen ist mithin bereits auf landesplanerischer Ebene ein zentrales Kriterium für die Auswahl geeigneter Flächen. Dies bestätigen auch die weiteren Erläuterungen, wonach bei der Zulassung neuer Abgrabungen „in Abhängigkeit von Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte" möglichst große Abbautiefen festgesetzt werden sollen (LEP NRW, Zu 9.1-3, S. 135). In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1, wonach die BSAB für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit oder ohne Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind, heißt es zudem: „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden" (LEP NRW, Zu 9.2-1, S. 137).

Zwar weisen die Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-3 ebenso darauf hin, dass auch die Erweiterung von bestehenden Abgrabungen zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten beitragen kann (LEP NRW, Zu 9.1-3, S. 135). Allerdings handelt es sich hierbei nicht um ein vorrangig bei der Planung zu berücksichtigendes Kriterium. Vielmehr stehen die Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen sowie die Möglichkeit einer Flächenschonung über Erweiterungen bestehender Abgrabungsorte als zu berücksichtigende Maßgaben nebeneinander. Eine ordnungsgemäße Anwendung dieser landesplanerischen Leitsätze führt damit, anders als der Zweite Planentwurf annimmt (dort, Teil B.5, S. 257), gerade nicht zu einem konzeptionellen Vorrang von Erweiterungen bestehender Abgrabungen. Vielmehr hätte hier der Mächtigkeit der Rohstoffvorkommen auf den in Betracht kommenden Flächen ein mindestens gleichwertiges Gewicht eingeräumt werden müssen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht per se ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Im Ergebnis wird mit dem BSAB-L-34 ein Neuaufschluss zur Ausweisung empfohlen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34). Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantitativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Vor diesem Hintergrund erachtet es der Plangeber als angemessen, in jenen Teilräumen BSAB als Neuaufschlüsse an zukünftig auszuschließen, zumal angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungsstandorte nach wie vor möglich sind und im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechende BSAB-Festlegungen in Bergheim, Elsdorf und Kerpen auch positiv-planerisch vorgesehen sind.

Dem Grundsatz 9.1-3 LEP NRW wird im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) angemessen Rechnung getragen. Auf eine flächensparende Gewinnung wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Je ergiebiger ein Standort ist, desto eher wird er als BSAB ausgewiesen (Eignungsbelang);
- Je ergiebiger ein Standort ist, desto größer darf der BSAB werden (Zeichenregel);
- Der Erweiterung bestehender Abgrabungen wird konzeptionell Vorrang gegeben werden vor Neuaufschlüssen, was zu einer optimierten Ausbeute der Lagerstätten beiträgt (Zeichenregel und Eignungsbelang);
- Besonders unergiebige Standorte werden nicht als BSAB ausgewiesen (Ausschlussbelang).

Auf eine vollständige Gewinnung eines Rohstoffes wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Die Regionalplanungsbehörde legt den Berechnungen grundsätzlich die laut Rohstoffkarte NRW maximal möglichen Gewinnungstiefen zu Grunde (max. 40 m), es sei denn, es wird im Einzelfall nachgewiesen, dass nur eine höhere oder geringere Gewinnungstiefe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist;
- Eine Abgrabung ist regionalplanerisch nur zulässig, sofern in dem entsprechenden Abgrabungsantrag die Gewinnungstiefe angestrebt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurde (geringfügige Abweichungen sind möglich) (vgl. Ziel 5);
- BSAB dürfen ausnahmsweise geringfügig erweitert werden, sofern für die zu erweiternde Fläche die diesem Regionalplanverfahren zu Grunde gelegte (maximale) Gewinnungstiefe beantragt wurde (Erweiterungsklausel, vgl. Ziel 6).

Auf eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte wird auf Ebene der Regionalplanung insbesondere durch folgendes hingewirkt:

- Ein Standort wird eher als BSAB ausgewiesen, wenn ein Abgrabungsunternehmen eine gebündelte Gewinnung beabsichtigt (Eignungsbelang);
- Eine Abgrabung ist nur zulässig, sofern in dem Abgrabungsantrag die Gewinnung aller Rohstoffe beantragt wird, die diesem Standort im vorliegenden Planwerk zu Grunde gelegt wurden (vgl. Ziel 5).

Das Leitbild des Teilplans NR sieht vor, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern. Aus diesem Leitbild leitet sich eine relative Beurteilung ab. Unter den zur Auswahl stehenden Flächen sind also die *möglichst* konfliktärmsten und *möglichst* ergiebigsten auszuwählen. Bezogen auf die Ergiebigkeit bedeutet dies vereinfacht ausgedrückt: Standorte, die ergiebiger sind als andere. Der LEP sieht in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 ebenfalls einen relativen Ansatz vor: „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit *vergleichsweise* höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind.“ Dieser relative Ansatz ist auch deshalb erforderlich, da im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffvorkommen von Kies/Kiessand zwar großflächig vorhanden sind und auch häufig mit hohen und sehr hohen Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Zugleich befindet sich aber eine nicht unbedeutende Anzahl genehmigter Abgrabungen tatsächlich in Bereichen, in denen laut Rohstoffkarte NRW offenbar eher geringe Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Es muss also definiert werden, was „vergleichsweise höhere Rohstoffmächtigkeiten“ bzw. „möglichst ergiebige“ Standorte sind. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange. Für konkrete Teilräume können konkurrierende Raumnutzungsansprüche bzw. die hohe Konfliktdichte das Kriterium der Ergiebigkeit demnach überwiegen. Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit wird in

	Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) und der teilräumlichen Vorbelastungen angemessen berücksichtigt (s. Stellungnahme ID 1028748_006).

1028748_008

Inhalt

C. Gesamträumliches Planungskonzept entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen

Dem derzeitigen Planentwurf fehlt es zudem an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (siehe hierzu auch LEP NRW, S. 137), welches den ausdifferenzierten Anforderungen der Rechtsprechung an die Aufstellung von Regionalplänen hinreichend
Rechnung trägt. So muss der Plangeber insbesondere den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht werden. Es ist also nicht nur erforderlich, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet und die erforderlichen Belange eingestellt werden. Vielmehr muss die Bedeutung der unterschiedlichen Belange erkannt und ein angemessener Ausgleich zwischen ihnen vorgenommen werden (siehe etwa OVG Münster, Urt. v. 26. September 2013, Az. 16 A 1294/08, juris Rz. 64). Zwar kommt dem Plangeber insoweit ein planerischer Gestaltungsspielraum zu, den er eigenverantwortlich ausfüllen darf; hierzu zählt insbesondere auch die Möglichkeit, harte und weiche Tabuzonen anhand bestimmter Kriterien zu bestimmen (VG Düsseldorf, Urt. v. 19. Februar 2019, Az. 17 k 8130/16, juris Rz. 160). Allerdings müssen entsprechende Festsetzungen mit dem gesamtplanerischen Konzept, welches wiederum in sich schlüssig sein muss, in Einklang stehen. Daran fehlt es hier:

I. Ergiebigkeit der Flächen als zentrales Kriterium zur Erreichung des Planungsziels

Leitbild des Planungskonzepts des Entwurfs des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist die schrittweise Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume (vgl. Teil B.5, S. 45). Ein konzeptioneller
Ausschluss von Neuaufschlüssen steht diesem Planungsziel diametral entgegen. Denn er bewirkt gerade nicht eine Verlagerung des Abgrabungsgeschehens, sondern zementiert vielmehr durch eine alleinige Zulassung von Erweiterungen bestehender BSAB den derzeitigen status quo. Durch diese ausschließliche Fokussierung auf den Bestand und dessen etwaige Erweiterung kann die avisierte Verschiebung von Abgrabungen gerade nicht erreicht werden.

Ebenso lässt dieser Ansatz im Gesamtvergleich von Neuauflassungen und Erweiterungen das Kriterium der Ergiebigkeit der Räume als Konkretisierung des vorstehenden Leitbildes der Planung unberücksichtigt. Dies widerspricht nicht nur den Maßgaben des LEP NRW (siehe hierzu bereits unter A.), sondern auch den planerischen Zielsetzungen des Teilplanentwurfs selbst. Bereits nach Ziel 5 Abs. 1 (Teil B.2, Z5, S. 54) sind die in einem BSAB lagernden Bodenschätze im Interesse der flächensparenden, umweltschonenden und haushälterischen Nutzung vollständig zu

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht per se ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Im Ergebnis wird mit dem BSAB-L-34 ein Neuaufschluss zur Ausweisung empfohlen (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-34). Der teilräumliche Ausschluss von Neuaufschlüssen in räumlich besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entspricht dem Leitbild, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Standorte zu lenken. Dieser Ausschlussbelang und die davon voraussichtlich betroffenen Kommunen bzw. BSAB des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) waren zu Beginn der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt. Der Ausschlussbelang basiert auf einer umfassenden quantitativ-qualitativen räumlichen Analyse, die die besondere Vorbelastung der hiervon erfassten Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen eindeutig belegt (vgl. Begründung Kapitel 8.10).

Richtig ist, dass der Plangeber im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB, vgl. B.5 Kapitel 15 - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss gekommen ist, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im Wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse nicht konzeptionell per se ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das (unvorhergesehene) Planungs- und Abwägungsergebnis dar.

Der Teilplan NR entspricht den Maßgaben des LEP, insbesondere einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme durch besondere Berücksichtigung der jeweiligen Rohstoffvorkommen. Die Rohstoffergiebigkeit stellt im gesamträumlichen Planungskonzept einen Belang außerordentlich hoher Gewichtung dar. Durch den

gewinnen, also mit der maximal möglichen Gewinnungstiefe. Demnach soll der Rohstoffergiebigkeit innerhalb des Planungskonzepts gerade „ein sehr hohes Gewicht beigemessen werden, wenn es um Größe und Bewertung von (potentiellen) BSAB gehr (Teil B.5, S. 57; siehe auch Teil B.5, S. 47 f., S. 92). Allein „besonders ergiebige und konfliktarme Lagerstätten", vom Planentwurf als „Premium-Standorte" bezeichnet, sollen daher als BSAB ausgewiesen werden (Teil B.5, S. 34, 138 ff.) Umgesetzt wird dies indes nicht. Das Kriterium findet allenfalls bei der Auswahl geeigneter Erweiterungen im Binnenvergleich zwischen den Erweiterungsflächen Anwendung. Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zu seiner besonderen Bedeutung im Rahmen der Planung. Bei konsequenter Umsetzung der aufgestellten Maßgaben hätten die von der [ANONYMISIERT] sowie der [ANONYMISIERT] angemeldeten Flächen, die jeweils eine Mächtigkeit von rund 40 Metern aufweisen, als Neuaufschlüsse Berücksichtigung finden müssen.	Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe soll das Abgrabungsgeschehen zukünftig *schritt weise* in *möglichst* ergiebige Standorte verlagert werden. Dies wird schon darauf ersichtlich, dass besonders unergiebige Standorte als sonstiger Ausschlussbelang von der weiteren Detailanalyse ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Die Rohstoffergiebigkeit hat nicht nur wesentlichen Einfluss auf die Eignungsprüfung, sondern auch auf die Flächenabgrenzung (maximale Flächengröße). Im Ergebnis wird das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln angemessen berücksichtigt. Leitbild des Teilplans NR ist: "Das Abgrabungsgeschehen soll schrittweisen in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume verlagert werden" (vgl. insb. B.5, Kapitel 3.4). Es kann schwerlich pauschal konstatiert werden, ob in dem vorliegenden Planungskonzept die weitgehende Abwesenheit konkurrierender Belange (Konfliktarmut) grundsätzlich gewichtiger ist als die natürlichen Rohstoffvorkommen (Ergiebigkeit). Beide Belange sind von großem Gewicht und bedingen sich gegenseitig. Das genaue Verhältnis beider Merkmale ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Belange und aus dem Prüfvorgang (vgl. Begründung Kapitel 3.4.3). Dies verdeutlicht, dass das exakte Verhältnis beider Belange schwerlich pauschal zu beschreiben ist, sondern sich aus der Gesamtbetrachtung und dem Einzelfall ergibt. Im Übrigen besagt bereits das Leitbild, dass es um eine schrittweise Verlagerung geht, also der Teilplan NR selbst als Teil eines generationenübergreifenden Verlagerungsprozesses zu verstehen ist. "Die vorliegende Planung soll also darauf hinwirken, dass das zukünftige Abgrabungsgeschehen zwar an möglichst konfliktarmen und ergiebigen Standorten erfolgt, die bereits genehmigten Abgrabungen und die bestehenden BSAB sollen jedoch ebenfalls hinreichend berücksichtigt werden." (vgl. Begründung Kapitel 3.4.4). Zudem wird das Leitbild in seiner (vermeintlichen) Absolutheit eingeschränkt durch die Wortwahl des Leitbildes ("möglichst"). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen ID 1028748_006 und 1028748_007 verwiesen.

1028748_009

Inhalt

II. Unzureichender Abwägungsentscheidung des Plangebers

Der konzeptionelle Ausschluss von Neuaufschlüssen fußt des Weiteren auf einer unzureichenden Abwägungsentscheidung zwischen bloßen Erweiterungen bestehender Aufschlüsse sowie (zusätzlichen) Neuaufschlüssen. Es muss zunächst abstrakt zwischen diesen beiden Grundprinzipien einer Planung abgewogen werden. Bereits hier räumt der Plangeber dem Leitbild „Erweiterung vor Neuaufschluss" die maximale Gewichtung ein (vgl. Teil B.5, S. 257). Darüber hinaus bedarf es einer konkreten Abwägung aller potentiellen BSAB-Flächen. Auch der Planentwurf selbst geht davon aus - ohne dies jedoch umzusetzen -, dass sich ein Abgrabungsstandort im Zuge der Abwägung „gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und gegenüber anderen Abgrabungsstandorten" durchsetzen müsse, um (erneut) ausgewiesen zu werden (Teil B.5, S. 50). Zudem führt der Plangeber aus, dass bestehende Abgrabungsorte weitergeführt werden können, „sofern andere Abgrabungsstandorte nicht deutlich besser geeignet sind" (Teil B.5, S. 55). Ihm sei bewusst, „dass es bestimmte Konstellationen geben kann, in denen Neuaufschlüsse unter Berücksichtigung aller Belange angemessener sein können, insbesondere bei besonders ergiebigen Rohstoffvorkommen. Im Zuge einer gerechten Abwägung muss die Grenze zwischen noch verträglicher Erweiterung und sinnvoller Neuausweisung behutsam ermittelt werden" (Teil B.5, S. 56).

Umgesetzt worden sind diese vom Plangeber selbst anerkannten Maßgaben indes nicht. Vielmehr steht der konzeptionelle Ausschluss von Neuaufschlüssen, wie er erst mit dem Zweiten Planentwurf im Juli 2023 Eingang in das Planungskonzept gefunden hat und nunmehr mit einer Ausnahme, die der Plangeber aber selbst als faktische Erweiterung wertet, fortgeführt wurde, diesen Vorgaben diametral entgegen. Ein genereller Ausschluss von Neuaufschlüssen käme bei konsequenter Umsetzung der Anforderungen an eine hinreichende Abwägung allenfalls dann in Betracht, sofern alle 52 angemeldeten Neuaufschlüsse in der Abwägung hinter allen 176 angemeldeten Erweiterungen bestehender Flächen zurückstünden. Dies ist indes nicht der Fall. Der Zweite Planentwurf kommt allein aufgrund der gewählten Methodik zu einem Vorrang von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen. Diese sieht die vor, dass bei gleicher Eignung möglicher BSAB-Flächen die Erweiterungen in der Rangfolge vor den Neuaufschlüssen einzuordnen sind (Teil B.5, Tabelle 25, S. 325). Dies führt im Ergebnis dazu, dass gerade im Bereich der nach der Eignungsprüfung durchschnittlich geeigneten potentiellen BSAB allein Erweiterungen ausgewählt werden und keine Neuaufschlüsse, obwohl diese einen höheren Punktwert als Ergebnis der Eignungsprüfung ausweisen (siehe Tabelle in B.6, Anhang J, S. 1).

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Methodik zur Flächenauswahl der potentiellen BSAB entspricht dem Leitbild des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Dementsprechend sollen vornehmlich diejenigen potentiellen BSAB zur Ausweisung vorgesehen werden, die möglichst ergiebig und möglichst konfliktarm sind. Beides wird durch das Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung der potentiellen BSAB ausgedrückt (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

Die Auswahl der zur Festlegung vorgesehenen BSAB erfolgt schrittweise sowohl anhand der Bewertungsgruppen als auch anhand der Art des potentiellen BSAB (Erweiterung/ Neuaufschluss). Zunächst wird geprüft, ob mit den potentiellen BSAB mit besonders hoher Bewertung (≥ 25 Pkt.) der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. BSAB mit besonders hoher Bewertung sind schließlich diejenigen BSAB, welche dem Leitbild und den Leitlinien des Teilplans NR am besten entsprechen. Eine weitere qualitative Unterscheidung zwischen Erweiterung oder Neuaufschluss wird in dieser höchsten Bewertungskategorie nicht vorgenommen, da es sich in beiden Fällen um die „idealen“ Abgrabungsstandorte im Sinne des Teilplans NR handelt.

Kann mit den BSAB besonders hoher Bewertung der Mindestversorgungszeitraum nicht erreicht werden, werden diejenigen BSAB mit überdurchschnittlicher Bewertung (≥ 21 Pkt.) hinzugenommen, bei denen es sich um *Erweiterungen* handelt. Genügt auch das nicht, werden die BSAB mit überdurchschnittlicher Bewertung hinzugenommen (≥ 21 Pkt.), bei denen es sich um *Neuaufschlüsse* handelt. Sollte auch das nicht ausreichen, wird diese Systematik fortgeführt mit den durchschnittlich geeigneten Erweiterungs-BSAB (≥ 13 Pkt.).

Die Unterscheidung bei der konkreten Flächenauswahl zwischen BSAB, bei denen es sich um eine Erweiterung oder einen Neuaufschluss handelt, stellt aus Sicht des Plangebers eine konsequente Umsetzung der Leitlinie 4: räumlich konzentrierende Planung dar (verkürzt: Erweiterung vor Neuaufschluss). Diese Unterscheidung erscheint dem Plangeber insbesondere erforderlich, da er beabsichtigt, über den Mindestversorgungszeitraum des LEP von 20 Jahren möglichst wenig hinauszugehen. Diese Unterscheidung ermöglicht also eine „Feingliederung“ bzw. eine die Eignungsbelange ergänzende Differenzierung innerhalb der ansonsten eher groben Bewertungsskala. Eine Begrenzung der Flächenauswahl anhand anderer (bzw. beliebig anmutender) Schwellenwerte (z.B. bei 22 Punkten) als der gewählten und

	bewährten Bewertungsskala erscheint dem Plangeber unverhältnismäßig bzw. unschlüssig. Die gewählte Differenzierung erscheint dem Plangeber auch verhältnismäßig, obwohl Erweiterungen in die Eignungsprüfung bereits als positiver Eignungsbelang höchster Kategorie (+++) eingeflossen sind. Schließlich wird hierdurch das Ergebnis der Eignungsprüfung nicht negiert. Vielmehr handelt es sich bei der Differenzierung um ein schematisches Vorgehen, welches die Eignungsprüfung bei der konkreten Flächenauswahl methodisch ergänzt. Der Plangeber beabsichtigt, den vom LEP normierten Mindestversorgungszeitraum nicht wesentlich zu überschreiten, insbesondere um auf einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden (und der vorhandenen Rohstoffe) hinzuwirken. Der sparsame Umgang mit diesen endlichen Ressourcen erscheint dem Plangeber insbesondere erforderlich, da der Regierungsbezirk Köln durch frühere und aktuelle oberirdische Bodenschatzgewinnung (inklusive Braunkohlegewinnung) in einem beispiellosen Ausmaß betroffen ist. Im Übrigen stellt der Plangeber mit den Erweiterungsklauseln (Z6) ein Instrument zur Verfügung, womit der durch BSAB gesicherte Versorgungszeitraum auf der Zulassungsebene nochmals um mehrere Jahre ausgeweitet werden kann. Der Plangeber stellt mit dem Rohstoff-Monitoring (G1) ein weiteres Instrument zur Verfügung, um regelmäßig zu überprüfen, ob die Ausweisung weiterer BSAB erforderlich ist (Z10). Einer etwaigen Verknappung der verfügbaren Rohstoffe mit nachteiligen gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen kann so frühzeitig begegnet werden. Im Ergebnis kommt der Plangeber im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im Wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse nicht konzeptionell per se ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das (unvorhergesehene) Planungs- und Abwägungsergebnis dar. Eine unzureichende Abwägungsentscheidung ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

1028748_010

Inhalt

III. Kategorialer Ausschluss von Neuaufschlüssen unverhältnismäßig

Darüber hinaus erweist sich der kategoriale Ausschluss von Neuaufschlüssen in verschiedener Hinsicht als unverhältnismäßig.

So wird dadurch der Marktzugang für Unternehmen, die allein über neue Flächen verfügen, vollständig verschlossen. Geplante Nutzungen können mithin nicht mehr ausgeübt werden. Dies stellt einen unangemessenen Eingriff in die Rechte der Unternehmen
aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG dar.

Darüber hinaus berücksichtigt der Zweite Planentwurf in unzureichender Form, dass die Ausweisung von Neuaufschlüssen als Reservegebiete ein milderes Mittel gegenüber dem Ausschluss von Neuaufschlüssen darstellen würde. Er weist allein ein Reservegebiet
im Bereich Erftstadt-Erp aus (vgl. Teil A - Zusammenfassung, S. 3 Ziff. 5); im Übrigen verzichtet er vollständig auf dieses Instrumentarium. Dabei können Reserveflächen als Auffangmöglichkeit dienen, sollte der Rohstoffverbrauch schneller steigen als dem Planentwurf zugrunde gelegt. Auch würden die Flächen dadurch langfristig gesichert (hierzu auch Teil B.2, Z1, S. 42 f. sowie Z9, S. 84, 86). Dementsprechend sieht Grundsatz 9.2-4 des LEP NRW ausdrücklich vor, dass im Sinne einer langfristigen Rohstoffversorgung
Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden sollen (LEP NRW, S. 136).

Zudem profitierte ein über eine Reservefläche verfügendes Unternehmen im Falle der Fortschreibung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe davon, dass der Reservebereich mit einem besonderen Gewicht in die zu treffende Abwägungsentscheidung eingestellt würde (siehe hierzu Teil B.2, Z9, S. 84). Nicht zuletzt würde durch die Ausweisung von Reservegebieten für unser Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, zukünftig eine Flächentauschregelung anzuregen und so - unter Verkleinerung/Zurückstellung/Aufgabe eines BSAB - eine Umwandlung eines Reservegebiets in ein BSAB erreichen zu können (vgl. Teil B.2, G1 Abs. 1, S. 94 f. sowie Z9, S. 85).

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht kategorisch ausgeschlossen (vgl. insbesondere Stellungnahmen ID 1028748_007 und 1028748_008).

Jedwede Konzentrationszonenplanung stellt zugleich eine Positiv- und Negativplanung dar, so auch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das Abgrabungsgeschehen soll zukünftig in bestimmten Bereichen konzentriert und zugleich Abgrabungstätigkeiten in den übrigen Bereichen ausgeschlossen werden. Beim Ausschluss von Abgrabungsnutzungen handelt es sich um eine Einschränkung des Eigentumsrechts, allerdings um eine zulässige Einschränkung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz. Eine Konzentrationszonenplanung birgt grundsätzlich das Risiko, dass Härtefälle entstehen können, wenn zuvor beabsichtigte Nutzungsabsichten aufgrund der Konzentrationswirkung nicht mehr ausgeübt werden können. Dies kann soweit führen, dass die Existenz einzelner Betriebsstandstandorte gefährdet wird. Diese Risiken sind dem Träger der Regionalplanung bewusst.

Anderseits handelt es sich bei Abgrabungen um Nutzungen des bauleitplanerischen Außenbereichs, die nur unter dem steten Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher Belange zulässig sind - entgegenstehende Belange können auch jederzeit neu entstehen. Somit stellt weder die private Planungsabsicht (z.B. eine beabsichtigte Erweiterung) noch der Grundstückserwerb oder sonstige privatrechtlichen Vereinbarungen ein Tatbestandsmerkmal dar, welches bei der regionalplanungsrechtlichen Zulässigkeit entscheidungserheblich ist. Alleinig eine erteilte Zulassung garantiert Nutzungsrechte. Zudem war jedes Abgrabungsunternehmen bzw. jeder Betrieb in den letzten Jahren in der Lage, entsprechende Abgrabungsanträge zu stellen bzw. sich auf die neue regionalplanungsrechtliche Situation anderweitig einzustellen. Spätestens seit Anfang 2017 war mit Beginn des Regionalplanverfahrens zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe allgemein bekannt, dass die Konzentrationswirkung der BSAB wieder vollumfänglich hergestellt werden soll. Die Planungsabsicht einer entsprechenden Regionalplanänderung hat die Regionalplanungsbehörde sogar noch wesentlich früher geäußert.

Trotz dieser Hintergründe erachtet es der Träger der Regionalplanung für angebracht, Regelungen vorzusehen, um durch die Wiederherstellung der Konzentrationswirkung

möglicherweise entstehende Härtefälle angemessen zu vermindern. Dieser Planungswille ist Ausdruck des Leitbildes der *schrittweisen* Verlagerung hin zu den bestmöglichen Abgrabungsstandorten. Sie kann daher auch als Überleitungsregelung betrachtet werden. Eine solche Regelung erscheint insbesondere erforderlich, da Abgrabungsunternehmen in einem hohen Maße standortgebunden sind. Eine betriebswirtschaftliche Umorientierung durch möglicherweise veränderte regionalplanerisch festgelegte Abgrabungsbereiche dürfte in der Regel einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordern. Eine solche Härtefall- bzw. Überleitungsregelung soll - neben der erweiterten Bestandsschutzklausel des textlichen Ziels 4 *Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen* - derart gestaltet werden, dass bestehenden Abgrabungsstandorten (innerä- und außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB) unter bestimmten Voraussetzungen ein angemessenes Erweiterungspotential zugesprochen wird. Die Erweiterungsfläche soll der zu erweiternden Fläche in seiner Größe untergeordnet sein. Mit einer solchen Erweiterungsklausel gem. textlichem Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* soll den Unternehmen ausreichend Zeit und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, betriebswirtschaftlich umzulenken und unter Umständen den Betrieb auf eine Abgrabungsfläche zu verlagern, die dem gesamträumlichen Planungskonzept entspricht.

Unbeschadet dessen weist der Regionalplangeber ausdrücklich darauf hin, dass es Unternehmen grundsätzlich zuzumuten ist, sich ggf. unter Nutzung anderer Abbautechniken um Flächen auch in anderen bestehenden oder neu festgelegten BSAB zu bemühen (schließlich gibt es viele unverritzte BSAB-Flächen im Regierungsbezirk Köln), sich beispielsweise in Abgrabungsunternehmen und Standorte mit BSAB-Flächen oder Reservegebiete „einzukaufen“ oder auch sich auf andere Regionen oder Tätigkeitsfelder zu verlagern (vgl. Urteil des VG Düsseldorf vom 19.02.2019 -17 K 8130/16).

Reservegebiete sollen nur dann als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt werden, sofern es sich im Sinne der Eignungsprüfung um besonders ergiebige Abgrabungsstandorte (Suchraum) handelt und zugleich um überdurchschnittlich geeignete (Punktzahl: ≥ 21 Punkte). Diese erhöhten Anforderungen ergeben sich aus dem Leitbild der *schrittweisen* Entwicklung hin zu möglichst konfliktarmen und ergiebigen Standorten (vgl. Begründung Kapitel 13).

Der Plangeber beabsichtigt ungeachtet dessen die Etablierung eines eigenständigen Überwachungsinstrumentes für die Phase des Planvollzuges mittels textlichem Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Hiermit wird ein ergänzendes systematisches Instrument zur Überwachung des Planvollzuges geschaffen, um den planungsimmanenten Prognoseunsicherheiten begegnen zu können. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung. So halten z.B. die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit. Einer etwaigen (teil)regionalen Verknappung der verfügbaren Rohstoffe mit nachteiligen gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Auswirkungen kann so frühzeitig

	begegnet werden.

1028748_011

Inhalt

IV. Zweifel an hinreichender Sicherung des Versorgungszeitraums

Schließlich bestehen aus unserer Sicht erhebliche Zweifel an einer hinreichenden Sicherung einer langfristigen Versorgung mit der Rohstoffgruppe Kiessand/Kies.

1. Prognostizierte Versorgungssicherheit für vorgeschriebenen Zeitraum von 20 Jahren nicht belastbar

Der Zweite Planentwurf geht in tatsächliche Hinsicht davon aus, dass - abgesehen von einer Ausnahme, die aber faktisch als Erweiterung gewertet wird - allein mit Erweiterungen bestehender BSAB der vom Landesentwicklungsplan NRW vorgegebene Versorgungszeitraum von 20 Jahren (LEP NRW, Ziel 9.2-2) für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gesichert werden könne und keine Neuaufschlüsse erforderlich seien. Er rekurriert dabei - entsprechend der Vorgabe im LEP NRW (Erläuterung zu Ziel 9.2-2 LEP NRW) - für die Bestimmung der Versorgungsreichweite für Kies/Kiessand auf die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW. Nach dem im Planentwurf angeführten „Abgrabungsmonitoring NRW - Lockergesteine - Köln" mit Stichtag 1. Januar 2023 (Abgrabungsmonitoring 2023) wird für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand derzeit eine verbleibende Versorgungsreichweite von nur rund 24 Jahren angenommen (Teil B.5, S. 18).

Trotz des leichten Anstiegs gegenüber 2022 liegt die Versorgungsreichweite nur noch knapp über dem vom Landesplangeber vorgesehenen absoluten Mindestwert (vgl. hierzu LEP NRW, Ziel 9.2-2 - „Mindestzeitraum"). Dies räumt der Plangeber selbst ein, indem er allein von einer „geringfügigen" Überschreitung des Mindestversorgungszeitraums durch die geplanten BSAB-Festlegungen ausgeht (vgl. Teil A - Zusammenfassung, Ziff. 2 Nr. 3 (S. 2); Teil B.5, S. 330).

Zudem hälft der Zweite Planentwurf zur derzeitigen Versorgungsreichweite selbst fest: „Im Vergleich zur jährlichen Förderrate des Vorjahres (bisheriges ‚Rekordjahr') ist diese geringfügig um ca. 5 % gesunken auf 13,5 Mio. m3/Jahr. Die Versorgungsreichweite ist
folglich (leicht) gestiegen auf rund 24 Jahre." Es geht damit bereits aus dem Planentwurf selbst hervor, dass die Versorgungsreichweite in den letzten Jahren deutlichen Schwankungen unterliegt. In dem im vorstehenden Zitat in Bezug genommenen Rekordjahr
2022 war die Förderrate im Vergleich zum Vorjahr um ganze 10°% gestiegen und die Versorgungsreichweite entsprechend stark um vier Jahre auf rund 22 Jahre gesunken. Hierbei handelt es sich nicht nur um einen kurzfristigen Trend. Das Abgrabungsmonitoring
2023 verdeutlicht vielmehr, dass die volumenbezogene Jahresförderung - und mithin die derzeit prognostizierte zeitliche Reichweite - seit dem Stichtag 1. Januar 2018 bis 2023 deutlichen Schwankungen unterliegt (siehe hierzu auch die Abbildung unter

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Versorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Darüber hinaus wendet der Regionalplangeber für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ergänzende Beurteilungsmaßstäbe an, um die Frage nach der Schaffung substantiellen Raumes für die Rohstoffversorgung beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angesssem (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers folglich bedarfsgerecht und belastbar.

Ein Blick auf die jährliche Förderrate innerhalb der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand im Berichtsjahr 2023 verdeutlicht zunächst jedoch, dass die Jahresförderung mit rund 13,5 Mio. m³/a deutlich über dem langjährigen Mittel vergangener Beobachtungszyklen liegt und insofern zumindest in der langfristigen Perspektive einen „Ausreißer“ nach oben darstellt. Die jährliche Förderrate 2023 stellt somit eine der höchsten Förderraten seit Beginn des Abgrabungsmonitorings dar. Sollte die Förderrate gem. Abgrabungsmonitoring in den Folgejahren wider Erwarten kontinuierlich steigen, dürfte die Steigerung aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Lage eher moderat ausfallen. Eine Steigerung der Förderrate würde im Regierungsbezirk Köln im Jahr 2024 zeitlich zusammenfallen mit mehreren Genehmigungen neuer Abgrabungen: In den letzten Jahren wurden bezirksweit zahlreiche Zulassungsverfahren angestoßen, die sich zum Teil außerhalb der vorgesehen BSAB befinden. Diese sind mitunter durch abgrabungsrechtlicher Vorbescheide gegenüber dem Teilplan NR immunisiert. In der Folge wird sich in 2024 das Rohstoffvolumen der genehmigten Reserve („Sockelbetrag“) voraussichtlich weiter erhöhen. Dies bestätigt auch eine entsprechende Anfrage der Regionalplanungsbehörde an die Zulassungsbehörden

B.5, S. 21). Zudem ist zu beachten, dass der Wert der Jahresförderung aus einem 6-jährigem Mittel gebildet wird und gerade „nicht die aktuelle [...] Jahresförderung desBerichtsjahres abbildet` (Abgrabungsmonitoring 2023, S. 9). Da es sich um einen 6-jährigen Mittelwert handelt und somit die deutlichen Schwankungen in der Jahresförderung aus einer prognostischen Betrachtung resultieren, kann eine abschließend gesicherte Aussage über die zeitlich noch verfügbare Rohstoffreichweite in langfristigen Zeiträumen auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Bei einem starken Anstieg der Jahresförderung kann die Reichweite auch bereits im kommenden Jahr unter den vom LEP NRW als maßgeblich vorgegebenen 20-jährigen Versorgungszeitraum fallen. Die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings zum Stichtag 1. Januar 2024 liegen derzeit nach unserem Kenntnisstand noch nicht vor, wären aber ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen.	Ende des Jahres 2023. Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele *(Z6) Erweiterungsklauseln* und *(Z10) Festlegung weiterer BSAB* sowie der Grundsatz *(G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch*. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich achtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten.

1028748_012

Inhalt

2. Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes als primär prognostisches Instrument ohne Berücksichtigung von Marktschwankungen und Verbrauchsspitzen

Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW versteht sich als Prognoseinstrument, welches überdies ein konstantes Verbrauchsverhalten der Nutzer voraussetzt, um zu aussagekräftigen Zahlen im 6-jährigen Mittel und zum zeitlichen Versorgungszeitraum zu gelangen. Prognosen zu einem gleichmäßigen Verbrauchsverhalten der Nutzer bei den Rohstoffen Kies/Kiessand können nach Einschätzung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aber nicht sicher getroffen werden.

„**Kiese, Sande** und gebrochene Natursteine werden zu ca. 95 % in der Bauindustrie verwendet. Hier dienen sie u. a. als Zuschläge für Beton, Mörtel, Asphalt oder Kalksandstein. Zudem werden sie als Tragschicht- oder Frostschutzmaterial sowie als Splitte und Schotter verwendet. **Die Produktionsmenge dieser Massenrohstoffe ist somit direkt vom inländischen Bauvolumen abhängig und unterliegt demnach konjunkturellen Schwankungen."** Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2020, S. 59, Deutschland - Rohstoffsituationsbericht 2020 (bund.de) - Hervorhebungen diesseits.

Die BGR folgert hieraus richtigerweise, dass „dieser Massenrohstoff [...] **nicht über mehrere Jahrzehnte - mutmaßlich vorausschauend - bedarfsorientiert gesteuert werden [kann].**" Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2016, S. 53, Deutschland - Rohstoffsituation 2016 (bund.de) - Hervorhebungen diesseits.

Eine langfristige Planung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen der Gruppe Kies/Kiessand muss daher - um eine sichere Steuerungswirkung entfalten zu können - in ihrer Gesamtbetrachtung über die Prognosen des Abgrabungsmonitorings
hinaus gehen. Dies räumt der Plangeber mit Grundsatz 1 Abs. 1, der die Überprüfung der BSAB-Ausweisungen mittels eines neuen „Rohstoff-Monitorings" als eigenständigem, vom Abgrabungsmonitoring NRW unabhängigem Controlling-System vorsieht, selbst ein (vgl. Teil B.2, G1, S. 94 f.).

Der Landesplanungsgeber berücksichtigt die beschränkte Prognosefähigkeit des Abgrabungsmonitorings dahingehend, dass der Plansatz 9.2-2 LEP NRW das Abgrabungsmonitoring nur als „Grundlage" einstuft, auf der der regionale Planungsträger seine Bedarfsermittlung für Nichtenergetische Rohstoffe aufbauen soll. Es handelt sich aber gerade nicht um einen vorgegebenen, feststehenden Datensatz, dem absolute Grenzwerte entnommen werden können. Der regionale Plangeber wird

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die grundsätzliche Methodenkritik am Abgrabungsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sieht allerdings eine einheitliche Methodik zur Bedarfsermittlung auf Grundlage dieses landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings vor (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW inkl. Erläuterungen). Die Plausibilität und Sachrichtigkeit des Abgrabungsmonitorings wurde zuletzt im Jahr 2019 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf vollumfänglich festgestellt (Urteil des VG Düsseldorf v. 19.02.2019 - 17 K 8130/16). Dem Teilplan NR legt im Gegenteil dabei eine Förderrate zugrunde, die im langjährigen Vergleich einen Ausreißer nach oben abbildet. Dies legt wiederum die Vermutung nahe, dass die Betreiber im Regierungsbezirk zumindest teilweise auch Bedarfe angrenzender Märkte bedienen (z.B. Kiessandtransporte in die benachbarten Benelux-Staaten, dies wird auch in der zitierten Studie des BGR aus 2022 erwähnt) und das BSAB-Mengengerüst mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln angemessen ist.

Wie in Kapitel 3 der Planbegründung dargelegt, ist der Regierungsbezirk Köln allgemein durch vielfältige, teils miteinander unvereinbare Raumnutzungsansprüche und speziell im Bereich der Lockergesteinsabgrabungen durch besondere planerische Konfliktlagen charakterisiert. Der Regierungsbezirk Köln verfügt einerseits über großflächige, anderseits über regional-konzentrierte, seltene Lockergesteins-Rohstoffvorkommen und in der Folge über zahlreiche Abgrabungsstandorte (mit hohen Jahresfördermengen), ist zugleich sehr dicht besiedelt und in vielen Teilen von einem Wachstum des Siedlungsraumes (zumeist) zu Lasten des Freiraums geprägt, der seinerseits vielfach über besondere räumliche Qualitäten verfügt, die einer Abgrabungsnutzung entgegenstehen können. Hinzu kommen weitere Faktoren wie zum Beispiel die besondere teilräumliche Konfliktlage durch den Braunkohlentagebau (vgl. Sitzungsvorlage für die 17. Sitzung des Regionalrates Köln am 22. Juni 2018, TOP 9, Drucksache Nr. RR 43/2018).

Seit dem Aufstellungsbeschluss zum Teilplan NR im März 2020 hat sich diese Situation noch weiter verschärft. Deutlich wird dies insbesondere (aber nicht nur) am forcierten Kohleausstieg und dem damit einhergehenden Strukturwandel sowie am Auftrag zur Förderung der Windenergie an Land: So verpflichtet Ziel 10.2-2 des LEP NRW die Träger der Regionalplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen. Der Planungsregion Köln wird hierbei ein Teilflächenziel von 15.682 Hektar zugeteilt. Dies entspricht 2,13 % der Fläche der Planungsregion.

mithin nicht aus seiner Planungsverantwortung entlassen, bei der auf der „Grundlage" des Abgrabungsmonitoring weitere Faktoren berücksichtigt werden müssen. Solche Faktoren, die der Plangeber im vorliegenden Fall ergänzend hätte berücksichtigen müssen, ist die weiterhin stark ansteigende Nachfrage nach Kiessand und Kies bei gleichzeitiger Verknappung von Ressourcen, da Kies und Sand aus Hambach und Garzweiler dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen. Hinzu kommen die Unwägbarkeiten, die aus der Methodik der Karten des Geologischen Dienstes resultieren, da sie die Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen nur ungenau erfassen.	Diesem Auftrag kommt der regionale Planungsträger mit der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nach.Im Ergebnis steigt der Nutzungsdruck auf den Freiraum insgesamt weiter an, während auch die identifizierten anderweitigen Konfliktlagen im Kontext von Lockergesteinsabgrabungen (konkurrierende kleinräumige Nutzungsansprüche, mitunter erhebliche räumliche Vorprägung etc.) nach wie vor bestehen. Der Plangeber entscheidet sich vor diesem Hintergrund bewusst dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Kapitel 15.4, 15.5.1 und 15.5.2). Weiterhin legt der Plangeber ergänzend zur Ermittlung der rechnerischen Versorgungsreichweite gem. Methodik des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings weitere Beurteilungsmaßstäbe zu Grunde, um die Frage zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes beantworten zu können. Im Ergebnis ist das zur Ausweisung empfohlene BSAB-Mengengerüst auch bei Betrachtung alternativer Bezugsgrößen (Flächenverhältnisse, angenommener jährlicher pro-Kopf-Bedarf) insgesamt angemessen (vgl. Begründung Kapitel 15.5). Das BSAB-Mengengerüst des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ist nach Auffassung des Plangebers folglich bedarfsgerecht und belastbar. Im Übrigen berücksichtigt der Teilplan NR bereits ausdrücklich die der Rohstoffplanung immanenten Prognoseunsicherheiten mittels G1 (Rohstoff-Monitoring) und Z10 (BSAB „nachlegen“). Sollte die Förderrate in den Folgejahren wider Erwarten stark steigen, würde dies (voraussichtlich) nicht nur im Trend, sondern auch in der Höhe eine vollkommen neue Entwicklung im Regierungsbezirk Köln darstellen. Es wäre ein Zeichen dafür, dass sich das bezirksweite Abgrabungsgeschehen gegenüber dem letzten Jahrzehnt erheblich verändern würde. Gründe für diese Entwicklung könnten insbesondere Kompensationseffekte sein: Einerseits durch die Beendigung der Braunkohlentagebaue, anderseits durch die begrenzte Verfügbarkeit neuer Abgrabungsflächen in den benachbarten Planungsregionen. In diesem Fall wäre umfassend zu prüfen, ob und wie dieser Entwicklung im Regierungsbezirk Köln begegnet werden könnte bzw. - vor dem Hintergrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche - sollte: ▪ Genügen die sich abzeichnenden neuen Abgrabungen des Jahres 2024? Welchen Effekt hätten die Erweiterungsklauseln (Z6)? ▪ Sollte mittels G1 i.V.m. Z10 planerisch nachgesteuert werden, indem neue BSAB festgelegt werden? ▪ Eignen sich in diesem Fall vielleicht auch bestimmte Neuaufschlüsse als

	BSAB? ▪ Könnten dann vielleicht Synergieeffekte genutzt werden, z.B. im Sinne von innovativen integrierenden Abgrabungs- bzw. Rekultivierungsprojekten? ▪ Reagiert der Landesgesetzgeber mit dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Degressionspfad?

1028748_013

Inhalt

3. Folge: Unwägbarkeiten bei der Versorgungssicherheit muss planerisch begegnet werden

Bei der Neuaufstellung des Regionalplans Nichtenergetische Rohstoffe muss die Versorgungssicherheit für einen langen Zeitraum hergestellt werden. Der Plangeber muss also auf Grundlage einer möglichst gesicherten Datenbasis entscheiden. Stand heute kann allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit plausibel festgestellt werden, dass die Versorgungsicherheit für die nächsten 20 Jahre gänzlich ohne Neuausweisungen von BSAB sichergestellt werden kann.

Das Abgrabungsmonitoring der letzten Jahre (insb. aus 2022) zeigt deutlich, dass bereits durch eine kurzzeitige Zunahme der Jahresförderung eine signifikante Verkürzung der zeitlichen Rohstoffreichweite eintritt. Dies gilt erst recht, wenn man bedenkt, dass
es sich um einen 6-jährige Mittelwert handelt, die reale Jahresförderung im Jahr 2022 also sogar wesentlich höher gewesen sein muss, um einen Anstieg von 10% im Vergleich zum Jahr 2021 hervorzurufen. 27 Es ist damit bezeichnend, wenn der Plangeber einerseits meint, die Versorgungssicherheit sei hinreichend gewährleistet, auf der anderen Seite aber selbst nur von einer geringfügen Überschreitung des vom LEP NRW definierte Mindestversorgungszeitraums von 20 Jahren ausgeht (so Teil B.5, S. 330). Es handelt sich nämlich allein um eine minimale Überschreitung, die noch dazu rechnerischen Schwankungen aufgrund der Methodik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes unterliegt.

Bei der Neuaufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, soll jedoch bereits jetzt eine langfristige Planungssicherheit erreicht und somit ein Versorgungzeitraum von 20 Jahren für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gesichert werden.
Angesichts der nur geringfügigen Überschreitung der 20 Jahres-Grenze kann eine sichere Planung nur dann erfolgen, wenn bereits jetzt künftige Schwankungen und Marktspitzen in Form eines Sicherheitszuschlags berücksichtigt werden. Ansonsten droht der Regionalplan bereits kurz nach Inkrafttreten im Hinblick auf die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand überholt zu sein. Einen solchen Sicherheitszuschlag lässt der Zweite Planentwurf indes vermissen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Den Bedenken wird aus den bereits dargelegten Erwägungen nicht gefolgt (s. insbesondere Stellungnahmen ID 1028748_011 und 1028748_012). Das BSAB-Mengengerüst entspricht der Regel (vgl. Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 LEP NRW) und berücksichtigt die besondere räumliche Ausgangssituation im Regierungsbezirk Köln.

Vor dem Hintergrund der besonderen Konfliktlagen im Regierungsbezirk ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen und bedarfsgerecht. Dies gilt sowohl für den methodischen Ansatz gem. LEP NRW (vgl. Begründung Kapitel 15.4) als auch für die alternativen Bezugsgrößen in Form eines flächenhaften Ansatzes (vgl. Begründung Kapitel 15.5.1) bzw. eines näherungsweise bestimmten statistischen Pro-Kopf-Verbrauches im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 15.5.2) - auch unter Berücksichtigung planungsimmanenter Prognoseunsicherheiten. Schlussendlich werden die Schwächen der vorgenommenen Prognose durch die textlichen Ziele (Z6) *Erweiterungsklauseln* und (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* sowie durch den textlichen Grundsatz (G1) *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* aufgefan gen. Zusammenfassend betrachtet sind durch die Festlegungen des Teilplans NR keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu befürchten.

AZ: oeff_0050_2	
1020373	
1028448_001	
Inhalt Als Eigentümer des Grundstückes [anonymisiert] möchten wir auch zum zweiten Planentwurf Stellung nehmen. Um Wiederholungen zu vermeiden beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 02.11.2020. Die Auswertung bzw. Abäwgung hierzu wird unter Stellungnahme ID: 597 1-4 geführt.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Es wird auf die Stellungnahme zur ersten öffentlichen Auslegung verwiesen. Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird angepasst, vgl. hierzu die Ausführungen zur nachfolgenden Stellungnahme ID 1028448_002.

1028448_002

Inhalt

Aufgrund des kommunalen Konsens der Stadt Wegberg vom 09.10.2020 ist nun im zweiten Planentwurf beabsichtigt, die bestehende Abgrabungsfläche der [ANONYMISIERT] (HS-WEG-015) um eine Fläche zu erweitern. Aufgrund der nun fehlenden Schutzabstände zu den umliegenden Ortschaften ist ein Abgrabungsgebiet von insgesamt ca. 11,4 ha zu erkennen.

Gegen diese erhebliche Erweiterung der Abgrabungsfläche bestehen als unmittelbarer Anwohner in der Ortslage Schönhausen erhebliche Bedenken. Schon heute werden aufgrund des geringen Abstandes der bestehenden Abgrabungsbereiche erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Verkehr verursacht.

Zudem befindet sich auf dem Gelände die städtische Grünannahmestelle. Dies führt zu regem Bringverkehr an zwei Tagen in der Woche. Auch wird der Betriebsbeginn von 6:00 Uhr regelmäßig unterschritten und mit den Arbeiten begonnen (z.B. Brecheranlage), die erheblichen Lärm verursachen. Eine darüberhinausgehende Erweiterung und somit eine noch größere Belastung der umliegenden Ortschaften ist nicht mehr hinnehmbar.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der kommunale Konsens nicht als Willenserklärung der Stadt Wegberg anzusehen ist, da diese Entscheidung entgegen der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Wegberg, nicht durch den zuständigen Fachausschuss genehmigt wurde.

In der SItzung des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Vergabe und Liegenschaften am 18.06.2024 wurde dieser kommunale Konsens zurückgenommen.

Somit erwarten wir, dass die Erweiterung der Abbaufläche zurückgenommen wird, die Schutzabstände eingehalten werden und die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes entsprechend angepasst wird.

Wenn schon die Gremien von Rat und Verwaltung vor Ort nicht in der Lage sind, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger ausreichend wahrzunehmen und sicherzustellen, so appellieren wir eindringlich an den Regionalrat, dass dieser wenigstens die Rechte und Pflichten zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger als gewählte Vertretung wahrnimmt.

Solte es trotz allem zu einer Erweiterung der Abgrabungsfläche kommen und eine Nassauskierung in diesem Bereich angedacht sein, sprechen wir uns auch hiergegen aus. Die Grundstücke befinden sich in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet - Zone II B. Hier ist eine Nassauskiesung nicht zulässig.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Rücknahme des lokalen Konsens wird zur Kenntnis genommen (s. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028470_002) und bei der Anwendung der Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt (s. Prüfbögen der Anhänge N bis O); der regionalplanerische Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird für die betroffenen Abgrabungsinteressen ohne fachrechtliche Genehmigung angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3).

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen geändert. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-02 ist aufgrund der wasserrechtlichen Restriktionen als Trockenabgrabung eingestuft; die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) werden entsprechend der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) aufrechterhalten (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-02).

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPlG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die fachrechtlich bereits genehmigte nördliche Teilfläche des ehemaligen BSAB-L-02 (Stand zweiter Planentwurf) wird somit als eigenständiger BSAB-L-69 zeichnerisch festgelegt (s, Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69).

Genehmigte Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz. Daher werden genehmigte Abgrabungen im gesamträumlichen Planungskonzept besonders berücksichtigt. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass genehmigte Abgrabungen von fast allen sonstigen Ausschlussbelangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausgenommen sind (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Dies trifft auch auf den hier betroffenen sonstigen Ausschlussbelang *Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen* zu. Gemäß den Regeln des gesamträumlichen

	Planungskonzeptes bezieht sich der regionalplanerische Schutzabstand demzufolge auf diejenigen Teilflächen des BSAB-L-02, für die noch keine fachrechtliche Genehmigungslage besteht (Erweiterungspotential). Der BSAB-L-69 umfasst hingegen ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen; in Konsequenz wird für den BSAB-L-69 kein regionalplanerischer Schutzabstand angesetzt. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Kurorte bzw. –gebiete und Erholungsorte bzw. -gebiete, Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) sowie Wohnen. Liegen Wohngebiete im Umfeld zu den Abgrabungsbereichen, ist eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich, da die betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegung von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen (u.a. Dauer der Abbautätigkeit, Tiefe des Abbaubereiches). Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde daher verzichtet; die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Planfestlegung erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene (vgl. Umweltbericht Anhang A, Kapitel 3.1). Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt und sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028448_003

Inhalt	Abwägung
Abschließend möchte ich daran erinnern, dass durch das Unwetter im Jahr 2021 in Erftstadt-Blessem eine Kiesgrube vollgelaufen ist und die Ortschaft teilweise mitgerissen hat. Auch aus diesem Grunde wurde damals das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes gestoppt und sollte Berücksichtigung in der Überarbeitung finden. Dazu ist jedoch nichts in den offengelegten Unterlagen zu lesen. In diesem Jahr hat es bereits überdurchschnittlich hohe Niederschlagsmengen gegeben. Diese sind laut Wetteraufzeichnungen von den Mengen her als historisch zu betrachten. Die umliegenden Felder stehen unter Wasser und sind kaum landwirtschaftlich zu bearbeiten. Dazu stellen sich folgende Fragen: Gibt es eine Untersuchung, die diese Umstände (Starkregen/Überflutungen) betrachtet und bewertet? Ist bei einem Starkregenereignis damit zu rechnen, insbesondere bei einem Abstand von 30 m zur Ortslage Kipshoven und somit zur Landstraße, dass diese Bereiche abrutschen könnten? Welche Schutzmaßnahmen sind für die umliegenden Ortschaften bei Unterschreitung des 300 m Abstandes getroffen worden?	**Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Hinsichtlich möglicher Gefahren durch Starkregen- oder Hochwasserereignisse gilt zunächst, dass das gesamträumliche Planungskonzept zum vorliegenden Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verschiedene konzeptionelle Bausteine enthält, um das Schadenspotential derartiger Extremwetterereignisse zukünftig planerisch abzumildern. Ein Aspekt hiervon ist der Tabubelang *Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz* (vgl. Begründung Kapitel 7.5). Darüber hinaus wird auf den textlichen Grundsatz *(G2) Gefährdungsabschätzung in HQextrem* verwiesen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.2). Den Antragsunterlagen von Abgrabungsvorhaben, die sich innerhalb von extremhochwassergefährdeten Bereichen befinden, ist demnach eine Gefährdungsabschätzung analog zum „Untersuchungsrahmen für die Gefährdungsanalyse von Vorhaben zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung im Hinblick auf rückschreitende Erosion“ gem. Anlage 3 des Erlasses vom 08.03.2022 des MUNLV beizufügen. Die Landesregierung hat als Reaktion auf die Starkregenereignisse 2021 mit dem o.g. Erlass bereits eine Gefährdungsabschätzung für genehmigte Abgrabungen veranlasst, in deren Zuge für potentiell gefährdete Abgrabungsstandorte eine Risikoabschätzung durchgeführt wurde. Der Regionalrat setzt mit G2 die Initiative der Landesregierung NRW konsequent fort. Wenn sich aus diesen Unterlagen bei zukünftigen Genehmigungsanträgen Risiken ergeben, sind diese als öffentlicher Belang in den Zulassungen zu berücksichtigen (z.B. als Nebenbestimmung). In Ergänzung zu sonstigen fachlichen Vorgaben auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen potentiell gefährdete Standorte damit im Sinne einer regionalplanerischen Konfliktvorsorge weitergehend geprüft werden. Die Veranlassung weitergehender Schutzmaßnahmen obliegt den Zulassungsbehörden im Rahmen konkreter Vorhabengenehmigungen.

1028448_004	
Inhalt Wir hoffen nun, dass unsere Stellungnahme Berücksichtigung findet, damit kein weiterer Wertverlust unserer Immobilie hingenommen werden muss und unsere schöne Ortschaft Schönhausen ihre Lebensqualität behält.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Den vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird teilweise gefolgt (s. Stellungnahmen ID 1028448_002 und ID 1028448_003).

AZ: oeff_0052_1

1020581

1028761_001

Inhalt	Abwägung
Wir sind Bewohner des direkt angrenzenden Dorfes Kipshoven und bitten Sie, den Brief im Anhang zu lesen! Wir würden uns freuen, wenn die Sichtweise der Anlieger und die Gründe gegen einen Kiesabbau - wenige Meter von unserem Haus entfernt - Beachtung finden würden!	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den regionalplanerischen Abwägungsvorschlag zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Stellungnahme ID 1028379_001 verwiesen.

AZ: oeff_0055_1

1020626

1028784_001

Inhalt

Als Anwohner des Ortsteils Kipshoven der Stadt Wegberg haben wir im laufenden O enlegungsverfahren bereits eine Stellungnahme zum BSAB L-02 abgegeben. Von der geplanten Erweiterung der bereits vorhandenen Auskiesung sind wir massiv betro en.

Zu einer zweiten ergänzenden Stellungnahme haben wir uns entschieden, da – je tiefer man sich mit dem Ablauf der Planung zum BSAB L-02 befasst – zu der Erkenntnis gelangt, dass bei der Planungskonzeption die Sorgfalt wohl weniger im Vordergrund steht. Schnelle Ergebnisse zählen und diese sollen o ensichtlich im Sinne der Interessen des Abgrabungsunternehmens ausfallen.

Nur beispielhaft benennen wir nachfolgend eklatante Mängel, die das Planverfahren zu Lasten der Bürger bestimmen:

1. Die Einbringung von Schutzinteressen durch die Bürger wurde von der Stadt Wegberg gezielt verhindert. Eine Bürgerinformation oder besser noch eine Bürgerbeteiligung hat vor Abgabe der kommunalen Konsenserklärung nicht stattgefunden.
2. Der Rat der Stadt Wegberg bzw. der zuständige Fachausschuss wurde bei Abgabe der kommunalen Konsenserklärung im Oktober 2020 einfach übergangen, obgleich dieser laut Zuständigkeitsordnung alleinig die Verantwortung für die entsprechende Beschlussfassung trägt. In der Folge ist die erteilte Konsenserklärung unwirksam.
3. Im 2. Planentwurf zum BSAB L-02 getro ene Aussagen sind nicht widerspruchsfrei. Ist künftig eine Trockenauskiesung oder eine Nassauskiesung erlaubt?

Eine Qualitätssicherung in einem Planverfahren mit einschneidenden Auswirkungen für die Bevölkerung vor Ort findet o ensichtlich nicht statt. Wie kann es ansonsten zu einem Planvorschlag zum BSAB L-02, welcher 30 m an die Wohnbebauung Kipshoven, Am Vogelsang, heranreicht. Dieses Wohngebiet ist gerade einmal 20 Jahre alt. Welchen Ängsten und Sorgen werden die Bewohner, die hier ihren Wohn- und Alterssitz errichtet haben, ausgesetzt. Die Planung kann gegenüber diesen Menschen einfach nur als oberflächlich, respektlos und ignorant bezeichnet werden.

Betrachtet man die Entwicklung aller Ortschaften im Umfeld des BSAB L-02 sowie des örtlichen Auskiesungsunternehmens, so lag von Beginn an das Konfliktpotential aus der Kollision von Unternehmensinteressen und Bürgerinteressen auf der Hand.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Rücknahme des lokalen Konsens durch die Stadt Wegberg wird zur Kenntnis genommen (s. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028470_002) und bei der Anwendung der Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt (s. Prüfbögen der Anhänge N bis O); der regionalplanerische Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird für die betroffenen Abgrabungsinteressen ohne fachrechtliche Genehmigung angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3).

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen geändert. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-02 ist weiterhin als Trockenabgrabung eingestuft; die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) werden entsprechend der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) aufrechterhalten (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-02).

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPlG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die fachrechtlich bereits genehmigte nördliche Teilfläche des ehemaligen BSAB-L-02 (Stand zweiter Planentwurf) wird somit als eigenständiger BSAB-L-69 zeichnerisch festgelegt (s, Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69).

Genehmigte Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz. Daher werden genehmigte Abgrabungen im gesamträumlichen Planungskonzept besonders berücksichtigt. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass genehmigte Abgrabungen

Alle Ortschaften und das seit rund 60 Jahren vor Ort tätige Unternehmen sind in den vergangenen Jahrzehnten stetig gewachsen und haben sich räumlich aufeinander zubewegt. Die Emissionen aus dem Betrieb von Asphalt-, Beton- und Trockenmischanlagen sowie Brechanlagen sind signifikant hoch. Hinzu kommt der Betrieb von Anlagen für den Kies- und Sandabbau, die mit dem BSAB L-02 noch näher an die Orte heranrückt. Kumulativ (Lärm, Feinstaub, Abluft, Gerüche) sind die Bürger in ihrer Wohn- und Lebensqualität extrem belastet.

Wie bei einer solchen Faktenlage eine neue Planung vorgestellt werden kann, welche auch noch mit rund 70 % der Fläche innerhalb des Schutzabstandsbereiches von 300m zu den Ortschaften liegt, ist nicht nachvollziehbar. Ob Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg oder Stadt Wegberg, der massive Widerstand aus der Bevölkerung war allen bekannt und zwar aus Gesprächen zu vergangenen Genehmigungsverfahren und letztendlich auch aus Stellungnahmen im ersten O enle gungsverfahren. Das BSAB L-02 hat nicht nur Konfliktpotential, dies ist – um im Bild zu bleiben – ein Sprengsatz.

In seiner Sitzung am 18.06.2024 hat der zuständige Fachausschusses der Stadt Wegberg beschlossen, den im Oktober 2020 erklärten kommunalen Konsens zurückzunehmen. Begründet wird dies mit der Einschätzung, dass die Wohnqualität der Bürger in den umliegenden Ortschaften bereits jetzt (d.h. ohne BSAB L-02) durch die Betriebsabläufe des ansässigen Unternehmens stark beeinträchtigt ist. Den Schutzinteressen der Bürger in den umliegenden Ortschaften wird also eine dringliche Priorität eingeräumt.

Eine Einflussnahme durch die Rücknahme des kommunalen Konsenses ist nach dem Bekanntmachungstext zur zweiten ö entlichen Auslegung zulässig und als besonderes Ziel hervorgehoben. Die Rücknahme führt in der Folge zu dem Ergebnis, dass der Schutzabstand von 300m zu den Ortschaften einzuhalten ist.

Die Erklärung zur Unterschreitung der Schutzabstandsflächen ist mit der Rücknahme des Konsenses wirkungslos. Nur bei Vorliegen eines kommunalen Konsenses ist das Unterschreiten der Vorsorgeabstandsflächen zulässig (vgl. Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohsto e, Erster Planentwurf 06/2020, Seite 163, Tz. 119).

In diesem Zusammenhang sorgen Aussagen von Vertretern der Bezirksregierung Köln gegenüber der Stadt Wegberg bei den betro enen Bürgern für große Verwunderung. Zitat aus der Beschlussvorlage der Stadt Wegberg an den Fachausschuss Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften für die Sitzung am 18.06.2024:

„Eine Änderung der Abgrenzung der im Entwurfsplan dargestellten BSAB-Fläche ist in diesem Verfahrensschritt jedoch nicht mehr möglich.“

Wir gehen davon aus, dass wir uns unverändert in einer Phase der ergebniso enen Planung befinden und mithin auch Änderungen der zeichnerischen Darstellung sowie der Schutzabstände eines BSAB erfolgen können. Sollte dem nicht so sein, so bitten wir unverzüglich um Mitteilung der Rechtsgrundlage.

von fast allen sonstigen Ausschlussbelangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausgenommen sind (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Dies trifft auch auf den hier betroffenen sonstigen Ausschlussbelang *Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen* zu. Gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes bezieht sich der regionalplanerische Schutzabstand demzufolge auf diejenigen Teilflächen des BSAB-L-02, für die noch keine fachrechtliche Genehmigungslage besteht (Erweiterungspotential). Der BSAB-L-69 umfasst hingegen ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen; in Konsequenz wird für den BSAB-L-69 kein regionalplanerischer Schutzabstand angesetzt. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen.

Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt und sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Abschließend fordern wir, unsere Schutzinteressen vor Ort ernst zu nehmen und erwarten für das BSAB L-02 die Einhaltung eines durchgängigen Schutzabstandes von 300m zu den Ortschaften Schönhausen, Moorshoven und Kipshoven. Unsere Forderung stützen wir auf die vom zuständigen Fachausschuss der Stadt Wegberg am 18.06.2024 beschlossene Rücknahme des kommunalen Konsens, sowie auf die Tatsache, dass die von der Stadt Wegberg im Oktober 2020 abgegebene Konsenserklärung unwirksam abgeben wurde und damit keine belastbare Grundlage für die vorliegende BSAB-Planung bot.	

AZ: oeff_0059_1

1020640

1028814_001

Inhalt	Abwägung
Das Überarbeiten der Erweiterungsklausel (26) um die Erweiterungsklausel 2 mit der Einbeziehung von genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB stellt lediglich auf dem Papier eine Öffnung für die zum jetzigen Zeitpunkt zahlreichen kleinen Abgrabungen außerhalb von BSAB dar. Die für eine Erweiterung um maximal 5 ha notwendigen Gutachten und Planungsunterlagen stehen in keinem Verhältnis zu dem generierbaren wirtschaftlichen Ertrag dieser Fläche. Der direkte räumliche-funktionale Zusammenhang ist mit maximal 50 m viel zu eng definiert, als dass eine Erweiterung bestehender Abgrabungen außerhalb von BSAB in der durch zahlreiche Nutzungskonflikte mehrfach überplanten Flächennutzung ohne einen gewissen räumlichen Spielraum realistisch ist. In der Folge wird dies (wahrscheinlich gewollt) zu keinen Erweiterungen außerhalb von BSAB führen. Vor dem Hintergrund der durchaus kontrovers diskutierten Vorratsberechnungen des GD, die im Übrigen die herausragende Bedeutung der räumlichen Verteilung bei den Rohstoffen Kies und Sand verkennt, sind die Folgen für die kommunale Rohstoffversorgung mit Baurohstoffen höchst bedenklich.	**Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erweiterungsklauseln stellen eine textliche Ausnahmeregelung von der Konzentrationswirkung der BSAB dar (Z3) im Sinne der Erläuterungen zum LEP, Ziel 9.2-1: „Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.“ Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen im gesamträumlichen Planungskonzept bzgl. der Leitlinien „angemessene Planung“ und „flexible Planung“ sowie die Erläuterung und Begründung zu Z6 (Textliche Festlegungen) verwiesen.

1028814_002

Inhalt

Auch die an dieser Stelle oftmals herangeführte Kreislaufwirtschaft von Baurohstoffen wird durch die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung vielerorts ausgebremst oder ganz verhindert (s. Vorgaben an z.B. Beton RC-Material für den Einbau in technische Bauwerke). Ohnehin rechnen die Prognosen in den nächsten 30 Jahren mit einer Substitution des Primärrohstoffs bei Sand und Kies von maximal 35-40 %. Entsprechend muss der überwiegende Anteil weiterhin durch die Ausbeutung natürlicher Lagerstätten dargestellt werden. Der vorliegende zweite Planentwurf des Regionalplans Köln nimmt den wirtschaftlichen Akteuren hierbei jegliche unternehmerische Freiheit und ordnet alles einer behördlich vorgegebenen Planung unter. Die Attraktivität für Investitionen in diesem Bereich nimmt daher noch weiter ab. Als aktuelles Beispiel zu den Folgen dieser Planung verweisen wir auf die Gemeinde Wachtberg, in der aktuell zwei kleinere Trockenabgrabungen (kein BSAB) kurz vor ihrem planmäßigen Ende betrieben werden. Über Jahrzehnte konnte dort unter vorrübergehender, überschaubarer Flächeninanspruchnahme die örtliche Versorgung mit Kies und Sand gesichert- und Raum für die Einbringung von unbelastetem Bode.nmaterial zur Verfügung gestellt werden. Durch die geplante Rekultivierung werden sämtliche Flächen wieder an die Landwirtschaft zurückgegeben (unter Berücksichtigen landschaftspflegerischer Aspekte) und stehen somit der Bevölkerung kurzfristig auch wieder für Freizeitaktivitäten z.B. in Form von Wandern zur Verfügung. Von einer Zerstörung der Landschaft kann hier also keineswegs argumentiert werden. Mit Auslauten der Genehmigung im kommenden Jahr ist durch die engen Vorgaben des Regionalplans ein adäquater Ersatz nicht möglich, weshalb es auf kommunaler Ebene zu einer merklich schlechteren Versorgung mit Baurohstoffen kommen wird. Aus diesem Grund sollte es weiterhin möglich sein, unabhängig·von der trägen und in langfristigen Zeiträumen festgelegten Regionalplanung kleinere Abgrabungsvorhaben (mindestens bis 10 ha, evtl. sogar 25 ha; s. UVPG) umzusetzen. Etwaige Ausgleichsmaßnahmen werden ohnehin in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Regierungsbezirk Köln wird der Abgrabungsnutzung insbesondere aus nachfolgenden Gründen in substantieller Weise Raum verschafft, so dass von einer Verhinderungsplanung oder Negativplanung keine Rede sein kann:
- Bedarfsgerechte Ausweisung durch (Über-)Erfüllung des Mindestversorgungszeitraumes des LEP NRW für sämtliche Rohstoffgruppen (vgl. Kapitel 15.4 der Begründung).
- Zusätzliche Sicherheit der Erreichung einer bedarfsgerechten Ausweisung durch Erweiterungsklauseln (Z6), Reservegebiet, Flächentauschregelung und regelmäßiges Rohstoff-Monitoring (G1) sowie der Möglichkeit, weitere BSAB bei Bedarf nachzulegen (Z10)
- Aufgrund der Größe des Regierungsbezirks Köln, der flächenmäßigen Ausdehnung vorhandener abbauwürdiger Bodenschätze, der großen Bevölkerungszahl- und dichte, aber auch aufgrund des anhaltenden Nutzungsdrucks auf den Freiraum durch Siedlungsentwicklungen und andere, mit der Rohstoffgewinnung um die Fläche konkurrierender Nutzungen, sowie im Lichte des vorliegen-den gesamträumlichen Planungskonzepts (welches sehr viele Interessen und Belange berücksichtigt), kann von einer Verhinderungsplanung keine Rede sein.
- Die oberflächennahe Bodenschatzgewinnung nichtenergetischer und energetischer Rohstoffe hat zu einer erheblichen Vorprägung weiter Teile des Regierungsbezirks geführt und erfolgt bis heute. Der Planungsraum hat bereits in der Vergangenheit der Abgrabungsnutzung in substantieller Weise Raum verschafft. Dies wird nachfolgend anhand von Flächenverhältnissen qualitativ belegt (vgl. Kapitel 15.5.1).
- Obwohl bei der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand der Mindestversorgungszeit-raum des LEP nur geringfügig überschritten wird, zeigen andere Berechnungen, dass die vorgehaltene Rohstoffreserve den Rohstoffbedarf des Regierungsbezirks Köln für deutlich mehr als 20 Jahre decken könnte (vgl. Kapitel 15.5.2 der Begründung).

AZ: oeff_0060_1

1020643

1028816_001

Inhalt

Zu oben genannten Betreff möchte ich mich hiermit äußern. Ich bin Bürger des Ortes Kipshoven und habe durch einem Bericht in der Rheinischen Post mit erschrecken festgestellt das im oben genannten Betreff eine Ausgrabung bis ca. 30m vor meinem Grundstück stattfinden soll.

Dies ist wohl durch einem einzelnen Mitarbeiter, der Stadt Wegberg, an allen vorgegebenen Instanzen vorbei entschieden worden.

Die Stadt Wegberg hat in der letzten Sitzung entschieden aus diesem Grund ihren lokalen Konsens wieder zurück zu ziehen.

Ich fordere Sie hiermit auf das gesamte Projekt zu überprüfen und mit der Stadt Wegberg und den betroffenen Bürger eine zufriedend Stellende Lösung zu finden.

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigefügt]

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Rücknahme des lokalen Konsens durch die Stadt Wegberg wird zur Kenntnis genommen (s. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028470_002) und bei der Anwendung der Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt (s. Prüfbögen der Anhänge N bis O); der regionalplanerische Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird für die betroffenen Abgrabungsinteressen ohne fachrechtliche Genehmigung angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3).

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen geändert. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-02 ist weiterhin als Trockenabgrabung eingestuft; die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) werden entsprechend der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) aufrechterhalten (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-02).

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPlG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die fachrechtlich bereits genehmigte nördliche Teilfläche des ehemaligen BSAB-L-02 (Stand zweiter Planentwurf) wird somit als eigenständiger BSAB-L-69 zeichnerisch festgelegt (s, Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69).

Genehmigte Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz. Daher werden genehmigte Abgrabungen im gesamträumlichen Planungskonzept besonders berücksichtigt. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass genehmigte Abgrabungen

	von fast allen sonstigen Ausschlussbelangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausgenommen sind (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Dies trifft auch auf den hier betroffenen sonstigen Ausschlussbelang *Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen* zu. Gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes bezieht sich der regionalplanerische Schutzabstand demzufolge auf diejenigen Teilflächen des BSAB-L-02, für die noch keine fachrechtliche Genehmigungslage besteht (Erweiterungspotential). Der BSAB-L-69 umfasst hingegen ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen; in Konsequenz wird für den BSAB-L-69 kein regionalplanerischer Schutzabstand angesetzt. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen. Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt und sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

AZ: oeff_0061_1

1020648

1028819_001

Inhalt	Abwägung
1. Zusammenfassung Den zweiten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) lehnen wir insgesamt ab. Er verschlechtert die ohnehin schwierige Situation unserer Firma gegenüber dem ersten Planentwurf dramatisch. Die Verschlechterung ist weder tatsächlich, noch rechtlich gerechtfertigt. Denn der zweite Planentwurf übergeht die berechtigten Interessen unserer Firma, ohne eine auf belastbare Tatsachen gestützte, in sich stimmige und nachvollziehbare rechtliche Begründung zu geben. Stattdessen ignoriert er planungserhebliche Tatsachen, zu denen wir bereits im Jahr 2020 entsprechende Fachgutachten vorgelegt hatten. An den Ausführungen in unserem Schreiben vom 09. November 2020 nebst zugehörigen Anlagen halten wir deshalb uneingeschränkt fest.	**Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Vergleich zum zweiten Planentwurf wird die fachrechtliche genehmigte Abgrabung > 10 ha am Standort als BSAB-L-67 entsprechend der Plankonzeption aufgenommen (vgl. Begründung Kapitel 5.5), wodurch über den passiven Bestandschutz hinaus eine raumordnerische Sicherung der bestehenden Abgrabung erfolgt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-67). Die eingereichten Abgrabungsinteressen 201-HS-6a, 201-HS-6b sowie 201-HS-6c hingegen sind hinsichtlich der maßgeblichen Rohstoffgruppe Kies/Kiessand der Rohstoffkarte NRW (vgl. Begründung Kapitel 5.3) zu unergiebig für eine weitere Betrachtung im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Die Regelungen des textlichen Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* bleiben unberührt. Im Kern ergeben sich gegenüber der ersten Beteiligung keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange werden im weiteren Verfahren gem. den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes berücksichtigt.

1028819_002	
Inhalt **2. Gültiger Regionalplan** Wir betreiben - wie Ihnen bekannt ist - in der Gemeinde Selfkant [ANONYMISIERT] die Abgrabung [ANONYMISIERT]. Derzeit gewinnen wir dort auf einer Fläche von 10,6 ha Kies, Sand und Lehm. **[Abbildung 1]**	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028819_003	
Inhalt **2.1 Erweiterung innerhalb des BSAB 50** Unsere berechtigten Erweiterungsabsichten erstrecken sich - erstens - in Richtung Nordwesten und Richtung Südosten auf Flächen im Umfang von ca. 9 ha, die unmittelbar an die bestehende Abgrabung angrenzen und vollumfänglich innerhalb des im derzeit gültigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, als "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" (BSAB) mit der Bezeichnung BSAB 50 ausgewiesenen sind. Dies zeigt der folgende Ausschnitt aus dem Regionalplan: Zur Lage der Erweiterungsflächen und weiteren Einzelheiten können wir auf unser Schreiben vom 09. November 2020 nebst entsprechender Anlage verweisen. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse", Anhang M zu Teil B. des zweiten Planentwurfs, erhielten unsere Erweiterungsabsichten die Bezeichnungen 201-HS-6a und 201-HS-6b.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028819_004	
Inhalt **2.2 Erweiterung innerhalb des Reservegebiets 12** Unsere berechtigten Erweiterungsabsichten erstrecken sich - zweitens - in Richtung Südwesten auf Flächen im Umfang von ca. 10 ha, die unmittelbar sowohl an den BSAB 50, als auch an die bestehende Abgrabung angrenzen und vollumfänglich innerhalb des im derzeit gültigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, als "Reservegebiete" (Reservegebiet 12) ausgewiesen sind. Dies zeigt die folgende Visualisierung aus dem Regionalplan nebst Anhang 4.1, Seite 134: **[Abbildung 2]** Zur Lage der Erweiterungsflächen und weiteren Einzelheiten können wir auf unser Schreiben vom 09. November 2020 nebst entsprechender Anlage verweisen.Im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse", Anhang M zu Teil B. des zweiten Planentwurfs, erhielten unsere Erweiterungsabsichten die Bezeichnung 201-HS-6c.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1028819_005	
Inhalt **3. Situation künftiger Regionalplan** Sämtliche unserer berechtigten Erweiterungsabsichten, die unmittelbar an die bestehende Abgrabung angrenzen, erstrecken sich auf Flächen, die der zweite Planentwurf des Regionalplans Köln weder als BSAB, noch als "Reservegebiete" ausweist. Dies zeigt die folgende Visualisierung in der die Fläche, auf der einer Abgrabung die "Ausschlusswirkung" wie ein Verbot entgegensteht, in Rot eingefärbt ist: **[Abbildung 3]** Denn nur innerhalb der BSAB stehen dem Abbau der dort lagernden Rohstoffe andere raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen nicht entgegen, während Maßnahmen und Nutzungen zum Abbau von Lockergesteinen an anderer Stelle im Regierungsbezirk Köln ausgeschlossen sein sollen (textliche Festlegungen, Seite 47, Z3 (1)). Der zweite Planentwurf streicht sowohl den BSAB 50, als auch das Reservegebiet 12 ersatzlos.	Abwägung **Auswertungskategorie** Hinweis **Abwägungsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine ersatzlose Streichung ist nicht zutreffend da im dritten Planentwurf die fachrechtlich genehmigte Fläche als BSAB-L-67 festgelegt wird. Die Regelungen des textlichen Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* bleib en unberührt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028819_006

Inhalt

4. Konsequenzen für unsere Firma

Die erhaltende Ausweisung des BSAB an unserem Standort wird dringend benötigt. Sie ist für den Fortbestand unserer Firma unverzichtbar.

Die bestehende Abgrabung ist von der Bevölkerung und der Kommune akzeptiert.

Die Erschließung erfolgt ohne Ortsdurchfahrten.

Der zweite Planentwurf schneidet unserer Firma eine wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit zu einer Entwicklung auf positiv für Abgrabungen ausgewiesenen Flächen zu 100 % ab.

Er wirft unsere Firma auf eine Ausnahme von der "Ausschlusswirkung" zurück, die der zweite Planentwurf für die Erweiterung zugelassener Abgrabungsstandorte erstmalig schafft ("Erweiterungsklausel").

Sie gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte, die sich außerhalb von BSAB befinden und in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit "dem BSAB" (?) stehen (textliche Festlegungen, Seite 60, Z6 (2), Halbsatz 1). Diese Erweiterungsmöglichkeit ist auf "maximal 5 ha" begrenzt (textliche Festlegungen, Seite 60, Z6 (2), Halbsatz 2).

Würde der zugelassene Abgrabungsstandort unserer Firma in einem räumlichfunktionalen Zusammenhang zu "dem BSAB" (?) stehen, wäre eine Erweiterung über 5 ha hinaus zwar möglich. Diese Möglichkeit limitiert der zweite Entwurf jedoch wiederum doppelt, weil die Erweiterung weder mehr als 50 % der Flächengröße des "zu erweiternden BSAB" (?), noch mehr als maximal 10 ha einnehmen darf (textliche Festlegungen, Seite 60, Z6 (1), Buchstabe c)).

Würde der BSAB 50 des aktuell geltenden Regionalplans, der eine Fläche von ca. 30 ha abdeckt, im zweiten Planentwurf ausgewiesen, bliebe unserer Firma die Chance, an ihrem zugelassenen Abgrabungsstandort eine Erweiterung über die "Erweiterungsklausel" - wenigstens - im Umfang von 10 ha zu erhalten.

Jenseits der Größe würde eine Erweiterung voraussetzen, dass sie auch die Vielzahl der anderen Restriktionen der "Erweiterungsklausel" in den Buchstaben a) und b) sowie in den Buchstaben d) bis h) überwindet.

Eine Erweiterung im Umfang von nur 5 ha wäre für unsere Firma aus derzeit wirtschaftlicher Sicht nicht darstellbar. Zwar reicht die tatsächlich nachgewiesene Mächtigkeit der Lagerstätte von 10 bis 12 m aus, um wirtschaftlich Kies und Sand abzubauen. Darauf, dass der zweite Planentwurf ausdrücklich eine zu geringe,

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Im Vergleich zum zweiten Planentwurf wurde der BSAB-L-67 entsprechend der Plankonzeption aufgenommen, wodurch über den Bestandschutz hinaus eine raumordnerische Sicherung der bestehenden Abgrabung erfolgt.

Die Regelungen des textlichen Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* bleiben unberührt.

fachgutachterlich widerlegte und damit unrichtige Lagerstättenmächtigkeit zu Grunde legt, werden wir noch später eingehen. Die Verluste der Gewinnung bei einer Erweiterung im Umfang von nur 5 ha (infolge der Gestaltung der Böschungen etc.) ließen sich jedenfalls nicht in der Weise durch Erträge ausgleichen, die bei einer Erweiterung auf einer Fläche von z. B. 10 ha erwirtschaftet werden können. Würde es bei der Erweiterungsmöglichkeit von nur 5 ha bleiben, stünde unsere Firma vor der Entscheidung, den zugelassenen Abgrabungsstandort aufzugeben und den Betrieb mit allen Konsequenzen zu schließen, oder die deutschen Gerichte zu fragen, ob ein künftiger Regionalplan Köln an zugelassenen Abgrabungsstandorten so restriktiv ausfallen darf wie der zweite Planentwurf.	

1028819_007	
Inhalt **4. Fehlende Rechtfertigung** Der erste Planentwurf begründete noch die berechtigte Hoffnung, dass der im geltenden Regionalplan ausgewiesene BSAB 50 unter dem Gesichtspunkt des "Vertrauensschutzes" in den Teilplan nichtenergetische Rohstoffe übernommen werden würde. Zudem erfüllen die Flächen des BSAB 50 keine der sehr restriktiven Kriterien, mit denen der zweite Planentwurf meint, Abgrabungen steuern zu dürfen. Der zweite Planentwurf erklärt die Entscheidung des Regionalrats, den BSAB 50 im geltenden Regionalplan auszuweisen und ihm angrenzend das Reservegebiet 12 zuzuordnen, im Ergebnis für falsch, enthält dazu aber keine nachvollziehbaren Erklärungen auf der Grundlage belastbarer Angaben.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Im Vergleich zum zweiten Planentwurf wurde der BSAB-L-67 entsprechend der Plankonzeption aufgenommen, wodurch über den Bestandschutz hinaus eine raumordnerische Sicherung der bestehenden Abgrabung erfolgt. Die Regelungen des textlichen Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* bleiben unberührt.

1028819_008

Inhalt

4.1 Tatsachengrundlage unrichtig

Dies gilt insbesondere für die Mächtigkeit der Lagerstätte.

Im Anhang Q ("Prüfung der Rohstoffdaten durch den Geologischen Dienst NRW (Ergebnis)") heißt es auf Blatt 4 zu unseren Erweiterungsabsichten (bezeichnet als "Stellungnahme 0971") in der Spalte "Stellungnahme GD", Unterspalte "Einwand":

"Die Mächtigkeit ist zu niedrig angesetzt und soll korrigiert werden. Es liegen 12 m Kies und Sand vor."

Diese Darstellung blendet aus, dass unsere Firma ihren "Einwand" vom 09. November 2020 auf den Erläuterungsbericht der [ANONYMISIERT] vom 06. November 2020 mit dem Titel [ANONYMISIERT] gestützt hat. Sie erweckt vielmehr den - unzutreffenden - Eindruck, der "Einwand" unserer Firma sei fachgutachterlich nicht gestützt.

Dabei liegt Ihrem Hause das Fachgutachten eines seit Jahrzehnten etablierten Gutachterbüros vor, das auf dem einschlägigen Gebiet allgemein über die erforderliche Expertise verfügt und diese in Bezug auf die Flächen, um die es vorliegend geht, angewandt hat. Es ist zu dem Ergebnis einer weitaus höheren Lagerstättenmächtigkeit gelangt. Wiederum können wir auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 09. November 2020 verweisen.

Die Spalte "Stellungnahme GD", Unterspalte "Begründung", dokumentiert die "Erwiderung" des geologischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (GD NRW): "Die RK50 ist stimmig und zeigt im Bereich der o. g. Flächen 2,5- 7,5 m Kies/ Kiessand. Unterhalb der Terrassenkiese treten nach Erkenntnis des GD NRW Sande und Tone auf, die in der RK50 auf Grund ihrer Eigenschaften nicht als Rohstoff eingestuft werden. Inwieweit die o. g. Sande und Tone im Rahmen einer gebündelten Gewinnung als bauwürdig eingestuft werden können, ist dem GD NRW nicht bekannt."

Die zitierte Erwiderung enthält vier einzelne Aussagen, die entweder irrelevant, unrichtig oder erklärtermaßen in Unkenntnis des GD NRW getroffen sind. Die Erwiderung des GD NRW lässt sich unter keinem Aspekt in Einklang mit der fachgutachterlich festgestellten Wirklichkeit bringen.

4.1.1 Stimmigkeit der RK50 irrelevant

Die erste Aussage des GD NRW zur angeblichen "Stimmigkeit" der Rohstoffkarte (RK50) ist irrelevant. Vorliegend ist die Frage der Lagerstättenmächtigkeit am zugelassenen Abgrabungsstandort unserer Firma zu beantworten, nicht hingegen, ob der GD NRW die von ihm selbst erstellte Rohstoffkarte für stimmig hält. Auf den Aspekt der Stimmigkeit werden wir noch später eingehen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im textlichen Ziel 1 *Sicherung der Rohstoffversorgung und bedeutender Lagerstätten* (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.1) wird definiert, dass sich die Regelungen des Teilplans NR auf sämtliche Abgrabungsvorhaben beziehen, bei denen die Lockergesteine Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande gem. Einstufung des Geologischen Dienstes (Rohstoffkarte NRW) vorkommen.

Die Verwendung der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW als Ausgangspunkt zur Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und Rohstoffergiebigkeiten entspricht den landesplanerischen Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 LEP NRW) und gewährleistet eine neutrale, bezirksübergreifende Datengrundlage. Die Rohstoffergiebigkeit spielt im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eine zentrale Rolle (vgl. Begründung Kapitel 3.5.5) und wurde transparent ermittelt. Aus diesem Grund wurden die zu Grunde gelegten maximalen Gewinnungstiefen der Rohstoffkarte und die daraus resultierenden Rohstoffergiebigkeiten für jedes gemeldete Abgrabungsinteresse, für jeden Suchraum und für jeden BSAB mit Veröffentlichung des Zweiten Planentwurfes in den regionalplanerischen Prüfbögen nachvollziehbar und übersichtlich dargelegt und im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung zur Diskussion gestellt.

Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit (Rohstoffquantität) ist im gesamträumlichen Planungskonzept mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. So entfallen besonders unergiebige Standorte bereits im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Hierbei werden einerseits die von Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen betrachtet. Anderseits werden ausschließlich die *ursprünglich gemeldeten* Abgrabungsinteressen betrachtet, also bevor sie mit Ausschlussbelangen verschnitten (und unter Umständen verkleinert) werden. Gegenüber dem Ersten Planentwurf wurden die nunmehr maßgeblichen durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten auf erheblich breiterer Datenbasis ermittelt. In der Folge stieg die durchschnittliche Ergiebigkeit insbesondere in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erheblich an. Potentielle Abgrbaungsstandorte oberhalb dieser Schwelle markieren demnach bereits ergiebige Lagerstätte im Sinne des Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens.

Die Angaben bezüglich der Lagerstättenmächtigkeit bzw. der Rohstoffdaten werden in der Aufstellung des Teilplans NR berücksichtigt (vgl. Anhang Q und Prüfbögen). Die

4.1.2 Lagerstättenmächtigkeit im zweiten Planentwurf zu gering

Die zweite Aussage zur Lagerstättenmächtigkeit auf Basis der Angaben der RK50 ist durch das vorgelegte Fachgutachten - wie bereits ausgeführt - widerlegt.

Die Abweichung zwischen der Angabe in der RK50 (2,5 - 7,5 m) und dem Ergebnis des von unserer Firma vorgelegten Fachgutachtens (mindestens 11 - 12 m) beträgt im Maximum ca. 80 %, im Minimum ca. 32 %.

Abweichungen in dieser Größenordnung liegen außerhalb der Schwankungsbreiten, die tolerierbar sind. Sie sind ein Hinweis darauf, dass entweder die RK50 oder das Fachgutachten an schweren Fehlern leidet. Da das von unserer Firma vorgelegte Fachgutachten auf konkrete Erhebungen und Beobachtungen vor Ort abstellt, und nicht abstrakte Annahmen berechnend interpoliert, spricht überwiegendes für die Fehlerhaftigkeit der RK50.

4.1.3 Rohstoffeigenschaften gegeben

Die dritte Aussage ("kein Rohstoff') widerspricht schon der Tatsache, dass wir den Sand und Kies, den wir an unserem zugelassenen Abgrabungsstandort seit Jahren gewinnen, erfolgreich verkaufen, und für die Zukunft eine Erweiterung planen, um weiter von dem in der Lagerstätte anstehenden Sand und Kies veräußern und den fortbestehenden Bedarf an Sand und Kies decken zu können.

Den Urheber des geltenden Regionalplans haben weder eine angeblich zu geringe Lagerstättenmächtigkeit, noch angeblich fehlende Eigenschaften der in der Lagerstätte anstehenden Kiese und Sande von der Ausweisung des BSAB 50 abgehalten.

Weder eine angeblich zu geringe Lagerstättenmächtigkeit, noch angeblich fehlende Eigenschaften der in der Lagerstätte anstehenden Kiese und Sande haben auch beim angrenzenden Reservegebiet 12 eine Rolle gespielt. Denn sonst hätte der Urheber des geltenden Regionalplans diese Flächen nicht als Reservegebiet 12 einer späteren Ausweisung vorbehalten.

Dass neben unserer Firma ein weiteres Unternehmen auf den Flächen des BSAB 50 Kies und Sand abgebaut hat, belegt, dass die Ausweisung von BSAB 50 nebst Zuordnung des angrenzenden Reservegebiets 12 nicht realitätswidrig gewesen sein kann.

Die Erwiderung des GD NRW spricht damit sowohl uns, als auch unseren Kunden, als auch dem weiteren Unternehmen, als auch dessen Kunden, als auch dem Urheber des geltenden Regionalplans, als auch dem von uns beauftragten Fachgutachterbüro die Fähigkeit ab, die Rohstoffeigenschaften zutreffend zu erkennen und einzuschätzen.

Das ist absurd.

seitens des Einwender eingereichten Abgrabungsinteressenbereiche 201-HS-6a, 201-HS-6b und 201-HS-6c sind nach diesen einheitlichen Beurteilungsmaßstäben des Teilplans NR zu unergiebig für eine weitere Betrachtung in der Detailanalyse. Durch den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe soll das Abgrabungsgeschehen zukünftig in möglichst ergiebige Standorte verlagert werden (vgl. Begründung Kapitel 8.1).

Weitergehend ergeben sich gegenüber der ersten Beteiligung keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

4.1.4 Unkenntnis irrelevant Die vierte Aussage dokumentiert die erklärte Unkenntnis des GD NRW hinsichtlich der an unserem zugelassenen Abgrabungsstandort anstehenden Kiese und Sande als "bauwürdig". Auch diese Unkenntnis ist irrelevant ist, weil sie mit der Wirklichkeit nicht in Einklang steht. 4.1.5 Zur Unstimmigkeit der RK50 In der Unterspalte "Begründung" zur Spalte "Stellungnahme GD" beginnt der GD NRW nahezu jede Erwiderung mit der Wendung "Die RK50 ist stimmig". Die mantraartige Wiederholung begründet jedoch in keinem Fall, warum die RK50 stimmig sein soll. Wollte man zur "Stimmigkeit" der RK50 Überlegungen anstellen, ließe sich aus dem Widerspruch der RK50 zu den fachgutachterlichen Feststellungen allenfalls schließen, dass die RK50 zumindest an unserem, seit Jahren etablierten Standort nicht "stimmig" ist. Dies wirft die Frage der "Stimmigkeit" der RK50 über unseren zugelassenen Abgrabungsstandort hinaus auf. Sollte die RK50 an mehreren Standorten dieselbe oder vergleichbar gewichtige Abweichungen von der Wirklichkeit aufweisen, wäre sie als Grundlage für den zweiten Planentwurf ungeeignet. 4.1.6 Ergebnis Die Erwiderung des GD NRW steht mit der erkennbaren Wirklichkeit nicht in Einklang. Die Tatsachen, die dem zweiten Planentwurf zu Grunde liegen, sind zumindest in Bezug auf unseren zugelassenen Abgrabungsstandort unrichtig. Die Unrichtigkeit ist offensichtlich. Die Behörde GD NRW setzt sich dem Einwand aus, es trotz Branchen- sowie Ortsferne besser zu wissen zu wollen, als die Beteiligten der Rohstoffbranche vor Ort bzw. deren Fachgutachter.	

1028819_009

Inhalt

4.2 Abwägungsvorgang und -ergebnis fehlerhaft

Sowohl der Abwägungsvorgang, als auch das Abwägungsergebnis sind fehlerhaft.

4.2.1 Fehler bei der Einstellung der Belange

Im Anhang Q ("Prüfung der Rohstoffdaten durch den Geologischen Dienst NRW (Ergebnis)") heißt es auf Blatt 4 zu unseren Erweiterungsabsichten (bezeichnet als "Stellungnahme 0971 ") in der Spalte "Bewertung durch BRK", Unterspalte "Ausgleichsvorschlag":

"Anregung wird nicht gefolgt"

In der Unterspalte "Begründung" heißt es:

"Die Berechnung der durchschnittlichen Mächtigkeit durch das AM-Tool ist plausibel. Mit 5 bzw. 3 m liegt diese innerhalb des angegeben Bereiches (2,5 - 7,5 m) des GDs. Die vorliegenden Sande und Kiese können nicht den Rohstoffgruppen KKS, TS oder PQ zugeordnet werden. Nach Prüfung angesetzte Mächtigkeit: 5 m, 5 m, bzw. 3 m"

Diese Ausführungen enthalten keine sachlich nachvollziehbare Begründung für die Entscheidung, dem zweiten Planentwurf an unserem zugelassenen Standort nicht die Erkenntnisse zu Grunde zu legen, die die Lagerstättenmächtigkeit konkret und fachgutachterlich belastbar belegen, sondern die irrelevanten Annahmen in der Erwiderung des GD NRW.

Im Ergebnis ignoriert der zweite Planentwurf nicht nur die Wirklichkeit an unserem zugelassenen Abgrabungsstandort, sondern auch Abweichungen zwischen der RK50 und dem von unserer Firma vorgelegten Fachgutachten in einer Größenordnung von mindestens ca. 32 % bis maximal ca. 80 %.

An diesem Ergebnis ändert der Abgleich der vom GD NRW realitätswidrig zu gering unterstellten Lagerstättenmächtigkeit mit dem "AM-Tool" nichts. Ein mathematisches Werkzeug, das auf Annahmen beruht, wird in seiner Verlässlichkeit durch die Verlässlichkeit der Annahmen bestimmt, die ihm sein Verwender zu Grunde legt. Rechnerisch ermittelte Erkenntnisse können im vorliegenden Zusammenhang unter keinen Umständen belastbarer sein, als die Ergebnisse einer die konkreten Umstände methodisch einwandfrei berücksichtigenden fachgutachterlichen Untersuchung.

Dies zeigt sich gerade im Fall des "AM-Tools". Die Begründung des zweiten Planentwurfs beschreibt es als ein "spezielles geodatenbasiertes Programm", das IT.NRW im Auftrag der Landesplanungsbehörde eigens für die regionalplanerische Rohstoffplanung programmiert haben und auf dessen Grundlage das Rohstoffvolumen

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Angaben bezüglich der Lagerstättenmächtigkeit bzw. der Rohstoffdaten werden in der Aufstellung des Teilplans NR berücksichtigt (vgl. Anhang Q und Prüfbögen). Bezüglich der Methodik der Volumenberechnung wird auf Anhang R verwiesen.

Im textlichen Ziel 1 Sicherung der Rohstoffversorgung und bedeutender Lagerstätten (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.1) wird definiert, dass sich die Regelungen des Teilplans NR auf sämtliche Abgrabungsvorhaben beziehen, bei denen die Lockergesteine Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande gem. Einstufung des Geologischen Dienstes (Rohstoffkarte NRW) vorkommen. Die eingereichten Abgrabungsinteressen 201-HS-6a, 201- HS-6b sowie 201-HS-6c hingegen sind hinsichtlich der maßgeblichen Rohstoffgruppe Kies/Kiessand der Rohstoffkarte NRW (vgl. Begründung Kapitel 5.3) zu unergiebig für eine weitere Betrachtung im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1) und können nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes nicht für eine Festlegung als BSAB vorgesehen werden.

Im Vergleich zum zweiten Planentwurf wird jedoch die fachrechtliche genehmigte Abgrabung > 10 ha am Standort als BSAB-L-67 entsprechend der Plankonzeption aufgenommen (vgl. Begründung Kapitel 5.5), wodurch über den passiven Bestandschutz hinaus eine raumordnerische Sicherung der bestehenden Abgrabung erfolgt (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-67).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Flexibilisierungsinstrumente des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die textlichen Ziele (Z6) Erweiterungsklauseln und (Z10) Festlegung weiterer BSAB sowie der Grundsatz (G1) Rohstoff-Monitoring und Flächentausch. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geolodischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich achtet. Das „Rohstoff-Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen

für jeden beliebigen Standort digital einzelfallbezogen ermittelbar sein soll (Seite 57). Seine Ergebnisse sind nach der Konzeption des zweiten Planentwurfs für den Einstieg in die Prüfung eines Abgrabungsinteresses erklärtermaßen "maßgeblich" (Seite 87). Es soll u. a. die durchschnittliche Mächtigkeit einer Fläche ermitteln können (Seite 138). Dabei bleibt im Vagen, auf welche Datenbasis das "AM-Tool" bei der rechnerischen Ermittlung der durchschnittlichen Mächtigkeit zugreift. Die Begründung weist lediglich darauf hin, dass die Berechnungen des "AM-Tool" und des GD NRW bezüglich des jährlichen Abgrabungsmonitorings "grundsätzlich" auf denselben Algorithmen basieren sollen (Seiten 139, 141 und 232 f.). Damit bleibt wiederum im Vagen, ob und welche anderen Algorithmen unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise zur Anwendung kommen. Die "Hinweise zu den Berechnungsalgorithmen des AM-Tools" geben keinen Aufschluss, welche Parameter die Berechnung der durchschnittlichen Mächtigkeit einer Fläche steuern (Seiten 232 f.). Sollte das "AM-Tool" zur Berechnung der durchschnittlichen Mächtigkeit auf die RK50 zugreifen, ist es für eine Verifizierung der dort angegebenen Mächtigkeiten ungeeignet. Sollte es auf eine andere Datengrundlage zurückgreifen, ist dies nicht dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar. Der zweite Planentwurf leidet in Bezug auf unseren zugelassenen Abgrabungsstandort nach alledem offenkundig an Fehlern im Abwägungsvorgang, die zwingend auf das fehlerhafte Abwägungsergebnis durchschlagen. Eine Planung wider besseren Wissens ist unzulässig. Dieser Abwägungsfehler ist auch erheblich, weil er seit dem Schreiben unserer Firma vom 09. November 2020 sowohl für den Urheber des zweiten Planentwurfs, als auch den GD NRW offenkundig erkennbar ist. Dies gilt gleichermaßen für die Behauptung in der Begründung des zweiten Planentwurfs, die an unserem zugelassenen Abgrabungsstandort vorliegenden Sande und Kiese könnten angeblich "nicht den Rohstoffgruppen KKS, TS oder PQ zugeordnet werden".	Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff- Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können.

1028819_010

Inhalt

4.2.2 Berechtigter Vertrauensschutz unberücksichtigt

Wir sind der Auffassung, dass bei der Frage, ob der bereits ausgewiesene BSAB 50, ersatzlos gestrichen werden darf, im Ausgangspunkt angenommen werden muss, dass bereits der Urheber des geltenden Regionalplans eine Ermittlung von Tatsachen durchgeführt hat, die die Wirklichkeit insbesondere hinsichtlich der Lagerstättenmächtigkeit zutreffend erfasste.

In den regionalplanerischen Prüfbögen (Anhang M) heißt es jedoch auf den Seiten 376 ff. zu den Abgrabungsinteressen unserer Firma (unter der Bezeichnung 201-HS-6 Buchstaben a) bis c) einheitlich:

"Suchraum zu unergiebig. Keine Eignunsprüfung!"
"Das Abgrabungsinteresse wird nicht ausgewiesen."

Entsprechendes ergibt sich für den Prüfbogen "Suchraum" (Anhang N), Seite 263. Dort heißt es zum Suchraum mit der Bezeichnung S-082-KKS-1 in der Antwort auf die dortige Frage ("Kommen Teile des Suchraums für eine Ausweisung in Frage?"):

"Die Ergiebigkeit ist für eine Ausweisung zu gering"

Gründe, die für die Erhaltung des BSAB 50 im geltenden Regionalplan sprechen, blieben unberücksichtigt, weil die - für unsere Firma existentiell notwendigen - Erweiterungsflächen keiner Eignungsprüfung unterzogen worden sind. Die Begründung für die ersatzlose Streichung des BSAB 50 im geltenden Regionalplan stützt sich allein auf eine angeblich zu geringe Lagerstättenmächtigkeit. Die Lagerstättenmächtigkeit ist allerdings - wie gezeigt - falsch ermittelt. Die Ergebnisse behördlicher Berechnungen (2,5 - 7,5 m) widersprechen den Ergebnissen des Fachgutachtens (mindestens 11 -12 m) in einer Größenordnung, die außerhalb tolerabler Schwankungsbreiten liegt.

Unberücksichtigt blieb auch das Vertrauen, das unsere Firma wegen der Ausweisung als BSAB 50 und der Zuordnung zum Reservegebiet 12 im geltenden Regionalplan berechtigterweise entwickeln durfte.

Die ersatzlose Streichung widerspricht zudem den Ausführungen in der Begründung unter "8. Detailanalyse: Sonstige Ausschlussbelange", Seite 136:

"Die Planungssicherheit, der Vertrauensschutz und die faktische Wirkung der bestehenden BSAB überwiegen die sonstigen Ausschlussbelange - mit drei Ausnahmen. Die drei Ausnahmen beziehen sich auf Belange, die vorwiegend regionalplanerisch begründet und maßgeblich für das gesamträumliche Planungskonzept bzw. die Umsetzung des Leitbildes und der regionalplanerischen

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Im Vergleich zum zweiten Planentwurf wurde der BSAB-L-67 entsprechend der Plankonzeption aufgenommen, wodurch über den Bestandschutz hinaus eine raumordnerische Sicherung der bestehenden Abgrabung erfolgt.

Die Regelungen des textlichen Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* bleiben unberührt.

Leitlinien sind: • Besonders unergiebige Standorte (Rohstoffvorkommen), • Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressensbereiches, • Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vom Braunkohletagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich" Da unser zugelassener Abgrabungsstandort - wie gezeigt - nicht in die Kategorie "besonders unergiebig" fällt, gemeldet ist und nicht in einer vom Braunkohletagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommune liegt, hätte der BSAB 50 nebst zugeordnetem Reservergebiet 12 auch im künftigen Regionalplan als BSAB ausgewiesen werden müssen. Er hätte nicht unter Hinweis auf eine angebliche besondere Unergiebigkeit des Standorts ersatzlos gestrichen werden dürfen. Und selbst wenn die fachgutachterlichen Feststellungen ausgeblendet und besondere Unergiebigkeit des Standorts angenommen würde, wäre die ersatzlose Streichung des BSAB 50 nebst zugeordnetem Reservergebiet 12 mit dem Plankonzept unvereinbar. Denn die Begründung führt unter "8.1 .6 Genehmigte Abgrabungen und bestehende BSAB" auf Seite 150 ausdrücklich aus: "Genehmigte Abgrabungen sind aufgrund ihres Bestandsschutzes vom Ausschlussbelang besonders unergiebiger Standorte ausgenommen. Auf diese Weise können sie als BSAB ausgewiesen werden, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet werden." Dann hätte der BSAB 50 nebst zugeordnetem Reservergebiet 12 zumindest wegen unserer bestehenden Abgrabung als BSAB ausgewiesen werden müssen.	

1028819_011

Inhalt

4.2.3 Berechtigtes Vertrauen und "Erweiterungsklausel"

Dem Vertrauen, das die Unternehmen der Rohstoffbranche in die Ausweisung der BSAB im geltenden Regionalplan nebst den Reservegebieten berechtigterweise gesetzt haben, trägt die "Erweiterungsklausel" (textliche Festlegungen, Seite 60, Z6 (2), Halbsatz 1) nicht die nach dem Grundgesetz gebotene Rechnung.

Unsere Firma begrüßt ausdrücklich, dass der zweite Planentwurf die bisher erkennbar unzureichende Erweiterungsklausel auf zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb künftig ausgewiesener BSAB erweitert. Der erste Planentwurf, der den Unternehmen an zugelassenen Abgrabungsstandorten jede Erweiterungsmöglichkeit nahm, ohne eine Härteklausel vorzusehen, hatte allein deshalb die Anforderungen des Gebots gerechter Abwägung nicht eingehalten.

4.2.3.1 Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem

Die "Erweiterungsklausel" für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb künftig ausgewiesener BSAB ist gleichwohl abwägungsfehlerhaft, weil sie dem berechtigten Vertrauen, das die ausgewiesenen BSAB bzw. die Zuordnung von Flächen zu den Reservegebieten im geltenden Regionalplan erzeugt haben, gleichheitswidrig die gebotene Berücksichtigung verwehrt.

Die folgende Vergleichsbetrachtung offenbart die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem:

An zugelassenen Abgrabungsstandorten, deren Flächen außerhalb künftiger BSAB liegen, deren Flächen nicht als BSAB im geltenden Regionalplan ausgewiesen und deren benachbarte Flächen auch nicht als Reservegebiet im geltenden Regionalplan vorgesehen sind, limitiert die "Erweiterungsklausel" die Erweiterungschancen - vereinfachend ausgedrückt - auf eine Fläche im Umfang von maximal 5 ha.

Es kann offen bleiben, ob die "Erweiterungsklausel" in diesen Fällen ein sachgerechtes Abwägungsergebnis herbeiführt. Nach unserer Auffassung bestehen daran durchgreifende Zweifel. Die Limitierung der Erweiterungschancen auf nur 5 ha erscheint sachwidrig, weil den betroffenen Unternehmen - wie wir oben für unsere Firma aufgezeigt haben - ein wirtschaftlicher Abbau auf einer derart kleinen Fläche rein tatsächlich kaum möglich sein dürfte.

Die Limitierung der Erweiterungschancen auf nur 5 ha ist jedenfalls nicht sachgerecht, wenn die Flächen des zugelassenen Abgrabungsstandorts - wie in unserem Fall - als BSAB im geltenden Regionalplan ausgewiesen (BSAB 50) und die benachbarten Flächen zugleich den Reservegebieten zugeordnet sind (Reservegebiet 12). Denn mit beiden planerischen Entscheidungen erzeugt der geltende Regionalplan doppeltes

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Im Vergleich zum zweiten Planentwurf wurde der BSAB-L-67 entsprechend der Plankonzeption aufgenommen, wodurch über den Bestandschutz hinaus eine raumordnerische Sicherung der bestehenden Abgrabung erfolgt.

Die Regelungen des textlichen Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* bleiben unberührt. Zur Herleitung und Begründung der Erweiterungsklauseln wird auf die Ausführung in den textlichen Festlegungen (Kapitel 2.6) verwiesen.

Vertrauen bei den betroffenen Unternehmen: Erstens im Hinblick auf die verlässliche Nutzbarkeit des ausgewiesenen BSAB 50 und zweitens im Hinblick auf die Zukunftsperspektiven an dem zugelassenen Abgrabungsstandort, weil ihm das Reservegebiet 12 zugeordnet ist. Die ersatzlose Streichung eines im geltenden Regionalplan nebst Reservegebiet ausgewiesenen BSAB enttäuscht das berechtigte Vertrauen doppelt. Ein solches Vertrauen konnten Unternehmen nicht entwickeln, wenn ihr zugelassener Abgrabungsstandort weder innerhalb eines im geltenden Regionalplan ausgewiesenen BSAB, noch sich ihre Erweiterungsabsichten auf eines der vorgesehenen Reservegebiete bezog. Die "Erweiterungsklausel" unterwirft hingegen unterschiedslos alle Unternehmen derselben Limitierung ihrer Erweiterungschancen auf nur 5 ha. Denn unabhängig davon, ob ihnen ein Vertrauen fehlte, oder ob sie berechtigterweise auf die Entwicklungschancen an ihrem zugelassenen Abgrabungsstandort vertrauen durften, erhalten sie unterschiedslos eine auf nur 5 ha begrenzte Erweiterungschance. Der zweite Planentwurf trifft die Unternehmen hinsichtlich ihrer Erweiterungschancen unterschiedlich hart, ohne diese durch eine angemessene Härteklausel gleichheitsgerecht abzumildern. Dies wäre u. U. denkbar, wenn die "Erweiterungsklausel" für zugelassene Abgrabungsstandorte, die an einen künftigen BSAB angrenzen, gleichermaßen für zugelassene Abgrabungsstandorte gelten würde, an denen der zweite Planentwurf das berechtigte Vertrauen durch ersatzloses Streichen von BSAB nebst Zuordnung von Reservegebieten im geltenden Regionalplan vollständig entwertet.	

1028819_012

Inhalt

4.2.3.2 Keine sachliche Rechtfertigung

Ein sachlicher Grund, der diese Gleichbehandung von wesentlich ungleichen Fallgestaltungen rechtfertigen könnte, ist weder in der Begründung angesprochen, noch sonst ersichtlich.

Zwar erkennt die Begründung des zweiten Planentwurfs das berechtigte Vertrauen, das sein Urheber mit dem geltenden Regionalplan erzeugt hat, an (Seiten 60 f.):

"Im Regierungsbezirk Köln befinden sich in nahezu allen bestehenden BSAB genehmigte Abgrabungen. Es ist davon auszugehen, dass sich eine nicht unwesentliche Anzahl von Abgrabungsunternehmen innerhalb der BSAB angesiedelt hat, in dem Vertrauen darauf, die regionalplanerisch vorgehaltenen "Reserveflächen" in Zukunft beanspruchen zu können. Insbesondere aufgrund dieses Vertrauens in seit mehr als 15 Jahren regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete dürften regelmäßig nicht unerhebliche Investitionen getätigt worden sein. Folglich spricht der Regionalplanträger bestehenden BSAB einen nicht unwesentlichen Vertrauensschutz zu."

Aus dieser Erkenntnis, zu der die Begründung ihre offenkundige Distanz in doppelter Verneinung zum Ausdruck bringt ("einen nicht unwesentlichen Vertrauensschutz"), werden aber nicht die nach dem Grundgesetz und dem Planungsrecht gebotenen Folgerungen gezogen.

Die folgenden Ausführungen der Begründung zur Frage, ob BSAB entschädigungslos zurückgenommen werden können, übersehen die Bedeutung des berechtigten Vertrauens in der planerischen Abwägung. Dieses Vertrauen hat der Urheber des Regionalplans erzeugt. Die Entwertung des von ihm erzeugten Vertrauens zu Lasten der Unternehmen unterliegt abstrakt mindestens denselben, wenn nicht strengeren Anforderungen, als die Rechtfertigung der planerischen Entscheidung, eine Fläche, die noch nicht als BSAB ausgewiesen war, auch künftig nicht als BSAB auszuweisen.

Der Urheber des Regionalplans Düsseldorf hat sich nach unserer Kenntnis im Rahmen der 52. Änderung dazu entschieden, den Problemen der Enttäuschung des von ihm selbst erzeugten Vertrauens dadurch zu entgehen, dass er die im geltenden Regionalplan Düsseldorf bestehenden BSAB "bestätigte". Der zweite Planentwurf erteilt diesem vergleichsweise großzügig anmutenden Ansatz auf der Grundlage kleinteiliger Überlegungen (Begründung, Seiten 58 ff.) im Ergebnis eine Absage. Hierzu passt, dass dem naheliegenden Bedürfnis nach einer erweiterten "Erweiterungsklausel" erst im zweiten Planentwurf Rechnung getragen worden ist.

In Bezug auf den zugelassenen Abgrabungsstandort unserer Firma liegen nach der Begründung des zweiten Planentwurfs keine der dort genannten Gründe vor, die eine

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Im Vergleich zum zweiten Planentwurf wurde der BSAB-L-67 entsprechend der Plankonzeption aufgenommen, wodurch über den Bestandschutz hinaus eine raumordnerische Sicherung der bestehenden Abgrabung erfolgt.

Die Regelungen des textlichen Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* bleiben unberührt. Zur Herleitung und Begründung der Erweiterungsklauseln wird auf die Ausführung in den textlichen Festlegungen (Kapitel 2.6) verwiesen.

ersatzlose Streichung des BSAB 50 im geltenden Regionalplan und zusätzlich die ersatzlose Streichung der benachbarten, dem Reservegebiet 12 zugeordneten Flächen rechtfertigen könnten (Seiten 59 f.; z. B. "Planungs- bzw. Karteileichen"). Die Begründung des zweiten Planentwurfs lässt nicht erkennen, dass Überlegungen bei der ersatzlosen Streichung des BSAB 50 und des Reservegebiets 12 eine Rolle gespielt haben könnten, die eine Entwertung des über eineinhalb Jahrzehnte berechtigterweise gebildeten Vertrauens vollständig entwerten. Entsprechend abwägungsfehlerhaft ist die "Erweiterungsklausel" gestaltet.	

1028819_013

Inhalt

5. Sonstiges

Auf weitere Fehler im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis weisen wir hin, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

5.1 Ausschluss der Nachmeldung von Abgrabungsinteressen sachwidrig

Der Ausschluss für die Meldung von Abgrabungsinteressen bis zum Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Planentwurf im Frühjahr 2020, den die Begründung auf Seiten 156 ff. als "Präklusion" bezeichnet, ist sachwidrig.

Die Fehler im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis sind offensichtlich.

Der Urheber des Regionalplans beschränkt die Ermittlung der für die Abwägung relevanten Belange. in sachwidriger Weise. Er ist zur Ermittlung dieser Belange verpflichtet, weil er die Zulassung von Abgrabungen nicht der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überlässt, sondern die Zulassungen steuern will. Der Regionalplan für nichtenergetische Rohstoffe beschränkt sich dabei nicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten, sondern strebt an, alle Abgrabungen außerhalb der BSAB durch "Ausschlusswirkung" zu unterbinden, wobei nur die über die "Erweiterungsklauseln" noch zulassungsfähigen Abgrabungen ausgenommen sein sollen.

Diese Entscheidung für die intensivsten planungsrechtlichen Eingriffe löst entsprechend hohe Rechtfertigungsanforderungen aus, was auch die Anforderungen an die Sorgfalt zur Ermittlung der betroffenen Belange entsprechend steigert.

Die in der Begründung angeführten Aspekte der "Verfahrensführung bzw. Verfahrensökonomie" rechtfertigen die "Präklusion" nicht, weil sie einseitig zu Lasten der Unternehmen geht. Es war nicht Entscheidung der betroffenen Unternehmen, Abgrabungen durch die intensivsten planungrechtlichen Eingriffe zu steuern. Die Berufung auf Aspekte der Verfahrensökonomie stellt das behördliche Interesse an einer erleichterten Durchführung des Planungsverfahrens über die vom Grundgesetz geschützten Belange der Unternehmen, die wegen der intensiven Eingriffe des Regionalplans z. T. existentiell betroffen sind. So verschafft eine Behörde ihren eigenen Interessen gegenüber den Belangen der Bürger ein Gewicht, das bis zu einem absoluten überwiegen führen kann.

Die Sachwidrigkeit ergibt sich u. a. aus dem "Einfrieren" der in der Abwägung erheblichen Belange über einen erheblichen Zeitraum hinweg. Denn die Meldung von Abgrabungsinteressen war nur bis zum Ende der öffentlichen Auslegung des ersten Planentwurfs am 09. November 2020 möglich. Seither sind drei Jahre vergangen. In wenigen Monaten werden es vier Jahre sein, was etwa einem Fünftel der

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Dem Regionalplangeber und der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass es bestimmten privaten und öffentlichen Interessen entgegenkäme, wenn im Zuge der zweiten und dritten öffentlichen Auslegung Abgrabungsinteressen nochmals gemeldet werden könnten. Dies ist aus Sicht bestimmter Akteure nachvollziehbar und dürfte vermutlich auch eher im Sinne einer planungstheoretischen Verfahrensweise sein („nach Lehrbuch“). Gleichwohl hat der Regionalplangeber im Zuge der Planungspraxis die Gesamtheit im Blick, dazu zählt auch die möglichst zeitnahe vollumfängliche Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln. Das gewählte Vorgehen ist verhältnismäßig und in Summe zu präferieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung (Kapitel 8.2) verwiesen.

angestrebten Geltungsdauer des Regionalplans entspricht (Begründung, Seite 210). Offenkundig können sich in einem derart langen Zeitraum bei den Trägern der betroffenen Belange Änderungen ergeben, die die Aktualisierung einer bestehenden Meldung oder gänzlich neue Meldungen erforderlich machen können. Aktualisierungen werden zudem durch die Planung selbst provoziert. Denn erklärtermaßen wird das Planungskonzept fortentwickelt. Der zweite Planentwurf greift die mögliche Sachwidrigkeit der "Präklusion" auf, verteidigt sich aber u. a. mit Hinweisen dazu, dass Änderungen des Plankonzepts zwar den Bewertungsmaßstab, nicht aber den Bewertungsgegenstand beträfen (Begründung , Seiten 158 ff.). Das soll offenbar jede Erforderlichkeit einer Meldung von Abgrabungsinteressen in Abrede stellen, dürfte aber sowohl den für die Bewertung maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage, als auch die Rechtsprechung zum Verhältnis der Auswahlkriterien eines Plankonzepts und dem planerischen Substanzgebot übersehen. Die einseitig zu Lasten der betroffenen Unternehmen gehende Verfahrensgestaltung gerät durch die Bezeichnung als "alternativlos" zudem in eine logische Schieflage, die im politischen Umfeld üblich sein mag, im Planungsrecht aber zumindest begrifflich einen Fremdkörper darstellt.	

1028819_014

Inhalt

5.2 Ausschlussbelang der Vorprägung durch Braunkohletagebau sachfremd

Der "sonstige Ausschlussbelang" der Vorprägung durch den Braunkohletagebau (Begründung, Seiten 265 ff.) ist sachwidrig. Soweit der zweite Planentwurf auf das "Konflikt- bzw. Akzeptanzpotential weiterer Abgrabungen" abstellt, ist dies mit der obergerichtlichen Rechtsprechung unvereinbar.

Der "Ausschlussbelang" der Vorprägung durch den Braunkohletagebau in einem Regionalplan , der erklärtermaßen Abgrabungen von nichtenergetischen Rohstoffen steuern soll, verfehlt auch die Anforderungen des planerischen Substanzgebots. Danach muss der zweite Planentwurf der gesteuerten Nutzung - hier der Abgrabung von nichtenergetischen Rohstoffen - substantiell Raum verschaffen. Gegenstand des zweiten Planentwurfs sind weder Abgrabungen energetischer Rohstoffe noch Abgrabungen im Allgemeinen. Damit verbietet sich eine "Saldierung" innerhalb von "Abgrabungsnutzungen".

Die Begründung läuft darauf hinaus, Abgrabungen von den vorgeprägten Kommunen nur deshalb in andere Teilräume zulasten der dortigen Kommunen zu verlagern, damit sich die für die Braunkohleregion - in die in den nächsten Jahrzehnten viele Milliarden fließen sollen - verantwortlichen Planungsträger künftig nicht mehr mit durch Abgrabungen bestehenden Strukturen und daraus folgenden Konflikten auseinanderzusetzen brauchen.

Die Rechtsprechung hat in Bezug auf den Landesentwicklungsplan NordrheinWestfalen entschieden, dass eine Abstandsregel, wonach zwischen reinen und allgemeinen Wohngebieten und Windenergieanlagen mindestens 1.500 m liegen müssen, abwägungsfehlerhaft ist. Die numerische Festlegung war mit der Förderung bevölkerungsseitiger Akzeptanz für die Windenergie begründet worden. Einen darüber hinausgehenden belastbaren sachlichen Grund gab es für den ausgewählten Mindestabstand nicht. Ein politischer Wille ersetze keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange.

Der sonstige "Ausschlussbelang" der Vorprägung durch den Braunkohletagebau verfolgt ein Freihalteinteresse zur Förderung der Akzeptanz der Bevölkerung, indem neue Abgrabungen ohne hinreichend bestimmte Angaben zu einem planerisch zu bewältigenden sachlichen Konflikt nur pauschal aus den vorgeprägten Kommunen wegverlagert werden sollen.

Das Konzept leidet demzufolge insoweit an beachtlichen Fehlern im Abwägungsvorgang bzw. Abwägungsergebnis, die zwangsläufig auf die Zielqualität der noch zeichnerisch dargestellten BSAB an anderer Stelle als Eignungsgebiete durchschlägt und die Steuerungswirkung des Teilplans nichtenergetische Rohstoffe insgesamt gefährdet.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Dem Plangeber ist bewusst, dass die rechtlichen Anforderungen besonders hoch sind, wenn bestimmten (besonders erheblich vorgeprägten) Kommunen im Zuge der Abwägung das besondere Gewicht eines sonstigen Ausschlussbelanges für Neuaufschlüsse, Reservegebiete und unangemessene Erweiterungen zugesprochen werden soll. Genau aus diesem Grund wurde die in Kapitel 8.10 der Begründung erläuterte Methodik entwickelt, um anhand objektiver Kriterien schlüssig und nachprüfbar aufzuzeigen, weshalb welchen Kommunen dieser besondere Status zugesprochen wird. Dem Plangeber ist ferner bewusst, dass diese Methodik und das damit verbundene planerische Gewicht beispiellos sein dürften. Tatsache ist jedoch auch: Die Braunkohleregion ist in verschiedenster Hinsicht ebenfalls beispiellos. Dem Plangeber erscheint es also verhältnismäßig, für eine besondere regionalplanerische Herausforderung eine besondere regionalplanerische Konfliktlösung zu entwickeln und anzuwenden. Auf eine solchen planerischen Ansatz zu verzichten, hieße in der Konsequenz, den offensichtlich bestehenden räumlichen Konflikt ungelöst zu lassen. Insofern erscheint dem Plangeber ein planerisches Handeln zwingend erforderlich. Die gewählte Art und Weise scheint dem Plangeber schlüssig, nachvollziehbar, objektiv und verhältnismäßig. Alternative planerische Lösungsansätze, die zu einem vergleichbaren Ergebnis führen würden, sind weder erkennbar noch wurden diese im Verfahren von Seiten Dritter substantiell vorgebracht. Im Übrigen wird auf das Kapitel 8.10 der Begründung verwiesen.

Der sonstige "Ausschlussbelang" der Vorprägung durch den Braunkohletagebau verletzt das Gebot der Gleichbehandlung, weil in den ebenfalls durch frühere Bodenschatzgewinnung erheblich vorgeprägten Kommunen außerhalb des Braunkohlereviers auch Neuaufschlüsse zulässig sind, obwohl es für die unterschiedliche Behandlung keinen sachlichen Grund gibt. Der kommende Strukturwandel im Braunkohlerevier und die Komplexität von dessen planerischer Bewältigung ist angesichts fehlender konkreter gegenläufiger Interessen und mangels sich nachvollziehbar abzeichnender künftiger räumlicher Konflikte kein hinreichend bestimmtes Kriterium. Der schillernde Begriff des "Strukturwandels" lässt sich nicht abwägungsfehlerfrei gegen Neuaufschlüsse in Stellung bringen. Er kann genauso ein Grund sein, etwa die bestehenden Arbeitsplätze im Bereich der Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe durch Neuaufschlüsse langfristig zu sichern und damit einen positiven Beitrag zum Strukturwandel zu leisten.	

1028819_015	
Inhalt 6 Bemerkung Zum Schluss ergreifen wir die Gelegenheit noch für eine allgemeine Bemerkung. Der zweite Planentwurf umfasst eine Unmenge von Unterlagen im Umfang von mehr als 1.000 Textseiten. Sie zu lesen, fällt außerordentlich schwer. Aus der Perspektive der Niederlande befremdet der Ansatz, der mit dem zweiten Planentwurf verfolgt wird. Er besteht darin, einzelne Abgrabungsstandorte gegen Wettbewerb abzuschirmen und anderen Abgrabungsstandorten die Chance, am Wettbewerb teilzunehmen, zu versagen. Der "Teilplan nichtenergetische Rohstoffe" setzt sich in seiner Kleinteiligkeit dem Verdacht aus, an die Stelle freiheitlicher Marktwirtschaft, die der Bundesrepublik früher die Bewunderung vieler Staaten auf der Welt eintrug, planwirtschaftlichen Dirigismus treten zu lassen.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Leitbild des in Rede stehenden Teilplans ist es, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern. Die Tatsache, dass die Ausweisung der BSAB maßgeblich auf Grundlage bekundeter Abgrabungsinteressen basiert führt dazu, dass Interessen von Abgrabungsunternehmen mit besonders hohen Gewicht berücksichtigt werden. Ferner wird auf die Ausführungen in der Begründung (insbesondere Kapitel 3 und 8.2. verwiesen).

AZ: oeff_0062_1	
1020650	
1028820_001	
Inhalt Da wir ***[ANONYMISIERT]*** keinerlei Möglichkeiten der Einsichtnahme, Auskunftserteilung, Gestaltung oder Meldung während der Phasen des ersten und zweiten Planentwurfs hatten, möchten wir wie folgt zu den oben benannten Abgrabungsinteressen Stellung nehmen: • Sofern für das Abgrabungsinteresse **008-K-0**, Rhein-Sieg-Kreis, Kommune Niederkassel die obenstehende Situation zur Nichtausweisung des Abgrabungsinteresses geführt haben, bitten wir um Wiederaufnahme in bzw. Berücksichtigung für den Regionalplan. Sofern andere Entscheidungskriterien zur Nichtausweisung des Abgrabungsinteresses geführt haben, bitten wir um die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme unter fachkundiger Beratung aufgrund besonderen privatrechtlichen Titels.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse ist dem Suchraum S-081-KKS-1 zugeordnet. Der standörtliche ausgewiesene BSAB-L-46 wird jedoch innerhalb des besser bewerteten Abgrabungsinteresse 009-K-0 abgegrenzt. Das alternative AI 008-K-0 kollidiert mit der bevorzugten Trassenführung für das geplante Autobahnprojekt "Rheinspange 553", welche auch im überarbeiteten Regionalplanentwurf (Stand 2024) durch entsprechende zeichnerische Festlegung gesichert ist. Daher wird das verfügbare Erweiterungspotential in Höhe von 10 ha innerhalb des alternativen AI 009-K-0 unter Berücksichtigung eines möglichst kompakten Flächenzuschnittes ausgewiesen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

1028820_002	
Inhalt • Sofern für das Abgrabungsinteresse **025-SU-0**, Rhein-Sieg-Kreis, Kommune Troisdorf die obenstehende Situation zur Verkleinerung des Abgrabungsinteresses geführt haben, bitten wir um Wiederaufnahme in bzw. Berücksichtigung der gesamten gemeldetne Fläche für den Regionalplan. Sofern andere Entscheidungskriterien zur Verkleinerung des Abgrabungsinteresses geführt haben, bitten wir um die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme unter fachkundiger Beratung aufgrund besonderen privatrechtlichen Titels.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Begründung** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der Ausschlussbelang Siedlungsbereich und/oder Baufläche sowie Schutzabstand zu Siedlungen und Sonstige widersprechende Darstellung des FNP entgegen (vgl. Begründung Kapitel 7.1, 7.2, 8.3, 8.9). Das Abgrabungsinteresse wird nicht ausgewiesen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 025-SU-0). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1028820_003	
Inhalt • Sofern für das Abgrabungsinteresse **026-SU-0**, Rhein-Sieg-Kreis, Kommune Troisdorf die obenstehende Situation zur Nichtausweisung des Abgrabungsinteresses geführt haben, bitten wir um Wiederaufnahme in bzw. Berücksichtigung für den Regionalplan. Sofern andere Entscheidungskriterien zur Nichtausweisung des Abgrabungsinteresses geführt haben, bitten wir um die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme unter fachkundiger Beratung aufgrund besonderen privatrechtlichen Titels.	Abwägung **Auswertungskategorie** Anregung / Bedenken **Abwägungsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Begründung** Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die in Rede stehende Fläche wird in Teilen im BSAB-L-56 ausgewiesen. Der Festlegung der verbleibenden in Rede stehenden Fläche als BSAB stehen die Ausschlussbelange Natur- und Artenschutz, Schutzabstand zu Siedlungen sowie sonstige widersprechende Darstellungen des FNP entgegen (vgl. Begründung Kapitel 7.6, 8.3, 8.9). Das Abgrabungsinteresse wird nicht ausgewiesen (s. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 088-K-0). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

AZ: oeff_0065_1

1020669

1028834_001

Inhalt

Wir sind [ANONYMISIERT] und daher unmittelbar betroffen von der geplanten Erweiterung des BSAB-L02.

Wir erheben Dienst - und Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Verwaltung der Stadt Wegberg wegen des nachfolgenden Sachverhaltes und bitten den in Rede stehenden Verwaltungsakt aufzuheben.

Der Verzicht auf den Schutzabstand von 300 Metern zur Siedlung ist für uns unannehmbar. Wir werden mit allen verfügbaren rechtlichen Mitteln den Abbau des Kiesvorkommens verhindern. Die Lärmbelästigung durch die [ANONYMISIERT] ist auch heute schon unvertretbar und nicht hinnehmbar.

Der Verzicht auf den Schutzabstand von 300 Metern zur Siedlung ist für uns zudem wegen des Verstoßes gegen das Beteiligungsgebot der anliegenden Bewohner und der politischen Gremien völlig unerklärlich. Bitte klären Sie auf, ob der unverantwortliche Verzicht durch einen ehemaligen Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Wegberg, durch ordnungsgemäße Beachtung aller Bestimmungen zum Verwaltungshandeln zustande gekommen ist und rechtlich haltbar ist. Warum sollten die wirtschaftlichen Interessen einer Firma dem öffentlichen Interesse in dieser eklatanten Weise der Vorzug gegeben werden? Wir bitten um strenge Ermittlung, ob alles mit rechten Dingen geschah. Im Zweifel soll die Staatsanwaltschaft den Vorgang überprüfen, um den im Raum stehenden Verdacht strafbaren Handelns auszuschließen.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung / Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die Rücknahme des lokalen Konsens wird zur Kenntnis genommen (s. Teil C-1, Stellungnahme ID 1028470_002) und bei der Anwendung der Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt (s. Prüfbögen der Anhänge N bis O); der regionalplanerische Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen wird für die betroffenen Abgrabungsinteressen ohne fachrechtliche Genehmigung angesetzt (vgl. Begründung Kapitel 8.3).

Die zeichnerische Festlegung des in Rede stehenden BSAB-L-02 wird unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Schutzabstandes von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen geändert. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes jedoch weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der BSAB-L-02 ist weiterhin als Trockenabgrabung eingestuft; die regionalplanerischen Festlegungen zur Rekultivierung (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) werden entsprechend der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) aufrechterhalten (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-02).

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPlG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Die fachrechtlich bereits genehmigte nördliche Teilfläche des ehemaligen BSAB-L-02 (Stand zweiter Planentwurf) wird somit als eigenständiger BSAB-L-69 zeichnerisch festgelegt (s, Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-69).

Genehmigte Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz. Daher werden genehmigte Abgrabungen im gesamträumlichen Planungskonzept besonders berücksichtigt. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass genehmigte Abgrabungen

	von fast allen sonstigen Ausschlussbelangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes ausgenommen sind (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Dies trifft auch auf den hier betroffenen sonstigen Ausschlussbelang *Schutzabstände von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen* zu. Gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes bezieht sich der regionalplanerische Schutzabstand demzufolge auf diejenigen Teilflächen des BSAB-L-02, für die noch keine fachrechtliche Genehmigungslage besteht (Erweiterungspotential). Der BSAB-L-69 umfasst hingegen ausschließlich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen; in Konsequenz wird für den BSAB-L-69 kein regionalplanerischer Schutzabstand angesetzt. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen. Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt und sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Ergänzender Hinweis: Der "lokale Konsens" ist kein Verwaltungsakt, sondern Bestandteil des gesamträumlichen Planungskonzeptes und kommt bei der regionalplanerischen Ermittlung bzw. Bewertung potentieller BSAB zum Tragen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Er ist nicht mit einem gesetzlich normierten Einvernehmen gleichzusetzen (vgl. z.B. § 36 BauGB) und begründet keine konkreten Abbaurechte. Letztere werden auch nicht durch die zeichnerische Festlegung eines BSAB erteilt, sondern erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.